

8760-433

Badura

DIE METHODEN  
DER NEUEREN ALLGEMEINEN  
STAATSLEHRE

Von

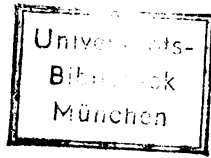
PETER BADURA

Dr. jur., Fakultätsassistent an der Juristischen Fakultät  
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

PALM & ENKE, ERLANGEN

---

1959



x SA 60/781

D 29

Druck: Junge & Sohn, Universitäts-Buchdruckerei, Erlangen

## Vorwort

Diese Arbeit ist von der Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen als Dissertation angenommen worden.

Das Ziel dieser Arbeit ist ein wissenschaftsgeschichtliches insofern, als das Fortschreiten der wissenschaftlichen Bemühungen um die Methoden und Kategorien der Allgemeinen Staatslehre seit der Jahrhundertwende unter Hervorhebung der wichtigen Veröffentlichungen dieser Disziplin gezeigt werden sollte, es ist ein ideengeschichtliches insofern, als die nachweisbaren Abhängigkeiten der in diesen Veröffentlichungen zugrundegelegten methodischen Prinzipien von den Positionen der allgemeinen Philosophie, der Rechts- und Staatstheorie und der Gesellschaftswissenschaften aufgesucht werden sollten, und es ist ein systematisches insofern, als der Versuch gemacht wurde, die Grundsätze der Methodenlehre, der Methodologie und der politischen und Gesellschaftstheorie, soweit sie für eine Methodik der Allgemeinen Staatslehre brauchbar sein könnten, darzustellen. Nicht dagegen war beabsichtigt, eine zusammenhängende Ausarbeitung einer originellen Methode der Allgemeinen Staatslehre zu geben, wie überhaupt der Schwerpunkt der Erörterungen mehr auf einem nach immanenten Gesichtspunkten geordneten Referieren, als auf einer Kritik und einem Vortragen eigener Gedanken liegt, ohne daß darauf verzichtet werden konnte, eine eigene kritische Gegenüberstellung und Abwägung der vorgefundenen Auffassungen vorzunehmen.

Herr Prof. Dr. Alfred Voigt hat durch seine stets freundliche und weiterführende Unterstützung wesentlich zum Zustandekommen dieser Arbeit beigetragen. Ihm gilt deswegen mein besonderer Dank.

Dem Universitätsbund Erlangen danke ich sehr herzlich für einen großzügigen Zuschuß zu den Druckkosten.

Erlangen, im März 1959

Peter Badura

#### Abkürzungen :

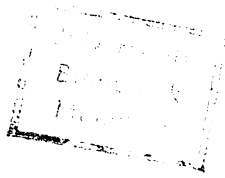
a. a. O.	am angegebenen Ort
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv für öffentliches Recht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
ZgStW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
VVdStL	Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	3
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	4
Erster Hauptteil . . . . .	7
I. Die philosophischen Ausgangspunkte des neueren Staatsdenkens . . . . .	7
1. Das erkenntnistheoretische Problem . . . . .	7
a) Die Stellung des erkennenden Subjekts . . . . .	7
b) Die Erkenntnis . . . . .	15
c) Die wissenschaftliche Begriffsbildung . . . . .	26
2. Das ontologische Problem . . . . .	28
a) Der Dualismus von idealem Sein und realem Sein . . . . .	28
b) Der Dualismus von Sein und Wert . . . . .	30
c) Der Dualismus von Recht und Macht . . . . .	35
d) Die Überwindung der Dualismen . . . . .	41
3. Das ethische Problem . . . . .	45
a) Recht und Sittlichkeit . . . . .	46
b) Individualismus und Kollektivismus . . . . .	46
c) Die Stellungnahmen in der Staatslehre . . . . .	48
II. Das wissenschaftliche Denken . . . . .	50
1. Der allgemeine Charakter des wissenschaftlichen Denkens . . . . .	50
2. Die Hilfsmittel wissenschaftlichen Denkens . . . . .	53
a) Das System . . . . .	54
b) Die Methode . . . . .	57
3. Wissenschaftssystematik . . . . .	64
a) Das geisteswissenschaftliche und das kulturwissenschaftliche Denken . . . . .	66
b) Die methodologische Position der Gesellschaftswissenschaften und der Staatslehre . . . . .	71
c) Die Allgemeine Staatslehre . . . . .	73
III. Methodengeschichte . . . . .	83
1. Das Staatsdenken der Aufklärung . . . . .	84
2. Das Staatsdenken der Romantik . . . . .	87
3. Die Situation der Staatslehre nach der Jahrhundertwende . . . . .	90
a) Die Grundlinien . . . . .	91
b) Die methodischen Gruppierungen . . . . .	96
Zweiter Hauptteil . . . . .	98
I. Der Staatsbegriff als methodenbildende Systemidee . . . . .	98
1. Allgemeine Charakterisierung des Staatsbegriffs . . . . .	98
2. Die Ausgangspunkte des Methodenproblems . . . . .	100
a) Der induktive und der deduktive Staatsbegriff . . . . .	100
b) Der Methodensynkretismus bei der Bildung des Staatsbegriffs . . . . .	107

3. Der Staatsbegriff im Spannungsfeld zwischen Recht und Macht . . . . .	110
a) Der Staat als Funktion des Rechts . . . . .	111
b) Das Recht als Funktion des Staates . . . . .	112
c) Staat und Gesellschaft . . . . .	113
II. Die einzelnen Methoden der neueren Allgemeinen Staatslehre . . . . .	114
1. Die Organismustheorie . . . . .	115
a) Der Ursprung in der Romantik und die heutige Bedeutung . . . . .	115
b) Otto von Guericke: Der Staat als reale Verbandspersönlichkeit . . . . .	117
c) Der naturwissenschaftliche Organismusbegriff. — Rudolf Kjellén: Der Staat als Lebensform . . . . .	119
2. Die historische Methode . . . . .	124
a) Der Ursprung in der historischen Rechtsschule . . . . .	124
b) Richard Schmidt: Der Staat in seiner geschichtlichen Einmaligkeit . . . . .	127
3. Die juristische Methode . . . . .	133
a) Der Ursprung im Rechtspositivismus und im Neukantianismus . . . . .	133
b) Das juristische Denken . . . . .	136
c) Hans Kelsen: Der Staat als Normordnung . . . . .	142
4. Die soziologische Methode . . . . .	151
a) Die Soziologie und ihre Bedeutung für die Staatslehre . . . . .	151
b) Staat und Staatslehre in der Soziologie . . . . .	157
aa) Marxistische Gesellschaftstheorie und Staatslehre . . . . .	158
bb) Die empirisch-kausalwissenschaftliche Soziologie . . . . .	160
cc) Die „geisteswissenschaftliche“ Soziologie . . . . .	166
c) Der kausalgesetzliche Monismus in der Staatslehre . . . . .	181
d) Die „geisteswissenschaftliche“ Methode in der soziologischen Staatslehre . . . . .	184
aa) Rudolf Smend: Der Staat als Integration . . . . .	184
bb) Hermann Heller: Der Staat als organisierte Entscheidungs- und Wirkungseinheit . . . . .	190
e) Die politische Staatslehre. — Carl Schmitt: Die Verfassung als Dezision . . . . .	199
5. Die Methoden des mehrfachen Staatsbegriffs . . . . .	203
a) Georg Jellinek: Der Staat als soziales Gebilde und rechtliche Institution . . . . .	205
b) Rudolf Laun: Der Staat als durch das Gesamtbewußtsein motivierter Massengehorsam . . . . .	211
c) Hans Nawiasky: Der Staat als soziale Tatsache, Rechtsbegriff und Idee . . . . .	216
6. Die „political science“ . . . . .	220
a) Der Ursprung in der „Politik“ . . . . .	223
b) Die undogmatische Methode der political science . . . . .	225
c) Carl J. Friedrich: Der Verfassungsstaat der Neuzeit . . . . .	229
Literaturverzeichnis . . . . .	233
Personenverzeichnis . . . . .	245
Sachverzeichnis . . . . .	247



## ERSTER HAUPTTEIL

### I. Die philosophischen Ausgangspunkte des neueren Staatsdenkens

#### 1. Das erkenntnistheoretische Problem

Wenn man der Art, in der die mit dem Staat zusammenhängenden Fragen wissenschaftlich behandelt worden sind, auf den Grund geht, zeichnen sich bestimmte erkenntnistheoretische Aussagen ab, die als Ausgangspunkte gedient haben<sup>1)</sup>. Ein großer Teil der über die staatswissenschaftlichen Methoden bestehenden Kontroversen beruht auf erkenntnistheoretischen Gegensätzen und ist nur von da her verständlich. Die Differenzen betreffen hauptsächlich die Stellung des Erkenntnissubjekts; das Wesen des Erkenntnisaktes und die Bildung und Funktion der Begriffe.

##### a) Die Stellung des erkennenden Subjekts

Alle Erkenntnis hat ein Gegenüber von erkennendem Subjekt und dem im Erkenntnisakt intendierten Objekt zur Voraussetzung. „Es ist die erste Tat des Geistes, das Ich aus der Gegebenheit zurückzuziehen und ihr gegenüberzustellen“<sup>2)</sup>.

Noch für Kant und gerade für ihn<sup>3)</sup> war die Vernunft eine gesellschafts- und geschichtsunabhängige Größe und als solche wurde sie der Erkenntnistheorie zugrundegelegt. Erst seit dem Einbruch des historischen Bewußtseins ist das Vertrauen in die Vernunft nicht mehr Axiom und Voraussetzung. Dem Satz des Aristoteles: „Die Vernunft hat dem All seine Ordnung gegeben“, muß der Satz Heideggers: „Das Denken beginnt erst dann, wenn wir erfahren haben, daß die seit Jahrhunderten, verherrlichte Vernunft die hartnäckigste Widersacherin des Denkens ist“, gegenübergestellt werden<sup>4)</sup>.

1) Auf diesen Zusammenhang verweist insb. Richard Schmidt Allgemeine Staatslehre, 1901, S. 31.

2) Gustav Radbruch, Rechtsphilosophie, 4. Aufl., Stuttgart 1950, S. 91. — Ebenso: Nicolai Hartmann, Grundzüge einer Metaphysik der Erkenntnis, 2. Aufl., Berlin und Leipzig 1925, S. 43; Karl Jaspers, Einführung in die Philosophie, München 1953, S. 29; Heinrich Rickert, Der Gegenstand der Erkenntnis, 3. Aufl., Tübingen 1915, S. 1. — Näheres zur Subjekt-Objekt-Korrelation: Karl Mannheim, Die Strukturanalyse der Erkenntnistheorie, Berlin, 1922, S. 53 ff.

3) Vgl. Immanuel Kant, Grundlegung zu einer Metaphysik der Sitten (1785), herausgegeben von Karl Vorländer (1906), 3. Aufl., unveränderter Neudruck, Leipzig 1947, S. 81.

4) Martin Heidegger, Holzwege, Frankfurt 1950, S. 247.

Diese Skepsis entspringt dem konsequenten Empirismus, für den die Logik eine Teildisziplin der Psychologie ist<sup>5)</sup> und der in der Metaphysik auf dem Boden eines materialistischen Monismus steht. Das Überspringen der sonst als wesensmäßig angenommenen Trennung von Natur und Geist zugunsten einer Unterwerfung des gesamten erkennbaren Bereichs unter die Naturgesetze führte notwendig zu einer Relativierung der Vernunft und der Denkgesetze selbst. In seiner „philosophie positive“ versucht Comte nachzuweisen, daß die Gesetzmäßigkeiten in allen Teilen des Wahrnehmbaren, somit auch im erkennenden Bewußtsein, die gleichen, nämlich die der empirisch erfassbaren Natur, seien<sup>6)</sup>. In den Geschichtswissenschaften wurde die These der Einmaligkeit aller Ereignisse aufgestellt und eine Methode angewandt, in der lediglich noch die einzelnen geschichtlichen Fakten in ihrer zeitlichen Bedingtheit untersucht wurden<sup>7)</sup>. Die Historie wurde zum Historismus, der den Menschen als rein geschichtliches Wesen betrachtete, dem auch nur ein zeitrelatives Erkenntnisvermögen eigen ist<sup>8)</sup>. Indem der Historismus die Erkenntnisse der empirischen Wissenschaften als Erkenntnisse schlechthin ansah und auf transzendente Betrachtungen verzichtete, „säkularisierte“ er die Metaphysik, d. h. er erklärte sie für überflüssig und erwies sich als eine positivistische Weltanschauung<sup>9)</sup>. Diese Situation kennzeichnet Strauß treffend mit der scheinbaren Paradoxie: „Wir sehen uns gezwungen, im Historismus die Maske zu erblicken, unter welcher der Dogmatismus heute wieder aufzutreten beliebt“<sup>10)</sup>. Es konnte nicht ausbleiben, daß auch die Stellung des Menschen in der Gesellschaft zum Gegenstand nicht nur ethischer und juristischer, sondern auch spezifisch „gesellschaftswissenschaftlicher“ Untersuchungen wurde. Die so entstehende Soziologie zeigte

5) J. St. Mill, *An Examination of Sir William Hamilton's Philosophy*, 5. Aufl., S. 461.

6) Für Comte sind die Naturgesetze nicht in der transzendentalen Vernunft begründet, wie bei Kant oder Schelling, sondern die Vernunft ist eine höher entwickelte Naturbildung. Auf dem gleichen Gedanken fußt Spencers Theorie der Evolution, deren „Gesetz der Entwicklung“ lautet: Aus unbestimmter, unzusammenhängender Gleichartigkeit zu bestimmter, zusammenhängender Ungleichartigkeit.

7) Alois Dempf, *Die Einheit der Wissenschaft*, Stuttgart 1955, S. 14 und 60.

8) Dempf a. a. O. S. 13 und 50. — Daß jedes Sinngebilde nur aus seinem Zeitalter erklärbar ist, bedeutet nicht, daß es Geltung auch nur für dieses besitzt. Die Geistesgeschichte läßt sich als „Aktualisierungsstätte der für eine zeitlose Vernunft überhaupt möglichen Standpunkte“, als ein Suchen nach der richtigen Erkenntnis auffassen (Mannheim, *Strukturanalyse*, S. 34). Damit verliert die von Dilthey beschworene „Anarchie der metaphysischen Systeme“ ihren fatalen Charakter. — Zu den Angriffspunkten des Dogmatismus gegenüber dem Historismus: Erich Rothacker, *Die dogmatische Denkform in den Geisteswissenschaften und das Problem des Historismus*, Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Jahrgang 1954, Nr. 6, S. 265.

9) Leo Strauss, *Naturrecht und Geschichte*, Stuttgart 1956, S. 18; Heinz O. Ziegler, *Ideologienlehre*, im *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik*, 57. Band (1927), S. 693.

10) Strauss a. a. O. S. 24.

die Tendenz zur Verabsolutierung ihrer Ergebnisse und zur Ausdehnung ihrer Kompetenz, besonders auf Kosten der Staatswissenschaft. Dort stieß sie auf die Herrschaft der — dogmatischen — Rechtswissenschaften und seitdem besteht in der Staatslehre das Gegenüber von historischem soziologischem und dogmatischem juristischem Denken.

Eine spezifische Folge der Relativierung der Vernunft ist die Relativierung des Menschen als eines Teiles der Gesellschaft. Das historische Dogma verband sich mit der universalistischen Gesellschaftstheorie, ebenso wie die individualistische Lehre mit der Anlage einer dem Menschen angeborenen, stets gleichartigen Vernunft korrespondiert<sup>11)</sup>. Das aber ist auch die Grundlage des rationalen Naturrechts. Dessen vielzitierte Krise resultiert aus dem Vordringen des Historismus<sup>12)</sup>. Das Gegeneinander von Historismus und Naturrecht ist somit nur eine Ausprägung der Entthronung der Vernunft als letztem Schlußstein der Philosophie.

Für Erkenntnistheorie und Logik, die durch die Frage nach der Konstanz der Vernunft wieder aus ihrer Isolierung gegenüber der Metaphysik befreit und zur Fundierung in der Metaphysik veranlaßt werden, geht es hier um die Möglichkeit allgemeingültiger Erkenntnis überhaupt. Die Annahme einer allen gemeinsamen Vernunft ist Voraussetzung der Fähigkeit des Menschen zu objektiven Aussagen<sup>13)</sup>. Nur wenn das Subjekt über eine Erkenntnisquelle verfügt, die sich mit der jedes anderen Subjektes deckt, kann der subjektiven „Meinung“ des Einzelnen ein gesichertes „Wissen“ als objektive Gewißheit entgegengestellt werden<sup>14)</sup>. Dieser Gewißheit geht die Erkenntnis verlustig, wenn „die Kategorientafel Kants nur die Kategorientafel des europäischen Denkens ist“, wenn die Kantischen Verstandesprinzipien nur eine mögliche Denkart der Vernunft sind<sup>15)</sup>.

Die gekennzeichnete Abwertung der Vernunft hat die „geistwissenschaftlichen“ Methoden beeinflußt. Die „Wissenssoziologie“ entstand, als die Lehre von den Bedingtheiten des Denkens durch die Gesellschaft, eingeleitet durch Max Schellers „Die Wissensformen und die Gesellschaft“ (1926). Schon Schleiermacher hatte gelehrt, daß verschiedene Gemeinschaften verschiedene Arten der „symbolisierenden“, d. h. bilderschaffenden, Vernunft hervorbringen. Lévy-Brühl behauptete auf Grund seiner Forschungen über die Denkgewohnheiten der Primitiven den „prälogischen“ Charakter der Eingeborenenpsyche<sup>16)</sup>.

11) Theodor Litt, Individuum und Gemeinschaft, 2. Aufl., Leipzig/Berlin 1924, S. 107.

12) Zu diesem Problem: Strauss a. a. O.

13) Zur Begründung der Annahme identischer Denkgesetzlichkeiten bei allen erkennenden Subjekten: Nicolai Hartmann a. a. O. S. 326, 329, 332.

14) Nicolai Hartmann a. a. O. S. 331.

15) Max Scheler, Die Wissensformen und die Gesellschaft, Leipzig 1926, S. 60 und 239. — La Bruyère: „La raison est de tous les climats“.

16) Zur Wissenssoziologie: Dempf a. a. O. S. 56; Adolf Menzel, Grundriß der Soziologie, Baden bei Wien/Leipzig 1938, S. 219 f.; Egon Tuchtfeldt, Zur

In der Staatslehre haben sich besonders Hermann Heller und Rudolf Smend mit den Beeinflussungen des Erkenntnisvermögens durch soziale Vorgänge auseinandergesetzt und die wissenssoziologische These zur Grundlage ihrer staats-theoretischen Vorstellungen erhoben. Dabei stützen sie sich vor allem auf Max Scheler und Theodor Litt. Hans Kelsen vertritt dagegen den neukantianischen Standpunkt<sup>17)</sup>.

Für Scheler sind bestimmte, typische Wissensformen an die Vorherrschaft bestimmter Gesellschaftsschichten gebunden. So sei z. B. die „gebundene“ gesellschaftliche Situation für die realistische und die „aufgelöste“ für die idealistische Erkenntnistheorie der geeignetste Untergrund<sup>18)</sup>. Den Gedanken von einer „bestimmten eingeborenen Funktionsapparatur der „Vernunft“ bezeichnet er als „Idol“<sup>19)</sup>. Ihm schwebt eine „umfassende“ Entwicklungslehre der Vernunft vor, in der die positivistischen Ideen nur als „partikulare Nebenrichtungen des westeuropäischen Denkens auf einem kleinen Kurvenstück der weltgeschichtlichen Wissensbewegung“ erscheinen sollen<sup>20)</sup>. Die Entwicklung des Erkennens aber vollziehe sich auf dem Hintergrund gesellschaftlicher Vorgänge<sup>21)</sup> und darum sei Erkenntnistheorie nur fruchtbar, wenn sie Licht auf die gesellschaftliche und historische Unterlage des erkennenden Subjekts werfe.

Die Erkenntnistheorie Theodor Litts ist hauptsächlich in seinem Werk „Erkenntnis und Leben“ (1923) niedergelegt. Seine Einsichten basieren auf der These, daß das erkennende Subjekt in den umgreifenden Zusammenhang des „Lebens“ eingebettet ist<sup>22)</sup> und lassen den Einfluß Diltheys<sup>23)</sup> und der sog. Lebensphilosophie erken-

heutigen Problemstellung der Wissenssoziologie, in ZgStW 107. Band (1951), S. 723 ff.

17) Schelers Schrift „Der Staat als Integration“ ist der Widerlegung der Litt-Smend'schen Erkenntnis- und Methodenlehre gewidmet.

18) Näheres: Josef Dobretsberger, Erkenntnistheorie und Naturrecht, in der Festschrift für Kelsen „Gesellschaft, Staat und Recht“, Wien 1931, S. 9 ff.

19) Scheler a. a. O. S. V und 12. — An anderer Stelle spricht Scheler allerdings davon, daß nur die besondere Auswahl der Denkkategorien gesellschaftsbedingt, nämlich abhängig von der jeweils herrschenden „Ethosform“ sei, die ein System von Vorlieben und Antipathien hervorbringe (a. a. O. S. 240 f.). Er widersetzt sich auch dem Vorwurf des Relativismus mit der Vorstellung eines „absoluten Ideen- und Wertreiches“ (a. a. O. S. 14).

20) Scheler a. a. O. S. IV f. — Damit gerät Scheler in die Nähe von Comte und Spencer. Spencers „synthetische Philosophie“ wird von ihm jedoch nicht gebilligt, da er den „Geist“ des Menschen empirischer Forschung entziehen und als metaphysisches Problem behandelt wissen will (a. a. O. S. 15). — Dazu: Dempf a. a. O. S. 14.

21) Scheler a. a. O. S. 48. — Vgl. die Gegenargumentation von Julius Kraft, Reine und angewandte Soziologie, in der Festschrift für Kelsen a. a. O. S. 50 Anm.

22) Theodor Litt, Erkenntnis und Leben, Leipzig/Berlin 1923, S. IV.

23) „Wir sind selber Natur und die Natur wirkt in uns...“ (Wilhelm Dilthey, Der Aufbau der geschichtlichen Welt in den Geisteswissenschaften, VII. Band der Gesammelten Schriften, herausgegeben von Bernhard Groethuysen, Leipzig und Berlin 1927, S. 80). — Die Vorstellung von der Ungesunderheit des Physischen und Psychischen in der „Tatsache des Menschengeschlechts“ kennzeichnet das „geisteswissenschaftliche“ Denken Diltheys.

nen<sup>24</sup>). „Leben“ ist hierbei als der „Inbegriff der außer- und über-theoretischen Funktionen der Kulturwirklichkeit“ zu verstehen<sup>25</sup>). Die Hervorhebung des „Lebens“ gegenüber dem „Begriff“ charakterisiert die Erkenntnistheorien der Romantik<sup>26</sup>).

Der Unterschied zwischen Natur- und Geisteswissenschaften — auch hierin folgt Litt Dilthey — wird in der verschiedenen Haltung des Subjekts zum „Leben“ begründet. Die Distanz, die in den Naturwissenschaften gegenüber ihrem Objekt möglich sei, sei in den Geisteswissenschaften ausgeschlossen, da deren Objekte als Produkte menschlicher Tätigkeit nur durch einen Nachvollzug des Hervorbringungsaktes, durch ein „Verstehen“, erkannt werden könnten. Im „Verstehen“ sei das Subjekt nicht isoliert, sondern Glied einer „Besonderes mit Besonderem, Leben mit Leben verknüpfenden Relation“<sup>27</sup>). Aus dieser dürfe es die Erkenntnistheorie nicht herausreißen, vielmehr müsse sie die „gegliederte Einheit des in sich individualisierten Subjektzusammenhanges“ als Ganzes betrachten. Dieser Aufgabe widmet Litt seine „Strukturlehre“.

Im Verstehensakt werde das Subjekt verändert; denn in ihm wirke das Objekt auf die „Erlebnisbasis“ des Subjekts zurück und trage so zum „Wachstumsprozeß der erlebenden Seele“ bei<sup>28</sup>). Die Ausführungen bleiben im Allgemeinen und Unbestimmten, was aber gerade aus Litts Axiom resultiert, daß das Denken stets dem Erlebnisbereich des konkreten Subjekts verhaftet bleibe und ihm daher eine relative Unexaktheit eigen sei<sup>29</sup>). Litt führt alle Probleme auf seinen Zentralbegriff des „Lebens“ zurück, der auf Grund seiner gewollten Unobjektivität die Herausarbeitung einer „durchsichtigen Architektonik“ verhindert<sup>30</sup>).

24) Jean Gebser, *Ursprung und Gegenwart*, Stuttgart 1953, II. Band S. 172 nennt den deutschen Vitalismus die „wissenschaftlich synchronisierte Begleitmusik zum wilhelminischen Hurra-Geschrei und später zum hitlerschen Hurra-Gebrüll“.

25) Litt, *Erkenntnis*, S. 27. — Dilthey versteht unter „Leben“ den „Inbegriff dessen, was uns im Erleben und Verstehen aufgeht, als einem das menschliche Geschlecht umfassenden Zusammenhang“ (Dilthey a. a. O. S. 131). Es bestünde in der Wechselwirkung der Lebenseinheiten“ (Dilthey a. a. O. S. 228). — Zum modernen Lebensbegriff: Karl Mannheim, *Das konservative Denken*, im *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik*, 57. Band (1927) S. 489 ff.; Hans Freyer, *Theorie des objektiven Geistes*, 2. Aufl., Leipzig/Berlin 1928, S. 69 f. — Carl Schmitt, *Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen*, Tübingen 1914, S. 8 sieht keinen Gewinn in der Akzentuierung der „Vielgestaltigkeit des Lebens“.

26) Vgl. dazu: Mannheim, *Denken*, S. 470 ff.

27) Litt, *Erkenntnis*, S. 89 ff. — Vgl. auch Freyer, *Theorie*, S. 113.

28) Litt, *Erkenntnis*, S. 121.

29) Litt, *Erkenntnis*, S. 122 f.

30) Die Definitionen Litts, neigen zu einer biologischen und organischen Metaphorik, so wenn er von den im Begriff vorhandenen, unauflöselichen „Verwachsungen“ oder dem Zu„strom“ konkreter Erlebnis„kräfte“ des Subjekts spricht. — Zur Unvoreteilhaftigkeit der Metapher für das wissenschaftliche Denken: Bernhard F. Huppé and Jack Kaminsky, *Logic and Language*, New York 1956, S. 15 und 204 ff.

Weniger deutlich als Scheler und Litt, aber dennoch unverkennbar<sup>31)</sup>, ist die „historische Schule“ Wegbereiterin der Abwertung des Vernunftdenkens gewesen. Mit ihrer Entstehung sind besonders die Namen Herders und Savignys verbunden. In der Staatslehre hat Richard Schmidt auf ihr aufgebaut und Jerusalem sie als Grundlage für eine „geisteswissenschaftliche“ Methode der Staatslehre verwandt<sup>32)</sup>. Sie sieht die eigentliche Realität nicht im Einzelnen, sondern im überindividuellen Volksgeist, der in den Einzelnen wirksam wird und sie zur Gemeinschaft verbindet<sup>33)</sup>. Der „Kollektivgeist“ ist das geistige Erleben, an dem seine Träger als unselbständige Glieder einer Gesamtheit partizipieren und durch ihn soll das kantische „Dogma von der geistigen Souveränität der individuellen Persönlichkeit“ überwunden werden<sup>34)</sup>. Dadurch ist die Erkenntnistheorie der historischen Schule als kollektivistisch gekennzeichnet<sup>35)</sup>. Kraft ihrer gleichen Herkunft aus dem historistischen Prinzip ist die historische Schule mit der Soziologie in der Frontstellung gegen das Naturrecht rationalistischer Prägung vereint<sup>36)</sup>.

Jerusalem sieht in der Distanzierung vom Kollektiv die Voraussetzung für eine wissenschaftliche Erkenntnis<sup>37)</sup>, in den Grenzen allerdings, in denen er eine solche Distanzierung überhaupt zuläßt. Dieses Herausheben werde unterstützt durch einen „Reduktionsprozeß“, der darin bestehe, daß der Kollektivgeist allmählich auf die Einzelnen als „nunmehr selbständige Träger dieses Geistes übergeht“<sup>38)</sup>.

Die dargestellten Auffassungen über die Struktur des Subjekts im Erkenntnisvorgang haben in die Methodik der Staatslehre Eingang gefunden. Während Laun und Kelsen unter dem Einfluß Kants am individualistischen Verständnis festhalten, fußen Smend und Heller auf kollektivistischen Vorstellungen<sup>39)</sup>.

Rudolf S m e n d übernahm in seiner Arbeit „Verfassung und Verfassungsrecht“ (1928) die Strukturlehre Litts und machte sie zur Grundlage seiner Methode. Er will das Subjekt, das „Ich“, daher nicht isoliert, sondern von seiner „phänomenologischen Struktur“ her verstehen, um das „Leben“, die Kulturwirklichkeit zu erfassen. Der

31) Vgl. Jerusalems Formulierung: „... auch in der wissenschaftlichen Haltung hüllt uns das Geistige ein, ihm gegenüber können wir Distanz nicht gewinnen“ (Franz W. Jerusalem, Das Problem der Methode in der Staatslehre, im AöR, neue Folge 15. Band, der ganzen Folge 54. Band (1928), S. 170.

32) Jerusalem, Problem der Methode, a. a. O. S. 161 ff.

33) Ernst Cassirer, Vom Mythos des Staates, Zürich 1949, S. 72.

34) Franz W. Jerusalem, Grundzüge der Soziologie, Berlin/Wien 1930, S. 16.

35) Jerusalem, Problem der Methode a. a. O. S. 163 ff.; Jerusalem, Soziologie, S. 15.

36) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 96 Anm. 2; Rudolf Laun, Studienbehelf zur Allgemeinen Staatslehre, 4. unveränderte Auflage, Hamburg 1947, S. 61.

37) Jerusalem, Soziologie, S. 17.

38) Jerusalem, Soziologie, S. 30.

39) Eine positive Auseinandersetzung mit Litt findet sich auch bei Rumpf, Max, Politische und soziologische Staatslehre, Tübingen 1933, S. 9 ff.



scheinbare Gegensatz zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft, der nicht ethisch, sondern metaphysisch fundiert sei, müsse dadurch aufgelöst werden, daß man beide nur als „Momente einer dialektischen Zuordnung“ ansehe<sup>40</sup>). Das geisteswissenschaftliche Subjekt sei nicht objektivierbar, weil es nicht an und für sich, sondern nur im geistigen Strukturverband existiere. Von hier aus gelangt Smend zu einem „dialektischen Ichbegriff“<sup>41</sup>).

Wegen seiner Vieldeutigkeit bestehen gegen den Begriff des „Dialektischen“, den Smend nicht näher definiert, Bedenken. Er wird oft zu Hilfe genommen, um Gegensätze in eine Einheit zu verschmelzen, Gegensätze, die nicht in den Dingen liegen, sondern nur eine Folge des Denkens über die Dinge sind.

Es kann darunter einerseits eine Bewegung durch Gegensätze in Umschlägen im Denken und in den Dingen selbst verstanden werden<sup>42</sup>), andererseits aber besitzt dieser Begriff auch genauer fixierbare Bedeutungen. So nennt Plato im Phaidros die Dialektik die Kunst, Dinge auf Grund ihrer natürlichen Verbindung in Klassen einzuteilen und nicht dabei „irgendeinen Teil abzubrechen nach Art eines schlechten Bildschnitzers“<sup>43</sup>). Hegel bezeichnet als Dialektik das „bewegende Prinzip des Begriffs, als die Besonderungen des Allgemeinen nicht nur auflösend, sondern auch hervorbringend“<sup>44</sup>). Marx verwandte die Dialektik als Methode, um die historisch bedingten ökonomischen Gesetze zu begreifen. Für Litt und damit auch für Heller und Smend ist das „Dialektische“ in der Form maßgebend, die ihm Jonas Cohn in seiner „Theorie der Dialektik“ (1923) gegeben hat. Cohn nennt ein Denken dann „dialektisch“, wenn es sich des Widerspruches als eines Erkenntnismittels bedient, einen Gedankengang dann „dialektisch“, wenn der Widerspruch, weil dessen Aufhebung im Resultat nicht vollständig ist, ein wesentlicher Teil des Resultats bleibt<sup>45</sup>). Danach ist ein Urteil nur ein Stadium in einem dialektischen Prozeß<sup>46</sup>). Aber auch jedes Objekt ist, sofern es einen dialektischen Gedankengang als intendierter Gegenstand zusammenhält, dialektisch<sup>47</sup>). Smend und Heller bedienen sich des Dialektischen in einer verblaßteren Form zur Bezeichnung einer

40) Rudolf Smend, Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, Berlin 1955, S. 125 f.

41) Smend a. a. O. S. 127. — Zum dialektischen Ich- bzw. Subjektsbegriff: Heinrich Rickert, Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, 5. Aufl., Tübingen 1929 S. 130 ff. (der ihn von der Transzendentalphilosophie her ablehnt); Siegfried Marck, Substanz- und Funktionsbegriff in der Rechtsphilosophie, Tübingen 1925, S. 89 ff.

42) Karl Jaspers, Vernunft und Widervernunft in unserer Zeit, München 1952, S. 16.

43) Dialektik ist hier allgemein die ordnende Reflexion.

44) Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts (zuerst veröffentlicht: Berlin 1821), neu herausgegeben von Georg Lasson, 3. Aufl. Leipzig 1930, S. 44.

45) Jonas Cohn, Theorie der Dialektik, Leipzig 1923, S. 85 und 121.

46) Jonas Cohn a. a. O. 241.

47) Jonas Cohn a. a. O. S. 124.

aus irgendeiner umfassenden Einheit fließenden Wechselbezüglichkeit zweier entgegenstehender Größen, indem sie damit das kollektivistische Prinzip der historischen Schule verbinden.

Angesichts dessen erscheint die Kritik Krafts nicht ganz unberechtigt, daß sich theoretische Gegensätze nicht einfach dadurch begreifen ließen, indem man sie dialektisch aufhebt, d. h. beide Standpunkte zugleich einnimmt. „Die Dialektik ist, weit entfernt eine neue Denkform zu sein, vielmehr eine Kunst, ohne zu denken, den Anschein zu erwecken, daß man besonders tief dächte“<sup>48)</sup>. Ganz ähnlich spricht Jaspers von der Dialektik als einem „Ausdruck der fließenden Verwandlung der Willkür, mit der man sich jeder Entscheidung entziehen, alles rechtfertigen und alles widerlegen kann“<sup>49)</sup>.

Auch Hermann Heller legt in seiner „Staatslehre“ (1934) einen „dialektischen Ichbegriff“ zugrunde. Alle Staatserkenntnis habe davon auszugehen, daß das staatliche Leben den Fragenden mitumfaßt. Er kennzeichnet das Verhältnis zwischen fragendem Wissenschaftler und Staat als ein solches der „dialektischen Identität von Objekt und Subjekt“<sup>50)</sup>. Der Staat sei ein Teil der Wirklichkeit, in die der Einzelne existentiell eingeschlossen sei. Ein „reines“ Erkenntnissubjekt könne die Wirklichkeit nicht erkennen, sondern wäre ein „außerhalb der Wirklichkeit hockendes Gespenst“<sup>51)</sup>.

Heller wendet sich daher gegen das individualistische, naturrechtliche Denken. Der Mensch sei stets zugleich Produzent und Produkt der Gesellschaft und der Geschichte und insoweit deren dialektischer Entwicklung unterworfen, nicht aber mit einem unveränderlichen Bewußtsein ausgestattet<sup>52)</sup>. Damit steht Hellers andere These von der menschlichen Natur als „wesentlichster Konstante des politischen Geschehens“ im Widerspruch. Danach sei der menschliche Geist trotz aller „Gewordenheit“ bis zu einem gewissen Grade befähigt, über den Augenblick hinauszugreifen<sup>53)</sup>. Das ergäbe sich daraus, daß auch die Aussagen von Aristoteles, Hobbes und Bodin noch heute ihre Gültigkeit hätten<sup>54)</sup>. Damit gibt Heller letztlich den Standpunkt des reinen Historismus auf und versieht seinen „dialektischen Ichbegriff“ mit ausreichendem dogmatischem Gehalt, um dem von ihm als Agnostizismus erkannten Relativismus zu entgegen<sup>55)</sup>. Allerdings bleibt ungeklärt, worin der der Relativierung nicht unterliegende

---

48) Julius Kraft, Soziologie a. a. O. S. 43.

49) Jaspers, Vernunft und Widervernunft, S. 57.

50) Hermann Heller, Staatslehre, Leiden 1934, S. 26 und 62 ff.

51) Heller, Staatslehre, S. 53.

52) Heller, Staatslehre, S. 11, 34, 49.

53) Heller, Staatslehre, S. 10 f. und 49.

54) Vgl. die Äußerung von Marx in der „Politischen Ökonomie“, die Heller zitiert: „Die Schwierigkeit liegt nicht darin, zu verstehen, daß griechische Kunst und Epos an gewisse gesellschaftliche Entwicklungsformen geknüpft ist. Die Schwierigkeit ist, daß sie für uns noch Kunstgenuß gewähren und in gewisser Beziehung als Norm und unerreichbare Muster gelten.“

55) Heller, Staatslehre, S. 57.

Teil der Vernunft besteht und wie es möglich ist, daß es einerseits eine isolierte, gesellschaftstranszendente Individualexistenz nicht geben, andererseits aber der Einzelne in seiner geistigen „Grundstruktur“ unveränderlich sein soll. Welchen heuristischen Wert unter diesen Umständen die Annahme eines „dialektischen Ichbegriffs“ noch haben soll, ist nicht recht einzusehen.

## b) Die Erkenntnis

Voraussetzung des Erkennens ist das Gegenüberstehen von Subjekt und Objekt und die Fähigkeit des Subjekts, das intendierte Objekt aus den Verbindungen, in denen es mit anderen Gegenständen steht, herauszuheben und so in der reflektierenden Betrachtung zu isolieren. Der Erkenntnisvorgang besteht nicht in einem „Zueinanderkommen“ von Subjekt und Objekt<sup>56)</sup>, sondern in einem Transzendieren des erkennenden Subjekts auf das Objekt hin.

Das Erkennen erfolgt mit Hilfe der „Anschauung“ und des „Denkens“<sup>57)</sup>. Das Denken, die ordnende Leistung der Vernunft, zeichnet sich dadurch aus, daß es beim Gegebenen nicht stehen bleibt, sondern das „Wahre zum Resultat macht“<sup>58)</sup>. Durch die begriffliche Fassung können die Vorstellungen gemäß der Natur ihrer Inhalte in festen Verhältnissen geordnet werden und dadurch unterscheidet sich subjektives Meinen von objektiver Erkenntnis<sup>59)</sup>. Bei jedem Bemühen um Erkenntnis kommt es daher darauf an, „die Anstrengung des Begriffs auf sich zu nehmen“<sup>60)</sup>.

Ausgehend von der These, daß die Erfahrung die einzige Quelle aller Erkenntnis sei, haben die Empiristen, wie Bacon, David Hume und J. St. Mill, das Bestehen einer selbständigen Sphäre transzendentaler Objekte, d. h. eines „idealen Seins“, geleugnet und die Induktion zur einzigen wissenschaftlichen Methode erhoben<sup>61)</sup>. Damit wurde zugleich die Möglichkeit apriorischer Erkenntnis bestritten, da Erkennen dann ja nur „Verallgemeinern“ sein konnte<sup>62)</sup>. Dieses

56) So Litt, Erkenntnis, S. 19.

57) Vgl. Max Bense, Einleitung in die Philosophie, München und Berlin 1941, S. 71 ff.

58) Hegel, Philosophie des Rechts, S. 6; ebenso in der Einleitung der Phänomenologie des Geistes, (Einführung in die Phänomenologie des Geistes, Leipzig 1920, S. 18).

59) Hegel, Einführung, S. 12; Hermann Lotze, Grundzüge der Logik und Enzyklopädie der Philosophie, 5. Aufl., Leipzig 1912, S. 6 f.

60) Hegel, Einführung, S. 50. — Vgl. dazu Georg Cohn, Existenzialismus und Rechtswissenschaft, Basel 1955, S. 21, 26, 89 f., der es als ein „überlebtes Verfahren“ ansieht, das begriffliche Denken, das nur „eine (etwas höher entwickelte) Form des Partizipationsdenkens“ des prälogischen Bewußtseins stadiums (Lévy-Brühl) sei, auf die Wirklichkeit anzuwenden. — Vgl. ebendfalls Thomas v. Aquin: „res nobiliores sunt in mente quam in se ipsis“.

61) Zur Entwicklung der erkenntnistheoretischen Richtungen: Wilhelm Wundt, Logik, 4. Aufl. 1919/1920/1921, I. Band S. 374 ff.

62) Kritik: C. Hillis Kaiser, An Essay on Method, New Brunswick/New Jersey 1952, S. 115.

empiristische Denken hat über die historische Schule und die induktive Richtung der Soziologie Eingang in die Staatslehre gefunden.

Kant hatte versucht, einen Standpunkt jenseits von Empirismus und Rationalismus einzunehmen<sup>63</sup>). Obwohl ihm das nicht endgültig gelang<sup>64</sup>), ist die moderne Philosophie und Wissenschaft ohne seine Arbeit nicht vorstellbar<sup>65</sup>). Der Gegensatz von Idealismus und Realismus beherrschte die nachkantische Erkenntnistheorie. Dem Idealismus liegt die Vorstellung zugrunde, daß Erkenntnisgegenstand stets das bewußtseinsimmanente Bild des intendierten Objekts und daß alles Erfasste daher von dem Erkenntnisapparat des Subjekts geformt sei. Erkenntnis sei daher „Erzeugen des Gegenstandes“ (Cohen), „Formen der Materie der Anschauung“ (Rickert). Im absoluten Idealismus Hegels ist die Gegebenheit des Gegenstandes „Bewußtseinsgegebenheit“ und dieser demnach nur als Gedachtes real. Dagegen sieht der Realismus im Erkennen nur ein Abbilden der vorhandenen Objekte, deren Erkenntnis durch das Übergreifen des Subjekts auf sie sie unberührt lasse<sup>66</sup>). Für den Idealismus ist das Subjekt „spontan“, für den Realismus „rezeptiv“ an der Erkenntnis beteiligt<sup>67</sup>).

Über beide Richtungen hinaus führt die Phänomenologie Husserls. Litt, Smend und Heller<sup>68</sup>) sind von ihr beeinflusst.

Husserl sieht das Wesen der Erkenntnis nicht in einem begrifflich-logischen Denkkakt, sondern in einem spezifischen Akt der Anschauung, in einer „adäquaten, kategorial geformten und sich so dem Denken vollkommen anmessenden Anschauung“, in einem „aus der Anschauung Evidenz schöpfenden Denken“<sup>69</sup>). Die Erkenntnis geschehe durch ein Erfassen des „Wesens“ der zu erkennenden Objekte „auf Grund reiner Anschauung in ideativer Allgemeinheit“. Der Erkenntnisakt ist dem phänomenologischen Verständnis nicht ein „Erdenken“, sondern ein „Erleben“ der Wahrheit in einem Akt der Einsicht, der „Ideation“, der qualitativ von einem Erleben empirischer Einzelheiten unterschieden sei<sup>70</sup>). Damit wird die Erkenntnis-

63) Kritik des kantischen transzendentalen Idealismus vom realistischen Standpunkt aus: Wilhelm Jöckel, Hans Kelsens rechtstheoretische Methode, Tübingen 1930, S. 159 ff.; Fritz Sander, Staat und Recht als Probleme der Phänomenologie und Ontologie. in der Zeitschrift für öffentliches Recht, I. Band (1925) S. 169 ff.

64) Dazu: Jöckel a. a. O. S. 3: „Geringschätzung des empirischen Faktors“; Sander, Staat und Recht a. a. O. S. 173, gestützt auf Nicolai Hartmann.

65) Vgl. für die neuere Rechtslehre: Jöckel a. a. O. S. 2.

66) Nicolai Hartmann a. a. O. S. 44; Edmund Husserl, Logische Untersuchungen, 2. Aufl. Halle 1913/1921, Band II/1 S. 129. — Gegen die „Abbildungstheorie“ mit ihrer „Weltverdoppelung“: Julius Binder, Grundlegung zur Rechtsphilosophie, Tübingen 1935, S. 26 (auf dem Boden Hegels); Scheler a. a. O. S. 278 ff.

67) Nicolai Hartmann a. a. O. S. 326 f.

68) Heller, Staatslehre, S. 32.

69) Husserl a. a. O. II/1 S. 168; dazu: Jaensch, Erich, Wirklichkeit und Wert in der Philosophie und Kultur der Neuzeit, Berlin 1929, S. 183.

70) Husserl a. a. O. I S. 128 f. und II/1 S. 18.

theorie eindeutig zur Psychologie abgeschieden. Die Wahrheit sei eine „überzeitliche Idee“, ihr Erleben Erlebnis in einem „total geänderten Sinn“<sup>71)</sup>.

Diese reinliche Scheidung von Erkenntnistheorie und Psychologie findet sich bei Wilhelm Dilthey, der ebenso wie Husserl jenseits des Gegensatzes von Idealismus und Realismus ansetzte, nicht. Diltheys Denken ist bestimmt von dem Nebeneinander der Ebenen der Natur und des Geistes. Er lehnt eine einheitliche Erkenntnistheorie ab, die für beide Ebenen Gültigkeit hätte. Vielmehr seien die Zusammenhänge in der Natur abstrakt erfassbar und dementsprechend auch die Theorie der Natur eine solche der abstrakten Begriffe der Erscheinungen, die Zusammenhänge in der geistigen Welt aber „lebensgesättigt“, die ihnen angemessene Erkenntnisweise daher ein „Erleben“ im Sinne eines „Nachverstehens“<sup>72)</sup>. Dilthey ging es darum, die in den psychischen Zusammenhängen aufzeigbaren „Strukturbeziehungen“ aufzufinden und in einer „Strukturlehre“ darzulegen. Da Dilthey den Strukturzusammenhang als die Grundlage des geisteswissenschaftlichen Erkenntnisprozesses ansah, war die Strukturlehre die Erkenntnis- und Methodentheorie der „Geisteswissenschaften“. Da aber weiter die psychische Struktur eine Regelmäßigkeit in den Beziehungen der einzelnen und verschiedenen psychischen Tatsachen ist, die einzelne Teile des psychischen Zusammenhanges aus der zufälligen Abfolge und dem zufälligen Nebeneinander des Psychischen heraushebt, mußte für Dilthey notwendig die Strukturlehre ein Teil der deskriptiven Psychologie sein<sup>73)</sup>. Unversehens ist dadurch an die Stelle des „Geistes“ das „Seelenleben“ getreten.

In einem weiteren Schritt setzt Dilthey an die Stelle des Seelenlebens — und damit des Geistes — den Begriff „Leben“. Da darunter aber nicht etwas Allgemeines, sondern der psychische Raum des Einzelnen verstanden wird und da jedem einzelnen Leben ein unverwechselbarer und singularer Bedeutungszusammenhang zugeordnet sei, könne das geisteswissenschaftliche Erkennen, die Strukturlehre, sich nicht des „Erkennens“ bedienen, sondern nur des „Erlebens“<sup>74)</sup>. „Nicht begriffliches Verfahren bildet die Grundlage der Geisteswissenschaften, sondern Innwerden eines psychischen Zustandes in seiner Ganzheit und Wiederfinden desselben im Nacherleben, Leben erfaßt hier Leben . . .“<sup>75)</sup>.

71) Zur Kritik der Phänomenologie: Bense a. a. O. S. 74; Menzel, Soziologie, S. 93. — Schon vor Husserl hatte sich Hegel scharf gegen eine Vernachlässigung des begrifflichen Denkens zugunsten von Gefühl und Anschauung gewandt, wenn es um die Erkenntnis des Absoluten ginge (Hegel, Einführung, S. 7, 10, 18).

72) Dilthey a. a. O. S. 119.

73) Dilthey a. a. O. S. 13 Anm. 1 und 15 ff.

74) Dilthey a. a. O. S. 199. — Dilthey vergleicht das „Leben“ folgerichtig mit der Leibniz'schen Monade, die ja „fensterlos“ ist. Vgl. die Kritik von Wilhelm Andrae, Gegenstand und Verfahren der Gesellschaftslehre, in der ZgStW 96. Band (1936) S. 550 f.

75) Dilthey a. a. O. S. 136. — Vgl. auch Dilthey a. a. O. S. 25 und 118.

Die Objekte der Geisteswissenschaften seien damit letztlich die „Ausdrücke“ von „Erlebnissen“ und das Begreifen derselben erfolge mit Hilfe eines Nachvollzuges in einem spezifischen Erlebnis, dem „Verstehen“. Im „Verstehen“ werde die Brücke zwischen den Menschen, bzw. dem Einzelnen und den Äußerungen eines anderen Einzelnen geschlagen, es sei „ein Wiederfinden des Ich im Du“<sup>76)</sup>. Durch das „Verstehen“ würden die Objekte der Geisteswissenschaften, in denen sich der Geist objektiviert habe, d. h. Zwecke sich gebildet, Werte sich verwirklicht haben, und die sich eben dadurch fundamental von den Objekten der Naturwissenschaften unterschieden, durch eine Art Wiedererkennen erfaßt<sup>77)</sup>.

Die Trias „Erleben“ — „Ausdruck“ — „Verstehen“ kennzeichnet die „geisteswissenschaftliche“ Methode Diltheys<sup>78)</sup>. Sie bedurfte breiterer Darlegung, da sie durch ihre schroffe Absetzung der Geisteswissenschaften von den Naturwissenschaften von Bedeutung auch für die Staatslehre war. Der unmittelbare Einfluß Diltheys auf das staatswissenschaftliche methodische Denken gibt dem Einfluß Kants nichts nach, übertrifft ihn sogar<sup>79)</sup>.

In ausgesprochener Abhängigkeit von Dilthey, die bis in die Terminologie hineinreicht, hat Theodor Litt seine erkenntnistheoretischen Einsichten entwickelt und dabei das geisteswissenschaftliche Denken mit der Phänomenologie<sup>80)</sup> und der Dialektik verquickt.

Der Ausgangspunkt der Erkenntnistheorie Litts ist die These, daß das Subjekt ebensowohl bedingend, wie bedingt ist, daß die Entwicklung des „Ich“ unlöslich in den „Lebenszusammenhang“ Gesellschaft gespannt ist<sup>81)</sup>. Die Gesellschaft sei die „Bedingung aller personalen Formwerdung“<sup>82)</sup>, die „Geburtshelferin des Geistes“<sup>83)</sup>. Da aber der Erkenntnisakt in das „Gesamtleben“ des Subjekts eingelagert sei, seien dem in das Leben eingegliederten Einzelnen keine „reinen“ Erkenntnisakte möglich<sup>84)</sup>. Das Körperliche gehe ebenso als „aufbauendes Motiv“ in die „Erlebnisse“ ein, wie das Verhalten der anderen Gesellschaftspartner<sup>85)</sup>.

76) Dilthey a. a. O. S. 191.

77) Dilthey a. a. O. S. 118. — Zum Begriff des Verstehens: Rickert, Grenzen, S. XIII und 611 (dadurch könne eine erschöpfende Charakterisierung der geisteswissenschaftlichen Methodik nicht gegeben werden, weil intuitives Erfassen, Verstehen, Nacherleben zu unbestimmte und allgemeine Begriffe seien. Rickert stellt dem seine wertbeziehende, individualisierende Betrachtung gegenüber).

78) Dilthey a. a. O. S. 70 f.

79) Neben Smend und Heller ist noch besonders Jerusalem zu nennen (vgl. Jerusalem, Problem der Methode a. a. O. S. 170). — Zur Bedeutung Diltheys für die Soziologie: Marck a. a. O. S. 95.

80) Vgl. Litt, Individuum, S. 4; Menzel, Soziologie, S. 92 f.

81) Litt, Individuum, S. 54 f. — Litt weist sich dadurch als Vertreter der universalistischen Gesellschaftstheorie aus. Über seine Beziehungen zu Spann: Litt, Individuum, S. 84 Anm. 1.

82) Litt, Individuum, S. 109.

83) Litt, Individuum, S. 84. — Ähnlich: Freyer, Theorie, S. 105.

84) Litt, Erkenntnis, S. 16.

85) Litt, Erkenntnis, S. 76 f.; Litt, Individuum, S. 65 und 118.

Litt übernimmt auch den Gedanken Diltheys, daß naturwissenschaftliche und geisteswissenschaftliche Erkenntnisprozesse verschiedenen Gesetzen unterlägen. Das naturwissenschaftliche Denken müsse das konkrete Erleben des Subjekts eliminieren, soweit das überhaupt möglich sei, das geisteswissenschaftliche Denken aber sei dazu nicht in der Lage; denn es sei angewiesen auf den Zustrom „konkreter Erlebniskräfte des Subjekts“<sup>86)</sup>. Das Erkennen der äußeren Wirklichkeit stehe daher dem Setzen von Zwecken, der Inhalt stehe unüberbrückbar der Funktion gegenüber<sup>87)</sup>.

Subjekt und Erkenntnisakt sind für Litt untrennbar verbunden, da sie in einem gemeinsamen Grunde ruhen: dem „unendlich verschlungenen Lebensgefüge der geistig-seelischen Wirklichkeit“<sup>88)</sup>. Die Erfassung dieses „Lebensgefüges“ sei nur durch „Oszillation des Gedankens“ und in einem Bild möglich. Gehalt und Leben, bzw. Denken und Sein, die ja eine Einheit seien, müßten mit Hilfe der „dialektischen Methode“ erfaßt werden<sup>89)</sup>. Da das Subjektive aus dem geisteswissenschaftlichen Denken nicht ausgeklammert werden könne, sei darin auch nur individuelle Erfahrung möglich<sup>90)</sup>. Sowohl in diesem Prinzip von der Isoliertheit des Einzelnen und dem daraus folgenden Satz von der „Individualität aller Weltbilder“<sup>91)</sup>, als auch in seiner daraus abgeleiteten „Funktions-“ und „Strukturlehre“ und der Methode des „Verstehens“ übernimmt Litt wieder weitgehend Gedanken Diltheys.

Das „Verstehen“, das neben „Erlebnis“ und „Ausdruck“ die dritte Grundfunktion des Geistes sei, leiste das „Hineinstellen eines inhaltlich, sinnhaft bestimmten Aktes in das Ganze eines konkreten Erlebniszusammenhanges“<sup>92)</sup>. Dieser sei Gegenstand der nach Ursprung und Möglichkeiten geisteswissenschaftlicher Erkenntnis fragenden „Funktionslehre“, die sich zur „Strukturlehre“ erweitere, wenn an

86) Litt, Erkenntnis, S. 87 und 123; Die Philosophie und die Geisteswissenschaften, in „Konkrete Vernunft“, Festschrift für Erich Rothacker, Bonn 1958, S. 16 ff.

87) Litt, Erkenntnis, S. 47 ff. — Vgl. dazu: Dilthey a. a. O. S. 8.

88) Litt, Erkenntnis, S. 83. — Im übrigen vgl.: Litt, Erkenntnis, S. 122; Litt, Individuum, S. 19 und 104 f.

89) Litt, Individuum, S. 10 und 233. — Die Einführung der Dialektik stützt sich auf Jonas Cohn (Litt, Individuum, S. 10 Anm. 1; vgl. Jonas Cohn a. a. O. S. 182 ff.). „Ist der dialektische Prozeß das Leben des Denkens, so wird jetzt das Leben des Denkens zum Mittel für das Denken des Lebens“ (Jonas Cohn a. a. O. S. 184).

90) Litt, Erkenntnis, S. 68 und 122; ebenso: Jerusalem, Soziologie, S. 12. — Dazu: Hans Kelsen, Der Staat als Integration, Wien 1930, S. 17. — Eine wenigstens angenähert allgemeingültige Erkenntnis kommt für Litt dadurch zustande, daß es dem Subjekt auferlegt sei, „das eigene Erleben weder auszulösen, noch auch ihm die Vollentwicklung zu gestatten, es zum Anklingen zu bringen und doch nicht im eigenen Rhythmus ausschwingen zu lassen, vielmehr ebenso zu variieren, daß das fremde Erlebnis nicht verfehlt wird“ (Litt, Erkenntnis, S. 124).

91) Litt, Individuum, S. 48 ff.

92) Litt, Erkenntnis, S. 80 und Individuum, S. 75.

die Stelle des individuellen Subjektzusammenhanges der überpersönliche „Lebenszusammenhang“ trete<sup>93)</sup>.

Die „geisteswissenschaftliche“ Erkenntnistheorie stieß besonders auf die Gegnerschaft des Neukantianismus<sup>94)</sup> und, soweit sie auf die Soziologie und die Staatslehre übergriff, der Wiener Schule.

Der Neukantianismus der Marburger Schule<sup>95)</sup>, dessen Hauptvertreter Hermann Cohen (1842—1918) ist, lehnt den Dualismus von Bewußtsein und „an sich“ existierender Welt ab, ausgehend vom Satz des Bewußtseins und in Weiterführung der Gedanken Kants. An dessen Stelle setzt er den Satz der Identität von Denken und Sein, indem er unter Vernachlässigung der kantischen Metaphysik<sup>96)</sup>, nur an den erkenntnistheoretischen Grundsatz Kants anknüpfte, daß das Denken allein in der Lage sei, aus der ungeordneten Mannigfaltigkeit der Erfahrung eine Erkenntnis zu konstituieren. Da das Prinzip der Einheit und Allgemeinheit der Erkenntnis in den apriorischen Denkformen der transzendentalen Vernunft liege, vermöge allein die Logik die apriorischen Voraussetzungen philosophischer und wissenschaftlicher Erkenntnis zu liefern.

Damit fällt die Marburger Schule in den „Rationalismus“, den „Logismus“, zurück, den Kant gerade durch seine „kopernikanische“ Tat überwinden wollte. Für Kant war die Logik nur die eine Seite der Erkenntnis: „Also ist das bloß logische Kriterium der Wahrheit,

---

93) Litt, Erkenntnis, S. 89 ff. — Eine kurze Skizzierung der „Strukturlehre“ läßt zugleich die Soziologie Litts sichtbar werden. Die Art, wie der Einzelne seine Umwelt sieht, nennt Litt dessen „Perspektive“. Darin werde der andere Mensch ebenfalls als perspektivisch erlebendes Subjekt erlebt, woraus sich eine Umkehrbarkeit der perspektivischen Verhältnisse, eine „Reziprozität der Perspektiven“, ergebe (Litt, Individuum, S. 34 ff. — Vgl. dazu die Kritik von Johannes Sauter, Die Krisis der Soziologie, in der Zeitschrift für öffentliches Recht, Band IX — 1930 — S. 406 ff. — Rothacker, Denkform, S. 272 beschränkt die Perspektivität auf die unmittelbare Anschauung). Darin durchbreche der Einzelne die Mauer seines Ich und sehe sich dem Gesamterleben der durch die Reziprozität der Perspektiven verbundenen anderen gegenüber. Dadurch beuge er sich in die „soziale Verschränkung“ (Litt, Individuum, S. 57 und 124. — Ähnlich Freyers Begriff der „sozialen Korrespondenz“: Freyer, Theorie, S. 104). Durch dieses Gesamterlebnis vermöge letztlich die Struktur des „geschlossenen Kreises“ (vgl. Dilthey a. a. O. S. 172) erklärt zu werden, der sich als die durch die soziale Verschränkung verknüpften Menschen darstelle. Eine Vielzahl von „Lebenszentren“ werde durch die Reziprozität der Perspektiven in der sozialen Verschränkung in Beziehung gesetzt. Das Ganze bilde sich in jedem ab, jeder erlebe das Ganze und stelle es dar (Litt, Individuum, S. 121. — Dazu: Kelsen, Integration).

94) Zum Neukantianismus: Jaensch a. a. O. S. 89 ff.; Erich Kaufmann, Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie, Tübingen 1921, S. 6 ff.; Karl Larenz, Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart, Berlin 1931, S. 10 ff.

95) Zur Marburger Schule: Jöckel a. a. O. S. 54 ff.; Larenz a. a. O. S. 17 ff. — Zur südwestdeutschen Schule des Neukantianismus (Rickert, Windelband, Lask): Erich Kaufmann, Kritik, S. 35 ff.; Larenz S. 33 ff.

96) Jaensch a. a. O. S. 108; Erich Kaufmann, Kritik, S. 6 ff. — Vgl. die charakteristische Bemerkung: „Die Rolle, die das ‚Ding an sich‘ in seinem (= Kants) System spielt, deckt einen guten Teil metaphysischer Transzendenz auf“ (Hans Kelsen, General Theory of Law and State, Cambridge/Mass. 1949, S. 444).



nämlich die Übereinstimmung der Erkenntnis mit den allgemeinen und formalen Gesetzen des Verstandes und der Vernunft zwar die *conditio sine qua non*, mithin die negative Bedingung aller Wahrheit: weiter aber kann die Logik nicht gehen und den Irrtum, der nicht die Form, sondern den Inhalt betrifft, kann die Logik durch keinen Proberstein entdecken.“<sup>97)</sup> Erkenntnis war für Kant zweiseitig durch Subjekt und Objekt bestimmt: „Die in der Anschauung gegebenen Gegenständen sind nicht nur bloßer Schein. Denn die Objekte und deren Beschaffenheit werden in der Erscheinung als etwas wirklich Gegebenes angesehen.“<sup>98)</sup>

Die für die Methodenlehre wichtigste Folgerung aus dem neukantianischen Identitätssatz ist die These, daß das Denken in der und durch die Erkenntnis seinen Gegenstand erst erzeugt. Die Denkinhalte bildeten das Sein nicht ab, sie seien das Sein. Angewandt auf die Methode bedeutet das, daß es die Methode ist, die bestimmte Gegenstände erst erschafft, daß die Methode ihren Gegenstand konstituiert, daß verschiedene Methoden notwendig zu verschiedenen Gegenständen führen müssen<sup>99)</sup>.

Mit diesen Sätzen ist zugleich das methodische Grundprinzip von Kelsen, dem Begründer der Wiener Schule gekennzeichnet, dessen Staatstheorie in jeder Beziehung durch den Marburger Neukantianismus geprägt ist<sup>100)</sup> und die deswegen als System mit diesen Prämissen steht und fällt. Gegen diese richten sich auch die Angriffe seiner Gegner<sup>101)</sup>.

Kelsen wird durch diesen Ausgangspunkt zu einer Ablehnung der Jellinek'schen „Zweiseitentheorie“, überhaupt zur Ablehnung jeder Lehre geführt, die den Staat als komplexen und daher mit verschiedenen Methoden zu betrachtenden Gegenstand ansieht. Es ginge nicht an, auf Grund eines angenommenen Wesensunterschiedes von Staat und Recht eine Staatssoziologie und eine Staatsrechtslehre mit je verschiedener Methode als Untergebiete der dann methodensynkretistischen Staatslehre zu bearbeiten. Denn diese beiden Diszi-

97) Kritik der reinen Vernunft, Transzendente Elementarlehre, II. Teil, Einleitung III. Abschnitt.

98) Kritik der reinen Vernunft Transzendente Ästhetik, 2. Abschnitt, Allgemeine Anmerkungen III.

99) Vgl. die Kritik durch die realistische Erkenntnistheorie: Nicolai Hartmann a. a. O. S. 44; Jaensch a. a. O. S. 108 ff. (Die besonderen Denkinhalte seien einfach „Zeugen des Realen“); Jöckel a. a. O. S. 90 und 167 ff. (Die Methode erzeuge nicht den Gegenstand, sondern wähle ihn unter den vorhandenen Gegenständen aus); Scheler a. a. O. S. 247, 271, 279. — Wie einen Kampfruf stellt Nicolai Hartmann an den Anfang der Einleitung seiner „Metaphysik der Erkenntnis“ den Satz, daß Erkennen nicht Erzeugen oder Erschaffen eines Gegenstandes ist, sondern Erfassen von etwas, das vor und jenseits aller Erkenntnis existiert.

100) Jöckel a. a. O. S. 54 f.; Erich Kaufmann, Kritik, S. 20; Hans Nawiasky, Allgemeine Staatslehre, Einsiedeln/Köln 1945/1955/1956, S. 13.

101) Heller, Staatslehre, S. 29; Alexander Hold-Ferneck, Der Staat als Übermensch, Jena 1926, S. 25; Jöckel a. a. O. S. 164 ff.; Erich Kaufmann, Kritik, S. 20 ff. — Die Schlagworte „Eindimensionalität“, „Formalismus“ und „Positivismus“ mögen zur Andeutung der Kritik vorerst genügen.

plinen hätten dann nicht den Staat im Auge, sondern jede einen anderen „Staat“. Die Einheit des Erkenntnisgegenstandes sei von der Einheit der Erkenntnisrichtung, der Einheit der Methode abhängig<sup>102</sup>).

Um die bisher nur nebeneinandergestellten Erkenntnistheorien in ihrem Verhältnis zueinander zu bestimmen, ist es notwendig, ihre Axiome gegeneinanderzuführen. Diese werden besonders deutlich, wenn man die Standpunkte der einzelnen Erkenntnistheorien zur Allgemeingültigkeit und zur „Wahrheit“ einer Erkenntnis aufsucht. Eine Aussage ist allgemeingültig, wenn sie eine von Zeitepoche und Kulturbereich unabhängige Richtigkeit besitzt, wenn sie nicht geschichtlich oder gesellschaftlich relativierbar ist<sup>103</sup>). Erste und oberste Voraussetzung einer derartigen Richtigkeit ist aber, daß die Logik, die Lehre von den Gesetzmäßigkeiten des Denkens, angesehen wird als in ihren Kategorien unabhängig von der Erfahrung und begründet in unveränderlichen Funktionsgesetzmäßigkeiten einer transzendentalen Vernunft<sup>104</sup>).

Die Empiristen, zu denen von den Genannten Dilthey und Litt zu zählen sind, versuchen die logischen Strukturen, versuchen Vernunftgesetze induktiv zu begründen. Daß es diese Möglichkeit nicht gibt, versuchte Husserl in seinen „Logischen Untersuchungen“ nachzuweisen. Kant hatte nicht bezweifelt, daß das Wissen mit Erfahrung beginnt, daraus aber nicht gefolgert, daß es allein aus Erfahrung entsteht<sup>105</sup>). Demgegenüber behauptete Hume, daß das menschliche Bewußtsein vor den ersten Eindrücken der Erfahrung eine unbeschriebene Tafel sei, und betrachtete J. St. Mill die Logik als einen Zweig der Psychologie. Selbst Husserl hatte zunächst die Einheit der Erkenntnistheorie über die Psychologie erreichen wollen, doch hatte sich so „keine rechte Kontinuität und Klarheit herausstellen lassen“<sup>106</sup>). Das Ergebnis seiner Untersuchungen ist, daß Naturgesetze zwar induktiv zu begründen sind, daß die reine Induktion aber nur eine Wahrscheinlichkeit der Geltung der Gesetze vermitteln kann. Dieser Gedankengang wird bestätigt durch die Entwicklung der modernen Naturwissenschaft, die an die Stelle des einstigen von „unumstößlichen“ Gesetzen beherrschten Welt-

102) Hans Kelsen, *Allgemeine Staatslehre*, Berlin 1925, S. 6f. und *Der soziologische und der juristische Staatsbegriff*, Tübingen 1922, S. 106.

103) Vgl. zu diesem Begriffe auch: Wundt a. a. O. I S. 85.

104) Es geht somit nicht um die Frage, ob allgemeingültige Aussagen möglich sind, sondern nur darum, wenn allgemeingültige Aussagen möglich sind, unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist. Denn sowohl Empiristen, wie Rationalisten wollen allgemeingültige und objektive, d. h. übersubjektive, Aussagen machen.

105) „Wer kann das Nichtsein einer Ursache durch Erfahrung beweisen, da diese nichts weiter lehrt, als daß wir jene nicht wahrnehmen?“ (Kant, *Metaphysik der Sitten*, S. 40). — Vgl. dazu: Kaiser a. a. O. S. 114.

106) Husserl a. a. O. I S. VII. — Der I. Band enthält dann im wesentlichen die angedeutete Widerlegung der psychologistischen Logik.

bildet ein „statistisches“ Weltbild setzt, in dem es nur noch Wahrscheinlichkeitsregeln gibt<sup>107)</sup>.

Husserl schloß aus seiner Einsicht, daß die logischen Gesetze, die doch offenbar apodiktisch und nicht nur assertorisch gültig sind, keine psychologischen, d. h. empirischen, Kausalgesetze sein könnten<sup>108)</sup>. Denn die empirischen „Gesetze“ besitzen nur einen Tatsachengehalt und sagen nur aus, daß „unter gewissen Umständen erfahrungsgemäß gewisse Koexistenzen oder Sukzessionen einzutreten pflegen“<sup>109)</sup>. Die Logik aber ist eine von aller Empirie unabhängige, theoretische Wissenschaft und ermöglicht erst als solche eine Technologie des wissenschaftlichen Erkennens<sup>110)</sup>.

Die eine Voraussetzung der Allgemeingültigkeit von Erkenntnissen ist damit zwar gesichert. Da aber die Kategorien dieser „reinen“ Logik allein dem Denken zugehören, vermögen sie nur ein „negatives“ Wahrheitskriterium abzugeben: Eine gegen die Logik verstoßende Aussage ist nicht „wahr“, aber umgekehrt ist eine Aussage nicht allein deshalb „wahr“, weil sie logisch ist<sup>111)</sup>. Die Allgemeingültigkeit nimmt zwar mit der begrifflichen Durchdringung ihres Gegenstandes zu<sup>112)</sup>, doch nur dann, wenn diese Aussage auch dem „positiven“ Wahrheitskriterium standhält.

Die Frage nach dem „positiven“ Kriterium aber kann nur axiomatisch beantwortet werden<sup>113)</sup>. Hier zeigt sich nicht nur die Kluft zwischen Denken und Sein in aller Deutlichkeit, sondern auch der ewige Zwiespalt in der Reflexion über die „Wahrheit“. Logik und Ontologie, d. h. Denken und Faktizität, sind nicht aufeinander zurückführbar, die Spannung zwischen dem der Vernunft eigentümlichen Drang nach dem Allgemeinen und die nicht im Denken aufhebbare Besonderheit der einzelnen Erkenntnisgegenstände ist nicht zu lösen<sup>114)</sup>.

Der Neukantianismus glaubte mit dem heiklen Problem dadurch fertig zu werden, daß er den Identitätssatz aufstellte, was praktisch dem Weglassen des positiven Wahrheitskriteriums gleichkommt. Damit schließt sich für ihn die Tür zur Wirklichkeit. Es entsteht zwar der Entwurf eines einheitlichen, widerspruchsfreien Systems, doch dieses verliert kraft seiner eigenen Forderung nach „Reinheit“ theoretisch die Möglichkeit, wahre Aussagen über die Wirklichkeit zu machen.

Dem von ihm widerlegten psychologischen Realismus stellt Husserl seinen „phänomenologischen“ Realismus entgegen. Die von ihm

107) Vgl. Gebser a. a. O. II S. 148.

108) Husserl a. a. O. I S. 62 ff. und II/2 S. 199. — Vgl. auch: Henri Poincaré, Wissenschaft und Hypothese, Leipzig 1904, S. XIV.

109) Husserl a. a. O. I S. 71.

110) Husserl a. a. O. I S. 211; Paul Tillich, Das System der Wissenschaften nach Gegenständen und Methoden, Göttingen 1923, S. 15.

111) Vgl. oben Anm. 102; ebenso: Nicolai Hartmann a. a. O. S. 333.

112) Larenz a. a. O. S. 2.

113) Zu den Wahrheitskriterien: Mannheim, Strukturanalyse, S. 70 ff.

114) Rothacker, Denkform, S. 278 ff.

geforderte „Reinheit“ der Logik führt ihn nicht zum Formalismus der Neukantianer<sup>115)</sup>, sondern zu einer ontologischen Logik. Für Husserl besteht das Kennzeichen der Richtigkeit einer Aussage in ihrer „Evidenz“, im „unmittelbaren Innewerden der Wahrheit selbst“<sup>116)</sup>. Dieses aktuelle Erlebnis der Wahrheit sei aber nur bei einer kleinen Gruppe von primitiven Sachverhalten vorhanden, normalerweise bedarf sie methodischer Begründung und nur in dieser ist über das „unmittelbar Evidente und darum Triviale“ hinauszukommen<sup>117)</sup>. Diese Methode glaubt Husserl in der geschilderten „ideierenden Abstraktion“, in der „phänomenologischen Wesenschau“ gefunden zu haben<sup>118)</sup>.

Nach Darlegung der für die Methoden der Staatslehre wichtigen Erkenntnistheorien bedarf es einiger terminologischer Klarstellungen. Wenn auch Erkenntnistheorie und Logik auf der einen und Methode auf der anderen Seite in einer engen Abhängigkeit stehen, so ist doch zwischen diesen drei Bereichen eine scharfe Grenze zu ziehen.

Obwohl das erste eigentlich erkenntnistheoretische Werk John Locke's „An Essay concerning Human Understanding“ (1689/90) ist, gibt es die Erkenntnistheorie als eigenständige Disziplin innerhalb der Philosophie erst seit Kants „Kritik der reinen Vernunft“. Descartes machte zwischen Erkenntnistheorie und Methode noch keinen prägnanten Unterschied, wie sich schon aus dem Untertitel der „Discours sur la Méthode“ (1627) ergibt: „Pour bien conduire sa raison, et chercher la vérité dans les sciences“. Das ist darauf zurückzuführen, daß er, ebenso wie Leibniz, versuchte, eine Universalmethode für alle Wissenschaften zu entwickeln<sup>119)</sup>.

Die Erkenntnistheorie ist die Lehre von der Möglichkeit, der Gültigkeit und den Grenzen der Erkenntnis, befaßt sich somit mit dem Wert menschlicher Erkenntnisse und gipfelt in der Frage nach der „Wahrheit“, damit bereits überleitend in das Gebiet der Metaphysik. Es geht hierbei nicht um die zunächst zusammenhanglosen Einzelerfahrungen und -erkenntnisse, sondern um diejenigen, die notwendig, objektiv und allgemeingültig sind<sup>120)</sup>. Der Gegenstand der Erkenntnistheorie ist nicht der einzelne Erkenntnisakt, der sich naturwissenschaftlich-psychologisch-empirisch erklären läßt, sondern vielmehr die „Idee der Erkenntnis nach ihren konstitutiven Elementen

---

115) Vgl. Jöckel a. a. O. S. 63.

116) Die Evidenz erweise einen vorgestellten Sachverhalt als bestehend, weil seine Unrichtigkeit „absurd“ wäre, sie sei „klarste Erkenntnis“, „unanfechtbare Gewißheit“ (Husserl a. a. O. I S. 14 ff. und II/2 S. 225).

117) Husserl a. a. O. I S. 16 und 190.

118) Vgl. auch: Nicolai Hartmann a. a. O. S. 328.

119) René Descartes, Abhandlung über die Methode, herausgegeben von Artur Buchenau, Hamburg 1952, S. 9 ff. und 15.

120) Carl Stange, Der Gedankengang der „Kritik der reinen Vernunft“, 3. Aufl. Leipzig 1907, S. 8 f.; Wundt a. a. O. I S. 10 f. — Zur transzendentalen Erkenntnistheorie Kants: Dempf a. a. O. S. 9 ff.; Stange a. a. O. S. 11; Husserl a. a. O. I S. 36.

bzw. Gesetzen<sup>121)</sup>. Daraus ergibt sich die Bedeutungslosigkeit empirischer Feststellungen psychologischer Art für die erkenntnistheoretischen und logischen Fragen<sup>122)</sup>.

Die Logik ist die Wissenschaft von den Formen des Denkens ohne Berücksichtigung der Denkinhalte, sie ist die „formale Philosophie“<sup>123)</sup>, während die Metaphysik sich mit dem Inhalt der Erkenntnisse in Hinblick auf deren „Wesen“ beschäftigt<sup>124)</sup>. Nur als apriorische Wissenschaft vermag sie „ein Kanon für den Verstand oder die Vernunft, der bei allem Denken gilt und demonstriert werden muß“<sup>125)</sup>, zu sein. Deswegen aber ist auch die Logik nicht aus sich selbst zu Aussagen über die Wirklichkeit befähigt<sup>126)</sup>.

Unter Methode wird hier ein planmäßiges Verfahren verstanden, um unter Anwendung der Gesetze der Logik die zerstreuten Einzelergebnisse einer Wissenschaft zu einem System zu vereinigen. Auch der vorausgehende Vorgang der Erfahrungssammlung und Begriffsbildung kann zum Bereich der Methode gezählt werden<sup>127)</sup>.

Der gegebene Begriff der Methode, der im übrigen dieser Arbeit zugrundeliegt, ist bereits insofern funktionell eingeengt, als er die Methode in einen Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Systembildung bringt. Ein nur formaler Begriff der Methode, der allein die allgemeinsten methodischen Funktionen, wie Analyse und Synthese, Induktion und Deduktion, beinhalten würde, könnte bei der Erörterung der für eine bestimmte Wissenschaft typischen Methodik nur zu sehr allgemeinen Ergebnissen führen. Von Interesse ist aber in erster Linie, welche verschiedenen „Systemgedanken“ beim Aufbau der Allgemeinen Staatslehre zugrundegelegt, d. h. in welcher Weise die einzelnen Erfahrungen auf diesem Gebiet zu einer Wissenschaft geordnet werden. Dementsprechend rückt eine so verstandene Methodenbetrachtung in ein enges Verhältnis zur Staatstheorie; denn die wissenschaftliche Systembildung fußt auf gewissen Axiomen, die die Grundhaltung des betreffenden Wissenschaftlers zu seinem Forschungsgebiet beinhalten.

Die Methodologie letztlich beschreibt die Methoden der einzelnen Wissenschaften und grenzt sie damit untereinander ab<sup>128)</sup>.

121) Husserl a. a. O. II/1 20 f.

122) Zum Primatstreit in der Erkenntnistheorie zwischen Psychologie („Erlebnis“), Logik („Bedeutung“) und Ontologie („Sein“): Husserl a. a. O. I S. 3; Mannheim, Strukturanalyse, S. 46 ff.

123) Zur Logik allgemein: Husserl a. a. O.; Wundt a. a. O.; Tillich a. a. O. S. 14 ff. — Zur modernen mehrwertigen Logik: Hans Reichenbach, Philosophische Grundlagen der Quantenmechanik, Basel 1949, S. 159; v. Freytag-Löringhoff, Logik, Stuttgart und Köln 1955, S. 177 ff.

124) Kant, Metaphysik der Sitten, S. 3; Wundt a. a. O. I S. 10 f.

125) Kant, Metaphysik der Sitten, S. 3.

126) Husserl a. a. O. I S. 7; Bense a. a. O. S. 70. — Diesem formalen Begriff der Logik steht außer dem psychologischen der ontologische gegenüber, der die logischen Gesetze als Seinsgesetze verstehen will (vgl. Scheler a. a. O. S. 311).

127) Jaspers, Einführung, S. 73; Heller, Staatslehre, S. 31. — Zur wissenschaftlichen Methode: Giorgio del Vecchio, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 2. deutsche Aufl., bearbeitet von Friedrich Darmstädter, Basel 1951, S. 57 ff.

128) Kaiser a. a. O. S. 6 ff.

### c) Die wissenschaftliche Begriffsbildung

Neben der Systembildung ist die Begriffsbildung als eine wesentliche Aufgabe der Methodik gekennzeichnet worden. Wenn auch die vorliegende Arbeit vor allem die Methoden der Systembildung behandelt, so wäre sie doch unvollständig, wenn sie die für die Staatslehre bedeutsamen Methoden der Begriffsbildung übergehen würde. Zu deren Verständnis sind einige Ausführungen zum Wesen der Begriffsbildung erforderlich.

Jede Erkenntnis, die für sich in Anspruch nimmt, wissenschaftlich zu sein, bedarf der Begriffe zur Bemächtigung der unendlichen Mannigfaltigkeit der Wirklichkeit. Soweit vorgeblich Irrationales zum Gegenstand der Erkenntnis werden soll, muß auch dieses vorher eine begriffliche Formung erhalten<sup>129</sup>); denn eine „intuitive“ Erkenntnis, in Gegensatz zur begrifflichen gesetzt, entbehrt der notwendigen Allgemeinheit und Kontrollierbarkeit<sup>130</sup>).

In der Beantwortung der Frage, auf welche Weise sich die Synthese von Wirklichkeit und Denken in der Entstehung des Begriffs vollzieht, spiegeln sich die ontologischen und erkenntnistheoretischen Grundkontroversen. Während die eine Linie vom scholastischen Realismus über den Rationalismus zum Logismus Husserls führt, verläuft die andere vom Nominalismus über den Empirismus Humes und Lockes zum Psychologismus J. St. Mills. Der Empirismus gewinnt die Begriffe im Wege der Verallgemeinerung, für ihn existieren die begrifflichen Allgemeinheiten nur im Einzelbewußtsein<sup>131</sup>). Die Begriffe sind für ihn „nomina“, „names“ (Locke) und als solche ein denkökonomisches Hilfsmittel. Bestimmend für die Begriffsbildung sind daher die Aufgaben der betreffenden Wissenschaft<sup>132</sup>). Für den Realismus sind die Begriffe „Bezeichnungen“ der Allgemeinheiten, die Teil einer idealen, von dem Realen qualitativ geschiedenen Sphäre sind. Die Eigentümlichkeit der Phänomenologie besteht darin, daß sie den Weg zu den Allgemeinheiten in der unmittelbaren, ideativen Wesensschau des Denkens sieht<sup>133</sup>).

Losgelöst von diesen erkenntnistheoretischen Richtungen haben sich in der Logik gewisse Aussagen über die Begriffsbildung gefestigt, die deren formalen Charakter betreffen.

---

129) Rickert, Grenzen, S. XXII f.; Fritz Sander, Zum Problem der Soziologie des Rechts, im Archiv für die Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 55. Band (1926) S. 810.

130) Rickert, Grenzen, S. 42. — Die Abneigung von Jaensch gegen „definierbare Begriffe“ (vgl. a. a. O. S. 174) erklärt sich aus seiner Auffassung der Erkenntnis als „liebendem Umfängen“ und „ritterlichem Kämpfen und Ringen um Erkenntnis“ (a. a. O. S. 47 und 180 f.).

131) Dazu: Husserl a. a. O. II/1 S. 145 ff.; Litt, Erkenntnis, S. 53 und 114; Scheler a. a. O. S. 272. — Zur Verallgemeinerung: Kaiser a. a. O. S. 74.

132) Vgl. Max Ernst Mayer, Rechtsphilosophie, Berlin 1922, S. 24 (Begriffsbildung ist Stilisierung eines Stoffes nach Maßgabe einer wissenschaftlichen Aufgabe); Gaston Roffenstein, Kelsens Staatsbegriff und die Soziologie, in der Zeitschrift für öffentliches Recht, IV. Band (1925) S. 559.

133) Husserl a. a. O. I S. 132 ff., 244 und II/1 S. 182 f.

Jeder Begriff ist insofern abstrakt, als er nicht allein zur Bezeichnung eines konkreten Gegenstandes dient, sondern auf eine Mehrzahl von Gegenständen anwendbar ist. Er ist das Ergebnis eines besonderen Denkverfahrens, der Abstraktion<sup>134</sup>). Durch den Begriff wird ein bestimmter Inhalt erfaßt, der dessen Wesen ausmacht und ihn vom Wort unterscheidet. Wird ein Wort für verschiedene Begriffe verwandt, spricht man von einer Äquivokation, wird derselbe Begriff mit verschiedenen Worten wiedergegeben, sind diese Synonyme. Eine exakte Terminologie zeichnet sich dadurch aus, daß sie Äquivokationen und Synonyme vermeidet, wenn die Gefahr einer dadurch verursachten Irreführung besteht. „An das Studium wissenschaftlicher Methoden herantreten, bevor man mit der Bedeutung und dem richtigen Gebrauch der verschiedenen Arten von Worten vertraut ist, das hieße nicht weniger verkehrt handeln, als wolle man astronomische Beobachtungen anstellen, ehe man das Fernrohr richtig gebrauchen gelernt hat“ (J. St. Mill).

Doch ist bei der Begriffsbildung nicht nur das Verhältnis zwischen Begriff und Wort zu beachten, sondern auch für den Begriff selbst das Verhältnis von Abstraktion und Determination. Dabei geht es um die Frage, „wieviel“ von der konkreten Wirklichkeit in den Begriffsinhalt hineingenommen werden, m. a. W. bis zu welchem Grad die Abstraktion erfolgen soll<sup>135</sup>). Je abstrakter ein Begriff ist, desto mehr Einzelfälle vermag er zu fassen, desto inhaltsärmer ist er aber auch. Umgekehrt hat der determiniertere Begriff zwar einen größeren Inhalt, aber dafür einen kleineren Umfang. Umfang und Inhalt eines Begriffs bedingen sich einander<sup>136</sup>). Die Kunst der sachgemäßen wissenschaftlichen Begriffsbildung besteht somit in der Ausbalanzierung von Abstraktion und Determination<sup>137</sup>).

Abstraktion und Determination stehen im „Typus“ in einem charakteristischen Verhältnis<sup>138</sup>). Der Typus soll die „Fühlung mit der Mannigfaltigkeit der zugehörigen konkreten Erscheinungen aufrechterhalten“ und verträgt es daher nicht, „zur Schärfe eines in Definitionsform fixierten Klassebegriffes durchgebildet zu werden“<sup>139</sup>). Er ist nicht durch eine bestimmte Zahl von definierbaren

134) Kurt Joachim Grau, Grundriß der Logik, Leipzig und Berlin 1918, S. 21; Wilhelm Sauer, Juristische Methodenlehre, Stuttgart 1940, S. 18 f.; Wundt a. a. O. I. S. 92 f. — Zur Abstraktion: Wundt a. a. O. I S. 11 ff.

135) Grau a. a. O. S. 21; Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. (4. Nachdruck der Ausgabe von 1914), Berlin 1922, S. 40 Anm. 2; Wundt a. a. O. I S. 17 ff.

136) Lotze a. a. O. S. 16.

137) Die Definition versucht, einen Begriffsinhalt in einer abbrevierenden und treffenden Weise zu kennzeichnen (dazu: Lotze a. a. O. S. 65; Wundt a. a. O. II S. 40 ff.).

138) Vgl. Dempf a. a. O. S. 10; Richard Schmidt, Staatslehre, I S. 111; Wilhelm Sauer a. a. O. S. 17. — Ablehnend: Georg Dahm, Die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, in der ZgStW 95. Band (1935) S. 184.

139) Theodor Litt, Das Allgemeine im Aufbau der geisteswissenschaftlichen Erkenntnis, Berichte über die Verhandlungen der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, philologisch-historische Klasse, 93. Band (1941) 1. Heft S. 24 f.

Bestimmungselementen faßbar, sondern gleicht einer „Strukturformel“, die das „Konkret-Wirkliche auf die immanente Notwendigkeit seines Gefüges zurückführt“<sup>140)</sup>.

Der „Idealtypus“ Max Webers ist ein Sinnbegriff, der durch Hervorhebung gewisser charakteristischer Kriterien aus dem Erfahrungsbild gewonnen wird und so die Gemeinsamkeiten sozialer Erscheinungen zusammenfaßt, um als Subsumtionsbasis für die Wirklichkeit zu dienen. Der Idealtypus soll das für die Geisteswissenschaften grundlegende Konstruktionselement der wissenschaftlichen Arbeit sein, zum Unterschied vom generalisierend gebildeten Typus der Naturwissenschaften.

Demgegenüber ist der „empirische Typus“ Georg Jellineks lediglich eine bis zu einem gewissen Grad getriebene Abstraktion, die vergleichend-induktiv, d. h. verallgemeinernd, zu geschehen hat.

Der entscheidende Unterschied zwischen Webers und Jellineks Begriffsbildung liegt darin, daß Jellinek einen rein induktiven Ausgangspunkt wählt, während Weber, auf Rickerts Sinnbegriff fußend, seinen Idealtypus nicht durch eine Verallgemeinerung entstehen läßt, sondern durch eine Pointierung der adäquaten Ursachen eines sozialen und deswegen sinnhaften Phänomens.

## 2. Das ontologische Problem

Obwohl dem Satz, daß die Methode durch ihren Gegenstand bestimmt wird, auf den im übrigen noch näher einzugehen sein wird, nicht uneingeschränkt beigespflichtet werden kann, muß doch berücksichtigt werden, daß sich einige und sogar die wichtigsten Methoden der Allgemeinen Staatslehre auf diesen Satz gestützt haben. Diese Methoden gehen von einer bestimmten Ansicht über den Ort von Staat, Recht und Macht in der Seinswirklichkeit aus. In der Tat kann des Verhältnis, in das man diese drei Grundbegriffe des Staatsdenkens zueinander stellt, nicht ohne Einfluß auf die Systematisierung der auf diese Begriffe bezogenen Erfahrungen sein, wenn man die Herausarbeitung des oder eines Staatsbegriffes für eine wesentliche Aufgabe der Allgemeinen Staatslehre ansieht<sup>1)</sup>.

### a) Der Dualismus von idealem und realem Sein

Wenn hier von „Sein“ die Rede ist, so wird darunter nicht das „Sein“ im Sinne Heideggers, verstanden, sondern das „Seiende“, das Objektsein. Das Sein, das „Wesen“, ist Gegenstand der Philosophie, Gegenstand der wissenschaftlichen Erkenntnis sind nur Objekte<sup>2)</sup>.

Reales Sein kommt nicht nur den sinnlich zugänglichen Gegenständen der äußeren Natur, sondern auch den aktuellen, einzelnen

140) Freyer, Theorie, S. 135 ff.

1) So z. B. Hold-Ferneck, Staat, S. 20.

2) Jaspers, Vernunft und Widervernunft, S. 22.



Bewußtseinsinhalten zu<sup>3)</sup>. Die realen Gegenstände zeichnen sich dadurch aus, daß sie raum-zeitlich sind.

Demgegenüber wird das „ideale“ Sein von transzendentalen Objekten gebildet, die keinen Ort im meßbaren Raum haben und der Zeitlichkeit nicht unterworfen, „zeitlos“, „unzeitlich“ sind<sup>4)</sup>. Ob es ein solches vom realen wesentlich unterschiedenes ideales Sein gibt, ist ein grundsätzlicher Streitpunkt der Ontologie, die Empiristen jedenfalls leugnen eine vom Realen unabhängige, selbständige „ideale Sphäre“<sup>5)</sup>. Für Husserl dagegen ist das ideale Sein aus den der ideierenden Wesensschau zugänglichen Allgemeinheiten zusammengesetzt, während das reale Sein die veränderlichen Individualitäten umfasse.

Etwas anders liegen die Akzente bei der für die „geisteswissenschaftliche“ Denkweise grundlegenden Gegenüberstellung von „Natur“ und „Geist“, obwohl auch hier die Frage zugrundeliegt, ob das Denken und das Wirkliche aufeinander zurückführbar sind oder nicht<sup>6)</sup>. Monistische<sup>7)</sup> und dualistische<sup>8)</sup> Auffassung stehen wiederum gegeneinander.

Ernst von Hippel unterscheidet die mechanische, naturgesetzliche von der moralischen Weltverfassung, die von der Freiheit des Menschen bestimmt werde und von der das Recht seinen Ausgang nehme<sup>9)</sup>. Dieser Gedanke leitet über zu der Frage, ob der Wert nur aus der Seinverfassung entspringt oder ihr gegenüber eine Selbständigkeit und Unabhängigkeit besitzt.

---

3) Husserl a. a. O. II/1 S. 123 f.; Fritz Sander, Der Gegenstand der reinen Gesellschaftslehre, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 54. Bd. (1925) S. 334.

4) Nicolai Hartmann a. a. O. S. 336 f. und 462 ff.; Husserl a. a. O. II/1 S. 124 f.

5) So z. B.: Heller, Staatslehre, S. 38; Felix Kaufmann, Juristischer und soziologischer Rechtsbegriff, in der Festschrift für Kelsen a. a. O. S. 29 f.; Sander, Staat und Recht, S. 172; Georg Simmel, Grundfragen der Soziologie, 2. Aufl., Berlin und Leipzig 1920, S. 9. — Vgl. dazu: Husserl a. a. O. I S. 68; Kaiser a. a. O. S. 106. — Die Unterscheidung zwischen veränderlichen, zufälligen, empirisch faßbaren Tatsachen und notwendigen, unveränderlichen und apriorisch erkennbaren „Ideen“ geht auf Plato zurück. Über die Gegenüberstellung von mens und corpus (Descartes), die eine Scheidung auch der Erkenntnisarten zur Folge haben sollte, gelangte das platonische Gedankengut in die Philosophie Husserls und Nicolai Hartmanns, wenn auch in modifizierter und unterschiedlicher Weise (Husserl a. a. O. II/2 S. 223; Kritik Nicolai Hartmanns an der Phänomenologie auf dem Boden seiner ontologischen Logik: a. a. O. S. 498 ff.).

6) Bense a. a. O. S. 39 und 103; Friedrich Meinecke, Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, herausgegeben von Walter Hofer, München 1957, S. 9.

7) Bense a. a. O. S. 101.

8) Litt, Individuum, S. 165.

9) Ernst v. Hippel, Bericht „Ungeschriebenes Verfassungsrecht“ in den Verhandlungen der Tagung der deutschen Staatsrechtslehrer in Göttingen am 18. und 19. 10. 1951, VVdStL Heft 10 (1952) S. 5 und 15.

## b) Der Dualismus von Sein und Wert

Das Verhältnis von Wirklichkeit und Wert ist insofern für die Staatslehre von großem Interesse, als sie sich der Bedeutung des Rechts im Staat zuwendet. Die Rechtsvorstellungen, die der Rechtsordnung zugrundeliegen, sind als Vorstellungen die Bewußtseinsinhalte bestimmter Menschen und damit Seinstatsachen. Wenn der überwiegende Teil der Rechtsunterworfenen diese Rechtsvorstellungen als für sich verbindlich anerkennt, besitzen diese zwar eine faktische Allgemeinheit<sup>10)</sup>, doch damit ist noch nichts darüber gesagt, ob diese Rechtsvorstellungen auch „Rechtswerte“ sind. Denn zwar werden Werte durch Tatsachen verursacht, sie sind der „ideologische Überbau von Seinstatsachen“, doch bedeutet das noch nicht, daß sie durch diese auch begründet werden<sup>11)</sup>. Schon diese Unterscheidung zwischen Verursachung und Begründung ist eine Stellungnahme in der Weise, daß neben dem Kausalnexus noch einer normativen Beziehung Raum gegeben wird. Es leuchtet ein, daß etwas nicht schon deswegen ein Wert ist, weil die Mehrheit es als solchen bezeichnet; ein anderer Geltungsgrund ist dafür aufzusuchen. Die Frage nach der *iusta causa* des Wertes, insbesondere des sittlichen und des Rechtswertes, wird von der kantischen und der neukantianischen Philosophie und der von ihr abhängigen Staats- und Rechtslehre in einer zwar zum Teil verschiedenen, aber dennoch von gemeinsamen Grundprinzipien ausgehenden Weise beantwortet.

Kant sah den Menschen in zwei, verschiedenen Gesetzen gehorchende Bereiche eingegliedert: er sei Sinnenwesen und als solches den Naturgesetzen unterworfen, er sei aber auch Angehöriger einer intelligiblen, sittlichen Welt mit apriorischen, in Vernunft gegründeten Gesetzen<sup>12)</sup>. Die sittlichen Gesetze entsprängen aber nicht der individuellen Vernunft; denn da sie für jedes vernünftige Wesen überhaupt gelten sollen, könnten sie auch nur aus dem „allgemeinen Begriff eines vernünftigen Wesens“ abgeleitet werden<sup>13)</sup>. Damit ist die entscheidende Trennung vollzogen: „Empirische Prinzipien taugen überall nicht dazu, um moralische Gesetze darauf zu gründen“<sup>14)</sup>. Ethik und Recht werden in einer überindividuellen, apriorischen Wertordnung verankert, sie sind unabhängig von den Naturgesetzen, sowie von den „faktischen“, d. h. historisch, soziologisch oder psychologisch ableitbaren einzelnen Wertvorstellungen. Wirklichkeit und Wert werden zwei irreduzible Bereiche eigener Gesetzlichkeit<sup>15)</sup>.

10) Rickert, Grenzen, S. 515.

11) Radbruch, a. a. O. S. 99.

12) Kant, Metaphysik der Sitten, S. 81.

13) Kant, Metaphysik der Sitten, S. 32 f. und 49. Dem folgend: Rudolf Laun, Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl., Berlin 1935, S. 61.

14) Kant, Metaphysik der Sitten, S. 69. — Vgl. auch ebendort S. 28 und 50.

15) Dazu: Erich Kaufmann, Kritik, S. 56 ff.; Laun, Recht, S. 2; Radbruch a. a. O. S. 97. — Wirklichkeit und Wert werden bei Kant durch die metaphysische Größe des „Dinges an sich“ zusammengehalten. Indem der Neukantianismus

Für die Staatslehre ist neben dem Einfluß Kants auf Rudolf Laun vor allem der Einfluß Hermann Cohens auf die Wiener Schule bedeutsam geworden<sup>16)</sup>. Als methodischen Obersatz wissenschaftlichen Denkens bezeichnet Cohen die „Reinheit“, die Befreiung vom „Vorurteil der Dinge“. Die Erkenntnis der Dinge, nicht die Dinge selbst, stünde am Beginn wissenschaftlicher Arbeit. Denn erst die Reinheit vermöge die Dinge aus dem „Dämmerlicht des Problems und des Vorwurfs“ „an den Tag“ zu bringen<sup>17)</sup>. Cohen knüpft an die kantische Gegenüberstellung von Sein und Sollen, von „physikalischer“ und sittlicher Welt, an und verdinglicht sie zu einem Sphärendualismus von „Sein der Natur“ und „Sein des Sollens“<sup>18)</sup>. Im Sollen seien die sittlichen Normen enthalten und dieses beschreibe das „Wollen“. Durch die Übereinstimmung mit dem Sollen sei das „reine“ Wollen vom bloßen „Begehren“ geschieden<sup>19)</sup>. Die Ethik, dessen Inhalt das reine Wollen bilde, solle die Grundlage aller Wissenschaft sein, die sich mit der Kultur beschäftigen, also auch der Rechtswissenschaft. Die Ethik des reinen Wollens sei daher die „Logik der Geisteswissenschaften“. So wie sich die Logik der reinen Erkenntnis auf die Mathematik gründe, will Cohen die Logik des reinen Willens, d. h. die Ethik, auf die Rechtswissenschaft aufbauen, die er deshalb die „Mathematik der Geisteswissenschaften“ nennt<sup>20)</sup>. Aus der Umkehrung dieses Gedankens ergibt sich, daß die Rechtswissenschaft, zu der Cohen auch die Staatslehre zählt, der Ethik in der von Cohen verstandenen Form bedarf<sup>21)</sup>. Der reine Willen sei es, der Ethik und Rechts- und Staatswissenschaft verbinde, und der Grundbegriff des Staatsrechts sei die juristische Person, der

auf diesen metaphysischen Hintergrund verzichtete und die Metaphysik durch seine auf dem Identitätsgrundsatz ruhende Erkenntnistheorie ersetzte, wurden für ihn Sein und Wert zwei durch keine Beziehung verbundene „Ebenen“. Diese ganz andersartige Zentrierung trennt den Neukantianismus von Kant (vgl. zur Weiterbildung Kants durch den Neukantianismus: Erich Kaufmann, Kritik, S. 61 und 91 mit Anm. 2; Hold-Ferneck, Staat, S. 26; Othmar Spann, Bemerkungen über das Verhältnis von Sein und Sollen, in der Zeitschrift für öffentliches Recht, III. Band [1922/23] S. 556), was schon bei der erkenntnistheoretischen Problematik festgestellt werden konnte. „Der schroffe metaphysische Dualismus des Neukantianismus beruht auf der Heraufschraubung eindimensionaler begrifflicher Antithesen zu metaphysischer Dualität“ (Erich Kaufmann, Kritik, S. 66).

16) Zu Cohen und der Marburger Schule: Hermann Heller, Bemerkungen zur staats- und rechtstheoretischen Problematik der Gegenwart, in AöR, neue Folge 16. Band, der ganzen Folge 55. Band (1929) S. 339; Jaensch a. a. O. S. 108 ff.; Larenz a. a. O. S. 17 ff.; Rudolf Laun, Naturrecht und Völkerrecht, Göttingen 1954, S. 27 f. — Zur normativen Jurisprudenz Cohens und Kelsens: G. A. Wielikowski, Die Neukantianer in der Rechtsphilosophie, München 1914, S. 123 ff.

17) Hermann Cohen, Ethik des reinen Willens, Berlin 1904, S. 88 f.

18) Cohen a. a. O. S. 12 f., 23 und 129.

19) Cohen a. a. O. S. 26.

20) Cohen a. a. O. S. V und 61 ff. — Die Soziologie könne diese Aufgabe nicht erfüllen (a. a. O. S. 38).

21) Cohen a. a. O. S. 214. — Dazu: Erich Kaufmann, Kritik, S. 55.

„geeinte repräsentative, ideale ‚Gesamtwille‘, der hier Person und Wille zur Einheit binde<sup>22)</sup>).

Auch Rudolf Stammler, der ebenfalls der Marburger Schule angehört, scheidet das rechtliche Wollen strikt von den körperlichen und daher nur in kausalen Zusammenhängen stehenden Naturvorgängen. Auch er scheidet den Zweck aus der Rechtsbetrachtung aus, da dieser als psychologische Tatsache der Kausalität unterworfen sei<sup>23)</sup>.

Hans Kelsen hat in seinen zahlreichen Veröffentlichungen stets in nahezu den gleichen Wendungen die Cohenschen Lehren mit geringen Abweichungen abgehandelt und seinen rechts- und staats-theoretischen Ausführungen zugrundegelegt. Er hat dabei das kantische und neukantianische Grundaxiom, daß Sein und Sollen als zwei wesensmäßig unterschiedene und strikt getrennte Bereiche anzusehen seien, zur äußersten Konsequenz gesteigert und schließlich auf der einen Seite Sein mit Natur, realem Sein und Macht, auf der anderen Seite Sollen mit Geist, idealem Sein und Recht gleichgesetzt<sup>24)</sup>. Kelsen setzt das Normensystem des positiven Rechts in Gegensatz zur kausalgesetzlichen Naturwirklichkeit, in die er die gesellschaftliche Wirklichkeit einbezieht<sup>25)</sup>. Der einzelne Rechtsakt verlaufe zwar in der Tatsächlichkeit, aber er sei dadurch aus ihr herausgehoben, daß er mit einem „objektiven Sinn“ ausgestattet

---

22) Cohen a. a. O. S. 213 und 219. — Damit ist bereits Cohens Staatsauffassung gekennzeichnet. Da das Recht (Zum Begriff des Rechts bei Cohen: Kurt Lisser, Der Begriff des Rechts bei Kant, Berlin 1922, S. 48 ff.), als Staatsrecht, „im Begriff des Staates die Einheit einer Allheit“ zustande gebracht habe, werde der Staat zum Vorbild des Einzelnen. In diesem Umstand liege auch die große Bedeutung des Staatsrechts für die Ethik (Cohen a. a. O. S. 74 ff.) „Im Staat wird das Ich zur reinsten Entfaltung gebracht, indem der Andere zum Du verwandelt wird“ (Cohen a. a. O. S. 234 ff.). Volk und Gesellschaft seien daher vom Staat getrennt zu sehen, insofern als der Staat die Allheit, jene aber nur Besonderheiten seien.

23) Rudolf Stammler, Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit, 2. Aufl., Berlin und Leipzig 1925, S. 97 f. und 100 f. — Stammler weicht von Cohen insofern ab, als er eine gesonderte Existenz eines „reinen Rechts“ ablehnt, dieses vielmehr nur als Bestandteil des stets geschichtlich bedingten positiven Rechts sieht. Mit seiner Lehre vom „richtigen Recht“ öffnet er wieder die Verbindung zwischen Recht und Gesellschaft. Die Aufgabe der Rechtswissenschaft sieht er in dem Aufsuchen und Anwenden der für das richtige Recht aufzustellenden Ordnungsprinzipien (Rudolf Stammler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 3. Aufl. Berlin und Leipzig 1928, S. 5 ff.). — Zur Rechtslehre Stammers: Cohen a. a. O. S. 214; Kelsen, Staatsbegriff, S. 143 ff.; Laun, Naturrecht, S. 27 f.; M. E. Mayer a. a. O. S. 20 f.; Radbruch a. a. O. S. 116 f.; Wielikowski a. a. O. S. 26.

24) Kelsen, Integration, S. 6, 13 und 15; Staatsbegriff, S. 75 f. und 81 Anm. 1; Reine Rechtslehre, Leipzig und Wien 1934 S. 12. — Dazu: Felix Kaufmann, Rechtsbegriff, S. 31; Larenz a. a. O. S. 31; Roffenstein a. a. O. S. 547 ff.; Herbert Zech, Die Rechtfertigung des Staates in der normativen Staatstheorie und der Integrationslehre, Hamburg 1934, S. 27 f.; mißverständlich Hold-Ferneck, Staat, S. 15 und 22.

25) Kelsen, Integration, S. 7 und General Theory, S. XIV.

sei<sup>26)</sup>. „Deutungsschema“ dieses Sinnes sei die Norm<sup>27)</sup>. Diese nehme in der Rechtsordnung den Platz ein, den in der Naturwirklichkeit das Naturgesetz innehat. Sie sei ein hypothetisches Urteil, in dem eine Bedingung durch die „Zurechnung“ mit einer Folge verbunden sei<sup>28)</sup>. Das „Sollen“ sei der „spezifische Sinn“ der Zurechnung, allerdings ganz formal verstanden, sodaß die dadurch verknüpften Tatbestände einen beliebigen Inhalt haben können. Ebenso wie im Bereich der Naturwissenschaften die Kausalität im Naturgesetz als „Müssen“ wirke, wirkte in der Rechtswissenschaft die Zurechnung in der Norm als „Sollen“<sup>29)</sup>.

Kelsen konnte nicht vermeiden, an einer Stelle seines Systems eine Beziehung zwischen Sein und Sollen herzustellen und damit in Widerspruch zu seiner Grundthese zu gelangen. wonach Sein und Sollen, als in verschiedenen Ebenen existierend, nicht in einen Konflikt geraten können<sup>30)</sup>. „Das Problem der Wertverwirklichung besteht in der Antinomie von Sein und Sollen . . . und der nicht abzuweisenden Anerkennung einer inhaltlichen Beziehung zwischen beiden — als beziehungslos — vorausgesetzten Systemen“<sup>31)</sup>. Kelsen nennt diese Beziehung ein „Spannungsverhältnis“<sup>32)</sup>. Die Übereinstimmung von Geltung des Rechts und Befolgung des Rechts könne nur „durch eine obere und eine untere Grenzlinie angegeben werden, d. h. die Norm darf sich mit der Wirklichkeit nur bis zu einem gewissen Teil decken, aber weder ganz mit ihr auseinanderfallen, noch völlig mit ihr übereinstimmen“. Eine Rechtsordnung sei daher nur geltend, wenn sie „effektiv“ sei<sup>33)</sup>.

Trotz der durch die Effektivität entstandenen Beziehung von Sein und Sollen macht Kelsen deren absolute Gegensätzlichkeit zur Basis seines methodischen Denkens<sup>34)</sup>. Die Norm kann danach nur mithilfe der normativen Methode, nicht aber mithilfe der der Wirklichkeit angemessenen soziologischen Methode erkannt werden. Nur oder

---

26) Damit führt Kelsen außerdem noch Simmels Unterscheidung von psychischem Akt und geistigem Gehalt in sein System ein (Kelsen, Staatslehre, S. 383 und Rechtslehre, S. 7. Dazu: Fritz Sander, Das Verhältnis von Staat und Recht, in AöR, neue Folge 10. Band [1926] S. 159 f.).

27) Kelsen, Rechtslehre, S. 5.

28) Kelsen, General Theory, S. 45 f.

29) Kelsen, Integration, S. 7 und Rechtslehre, S. 22 f.

30) Vgl.: Kelsen, Staatsbegriff, S. 79 f.; Dobretsberger a. a. O. S. 5.

31) Kelsen, Staatslehre, S. 19.

32) Kelsen, Integration, S. 13 und General Theory, S. 120.

33) Kelsen, Staatslehre, S. 18 und General Theory S. 120. — Vgl. hierzu die Kritik von Erich Kaufmann (Kritik, S. 30) und von Felix Kaufmann (Rechtsbegriff, S. 17 ff. und 31 ff.) und die Gegenargumentation von Kelsen. Staatsbegriff, S. 99 Anm. 1. — Auf die weitere Ausgestaltung der Lehre vom Spannungsverhältnis von Sein und Sollen durch die Lehre von der Grundnorm wird beim Problem der Geltung des Rechts eingegangen. — Durch die Einführung der Effektivität wird eine, wenn auch relative, Abhängigkeit der Rechtsordnung von der sozialen Wirklichkeit zugegeben. Damit fällt auch die Vorstellung vom „reinen“ Sollen; denn ein solches könnte nur wieder aus einem Sollen begründet werden (vgl. Radbruch a. a. O. S. 100).

34) Kelsen, Staatsbegriff, S. 75.

überhaupt auch die soziologische Methode auf Normen anzuwenden, sei unzulässig — und hier greift Kelsens anderer methodischer Grundsatz ein —, weil diese nur soziologische, nicht aber normative Gebilde konstituieren, bzw. erfassen könne<sup>35)</sup>.

Hier zeigt sich, daß sich die beiden methodischen Grundsätze Kelsens widersprechen: Man kann nicht zugleich behaupten, daß die Methode den Gegenstand erzeugt und daß es eine prinzipielle Scheidung von Sein und Sollen gibt. Denn es kann nicht gleichzeitig der Gegenstand die Methode und die Methode den Gegenstand bestimmen. Dadurch wird das, was die Methode als Gegenstand erst erzeugen soll, bereits in einer *petitio principii* vorausgesetzt.

Im Gegensatz zu Kelsen hat Rudolf Laun das kantische Denken nicht auf dem Umweg über den Neukantianismus, sondern in seiner eigentlichen und ursprünglichen Form rezipiert<sup>36)</sup>. Auch für Laun ist der Gegensatz von Sein und Sollen „ehern und in den ewigen Gesetzen unseres Erkennens begründet“<sup>37)</sup>. Sollenaussagen ließen sich nicht aus kausalen Beziehungen, wie etwa der Zweck-Mittel-Relation, ableiten<sup>38)</sup>. Während sich das Sein in einer kausalen Weltordnung verdichte, so das Sollen in einer transzendentalen, sittlichen Weltverfassung<sup>39)</sup>. Letztere beherrsche die einzelnen Werturteile und führe zum „Urerlebnis des Sollens“, in dem die Entscheidung über die jeweilige Pflicht, orientiert an dem allgemeinen Sittengesetz, erfolge<sup>40)</sup>. Da ich mich für das Sittengesetz unter dem Zwang des eigenen Gewissens entscheide, sei das Sittengesetz, ein mit diesem zusammenfallendes Naturrecht und das damit übereinstimmende positive Recht „autonom“ für mich, ich gebe mir dieses Gesetz selbst<sup>41)</sup>.

Indem Laun abweichend von Kelsen ethische Normen in das Rechtsdenken einbezieht und das allein auf staatlichem Zwang und nicht auch auf sittlichen Wertvorstellungen beruhende positive Recht als nur „heteronomes“ Sollen, d. h. aber kausales „Müssen“, vom

---

35) Kelsen, Rechtslehre, S. 9 f. und General Theory, S. 163. — Dazu: Jöckel a. a. O. S. 10 ff.

36) Zur Rechtstheorie Launs: Hans Schröder, Rudolf Launs und S. A. Emges Rechtsphilosophie, im Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Band XL (1952/53) S. 115 ff.

37) Laun, Recht, S. 30 und Staatslehre, S. 14.

38) Laun, Recht, S. 5.

39) Laun, Recht, S. 77. — Beweis für die transzendente Geltung einer sittlichen Weltordnung seien die gleichzeitige Übereinstimmung von Werturteilen einer großen Zahl von Menschen im zeitlichen Nebeneinander und die Feststellung der Verdrängung der Gewaltanwendung durch sittlich-rechtliches Handeln (a. a. O. S. 79 ff.).

40) Laun, Recht, S. 10 f. und 71. — Dieses Urerlebnis basiere nicht auf dem Verstand, sondern auf dem Gefühl und werde daher nicht deduktiv, sondern induktiv erschlossen (a. a. O. S. 66 f.). Durch diese Einbeziehung eines psychologischen Moments weicht Laun von Kant ab und erst recht vom Neukantianismus.

41) Laun, Recht, S. 34 und Staatslehre, S. 17.

autonomen Sollen abscheidet<sup>42)</sup>, wird ihm auch eine Wertung des positiven Rechts möglich. Damit wird nicht nur der formale Schematismus der Norm, sondern auch der Norminhalt zum Gegenstand der Rechtswissenschaft, die vom Positivismus befreit und zu einer Rechtsidee in Verbindung gesetzt wird.

### c) Der Dualismus von Recht und Macht

Das Problem des Verhältnisses von Wirklichkeit und Wert wird in der Staatstheorie herkömmlicherweise in der Frage nach dem Verhältnis von Recht und Macht gestellt<sup>43)</sup>. Wenn auch diese beiden Größen stets als verschiedene betrachtet werden, so doch nicht auch stets als irreduzibel<sup>44)</sup>. In besonderer, unverwechselbarer Weise treten positives Recht und Machtverhältnisse im Staat zueinander in Beziehung. Die Rechts- und die Staatstheorie haben denn auch diesem Punkt seit jeher ihre Aufmerksamkeit gewidmet, gleichweg, ob sie sich um die Konstruktion eines „besten“ Staates oder einer „Rechtsidee“ bemühten und dabei nach dem Wesen der Gerechtigkeit fragen mußten<sup>45)</sup> oder ob sie lediglich beschreibend nach einem Rechtsbegriff und einem Staatsbegriff suchten<sup>46)</sup>. In der Einstellung der Systeme zur Gerechtigkeit, zum Rechtsbegriff und zum Geltungsgrund des positiven Rechts<sup>47)</sup> als den Ecksteinen der Staatsdoktrin werden die Fundamente dieser Systeme sichtbar und wird gleichzeitig über die in der Staatslehre anzuwendende Methode entschieden.

42) Vgl.: Laun, *Recht*, S. 3 und 7 f.; Kant, *Metaphysik der Sitten*, S. 68; Radbruch a. a. O. S. 137 ff. — Dazu: Kelsen, *Staatsbegriff*, S. 76 Anm. 1; Schröder a. a. O. S. 117.

43) Zum Verhältnis von Macht und Recht: M. E. Mayer a. a. O. S. 76 ff.; Adolf Menzel, *Beiträge zur Geschichte der Staatslehre*, Wien und Leipzig 1929, S. 70 ff.; W. E. Mühlmann, *Aspekte einer Soziologie der Macht*, im *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Band XL (1952/53), S. 104 ff.; Schmitt, *Wert des Staates*, S. 15 ff.; Stammler, *Rechtsphilosophie*, S. 151 ff.; Alfred Vierkandt, *Gesellschaftslehre*, 2. Aufl., Stuttgart 1928, S. 297 ff.

44) Daß es positives Recht neben Machtverhältnissen gibt, ist gewiß, doch ob und inwieweit das positive Recht auch von den Machtverhältnissen unabhängig ist, wird nicht in übereinstimmender Weise beantwortet. Der häufige Wechsel von Verfassungen und Gesetzen im Gefolge sozialer und politischer Veränderungen zeigt, wie sehr das positive Recht mit Macht- und Interessenverhältnissen zumindest verquickt ist.

45) Wie sehr die Fragen nach Recht und Macht mit der Suche nach dem „besten“ Staat zusammenhängen und sich da in die Betrachtung der Gerechtigkeit wenden, zeigt meisterhaft Plato im 1. und 2. Buch des „Staates“ (vgl. dazu: Cassirer, *Mythus*, S. 91).

46) Rechtsidee und Staatsideal stellen eine Beziehung zu einem bestimmten postulierten Wert auf und sind daher deduktive Größen. Demgegenüber sind Rechtsbegriff und Staatsbegriff induktiv aus Erhebungen über die geschichtlichen Rechtsordnungen und Staaten zu bilden (vgl. M. E. Mayer a. a. O. S. 64).

47) Nicht sachgemäß ist eine Frage nach dem Geltungsgrund des Rechts, weil darauf nur mit einer Tautologie geantwortet werden könnte; denn das Recht gilt, weil es Recht ist (vgl. Binder a. a. O. S. 144 ff.).

Wenn die Gerechtigkeit überhaupt in die Rechtsbetrachtung eingeführt wird, dann kann das nur so geschehen, daß man sie als die Qualität eines konkreten positiven Rechts ansieht. Der Streit ist dann darüber auszutragen, ob diese Qualität dem Rechtsbegriff zu entnehmen ist, der als induktive Verallgemeinerung historisch-soziologisch relativiert ist, oder aber einer Rechtsidee, die mit einer apriorischen Wertordnung korrespondiert.

Die Existenz einer transzendentalen Wertordnung wird von dem historisch und soziologisch orientierten Denken verneint<sup>48)</sup> und selbst die Gegenseite hält eine Erkenntnis der Gerechtigkeit durch die Vernunft für ausgeschlossen<sup>49)</sup>. Wenn aber deswegen auf eine Behandlung der Gerechtigkeit in der Rechts- und Staatstheorie verzichtet wird, wie es die „Reine Rechtslehre“ fordert<sup>50)</sup>, wird die Rechts- und Staatswissenschaft von ihren philosophischen Voraussetzungen abgeschnitten. Die formale, „strukturelle“ Analyse des positiven Rechts mit dem Ziel einer „normativen“ Allgemeinen Rechtslehre ist nur für ein positivistisches Verständnis die Begrenzung der Aufgabe der Rechtswissenschaft. Vollends aber kann die Staatswissenschaft nicht auskommen ohne Kriterien, die ihr auch eine Bewertung des positiven Staatsrechts der einzelnen Staaten ermöglichen<sup>51)</sup>, sei es, daß sie die Gerechtigkeit in religiöser oder metaphysischer Transzendenz entstehen läßt, sei es, daß sie den Kulturepochen und Kulturkreisen eigene, relative Gerechtigkeitsvorstellungen zuordnet<sup>52)</sup>.

Mit der Lösung dieser Frage hängt ausschlaggebend die Beurteilung des Verhältnisses von Recht und Macht zusammen. Denn daß das positive Recht inhaltlich auch einer Machtlage entspringt, kann nicht zweifelhaft sein und nur die Frage, ob in der positiven Rechtsordnung auch Rechtsvorstellungen wirksam werden oder werden können, die unabhängig von einer Machtlage Geltung besitzen, kann überhaupt entstehen<sup>53)</sup>.

Die weitaus kleinere kantisch-neukantianische Gruppe, die eine apriorische Geltung und Erfassbarkeit des Rechts annimmt<sup>54)</sup>, steht

---

48) Vgl. Binder a. a. O. S. 162 f. „Gerechtigkeit an sich hat es nie gegeben... (Hauptlehrsatz 33 des Epikur nach der Epikurbiofragie des Diogenes Laertios). „On ne voit presque rien de juste ou d'injuste, qui ne change de qualité en changeant le climat... Les loix fondamentales changeant. Le droit a ses époques“ (Pascal, Pensées, Fragment 294).

49) Vgl. Kant, Metaphysik der Sitten, S. 92; Kelsen, Rechtslehre, S. 13. — Anders: Stammler, Rechts- und Staatstheorien, S. 95 f.

50) Kelsen, Rechtslehre, S. 17 und General Theory, S. XV und 391.

51) „Wenn die Gerechtigkeit ausgenommen wird, was unterscheidet dann große Reiche von großen Räuberhorden“ (Augustinus).

52) Vgl. dazu: M. E. Mayer a. a. O. S. 78 ff.

53) Eine abstrakte Diskussion, wie wenn Recht und Macht zwei verschiedene „Substanzen“, „Räume“, „Sphären“ oder „Ebenen“ wären, muß zumindest hier müßig erscheinen.

54) Margit Kraft-Fuchs, Prinzipielle Bemerkungen zu Carl Schmitts Verfassungslehre, in der Zeitschrift für öffentliches Recht, Band IX (1930) S. 531; Radbruch a. a. O. S. 129; Schmitt, Wert des Staates, S. 22 und 29; Stammler,



der überwiegenden anderen Meinung gegenüber, daß das Recht wenigstens teilweise aus Machtverhältnissen und Interessenkompromissen zu erklären ist<sup>55)</sup>. Dort liegt der Akzent auf dem formalen Normcharakter des Rechts, hier auf dem inhaltlichen Zweckcharakter<sup>56)</sup>.

Logisch bestehen keine Bedenken, nur die formalen Strukturen rechtlicher Phänomene als „Recht“ zu bezeichnen und ihnen eine „Theory of Law and State“ (Kelsen) zu widmen. Es muß nur bezweifelt werden, ob mit dieser, den Rechtsinhalt bewußt ausschließenden „Normlogik“ fruchtbare Ergebnisse für eine Wissenschaft vom Staat erzielt werden können. Denn es bedarf des soziologischen, sich auf Willensbeziehungen, Zweckvorstellungen und unbewußte Regungen beziehenden Begriffs der Macht<sup>57)</sup> auch zu einer Analyse des positiven Staatsrechts, indem dieses als ein von der Gesellschaft nicht zu lösendes Phänomen begriffen wird. Damit aber verlagert sich das Problem auf den Akt der Hervorbringung des Rechts durch die Gesellschaft, indem die soziale Bedingtheit des Rechts erkannt und anerkannt wird. Eine andere Frage ist es dann, ob diese Bedingtheit eine ausschließliche ist und wenn nicht, in welchem Umfang sie angenommen werden muß<sup>58)</sup>.

Die Lehren, die die Rechtsgestaltungen in ganzem Umfang als historisch-soziologisch relativiert betrachten, werden herkömmlich in Macht- und Anerkennungstheorie geschieden<sup>59)</sup>. Die Machttheorie<sup>60)</sup> leitet die Geltung des Rechts allein aus seiner Effektivität ab, weil sie von der angenommenen historischen Gesetzlichkeit ausgeht, daß Rechtsordnungen stets aus Machtverhältnissen und zum Nutzen von Machtverhältnissen entstanden seien. Danach sind Gesellschaft und

---

Rechtsphilosophie, S. 152. — Dazu: Erich Kaufmann, Kritik, S. 66 und 70; Menzel, Beiträge, S. 78 ff. — Wichtige Folgerungen aus dieser Meinung sind die Eliminierung des Zwanges (Kelsen, Staatsbegriff, S. 89; Stammler, Rechtsphilosophie, S. 148) und des Zweckes (Schmitt, Wert des Staates, S. 33 f.) aus dem Rechtsbegriff.

55) Häufig findet sich der Gedanke, daß Herrschaft auf einem durch eine Rechtsordnung verfestigten Machtverhältnis beruht, weil die ungebundene Gewalt der Ordnung bedürfe, um sich auf Dauer durchzusetzen: Jonas Cohn a. a. O. S. 56; Erich Fechner, Rechtsphilosophie, Tübingen 1956, S. 140; Hans Ornstein, Macht, Moral und Recht, Bern 1946, S. 33 und 42; Vierkandt a. a. O. S. 299. — Etwas abweichend: M. E. Mayer a. a. O. S. 78: „Durch Erkämpfung der rechtlichen Geordnetheit tritt die Macht aus dem Stadium der Willkür in den sicheren Besitz der Herrschaft“.

56) Vgl. Dietrich Schindler, Verfassungsrecht und soziale Struktur, 3. Aufl., Zürich 1950, S. 33; Schmitt, Wert des Staates, S. 21.

57) Menzel, Beiträge, S. 99.

58) Walter Burckhardt, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, Basel 1927, S. XI f., Dilthey a. a. O. S. 84 f.; Gebser a. a. O. II S. 227; Kraft, Soziologie, S. 54; Nawiasky a. a. O. I S. 9; Ornstein a. a. O. S. 174; Roffenstein a. a. O. S. 555; Rumpf, Staatslehre, S. 6; Sander, Gesellschaftslehre, S. 366 und Problem, S. 801 und Verhältnis, S. 183; Zech a. a. O. S. 23.

59) Radbruch a. a. O. S. 176 f. — Allgemein zur soziologischen Auffassung des Rechts: Fechner, Rechtsphilosophie, S. 34 f.

60) Dazu: Fechner, Rechtsphilosophie, S. 29 ff. — Kritik: Fechner ebendort S. 60 ff.; Menzel, Beiträge, S. 75 und 97.

Recht ein Spiegelbild der jeweilig gegebenen Machtverhältnisse und Rechtsakte nur eine besondere Form der Herrschaftsakte<sup>61</sup>). Nach der Anerkennungstheorie legitimiert sich das Recht durch die Zustimmung der Rechtsunterworfenen<sup>62</sup>): *Oboedientia facit imperantem* (Spinoza).

Indem nun nicht auf die faktische oder fingierte Anerkennung der Rechtsgenossen abgestellt wird, sondern auf deren „wahres Interesse an seiner Geltung“<sup>63</sup>), findet ein transzendierendes Moment Eingang in die nur kausale Begründung. Das Ordnungsmoment als Minimum eines selbständigen Inhalts des Rechtsbegriffs tritt neben das Macht- oder Anerkennungsmoment und schafft damit einen die jeweilige konkrete Gesellschaftsordnung transzendierenden Bezugspunkt<sup>64</sup>). Wenn man den Ordnungsgedanken als einen Bestandteil der Kultur betrachtet und die Forderung nach rechtlicher Ordnung in einer Gesellschaft als eine „Kulturnorm“<sup>65</sup>), wird es verständlich, daß das Recht nicht schlechthin als eine gesellschaftliche, sondern als eine Kulturererscheinung, ein wertbezogenes Phänomen im Sinne Rickerts, betrachtet werden muß<sup>66</sup>).

Die juristische, normative Geltungslehre bestreitet, daß aus einer „Faktizität“ eine „Normativität“ abgeleitet werden könne, weil sie ihren Gesichtskreis von vornherein auf die formalen Kriterien des Rechts — seine Normqualität — beschränkt. Die „Positivität“<sup>67</sup>)

61) Georg Lenz, Politisches Staatsrecht, Hamburg 1933, S. 5; Anton Menger, Neue Staatslehre, 4. Aufl., Jena 1930, S. 3; Sander, Verhältnis, S. 186. — Zu den hervorragenden Vertretern dieser Richtung zählen außer den sozialistischen und marxistischen Theoretikern insb. Gumpłowicz und Duguit (zu Duguits Rechtslehre: Menzel, Beiträge, S. 86 und „Eine ‚realistische‘ Staats-theorie“, in Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, 1. Jahrgang (1914) S. 132.

62) Georg Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., Tübingen 1905, S. 10 und Staatslehre, S. 337 ff. (Lehre von der „normativen Kraft des Faktischen“); Radbruch a. a. O. S. 177 ff. — Kritik: Burckhardt, Organisation, S. 200 ff.

63) Radbruch a. a. O. 177 ff. Ähnlich: Binder a. a. O. S. 161.

64) Reinhold Horneffer, Die Entstehung des Staates, Tübingen 1933, S. 60 und 81; Schindler a. a. O. S. 27 und 35. — Vgl. auch Tillich a. a. O. S. 136.

65) Zu diesem Begriff: M. E. Mayer a. a. O. S. 38 und 59.

66) Zum Verhältnis von Recht und Kultur und zur Auffassung des Rechts als einer Kulturercheinung: M. E. Mayer a. a. O. S. 31 ff., 58 f. und 87 ff.; J. J. M. van der Ven, Kultur und Recht, im Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Band XL (1952/53) S. 38 ff. — Unter Kultur ist eine empirische Bestandsaufnahme über die Gesellschaften („Kulturkreise“) und die Tendenzen ihrer Interessen zu verstehen. Die Forderungen der Gesellschaft („Kulturnormen“) sind überwiegend aus Gewohnheiten entstanden und dienen der Pflege eines gemeinsamen Interesses. Der Kern einer jeden Gesetzgebung ist die Anerkennung von Kulturnormen durch eine organisierte Gemeinschaft.

67) Zu diesem Begriff: Kelsen, Staatslehre, S. 19 und General Theory, S. 121 und Staatsbegriff, S. 92 ff.; Laun, Naturrecht, S. 37 ff.; Radbruch a. a. O. S. 174 ff. — Positivität ist Geltung lediglich im juristisch-technischen Sinn, d. h. Verbindlichkeit des Rechts für die das Recht anwendenden und ihm unterworfenen Personen. Die Beschränkung der juristischen Geltungslehre auf diesen Geltungsgrund läßt das entscheidende Problem nicht aufkommen, nämlich die Frage nach der Geltung des geltenden Rechts. Der Inhalt der positi-

setzt danach voraus, daß der Normsetzungsakt von einer Stelle vorgenommen worden ist, die dafür kompetent ist, und die Kompetenz wird damit zum Ankerpunkt der Rechtsordnung<sup>68</sup>). Die Kompetenz ist als die Fähigkeit zur Normsetzung ein Machtverhältnis, muß aber nach der juristischen Geltungslehre stets in einer Norm begründet sein<sup>69</sup>). Diesen auf die einzelne Norm bezogenen Grundsatz modifiziert Kelsen jedoch, wenn es sich um die Rechtsordnung als Ganzes handelt. Für diese sei die Effektivität zwar nicht Geltungsgrund, wohl aber Bedingung der Geltung. „Das Prinzip der Legitimität wird durch das Prinzip der Faktizität eingeschränkt“<sup>70</sup>).

Damit ist das eine Argument Kelsens genannt, dessen er sich zur Einfügung des Phänomens der Revolution in sein System bedient<sup>71</sup>). Und durch einen weiteren Gedankengang, in dem zugleich eine der Grundlehren der „Reinen Rechtslehre“ enthalten ist, bringt Kelsen auch diese Unebenheit in seinem normativen System unter. Das ist die Lehre von der „Grundnorm“ oder „Ursprungshypothese“<sup>72</sup>).

Die Grundnorm einer Rechtsordnung ist diejenige Norm, auf die sich alle dieser Rechtsordnung angehörigen Normen zurückführen lassen und die dadurch deren Geltungsgrund bildet. Gleichzeitig konstituiert die Grundnorm als gemeinsame Quelle die Einheit der Rechtsordnung und durch ihre Zurückführbarkeit auf die jeweilige staatliche Grundnorm wird eine Einzelnorm als einer bestimmten Rechtsordnung zugehörig erkannt<sup>73</sup>). Die Grundnorm ist Ausgangs-

---

ven, d. h. vorhandenen und juristisch korrekt erzeugten, Gesetze muß außerdem auch eine adäquate Verwirklichung des Rechtsbegriffs sein, um Geltung im spezifischen Sinn beanspruchen zu können (Binder a. a. O. S. 136 ff. und 144 ff.; M. E. Mayer a. a. O. S. 56 f.).

68) Laun, Recht, S. 55 ff.

69) Sein und Sollen sind für die juristische Geltungslehre zwei verschiedene Ebenen mit den verschiedenen Prinzipien der Wahrheit und der Geltung, so daß Geltungsgrund einer Norm nicht eine Tatsache, sondern auch nur eine Norm sein könne (Kelsen, Staatslehre, S. 45 und General Theory, S. 110 f.) Horneffer (a. a. O. S. 77) sieht darin die „unangreifbare“ Position Kelsens.

70) Kelsen, General Theory, S. 119 und 122.

71) Kelsen, Staatsbegriff, S. 96. — Die gelungene Revolution, die eine bestehende Ordnung zerstört und eine neue setzt (dazu: Kelsen, General Theory, S. 117; Fritz Sander, Das Faktum der Revolution und die Kontinuität der Rechtsordnung, in der Zeitschrift für öffentliches Recht I. Band [1919/20] S. 134), wird von den Gegnern der juristischen Geltungslehre als Beweis für die soziale Fundierung des Rechts angesehen (vgl.: Nawiasky a. a. O. I S. 162 f.).

72) Kelsen, Staatsbegriff, S. 94 ff. und General Theory, S. 115 ff. — Zur Kritik vgl.: Hermann Heller, Die Krisis der Staatslehre, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 55. Band (1926) S. 308 f.; Horneffer a. a. O. S. 65 ff.; Jöckel a. a. O. S. 115 ff. und 184 ff.; Erich Kaufmann, Kritik, S. 30 ff.; Julius Stone, The Province and Function of Law, 2nd printing, Sidney 1950, S. 94 ff. und 105 ff.

73) Kelsen, Rechtslehre, S. 62 und General Theory, S. 110 f. — Den Begriff der „Grundnorm“ verwendet bereits Husserl (a. a. O. I. S. 45) für die eine Normgruppe fundierende Werthaltung, kennzeichnet diese aber gerade als nichtnormativen Satz. Unmittelbare Anregung für Kelsen war wohl die „Stufentheorie“ Merkl's, wonach das Recht sich in einem Stufenbau verschie-

punkt des Rechtserzeugungsverfahrens und wird von Kelsen „schematisch“ so formuliert: „Zwang soll gesetzt werden unter den Bedingungen und auf die Weise, die der erste Verfassungsgeber oder die von ihm delegierten Instanzen bestimmen“<sup>74</sup>). Die inhaltliche Gestaltung der Grundnorm dagegen ist keine juristische Frage mehr und die Rechtslehre Kelsens setzt sich hier selbst ihre Grenze<sup>75</sup>).

Das nationale Rechtssystem gipfelt in der Verfassung als der staatlichen Grundnorm und die Revolution erscheint dann als „Wechsel der Grundnorm“<sup>76</sup>). Diese staatliche Grundnorm ist jedoch noch nicht die letzte Basis der Rechtsordnung, sondern diese wird, ausgehend von der monistischen Völkerrechtstheorie, ins Völkerrecht verlagert und in dessen Grundnorm verankert, so eine einheitliche Normpyramide mit der völkerrechtlichen Grundnorm an der Spitze konstituierend. Der Geltungsgrund des Staates liegt in einer von der völkerrechtlichen Grundnorm abhängigen „Einsetzungsnorm“, zu deren Tatbestand die Effektivität und zu deren Rechtsfolge die Qualität „Staat“ gehört und die besagt, daß eine mit einer gewissen Effektivität ausgestattete Herrschaftsgewalt über ein bestimmtes Gebiet und Volk ein Staat auch im rechtlichen Sinne ist<sup>77</sup>).

Mit Hilfe der Grundnorm gelingt es Kelsen zwar, die Verknüpfung des Seins mit dem Sollen allein auf die oberste Stufe eines globalen Rechtssystem zu beschränken, aber die Unmöglichkeit der Vorstellung einer rein normativen Sphäre wird dadurch nichtsdestoweniger eingestanden<sup>78</sup>). Die nichtnormativen Geltungslehren wenden darum, indem sie von vornherein davon ausgehen, daß die Geltung einer Verfassung nicht rechtlich begründet werden kann<sup>79</sup>), ihre Auf-

---

denrangiger Normen konkretisiert (Adolf Merkl, Prolegomena einer Theorie des rechtlichen Stufenbaues, in der Festschrift für Kelsen a. a. O. S. 252 ff. — Dazu: Hold-Ferneck, Staat, S. 44). Auch auf die Verwendung der Mach'schen Denkökonomik, nämlich das Bestreben, möglichst viele Tatbestände durch ein Prinzip zu erfassen, ist hinzuweisen (Jöckel a. a. O. S. 115 ff. und 184 ff.; Erich Kaufmann, Kritik, S. 25 f.).

74) Kelsen, Rechtslehre, S. 64.

75) Kelsen, Staatslehre, S. 99 Anm. 1 und 104. — Da für die Wiener Schule Staat und Recht identisch sind, endet hier auch die Zulässigkeit staatswissenschaftlichen Fragens (Kelsen, Integration, S. 13 und Staatsbegriff, S. 94).

76) Kelsen, General Theory, S. 118. — Im Fall der Revolution wird die Änderung nicht nach dem Gesetz der einzelstaatlichen Rechtsordnung, sondern nach dem „Gesetz der höheren Stufe“ vollzogen (Hans Kelsen, Staat und Völkerrecht, in der Zeitschrift für öffentliches Recht, IV. Band (1925) — Sonderdruck des betr. Kapitels aus der Allgemeinen Staatslehre — S. 222; Sander, Revolution a. a. O. S. 153).

77) Kelsen, Staat und Völkerrecht, S. 220. — Näheres zum Staat als Tatbestand des Völkerrechts: Kelsen, Staat und Völkerrecht, S. 218 ff.; Sander, Revolution, S. 163.

78) Erich Kaufmann, Kritik, S. 30 und 80; Marck a. a. O. S. 29; Stone a. a. O. S. 96. — Hierin liegt eine Verkonkretisierung des reinen Sollens, wenn auch auf die Weltallgemeinheit und nicht für jede Norm (Erich Kaufmann, Kritik, S. 22 f.) und die Frage ist berechtigt, warum dann der Inhalt einer Norm nicht stets berücksichtigt werden darf (Erich Kaufmann, Kritik, S. 31 f.).

79) Burckhardt, Organisation, S. 212; Radbruch a. a. O. S. 175 ff.

merksamkeit den Umständen zu, die die Effektivität des positiven Rechts herbeiführen. Die Geltung einer Verfassung und der von ihr gedeckten Rechtsordnung wird danach von der Macht abgeleitet, die sich etwa in einer Organisation niederschlägt<sup>80)</sup> oder im „Massengehorsam“ bestätigt<sup>81)</sup>, auf jeden Fall aber dem Recht als einer Normordnung zur sozialen Wirklichkeit verhilft<sup>82)</sup> oder wird in „Kulturnormen“ begründet.

#### d) Die Überwindung der Dualismen

Die Annahme der grundsätzlichen Beziehungslosigkeit von Sein und Wert konnte ebenso wie die Annahme der Identität dann nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen, wenn Gegenstände erfaßt und begriffen werden sollten, die als Produkt menschlicher Denkfähigkeit und Willensbetätigung in die Wirklichkeit hinausgesetzt waren und durch ihre Entstehung sowohl mit dem Sein in Verbindung stehen mußten, als auch mit den Werten, die m. a. W. offensichtlich das Ergebnis einer „Wertverwirklichung“ waren. Dadurch, daß Gebilde durch eine an Wertvorstellungen orientierte Tätigkeit entstehen, treten sie in Gegensatz zu anderen Gebilden, die aus nicht von Werten, sondern von Kausalgesetzlichkeit beherrschten Naturvorgängen hervorgehen, und dieser Unterschied besteht unabhängig davon, ob eine selbständige Existenz des „Geistes“ oder einer Wertebene bejaht<sup>83)</sup> oder verneint<sup>84)</sup> wird. Die Betrachtung kann jedoch entweder diese „Sinngelbilde“ aus Wechselbeziehungen zwischen den unverrückbar gedachten Polen von Sein und Wert herleiten, wie es der dialektisch denkende Neuhegelianismus tut, oder sich auf eine im Sein begründete Abgrenzung der Sinngelbilde von den Naturprodukten richten, wie etwa die Wertphilosophie Rickerts. Der Staat als hervorragendes Beispiel eines solchen Sinngelbildes ist hierbei besonderer Aufmerksamkeit sicher.

Das von Jonas Cohn unter Nachfolge von Litt vorgeschlagene dialektische Verfahren ist bereits in seiner Bedeutung für die Erkenntnistheorie beschrieben worden<sup>85)</sup>. Sein und Wert, Recht und Macht werden zwar als verschieden, dennoch aber auch als dialektisch verbunden angesehen, indem das eine jeweils im anderen enthalten ist und bei rationaler Differenzierung nur sich eine scheinbare Heterogenität *toto genere* bildet<sup>86)</sup>. Die begriffliche Sondernung sei nur der erste Schritt in dem „zyklischen Denken“, das das Emporsteigen des Seins in den Wertbereich nachzuzeichnen ver-

80) Burckhardt, Organisation, S. 172, 177, 181; Marck a. a. O. S. 145.

81) Laun, Staatslehre, S. 19 und Recht, S. 45.

82) Nawiasky a. a. O. I S. 8; Burckhardt, Organisation, S. 127 f.

83) Z. B. Kelsen, Integration, S. 18; Rickert, Gegenstand, S. XI; Litt, Individuum, S. 220 f.

84) Z. B. Scheler a. a. O. S. 12; Wundt a. a. O. III S. 11 ff.

85) Insb. Jonas Cohn a. a. O. S. 104, 129 f. und 184. — Zum „dynamischen“ Denken der Dialektik des Neuhegelianismus: Mannheim, Denken, S. 492 ff.

86) Jonas Cohn a. a. O. S. 54 f.

sucht und so gedanklich die getrennten Ebenen „übergreift“<sup>87)</sup>. Diese Argumentation krankt an der widersprüchlichen Verknüpfung der Hegel'schen Dialektik, die ein Vorwärtsschreiten zu höheren Einheiten beinhaltet, mit der daneben aufrechterhaltenen Trennung von Sein und Wert. Das Denken in verschiedenen Sphären, die sich wechselweise durchdringen, und die Vorstellung vom „Emporheben“ des Seins in die „Sphäre des Sinns“<sup>88)</sup> hüllt den Vorgang der Wertverwirklichung, weit entfernt davon ihn zu erklären, in das irrational gehaltene Dunkel der romantischen Lebensphilosophie. Die Wertverwirklichung führt nicht zu einer Alterierung des Seinsmodus durch den Wert, sondern zu einer Veränderung der Wirklichkeit durch die rein tatsächliche menschliche Handlung nach einer Wertvorstellung, die Motiv und Vorbild der Gestaltung ist.

Damit ist der Gedanke Rickerts gekennzeichnet<sup>89)</sup>, wonach das Sinnhafte eine Tatsache ist, die sich durch ihre Beziehung zu einem Wert auszeichnet, ohne selbst ein Wert zu sein<sup>90)</sup>. Natur und Geschichte stehen, da sie es beide mit Tatsachen zu tun haben, nur in einem relativen Gegensatz in der begrifflichen Erfassung, der in den Begriffen Natur und Kultur zum Ausdruck kommt<sup>91)</sup>. Kultur-tatsachen sind von Naturtatsachen dadurch unterschieden, daß sie durch ihre Beziehung auf einen Wert eine „verstehbare“ Bedeutung besitzen, und von dieser Grunderkenntnis aus begründet sich die Verschiedenheit und die Eigenart der für die einen und für die anderen angemessenen Methode<sup>92)</sup>.

Von der Rickert'schen Betrachtungsweise aus muß für das Staats- und Rechtsdenken der Umstand im Vordergrund stehen, daß Recht und Staat Kulturerscheinungen sind, was dem Historischen und Soziologischen, wenn auch unter dem besonderen Aspekt der Kulturbezogenheit, Eingang in die Staatstheorie verschafft<sup>93)</sup>.

87) Jonas Cohn a. a. O. S. 195; Litt, Erkenntnis, S. 111 und Individuum, S. 165: Die „Strukturen“ durchdringen sich zu einem „verschränkten Ganzen“, innerhalb dessen „immer das eine das andere vorwärtstreibt“. — Zur „dialektischen Methode“ Burckhardts: Eberhard Grisebach, Besprechung von Burckhardt, Organisation, in AöR neue Folge 16. Band, der ganzen Folge 55. Band (1929) S. 307 ff. — Schindler hat ebenfalls eine dialektische Methode in ähnlichem Sinn wie Cohn und Litt zur Lösung der „denknotwendigen“, dennoch aber „einseitig“ unlösbaren Antinomien vorgeschlagen. Die nicht aufeinander reduzierbaren Pole müßten als korrelative Glieder einer inneren Einheit erkannt und dialektisch verbunden und auf ihre gemeinsame Wurzel zurückgeführt werden. Die Wahrheit sei „das Ganze“ (Hegel). Der dialektische Denkkalt sei „bewegt“, er wandere „den Gegenstand entlang in engster Anschmiegun an seine intelligiblen Konturen“ (Schindler a. a. O. S. 7 ff.).

88) „Ideelles Reich der Bedeutungen“ (Litt, Individuum, S. 59 und Anm. 1).

89) Zur Wertphilosophie Rickerts: Jaensch a. a. O. S. 122 ff.; Jerusalem, Staat, S. 3 ff. — Zu ihrer Berührung mit Hegel: Hellmut Müller, Über das Dogma der Einheit des Erkenntnisstandpunktes in der Kelsenschen Rechtslehre, Diss. Breslau 1933, S. 37 f.

90) Rickert, Grenzen, S. 281 und 520 ff.

91) Rickert, Grenzen, S. XII und 269.

92) Vgl. dazu: Jaensch a. a. O. S. 32 f.; Jerusalem, Staat, S. 7 f.; M. E. Mayer a. a. O. S. 3; Hellmut Müller a. a. O. S. 34.

93) Die Auffassung des Rechts als einer Kulturerscheinung findet sich insb.

Die von Othmar Spann begründete „Ganzheitslehre“ faßt die Einzelgegenstände nicht als solche, sondern als Glieder der umgreifenden Einheit einer Ganzheit auf. Der Einheit sei das Sollen zugeordnet, das sich im Sein, das der Einheit gegenüber sekundär sei, verwirkliche. Der Mensch sei wesentlich Gemeinschaftswesen<sup>94)</sup> und da der Wesensbegriff eines Objekts zugleich der Begriff dessen sei, was an einem Objekt sein soll, sei das Sein des Menschen von der Gemeinschaft her als dem ihm zugehörigen Sollen zu bestimmen<sup>95)</sup>. Das Sein sei stets Ausprägung eines Sollens, das seinerseits einem höheren Sein innewohne<sup>96)</sup>.

Der Gestaltbegriff ist zuerst in den Naturwissenschaften und hier zur Überbrückung des Gegensatzes von Einzelnem und Allgemeinem verwendet worden und sollte die nur individualisierende und die nur generalisierende Methode ersetzen. Als „Gestalt“ wird das Einzelne zugleich als solches und als Unterfall eines Allgemeinen angesehen<sup>97)</sup>.

In der Soziologie soll der Gestaltbegriff die Überwindung des Gegensatzes von Natur und Geist, von naturwissenschaftlicher und geisteswissenschaftlicher Methode leisten, ausgehend von der These, daß das Gesellschaftliche ein Mittleres und Vermittelndes zwischen Naturhaftem und Geistigem ist<sup>98)</sup>. In den gesellschaftlichen Erscheinungen seien zwar sowohl kausale Faktoren, als auch Sinnzusammenhänge wirksam, aber nicht nebeneinander und ungesondert, wenn auch ein Primat des Sinnhaften bestehe<sup>99)</sup>. Damit wendet sich die Gestalttheorie ebenso gegen einen Monismus der kausal-statistischen oder der sinnverstehenden Methode, wie gegen eine bloße Addition dieser als divergierend erkannten Methoden<sup>100)</sup>.

Für die Staatstheorie stellt sich das Problem des Verhältnisses von Sein und Wert, Sein und Sollen, Macht und Recht mit aller Schärfe für die Formulierung des Staatsbegriffes<sup>101)</sup>. Wenn das Recht auf die Macht zurückführbar ist, dann ist der Staat eben auch nur Macht,

---

bei M. E. Mayer (a. a. O. S. 31 ff.) und bei Radbruch (a. a. O. S. 101: Trialismus der Betrachtungsweisen: Natur — Kultur — Ideal).

94) Spann beruft sich auf Aristoteles und Hegel (Bemerkungen S. 558 f.).

95) Othmar Spann, Der wahre Staat, 2. Aufl., Leipzig 1923, S. 11 und Bemerkungen S. 559 f.; Andreae a. a. O. S. 546 und 554. — Dazu: Menzel, Soziologie, S. 78.

96) Auf die Herkunft der Ganzheitslehre von dem romantischen Organismusbegriff verweist Hans Oppenheimer (Die Logik der soziologischen Begriffsbildung, Tübingen 1925, S. 23). Dies wird besonders deutlich in der Ersetzung der Ursächlichkeit durch die „Gliederlichkeit“ in der Gesellschaftserklärung (vgl. Othmar Spann, Kategorienlehre, Jena 1924, S. 12).

97) Tillich a. a. O. S. 22 ff., 45 f., 59 f.; Petermann, die Wertheimer-Koffka-Köhlersche Gestalttheorie und das Gestaltproblem, Leipzig 1928; Wertheimer, Drei Abhandlungen zur Gestalttheorie, Erlangen 1925.

98) Tillich a. a. O. S. 54 ff.; Ziegenfuß a. a. O. S. 223, 227, 230.

99) Ziegenfuß a. a. O. S. 228 ff. und 248.

100) Ziegenfuß a. a. O. S. 231 f und 245.

101) Jacques Vontobel, Johann Caspar Bluntschli's Lehre von Recht und Staat, Zürich 1956, S. 65 f.

Macht und nochmals Macht, wie Treitschke sagt, und dann kann die Staatslehre sich sinnvoller Weise nur der kausalgesetzlichen Methode bedienen. Im anderen Fall hat es die Wissenschaft vom Staat mit Normen, mit Werten, zu tun und es hat eine im weiteren Sinne normative Methode Anwendung zu finden.

Die Anhänger eines Methodenmonismus, die den Staat nur kausalgesetzlich, wie etwa Gumplowicz, oder nur normativ, wie Kelsen, sehen, sind in der Minderzahl. Überwiegend wird der Gegensatz von normativen und kausalgesetzlichem Verfahren nicht als Alternative betrachtet, sondern eine Verbindung beider Verfahren angestrebt, weil der Staat mit dem Sein und der Macht ebenso in Verbindung steht, wie mit dem Wert und dem Recht<sup>102)</sup>.

Smend bedient sich der Litt'schen „zyklischen“ Dialektik, um im Begriff der „Integration“ die Bildung der überempirischen, normativen Existenz des Staates zu erklären<sup>103)</sup>. Gegen die Verabsolutierung des Seins oder des Sollens wenden sich Schindler<sup>104)</sup> und Horneffer<sup>105)</sup> und deuten auf den Fehler hin, der darin besteht, die sozialen Erscheinungen durch eine „eindimensionale“ Methode auf ein Prinzip zurückzuführen. Beide Methoden sollen in der „synthetischen“ Betrachtungsweise der Dialektik verknüpft zur Bewältigung der „Ganzheit“ des Staates fähig sein<sup>106)</sup>.

In depravierter Form fand das Gestaltdenken in die Staatslehre des Dritten Reiches als „konkretes Ordnungsdenken“ Aufnahme, das von Carl Schmitt entwickelt wurde<sup>107)</sup>. Der Staat sei als „Gestalt“ politische Wirklichkeit, d. h. „er ist nicht nur bewegte Kraft und nicht nur ruhendes Sein, sondern er ist die Einheit von Tat und Dauer in einer lebendigen Ordnung<sup>108)</sup>“.

Heller hat die Gestalttheorie als begriffsbildendes Verfahren seiner „Staatslehre“ zugrundegelegt<sup>109)</sup>. Er begreift den Staat als „Sozialgebilde“, als „geformtes Leben“, und Sein und Sollen als zwei Seiten seiner Wirklichkeit, die von den sie konstituierenden Menschen nicht ablösbar ist<sup>110)</sup>. Die Isolierungen des analytischen

102) Heller, *Krisis*, S. 294 und *Bemerkungen*, S. 340; Horneffer a. a. O. S. 27; Felix Kaufmann, *Rechtsbegriff*, S. 35; Hellmut Müller a. a. O. S. 44; Ernst Wolgast, *Die Rückständigkeit der Staatslehre*, Wiesbaden 1956, S. 36 ff.; Zech a. a. O. S. 62 f.

103) Smend a. a. O. S. 135 und 141. — Kritik: Kelsen, *Integration*, S. 16 und 20. — Über die Abweichung Smends von Litt durch die Gleichsetzung von Wert und Sinn: Hanns Mayer, *Die Krisis der deutschen Staatslehre und die Staatsauffassung Rudolf Smends*, Diss. Köln 1931, S. 43 f.

104) Schindler a. a. O. S. 2, 5 ff., 13 ff.

105) Horneffer a. a. O. S. 18 ff.

106) Ebenso der Neuhegelianer Larenz a. a. O. S. 108.

107) Carl Schmitt, *Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens*, Hamburg 1934, S. 11 ff.; Ernst Rudolf Huber, *Die deutsche Staatswissenschaft*, in der *ZgStW*, 95. Band (1935) S. 64 f.

108) Huber a. a. O. S. 31 f.

109) Heller, *Staatslehre*, S. 63.

110) Heller, *Staatslehre*, S. 47, 63 und *Bemerkungen*, S. 340.



Denkens seien nur Stufen mit relativer Selbständigkeit, „Momente“ (Hegel) im Erkennen des Gestaltungszusammenhanges, der eben nicht wie ein räumlicher, zerlegbarer Apparat behandelt werden dürfe<sup>111</sup>). Indem der Gestaltbegriff der Tatsache Rechnung trage, daß das Ganze mehr sei, als seine Teile, erweist er sich nach Ansicht Hellers wirksamer als der ihm ähnliche, aber im Analytischen verharrende Idealtypus Max Webers.

In jüngerer Zeit hat auch Ernst Wolgast die Gestaltlehre übernommen, von der er sich eine „Stromkenterung“ unseres Wahrnehmens verspricht<sup>112</sup>).

### 3. Das ethische Problem

Die Staatstheorie hat den Staat als eine potenzierte Gemeinschaft zum Inhalt und kann daher nicht umhin, ihr Verhältnis zur Ethik zu bestimmen und vor allem festzustellen, in welchem Verhältnis zueinander sich die Normen der staatlichen Gemeinschaft, das Recht, zu den Normen des Gemeinschaftslebens überhaupt, dem Ethischen, befinden. Unumgänglich wird so das Kernstück ethischer Überlegungen, die Stellung des Menschen in der Gemeinschaft, auch in den Bereich staatswissenschaftlicher Betrachtungen rücken, womit diese zu erkennen geben, daß sie philosophischer Erörterungen nicht entraten können. Es wird sich zeigen, daß die Entscheidungen über das Wesen des Staates, ob diesem eine den Einzelnen transzendente Realität zukomme oder nicht, in ihrer Tragweite nicht auf eine ethisch neutrale, wissenschaftliche Zone beschränkt bleiben, sondern zugleich ethische Entscheidungen sind, indem sie dem Menschen einen bestimmten Ort im und zum Staat zuweisen<sup>1</sup>).

111) Heller, Staatslehre, S. 63 f. Hier weist Heller auch auf die Gefahr hin, die „Elemente“ der Gestalt zugunsten des Ganzen zu vernachlässigen und so in „verdinglichende Objektivierung“ zu verfallen.

112) Wolgast a. a. O. S. 40 ff. — Da der Staat als Ganzes Realität habe, müsse die Staatslehre nicht nur das „innere“ Verfassungsrecht, sondern auch die „äußeren Verhältnisse“ des Staates, in die er „vital“ verfaßt sei, zum Gegenstand haben (a. a. O. S. 59). Die Begründer der juristischen Staatslehre, die das nicht beachtet hätten, bezeichnet Wolgast hier als „Mörder im Mutterleib“ unseres Staatsverständnisses. Folgerichtig erhebt Wolgast dann die auswärtige Gewalt zum Hauptgegenstand seiner Untersuchung, die eine adäquate Erfassung des „Kraffteldes, innerhalb dessen der Staat sein Dasein zu führen gezwungen ist“, sein soll und kommt zu dem Ergebnis, daß das Bonner Grundgesetz von der „guten Gestalt“ abweiche, weil es nicht berücksichtige, daß die deutsche auswärtige Gewalt „drei Lehren an die Welt“ zu leisten habe (a. a. O. S. 43 ff. u. 51 ff.). Eine dieser drei Lehren ist, daß nicht die Regeln des Völkerrechts, die nur „die Einkleidung für die Diplomatengespräche“ seien, sondern die „Gesetze der auswärtigen Politik“ den Ablauf der internationalen Ereignisse beherrschen. Entscheidend sei die Erkenntnis des Gegenüberstehens von Zentral- (Rußland und Ostblock) und Ringmächten (Westmächte) und eines der sich daraus ergebenden Gesetze sei, daß Zentralmächte „leicht auf Tod und Leben verklammert“ stehen (a. a. O. S. 72 ff.). — Die Gestalttheorie wird hier als Name für eine naturalistische Organismustheorie verwendet die den Staat als raumfüllende Person ansieht.

1) Vgl.: Ziegenfuß a. a. O. S. 233.

## a) Recht und Sittlichkeit

Weit entfernt davon, identisch zu sein, stehen rechtliche und sittliche Normen auch nicht in einem unmittelbaren Abhängigkeitsverhältnis. Während das positive Recht durch seine Positivität mit einer nur ihm eigentümlichen Geltungskraft und Zwangsgewalt ausgestattet ist, besitzen die ethischen Regeln zwar gelegentlich die mittelbare Unterstützung der Gemeinschaft, richten sich aber eben nicht an den Menschen als Glied eines Rechtsordnungs vollziehenden und schützenden Staates, sondern an den Menschen als Glied des menschlichen Zusammenlebens überhaupt. Die Autorität des positiven Rechts rührt begrifflich stets von dem mit der Normsetzung befaßten Staat her, zum Unterschied vom Sittlichen, das sich durch seinen Inhalt allein als solches legitimieren kann. Letztlich sind nicht nur einzelne sittliche Vorstellungen der adäquaten rechtlichen Positivierung unzugänglich, sondern auch weite Bereiche des Rechts ethisch neutral, soweit sie nämlich ausschließlich an dem Wert „Zweckmäßigkeit“ orientiert sind.

Trotz dieser Heterogenität sind Recht und Sittlichkeit nicht inkommensurabel, wie Radbruch annimmt<sup>2)</sup>. Soweit die staatlichen Normen dieselben Gegenstände, wie sittliche Normen, betreffen, müssen sie sich auch vor diesen rechtfertigen. Ist doch das Sittengesetz als Inbegriff der Normen für menschliches Zusammenleben überhaupt auch den Rechtsnormen, als Normen einer bestimmten staatlichen Gemeinschaft, übergeordnet<sup>3)</sup>. Damit wird die Verschiedenheit der Ethik und des Rechts<sup>4)</sup> nicht aufgehoben, sondern nur ihre Rangordnung für den Konfliktfall festgestellt.

Deswegen kann auch Kelsen nicht zugestimmt werden, der jegliche ethische Betrachtung als inhaltliche aus der Rechtsbetrachtung ausscheiden will und außerdem die Moralnorm als Imperativ der Rechtsnorm als hypothetischem Urteil, bestehend aus Tatbestand und Rechtsfolge, gegenüberstellt<sup>5)</sup>. Denn auch die Rechtsnorm, die eine sittliche Norm positiviert, besitzt einen imperativen Charakter, neben ihren sonstigen, spezifisch normativen Qualitäten.

## b) Individualismus und Kollektivismus

Den einzelnen ethischen Normen vorauf liegt die Entscheidung über die Stellung des Menschen in der Gemeinschaft. Diese korrespondiert mit dem Begriff vom Wesen der Gemeinschaft. Individua-

---

2) Radbruch a. a. O. S. 131. — Radbruch widerspricht sich selbst, wenn er zugleich behauptet, daß die „Idee der Gerechtigkeit“ im Recht zur Kulturwirklichkeit werde; denn die Gerechtigkeit ist ein ethischer Wert und wird damit, daß sie sich im Recht verwirklicht, auch mit diesem inkommensurabel.

3) Vgl. v. Hippel, Ungeschriebenes Verfassungsrecht, S. 3. — Ebenso: Laun, Recht, S. 3, 7 f. und 49 ff. Ausführlich: Ornstein a. a. O. S. 241 ff.

4) Vgl. dazu: Laun, Recht, S. 69.

5) Kelsen, Rechtslehre, S. 12 und 21 f.

lismus<sup>6)</sup> und Kollektivismus<sup>7)</sup> sind die Extrempositionen jeder denkbaren „ethischen Anthropologie“, indem sie den Menschen entweder als einzigen Anknüpfungspunkt betrachten oder ihn zugunsten der Gemeinschaft funktionalisieren.

Das Naturrecht der Aufklärung, das die individuelle Vernunft auf den Schild gehoben hatte und dessen Gesellschafts- und Staatsverständnis von dem Gedanken des Gesellschaftsvertrages geprägt war, sah in den vernunftbegabten Einzelnen die Schöpfer der Gemeinschaft. Die Gemeinschaft war demnach nach den Zwecken der Einzelnen eingerichtet und besaß Eigengewicht nur, soweit sie diesen Zwecken entsprach, nicht aber aus sich heraus. Von hier wird deutlich, daß das rational begründete Naturrecht, ebenso wie jede andere von der individuellen Vernunft ausgehende Lehre eine individualistische Gesellschaftstheorie besitzt<sup>8)</sup>.

Das mußte sich durch die transzendente Vernunft Kants und mehr noch für Hegel ändern, der den Akzent auf den der individuellen Vernunft transzendenten „objektiven“ und „absoluten“ Geist verlagerte, und es mußte sich erst recht ändern im Lichte des romantischen Organismusgedankens. Die Niedrigschätzung der Vernunft überhaupt, des „lebensfernen“ abstrakten und rationalen Gedankens, der die Vielschichtigkeit „lebensvoller“ Größen und Vorgänge in eine Ebene walze, gebar irrationale und damit überindividuelle Realitäten. Nicht der Mensch sei es, der zweckvoll handelnd sich eine organisierte Gemeinschaft schaffe, sondern die Gemeinschaft sei die primäre Einheit, die die Menschen als ihre Glieder umschließe. Daraus folgt, daß die romantische Ethik universalistisch, kollektivistisch war, den Menschen untrennbar und irrational in den Organismus der Gemeinschaft und des Staates einschmelzend. Während der Neukantianismus das individualistische Erbe der Aufklärung übernahm, setzte sich die kollektivistische Gesellschaftslehre der Romantik im Neuhegelianismus und in der „Lebensphilosophie“ fort.

Von den neueren universalistischen Soziologen, die die Staatstheorie beeinflussen haben, sind hier Othmar Spann und Theodor Litt zu nennen. Zu den Kernworten universalistischer Soziologie überhaupt gehören die Begriffe „Ganzheit“, „Leben“ und „Totalität“.

Bei Spann ist es die „Ganzheit“ der Gemeinschaft, von der sich der Einzelne ableite. Der Mensch sei zunächst nur etwas „Potentielles“, erst durch die Gemeinschaft werde ihm Wirklichkeit, Sein zuteil<sup>9)</sup>.

6) Dazu: Larenz a. a. O. S. 95 ff.; Spann, Staat, S. 20 ff.; Nawiasky a. a. O. II/1 172; Litt, Individuum, S. 106 ff.

7) Dazu: Larenz a. a. O. S. 99 ff.; Spann, Staat, S. 30 ff.; Nawiasky a. a. O. II/1 S. 171.

8) Vgl.: Larenz a. a. O. S. 95.

9) Spann, Staat, S. 44. — Deswegen gebe es kein „Opfer des Einzelnen für die Gemeinschaft“, da jede Bedrohung der Gemeinschaft zugleich eine existentielle Bedrohung aller Gemeinschaftsglieder sei, die ja nur von ihr Wirklich-

In der gleichen Weise und unter Bezugnahme auf Spann<sup>10)</sup> feiert Litt die Gesellschaft als die „Geburtshelferin des Geistes“, da erst im Erlebnis des „leidend-tätigen“ Einbezogenenseins in die Umwelt die „leibgebundene Seele“ des Einzelnen „Geist“ werde<sup>11)</sup>. Litt weist die „Versuchung“ zurück, die Gesellschaft zugunsten des Einzelnen zu funktionalisieren, aufzulösen<sup>12)</sup>. „Gleichursprünglich und gleichberechtigt wirken in allem Leben Gemeinschaft und Ich sich zu einer neuen Gestalt leibhaften Seins ineinander“<sup>13)</sup>.

Der Individualismus verteidigt sich gegen den Universalismus auf dem Boden ontologischer Argumentationen und erkennt nur die Einzelmenschen, die einzelnen psychischen Akte und die Inhalte dieser Akte als real an<sup>14)</sup>, leugnet dagegen die „metaphysische“ Existenz einer überindividuellen Substanz „Gesellschaft“<sup>15)</sup>. Spann kommt unter dem Leitsatz „Der Individualismus, ein Grundirrtum“<sup>16)</sup> zu dem Ergebnis, daß dessen Hauptfehler die „Selbstgenügsamkeit“ sei, die den Einzelnen zuletzt einsam und arm mache, ihm die Anknüpfung an die Gesellschaft und das „Weltganze“ verschließend<sup>17)</sup>.

### c) Die Stellungnahmen in der Staatslehre

Die einzelnen in der Staatstheorie aufgestellten Staatsbegriffe, durch die das Wesen des Staates erfaßt werden soll, spiegeln stets eine bestimmte Anthropologie und gewiß wird es oft eine bestimmte Vorstellung vom Ort des Einzelnen in der Gemeinschaft sein, auf deren Grundlage der Staatsbegriff gefunden wird. Expressis verbis ist das allerdings nur für eine im weitesten Sinn soziologische Staatslehre möglich, da eine juristisch-positivistische Staatstheorie von den hinter den Normen stehenden ethischen Vorstellungen absieht. Kelsen hat denn auch behauptet, daß in der Gegenüberstellung von Mensch und Gemeinschaft in Wahrheit ein nur scheinbarer Widerspruch zwischen den inkommensurablen Größen Seins-tatsache und Sollensnorm bestünde<sup>18)</sup>.

Dennoch, und das zeigt die Ununterdrückbarkeit dieser Fragestellung, ist gerade Kelsen durch seinen rationalistischen Ausgangs-

keit gewinnen. Die Gemeinschaft sei das Objektive, das Geistige sei allein in ihr wirksam und das Sittengesetz sei das innere Lebensgesetz dieses Objektiv-Geistigen (Spann, Staat, S. 50 f.).

10) Litt, Individuum, S. 84 Anm. 1.

11) Litt, Individuum, S. 84 und 109. — Zu Litts Ethik: Larenz a. a. O. S. 101; Johannes Sauter, Besprechung von Litt, Individuum und Gemeinschaft, in der Zeitschrift für öffentliches Recht, Band IX (1930) S. 638 f.

12) Litt, Individuum, S. 105 f.

13) Litt, Individuum, S. 163.

14) Horneffer a. a. O. S. 97; Sander, Gesellschaftslehre, S. 415.

15) Horneffer, a. a. O. S. 99; Sander, Gesellschaftslehre, S. 423; Wundt a. a. O. III S. 462.

16) Spann, Staat, S. 68 ff. — Zur Kritik des Individualismus vgl. auch: ebendort S. 25 ff.

17) Spann, Staat, S. 28 f.

18) Kelsen, Staatsbegriff, S. 73.

punkt im Neukantianismus ein Vertreter des staatstheoretischen Individualismus<sup>19)</sup>. Überhaupt hat die „juristische Staatslehre“, indem sie den Staat als Schöpfung der allein realen Einzelnen betrachtet, notwendig eine individualistische Ideologie<sup>20)</sup>.

Der staatstheoretische Universalismus ist dadurch gekennzeichnet, daß er eine Realexistenz der überindividuellen Einheit Staat annimmt, aus der die Einzelnen lediglich gedanklich „ausgliedert“ werden<sup>21)</sup>. Am deutlichsten wird dies in der Organismuslehre der Romantik, es gilt aber ebenso auch für die historische Schule, soweit sie den Organismusbegriff durch den Begriff „Volkgeist“ ersetzt. Darin ist ebenfalls eine überindividuelle Realität in der „geistigen“ Substanz einer bestimmt gearteten Gemeinschaft als Grundlage des Staates bezeichnet und diese, nicht der Einzelne, wird Zentralpunkt des Staatsdenkens.

Zutreffend hat Meinecke auf die Konsequenzen hingewiesen, die sich aus der „Entdeckung des Staates als Kollektivpersönlichkeit“ für die ethische Beurteilung staatlichen Handelns ergaben. Für die individualistischen Lehren konnte „Gemeinwohl“ nur das Wohl der vereinigten Einzelnen sein, durch die Verselbständigung des Staates aber wurde die Möglichkeit einer von der Individualethik verschiedenen Staatsethik geschaffen, für die eben die „Staatsräson“ oberste Norm war<sup>22)</sup>. Dieser Kunstgriff befreite die Staatsfunktionäre von den lästigen Fesseln der „Individualethik“, übersah aber dabei, daß eine „doppelte“ Moral in Wahrheit keine Moral ist. Dennoch kann nicht verkannt werden, daß der Staat, gleichgültig, wie seine „Rechtfertigung“ gesehen wird, durch seine Existenz, selbst wenn er nur als Ordnungsmacht begriffen wird, ein Eigengewicht hat und damit auch einen eigenen Wert gewinnt. „Das Eigenwesen des Staates widerstrebt von Grund aus einer Auffassung, die in ihm nur eine Veranstaltung der Menschen zu ihrem eigenen Wohl sah“<sup>23)</sup>.

In der neueren Staatslehre findet sich ein kollektivistischer Ausgangspunkt insbesondere bei Heller und Smend. Wenngleich sich Heller gegen die organische Staatstheorie wendet, weil sie den

---

19) Larenz a. a. O. S. 95. — Zur individualistischen Staatslehre allgemein: Otto von Gierke, Die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorien, Tübingen 1915, S. 89 ff.; Oscar Hertwig, Der Staat als Organismus, Jena 1922, S. 16 ff. (beide ablehnend).

20) Wundt a. a. O. III S. 526.

21) Vgl. dazu Radbruch a. a. O. S. 165; Nawiasky a. a. O. I S. 18 ff.

22) Meinecke, Staatsräson, S. 364 und 404 f.

23) Meinecke, Staatsräson, S. 404. — Ausführlich zur Frage der „Eigengesetzlichkeit“ des Staates: Ornstein a. a. O. S. 248 ff. und 281 ff. (Da in den Selbstzweck des Staates die allgemeinen Daseinszwecke der Menschheit hineingeboren sind, ist dieser nur ein relativer. Der Staat besitzt keine absolute Eigengesetzlichkeit, die ihn immunisieren würde. Auch in der Staatsmacht wirkt der Wille einzelner Menschen, der als solcher das Gebot der Verantwortlichkeit an sich trägt, und dieser Umstand setzt den eigenen „Gesetzen“ der Staatsmacht eine Grenze.)

Einzelnen funktionalisiere<sup>24)</sup>, so zwingt ihn doch die von ihm angenommene Gestalttheorie dazu, den Einzelnen der „Gestalt“ unterzuordnen und diese als den primären Gegenstand zu behandeln. Für Smend ergibt sich die kollektivistische Basis aus seiner Übernahme der Soziologie Litts. Der Einzelne ist einer Auffassung nach als Ausgangspunkt einer Staatslehre ungeeignet, weil die im Integrationsprozeß entstehende überempirische Totalität des Staates aus dem Leben der Einzelnen nicht kausal abgeleitet werden könne<sup>25)</sup>.

---

## II. Das wissenschaftliche Denken

Die Methode ist ein Werkzeug des wissenschaftlichen Denkens. Ebenso, wie es unmöglich ist, wissenschaftlich zu denken, ohne methodisch zu denken, kann eine Methode entwickelt werden, ohne daß eine bestimmte Vorstellung vom Wesen wissenschaftlichen Denkens zugrundegelegt wird.

### 1. Der allgemeine Charakter des wissenschaftlichen Denkens

Die Wissenschaften entspringen dem Bedürfnis des Menschen nach Bewältigung seines Daseins und der ihm entgegretenden Dinge<sup>1)</sup> und müssen, um dieser Aufgabe gerecht zu werden, bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Indem sie diesen funktionsbedingten Erfordernissen entsprechen, unterscheiden sie sich in charakteristischer Weise von den anderen denkbaren Möglichkeiten der Welterkenntnis, wie der Philosophie, der Religion und der „natürlichen“, unreflektierten Weltbetrachtung.

Die Wissenschaften stehen im Dienste des menschlichen Willens zur Beherrschung und Umbildung der Welt für die menschlichen Ziele und müssen daher Wissen aufsuchen und in bestimmter Weise speichern, damit dieses als Grundlage für menschliches Denken und Handeln dienen kann<sup>2)</sup>. Um ihrer Aufgabe zu genügen, muß wissenschaftliche Erkenntnis nachprüfbar und damit wiederholbar sein und Gedanken und sinnliche Eindrücke in geordneter Weise bereitstellen<sup>3)</sup>. Über eine Ansammlung von Daten hinaus müssen die

---

24) Heller, Bemerkungen, S. 331.

25) Smend a. a. O. S. 128. — Vgl. dazu kritisch: Larenz a. a. O. S. 102 f.

1) Sir Francis Bacon nennt die Wissenschaft: „imperium hominis in naturam“. — Vgl. dazu: Dempf a. a. O. S. 8; Scheler a. a. O. S. 272.

2) Scheler a. a. O. S. 250; Husserl a. a. O. I S. 12. Dadurch unterscheidet sich, worauf Scheler (a. a. O. S. 247 ff.) hingewiesen hat, das Wissen der Wissenschaften als „Leistungswissen“ oder „Herrschaftswissen“ vom „Bildungswissen“ und „Erlösungswissen“, die andere Ziele verwirklichen sollen. (Kritisch zu dieser Einteilung: Eduard Spranger, Die Einheit der Wissenschaft, ein Problem, im Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Band XL (1952/53) S. 12 ff.).

3) Bense a. a. O. S. 75; Ernst Cassirer, An Essay on Man, Garden City N. Y. 1954, S. 261 f.

mannigfachen Aspekte der den jeweiligen Gegenstand der Wissenschaft betreffenden Erfahrungen in Beziehung gesetzt und Verallgemeinerungen gefunden werden<sup>4)</sup>. Die ordnende Reflexion, die sich bemüht, die Erscheinungen in der ihnen eigentümlichen Gesetzmäßigkeit und nicht in der Verzerrung durch Projektionen, „ex analogia universi“, nicht „ex analogia hominis“ (Bacon), zu begreifen, wird so zum hervorstechendsten Charakteristikum wissenschaftlicher Tätigkeit<sup>5)</sup>.

Durch die unvoreingenommene Bestandsaufnahme und die daran sich anschließende ordnende Reflexion wird das wissenschaftliche Denken befähigt, die Voraussetzungen der überkommenen technischen und sozialen Einrichtungen einer Kritik zu unterziehen und diese Einrichtungen so mit Hilfe gesicherterer Kenntnisse den menschlichen Zielen und Bedürfnissen entsprechend zu verbessern.

In der von Galileo Galilei vorgenommenen Änderung im methodischen Ausgangspunkt der Naturbetrachtung vom Fragen nach dem Warum, dem Zweck, der Dinge zum Fragen nach dem Wie der Dinge wird häufig die Wendemarke von der aristotelischen<sup>6)</sup>, philosophischen Denkweise zum modernen Wissenschaftsbegriff gesehen<sup>7)</sup>. Gewiß ist so auch die notwendige Scheidung von Philosophie und Wissenschaft auf eine kurze Formel gebracht. Philosophie und Wissenschaft besitzen nicht verschiedene Gegenstände, sondern verschiedene Aufgaben<sup>8)</sup>, die diesen die greifbaren Phänomene, jener die Untersuchung des „Wesens“ dieser Phänomene zuweisen.

Vor hier aus erfolgte die Einengung der wissenschaftlichen Methode auf die reine Empirie und Beschreibung sinnlich wahrnehmbarer und sinnlich kontrollierbarer Fakten<sup>9)</sup> — „Hypotheses non fingo“ (Newton) —, was in der von Bacon inaugurierten und von Comte zur letzten Konsequenz durchgeführten Betrachtungsweise gipfelte, daß die induktive Wissenschaft die letzte und höchste Stufe in der geistigen Entwicklung der menschlichen Kultur sei<sup>10)</sup>.

Die so stattfindende Ausschaltung der Philosophie aus dem wissenschaftlichen Denken ist unter dem Schlagwort „Positivismus“ angegriffen und verteidigt worden, hat mittlerweile aber, dem Druck der Einsicht folgend, daß es „voraussetzungslose“ Wissenschaft nicht gibt und daß auch die Erfahrungswissenschaften empirisch nicht nachprüfbar Grundlagen voraussetzen müssen, einer sinnvollen Zuordnung von Wissenschaft und Philosophie Platz gemacht. Die Erkenntnis von der Relativiertheit wissenschaftlicher Ergebnisse hat stets die Frage nach nichtrelativierbaren Wahrheiten wach ge-

4) Kaiser a. a. O. S. 77 und 85.

5) Cassirer, Essay, S. 286; Dempf a. a. O. S. 39.

6) „Um eines Zweckes willen ist sowohl alles das, was durch Denktätigkeit, als auch alles, was durch die Natur vollbracht wird“ (Aristoteles, Physik, 2. Buch).

7) Z. B.: Rothacker, Denkform, S. 289.

8) M. E. Mayer a. a. O. S. 1 f.

9) Jerusalem, Soziologie, S. 23; Jöckel a. a. O. S. 196; Kaiser a. a. O. S. 36 f. und 108; Kelsen, General Theory, S. XIV.

10) Cassirer, Essay, S. 261. — Dazu: Scheler a. a. O. S. 252.

halten<sup>11)</sup>. Indem das Bemühen um ein zusammenhängendes System notwendiger Beziehungen zwischen den Ergebnissen der einzelnen Wissenschaften als die eigentliche Aufgabe der philosophischen Seinslehre postuliert wurde<sup>12)</sup>, war ein fruchtbares Band zwischen Philosophie und Wissenschaften geknüpft. Die sich auf beschreibende, verallgemeinernde und systematisierende Einzelbetrachtung beschränkenden und damit notwendig und bewußt fragmentarischen<sup>13)</sup> Wissenschaften rekurrieren sowohl in ihren letzten Verallgemeinerungen, als auch in ihren Axiomen und Hypothesen auf den alle Wissenschaften zusammenhaltenden Weltentwurf der Philosophie<sup>14)</sup>. Daraus folgt, daß auch das philosophische Denken nicht zum Selbstzweck werden und sich über die verifizierbaren Ergebnisse der Wissenschaften nicht hinwegsetzen kann, wenn ihm auch durch seine geringere Abhängigkeit vom einzelnen Forschungsgegenstand eine größere Freiheit der intellektuellen Entscheidung bleibt<sup>15)</sup>.

Aus der unrichtigen Bestimmung des Verhältnisses der Wissenschaften zur Philosophie oder der Grenzen der Einzelwissenschaften ergeben sich wissenschaftliche Fehlhaltungen, die den Wert der so gefundenen Ergebnisse beeinträchtigen.

Der Positivismus<sup>16)</sup> versucht den Umkreis wissenschaftlicher Arbeit einzuschränken. David Hume hatte seine Schrift „An Inquiry Concerning Human Understanding“ mit der Aufforderung geschlossen, jedes theologische oder philosophische Buch ins Feuer zu werfen, das weder einen abstrakten Gedankengang über Größe und Zahl, noch einen auf Erfahrung gestützten Gedankengang über Tatsachen enthalte, und Comte schuf ein gänzlich von der Philosophie emanzipiertes System wissenschaftlichen Denkens. Die Forderung, sich mit der Beschreibung sinnlich kontrollierbarer Fakten zu begnügen und auf metaphysische Grundlagen zu verzichten, kennzeichnet den Positivismus des 19. Jahrhunderts. Die „Voraussetzungslosigkeit“ wurde darüber hinaus aber auch in den Einzelwissenschaften durchgeführt, was eine Autarkerklärung dieser Einzelwissenschaften bedeutete und damit eine Isolierung derselben. Die Voraussetzungslosigkeit hat eine Beziehungslosigkeit zur Folge, die Konstruktion von durch ihre Geschlossenheit imponierenden Einzelsystemen in den „fensterlosen Monaden“ der Einzelwissenschaften.

11) Vgl. Mannheim, Strukturanalyse, S. 12; Scheler a. a. O. S. 255.

12) Binder a. a. O. S. 2f.; Kaiser a. a. O. S. 110.

13) Bense a. a. O. S. 37.

14) Binder a. a. O. S. 3; Jonas Cohn a. a. O. S. 97f. und 101; Kaiser a. a. O. S. 116; Litt, Philosophie und Geisteswissenschaften, S. 22; Rothacker, Denkform, S. 269; Rickert, Grenzen, S. 621. — Für die methodologische Auffassung, die natur- und geisteswissenschaftliche Erkenntnis prinzipiell unterscheidet, wird das Verhältnis der Philosophie zu beiden Bereichen je verschieden gesehen (vgl. Litt, Philosophie und Geisteswissenschaften, S. 15 ff.).

15) Bense a. a. O. S. 33 ff.

16) Dazu: Husserl a. a. O. I S. 231; Jaensch a. a. O. S. 115 ff.; Ornstein a. a. O. S. 174 f.; Rothacker, Einleitung in die Geisteswissenschaften, Tübingen 1920, S. 190 ff.; Spranger a. a. O. S. 10 f.; Wundt a. a. O. III S. 51.



Die Arbeitsteilung zwischen den Einzelwissenschaften wird auf den Gegenstand projiziert, d. h. aus den Mauern zwischen den Wissenschaften werden Mauern im Sein selbst, die verabsolutierte Sektorierung der Wissenschaften wird zu einer Sektorierung im Sein selbst.

Ebenso defizient wird das wissenschaftliche Denken, wenn es sich in die dem Positivismus entgegengesetzte Haltung begibt und die Wissenschaft in den Dienst einer überwertigen Idee stellt. Während der Positivismus eine Vielzahl beziehungsloser Einzelmethoden erzeugt, führt die „Ideologisierung“<sup>17)</sup> der Wissenschaft zur Aufstellung einer Universalmethode für alle Einzelwissenschaften. Das der Philosophie vorbehaltene Aufsuchen der überwissenschaftlichen Allgemeinheiten, das der wissenschaftlichen Arbeit wegen seines apriorischen Ausgangspunktes unangemessen ist, wird so unzulässigerweise auf diese übertragen.

Der Rationalismus ist an sich eine notwendige Voraussetzung der nur als begriffliche denkbaren Wissenschaft<sup>18)</sup>. Er ist es aber nur dann, wenn er als Arbeitsweise der Wissenschaft, deren Gesetzmäßigkeiten in der Logik durchdacht werden<sup>19)</sup>, verstanden wird, und nicht als Weltanschauung<sup>20)</sup>. Die Objekte der Wissenschaft sind weder rational, noch irrational, und auch die Begreiflichkeit der Dinge, die durch ihre Erfassung in rationaler Begrifflichkeit entsteht, schafft damit noch keine Rationalität des Seins selbst. Nur jener Rationalismus, der das Sein mit dem rationalen System gleichsetzt, ist unwissenschaftlich, die Rationalität der Arbeitsweise aber kann nicht aufgegeben werden, weil nur sie die Nachprüfbarkeit und Wiederholbarkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse ermöglicht<sup>21)</sup>.

## 2. Die Hilfsmittel wissenschaftlichen Denkens

Damit die wissenschaftliche Arbeit zu ihrer Leistung befähigt ist, dem Menschen die Bewältigung des Lebens durch Beherrschung der toten Umwelt und Verfassung der sozialen Verhältnisse zu erleichtern, kann sie sich mit der Sammlung von Fakten nicht begnügen. Damit die gesammelten Einzelerkenntnisse für eine Verwertung als Basis des Denkens und Handelns fruchtbar werden, bedarf es einer Ordnung und Systematisierung des mannigfachen Materials. Die Vorstufe dieser wichtigsten Tätigkeit des wissenschaftlichen

17) Zu diesem Begriff: Friedrich Engels, Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie, Stuttgart 1953, S. 55; Ornstein a. a. O. S. 45.

18) Jöckel a. a. O. S. 152; E. Tatarin-Tarnheyden, Integrationslehre und Staatsrecht, in der ZgStW, 85. Band (1928), S. 12.

19) Wundt a. a. O. I S. 1.

20) Lecomte de Nouy, Die Bestimmung des Menschen, Stuttgart 1948, S. 248.

21) Heller, Staatslehre, S. 29 hält ein rationales System in der Staatslehre für unmöglich, weil diese nicht über „reine“ Begriffsformen verfüge. Das ist der Fehler des Rationalismus als Weltanschauung; denn daraus, daß es keine „rationalen“ Objekte gibt, folgt nicht, daß sie nicht rational, sondern nur irrational erfaßt werden können.

Denkens besteht in der begrifflichen Formung der sinnlichen Wahrnehmungen und der zunächst intuitiven Einsichten, die das Reservoir der weiteren Arbeit bilden. Die technische Seite der Gewinnung des Tatsachenmaterials, bei der vielfältige Methoden und Apparaturen zur Anwendung kommen, scheidet aus der vorliegenden Betrachtung aus; über die Begriffsbildung ist das Erforderliche bereits gesagt worden.

Als Gegenstand der folgenden Darlegungen verbleibt die Untersuchung der planmäßigen, systembildenden Verfahren in denen die eigentliche wissenschaftliche Arbeit zu sehen ist. Denn erst das Fortschreiten von zufälligen Einzelheiten zu Verallgemeinerungen höherer Ordnung und zu einem System kann über die Konstatierung von konkreten Beziehungen hinausführen und so die entscheidende Vereinfachung im menschlichen Denken und Handeln erzeugen, die Voraussetzung jeder kulturellen Leistung ist. Nur so auch vermag eine förderliche Zusammenarbeit theoretischer und praktischer Tätigkeit hergestellt zu werden.

System und Methode in dem gekennzeichneten eingeschränkten Sinn sind somit die Hilfsmittel, deren sich das theoretische wissenschaftliche Denken bedient, um aus dem sich anhäufenden Wissen tatsächlich „Leistungswissen“ zu machen.

#### a) Das System

Die wissenschaftliche Erkenntnis beginnt mit der Aufstellung eines bewußten und bestimmten Systems<sup>1)</sup>, das die Einzelergebnisse in einen geordneten Erkenntniszusammenhang hineinstellt, indem es sich um den Begründungszusammenhang dieser Einzelheiten bemüht. Das System ist eine unabdingbare Voraussetzung wissenschaftlichen Denkens<sup>2)</sup>. Hegel hat diese Forderung bereits in aller Schärfe formuliert: „Die wahre Gestalt, in welcher die Wahrheit existiert, kann allein das wissenschaftliche System derselben sein“<sup>3)</sup>. Durch das System wird nicht allein ein Hinausgehen über die Fakten ermöglicht, sondern durch die Bildung einer systematischen Terminologie und die Einordnung der Einzelheit in das System wird diese zugleich aus zufälligen Zusammenhängen in notwendige Zusammenhänge gestellt und so selbst erst in ihrer Bedeutung ganz erkannt<sup>4)</sup>.

---

1) Zu diesem Begriff: Bense a. a. O. S. 25; Mannheim, Strukturanalyse, S. 17 f.; Heinrich Schmidt, Philosophisches Wörterbuch, 12. überarbeitete Aufl. von Justus Streller, Stuttgart 1951, S. 569; Husserl a. a. O. I S. 15; Lorenz von Stein, Begriff und Wesen der Gesellschaft (1856) herausgegeben von Karl Gustav Specht, Köln und Opladen 1956, S. 14.

2) Cassirer, Essay, S. 264; Jonas Cohn, a. a. O. S. 96; Carl Joachim Friedrich, Der Verfassungsstaat der Neuzeit, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1953, S. 699; Jaspers, Vernunft und Widervernunft, S. 23; Husserl a. a. O. I S. 14 f.; Stammler, Rechts- und Staatstheorien, S. 97; Stein a. a. O. S. 11 ff.

3) Hegel, Einführung, S. 6. — Dazu: Bense a. a. O. S. 25 f.

4) Cassirer, Essay, S. 264; Jonas Cohn a. a. O. S. 96.

Die Nützlichkeit des Systematischen kann allerdings nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, daß die Systeme gerade immer das Vergängliche in der Arbeit eines Forschers gewesen sind<sup>5)</sup>. Das ist stets in dem Maße der Fall gewesen, als die Einsicht mißachtet wurde, daß es zwar ein logisches System geben kann, aber kein System des Daseins (Kierkegaard), d. h. daß mit dem System nicht die Wirklichkeit, das Sein selbst, gegeben ist, sondern daß damit nur eine Hilfe zur Erfassung der Wirklichkeit gegeben ist. Deswegen ist auch das System kein Selbstzweck und kein architektonisches Spiel<sup>6)</sup>, nicht das Sein ist es, vor dem sich das System legitimieren muß, sondern seine Brauchbarkeit für die jeweilige Wissenschaft<sup>7)</sup>.

Das System stellt den Versuch dar, das Besondere mit dem Allgemeinen zu verbinden und muß daher die diesen Elementen entspringenden Formprinzipien der Generalisierung und der Individualisierung sinnvoll balancieren. Die nur individualisierende Betrachtung ist empirisch und führt zur bloßen Beschreibung, die nur generalisierende Betrachtung ist spekulativ und führt zum Dogmatismus. Sowohl der Systemhistorismus, der nur das Besondere, als auch der Systemdogmatismus, der nur das Allgemeine in den Vordergrund stellt, verkennen den Sinn des Systematischen, indem sie eines seiner Formprinzipien verabsolutieren.

Der Dogmatismus glaubt die „Wahrheit“ einer Wissenschaft in einer Formel, in einem Obersatz ausdrücken zu können und errichtet das System von diesem Axiom aus, indem er die Einzelheiten der Erfahrung von diesem Axiom aus zu ordnen und zu erklären versucht<sup>8)</sup>. Da das System des Dogmatismus auf Deduktionen beruht, ist es logisch widerspruchsfrei und geschlossen, alle Einzelheiten stehen in notwendigen Zusammenhängen.

Der Preis für die angenehme Einheit des Systems besteht in der Einseitigkeit des Ausgangspunktes, mit dem das gesamte System steht und fällt. Indem das System nach dem Allgemeinen gebildet wird, vermag es das Allgemeine nicht mehr zu konstituieren, sondern ist von ihm in allen seinen Teilen abhängig, auch auf Kosten seiner Brauchbarkeit<sup>9)</sup>. Die „*petitio principii* des Standpunktes“<sup>10)</sup> und die „Systemvinkulierung“<sup>11)</sup> des Dogmatismus sind ein Ausdruck des von ihm dem System zugemessenen Eigenwertes.

5) Engels a. a. O. S. 11; Dobretsberger a. a. O. S. 12.

6) Husserl a. a. O. I S. 15.

7) Otto Haussleiter, Rudolf Kjelléns empirische Staatslehre usf., im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 54. Band (1925) S. 180 f.

8) Vgl. Hegel, Einführung, S. 34; Rothacker, Denkform, S. 251 ff. und 274. — Zum dogmatischen Denken in den Rechtswissenschaften: Rothacker, Denkform, S. 253 ff.

9) Schindler a. a. O. S. 5.

10) Nicolai Hartmann, a. a. O. S. 42.

11) Julius Hatschek, Konventionalregeln oder über die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung im öffentlichen Recht, im Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Band III (1909) S. 41.

Demgegenüber setzt sich die Einsicht durch, daß es nur ein offenes, d. h. ein fragmentarisches System in den Wissenschaften geben kann und daß die Vollendung des Systems zwar im philosophischen Denken notwendig, aber gerade deswegen im wissenschaftlichen Denken zu vermeiden ist<sup>12)</sup>. Die exakte Beschreibung muß sich mit dem dogmatischen Denken verbinden<sup>13)</sup>, nicht aber kann die Systembildung von dem historisch Wandelbaren soweit absehen, daß die Verallgemeinerungen inhaltlos und formal werden.

Wie in anderen Wissenschaften, so scheiden sich auch in der Staatslehre die Vertreter des historischen Denkens von denjenigen des dogmatischen Denkens durch ihre Stellung zum Wert des Systematischen. Während Kelsen und überhaupt die positivistische Richtung geschlossene Systeme unter bewußter Vernachlässigung des je Besonderen konzipieren, lehnen Richard Schmidt und Hermann Heller die systematische Spekulation als unwissenschaftlich ab.

Allerdings dürfte es nicht darum gehen, entweder die induktive in reiner Form oder die deduktive Systembildung zugrunde zu legen, sondern darum, bis zu welchem Grade eine Verallgemeinerung für eine bestimmte Wissenschaft sinnvoll ist. Das aber wird nicht nur für die einzelnen Wissenschaften verschieden zu beurteilen sein<sup>14)</sup>, sondern auch innerhalb einer Wissenschaft je nachdem, was das Ziel der jeweiligen Untersuchung ist.

Damit ist zugleich der Zusammenhang von System und Methode gekennzeichnet: Die Methode konstituiert das System<sup>15)</sup>. Die Methode ist die Durchführung eines einer bestimmten Disziplin zugrundegelegten Systemgedankens. Damit zeigt sich die Methode als dem dogmatischen Systemelement zugehörig; denn die Ordnung der Einzelheiten erfolgt nach der Methode unter dem Leitbild der Systemhypothese, die von dem wissenschaftlich zu erfassenden Gegenstand vorhanden ist<sup>16)</sup>.

Damit wird deutlich, daß die als systembildendes Verfahren verstandene Methode eine über den zu erfassenden Gegenstand aufgestellte Theorie voraussetzt<sup>17)</sup>. Die Systemhypothese, durch die Sy-

---

12) Hatschek a. a. O. S. 53 ff.; Heller, Staatslehre, S. 29; Jöckel a. a. O. S. 91; Rickert, Grenzen, S. 619 Anm. 2.

13) Friedrich, Verfassungsstaat, S. 700. — Zur Unentbehrlichkeit des dogmatischen Denkens: Rothacker, Denkform, S. 259 ff.

14) Gelegentlich unterscheidet man systematische (= dogmatische) und historische Disziplinen, wodurch das Vorwalten der einen oder anderen Systemform zum Ausdruck kommt (vgl. Jöckel a. a. O. S. 196).

15) Vgl.: Friedrich, Verfassungsstaat, S. 699; Heinrich Schmidt a. a. O. S. 385; Wilhelm Sauer a. a. O. S. 9; Wundt a. a. O. II S. 1.

16) Nicolai Hartmann a. a. O. S. 299; Husserl a. a. O. I S. 228; Heller, Staatslehre, S. 29; Vontobel a. a. O. S. 65. — Vgl. zur Bedeutung dieses Gedankens für die vom Staatsbegriff abgeleiteten systembildenden Methoden: „...; denn immer klarer wird mir das Bewußtsein, daß oft bis in die kleinsten Einzelheiten herab die richtige Lösung staatsrechtlicher Fragen abhängt von der Erkenntnis, die man vom Wesen des Staates besitzt“ (Georg Jellinek, Gesetz und Verordnung, Freiburg i. B. 1887, S. X).

17) Zum Zusammenhang zwischen Theorie und System: Haussleiter a. a. O. S. 181.

stem und Methode verknüpft sind, fußt auf den Axiomen der Theorie, die in den Methoden der Staatslehre durchgeführten Systemideen fußen auf den Axiomen der Staatstheorie. Die Methoden der Staatslehre sind somit nur von der Staatstheorie her verständlich<sup>18)</sup>.

Die Systemidee ist nicht eine induktive Verallgemeinerung, sondern eine Hypothese und deswegen nicht eine wissenschaftliche, sondern eine für das wissenschaftliche Denken notwendige philosophische Funktion. Als Hypothese ist sie ständiger Kritik unterworfen und der steten Legitimierung gegenüber den verifizierbaren, zu systematisierenden Einzelergebnissen bedürftig.

Die Systemidee als Obersatz des Systems muß bestrebt sein, möglichst umfassend zu sein, was aber auch ihre Rationalität herabsetzt. „Der Systembegriff ist... ein projektiver Begriff, der mit einem bewußten Minimum an rationaler Bestimmtheit ein Maximum am Sein repräsentiert“<sup>19)</sup>. Daß diese Korrelation zwischen dem Umfang der Systemhypothese und ihrer Rationalität zutrifft, zeigt sich deutlich in der Staatstheorie überall dort, wo der Versuch gemacht wird, die staatliche Wirklichkeit mit möglichst wenigen Prinzipien zu erfassen. Es gilt für Plato, der die systematische Einheit seiner Staatstheorie durch die Idee der Gerechtigkeit erreichen wollte<sup>20)</sup>, ebenso wie etwa für die Staatslehre der Romantik, die sich hierzu des Begriffes des Organismus bediente und für den Smend'schen Begriff der „Integration“.

## b) Die Methode

Von seiner sprachlichen Wurzel her ist der Begriff „Methode“ in seiner allgemeinsten Bedeutung ein „Weg“, ein „Verfahren“

18) Die Theorie (zum Wert und Wesen der Theorie: Vilfredo Pareto, Allgemeine Soziologie, Tübingen 1955, S. 15, (Nr. 12) verknüpft Tatsachen auf der Grundlage eines oder einer Gruppe von Axiomen im deduktiven Verfahren, um so nicht nur die vorhandenen Erfahrungsdaten zu erklären, sondern auch die durch Erfahrung noch nicht greifbaren Teile des zu erfassenden Gegenstandes der Erkenntnis zugänglich zu machen (Bense a. a. O. S. 60; Friedrich, Verfassungsstaat, S. 715; Husserl a. a. O. I S. 232; Wundt a. a. O. I S. 442). Unter einem Axiom versteht man, dem mathematischen Sprachgebrauch folgend, einen Satz, der eines Beweises nicht fähig ist und durch seinen Inhalt die Bedeutung eines Grundgesetzes besitzt (Wundt a. a. O. I S. 548). Die den Theorien zugrundeliegenden Axiome sind zugleich Hypothesen, da sie wissenschaftlich nicht nachprüfbar sind, sondern nur durch ihre Fähigkeit, eine gewisse Anzahl von Tatsachen zu erklären, eine bestimmte Evidenz besitzen (Kaiser a. a. O. S. 74). Das wissenschaftliche Bemühen geht dahin, Hypothesen durch Verallgemeinerungen zu ersetzen und so den empirisch verifizierbaren Bereich des Systems zu vergrößern (Kaiser a. a. O. S. 76). Die theoretischen Hypothesen werden so in ihrem Bestand von der Erfahrung abhängig gemacht (Pareto a. a. O. S. 20 f., Nr. 64 und 22 f. Nr. 106). Die Theorie und die darauf fußende Systemhypothese stellen nicht die Lösung wissenschaftlicher Grundfragen dar, sondern haben ihren Nutzen in der weiterführenden Zusammenschau bekannter Tatsachen als Werkzeuge des wissenschaftlichen Denkens und als abkürzende „wissenschaftliche Sprache“ (William James, Pragmatism, New York, London, Toronto 1949 (1. Aufl. 1907) S. 53 und 57).

19) Nicolai Hartmann a. a. O. S. 299.

20) Cassirer, Mythos, S. 91 f.

sowohl des Handelns, als des Denkens. Die Methoden für ein bestimmtes Handeln betreffen technische Verfahren und können bei einer Betrachtung wissenschaftlicher Methoden vernachlässigt werden, soweit es nicht auf die praktische, sondern auf die theoretische Seite der Wissenschaften ankommt. Die Gedanken über einen bestimmten Gegenstand — und das ist die Aufgabe einer wissenschaftlichen Methode ganz allgemein — werden durch die Methode in einer bestimmten Weise geregelt, rationalisiert, und so aus einer ungeordneten Überlegung zu einer disziplinierten und nachkontrollierbaren Basis für ein so gewonnenes Ergebnis.

Die Bedeutung der Methode für das wissenschaftliche Denken liegt somit in der Hervorbringung von Ergebnissen in einer bestimmten Weise, indem diese Ergebnisse einfacher gewonnen werden, als durch unmethodisches Vorgehen und indem sie durch Inbeziehungsetzung zu dem der jeweiligen Methode zugrundeliegenden Begründungszusammenhang gesicherter gewonnen werden. Die Methode hat eine denkökonomische und eine sichernde Funktion<sup>21)</sup>.

Häufig wird die These vertreten, daß der Gegenstand die Methode bestimme<sup>22)</sup> und dementsprechend eine „seinsadäquate“<sup>23)</sup> eine „lebensgesetzliche“<sup>24)</sup> Methode gefordert. Umgekehrt behauptet der Neukantianismus, daß die Methode den Gegenstand erst konstituiere. Es muß jedoch bezweifelt werden, ob das Verhältnis von Methode und Objekt so in einer brauchbaren Weise wiedergegeben wird. Sind doch das Objekt oder die Objekte einer Wissenschaft eben gerade noch bis zu einem gewissen Grade unbekannt und sollen durch die Methode erst um eines bestimmten Zieles willen bekannt werden<sup>25)</sup>. Auch ist der gleiche Gegenstand oft Objekt verschiedener Wissenschaften mit verschiedenen Aufgaben, sodaß für die eine Forschungsrichtung diese, für die andere Forschungsrichtung jene Eigenschaften des Gegenstandes von Bedeutung sind<sup>26)</sup>. Umgekehrt entwickelt eine Wissenschaft für ihre verschiedenen Gegenstände nicht verschiedene Methoden.

Aus alledem wird deutlich, daß der Gegenstand einer Wissenschaft nicht der geeignete Bezugspunkt für die Methode dieser Wissenschaft sein kann, sondern daß vielmehr vom Ziel, vom Zweck, von der Funktion der Wissenschaft ausgegangen werden muß und nur soweit dafür die Art des zu erfassenden Gegenstandes eine

21) Husserl a. a. O. I S. 26 f. — Vgl. auch: Spranger a. a. O. S. 5.

22) Hans Freyer, Einleitung in die Soziologie, Leipzig 1931, S. 23; Heller, Krisis, S. 310; Horneffer a. a. O. S. 69; Jellinek, Staatslehre, S. 74; Schindler a. a. O. S. 3; Walter Burckhardt, Methode und System des Rechts, Zürich 1936, S. 76 ff.

23) Schindler a. a. O. S. 4.

24) Wilhelm Sauer a. a. O. S. 3.

25) „Man muß die Gegenstände schon in ziemlich hohem Grade kennen, wenn man die Regeln angeben will, wie sich eine Wissenschaft von ihnen zu Stande bringen lasse“ (Kant, Kritik der reinen Vernunft, Einleitung zur transzendentalen Logik).

26) Tillich a. a. O. S. 3.

Rolle spielt, findet sie auch für die Methodenerwägung Berücksichtigung<sup>27)</sup>. Der Forschungsplan wird nicht „durch die Ordnung der Dinge selbst aufgestellt“<sup>28)</sup>, sondern hängt von der jeweiligen Aufgabe der jeweiligen Wissenschaft ab. Da die Aufgabe der Wissenschaft nur durch brauchbare Ergebnisse erfüllt werden kann und die Methode ja auch eine Kontrollfunktion besitzt, muß sie in Übereinstimmung mit bereits gesicherten Ergebnissen aufgestellt sein und mit dieser Maßgabe sind die bereits bekannten Daten des Gegenstandes der Wissenschaft von Bedeutung.

Ebenso wie jede Wissenschaft kraft ihrer spezifischen Aufgabe sich auf ein bestimmtes Wirklichkeitsfeld konzentriert und so ihren Gegenstand von ihrer Funktion her erhält, wird sie durch ihre Methoden charakterisiert<sup>29)</sup>, die dadurch zugleich zum methodologischen Kriterium werden.

Für die Methodenfrage in der Allgemeinen Staatslehre steht daher die Frage nach der Aufgabe der Allgemeinen Staatslehre innerhalb der Staatswissenschaften, sowie nach der Aufgabe der Staatswissenschaften selbst, obenan. Von hier bestimmt sich der Umkreis der für die Staatslehre zum Gegenstand werdenden Phänomene der staatlichen Wirklichkeit. Alle dabei zur Anwendung kommenden Verfahrensarten bis hin zu der Art und Weise der Darstellung dieser Phänomene in den als „Allgemeine Staatslehre“ bezeichneten oder gemeinten Schriften sind an sich Methoden der Allgemeinen Staatslehre. Sie treten jedoch an Bedeutung weit zurück hinter die systembildenden Methoden, auf deren Funktion bereits eingegangen wurde und die auch der Hauptgegenstand dieser Methodenbetrachtung sind.

Solange Philosophie und Wissenschaft noch ungetrennt waren, erschien es als Ziel der Methodenlehre, eine für alle Wissenszweige gültige Universalmethode zu entwickeln, ein Bestreben, das sich aus dem philosophischen Bedürfnis nach einer einheitlichen Weltklärung ergab<sup>30)</sup>. Kennzeichnend sind dafür die „sapientia universalis“ von Descartes und die „mathesis universalis“ von Leibniz. Dieses Streben nach einer Zurückführung aller Erscheinungen auf ein Prinzip dauerte jedoch noch an, nachdem bereits die Wissenschaften begonnen hatten, sich als Spezialdisziplinen aus der Philosophie herauszulösen. Die Ableitung der wissenschaftlichen Methoden aus einer bestimmten Idee von der Einheit alles Wissens bedeutet allerdings nichts anderes, als die wissenschaftliche Arbeit von vornherein in den Dienst einer bestimmten Weltanschauung zu

27) Vgl. Dilthey a. a. O. S. 126; Friedrich, Verfassungsstaat, S. 701; Husserl a. a. O. I S. 26; Rickert, Grenzen, S. VII; Max Weber, Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, veröff. in „Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen 1922, S. 166; Pareto a. a. O. S. 10 (Nr. 2).

28) Dempf a. a. O. S. 18 f.

29) Wilhelm Sauer a. a. O. S. 4; Kaiser a. a. O. S. 6.

30) Dazu: Bense a. a. O. S. 67 und 95; Dempf a. a. O. S. 9; Sauer, Wilhelm, a. a. O. S. 5.

stellen, sie zu „ideologisieren“. So wurde im 18. Jahrhundert von den Enzyklopädisten die mathematisch-mechanische Methode zur einzig richtigen erhoben und die Wissenschaften so dem materialistischen Dogma unterworfen<sup>31)</sup>. Folgerichtig erklärte Schlözer in seinem 1793 erschienenen Buch „Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre“: „Die instruktivste Art Staatslehre abzuhandeln, ist, wenn man den Staat als eine künstliche, überaus zusammengesetzte Maschine, die zu einem bestimmten Zweck dienen soll, behandelt“<sup>32)</sup>. Noch in neuerer Zeit hat Neurath den „Physikalismus“ als eine rein empirische Einheitswissenschaft auf materialistischer Grundlage vertreten<sup>33)</sup>. Ein ähnlicher, wenn auch auf eine abgegrenzte Gruppe von Wissenschaften beschränkter Gedanke liegt in der Aufstellung einer Einheitswissenschaft „Soziologie“ für alle sich irgendwie mit gesellschaftlichen Erscheinungen befassenden Wissenschaften durch Comte<sup>34)</sup>.

Die Einführung der Hypothese von einer allem Wirklichen zugrundeliegenden „Substanz“, eines obersten allgemeinen Prinzips in das wissenschaftliche Denken verwischt in unkritischer Weise die Grenze zwischen Wissenschaft und Philosophie und verkennt, daß die Wissenschaft notwendig partikular ist, weil sie nur unter relativen Gesichtspunkten unter begrenzten Aufgaben erkennt, weil sie sich mit je besonderen Methoden auf je besondere Gegenstände richtet<sup>35)</sup>. „Es ist ein unausrottbarer Drang unkritischen Wissenswollens, das allgemeingültig erkennbare Wahre als das eine Ganze und Endgültige zu ergreifen, so daß ich mit ihm weiß, was gut ist, was ich tun soll und was das Sein selbst ist“<sup>36)</sup>. Die Methodenlehre soll der Wissenschaft nicht den Weg zu einer umfassenden Theorie des Seins öffnen, sondern die begrenzte Erfassung bestimmter Gegenstände mit spezifischen Hilfsmitteln ermöglichen. Deswegen aber darf auch das von einem so eingeschränkten Standpunkt aus Gewonnene nicht aus einem Teilwissen zu einem Totalwissen verabsolutiert werden<sup>37)</sup>. Die Wissenschaft braucht daher auch nicht die im Zuge steter Spezialisierung und Verfeinerung der Methoden

---

31) Dempf a. a. O. S. 9. — Näheres zu dem hier behandelten Verhältnis von Grundhaltung und Methode: ebendort S. 52.

32) Dazu: Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Die Verfassung des Deutschen Reiches (1801/02), herausgegeben von Georg Mollat, Stuttgart 1935, S. 22; Paul Kluckhohn, Persönlichkeit und Gemeinschaft, Halle 1925, S. 26 f.; Otto Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, 4. Ausgabe, Breslau 1929, S. 200 und Anm. 212. — Zur Staatslehre Schlözers: Robert von Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Erlangen 1855/56/58, II S. 439 ff.

33) Vgl. Otto Neurath, Empirische Soziologie, Wien 1931, S. 2, 11, 17.

34) Dazu: Harry Elmer Barnes, Soziologie und Staatstheorie, Innsbruck 1927, S. 15; Dempf a. a. O. S. 60. — Dem liegt wiederum die philosophische These zugrunde, daß alles gesellschaftlich relativ sei.

35) Karl Jaspers, Max Weber, Bremen 1946, S. 36 und Vernunft und Widervernunft, S. 14.

36) Jaspers Weber, S. 34.

37) Jaspers, Vernunft und Widervernunft, S. 22 f.



entschwindende „Idee der Einheit alles Wissens“<sup>38)</sup> zu bedauern, die nicht sie, sondern nur die Philosophie realisieren dürfte. Eine Universalmethode ist daher als auf dem unbewiesenen Dogma der Einheit des Seins beruhend vom Standpunkt der modernen Wissenschaft gesehen unwissenschaftlich<sup>39)</sup>.

Der wissenschaftliche Wert einer die Einheit des Betrachtungsgegenstandes voraussetzenden Methode ist auch für die einzelnen Wissenschaften nicht anders zu beurteilen. Die „methodische Erzeugung aus einem Ursprung“<sup>40)</sup>, die diesen Ursprung in Form einer bestimmten Auffassung vom „Wesen“ des jeweiligen Gegenstandes einer Wissenschaft vorwegnimmt und so eine Methode als die allein zulässige ansieht, setzt die Resultate der Untersuchung voraus, um die Methode der erst zu führenden Untersuchung zu bestimmen<sup>41)</sup>. Auch dieser „Methodenmonismus bedeutet eine „vorschnelle Weltanschauungskonstruktion“<sup>42)</sup>. Die damit parallele Forderung nach „Reinheit“ der Methode und die Ablehnung des Methodensynkretismus zielt nicht auf die eigentliche Forschungsmethode, sondern auf die bloße Explikation von apriorischen Thesen<sup>43)</sup>. Sie kann daher nicht Grundlage für die Erarbeitung einer als heuristisch gewollten Methode sein.

Ebenso müssen Arbeitsteilung und Differenzierungsbestreben moderner Wissenschaftlichkeit als wirksamere Hilfsmittel des wissenschaftlichen Erkennens anerkannt werden, als eine präjudizierende Einheitsmethode, und auch deswegen muß der Methodensynkretismus zum methodischen Ausgangspunkt erhoben werden<sup>44)</sup>. Schließlich besitzt die Methode keinen Eigenwert, sondern ist Hilfsmittel im Dienste eines Zieles und muß sich vor ihren Ergebnissen legitimieren<sup>45)</sup>. Ganz abgesehen davon, daß eine objektive Erfassung des Gegenstandes durch ihre voreilige Einbeziehung in ein von vornherein aufgestelltes Schema gehindert wird, indem dieser nur von einem subjektiven Theorem her gesehen werden kann, wird der Wissenschaft durch einen Methodenmonismus eine isolierende und ungerechtfertigte Beschränkung auferlegt. Methodischer Ausgangspunkt fruchtbarer wissenschaftlicher Arbeit ist daher nicht das Prinzip der Universalmethode bzw. des Methodenmonismus, sondern der Grundsatz der „multiplicity of approaches“ (Frankfort).

38) Litt, Erkenntnis, S. 12.

39) Erich Kaufmann, Kritik, S. 64 ff.; Rickert, Grenzen, S. 619; Tillich a. a. O. S. 26 ff.; Ernst Troeltsch, Zum Begriff und zur Methode der Soziologie, in Weltwirtschaftliches Archiv, 8. Band (1916, II), S. 273; Spranger a. a. O. S. 5 ff.

40) Sander, Revolution, S. 138 f. — Dazu: Freyer, Theorie, S. 55.

41) Lotze a. a. O. S. 96.

42) Dempf a. a. O. S. 10.

43) Felix Kaufmann, Rechtsbegriff, S. 14.

44) Heller, Bemerkungen, S. 354; Horneffer a. a. O. S. 16; Rickert, Grenzen, S. 621.

45) Lotze a. a. O. S. 96; Menzel, Soziologie, S. 10 und 84; Pareto a. a. O. S. 10 (Nr. 2).

Die Vielfältigkeit der Aspekte, die den Gegenständen innewohnt, bedingt den gleichzeitigen Einsatz vielfältiger Betrachtungsweisen. Die Einheitsmethode, die ein geschlossenes System will, kennzeichnet sich damit als Systemdogmatismus mit den bereits beschriebenen Konsequenzen.

Es läßt sich dementsprechend auch nicht von einer Methode der Allgemeinen Staatslehre schlechthin sprechen, sondern die vollständige Erkenntnis der Erscheinungen des Staates muß die Gesamtheit seiner Beziehungen ins Auge fassen und kann nicht eine seiner Determinanten reduzierend und verabsolutierend herausgreifen<sup>46</sup>). Die Methode, die allein die gesellschaftlichen Grundlagen der staatlichen Wirklichkeit behandelt, kann den rechtlichen Phänomenen nicht gerecht werden. Aber auch geschichtliche und ethische Komponenten sind im Staat wirksam und können daher nicht vernachlässigt werden, ohne einen unzulässige Vereinfachung des staatlichen Bildes herbeizuführen<sup>47</sup>). Wenn aber die Methodenbetrachtung etwa rechtliche auf gesellschaftliche Beziehungen zurückführt, greift sie ihrem Ergebnis vor und macht sich bereits eine bestimmte Auffassung von ihrem Gegenstand zu eigen.

In der allgemeinen Methodenlehre werden als denkbare Verfahrensmodelle für alle speziellen Methoden die Induktion und die Deduktion, die Analyse und die Synthese entwickelt. In den Einzelwissenschaften finden sich diese Grundverfahren allerdings nicht in reiner Form, so wie sie in der Methodenlehre dargestellt sind, sondern stets in einem irgendwie gearteten Zusammenwirken. Die Bezeichnung einer speziellen Methode als induktiv oder deduktiv will daher auch nur die vorwaltende Richtung kennzeichnen<sup>48</sup>). Bei reiner Anwendung der einen oder der anderen Grundmethode würde die ausgeschlossene Methode die Ergebnisse jeweils mit Recht in Zweifel ziehen können und so sich das eine Verfahren gegen das andere kehren<sup>49</sup>).

Die Deduktion leitet von einem gesetzten Allgemeinen ein Besonderes ab, wobei das Allgemeine bei der reinen Deduktion nicht das Ergebnis einer vorangegangenen induktiven Verallgemeinerung ist, sondern apriorisch gefunden wird<sup>50</sup>). Plato und ihm folgend

46) Heller, Staatslehre, S. 58; Friedrich Schack, Besprechung der Allgemeinen Staatslehre von Ludwig Waldecker (1927) in AÖR neue Folge Band 16, der ganzen Folge 55. Band (1929) S. 461 f.

47) Schack a. a. O. S. 461. — Auf die neukantianische These von der Notwendigkeit der Methodenreinheit, weil die Methode den Gegenstand erzeuge, ist bereits eingegangen.

48) Wundt a. a. O. II S. 38 f.

49) Dazu: Meinecke, Staatsräson, S. 9. — Deswegen ist auch die sog. dialektische Methode keine Grundverfahrensart (vgl. Schindler a. a. O. S. 7 ff.; Grisebach a. a. O. S. 307 ff.). Denn eine reine Anwendung von Induktion oder Deduktion findet nicht statt und zu der Überwindung einer nur theoretisch vorgestellten, voneinander unabhängigen Verwendung dieser Methoden bedarf es keiner eigenen Methode.

50) Wilhelm Sauer a. a. O. S. 23 f.; Wundt a. a. O. II S. 30.

die Schulen des Begriffsrealismus verwenden, ausgehend von der Vorstellung einer Ebene idealer Allgemeinheiten, die deduktive Methode<sup>51)</sup>. Der Vorzug dieser Methode ist die Möglichkeit, aus den vorangestellten Prinzipien ohne weitere Erfahrung alle Folgerungen herleiten zu können. Die Induktion leitet von den in der Erfahrung gegebenen Besonderheiten die höheren Allgemeinheiten ab, in die die einzelnen dem Verallgemeinerungsprozeß zugrundeliegenden Besonderheiten mit eingehen<sup>52)</sup>. Die induktiv gewonnenen Allgemeinheiten und Gesetzlichkeiten sind, da sie aus der Beobachtung gewisser regelmäßig stattfindender und deshalb als typisch angesehener Abläufe oder Koinzidenzen als Abbeviatur für diese hervorgehen, keine Notwendigkeit, sondern nur eine Wahrscheinlichkeit. Der Weg zur Verallgemeinerung ist für die Induktion umständlicher, da er mit ständigen Verifikationen „belastet“ ist, er bereitet aber die Allgemeinheiten gründlicher vor, als die aus wenigen Obersätzen deduzierende Methode<sup>53)</sup>. Aristoteles hat die Induktion abweichend von Plato zum Ausgangspunkt genommen<sup>54)</sup> und seit Galilei und Bacon ist die Induktion zur Verfahrensart der modernen Wissenschaft geworden<sup>55)</sup>, wenn auch keineswegs in den sog. Geisteswissenschaften ebenso unbestritten, wie in den Naturwissenschaften. Die im induktiven Verfahren gewonnenen Urteile sind der Untersatz eines Dreisatzes. Die beiden Obersätze, nämlich die Prämisse und die mit der Prämisse konfrontierte Einzelheit, beruhen auf Induktion, der Untersatz aber ist deduktiv durch Subsumtion aus den induktiven Obersätzen gebildet<sup>56)</sup>. Damit ist gezeigt, auf welche Weise Induktion und Deduktion in der induktiven Methode zusammenwirken.

Die deduktive Methode ist in unbestrittener Verwendung in den mathematischen und logischen Disziplinen, die Induktion in den Naturwissenschaften und den beschreibenden Geisteswissenschaften. Die Situation in der Staatslehre ist am besten durch die Gegenüberstellung des platonischen und des aristotelischen Staatsdenkens gekennzeichnet. Auch heute steht auf der einen Seite die Konstruktion des Staates aus einer „Idee“ und auf der anderen Seite die Erfassung der Staatswirklichkeit durch historische, „genetische“, primär beschreibende Verfahren.

Während sich das Gegensatzpaar Induktion-Deduktion auf den Ausgangspunkt des Denkens im Allgemeinen oder im Besonderen bezieht, wird durch das Gegensatzpaar Synthese-Analyse an das Ziel des Denkens angeknüpft. Die Analyse besteht in der Zerglie-

51) Menzel, Soziologie, S. 85.

52) Wilhelm Sauer a. a. O. S. 23 f.; Wundt a. a. O. II S. 24 f.

53) Wundt a. a. O. II S. 31.

54) Vgl. Heller, Staatslehre, S. 13 f.; Menzel, Soziologie, S. 85.

55) Pareto a. a. O. S. 23 (Nr. 145); Weber, Objektivität, S. 172.

56) Kaiser a. a. O. S. 36.

57) Dazu: Wundt a. a. O. II S. 2 ff.; Wilhelm Sauer a. a. O. S. 27; Nicolai Hartmann a. a. O. S. 37.

derung eines Gegenstandes<sup>57)</sup>, die Synthese in der Zusammensetzung von Gegenständen<sup>58)</sup> jeweils im begrifflichen Verfahren<sup>59)</sup>.

Analyse und Synthese sind rein technische Verfahrensarten, die für sich gesehen noch keine bestimmte methodische Haltung involvieren. Die zur Theorie hinüberführende Problemstellung findet sich allein bei Induktion und Deduktion und zwischen diesen beiden Prinzipien liegen demnach auch die Methodenprobleme der Staatslehre.

### 3. Wissenschaftssystematik

Die Aufsplitterung der ursprünglich in der Philosophie vorhandenen Einheit des Wissens durch den modernen Wissenschaftsbegriff hatte die Entwicklung vielfältiger Spezialwissenschaften zur Folge. Diese wissenschaftliche Arbeitsteilung mußte bald die Frage der Arbeitsverteilung entstehen lassen, d. h. der Abgrenzung der einzelnen Wissensgebiete. Das Bemühen um eine Wissenschaftssystematik, in der die einzelnen Wissenschaften sowohl nach ihren Aufgaben und Gegenständen eindeutig voneinander geschieden, als auch nach Aufgabe und Gegenstand verwandte Wissenschaften in Gruppen und Obergruppen zusammengefaßt werden, ist keine müßige Gedankenspielerei, wenn es von dem Gesichtspunkt ausgeht, daß die Einbeziehung eines Gegenstandes in eine Wissenschaft oder einer Wissenschaft in eine Wissenschaftsgruppe bestimmte methodische Konsequenzen hat. Die Vermischung von heterogenen Gegenständen in einem Forschungsbereich muß jedenfalls dann zu Mißdeutungen führen, wenn diesem Umstand methodisch nicht genügend Rechnung getragen wird<sup>1)</sup>. „Es ist nicht Vermehrung, sondern Verunstaltung der Wissenschaften, wenn man ihre Grenzen ineinanderlaufen läßt“ (Kant).

Die Methodologie befaßt sich mit einer sinngemäßen Abgrenzung und Gruppierung der einzelnen Wissenschaften und gehört zur Philosophie, in der die transzendentalen Voraussetzungen jeder Wissenschaft ruhen<sup>2)</sup>. Sofern die von der Methodologie gefundenen, einzelnen oder allen Wissenschaften gemeinsamen Kategorien auf einer streng induktiven Analyse der Aufgaben, Gegenstände und Verfahren der einzelnen Wissenschaften beruhen, vermag die Metho-

58) Dazu: Wundt a. a. O. II S. 8 ff.

59) Die Induktion die sich um eine Aufstellung von Allgemeinheiten aus einer Fülle von Besonderheiten bemüht, muß sowohl analytisch, als auch synthetisch vorgehen (Wundt a. a. O. II S. 1, 24 f. und 32). Die Deduktion dagegen verfährt entweder nur analytisch oder nur synthetisch. In der synthetischen Deduktion werden aus einfachen Prämissen, die entweder Definitionen oder Axiome sind, durch deren Verbindung verwickeltere und speziellere Sätze abgeleitet (Wundt a. a. O. II S. 32 f), in der analytischen Deduktion wird das Besondere aus dem Allgemeinen ausgegliedert. (Dazu: Wundt a. a. O. II S. 35.) — Zum Zusammenwirken von Analyse und Synthese in den — induktiven — Sozialwissenschaften: Pareto a. a. O. S. 18 (Nr. 32).

1) Husserl a. a. O. I S. 6.

2) Rickert, Grenzen, S. 18; ähnlich Tillich a. a. O. S. 109 f.

dologie eine beträchtliche Vereinfachung der wissenschaftlichen Arbeit herbeizuführen. Eine besondere Schwierigkeit der Methodologie, die notwendig eine gewisse Systematik entfalten muß, besteht darin, daß die Wissenschaften sich historisch gebildet haben und sich nur gewaltsam in ein System pressen lassen<sup>3)</sup>. Ein Dogmatismus in der Form des Aufoktroierens von Systemgesichtspunkten ist fehl am Platz, vielmehr muß eine bloße Beschreibung der sich als zusammengehörig aufdrängenden Problem- und Erkenntnisgruppen jedem Systematisierungsversuch vorausgehen<sup>4)</sup>. Der gewöhnliche Wortgebrauch und der gewöhnlich angenommene Umkreis werden dann bei der eigentlichen Definition der Wissenschaftsbezeichnung eine nicht unerhebliche Rolle spielen<sup>5)</sup>. Besonderer Sorgfalt bedarf die Zurechnung einer Wissenschaft zu einer bestimmten Wissenschaftsgruppe, da damit die allgemeinen methodischen Prinzipien der Wissenschaft fixiert werden.

Die Einteilung der Wissenschaften kann entweder substantiell, nach ihrem Gegenstand, oder funktionell, nach ihrem Ziel, vorgenommen werden. Da die Einteilung mit den jeweils verwandten Methoden korrespondiert, diese aber nicht vom Gegenstand schlechthin, sondern vom funktionsbedingten Gegenstand bestimmt werden, ist die funktionell denkende Wissenschaftssystematik vorzuziehen<sup>6)</sup>.

In der älteren Methodologie findet sich allein der Gegenstand der Wissenschaften als Einteilungsprinzip, indem die ontologischen Scheidungen zum Anhaltspunkt für die methodologischen Scheidungen genommen wurden.

Aufbauend auf die Gegenüberstellung der idealgesetzlichen Allgemeinheiten und der realgesetzlichen Verallgemeinerungen, des idealen und des realen Seins, unterschied Husserl zwischen apriorischen Idealwissenschaften und empirischen Realwissenschaften<sup>7)</sup>. Die Systematik Diltheys, der „Natur“ und „Geist“ und dementsprechend Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften gegenüberstellte, war lange anerkannt und hat sich wegen ihrer Anschaulichkeit und Handlichkeit bis in die Gegenwart gehalten<sup>8)</sup>. Die überzeugendste Widerlegung hat die Dilthey'sche Methodologie durch Rik-

3) Rickert, Grenzen, S. XV f.

4) Husserl a. a. O. I S. 5 f.; Kaiser a. a. O. S. 15. — Über den Wert eines Systems der Kulturwissenschaften: Weber, Objektivität, S. 184.

5) Kaiser a. a. O. S. 9 f. und 14.

6) Zum „natürlichen System der Wissenschaften“: Wundt a. a. O. II S. 89. — Zur Einteilung nach der „Idee des Wissens selbst“: Tillich a. a. O. S. 4 f. — Kaiser weist darauf hin, daß nicht Gegenstände, sondern zielgerichtete Akte die Grundphänomene der Wissenschaften sind, sodaß die Wissenschaftsbegriffe „classes of activities“ bezeichnen (a. a. O. S. 17).

7) Husserl a. a. O. I S. 178. — Ebenso: Hold-Ferneck, Staat, S. 21; Jöckel a. a. O. S. 196.

8) Dazu: Andreae a. a. O. S. 546 ff., der diese Scheidung vom „Ganzheitsbegriff“ her ablehnt. Wundt hat die Dilthey'schen Gedanken für sein „natürliches System der Wissenschaften“ übernommen (a. a. O. II S. 89 f. und III S. 22 f.).

kert erfahren<sup>9)</sup>, der an die Stelle des als unbrauchbar erkannten Begriffen „Geist“ den wertbezogenen Begriff der Kultur setzte und damit die Unmaßgeblichkeit des gegenstandsbezogenen Methoden Denkens konstatierte<sup>10)</sup>. Rickert trennte so die Naturwissenschaften von den „Kulturwissenschaften“<sup>11)</sup>. Tillich suchte in der „Idee des Wissens“ das methodologische Grundprinzip zu erweisen<sup>12)</sup>, aus dem sich die drei Grundbegriffe „reines Denken“, „reines Sein“ und „Geist als existierendes Denken“ ergäben. Er teilte daher die Wissenschaften ein in Denk- oder Idealwissenschaften, Seins- oder Realwissenschaften und Geistes- oder Normwissenschaften<sup>13)</sup>.

Von den verschiedenen dargelegten Methodologien haben in erster Linie diejenigen von Dilthey und Rickert sich auf die Beurteilung der Staatslehre ausgewirkt und auf diese ist daher näher einzugehen.

#### a) Das geisteswissenschaftliche und das kulturwissenschaftliche Denken

Dilthey und Rickert sind sich darin einig, daß sie die Zuständigkeit der Naturwissenschaften und ihrer Methoden für einen bestimmten Bereich wissenschaftlicher Tätigkeit verneinen und gehen nur darin auseinander, von welchem Gesichtspunkt aus der den Naturwissenschaften entzogene Bereich umgrenzt werden soll. Beide<sup>14)</sup> stehen damit in scharfem Gegensatz zu der methodologischen Richtung, die Selbständigkeit und Eigengesetzlichkeit eines „geistigen“ oder „kulturellen“ Bereichs leugnen und unter Verwendung der Universalmethode der naturwissenschaftlichen Induktion einen naturwissenschaftlichen Monismus vertreten<sup>15)</sup>.

Angesichts der augenfälligen Erfolge der Naturwissenschaften konnte es nicht ausbleiben, daß man die dort so brauchbaren Methoden auch außerhalb der Naturwissenschaften anzuwenden versuchte. J. St. Mill stellte es dann als Grundsatz auf, auch die Objekte der Geisteswissenschaften naturwissenschaftlich zu erfassen

9) Rickert, Grenzen, S. 177 und 179.

10) Vgl. Rickert, Grenzen, S. 91 ff.

11) Radbruch a. a. O. S. 91 ff. hat die Methodologie Rickerts übernommen und fortgeführt, indem er aus vier Grundhaltungen des menschlichen Geistes — wertblinde, wertende, wertbezogene, wertüberwindende — vier Kategorien für die Einteilung der Wissenschaften ableitete — Sein, Wert, Sinn, Wesen — und so zwischen Naturwissenschaften, Philosophie (außer Metaphysik), Kulturwissenschaften und Religion unterschied.

12) Tillich a. a. O. S. 4 f.

13) Tillich a. a. O. S. 6 f.; den Begriff der Naturwissenschaften hielt er für unbrauchbar (ebendort S. 29 f.). — Die Staatslehre zählt Tillich zu den Geistes- oder Normwissenschaften.

14) Dilthey a. a. O. S. 197; Rickert, Erkenntnis, S. 7.

15) Vom naturwissenschaftlichen Monismus zu scheiden sind solche Auffassungen, die den Naturwissenschaften einen höheren Entwicklungsstand als den „Geisteswissenschaften“ einräumen (so Wundt a. a. O. III S. 22 f.). Auch Husserl spricht von den „so sehr begünstigten Wissenschaften von der äußeren Natur“ (Husserl a. a. O. I S. 6).

sen<sup>16)</sup>, und H. Taine führte diesen Grundsatz in seiner „Philosophy of Art“ sogar im ästhetischen Bereich durch: Die Geisteswissenschaften hätten es mit der Betrachtung menschlicher Werke, also verursachter Objekte zu tun und seien daher „nothing else than a kind of applied botany which does not deal with plants but with the words of man . . . Vice and virtue are products like vitriol and sugar“<sup>17)</sup>. Die Weltanschauung des naturwissenschaftlichen Monismus ist insofern eine materialistische, als eine irgendwie unabhängige Existenz des Geistigen und damit ein prinzipieller Unterschied zwischen Menschenwerk und Naturprodukt gezeugnet wird. Neurath<sup>18)</sup> und Duguit in der Soziologie und Gumplowicz<sup>19)</sup> in der Staatslehre sind neben anderen als Vertreter des naturwissenschaftlichen Monismus in den Gesellschaftswissenschaften zu nennen<sup>20)</sup>.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Induktion und die quantifizierende Analyse auch in den Geisteswissenschaften Eingang gefunden und sich hier auch in gewissem Umfang bewährt haben<sup>21)</sup>. So ist etwa die Statistik ein unentbehrliches Hilfsmittel der Soziologie geworden, nämlich die auf erschöpfende, in Zahl und Maß festgelegte Massenbeobachtungen gegründete Klarlegung der Zustände und Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens, soweit solche in den sozialen Massen zählbar zum Ausdruck kommen<sup>22)</sup>. Dennoch erschöpft sich die Soziologie nicht in der Statistik<sup>23)</sup>. Wenig nützlich ist die Statistik z. B. in der Geschichte, in die sie Buckle in seiner „History of Civilisation in England“ einführen wollte, da sie nicht in der Lage ist, das Einzelphänomen zu erfassen<sup>24)</sup>.

Der Grund, weswegen die naturwissenschaftliche Begriffsbildung nicht in allen Wissenschaften und nicht unbeschränkt angewandt werden kann, liegt in der Tatsache, daß der Mensch sich durch seine denkerische Tätigkeit von den Naturwesen unterscheidet und daß dadurch auch ein nicht zu vernachlässigender Trennungsstrich zwischen Naturprodukten und Menschenwerk gezogen werden muß<sup>25)</sup>. „Nun findet der Mensch in sich wirklich ein Vermögen,

16) Logik II, Buch VI, Kap. I. — Dazu: Wundt a. a. O. III S. 80; Neurath a. a. O. S. 46.

17) Dazu: Cassirer, Essay, S. 243 ff.

18) Neurath a. a. O. S. 1.

19) Ludwig Gumplowicz, Allgemeines Staatsrecht, 3. Aufl., Innsbruck 1907, S. 3.

20) Ein Beispiel für die Konsequenzen der „naturwissenschaftlichen Soziologie“ ist die Milieutheorie von Kautsky, die eine Übertragung der Darwin'schen Anpassungsgesetze auf die Gesellschaft darstellt.

21) Gebser a. a. O. I S. 172.

22) Georg Mayr, Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften, 4. Aufl. Tübingen 1921, S. 204.

23) Auch ist exakte Soziologie nicht nur durch und in der Statistik denkbar (so Mayr a. a. O. S. 15, 205).

24) Dazu: Cassirer, Essay, S. 249 ff.

25) Ornstein a. a. O. S. 11 und 15. — Zur naturwissenschaftlichen Begriffsbildung: Rickert, Grenzen, S. 45 ff. und 191 ff. — Zur naturwissenschaftlichen

dadurch er sich von allen anderen Dingen, ja von sich selbst, sofern er durch Gegenstände affiziert wird, unterscheidet, und das ist die Vernunft“<sup>26</sup>). Die so begründete Besonderheit menschlichen Handelns gegenüber naturhaftem Geschehen ist die Grenze der naturwissenschaftlichen Methode<sup>27</sup>).

Die zweite Grenze naturwissenschaftlicher Begriffsbildung ergibt sich daraus, daß sie zu notwendig allgemeinen Gesetzesbegriffen führt, die in dem Augenblick nicht adäquat sind, wo es auf die Erfassung historischer Individualitäten ankommt<sup>28</sup>). Die Wirklichkeit der Naturwissenschaften ist der Wirklichkeit der historischen Wissenschaften inkommensurabel<sup>29</sup>). Das Grundprinzip aller Verfahrensarten, die menschliche Handlungen berücksichtigen müssen, ist die „Interpretation“ als ein von der naturwissenschaftlichen Methode selbständiger Erkenntnisweg<sup>30</sup>).

Die Gruppe von Wissenschaften, die an den Menschen in der Besonderheit der durch seine geistige Entwicklung bedingten Gestaltungen und Erscheinungen, an die mannigfaltigen Äußerungen des „Geistes“ anknüpfen<sup>31</sup>), werden Geisteswissenschaften<sup>32</sup>) genannt. Seine eigentliche Ausprägung hat dieser Wissenschaftsbegriff durch Wilhelm Dilthey erfahren<sup>33</sup>).

Dilthey sah in den Objektivationen des Geistes den spezifischen Gegenstand der Geisteswissenschaften<sup>34</sup>), die sich um die Aufstellung eines Erkenntniszusammenhanges über die „Verkettung menschlicher Erlebnisse in der menschlich-geschichtlich-gesellschaftlichen Welt“ bemühen sollen<sup>35</sup>). Unter „Geist“ wird hierbei ein psychischer Sachverhalt verstanden, der durch den Zusammenhang von Leben, Ausdruck und Verstehen charakterisiert ist<sup>36</sup>). Der philosophische Untergrund der Dilthey'schen Methodologie, seine

---

Erkenntnistheorie: Max Hartmann, Die philosophischen Grundlagen der Naturwissenschaften, Jena 1948.

26) Kant, Metaphysik der Sitten, S. 81.

27) Nicolai Hartmann, a. a. O. S. 137; Stammler, Rechtsphilosophie, S. 77; Wundt a. a. O. III S. 79.

28) Rickert, Grenzen, S. 200 f.; ebenso Jerusalem, Problem der Methode, S. 173.

29) Rickert, Grenzen, S. VII und 186 f.; Jaensch a. a. O. S. 113 f. Weber, Objektivität, S. 187. — Die Möglichkeit der Voraussage ist kein notwendiger Unterschied beider Betrachtungsweisen, sondern nur eine Frage der Information (Friedrich, Verfassungsstaat, S. 704; anders: Wundt a. a. O. III S. 49).

30) Wundt a. a. O. III S. 81.

31) Jerusalem, Problem der Methode, S. 170; Mayr a. a. O. S. 7; Rothacker, Denkform, S. 244.

32) Zum Begriff der Geisteswissenschaften: Dilthey a. a. O. S. 86. — Zu ihrer Entwicklung: Jaensch a. a. O. S. 15 ff. — Zur Phänomenologie als ihrer Grundlage: Tillich a. a. O. S. 19 ff. — Zur Unterscheidung von Natur- und Geisteswissenschaften: Rickert, Grenzen, S. 25 ff. und 169 ff.

33) Dazu: Rothacker, Einleitung, S. 253 ff.; Menzel, Soziologie, S. 94; Litt, Erkenntnis, S. 23 f.

34) Dilthey a. a. O. S. 148; ebenso: Freyer, Theorie, S. 1.

35) Dilthey a. a. O. S. 3.

36) Dilthey a. a. O. S. 17 und 87.



„Vitalisierung“ des „Geistes“ und das so zustandekommende Einmünden der Geisteswissenschaften in die beschreibende Psychologie ist bereits dargelegt worden.

In der Weiterführung dieser Gedanken durch Wundt ist der psychologische Kern vollends zutagegetreten. Wundt erhob die Psychologie, als die Disziplin, die den Menschen in seinen allgemeingültigen Eigenschaften zum Gegenstand hat, zu einer Oberwissenschaft für alle Geisteswissenschaften, denen dann — als Spezialwissenschaften — die einzelnen Manifestationen des „Geistes“ zugewiesen sind<sup>37)</sup>. Der Methode des „Verstehens“, die er neutraler „Interpretation“ nennt, gibt Wundt einen eindeutig empirischen Ausgangspunkt, indem er die vergleichende Induktion als das primäre Verfahren auch der Geisteswissenschaften ansieht, an die dann eine erklärende Deduktion sich anschließen<sup>38)</sup>.

Mit der Verbindung von „Geist“ und „Leben“, mit der auch die „relative Instabilität“ der Geisteswissenschaften erklärt wird<sup>39)</sup>, und der danach unvermeidlichen Psychologisierung der Geisteswissenschaften wird die zunächst so lebhaft betonte Unterscheidung von Natur und Geist in der Sache wieder aufgehoben. Abgesehen davon sind, wie Husserl nachgewiesen hat, die empirischen Verallgemeinerungen der Psychologie nicht in der Lage, eine befriedigende Begründung für die stringenten logischen Gesetze zu geben. Wenn es in der Methodologie überhaupt sinnvoll sein soll, eine Trennung zwischen Natur- und Geisteswissenschaften zu machen, darf unter „Geist“ nicht das wirkliche, psychische Sein verstanden werden<sup>40)</sup>.

Rickert hat die Unbrauchbarkeit des mit psychischen Vorgängen gleichgesetzten „Geist“begriffs als eines methodologischen Prinzips aufgezeigt<sup>41)</sup> und im Begriff der „Kultur“ das wahre sachliche Gegenüber der Natur erkannt<sup>42)</sup>. Die Wirklichkeiten der Natur- und Geisteswissenschaften können nicht nach ihrem Stoff unterschieden werden, der beiden gemeinsam sein kann<sup>43)</sup>. Das entschei-

37) Wundt a. a. O. III S. 17 ff.

38) Wundt a. a. O. III S 51, 78, 84, 95. — An Dilthey anknüpfend und ähnlich wie Jerusalem behauptet Litt eine verschiedene wissenschaftliche Haltung in Natur- und Geisteswissenschaften. Die Geisteswissenschaften ersetzen nicht die ihnen zugehörige Wirklichkeit im Wege der quantifizierenden Analyse durch eine reflektierte Konstruktion, wie die Naturwissenschaften, sondern führten nur die Gedankenbemühungen fort, die in ihren Objekten Form und Gestalt gewonnen hätten, indem sie das weiterdächten, was in diesen bereits angelegt sei. Die Funktion der Methode bestünde bei diesem Prozeß darin, dieses weiterführende Denken einer „Läuterung“ zu unterziehen. Von hier aus umreißt Litt dann die Grundlinien einer einheitlichen Methode der Geisteswissenschaften (Litt, Philosophie und Geisteswissenschaften, S. 17 ff.). Zur Anknüpfung Litts an Dilthey: Litt, Erkenntnis, S. 116 und 168. — Auch Freyer geht von den Grundlagen Diltheys aus: Freyer, Theorie, S. 1 und 6 f.

39) Rothacker, Denkform, S. 289.

40) Rickert, Grenzen, S. 610.

41) Rickert, Grenzen, S. 179.

42) Rickert, Grenzen, S. 182 f.

43) Rickert, Grenzen, S. 27.

dende Abgrenzungskriterium ist die Wertbeziehung, die eine ausschließliche Eigentümlichkeit menschlichen Denkens und Handelns und damit der Kulturwirklichkeit ist, im Gegensatz zu der empirischen Wirklichkeit der Natur<sup>44</sup>). Aus dem Ziel der Naturwissenschaften, zu allgemeinen Gesetzen vorzudringen, folgt eine Vernachlässigung der Bedeutung der einzelnen Objekte durch die naturwissenschaftliche Methode<sup>45</sup>). Das Absehen von der individualisierenden Begriffsbildung macht die naturwissenschaftliche Methode zur Erfassung von Wertzusammenhängen unfähig, da die „theoretische Wertbeziehung“ das logische Prinzip der individualisierenden Darstellung ist<sup>46</sup>).

Natur sind die realen Objekte, bei denen keine primäre Wertbeziehung besteht; Kultur ist der Inbegriff der durch wertbezogenes Verhalten entstehenden Objekte<sup>47</sup>). Der Anknüpfungspunkt des wertbezogenen Handelns sind „Kulturwerte“, nämlich die normativen, sozialen Werte, auf die sich das „sinnvolle Seelenleben“ von Kulturmenschen bezieht<sup>48</sup>). Daraus folgt die Hauptgliederung der empirischen Realwissenschaften in generalisierende Naturwissenschaften und historische Kulturwissenschaften<sup>49</sup>). Die menschlichen Gestaltungen sind als sinnhafte Gestaltungen zwar Ergebnisse eines schöpferischen Prozesses, aber von den Produkten der Natur nicht in ihrer Realität, sondern nur durch den in ihnen installierten Sinngehalt unterschieden<sup>50</sup>). Aus dem normativen Charakter der den Sinngestaltungen zugrundeliegenden Werten folgt zugleich der normative Charakter der Kulturwissenschaften selbst<sup>51</sup>).

Da auch die sozialen Handlungen als menschliche Handlungen wertbezogen sind, fällt die Soziologie in den Bereich der normativen Kulturwissenschaften<sup>52</sup>). Eine kulturwissenschaftlich orientierte Soziologie ist insbesondere das Werk Max Webers gewesen. Der wesentliche Unterschied zur normativen Gesellschaftslehre Kelsens liegt darin, daß die Rickert'sche Kulturwissenschaft keinen selbständigen Wertbereich postuliert, sondern die Werte nur von ihrer Verwirklichung in bestimmten, individuellen Phänomenen her betrachtet und damit eine empirisch-induktive, nicht aber eine nor-

---

44) Rickert, Grenzen, S. 171.

45) Rickert, Grenzen, S. 171 und 267.

46) Rickert, Grenzen, S. 29 und 278. — Ebenso die Rickert-Schüler Max Weber (Objektivität, S. 155, 178, 180) und Jaensch (a.a.O. S. 114). — Dazu: Cassirer, Essay S. 235. — Kritik: Sauter, Krisis, S. 398 f., obwohl auch er eine Wertphilosophie als Grundlage der Geisteswissenschaften fordert (ebendort S. 415 f.).

47) Rickert, Grenzen, S. 281.

48) Rickert Grenzen, S. 520 f. und 611.

49) Rickert, Grenzen, S. 620.

50) Dazu: Heller, Bemerkungen, S. 322; Rothacker, Denkform, S. 245; Tillich a. a. O. S. 98 und 101.

51) Tillich a. a. O. S. 99 und 101. — Zum Wesen einer normativen Disziplin: Husserl a. a. O. I S. 46 und 49.

52) Rickert, Grenzen, S. 517 f.

mativ-deduktive Methode auch für die Geisteswissenschaften verwendet.

b) Die methodologische Position der Gesellschaftswissenschaften und der Staatslehre

Darüber, daß die Gesellschaftswissenschaften und die Staatslehre „Geisteswissenschaften“ sind, bestehen keine ernsthaften Differenzen, es ist nur fraglich, welche methodischen Folgerungen sich daraus ergeben. Angesichts der berechtigten Kritik an einer Verknüpfung dieser Zuordnung mit irgendwelchen metaphysischen Auffassungen über das Wesen des „Geistigen“ kann dieser Eingruppierung über die Methodologie hinaus nur geringe Bedeutung zukommen. Es ist daraus letztlich nur eine Akzentuierung des Umstandes zu entnehmen, daß die Gesellschaftswissenschaften und die Staatslehre das Handeln von Menschen zum Gegenstand haben und nicht Naturvorgänge.

In der deutschen Soziologie wird vielfach die Einsicht, daß das menschliche Handeln sich durch seine Sinnhaftigkeit von Naturvorgängen unterscheidet, in die Behauptung erweitert, daß das menschliche Handeln stets sinnhaft sei und daraus die alleinige Anwendbarkeit einer sog. geisteswissenschaftlichen, sinnverstehenden Methode unter Ausschluß jeder naturwissenschaftlichen Überlegung für alle Geisteswissenschaften gefolgert<sup>53)</sup>. Das bedeutet allerdings nur, daß an die Stelle eines naturwissenschaftlichen Dogmatismus ein geisteswissenschaftlicher Dogmatismus gestellt wird. Außerdem gehen die Vorstellungen darüber, was unter dem geisteswissenschaftlichen Denken zu verstehen sei, so weit auseinander, daß von einem gesicherten Prinzipienbestand, der als gemeinsames methodisches Arsenal aller Geisteswissenschaften zu gebrauchen wäre, nicht die Rede sein kann.

Die Einordnung der Gesellschaftswissenschaften in die geisteswissenschaftlichen Disziplinen hat somit nur historische, nicht aber systematische Bedeutung und darf nicht zu einem Ausschluß etwa der Psychologie<sup>54)</sup> aus den soziologischen Überlegungen führen.

Dieselbe Frage, welche methodischen Folgerungen die herkömmliche Bezeichnung als Geisteswissenschaft hat, ist in der Staatslehre entstanden. Weitgehende Einigkeit besteht allerdings darüber, daß die naturwissenschaftliche Denkweise für den Gegenstand „Staat“ nicht geeignet ist<sup>55)</sup>. Naturbedingungen werden nur auf dem Um-

53) Vgl. Freyer, Soziologie, S. 16; Jerusalem, Staat, S. 23; Litt, Erkenntnis, S. 160 ff.; Menzel, Soziologie, S. 86; Hans Oppenheimer a. a. O. S. 20 und 97 Anm. 1.

54) Jerusalem lehnt die Psychologie als Grundwissenschaft der Soziologie ab (Staat, S. 35), während Jellinek ihr einen Wert für die Beurteilung gesellschaftlicher Vorgänge beimißt (Staatslehre, S. 137). — Über das Verhältnis der Geisteswissenschaften zur Psychologie: Litt, Das Allgemeine, S. 38 und 44.

55) Friedrich, Verfassungsstaat, S. 702; Hatschek a. a. O. S. 60; Heller, Staatslehre, S. 33 und 36 f.; Heller, Bemerkungen, S. 331; Jellinek, Staatslehre,

weg über menschliches Handeln politisch wirksam und dieses menschliche Handeln ist durch seine zweckgerichtete Bestimmtheit von der „staatsbildenden“ Tätigkeit von Bienen oder Ameisen unterschieden<sup>56)</sup>. Sander will wenigstens eine Analogie zwischen naturwissenschaftlichem und rechtswissenschaftlichem Denken durch die gemeinsame logische „Form“ annehmen<sup>57)</sup>, während Laun wegen der von ihm angenommenen gleichzeitigen Zugehörigkeit der Rechtswissenschaften zu Sein und Sollen die kausalwissenschaftliche Methode auch für diese zuläßt<sup>58)</sup>. Die strengste Befreiung der Staatslehre von allem naturwissenschaftlichen Denken wurde durch die „Reine Rechtslehre“ durchgeführt, die nur den „Geist“ — allerdings im Sinne eines „idealen Seins“ — als „Existenzraum“ des Staates ansieht<sup>59)</sup>.

Mehrfach ist ausdrücklich der Ruf nach der „geisteswissenschaftlichen Methode“ für die Staatslehre erhoben worden<sup>60)</sup>. Allerdings sind die Vorstellungen, die etwa von Jerusalem, Smend und Kelsen damit verbunden werden, durchaus verschieden. Jerusalem und Smend verstehen die Geisteswissenschaften als „Wirklichkeitswissenschaften“, wobei Jerusalem wiederum sich damit auf die methodischen Prinzipien der Historischen Schule bezieht<sup>61)</sup>, Smend dagegen von den Gedanken der Lebensphilosophie Diltheys und Litts ausgeht. Kelsen hinwiederum verbannt die empirische Wirklichkeit völlig aus der Allgemeinen Staatslehre.

Heller benutzt den Begriff des geisteswissenschaftlichen Erkennens in eingeschränkter Weise nur für das Denken in „Sinngelbildern“ und lehnt die Betrachtung der Staatslehre als Geisteswissenschaft ab, weil der Staat nicht Sinngelbilde, sondern „psycho-physische Wirklichkeitsform“ sei<sup>62)</sup>. Er betrachtet die Staatslehre als Kulturwissenschaft im Sinne Rickerts<sup>63)</sup>, ebenso aber auch als „Wirklichkeitswissenschaft“, was gerade die Geisteswissenschaften nicht seien<sup>64)</sup>. Die Wirklichkeitswissenschaft verzichte nicht auf Sinnbedeutung, entnehme diese aber nicht abstrakten „Sinnzusammenhängen“, sondern konkreten „Wirklichkeitszusammenhängen“<sup>65)</sup>.

S. 29 und System, S. 17; Rudolf Kjellén, Grundriß zu einem System der Politik, Leipzig 1920, S. 9; Menzel, Soziologie, S. 121 f.; Richard Schmidt, Staatslehre, S. 9; Burckhardt, Organisation, S. 121 f.

56) Heller, Staatslehre, S. 33 f. und 140. — Indem er den Menschen als „the most perfect of animals“ ansah, konnte Mandeville seine „Bienenfabel“ vom Staat schreiben (1714).

57) Sander, Revolution, S. 141 f.; dazu: Jöckel a. a. O. S. 45.

58) Laun, Recht, S. 2.

59) Kelsen, Integration, S. 6 und 21.

60) Günther Holstein, Von Aufgaben und Zielen heutiger Staatsrechtswissenschaft, in AÖR neue Folge 11. Band, der ganzen Folge 50. Band (1926) S. 31; daran anschließend: Jerusalem, Staat, S. 1; Smend a. a. O. S. 119.

61) Jerusalem, Problem der Methode, S. 163.

62) Heller, Staatslehre, S. 37 ff.

63) Heller, Staatslehre, S. 34 f. und 60 f.

64) Heller, Staatslehre, S. 43. — Hold-Ferneck spricht in ähnlichem Sinn von „Realwissenschaft“ (Staat, S. 16).

65) Heller, Staatslehre, S. 43.

Die Bezeichnung der Staatslehre als „Geisteswissenschaft“ ist unter diesen Umständen nicht präjudizierend für eine bestimmte Methode, da es hier, wie überhaupt, eine feste Vorstellung von einer „geisteswissenschaftlichen“ Methode nicht gibt, wofür die Unschärfe und Mehrdeutigkeit des Wortes „Geist“<sup>66)</sup> und der damit verbundenen Vorstellungen in erster Linie verantwortlich ist. Eine einheitliche Methode für so heterogene Disziplinen, wie Staatslehre, Geschichte und Literaturwissenschaften, die unter die methodologische Gruppe der Geisteswissenschaften fallen müßten, ist angesichts der verschiedenen Aufgaben und Gegenstände dieser Wissenschaften nicht sachgemäß<sup>67)</sup>. Der eigentliche Unterschied zwischen der Staatslehre und den Naturwissenschaften besteht darin, daß die erstere eine wissenschaftliche Hilfestellung für das Ordnen menschlicher Vergemeinschaftungen beisteuern, letztere dagegen die Bewältigung der Natur zugunsten menschlicher Zwecke leisten soll. Die Systembildung wird daher hier wie dort verschieden sein müssen, da die Auswahl des Wissensmaterials und seine Ordnung je verschiedenen Zwecken folgen. Die menschliche Handlung und das Ergebnis menschlichen Nachdenkens, jeweils in einer spezifischen Weise, die sich als von den Naturobjekten verschiedene Phänomene darbieten — unbeschadet dessen sie natürlich auch zum Gegenstand naturwissenschaftlicher Betrachtung gemacht werden können —, stehen im Mittelpunkt der Staatslehre und nur insofern ist diese eine „Geisteswissenschaft“ und keine Naturwissenschaft.

### c) Die Allgemeine Staatslehre

Der Wortgebrauch der Wissenschaftsbezeichnung „Allgemeine Staatslehre“, die Stellung der „Allgemeinen Staatslehre“ innerhalb der Staatswissenschaften, sowie der Umkreis der Gegenstände der „Allgemeinen Staatslehre“ haben nicht nur im Verlaufe der vergangenen 200 Jahre erhebliche Wandlungen durchgemacht, sondern sind auch noch gegenwärtig keineswegs sehr einheitlich bestimmt. Es gibt eine Vielzahl von Wissenschaften und Wissenschaftsbezeichnungen, die auf die Behandlung des Phänomens „Staat“ bezogen sind, wie Staatsphilosophie, Staatstheorie, Staatslehre, Allgemeines Staatsrecht, Staatswissenschaften, politische Wissenschaften, political science usf., deren gegenseitige Abgrenzung dadurch erschwert wird, daß sie sich mannigfach überschneiden. Eine methodologische Klärung dieser Disziplinen muß sich in erster Linie vor Augen halten, daß sie nicht nach einem systematischen Plan entstanden

66) Vgl. hierzu die Ausführungen C. G. Jungs „Über das Wort ‚Geist‘“ in der Abhandlung „Zur Phänomenologie des Geistes im Märchen“, abgedruckt in *Symbolik des Geistes*, 2. Aufl., Zürich 1953 und in *Bewußtes und Unbewußtes*, Fischer Bücherei, Frankfurt am Main und Hamburg 1957, S. 93 ff.

67) Auch die Unterteilung in systematische und historische Geisteswissenschaften (dazu Litt, *Das Allgemeine*, S. 5) ist wohl ein Anhaltspunkt, aber keine exaktere Basis für methodische Überlegungen, da das eine das andere nicht gänzlich ausschließt.

sind, sondern sich im Rahmen bestimmter Bedürfnisse neben- und nacheinander entwickelt haben und deshalb einer eindeutigen systematischen Einteilung gar nicht zugänglich sind.

Wenn im folgenden auf die verschiedenen Wissenschaften und Wissenschaftsbeziehungen eingegangen und vor allem eine Klärung des Begriffs „Allgemeine Staatslehre“ versucht wird, so ist dabei weniger auf die methodischen Konsequenzen wissenschaftssystematischer Gruppierungen, als auf die äußere Wissenschaftsgeschichte Rücksicht genommen und dabei gleichzeitig gezeigt, in wie mannigfacher Weise der Umkreis der Staatswissenschaften und der Allgemeinen Staatslehre festgelegt worden ist.

Die Bezeichnung „Staatswissenschaften“ wurde ursprünglich für alle Disziplinen verwandt, die zum Wissen über den Staat etwas beitragen, sei es, daß in philosophischer Weise nach dem Wesen des Staates und dem idealen Staat, sei es, daß in historisch-soziologischer Weise nach den tatsächlichen Erscheinungsformen der Staaten und den tatsächlichen Bedingungen und Gestaltungskräften der staatlichen Wirklichkeit, sei es, daß in juristischer Weise nach den für die Gestaltung des Staatslebens maßgebenden Rechtsnormen gefragt wurde<sup>68)</sup>. Um einen ungefähren Begriff von den Vorstellungen über den Gegenstand und die Einteilung der Staatswissenschaften um 1850 zu geben, wodurch gleichzeitig die historischen Grundlagen der heutigen Allgemeinen Staatslehre angedeutet werden, soll das Staatslexikon von Rotteck und Welcker herangezogen werden, worin sich eine Systematik der Staatswissenschaften von Welcker<sup>69)</sup> und eine Einteilung der Staatswissenschaften nach der diesbezüglichen Literatur von Bülow<sup>70)</sup> finden. Nach beiden werden sowohl Völkerrecht, als auch Nationalökonomie und Finanzwissenschaften zu den Staatswissenschaften gerechnet. Daraus hat sich später der nur auf Nationalökonomie und Finanzwissenschaften eingeeengte Begriffsgebrauch der „Staatswissenschaften“ ergeben.

Die Wissenschaften vom Staat im eigentlichen Sinn oder, wie sie später vielfach genannt wurden, die Staatswissenschaften im engeren Sinn, zerfallen nach dem Staatslexikon in einen staatsrechtlich-politischen oder philosophischen Teil und in einen historischen Teil. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß sich im Zuge der Wissenschaftsgeschichte einerseits eine philosophische, sich an die Naturrechtslehre anlehrende Rechts- und Staatslehre, anderer-

---

68) Zum Wissen vom Staat: Mayr a. a. O. S. 28. — Zur Geschichte der Staatswissenschaften: Jellinek, Staatslehre, S. 53 ff.; Gumpłowicz a. a. O. S. 431 ff. und 441 ff. — Zur Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften vor 1850: v. Mohl, Geschichte; Staatslexikon, herausgegeben von Carl von Rotteck und Carl Welcker, neue durchaus verbesserte und vermehrte Aufl., redigiert von Hermann von Rotteck und Carl Welcker, Altona 1845—48, 8. Band Art. „Literatur der Staatswissenschaften“ von Bülow.

69) Staatslexikon, 1. Band, Allgemeine encyklopädische Einleitung und Übersicht der Staatswissenschaft und ihrer Teile, Abschnitt IV.

70) Staatslexikon, 8. Band, Art. „Literatur der Staatswissenschaften“ von Bülow.

seits die Disziplin der „Statistik“ oder Staatenkunde gebildet hatte, die Kenntnisse über den „in der Gegenwart vorhandenen, durch die Vergangenheit erklärten, auf die Zukunft wirkenden Zustand der Staaten“<sup>71)</sup> vermitteln sollte. Beide Disziplinen sind bei Bluntschli bereits vereint, jedoch durch die zweifache historisch-philosophische Methodenführung in ihrer Ursprünglichkeit noch erkennbar.

Diese wissenschaftsgeschichtlich bedingte Zwillingseseigenschaft der Staatswissenschaften im engeren Sinn, politischen Wissenschaften oder Staatslehre, Begriffe, die weithin synonym gebraucht werden, wurde aus systematischen Gründen bald vernachlässigt<sup>72)</sup>. Innerhalb der Staatslehre wurde die theoretische Beschäftigung mit den allgemeinen Grundlagen staatlicher Wirksamkeit im Gegensatz zum Staatsrecht eines konkreten Staates der „Allgemeinen Staatslehre“ zugewiesen<sup>73)</sup>.

Der Begriff „Allgemeine Staatslehre“ findet sich schon bei W. J. Behr „System der Allgemeinen Staatslehre“ (1. Band 1804), obwohl auch Schlözers „Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre“ vom Jahre 1763 bereits eine Allgemeine Staatslehre in diesem Sinn war<sup>74)</sup>.

Die enge Beziehung der Staatslehre zur Philosophie kommt in dem früher häufig als Synonym für Allgemeine Staatslehre gebrauchten Wort „philosophische Staatslehre“ zum Ausdruck<sup>75)</sup>. Dieser deduktiv arbeitenden philosophischen Staatslehre stand die induktiv verfahrenende Statistik gegenüber. Diese entsprang dem Bedürfnis nach einer umfassenden Kenntnis der jeweils vorhandenen

71) Staatslexikon, 8. Band Art. „Literatur der Staatswissenschaften“ von Bülow.

72) Vgl. Gumpowicz a. a. O. S. 447; Jellinek, Staatslehre, S. 6 und 10 (die theoretische Staatswissenschaft zerfällt in allgemeine und besondere Staatslehre); Mayr a. a. O. S. 26; Richard Schmidt Staatslehre, S. 111; Laun, Staatslehre, S. 8.

73) Jöckel a. a. O. S. 155; Richard Schmidt, Staatslehre, S. 2; Ludwig Waldecker, Allgemeine Staatslehre, Berlin-Grunewald 1927, S. 311; Kraft-Fuchs a. a. O. S. 511 f. — Abweichend die nationalsozialistische Allgemeine Staatslehre, die eine „standortbedingte“, „eine grundsätzliche konkrete und damit nationale, auf das Hier und Jetzt unseres Deutschland der Gegenwart gerichtete Staatslehre“ entwickeln wollte (vgl. Rumpf, Staatslehre, S. 7).

74) Vgl. Huber a. a. O. S. 2. — Die Trennung der Allgemeinen Staatslehre von der Lehre vom positiven Staatsrecht lag jedenfalls schon vor 1848 und nicht erst danach (so aber: Carl Schmitt, Die Diktatur, 2. Aufl., München und Leipzig 1928, S. X und Thomas Ellwein, Das Erbe der Monarchie in der deutschen Staatskrise, München 1954, S. 210 und 219, der die Trennung von Staatsrecht, Allgemeinem Staatsrecht und allgemeiner Staatslehre auf das Aufkommen des Rechtspositivismus und die deutsche Reichsgründung zurückführt). Vgl. neben W. J. Behrs Arbeit noch: von Ekenthal, Allgemeine Staatslehre, 2 Bände, 1832/35. — Ältere Literatur zur Geschichte der Staatslehre: Johann Kaspar Bluntschli, Geschichte der neueren Staatswissenschaft, 3. Aufl., München und Leipzig 1881; Strelin, Versuch einer Geschichte und System der Staatslehre, Freiburg 1835; F. Vorländer, Geschichte der philosophischen Moral-, Rechts- und Staatslehre der Engländer und Franzosen, Marburg 1855. — Bibliografie zur Staatslehre: Jöckel a. a. O. S. 203 ff.

75) Dazu: Richard Schmidt, Staatslehre, S. 33; Gumpowicz a. a. O. S. 436 f.

Staatszustände und politisch wirksamen Gegebenheiten.“ Sie ist eine Darstellung der zu einem bestimmten Zeitpunkt, innerhalb eines gewissen politischen Bereichs vorhandenen Staatskräfte und der Gesetze ihrer Wirksamkeit in der Art, daß dabei das wesentlich Gleichartige nach allgemeinen Gesichtspunkten zusammengefaßt wird“<sup>76</sup>). Die Statistik diente somit nicht nur der Wissensbereitstellung über die Staatenwelt, sondern stieg auch durch Vergleiche zu Verallgemeinerungen auf. Sie basierte auf der Geschichte, aber ihre eigentliche und höhere Aufgabe bestand in der Erforschung des Bleibenden im Wechselnden und Veränderlichen, der Gesetze der politischen Entwicklung, um dann ihrerseits der Politik als Grundlage dienen zu können<sup>77</sup>).

Dieser wissenschaftsgeschichtliche Rückblick vermag die Zwitterstellung der Allgemeinen Staatslehre deutlich zu machen, die in der Vereinigung der induktiven Staatenkunde und der deduktiven philosophischen Staatslehre gründet. Die Funktion der Allgemeinen Staatslehre erschöpfte sich allerdings nicht in einer Art theoretischer Propädeutik für die Politik, sondern sie sollte zugleich sowohl theoretisch, als auch pädagogisch als Grundlage für die Behandlung des speziellen Staatsrechts dienen. Das zeigt sich z. B. deutlich in der Einteilung der 1874 erschienenen „Deutschen Staatslehre für Gebildete“ von Bluntschli in „Allgemeine Staatslehre“ und „Deutsches Staatsrecht“.

Über die zweifache Wurzel der Allgemeinen Staatslehre in Statistik und Geschichte, philosophischer Staatslehre und Philosophie hinaus wurde ihre methodologische Position weiter kompliziert durch die Ansprüche der neu entstehenden Soziologie und der Rechtswissenschaft. Zwischen diesen vier Wissenschaften schwankt die Haltung der Allgemeinen Staatslehre auch heute noch und es ist für die jeweilige Auffassung über ihre Methode von großem Gewicht, auf welchen Aspekt das Schwergewicht gelegt wurde und wird. Die einseitige Inanspruchnahme der Allgemeinen Staatslehre durch die eine oder die andere der genannten Disziplinen führte notgedrungen zum Ausschluß der übrigen und damit auch zum Ausschluß oder zur Verzerrung der Aspekte des Phänomens Staat, die diesen zugeordnet sind.

Indem der Begriff der Allgemeinen Staatslehre auf den Bereich der Statistik beschränkt wird, erscheint als ihre Aufgabe die Darlegung des Wesens und der Funktionen des Staates mit Hilfe einer vergleichenden Methode, durch die die „historischen Dauerzustände“, die „allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der Zustände und Erscheinungen des staatlichen Lebens und der Grundbedingungen für die

---

76) Staatslexikon, Band 12, Art. „Staatskunde, Statistik“ (W. Schulz); zum Begriff der Statistik vgl. auch: v. Mohl, Geschichte, S. 639 ff. (2. Band). — Als Begründer der wissenschaftlichen Statistik gilt Hermann Conring durch seine „notitia rerum politicarum“.

77) Staatslexikon, Band 12, Art. „Staats- (und Welt-) Geschichte als politische Wissenschaft“ (W. Schulz).



Gestaltung derselben“ aufgesucht werden<sup>78)</sup>. Im Gegensatz dazu umfaßt nach Schack die lehrende Staatslehre alle auf den Staat bezüglichen Untersuchungen und Erörterungen, die nicht zu der deskriptiven Statistik oder der Politik gehören<sup>79)</sup>.

Die soziologisch orientierte Allgemeine Staatslehre betrachtet als ihren Gegenstand das „vorgefundene Ergebnis des als Staat begriffenen Zusammenlebens“<sup>80)</sup>, die „persönliche Organisationen der Gesellschaft“ in Familie, Gemeinde, Genossenschaften, Staat etc.<sup>81)</sup>. Soweit die Soziologie „geisteswissenschaftlich“ aufgefaßt wird, schließt sich der Kreis wieder zur philosophischen Staatslehre, indem der Staat „als Denkform und Idee, als allgemeiner Begriff, der sozusagen als Generalnenner aus den psychologischen Faktoren und historischen Erscheinungen des konkretstaatlichen Lebens abgezogen wird“<sup>82)</sup> zum Objekt der Staatslehre erklärt und eine Fundierung derselben in einer Lehre „von den Ideen, die... in ihrem Verein die oberste bedingende Form des Staates sind“<sup>83)</sup>, in einer Staatsphilosophie, die zeigt, „welcher Art die rechtstragende Gemeinschaft sein soll“<sup>84)</sup>, gefordert wird<sup>85)</sup>.

Neben den methodisch einseitigen Auffassungen behaupten sich die gemischten Theorien, wie Bluntschlis historisch-philosophische<sup>86)</sup>, Jellineks juristisch-soziologische oder Nawiaszkys philosophisch-soziologisch-juristische Staatslehre.

Die methodologische Abgrenzung der Allgemeinen Staatslehre zur Philosophie, zu den Gesellschaftswissenschaften und zur Rechtswissenschaft bedarf im folgenden noch einiger Präzisierung.

Über das grundlegende Verhältnis der Philosophie zur Allgemeinen Staatslehre gilt das bereits zum Verhältnis der Wissenschaften zur Philosophie Dargelegte und in diesen Grenzen kann die Staatslehre nicht auf eine Auseinandersetzung mit der Philosophie ver-

78) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 111; Mayr a. a. O. S. 41 f.

79) Schack a. a. O. S. 460. Ebenso betrachtet Robert von Mohl die Allgemeine Staatslehre als einen Unterfall der dogmatischen Staatswissenschaften, zu denen außerdem das öffentliche Recht, die Staats-Sittenlehre und die Politik gehörten, die er den geschichtlichen Staatswissenschaften gegenüberstellt, denen er Staatsgeschichte und Statistik zurechnet (Encyklopädie der Staatswissenschaften, 2. umgearbeitete Aufl., Tübingen 1872, S. 71 ff.).

80) Waldecker a. a. O. S. 311; ähnlich: Jerusalem, Problem der Methode, S. 193.

81) Wundt a. a. O. III S. 513.

82) Waldecker a. a. O. S. 312.

83) Erich Voegelin, Reine Rechtslehre und Staatslehre, in der Zeitschrift für öffentliches Recht, IV. Band (1925) S. 131.

84) Tillich a. a. O. S. 145.

85) „Die allgemeine Staatslehre als Ontologie des Staates erfaßt die Staatssubstanz selbst, ...“ (Sander, Staat und Recht, S. 169). — Zu den verschiedenen Auffassungen über die Stellung der Allgemeinen Staatslehre als induktive Wissenschaft, als philosophische Staatslehre, als Erkenntnistheorie und als Metaphysik: Jöckel a. a. O. S. 198 f.

86) Allerdings unter Überwiegen der induktiven Seite, vgl. Johann Caspar Bluntschli, Deutsche Staatslehre für Gebildete, Nördlingen 1874, S. 36 ff.

zichten<sup>87)</sup>. Darüber hinaus besteht für die Staatslehre eine spezifische Verbindung mit der Philosophie durch die Frage nach dem Idealbild des Staates, durch die sog. Rechtfertigung des Staates<sup>88)</sup> und durch die Staatsethik<sup>89)</sup>.

Die Staatsphilosophie ist der philosophische Bereich, durch den die Allgemeine Staatslehre mit der Philosophie kommuniziert. Diese will das Wesen des Staates in den Fragen nach seinem letzten Sinn und seiner höchsten Norm erfassen und schafft der Staatslehre damit ihr metaphysisches Fundament. Gleichzeitig ist sie aber auf die Allgemeine Staatslehre insofern angewiesen, als sie ihr und der Geschichte das „Material ihrer zeitbedingten Voraussetzungen“ entnimmt<sup>90)</sup>.

Wenn man unter Gesellschaftswissenschaften alle die Wissenschaften versteht, die sich um eine Bewältigung der aus dem Zusammenleben von Menschen entstehenden Probleme bemühen und die daher gesellschaftliche Phänomene jeder Art zum Gegenstand haben, muß auch die Allgemeine Staatslehre zu ihnen gerechnet werden<sup>91)</sup>.

Daraus kann allerdings nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß die Staatslehre auch ein Teil der Soziologie im engeren Sinne ist und daß der Staat nur von dieser Soziologie her zutreffend erfaßt werden kann<sup>92)</sup>. Die Staatslehre hat nicht „soziale Organisationsformen“<sup>93)</sup> schlechthin, sondern die in charakteristischer Weise aus allen gesellschaftlichen Zusammenschlüssen hervorgehobenen staatlichen Verbände zum Inhalt und ist daher zutreffend allgemein von der Soziologie im engeren Sinn abgeschieden.

---

87) Vgl. Richard Schmidt, Staatslehre, S. 1 f., 8, 31; Heller, Staatslehre, S. 57. Für Kjellén fragt die Staatslehre nicht nach dem innersten Grund des Staates sondern „resigniert bei seiner Phänomenologie“ (Politik, S. 17). Kelsen zieht von seinem Normativismus her eine strenge Grenzlinie zwischen Rechtswissenschaft — und damit nach seiner Lehre auch Staatswissenschaft — und Philosophie (General Theory, S. 391).

88) Zur Rechtfertigung des Staates als einem Problem der Staatslehre: Zech a. a. O. S. 1 ff.

89) Heller, Staatslehre, S. 13; Laun, Staatslehre, S. 8; Wundt a. a. O. III S. 2.

90) Günther Holstein / Karl Larenz, Staatsphilosophie, München und Berlin, 1933, S. 3 f. — Gumpłowicz setzt die Staatsphilosophie als „Wissenschaft vom Staat als Gattungsbegriff“ mit der Staatslehre gleich, faßt dabei aber die Staatsphilosophie als eine rein empirische Wissenschaft auf und nicht als Teil einer metaphysischen Philosophie (Gumpłowicz a. a. O. S. 436 f.; dazu: Richard Schmidt, Staatslehre, S. 8 Anm. 1).

91) Barnes a. a. O. S. 23; Martin Draht, Zur Soziallehre und Rechtslehre vom Staat, ihren Gebieten und Methoden, in „Rechtsprobleme in Staat und Kirche“, Festgabe für Rudolf Smend, Göttingen 1952, S. 41 f.; Hans Helfritz, Allgemeines Staatsrecht, 5. Aufl., 1949, S. 38 ff.; Hold-Ferneck, Staat, S. 12 und 27 f.; Kelsen, Staatslehre, S. 16; Mayr a. a. O. S. 5, 9, 39; Tillich a. a. O. S. 139; Waldecker a. a. O. S. 311. — Über den Grund der Sonderung der wissenschaftlichen Gebiete in der Trennung von Staat und Gesellschaft in der wissenschaftlichen Betrachtung durch v. Mohl und v. Stein: Huber a. a. O. S. 11.

92) Dazu: Rudolf Kjellén, Der Staat als Lebensform, 4. Aufl., Berlin-Grünwald 1924, S. 21; Nawiasky a. a. O. I S. 64.

93) Wundt a. a. O. III S. 512.

Die Staatssoziologie hat sich die Untersuchung der außerrechtlichen, gesellschaftlichen Momente zur Aufgabe gemacht, die auf die staatliche Wirklichkeit von Einfluß sind und gehört insofern der Soziologie im engeren Sinn an<sup>94)</sup>.

Die Rechtswissenschaft ist in ihrer Arbeit am positiven Recht orientiert, dessen Auslegung und Anwendung von ihr in methodisch geregelter Weise vorgenommen wird. Das positive Staatsrecht ist der Teil der Rechtsordnung, der die Organisation und Arbeitsweise des Staates als der obersten herrschaftlichen Einheit auf einem bestimmten Territorium zum Gegenstand hat, und die Wissenschaft vom Staatsrecht ist daher Teil der Rechtswissenschaft. Als solcher ist sie, wie die gesamte Rechtsordnung auf einen bestimmten, konkreten Staat beschränkt<sup>95)</sup>. Die Bezeichnung „Allgemeines Staatsrecht“, die sich als Titel der Werke von Helfritz und Gumplowicz findet, ist bei Gumplowicz irreführend, da er Staatsrecht mit — noch dazu soziologischer — Staatslehre gleichsetzt<sup>96)</sup>. Richtiger wird das Allgemeine Staatsrecht als vergleichendes Staatsrecht aufgefaßt, mit der Aufgabe, aus den parallel entwickelten Rechtsbegriffen und Rechtseinrichtungen der verschiedenen Staaten eine Lehre von diesen rechtlichen Gemeinsamkeiten zu entwickeln<sup>97)</sup>. So verstanden ist das Allgemeine Staatsrecht eine rechtswissenschaftliche Disziplin, während die Allgemeine Staatslehre umfassender ist<sup>98)</sup>.

Die Allgemeine Staatslehre wird nur von der „Reinen Rechtslehre“, die hierin Cohen folgt<sup>99)</sup>, als ein Zweig der Rechtswissenschaft betrachtet. Ausgehend von der Identifizierung von Staat und Recht bezeichnet Kelsen sie als „eine Art allgemeinsten Rechtslehre“, als „allgemeine Verfassungslehre“ im Gegensatz zur besonderen Staatslehre als Lehre von einem konkreten Staat und einer positiven Verfassung<sup>100)</sup>. Kelsens Allgemeine Staatslehre ist daher eigentlich ein Allgemeines Staatsrecht, jedoch nicht im Sinne einer rechtsvergleichenden Disziplin, sondern als Theorie des positiven Rechts. Überwiegend wird dem Umstand, daß das Recht in den Themenkreis der Allgemeinen Staatslehre gehört<sup>101)</sup>,

94) Dazu: Menzel, Soziologie, S. 177; Helfritz a. a. O. S. 50.

95) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 5 f. — Zum Begriff des Staatsrechts: Helfritz a. a. O. S. 17; Waldecker a. a. O. S. 351.

96) Gumplowicz a. a. O. S. 443.

97) Helfritz a. a. O. S. 18 f.; Waldecker a. a. O. S. 357 f.

98) Helfritz a. a. O. S. 19. Bornhak setzt beide Begriffe gleich (Conrad Bornhak, Grundriß des Deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., Leipzig/Erlangen 1921, S. 5) und Ernst Kern, Moderner Staat und Staatsbegriff, Hamburg 1948, S. 15 bezeichnet auch die Staatslehre ohne weitere Begründung als rechtswissenschaftliche Disziplin.

99) „Die Staatslehre ist notwendigerweise Staatsrechtslehre“ (Cohen a. a. O. S. 60).

100) Kelsen, Staatslehre, S. 18 und 45 f.; dazu: Menzel, Soziologie, S. 177.

101) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 21 mit Anm. 1. — Anders Mayr a. a. O. S. 36 f., der die Staatslehre zu den soziologisch arbeitenden Wissenschaften zählt, die sich mit dem „materiellen Entwicklungsleben des Staates“ beschäftigen, zum Unterschied von den Wissenschaften, deren Gegenstand die

auf andere Weise Rechnung getragen. Die Vertreter einer spezifisch soziologischen Staatslehre unterwerfen das Recht der soziologischen Betrachtungsweise, die sie der juristischen gegenüberstellen und nehmen die Allgemeine Staatslehre dadurch gänzlich aus dem rechtswissenschaftlichen Denken heraus<sup>102</sup>). Die Anhänger einer synkretistischen Staatslehre dagegen betrachten den Teil der Allgemeinen Staatslehre, der sich mit dem Recht als einer „Seite“ der staatlichen Wirklichkeit beschäftigt, als zum Bereich der Rechtswissenschaft gehörig<sup>103</sup>).

In der jeweiligen weiteren Unterteilung der Allgemeinen Staatslehre<sup>104</sup>) kommt bereits die methodische Haltung umrißartig zum Ausdruck. Kelsen, für den die Fragen der Allgemeinen Staatslehre sich als Probleme der Geltung und Erzeugung einer Rechtsordnung darstellen, sieht in dem Unterschied von Statik und Dynamik den systematischen Leitgedanken<sup>105</sup>) und unterteilt dementsprechend in Geltung der Staatsordnung und Erzeugung der Staatsordnung. Jellinek geht davon aus, daß der Staat als gesellschaftliches Gebilde und als rechtliche Institution betrachtet werden kann und gliedert in soziale Staatslehre und Staatsrechtslehre<sup>106</sup>). Nawiasky fügt dieser Zweiteilung noch als dritten Teil eine Staatsideenlehre, d. h. eine Staatsphilosophie, hinzu<sup>107</sup>), während Laun als dritten Teil eine ethische Staatslehre, d. h. im wesentlichen eine Geschichte der ethisch-politischen Staatstheorien, anschließt<sup>108</sup>).

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Bestimmung des Verhältnisses von Allgemeiner Staatslehre und Politik.

Nach älterem, auf Aristoteles zurückgehenden Wortgebrauch wurde der Begriff „Politik“ für den Inbegriff der Behandlung der mit dem Staat zusammenhängenden Fragen verwendet. In diesem Sinn sind etwa die Werke von Dahlmann (1835) und Treitschke (1897) mit dem Titel „Politik“ versehen<sup>109</sup>). Schon Zoepfl (1863)

„formalisierten Rechtssekretionen des Staatslebens“ sind, zu denen er das Staatsrecht rechnet.

102) Z. B. Draht a. a. O. S. 43 f. (alle Rechtsbegriffe sind auf soziologische Begriffe zurückführbar); ähnlich: Kjellén, Politik, S. 23 (für die Staatslehre besteht der Staat nur als Machtsubjekt, das Recht ist ein Mittel der Herrscheraufgaben). — Zutreffend die Scheidung zwischen Staatsrecht und Staatslehre nach Methoden: Jerusalem, Staat, S. 78 f. und Problem der Methode S. 192.

103) Z. B. Jellinek, Staatslehre, S. 11; Gierke, Grundbegriffe, S. 108; Nawiasky a. a. O. I S. 1 f.; Helfritz a. a. O. S. 19.

104) Zur „besonderen Staatslehre“ als Lehre entweder von den besonderen Institutionen des Staates überhaupt oder von den Einrichtungen eines besonderen Staates: Jellinek, Staatslehre, S. 9 f.; Richard Schmidt, Staatslehre, S. 2.

105) Kelsen, Staatslehre, S. VIII.

106) Jellinek, Staatslehre, S. 11 und 20; vgl. dazu: Marck a. a. O. S. 149 f. — Zum Begriff der Staatsrechtslehre: Gierke, Grundbegriffe, S. 108; Jöckel a. a. O. S. 200; Sander, Staat und Recht, S. 175; Tillich a. a. O. S. 139 (sie sei die „Anwendung der Rechtsidee auf die rechtstragende Gemeinschaft selbst“).

107) Nawiasky a. a. O. I S. 1 f.

108) Laun, Staatslehre, S. 27.

109) Dazu: Richard Schmidt, Staatslehre, S. 27; Gumplowicz a. a. O. S. 437.

spricht in diesem Zusammenhang von Politik im weiteren Sinn, die er in Staatsrecht und Politik im engeren Sinn, d. h. „die Wissenschaft und Kunst des Lebens im Staat“, untergliedert<sup>110</sup>).

Nach neuerer Begrifflichkeit wird mit Politik nur ein bestimmtes Handeln bezeichnet, nämlich die „eigentlich schöpferische Seite der Staatstätigkeit“<sup>111</sup>), das sozial-technische Handeln der im öffentlichen Leben tätigen Personen, durch das sie bestimmte Zwecke verwirklichen und dadurch den „Staatswillen“ nach außen und innen durchführen<sup>112</sup>). Die theoretische Behandlung der Politik als Staatskunst, Politik als „Staatskunstlehre“<sup>113</sup>), als staatliche Bewegungslehre<sup>114</sup>), tritt selbständig neben die Allgemeine Staatslehre<sup>115</sup>). Die Aspekte der praktischen Politik sind jedoch für jede soziologisch orientierte Staatslehre nicht ohne Bedeutung, da sich gesellschaftliche Mächte; indem sie in den staatlichen Bereich eintreten, eben politisch äußern<sup>116</sup>).

Aus der Notwendigkeit der Berücksichtigung des Politischen durch die Allgemeine Staatslehre ist über eine theoretische und wertfreie Behandlung staatlicher Fragen hinaus von der Staatslehre eine materielle Stellungnahme gefordert worden<sup>117</sup>). Von hier aus ist die Allgemeine Staatslehre während der nationalsozialistischen Zeit

---

110) Heinrich Zoepfl, Grundsätze des Gemeinen deutschen Staatsrechts, I. Teil, 5. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1863, S. 29. — In diesem älteren Sprachgebrauch hat zuletzt noch Kjellén unter „Politik“ die Wissenschaft verstanden, die systematisch Kenntnis über die empirisch gegebenen Staaten oder organisierten Völker zu erlangen sucht (Staat, S. 207). Der moderne Begriff „wissenschaftliche Politik“ ist eine freie Übersetzung des angelsächsischen Begriffs „political science“.

111) Schäffle, A., Über den wissenschaftlichen Begriff der Politik, in ZgStW, 53. Jahrgang (1897) S. 593.

112) Zu diesem Begriff der Politik: Laun, Staatslehre, S. 12; Schäffle a. a. O. S. 589 f.; Tillich a. a. O. S. 144; Zoepfl a. a. O. S. 30.

113) Schäffle a. a. O. S. 599 f.

114) Adolf Grabowsky, Politik im Grundriß, Freiburg/Frankfurt 1952, S. 33.

115) Zur Politik als Wissenschaft: Fritz van Calcker, Einführung in die Politik, München/Berlin/Leipzig 1927, S. 14 ff., Jellinek, Staatslehre, S. 13 und 15; Kelsen, Staatslehre, S. 27; Richard Schmidt, Staatslehre, S. 28 f. und 112; Schäffle a. a. O. S. 585; Mayr a. a. O. S. 54 f.; Waldecker a. a. O. S. 318 f. — Gumpłowicz a. a. O. S. 438 und 443 f. sieht darin keine Wissenschaft, sondern höchstens eine Art „Klugheit“, einen „Katechismus von Regein für das Leben und Handeln der am Staat aktiv teilnehmenden Menschen“. Helfritz a. a. O. S. 25 und 32 ff. verneint die Möglichkeit der „Politik als Wissenschaft“, indem er unter Politik nicht einen bestimmten stofflich abgrenzbaren Komplex, sondern eine Methode des Denkens begreift. Diesem formalen Begriff der Politik nach ist diese eine auf zweckmäßige Gestaltung gerichtete, leitende Tätigkeit im öffentlichen Leben. Seinen Inhalt erhält der Begriff erst aus dem Tätigkeitszweig, der im politischen Handeln jeweils betrieben wird.

116) Zum Verhältnis von Staatslehre und Politik: Zech a. a. O. S. 19 ff.; Heller, Staatslehre, S. 54 ff.; Günther und Erich Küchenhoff, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., 1957, S. 13.

117) Vgl. Heller, Staatslehre, S. 51; Zech a. a. O. S. 22. — Dagegen Kelsen: „Aber ‚unpolitisch im Sinne letzter innerer Unbeteiligung am Staat‘, als Objekt der wissenschaftlichen Erkenntnis: das ist die Wiener Schule allerdings“ (Integration, S. 32).

ihren Weg zum „politischen Staatsbegriff“ gegangen, der Ausdruck eines bestimmten politischen Systems ist<sup>118</sup>). Danach kann die Staatswissenschaft nur auf der Basis des „neuen Staatsverständnisses“ betrieben werden. „Erst der in der nationalsozialistischen Revolution erneuerte Staat kann Gegenstand einer neuen Staatswissenschaft sein“<sup>119</sup>). Von dieser politischen Staatslehre, die sich durch ihre Ideologisierung als eine defiziente Form wissenschaftlichen Denkens ausweist, ist sehr wohl die „political science“ zu unterscheiden, die eine in den angelsächsischen Ländern entwickelte Form der wissenschaftlichen Beschäftigung mit den staatlichen Angelegenheiten ist. Die political science hat den gleichen erweiterten Begriff der staatlichen Wirklichkeit zum Inhalt, wie die „Politik“ im Sinne Dahlmanns und hat eine induktive, historisch-soziologische Methodenlehre.

Bereits Hermann Heller berief sich in seiner „Staatslehre“ auf die political science und durch den „Verfassungsstaat der Neuzeit“ von C. J. Friedrich hat diese dann ihren eigentlichen wissenschaftlichen Einzug auch in Deutschland gehalten und begonnen unter der Bezeichnung „Politische Wissenschaften“ der Allgemeinen Staatslehre Konkurrenz zu machen<sup>120</sup>).

Der Gegenstand der Allgemeinen Staatslehre bestimmt sich danach, welche Aufgabe dieser Disziplin innerhalb der Arbeitsteilung der Wissenschaften<sup>121</sup>) und innerhalb des menschlichen Erkenntnisstrebens zum Zweck, Grundlagen des Denkens und Handelns zu finden, überhaupt zugewiesen ist. Es zeigt sich, daß der Allgemeinen Staatslehre sowohl eine mittelbare Aufgabe als Hilfswissenschaft der Rechtswissenschaft<sup>122</sup>), als auch eine unmittelbare Aufgabe im Hinblick auf das öffentliche Handeln<sup>123</sup>) gestellt worden ist.

118) Huber a. a. O. S. 27 ff.; Lenz a. a. O. S. 8 und 28.

119) Huber a. a. O. S. 28.

120) Richard Schmidt verwendet in der Neuauflage seiner „Allgemeinen Staatslehre“ den Begriff „wissenschaftliche Politik“ als Synonym für Allgemeine Staatslehre und in neuerer Zeit haben Grabowsky und Koellreutter die Staatslehre als den politischen Wissenschaften zugehörig aufgefaßt. In Frankreich und Italien, wo die spezifisch deutsche Allgemeine Staatslehre nicht als eigener Wissenschaftszweig ausgebildet wurde, wird seit jeher die Staatswissenschaft als „science politique“ bzw. „scienza politica“ bezeichnet.

121) Dazu: Richard Schmidt, Staatslehre, S. 2.

122) Kjellén, Politik, S. 21 (die Politik verhält sich zur Rechtswissenschaft, wie die griechische Philologie zur neutestamentlichen Exegese); Richard Schmidt, Staatslehre, S. 6 und Wege und Ziele der Politik, in der Zeitschrift für Politik, 1. Band (1908) S. 18 f. (die Staatslehre entwickelte sich als eine Disziplin, die aus der Staatsrechtswissenschaft losgelöst und als begriffsbildende oder kritisierende Vorerörterung nachträglich vor dieselbe geschoben wurde); Smend a. a. O. S. 124.

123) „Der Politik bleibt die würdige Aufgabe, mit einem durch die Vergleichung der Zeitalter gestärkten Blick die notwendigen Neubildungen von den Neuerungen zu unterscheiden, welche unersättlich, sei's der Mutwille, sei's der Unmut ersinnt“ (F. C. Dahlmann, Die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt, Berlin SW 61 1924, S. 199 — § 236); ähnlich: Heller, Staatslehre, S. 26.

Diese beiden Funktionen lassen sich nicht so ganz zur Deckung bringen und haben zwei Tendenzen in der Allgemeinen Staatslehre hervorgerufen, die diese stets zwischen einer engen Auffassung als Staatsrechtslehre und einer weiten Auffassung als politische Wissenschaften schwanken lassen. Die Gemeinsamkeit beider Richtungen liegt in dem Bestreben, den Staat als besondere Erscheinung der Kultur mit gewissen typischen Elementen aufzuweisen<sup>124</sup>). Während aber die Funktion der Allgemeinen Staatslehre als Hilfswissenschaft der Rechtswissenschaft insofern zu einer weiten Auffassung führt, als sie formale und allgemeingültige Gesetze und Typen der Staatsgestaltung aufsucht<sup>125</sup>), und insofern zu einer engen Auffassung, als stets enge Beziehungen zu den rechtlichen Momenten der Staatswirklichkeit aufrechterhalten werden, hat die Bevorzugung der politischen Funktion eine Verengung des Forschungsbereichs auf einen bestimmten Staat<sup>126</sup>) und eine Erweiterung über die rechtlichen Faktoren zu sämtlichen Aspekten der staatlichen Wirklichkeit zur Folge.

Dieses Gegeneinander wurde zunächst innerhalb der im Rahmen der juristischen Fakultäten der Universitäten gelehrt Allgemeinen Staatslehre ausgetragen und erzeugte hier methodische Unsicherheit. Schließlich aber brachten die verschiedenen Aufgaben eine Trennung hervor und die Allgemeine Staatslehre der Universitäten<sup>127</sup>) beschränkte sich auf eine Hilfestellung für die juristischen Disziplinen des öffentlichen Rechts, insbesondere des Verfassungsrechts, während das Bedürfnis nach Vorbereitung und Sicherung der spezifisch politischen Tätigkeit in eigens errichteten politischen Hochschulen, die gegenwärtig politische Wissenschaften im Sinne der „political science“ betreiben<sup>128</sup>), befriedigt wird.

---

### III. Methodengeschichte

Im Vorangegangenen sind die sachlichen Voraussetzungen für das Methodenproblem in der neueren Allgemeinen Staatslehre systematisch dargelegt worden. Zu einem vollen Verständnis der einzel-

124) Heller, Staatslehre, S. 139; Jellinek, Staatslehre, S. 34.

125) Vgl. Huber a. a. O. S. 49; Jellinek, Staatslehre, S. 33 (Klassifizierung der Staaten und ihrer Einrichtungen); Jerusalem, Problem der Methode, S. 174; Richard Schmidt, Staatslehre, S. 26.

126) Heller, Staatslehre, S. 3 und 6; Richard Schmidt, Staatslehre, S. 19 und Grundriß der Allgemeinen Staatslehre oder Politik, Stuttgart 1938, S. 12.

127) Hauptkapitel der Allgemeinen Staatslehre; Mayr a. a. O. S. 42. Kelsen, Staatslehre, S. 45 sieht die Gegenstände einer Staatslehre als Rechtslehre in den Problemen des Wesens des Rechts, der Geltung und Erzeugung der staatlichen Ordnung mit den Fragen nach den Erzeugungsstufen, den Erzeugungsorganen und den Erzeugungsmethoden der Rechtsordnung.

128) Vgl. dazu: Richard Schmidt, Staatslehre, S. 6 und Barnes a. a. O. S. 23 (Kenntnis des Ursprungs von Autorität und Unterordnung, von Souveränität und politischer Organisation).

nen Methoden ist es abschließend erforderlich, diese einzelnen Gedankenkreise in ihrem historischen Zusammenhang zu zeigen. Bis in die Gegenwart äußern das Staatsdenken der Aufklärung als rational-naturrechtliche Komponente und das Staatsdenken der Romantik als historisierend-vitalistische Komponente ihren Einfluß, wenn auch nicht stets in offener Anknüpfung, sondern häufig in einem „soziologischen“ Gewand. Auf dem Hintergrund dieser Denkweisen der Vergangenheit müssen dann die Grundlinien des Staatsdenkens der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gezogen werden, soweit dieses die Methodik der Staatslehre beeinflußt hat<sup>1)</sup>.

### 1. Das Staatsdenken der Aufklärung

Das Staatsdenken der Aufklärung wird von der Vorstellung eines der Vernunft entspringenden, mit überzeitlicher Geltung ausgestatteten Naturrechts beherrscht<sup>2)</sup>. Die Unterscheidung eines natürlichen, von Willkür unabhängigen Rechts und des positiven Rechts findet sich bereits in der Nikomachischen Ethik des Aristoteles und in der stoischen Philosophie. In der Aufklärung verknüpfte sich dieser Gedanke mit dem Ideal des nach einer angeborenen Vernunft handelnden Einzelnen, der durch diese allen gemeinsame Fähigkeit ein für alle Zeiten und Völker verbindliches Recht schaffen könne, dessen rationale Begrifflichkeit sich der Art der mathematischen, von der Erfahrung unabhängigen Begriffe näherte<sup>3)</sup>. Auch der Staat wurde *modo geometrico* ohne besondere Rücksichtnahme auf sozio-

1) Zu den Einflüssen der jeweiligen Zeitepoche auf die Staatslehre; Menzel, Beiträge, S. 6 ff. — Wegen der engen Zusammenhänge zwischen Staatslehre und Philosophie erschien es zweckmäßig, der Methodengeschichte der Staatslehre die Einteilung in Aufklärung und Romantik zugrunde zu legen. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Gesetz und gesetzgebende Gewalt, Berlin 1958, der die Methoden der Behandlung des Staatsrechts bis zur Höhe des staatsrechtlichen Positivismus untersucht, gliedert ähnlich: (1) vernunftrechtliche Methode, z. B. Kant, (2) sach- und zweckbezogene Methode, z. B. Hegel, (3) staatsrechtlicher Positivismus, z. B. Laband.

2) Zum Naturrechtsproblem: Bornhak a. a. O. S. 2 f.; Helmut Coing, Die obersten Grundsätze des Rechts, Ein Versuch zur Neugründung des Naturrechts, Heidelberg 1947; Carl August Emge, Einführung in die Rechtsphilosophie, Frankfurt/Wien 1955, S. 350 ff.; Erich Fechner, Rechtsphilosophie, Tübingen 1956, S. 179 ff.; Gumpłowicz a. a. O. S. 13 ff.; Larenz a. a. O. S. 69 ff.; Radbruch a. a. O. S. 106 ff.; M.-E. Schmitt, Recht und Vernunft, Ein Beitrag zur Diskussion über die Rationalität des Naturrechts, Heidelberg 1955; Stammler, Rechtsphilosophie, S. 29 ff.; Strauss a. a. O.; Hans Welzel, Naturrecht und Rechtspositivismus, in der Festschrift für Niedermeyer, Göttingen 1953, S. 279 ff.; Hans Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 2. Aufl., Göttingen 1955; Erik Wolf, Das Problem der Naturrechtslehre, Karlsruhe 1955. — Zur Geschichte des Naturrechts: Gierke, Althusius, S. 56 ff.; M. E. Mayer a. a. O. S. 7 ff.; Menzel, Beiträge, S. 107 ff.; Johann Sauter, Die philosophischen Grundlagen des Naturrechts, Wien 1932; Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit.

3) Hatschek a. a. O. S. 38 f.; Laun, Naturrecht, S. 7; Meinecke Staatsräson, S. 365 und 404. — Zum rationalen Naturrecht der Aufklärung: Ellwein a. a. O. S. 210 f.; Hans Fehr, Die Ausstrahlungen des Naturrechts der Aufklärung in die neue und neueste Zeit, Berlin-Leipzig 1938, S. 8 ff.; Gustav Adolf Walz,



logische und historische Gegebenheiten mit Hilfe juristischer Konstruktion in der Lehre von dem oder den Staatsverträgen erklärt<sup>4)</sup>.

Dieses Denken mußte in Konflikt mit den unabweisbaren Tatsachen der historischen Erfahrung geraten, aus der ein allen Menschen gleiches Rechtsbewußtsein nicht entnommen werden konnte<sup>5)</sup>. Schon bei Bodin setzte eine Kritik des rationalen Naturrechts ein<sup>6)</sup> und die rein induktiven Richtungen der modernen Soziologie, wie etwa bei Pareto<sup>7)</sup>, und Staatslehre, wie etwa bei Gumplowicz<sup>8)</sup>, lehnen die naturrechtliche Theorie als unwissenschaftlich ab. Jedoch bedient sich die zeitgenössische Reaktion gegen den juristischen Positivismus erneut naturrechtlicher Gedanken<sup>9)</sup>, was zu einer „Renaissance des Naturrechts“ geführt hat<sup>10)</sup>.

Die Auswirkungen des rationalen Naturrechts auf die Methodenentwicklung der neueren Staatslehre sind nicht unbedeutend gewesen. Kant hatte zwar erklärt daß er durch Hume aus dem „dogma-

---

Die Staatsidee des Rationalismus und der Romantik und die Staatsphilosophie Fichtes, Berlin-Grunewald 1928, S. 157 ff.; Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, S. 106 ff. — Insb. zum rationalen Naturrecht von Pufendorf, Thomasiaus und Christian Wolff: Sauter, Grundlagen, S. 113 ff.; Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, S. 145 ff. und 162 f.; Wolf, Problem, S. 62 ff.

4) Dazu: Heinrich Cunow, Die Marxsche Geschichts-, Gesellschafts- und Staatstheorie, 4. Aufl., Berlin 1923, I S. 57 ff., 69 ff., 96 ff. und 125 ff.; Jellinek, System, S. 1; Menzel, Beiträge, S. 111.

5) Meinecke, Staatsräson, S. 403; Ornstein a. a. O. S. 175; Bornhak a. a. O. S. 2.

6) Zur historischen Opposition gegen das Naturrecht: Hatschek a. a. O. S. 41 ff.

7) Pareto a. a. O. S. 45 ff. (Nr. 403 ff.).

8) Gumplowicz a. a. O. S. 16 sieht im Naturrecht einen für die Wissenschaft wertlosen „Seitenpfad philosophischer Irrgänge“.

9) Vgl. z. B.: Welzel, Naturrecht und Rechtspositivismus. — Zur Wiederbelebung der Naturrechtslehre in Europa und Amerika: Carl Joachim Friedrich, The Philosophy of Law in Historical Perspective, The University of Chicago Press 1958, S. 178 ff.

10) Schon vor dem Einsetzen des Rechtspositivismus entsprachen die Naturrechtslehren bestimmten rechtsphilosophischen Systemen, indem sie sich mit dem Ursprung und der Geltung des positiven Rechts beschäftigten (vgl. M. E. Mayer a. a. O. S. 7) und diese Tradition ist auch nach 1945 wieder aufgenommen worden. Das wird besonders deutlich in den zitierten einschlägigen Werken von Coing, Welzel und Erik Wolf. Das Gleiche kommt in der Problemstellung: Die Naturrechtsfrage ist die Frage nach dem „Seinsgrund“ des positiven Rechts (Fechner, Rechtsphilosophie, S. 217; Sauter, Grundlagen, S. 3) zum Ausdruck. Sachlich knüpft die moderne naturrechtlich argumentierende Rechtsphilosophie häufig an die Lehre von Jakob Friedrich Fries an, daß es eine im Gefühl gegebene unmittelbare Gewißheit von dem, was wahr ist, gebe, die durch Nachdenken ins Bewußtsein gehoben werde, eine Lehre, die schon durch Leonhard Nelson erneuert worden war. So geht z. B. Coing von einer Analyse des Rechtsgefühls und Rechtsbewußtseins aus und schließt von da auf sittliche Werte, die er auf die Fähigkeit untersucht, oberste Rechtsgrundsätze darzustellen (vgl. auch: Heinrich Hubmann, Naturrecht und Rechtsgefühl, in Archiv für civilistische Praxis, Band 153 [1954], S. 297 ff.). Eine Naturrechtserörterung auf thomistischer Grundlage findet sich in der zitierten Arbeit von M.-E. Schmitt, wie insb. in den Darstellungen zum Begriff des Naturgesetzes, das auf die göttliche lex aeterna zurückgeführt wird (S. 48 ff.), und zu der Fundierung des naturrechtlichen Sollens in einer von Gott geordneten Seinsordnung (S. 91 ff.) deutlich wird. Eine Verteidigung des Naturrechts gegen den Historismus unternimmt Strauss a. a. O.

tischen Schlummer“ geweckt worden sei, konnte sich aber nicht von den Vorstellungen des rationalen Naturrechts befreien<sup>11)</sup>. Er definierte den Staat als „eine Vereinigung von Menschen unter Rechtsgesetzen“<sup>12)</sup>. Unter dem Einfluß der kantischen, ahistorischen und unsoziologischen Staatstheorie im Verein mit der säuberlichen Trennung von Staat und Gesellschaft in Hegels Rechtsphilosophie und der frühen deutschen Soziologie geriet das deutsche Staatsdenken in eine auch heute noch nicht gänzlich überwundene Isolierung gegenüber der westeuropäischen und angelsächsischen Staatstheorie<sup>13)</sup>, die durch die „geisteswissenschaftliche“ Methodenrichtung der soziologischen Staatslehre aufrechterhalten wurde.

Eine typische Ausprägung der rational-naturrechtlichen Theorie ist die mechanistische Staatslehre, die den Staat als eine künstliche Anstalt, als eine nach den mathematischen ähnlichen juristischen Gesetzen ablaufende Maschine zu erfassen suchte, wie sich ja auch die aufklärerische Naturwissenschaft um eine Erklärung der Welt in mechanischen Modellen bemühte<sup>14)</sup>. Auf Schlözer als einen Vertreter der mechanistischen Staatslehre ist bereits hingewiesen worden, ihr ähnliche Gedankengänge hat in neuerer Zeit Landshut entwickelt<sup>15)</sup>.

Endlich ist hervorzuheben, daß die Ethik des rationalen Naturrechts individualistisch war<sup>16)</sup>. Der Mensch schaffe den Staat nach von der Vernunft eingegebenen Gesetzen und Zwecken, um das menschliche Zusammenleben zu ordnen. Bezeichnenderweise war das entscheidende Problem der Lehre vom Staatsvertrag die Frage, bis zu welchem Grade der Einzelne seine Freiheit durch den Vertragschluß aufgibt und überträgt.

---

11) Cunow a. a. O. I S. 219; Hatschek a. a. O. S. 39f.; Heller, Bemerkungen, S. 291; Gunnar Rexius, Studien zur Staatslehre der historischen Schule, in Historische Zeitschrift, der ganzen Reihe 107. Band, dritte Folge 11. Band (1911) S. 507; Wielikowski a. a. O. S. 7 ff. — Zur Rechts- und Staatslehre Kants: Böckenförde a. a. O. S. 94 ff.; Bluntschli, Geschichte, S. 372 ff.; Cunow a. a. O. I S. 217 ff.; Friedrich, Philosophy of Law, S. 125 ff.; Sauter, Grundlagen, S. 214; del Vecchio a. a. O. S. 163 ff.; Walz, Staatsidee, S. 188 ff.; Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, S. 165 ff.; Lissner a. a. O.

12) Metaphysik der Sitten I. Teil § 45. — Dazu: Kelsen, Staatsbegriff S. 141 ff.

13) Hierzu: Ellwein a. a. O. S. 256 f.; Erich Kaufmann, Kritik S. 93; Heller, Krisis, S. 292; Otto Westphal, Bemerkungen über die Entwicklung einer allgemeinen Staatslehre in Deutschland, in Von staatlichem Werden und Wesen, Festschrift Erich Marcks zum 60. Geburtstag, Stuttgart und Berlin 1921, S. 27 ff.

14) Zur mechanistischen Staatslehre: Hegel, Verfassung, S. 22; Kluckhohn a. a. O. S. 26 f.; Richard Schmidt, Staatslehre, S. 136; Gierke, Althusius, S. 200 Anm. 212.

15) „Das Ganze des staatlichen Lebens ist eine ziemlich genaue Analogie zur Maschine, die von auswechselbaren Personen bedient wird. Die Macht des Staates ist... der Dampf, der sie betreibt“ (S. Landshut, Über einige Grundbegriffe der Politik, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 54. Band [1925] S. 79).

16) Dazu: Werner Näf, Staat und Staatsgedanke, Bern 1935, S. 293 ff.; Spann, Staat, S. 15.

## 2. Das Staatsdenken der Romantik

Die Staatslehre der Romantik ist als Gegenbewegung gegen das rationale, juristische Denken der Aufklärung entstanden, deren Formeln sie durch irrationale Größen ersetzte<sup>1)</sup>. An die Stelle des der Naturwissenschaft entlehnten Kausalnexus wurde das Verhältnis Ganzheit-Glied gesetzt, das rationaler Durchdringung letztlich verschlossen sei<sup>2)</sup>. Das besondere Verdienst der romantischen Staatslehre besteht in der Wiederentdeckung des historischen Denkens<sup>3)</sup>, wenn sich auch sogleich ein neuer, nun irrational-mystischer Dogmatismus bildete. Mit der Entdeckung der Geschichtlichkeit trat zwar der Entwicklungsgedanke an die Stelle der Vorstellung von ewigen und unveränderlichen Gesetzmäßigkeiten, doch wurde deswegen nicht auf dem äußerlichen Ablauf transzendente Größen verzichtet.

Das zeigt sich mit aller Deutlichkeit bei Hegel, der die Geschichte als den Weg des sich zum Bewußtsein seiner Freiheit entwickelnden Geistes auffaßte<sup>4)</sup>. Der Staat sei die Wirklichkeit der sittlichen Idee und dadurch das „an und für sich Vernünftige“<sup>5)</sup>. Hegel geht vom „gedachten Begriff“ des Staates, der „Idee des Staates selbst“, d. h. von einem Staatsideal, nicht aber vom wirklichen und geschichtlichen Staat und vom historischen Ursprung der Staaten aus<sup>6)</sup>. Der einzelne Volksgeist sei für sich endlich und beschränkt und erst durch seine Gestaltung zum Staat würde er aus einer natürlichen Bestimmtheit zu einer Besonderung der Idee der Freiheit; denn nur im Staat gewönne die Idee des Rechts, die mit dem in der Weltgeschichte sich Wirklichkeit gebenden Geist

---

1) Zum Verhältnis der romantischen Staatslehre zur Theorie des rationalen Naturrechts: Fehr a. a. O. S. 14 f. (für Savigny); Heller, Staatslehre, S. 24; Meinecke, Staatsräson, S. 143; Mannheim, Denken, S. 111 f.; Sauter, Krisis, S. 398; Richard Schmidt, Staatslehre, S. 92 f.; Vontobel a. a. O. S. 68 Anm. 13; Franz Zwilgmeyer, Die Rechtslehre Savignys, Leipzig 1929, S. 47 ff. (Überwindung des rationalen Naturrechts durch Savigny). — Zur Staatslehre der Romantik: Jakob Baxa, Einführung in die romantische Staatswissenschaft, 2. Aufl., Jena 1931; Kluckhohn a. a. O.; Näf a. a. O. S. 155 ff.; Waldecker a. a. O. S. 416 ff.; Walz, Staatsidee, S. 242 ff.

2) Zech a. a. O. S. 20 weist auf das dadurch hervorgerufene Eindringen subjektiver Elemente in die wissenschaftliche Betrachtung hin.

3) Menzel, Soziologie, S. 178; Richard Schmidt, Staatslehre, S. 96.

4) Zur Rechts- und Staatslehre Hegels: Julius Binder, Martin Busse, Karl Larenz, Einführung in Hegels Rechtsphilosophie, Berlin 1931; Bluntschli, Geschichte, S. 62 ff.; Böckenförde a. a. O. S. 132 ff. Cunow a. a. O. I S. 239 ff.; Dempf a. a. O. S. 57; Friedrich, Philosophy of Law, S. 131 ff.; Ernst von Hippel, Geschichte der Staatsphilosophie in Hauptkapiteln, Meisenheim am Glan 1955/57, II S. 219 ff.; M. E. Mayer a. a. O. S. 11 f.; Meinecke, Staatsräson, S. 409 ff.; Ornstein a. a. O. S. 168; Paul Vogel, Hegels Gesellschaftsbegriff und seine geschichtliche Fortbildung durch Lorenz von Stein Marx, Engels und Lassalle, Berlin 1925, S. 73 ff.; Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, S. 171 ff. — Bibliografie: v. Hippel, Geschichte, II S. 375 f.

5) Hegel, Philosophie des Rechts, S. 195.

6) Hegel, Philosophie des Rechts, S. 196. — Dazu: Cunow a. a. O. I S. 242 f.

identisch sei, ihre unmittelbare Wirklichkeit im Organismus der Verfassung<sup>7)</sup>.

Hegel stellt der Gesellschaft als einem System von Bedürfnissen und für deren Befriedigung aufgewandter Tätigkeit den Staat als eine auf dem vernünftigen Willen einer Allgemeinheit beruhende Verfassungsorganisation, ein „Gemeinwesen“, gegenüber. Die Verfassung entspringt danach nicht einer bestimmten Gesellschaftsform, sondern ist der allgemeine vernünftige Wille, der durch die Regierung gegenüber der Subjektivität einzelner Verwaltungsorgane und der Staatsbürger verwirklicht wird.

Durch seine Stellung zur Vernunft und zum Begriff erwies sich Hegel noch als Erbe der rationalistischen Aufklärung. Demgegenüber liegt bei Herder der Akzent bereits auf dem schöpferischen „Leben“<sup>8)</sup>. Der Staat sei nicht durch einen Vertrag entstanden, sondern als geschichtliches Produkt „auf kriegerischer und religiöser Eroberung gegründet“. Die Nation als natürliche Grundlage des Staates sei ein Volk mit gemeinsamer geschichtlicher Tradition und also solches ein „Werk des Schicksals“. Der Anfang staatlichen Werdens ist bei Herder denn auch nicht mit einer Einrichtung, mit einem Rechtssatz, sondern mit der Person des Regenten verknüpft<sup>9)</sup>. Das Einmalige in seiner Irrationalität wird damit in seiner Bedeutung gefaßt und diesem „Individuellen“ und Werteinmaligen im Staatsleben widmete Schelling seine Aufmerksamkeit<sup>10)</sup>.

Die Staatslehre Adam Müllers<sup>11)</sup> betont weniger die geschichtliche Einmaligkeit als die Vorstellung vom „lebendigen Ganzen“<sup>12)</sup>, den Totalitätsgedanken. „Der Staat ist nicht eine bloße Manufaktur, Meierei, Assecuranzanstalt oder merkantilsche Sozietät; er ist die innige Verbindung der gesamten physischen und geistigen Bedürfnisse, des gesamten inneren und äußeren Lebens einer Nation, zu einem großen, energischen, unendlich bewegten und lebendigen Ganzen“<sup>13)</sup>. Den „Irrtümern des Naturrechts“: Individualismus, unhistorisches und spekulatives Denken und Rationalismus<sup>14)</sup>, stellt

7) Hegel, Philosophie des Rechts, S. 199 ff. und 206 f. — Dazu: Martin Busse a. a. O. S. 78; Hatschek a. a. O. S. 51.

8) Rothacker, Einleitung, S. 25 Anm. 4. — Zur Staatslehre Herders: Cunow a. a. O. I S. 201 ff.; Friedrich Meinecke, Die Entstehung des Historismus, München und Berlin 1936, II S. 383 ff.; Alfred Voigt, Umriss einer Staatslehre bei Johann Gottfried Herder, Stuttgart und Berlin 1939.

9) Voigt a. a. O. S. 31.

10) Zur Staatslehre Schellings: Baxa a. a. O. S. 41 ff. und 265; Bluntschli, Geschichte, S. 597 ff.; Hatschek a. a. O. S. 45; v. Hippel, Geschichte, II S. 203 ff.; Alexander Hollerbach, Der Rechtsgedanke bei Schelling, Frankfurt 1957; Kluckhohn a. a. O. S. 58 f.; del Vecchio a. a. O. S. 187 ff. — Bibliografie: v. Hippel, Geschichte, II S. 373 f.

11) Dazu: Baxa a. a. O. S. 164 ff.; Kluckhohn a. a. O. S. 63; Mannheim, Strukturanalyse, S. 120 und 470 ff.; Gisela von Busse, Die Lehre vom Staat als Organismus, Berlin 1928.

12) Adam Müller, Vom Geist der Gemeinschaft, zusammengefaßt und eingeleitet von Friedrich Bülow, Leipzig 1931, S. 36.

13) Adam Müller a. a. O. S. 28.

14) Adam Müller a. a. O. S. 20 ff. und 30 ff.

er seine „dreifache Wahrheit“ gegenüber: Jeder ist mit dem Staat unlösbar verflochten und kann sich auch in der Erkenntnis nicht von ihm distanzieren. Vergangenheit und Zukunft sind stets in der Gegenwart wirksam. Der Staat ist keine künstliche Veranstaltung zum Nutzen der Einzelnen, sondern mit der Existenz des Menschen notwendig verknüpft<sup>15)</sup>. Die Staatswissenschaft müsse daher den Staat „im Fluge, in seiner Bewegung“ erfassen<sup>16)</sup>.

War in dem rationalistischen Naturrechtsdenken der Aufklärung die angemessene Vorstellung die der von der Vernunft geschaffenen und daher von der Vernunft in ihren Gesetzen erkennbaren, berechenbar funktionierenden Maschine, so begriff die Staatslehre der Romantik dieselbe staatliche Wirklichkeit als einen den irrationalen Mächten des „Lebens“ unterworfenen „Organismus“. Die verschiedenen Ausformungen der Organismustheorie reichen von der schon von Plato aufgestellten Parallele zwischen dem Einzelnen und dem Staat — „Der Staat als ein großes, alle die kleinen Individuen umfassendes Individuum“<sup>17)</sup> — mit einer Aufstellung der einzelnen Entsprechungen staatlicher Einrichtungen mit menschlichen Organen bis zu einer bloßen Verwendung des Organismusbegriffes als Metapher. Doch allen ist die These gemeinsam, daß der Staat nicht eine freie Schöpfung der Individuen nach ihren Zwecken, sondern ein, sei es biologisch, sei es geistig verstandenes, den Einzelnen transzendentes und letztlich rational nicht faßbares Gebilde ist, eine sich nicht in den Einzelexistenzen seiner „Glieder“ erschöpfende höhere Einheit<sup>18)</sup>.

Der romantische Begriff des „Lebens“ als einer Komplexität psychischer und physischer Elemente erfuhr in der „Lebensphilosophie“ Bergsons, Diltheys und Litts weitere Ausgestaltung.

Die zweite große Richtung in der Rechts- und Staatsphilosophie der Romantik neben der Organismustheorie war die von Carl Friedrich von Savigny<sup>19)</sup> 1814<sup>20)</sup> begründete „historische Rechtsschule“<sup>21)</sup>, in der die von Herder<sup>22)</sup> und Burke angewandte historisch-genetische Betrachtungsweise eine systematische Durchführung erfuhr<sup>23)</sup>. In seiner berühmt gewordenen Schrift „Reflections on

---

15) Adam Müller a. a. O. S. 21 ff.

16) Adam Müller a. a. O. S. 7. Eine lange Friedenszeit sei demnach für die Kultur der Staatswissenschaft ungünstig, weil die Natur des Staates unter heftigen Bewegungen, Krieg und Revolution, am deutlichsten hervortrete.

17) Adam Müller a. a. O. S. 102.

18) Für den geistigen Organismusbegriff: Gierke, Grundbegriffe, S. 26 und 92 f; Helfritz a. a. O. S. 85 ff. — Für den biologischen Organismusbegriff: Hertwig a. a. O. S. 5 und 47 ff.; Kjellén, Staat, S. 107 und 207.

19) Zu Leben und Werk Savignys: Erik Wolf, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 3. Aufl., Tübingen 1951, S. 464 ff.

20) Wolf, Rechtsdenker, S. 487.

21) Zum Verhältnis der historischen Rechtsschule zu Hegel: Radbruch a. a. O. S. 110; Rothacker, Einleitung, S. 41 und 89.

22) Zum Einfluß Herders auf Savigny: Franz Zwilgmeyer a. a. O. S. 47 ff.

23) Ellwein a. a. O. S. 211; del Vecchio a. a. O. S. 197.

the Revolution in France“ (1790) wandte Burke sich gegen die Grundsätze des rationalen Naturrechts, da die politischen Einrichtungen aus den jeweiligen Traditionen eines Volkes hervorgingen und deswegen nicht durch verstandesmäßige Überlegungen unter Abbrechen der geschichtlichen Kontinuität ein plötzlicher Wandel herbeigeführt werden könne. In seinem konservativen Denken erscheint folgerichtig die „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ als ein „Lehrbuch der Anarchie“. Ebenso sah die Historische Schule nicht in der Vernunft des Einzelnen, sondern in der geschichtlichen Tradition Ursprung und Seinsgrund von Staat und Recht<sup>24)</sup>. Die Kultur sei nicht das Ergebnis freier menschlicher Tätigkeit, sondern in der metaphysischen Größe „Volksgeist“ begründet<sup>25)</sup>.

Die historische Rechtsschule, die Lebensphilosophie und die auf Hegel zurückgehende „dialektische“ Methode gehören zu den Grundlagen der sog. „geisteswissenschaftlichen“ Soziologie.

Die Gesellschaftslehre der Romantik und der sich von ihr ableitenden Strömungen, die alle in irrationalen, den Einzelnen umgreifenden, selbständigen Einheiten gipfeln, ist eine universalistische. Der Einzelne ist in seinem Denken und Handeln unlösbar in die höheren „Totalitäten“ des Volkes, der Gesellschaft, des Staates eingliedert.

### 3. Die Situation der Staatslehre nach der Jahrhundertwende

Unter der „neueren Staatslehre“ im Sinne dieser Arbeit ist ein Abschnitt der Geschichte der Staatswissenschaften in einer nur historischen Begrenzung zu verstehen, die Staatslehre in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. In diesem Zeitraum ist eine größere Anzahl von Werken erschienen, die eine zusammenfassende Behandlung der Probleme der Allgemeinen Staatslehre unter diesem oder unter ähnlichen Titeln enthalten. Von diesen sind hier einige hervorzuheben, die sich durch ihren Einfluß und durch die spezifische Art der Bearbeitung und Systematisierung der Fragestellungen der Staatslehre als Exponenten der neueren Allgemeinen Staatslehre erweisen.

Es sind dies: das „Allgemeine Staatsrecht“ von Ludwig Gumplowicz<sup>1)</sup>, die „Allgemeine Staatslehre“ von Georg Jellinek<sup>2)</sup>, die „Allgemeine Staatslehre“ von Richard Schmidt<sup>3)</sup>, der „Grundriß zu einem System der Politik“ von Rudolf Kjellén<sup>4)</sup>, die „Allgemeine

24) Cassirer, Mythos, S. 239; Rothacker, Einleitung, S. 47.

25) Während Richard Schmidt nur den historischen Ausgangspunkt der Methode der Historischen Schule übernahm, ist von Jerusalem der Volksgeistbegriff im Rahmen einer geisteswissenschaftlich-soziologischen Methode für die Methode der Staatslehre verwendet worden.

1) 1. Aufl. 1877, 2. Aufl. 1897, 3. Aufl. 1907.

2) 1. Aufl. 1900, 2. Aufl. 1905, 3. Aufl. 1913.

3) 1901. Eine verkürzende Neubearbeitung ist der „Grundriß der Allgemeinen Staatslehre oder Politik“ von 1938.

4) 1920. Der Kern dieser Arbeit ist „Der Staat als Lebensform“, 1. Aufl. 1916, 4. Aufl. 1924.

Staatslehre“ von Hans Kelsen<sup>5)</sup>), „Verfassung und Verfassungsrecht“ von Rudolf Smend<sup>6)</sup>), die „Staatslehre“ von Hermann Heller<sup>7)</sup>), das „Allgemeine Staatsrecht“ von Hans Helfritz<sup>8)</sup>), die „Allgemeine Staatslehre“ von Hans Nawiascky<sup>9)</sup>) und die „Allgemeine Staatslehre“ von Rudolf Laun<sup>10)</sup>). Wegen des engen Zusammenhanges der „political science“ zur Allgemeinen Staatslehre ist auch der „Verfassungsstaat der Neuzeit von Carl J. Friedrich berücksichtigt<sup>11)</sup>).

#### a) Die Grundlinien

Die neuere Allgemeine Staatslehre steht weder unter einem gemeinsamen positiv ausdrückbaren Grundgedanken, noch läßt sie sich ohne gewisse Vereinfachungen in eine fortlaufende Entwicklung einordnen. Vielmehr lassen sich einzelne Gruppen bilden, denen bestimmte methodische Prinzipien vorangestellt werden können, die ihrerseits mit den geistesgeschichtlichen Strömungen der vorangegangenen Jahrzehnte in Beziehung stehen. Die Extreme der in etwa hervorhebbaren Grundlinien sind der Rechtspositivismus auf der einen und der Historismus und Soziologismus auf der anderen Seite.

Es läßt sich als negativ ausdrückbarer Grundzug der neueren Allgemeinen Staatslehre ein fortschreitender Abbau der philosophischen Komponente nachweisen. Die Fragen nach dem idealen Staat oder der Rechtfertigung des Staates werden nicht mehr von neuem gestellt und beantwortet<sup>12)</sup> und wo sie noch als notwendig betrachtet werden, erfahren sie ihre Behandlung in Form eines philosophiegeschichtlichen Abrisses. Die Perspektive hat sich von der philosophischen Konstruktion eines „besten“ Staates verlagert zu einer Darstellung der dem Staat eigentümlichen Wirklichkeit und dementsprechend ist an die Stelle des Gegensatzes von generalisierender und individualisierender Methode, auf dem noch etwa in der Staatslehre von Richard Schmidt oder in der Polemik von Gumplowicz der Schwerpunkt liegt, der Gegensatz von normativer und soziologischer Methode und letztlich, nach Überwindung des Rechtspositivismus, der innerhalb der soziologischen Betrachtungsweise auszutragende Streit zwischen der „geisteswissenschaftlichen“ und der „empirischen“ Soziologie getreten. Wissenschaftsgeschichtlich gesehen hat somit die „Statistik“ über die philosophische Staatslehre gänzlich das Übergewicht erlangt.

5) 1925.

6) 1928.

7) Herausgegeben und vervollständigt von Gerhard Niemeyer, 1934.

8) 1. Aufl. 1924, 3. Aufl. 1938, 4. Aufl. 1944, 5. Aufl. 1949.

9) Grundlegung: 1945, Staatsgesellschaftslehre: 1955, Staatsrechtslehre: 1956.

10) Bisher nur als Studienbehelf erschienen: 4. Aufl. 1947.

11) 1953. Titel der amerikanischen Originalausgabe: Constitutional Government and Democracy, 1. Aufl. 1937, 2. Aufl. 1941, 3. Aufl. 1946, 4. Aufl. 1950.

12) Vgl. Gumplowicz a. a. O. S. 5; Heller, Staatslehre, S. IX f. und 58; Jerusalem, Problem der Methode, S. 162; Richard Schmidt, Staatslehre, S. 103.

Der Ausläufer der naturrechtlichen, philosophischen Staatslehre war die Reduzierung der philosophischen Problematik auf die Frage nach dem Rechtsgrund des Staates, die notwendig die Rechtswissenschaft zur Grundwissenschaft der Staatslehre werden ließ und die Staatslehre nur als Staatsrechtslehre ermöglichte<sup>13)</sup>. Da aber die Rechtswissenschaft zu diesem Zeitpunkt unter der Herrschaft des Rechtspositivismus<sup>14)</sup> stand, bedeutete diese Betrachtungsweise eine Loslösung der Staatslehre von Geschichte, Soziologie und Philosophie und die Fixierung der Staatstheorie auf die formalisierende Rechtsdogmatik der positivistischen Jurisprudenz<sup>15)</sup>. Die typische Methode des Rechtspositivismus ist die „konstruktive Methode“, die die Periode der „Begriffsjurisprudenz“ heraufführte. Die positivistische Methode geht von der Vorstellung einer selbständigen, von soziologischen, psychologischen und selbst ethischen Elementen unabhängigen Rechtswirklichkeit aus und schlägt diese in einem dogmatischen System „rein juristischer“ Begriffe nieder, die, weil sie den Rechtsinhalt, den „Zweck im Recht“, vernachlässigen, einen formalen Charakter tragen<sup>16)</sup>.

Die Übertragung dieser Betrachtungsweise auf das Staatsdenken hatte eine Verabsolutierung einer Teilerscheinung der staatlichen Wirklichkeit zur Folge<sup>17)</sup> und führte dazu, daß die Staatslehre „nicht ihre Begriffe beherrscht, sondern von ihren Begriffen beherrscht wird“<sup>18)</sup>. Eine Staatslehre, die den Satz „Das Deutsche Reich ist eine Republik“ (Art. 1 I WeimRVerf) und den anderen Satz „Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren“ (Art. 129 III WeimRVerf) unterschiedslos als „die“ Verfassung betrachtet, ist allerdings wenig fruchtbar, weder als Hilfs-

---

13) Jellinek, Staatslehre, S. 11; Gierke, Grundbegriffe, S. 18; Kjellén, Staat, S. 10. — Zusammenhängend zur Geschichte der deutschen allgemeinen Staatslehre im 19. Jahrhundert: Ellwein a. a. O. S. 199 ff. (Entstehung einer eigentümlichen deutschen Staatslehre aus dem Gegensatz von juristisch-positivistischer Staatsbetrachtung und einem übersteigert idealistisch-nationalistischen Staatsgefühl); Westphal a. a. O. S. 27 ff.

14) Zum Rechtspositivismus: Böckenförde a. a. O. S. 210 ff.; Ellwein a. a. O. S. 208 ff.; Fechner, Rechtsphilosophie, S. 33 ff., 63 f., 74 f., 141 f.; Rudolf Laun, Reden und Aufsätze zum Völkerrecht und Staatsrecht, „Heteronomes und autonomes Recht“ S. 37 ff., Hamburg 1947, S. 42; Larenz a. a. O. S. 5 ff.; Morris Stockhammer, Das axiomatische Programm des Rechtspositivismus, im Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Band XL (1952/53) S. 243 f.; Zech a. a. O. S. 23. — Zur Kritik des Rechtspositivismus, ausgehend von der Stellung des Rechts im gesellschaftlichen Bereich, mit einer Darstellung der philosophie- und wissenschaftsgeschichtlichen Entwicklung dieser Problematik: L. A. Adolph Geck, Zur Sozialreform des Rechts, Stuttgart 1957.

15) Haussleiter a. a. O. S. 196; Heller, Krisis, S. 293; Erich Kaufmann, Kritik, S. 52; Voigt a. a. O. S. 1; Zech a. a. O. S. 3.

16) Dobretsberger a. a. O. S. 1; Erich Kaufmann, Kritik, S. 51.

17) Heller, Staatslehre, S. VIII f.; vgl. auch ebendort, S. 327. — Hatschek stellt drei Kardinaldogmen des staatsrechtlichen Positivismus auf: a. a. O. S. 51 ff.

18) Heller, Krisis, S. 316. — Zur Vernachlässigung der „Werteinmaligkeit des staatsrechtlich bedeutsamen Ereignisses“ durch die positivistische Denkweise: Hatschek a. a. O. S. 55.



wissenschaft für die Rechtswissenschaft, noch als Vorbereitung politischen Handelns<sup>19)</sup>.

Der Rechtspositivismus als Grundlage der Staatslehre brach mit der schon von Aristoteles erkannten und in der Folge von den großen Staatstheoretikern, wie Macchiavelli, Bodin, Althusius, Montesquieu u. a., stets neu bestätigten Einsicht, daß es eine Staatswissenschaft ohne Berücksichtigung der sozialen, ökonomischen und psychologischen Hintergründe der politischen Erscheinungen nicht geben kann, daß man die Grundlagen der Politik in dem Wesen der menschlichen Natur und Gesellschaft und nicht in „verschimmelten Pergamenten“ (Hamilton) suchen müsse<sup>20)</sup>. Für die als „Krise der Staatslehre“ empfundene<sup>21)</sup> Situation in der Weimarer Republik war der Rechtspositivismus die eigentliche Ursache<sup>22)</sup>. Dieser Sachverhalt fand schließlich seine politische Nutzenanwendung, indem der liberale Individualismus, der als der geistige Vater, und die Weimarer Verfassung, die als das geistige Kind des Positivismus betrachtet wurden, für dessen Schwächen verantwortlich gemacht und so, wenn auch unrichtig, so doch wirkungsvoll, mit den gleichen Argumenten verworfen werden konnten<sup>23)</sup>.

Der Rechtswissenschaft war es allerdings nie gelungen, historische und soziologische Denkweisen gänzlich zu verdrängen, diese bildeten die, wenn auch zeitweise schwache Opposition des Rechtspositivismus und sie waren es auch, die die schließlich stattfindende Emanzipation der Staatslehre von der Rechtswissenschaft bewirkten<sup>24)</sup>.

Die Politik auf Erfahrung und Geschichte aufzubauen, ist der Leitgedanke der Discorsi des Macchiavelli<sup>25)</sup> und damit leitete sich

19) Carl Schmitt, Diktatur, S. VII\*.

20) Barnes a. a. O. S. 10 f.

21) Z. B.: Heller, Krisis, S. 289; Jerusalem, Problem der Methode, S. 161; Smend a. a. O. S. 122.

22) Heller, Staatslehre, S. 31 f. und 38; Smend a. a. O. S. 122. — „Der Trost, die Begabung des Dichter- und Denkervolkes liege eben im Theoretischen, ist schon deshalb unangebracht, weil die praktische Unzulänglichkeit unserer Staatslehre nicht ausgeglichen werden kann durch ihre eben so große theoretische Verworrenheit“ (Heller, Krisis, S. 299).

23) Vgl. Arthur Baumgarten, Grundzüge der juristischen Methodenlehre, Bern 1939, S. 113; Lenz a. a. O. S. 6; Hellmut Müller a. a. O. S. 31; Gustav Adolf Walz, Das Ende der Zwischenverfassung, Stuttgart 1933, S. 7 ff.; Kurt Wolzendorff, Der reine Staat, Tübingen 1921 (= ZgStW 75. Jahrg. 1920 S. 199—229), S. 6.

24) Vgl. Kjellén, Staat, S. 20.

25) Dazu: Meinecke, Staatsräson, S. 52. — Zum Leben und Wirken des Florentiners: Hans E. Knick, Macchiavelli, Basel 1938. — Zur Staatslehre Macchiavellis: Bluntschli, Geschichte, S. 13 ff.; Cassirer, Mythos, S. 153 ff.; v. Hippel, Geschichte, II S. 9 ff.; Gerhard Möbus, Die politischen Theorien von den Anfängen bis zu Macchiavelli, Köln und Opladen 1958, S. 91 ff.; Näf a. a. O. S. 93 ff.; Alfred Schmidt, Nicolò Macchiavelli und die Allgemeine Staatslehre der Gegenwart, Karlsruhe 1907; Strauss a. a. O. S. 184 ff. — Zur Macchiavelli-Literatur: v. Mohl, Geschichte I S. 522 ff. — Bibliografie zu Macchiavelli: Möbus a. a. O. S. 213; v. Hippel, Geschichte, II S. 359 f.

eine neue Epoche des Staatsdenkens ein. Bodin beschäftigte sich damit, die Zusammenhänge zwischen den staatlichen Einrichtungen und der Natur eines Volkes zu untersuchen<sup>26)</sup> und Montesquieu stellte den juristisch entwickelten Staatsformen Republik, Monarchie und Despotie die sozialpsychologischen Faktoren Tugend, Ehre und Furcht korrelativ gegenüber<sup>27)</sup>. Hobbes hatte die Staatsgewalt erstmalig von ihrer gesellschaftlichen Funktion her erklärt: *civitas enim non sui, sed civium causa institutum est* (de cive 1642), und gilt daher als Begründer der modernen politischen Wissenschaften<sup>28)</sup>.

Die Romantik befreite die Geschichtswissenschaften und die Staatstheorie von der Vorstellung der Aufklärung über die absoluten, vernunftbegründeten Kulturgesetzlichkeiten und im Historismus<sup>29)</sup> setzte sich die Einsicht durch, daß die Kulturererscheinungen geschichtlich sind, d. h. historischen Entwicklungen entspringen, d. h. einmalig und daher auch nur individuell begreifbar sind<sup>30)</sup>. „Individuum est ineffabile“. Zugleich begann die neubegründete Soziologie das „Gesellschaftliche“ als Substrat von Staat<sup>31)</sup> und Recht einer wissenschaftlichen Behandlung zu unterziehen und so ebenfalls den Vorstellungen des rationalen Naturrechts von Staat und Recht entgegenzuwirken. Die historische und die soziologische Denkweise gipfelte in der Erkenntnis der Standortgebundenheit kultureller Phänomene und der Methode, den Standort der kulturellen Erscheinungen in einem Koordinatensystem der historischen und soziologischen Faktoren zu bestimmen<sup>32)</sup>.

Indem Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften die Induktion gestützt auf reine Empirie zu ihrer Methode erhoben, denaturierten sie zum historischen bzw. soziologischen Positivismus, der jeglichen den jeweiligen Standort transzendierenden Gehalt der Phänomene

---

26) Dazu: Meinecke, Staatsräson, S. 72.

27) Dazu: Laun, Staatslehre, S. 47. — Dieser Gedanke geht bis auf Platos „Staat“ zurück, wo den Regierungsformen bestimmte charakterliche Haltungen zugeordnet werden (vgl. dazu: Cassirer, Mythos, S. 93). — Zur Einführung der von Montesquieu begründeten Methode der pragmatischen Geschichtsschreibung in die deutsche Rechtslehre durch Johann Stephan Pütter: Zwilgmeyer a. a. O. S. 2 ff.

28) Heller, Staatslehre, S. 17 f. — Über die Position von Hobbes zwischen naturrechtlichem und historischem Denken: Strauss a. a. O. S. 172 ff. — Zur Staatslehre von Hobbes: Cunow a. a. O. I S. 85 ff.; v. Hippel, Geschichte, II S. 39 ff.; Sauter, Grundlagen, S. 209 ff.; Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, S. 112 ff.; Wolf, Problem der Naturrechtslehre, S. 99 ff.

29) Zur Entstehung des Historismus: Meinecke, Historismus; del Vecchio a. a. O. S. 186 ff. — Zum Verhältnis des Historismus zur geisteswissenschaftlichen Soziologie im Sinne Max Webers: Carlo Antoni, Vom Historismus zur Soziologie, Stuttgart ohne Jahr.

30) Dempf a. a. O. S. 56; Meinecke, Staatsräson, S. 424.

31) Eine wissenschaftliche Scheidung von Staat und Gesellschaft wurde durch Lorenz von Stein in der Nachfolge Hegels vorgenommen (vgl. v. Stein a. a. O. S. 23 ff.). — Zur Trennung von Staat und Gesellschaft vgl. auch: Helfritz a. a. O. S. 49 ff.

32) Vgl. Kjellén, Staat, S. 204.

verneint und damit diese restlos auf das geschichtliche Werden und die gesellschaftliche Situation relativiert<sup>33</sup>). Damit wird die Entdeckung der Standortabhängigkeit zu der These absoluter Standortbedingtheit verfälscht und eine neue Metaphysik an die Stelle der überwundenen gesetzt, die ebenso unwissenschaftlich ist, wie jene. Friedrich Meinecke stellt dem die Formulierung der Aufgaben eines richtig verstandenen Historismus entgegen: „Die individuellen Gebilde der geschichtlichen Menschheit, gleichzeitig aber auch ihren zeitlosen Kern, das Generelle in ihren Lebensgesetzen, das Universale in ihren Zusammenhängen zu erfassen, ist Wesen und Aufgabe des modernen Historismus“<sup>34</sup>). In der Staatstheorie hat sich der soziologische und historische Positivismus als ebenso unbrauchbar erwiesen, wie der Rechtspositivismus, und hat darüber hinaus eine Ideologisierung der Staatslehre zu Gunsten bestimmter Komplexionen, wie „Rasse“, „Nation“, „Wirtschaft“, erzeugt<sup>35</sup>). Es existiert aber nicht nur ein unveränderlicher Denkraum in den Gesetzen der Logik, sondern es gibt auch konstante Naturfaktoren, die auf die Staatsbildung von Einfluß sind, ebenso wie konstante menschliche Triebfedern<sup>36</sup>) und es besteht ein relativ konstanter, epochaler Wertkanon der jeweiligen Kultur, als deren Bestandteil auch der Staat und das Recht figurieren.

Solange die gesellschaftliche und historische Denkweise nicht positivistisch, sondern in der gekennzeichneten, angemessenen Weise gehandhabt wird, ist ihre Bedeutung für die Staatslehre unbestreitbar. Sie rückt nicht die Staatsidee, sondern den konkreten Staat an den Beginn der staatswissenschaftlichen Betrachtung und erkennt, daß der Staat, ebenso wie die Kultur selbst, den geschichtlichen Veränderungen der gesellschaftlichen Voraussetzungen ausgesetzt ist<sup>37</sup>). Die Unterschiede zwischen der griechischen Polis und einem modernen westeuropäischen Staat, zwischen einer Massendemokratie und einem feudalistischen Scheiktum im Nahen Osten sind nicht mit Hilfe von Gattungsbegriffen zu überbrücken<sup>38</sup>). Das gilt nicht nur für die Staatsform, sondern auch für die Grenzen der Staatsgewalt; denn auch die Grundrechte sind nicht etwas sozusagen von Natur aus Geltendes<sup>39</sup>). Die staatlichen Vergemeinschaftungsformen und die einzelnen staatlichen Institutionen sind nicht aus ihrem Kulturumkreis herauslösbar und dieser ist nicht mit

33) Dempf a. a. O. S. 60; Heller, Staatslehre, S. 9 ff.; Heller, Bemerkungen, S. 336; Strauss a. a. O. S. 51; Fechner, Rechtsphilosophie, S. 33 ff. und 275 ff.

34) Meinecke, Staatsräson S. 22.

35) Heller, Staatslehre, S. 8 f. und 299 mit Anm. 24 und Bemerkungen 336 und Krisis, S. 311.

36) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 111; Strauss a. a. O. S. 25.

37) Jellinek, Staatslehre, S. 8; Meinecke, Staatsräson, S. 22; Richard Schmidt, Staatslehre, S. 12.

38) Vgl. Friedrich, Verfassungsstaat, S. 4; Kern a. a. O. S. 7.

39) Erich Fechner, Die soziologische Grenze der Grundrechte, Tübingen 1954, S. 12.

einigen Gesetzen und begrifflichen Formeln abstrakt beschreibbar und erklärbar<sup>40)</sup>.

Wenn sich auch der Historismus gegen das rationale Naturrecht durchgesetzt hat<sup>41)</sup>, so ist doch damit das „Naturrechtsproblem“ nicht gelöst. Nur der soziologische oder historische Positivismus vermag in folgerichtiger Durchführung seiner Prinzipien, die eine gänzliche Relativierung nicht nur der rechtlichen Wertvorstellungen begründen, jeden Gedanken an ein Naturrecht als Spekulation abzutun. Tatsächlich jedoch kann auch das historische und gesellschaftliche Denken die rechtlichen und staatlichen Phänomene nicht übersehen, die ihren historischen Standort und ihren aktuellen sozialen Ursprung transzendieren<sup>42)</sup>.

## b) Die methodischen Gruppierungen

Die Methoden der Allgemeinen Staatslehre sind die Durchführungen bestimmter Systemideen und die methodenbildende Systemidee der Allgemeinen Staatslehre ist der zugrundegelegte Staatsbegriff, der in bestimmten staats-theoretischen Vorstellungen begründet ist. Der Staatsbegriff kann entweder monistisch oder synkretistisch gebildet sein und damit ist bereits die erste wichtige methodische Unterscheidung getroffen.

Die Methoden des mehrfachen Staatsbegriffs haben ihren Beginn bei Bluntschli, der historische und philosophische Faktoren kombiniert. Georg Jellinek hat die Theorie von der soziologisch-juristischen Doppelnatur des Staates aufgestellt, das Schwergewicht jedoch auf das soziologische Moment gelegt und versucht mit der Lehre von der „normativen Kraft des Faktischen“ eine Verbindung mit den rechtlichen Erscheinungen herzustellen. Laun und Nawiasky haben der Zweiteilung Jellineks noch eine dritte Komponente in einer ethischen Staatslehre oder Staatsideenlehre hinzugefügt.

Unmittelbare Fortführungen der Staatslehre der Romantik reichen noch in den Beginn des 20. Jahrhunderts hinein. Richard Schmidt fußt auf den methodischen Prinzipien der Historischen Schule und vertritt eine individualisierende Betrachtungsweise, während Jerusalem den „Volkgeist“-Begriff der Historischen Schule auf dem Umweg über die Soziologie als „geisteswissenschaftliche“ Methode in die neuere Staatslehre einführte. Die Organismus-

40) „Es gibt keine gefährlicheren Leute für den Staat, als diejenigen, die die Königreiche nach den Maximen regieren wollen, die sie aus ihren Büchern ziehen. Sie ruinieren sich durch dies Mittel oft ganz und gar, weil die Vergangenheit keinen Bezug auf die Gegenwart hat und weil die Verfassung der Zeiten, Orte und Personen verschieden ist“ (Richelieu, Politisches Testament, 3. Ausgabe von 1688, cap. 8, sect. 2).

41) Heller, Staatslehre, S. 21; Laun Naturrecht, S. 14. — Über den Zusammenhang zwischen naturrechtlichem Rationalismus und Soziologie: Erich Kaufmann, Kritik, S. 88 und 93.

42) Zur Auseinandersetzung zwischen Naturrecht und historischer Denkweise: Strauss a. a. O. S. 10 ff.; zwischen Naturrecht und soziologischer Denkweise: Menzel, Beiträge, S. 128 ff.

theorie hat in zwei Ausprägungen methodenbildend gewirkt. Gierke und in dessen Nachfolge Helfritz vertreten einen „geistigen“ Organismusbegriff in der Lehre von der „realen Verbandsperson“. Daneben ist eine Methode der biologischen Analogiebildungen in den Organismustheorien Hertwigs und Kjelléns entwickelt worden, wobei ersterer sich weitgehend an das Entwicklungsdenken Spencers, letzterer an die Geopolitik von Ratzel anlehnt.

Im Mittelpunkt des neueren Methodenstreits stehen die soziologischen Theorien und die diesen diametral entgegengesetzte normative Staatslehre Kelsens. Kelsen fußt auf Cohen und hat einen neukantianisch begründeten Rechtspositivismus in seiner „Reinen Rechtslehre“ und der darauf aufgebauten Staatslehre als Rechtslehre zur äußersten systematischen Durchbildung geführt. Demgegenüber ist mit der Bezeichnung „soziologische Methode“ zunächst nur gesagt, daß der Staat als eine Ausformung sozialer Faktoren angesehen wird und nicht als sich in seiner juristischen Organisation und Rechtsordnung erschöpfend. Im übrigen sind die soziologischen Methoden sehr vielfältig und grob etwa in die „geisteswissenschaftliche“ Soziologie, zu der z. B. Max Webers verstehende Soziologie und die Gestalttheorie gehören, die rein induktive Soziologie, zu der z. B. der Behaviorismus zu rechnen ist, und in die sozialistischen Gesellschaftstheorien zu unterteilen. Gumpowicz und Ratzenhofer, die das soziologische Denken zuerst auf die Staatslehre anwenden, vertreten die positivistische, empiristische Soziologie. Smend und Heller sind der „geisteswissenschaftlichen“ Soziologie gefolgt. Menger und Franz Oppenheimer haben eine Staatslehre auf dem Boden der marxistischen Gesellschaftstheorie entwickelt.

Richard Schmidt und Heller haben die Allgemeine Staatslehre erweiternd als „politische Wissenschaften“ aufgefaßt, ohne allerdings unmittelbar die angelsächsische „political science“ in diese einzuführen. Dazu sind sie methodisch noch zu streng an die in der deutschen Geistesgeschichte und Staatslehre vorgezeichneten Entwicklungslinien gebunden gewesen. Erst durch C. J. Friedrich fand die amerikanische „political science“ mit ihrer undogmatischen pragmatistischen Methode Eingang in die deutsche Allgemeine Staatslehre.

## ZWEITER HAUPTTEIL

### I. Der Staatsbegriff als methodenbildende Systemidee

Der Ausgangspunkt für die Systematisierung der einzelnen Daten der Allgemeinen Staatslehre liegt im Staatsbegriff, in dem sich eine staatsrechtliche Aussage als Prämisse für die systembildende Methode niederschlägt. Demzufolge ist es der jeweilige Staatsbegriff, von dem aus die einzelnen Methoden der Allgemeinen Staatslehre in ihrer Verschiedenheit dargestellt werden können.

#### 1. Allgemeine Charakterisierung des Staatsbegriffs

Als Begriff verwendet korrespondiert das Wort „Staat“ nicht mit einem konkreten, d. h. in Raum und Zeit fixierten Phänomen, sondern ist als Ergebnis einer Abstraktion auf eine Mehrzahl von Erscheinungen gemünzt. Zwischen dem Wort „Staat“ und dem Begriff „Staat“ liegt das Verfahren der Begriffsbildung, dessen allgemeine Bedeutung und je nach der philosophischen Position verschiedene Ausgestaltung bereits dargelegt wurde. Im Bereich der Staatslehre haben diese Kontroversen eine spezifische Ausprägung erfahren, die mit der Vielfältigkeit der mit dem Wort „Staat“ zu einem Begriff zusammengefaßten Erscheinungen zusammenhängt.

Vom lateinischen „status“ leiten sich die verschiedenen Bezeichnungen der Kultursprachen: *stato*, *estado*, *état*, *state*, Staat für den gemeinten Herrschaftsverband ab<sup>1)</sup>. In die Begrifflichkeit der Staatslehre fand diese Bezeichnung Eingang über das italienische „*stato*“, womit ursprünglich die italienischen Stadtstaaten bezeichnet wurden.

Eine wissenschaftliche Durchdringung der zugrundeliegenden Sachverhalte und damit eine reflektierte Anwendung dieses Wortes als wissenschaftlicher Begriff beginnt erst mit den staatsrechtlichen Arbeiten Macchiavellis. „Alle Staaten, alle Herrschaftsgebilde, welche Herrschaftsgewalt über die Menschen gehabt haben und haben, sind entweder Republiken oder Fürstentümer“<sup>2)</sup>. Ein Wort

1) Zur Geschichte des Wortes und Begriffes „Staat“: Heller, *Krisis*, S. 315 f.; Jellinek, *Staatslehre*, S. 129 ff.; Küchenhoff a. a. O. S. 15 f.; Stammler, *Rechtsphilosophie*, S. 285 f.; Waldecker a. a. O. S. 201 ff.

2) Macchiavelli, *Il Principe*, Anfang. — Friedrich weist auf den Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Staatsbegriffs in der Renaissance mit der Entstehung der Kräfte des Absolutismus, die den Staatsbegriff als propagandistisches Mittel gegen die Kirche verwandten, hin (*Verfassungsstaat*, S. 3

Max Webers gibt in sehr anschaulicher Weise die Schwierigkeiten wieder, die am Beginn jedes Nachdenkens über den Staatsbegriff stehen: „Wenn wir fragen, was in der empirischen Wirklichkeit dem Gedanken ‚Staat‘ entspricht, so finden wir eine Unendlichkeit diffuser und diskreter menschlicher Handlungen und Duldungen, faktischer und rechtlich geordneter Beziehungen, teils einmaligen, teils regelmäßig wiederkehrenden Charakters, zusammengehalten durch eine Idee, den Glauben an tatsächlich geltende oder gelten sollende Normen und Herrschaftsverhältnisse von Menschen über Menschen“<sup>3)</sup>.

Hier, wie bei jeder Begriffsbildung, muß man sich des Umstandes bewußt sein, daß der Staatsbegriff eine zu bestimmten Erkenntniszwecken vorgenommene Synthese und als solche von den bewußtseinstranszendenten Phänomenen, die mit diesem Begriff gemeint sind, verschieden ist<sup>4)</sup>. Vor allem darf nicht die nur in der begrifflichen Abstraktion vorhandene „Einheit“ des Erkenntnisgegenstandes mit der Annahme einer Einheit dieses Erkenntnisgegenstandes unabhängig von der begrifflichen Fassung verwechselt werden<sup>5)</sup>. Daraus folgt weiterhin, daß es einen Staatsbegriff „an sich“, der für alle wissenschaftlichen Betrachtungen Gültigkeit hätte, nicht gibt. Jede Wissenschaft, in deren Blickfeld die staatliche Wirklichkeit tritt, formt je nach ihrer Aufgabe einen eigenen Staatsbegriff in dem ihr angemessenen synthetischen Verfahren<sup>6)</sup>.

Gewöhnlich wird mit Staat äquivok sowohl der damit gemeinte herrschaftlich organisierte Verband der dem Staat angehörenden und in ihm auf einem bestimmten Territorium zusammengefaßten Menschen, als auch nur die eigentliche Herrschaftsorganisation bezeichnet<sup>7)</sup>. Das hat der Klarheit halber zu einer Unterscheidung eines Staatsbegriffes im weiteren und im engeren Sinn<sup>8)</sup> oder eines „genossenschaftlichen“ und eines „herrschaftlichen“ Staatsbegriffs Anlaß gegeben<sup>9)</sup>.

Da für die Allgemeine Staatslehre nicht nur die staatliche Herrschaftsorganisation und ihre Arbeitsweise, sondern in erster Linie die Entstehung und der Zustand staatlicher Vergemeinschaftung

und 15). In gleichem Zusammenhang wird von Carl Schmitt der Staatsbegriff als ein „europäischer Maß- und Ordnungsbegriff“ bezeichnet, der in der absolutistischen Souveränitätslehre seinen adäquaten Ausdruck gefunden habe (Staat als ein konkreter, an eine geschichtliche Epoche gebundener Begriff — 1941 —, veröffentl. in Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924—1954, Berlin 1958, S. 377 f.).

3) Weber, Objektivität, S. 200 f.; dazu: Heller, Staatslehre, S. 62; Menzel, Soziologie, S. 187 f. — Zum Staatsbegriff allgemein: Burckhardt, Organisation, S. 119 ff.; Jöckel a. a. O. S. 138 f.; Vierkandt a. a. O. S. 466 ff.

4) Sander, Staat und Recht, S. 167 f.; Weber, Objektivität, S. 200 f.

5) Mißverständlich: Horneffer a. a. O. S. 83.

6) M. E. Mayer a. a. O. S. 24 f.

7) Staatsbegriff im ersteren Sinn: z. B. Waldecker a. a. O. S. 213, im letzteren Sinn: z. B. Schäffle a. a. O. S. 58.

8) Jerusalem, Staat, S. 82.

9) Vierkandt a. a. O. S. 468.

und erst aus diesem Blickwinkel die Ausbildung der Herrschaftsorganisation Untersuchungsgegenstand ist, kann ihr methodenbildender Systemgedanke nur der Staatsbegriff im weiteren Sinn sein.

## 2. Die Ausgangspunkte des Methodenproblems

Die Fragestellungen zum Staatsbegriff und damit zur Methode der neueren Allgemeinen Staatslehre lassen sich in zwei Problemgruppen aufteilen, nämlich zum einen die Frage, welche Verfahren überhaupt für die Bildung des Staatsbegriffs anzuwenden sind, und zum anderen die Frage, ob der Staatsbegriff monistisch oder synkretistisch zu bilden ist. Da die einzelnen Gegenstände der Allgemeinen Staatslehre ihren systematischen Zusammenhalt im Staatsbegriff finden, ist ihre methodische Behandlung am Staatsbegriff orientiert. In den später folgenden Einzeldarstellungen der Methoden wird zu zeigen sein, wie jeweils der Staatsbegriff gefaßt ist und in welcher Weise die jeweilige Systematik dadurch beeinflusst wird, die ja nicht nur jeder einzelnen Institution der Staatslehre zugrundeliegt, sondern auch überhaupt bestimmt, welche Phänomene in die staatswissenschaftliche Betrachtung einzubeziehen sind.

### a) Der induktive und der deduktive Staatsbegriff

Die naturrechtliche Staatstheorie und die auf dieser aufbauenden philosophischen Staatslehren wollten nicht eine zu höheren Allgemeinheiten aufsteigende Beschreibung der staatlichen Wirklichkeit leisten, sondern stellten Voraussetzungen auf, nach denen sich bestimmte, wie der Staat zu sein habe. Der Staatsbegriff wurde im rationalen Naturrecht aus der Vernunft, im übrigen aus vorausgenommenen philosophischen Postulaten abgeleitet und so ein nach Form und Inhalt überzeitlich und allgemeingültig gedachter Staatsbegriff, d. h. ein Staatsideal, aufgestellt<sup>1)</sup>.

Ein typisches Beispiel für einen derartigen, deduktiven Staatsbegriff bietet die theologische Staatstheorie<sup>2)</sup>. Auch Hegel, obwohl er ausdrücklich ablehnt, „einen Staat, wie er sein soll“, konstruieren zu wollen, verfährt deduktiv, wenn in seiner Staatslehre nichts anderes erreicht werden soll, als der Versuch, „den Staat als ein in sich Vernünftiges zu begreifen und darzustellen“<sup>3)</sup>.

Gewiß ist es nicht damit getan, die deduktiv-rationalistische Methode dadurch abzutun, daß man der „geschriebenen Verfassung“

1) Hans Oppenheimer, Logik, S. 50; Carl J. Friedrich, Grundsätzliches zur Geschichte der Wissenschaft von der Politik, in der Zeitschrift für Politik, neue Folge Band 1 (1954) S. 328. — Zur Kritik des deduktiven Staatsbegriffs: Gumpłowicz a. a. O. S. 24 ff.

2) Dazu die Polemik bei Gumpłowicz a. a. O. S. 26: „Daß der Staat eine göttliche Ordnung sei, kann einen poetischen Sinn haben, mit der Wirklichkeit haben solche Definitionen nichts zu tun“.

3) Hegel, Philosophie des Rechts, S. 15.



die „lebendige Wirklichkeit“ gegenüberstellt<sup>4)</sup>; denn die Schwäche der philosophischen Staatslehre liegt weniger in ihrer Rationalität, als in ihrem ahistorischen und von der gesellschaftlichen Wirklichkeit losgelösten Denken. Der Historismus hat die Prämisse der Staatstheorie der Aufklärung, daß man ein allgemeingültiges Staatsmodell aufstellen könne, ins Wanken gebracht und die von Bacon für die Naturwissenschaften durchdachte induktive Methode auch in der Staatstheorie zur Herrschaft gebracht<sup>5)</sup>.

Es ist bereits bei der Darstellung der allgemeinen methodischen Prinzipien darauf hingewiesen worden, daß unter Induktion nicht ein empirischer Positivismus zu verstehen ist, sondern lediglich ein Vorwalten der Empirie und das gilt auch hier für die Bildung des Staatsbegriffes. Ohne eine, wenn auch minimale, Setzung eines Rahmens oder „unveränderlichen Kerns aller politisch-gesellschaftlichen Beziehungen“<sup>6)</sup> unter Bezug auf den kulturellen Werthorizont<sup>7)</sup> ist ein Staatsbegriff nicht denkbar. Denn der Umkreis der gesellschaftlichen Gebilde, die Staaten sind, d. h. die als Grundlage für den zum Staatsbegriff führenden Induktionsweg dienen sollen, muß durch eine irgendwie geartete apriorische Vorwegnahme bestimmt werden<sup>8)</sup>. Und gerade diese Vorwegnahme ist es, die die ältere Kontroverse zwischen individualisierender und generalisierender Methode und die jüngere Kontroverse zwischen normativer und soziologischer Methode erzeugt hat.

Die Kontroverse zwischen individualisierender und generalisierender Methode wurde zunächst bestimmt von der geschilderten Emanzipation der Staatslehre von der Philosophie und würde insofern genauer als das Gegenüber von historischer und spekulativer Methode bezeichnet. Die historische Methode richtet sich auf den Staat als Erscheinung — den historischen Staat —, die spekulative Methode zielt auf den Staat in der Vorstellung — die Staatsidee<sup>9)</sup>. Hatte Bluntschli diese beiden Betrachtungsweisen noch nebeneinander gebraucht, so hatte sich bei Richard Schmidt der Historismus durchgesetzt, für den es kein für alle Verhältnisse gleichmäßig geltendes Staatsdenken gibt, weil ihm verschiedene Staaten nur gleich gute Möglichkeiten bedeuten, deren jede aus ihren eigenen Bedingungen begriffen werden muß<sup>10)</sup>. Nach diesem Sieg der

4) Mannheim, Denken, S. 471 f.

5) Heller, Staatslehre, S. 22; Jöckel a. a. O. S. 199; Karl Kautsky, Die materialistische Geschichtsauffassung, 2. Aufl., Berlin 1929, II. S. 52; Menzel, Beiträge, S. 11 und Bemerkungen zur energetischen Theorie des Staates, in der Zeitschrift für öffentliches Recht, III, Band (1922/23) S. 584. — Auch die juristische Methode ist eine induktive, während die „Rechtsidee“ deduktiv gefunden werden soll (Wilhelm Sauer a. a. O. S. 24 f.).

6) Sander, Verhältnis, S. 179.

7) Schmitt, Wert des Staates, S. 45.

8) Zu diesem Zirkel zwischen dem induktiv gelieferten Anschauungsmaterial und dem deduktiven Auswahlprinzip: Horneffer a. a. O. S. 16.

9) Zoepfl a. a. O. S. 5. — Vgl. dazu: Kern a. a. O. S. 11; Vontobel a. a. O. S. 82.

10) Richard Schmidt, Wege, S. 6.

Induktion in der Staatslehre lebte der Gegensatz von individualisierender und generalisierender Methode innerhalb der Induktion in abgewandelter Form weiter: als Problem der Abgrenzung der historischen von der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung<sup>11)</sup>.

Durch Dilthey und Rickert wurde die Eigenständigkeit des historischen gegenüber dem naturwissenschaftlichen Denken gesichert und dadurch der an Stelle der Staatsidee zum Ausgangspunkt der Staatslehre erhobene geschichtliche Staat auch in seiner Werteinmaligkeit erkannt, die eine Anwendung der generalisierenden, d. h. auf allgemeine Gesetzmäßigkeiten und Gattungsbegriffe gerichteten, „naturwissenschaftlichen“ Methode verbietet<sup>12)</sup>. Damit wird die von der Historischen Schule wissenschaftlich zuerst präzisierte<sup>13)</sup> vergleichende Methode zum Grundverfahren der Staatswissenschaften<sup>14)</sup>.

Die nur beschreibende Vergleichung oder „individuell-historische“ Methode, die sich auf eine Untersuchung und Darstellung der einzelnen Organisationsverhältnisse der konkreten Staaten beschränkt<sup>15)</sup>, geht jedoch wiederum an der Tatsache vorbei, daß der Staat nicht nur historisches, d. h. individuelles, Gebilde ist<sup>16)</sup>, sondern mit allen als Staaten zu bezeichnenden Erscheinungen bestimmte Eigenschaften gemeinsam hat, die ja überhaupt erst zu einem Staats„begriff“ führende Abstraktion ermöglichen. Dieser Tatbestand wird treffend in Meineckes Definition wiedergegeben: „Der Staat ist ein individuelles Gebilde mit eigentümlicher Lebensidee, in dem die allgemeinen Gesetze der Art modifiziert werden durch eine singuläre Struktur und durch eine singuläre Umwelt“<sup>17)</sup>. Der Weg zu den „allgemeinen Gesetzen der Art“ ist das Verfahren zugleich, das zum Staatsbegriff führt und damit eine Abstraktion, die Wundt „generisch“ nennt, weil sie auf die Entwicklung der staatlichen Organisation abzielt<sup>18)</sup>.

Je weniger deskriptive Merkmale in die Begriffsbildung einbezogen werden, desto weiter wird der Begriffsinhalt und desto mehr Erscheinungen lassen sich durch den Begriff fassen, desto abstrakter und formaler wird aber auch der Begriff werden. Unter diesem Blickwinkel wird deutlich, daß der Gegensatz von individualisierender und generalisierender Methode bei der Bildung des Staatsbegriffs mit dem Gegeneinander von Abstraktion und Determination, der die Begriffsbildung überhaupt kennzeichnet, zusammenfällt.

11) Rickert, Grenzen, S. 263. — Heller, Staatslehre, S. 322 spricht von der Antinomie zwischen konkreter, lebensgestaltender Normativität und allgemeingültiger Objektivität.

12) Hatschek a. a. O. S. 55; Bornhak a. a. O. S. 4; Huber a. a. O. S. 49f.; Rickert, Grenzen, S. 619.

13) Dazu: Dilthey a. a. O. S. 99.

14) Wundt a. a. O. III S. 515. — Zur vergleichenden Methode allgemein: ebendort III S. 73 ff.

15) Vgl. Wundt a. a. O. III S. 515.

16) Rickert, Grenzen, S. 619.

17) Meinecke, Staatsräson, S. 1.

18) Wundt a. a. O. III S. 515 f.

Die über das Wesen der Abstraktion bestehende grundsätzliche Kontroverse zwischen Begriffsidealismus (Nominalismus) und Begriffsrealismus wurde bereits dargestellt. Bei der Bildung des Staatsbegriffs schlägt sie sich in der Kontroverse zwischen der verallgemeinernden soziologischen Methode und der normativen Methode nieder. Für diese soziologische Methode ist der Staatsbegriff durch eine Verallgemeinerung aus gesellschaftlichen, d. h. der Welt des Tatsächlichen angehörenden, Elementen zu gewinnen, die normative Methode sieht sich an einem solchen Verfahren durch die Annahme gehindert, daß das Recht oder die Rechtsidee kein Produkt allein gesellschaftlicher Machtlagen sei, sondern seine Selbständigkeit gegenüber der Machtlage aus einer überempirischen Wertwelt, aus einem „Reich des Sollens“ ableite. Die Positionen der soziologischen und der normativen Methode fußen also auf einer bestimmten Auffassung vom Verhältnis von Sein und Sollen, Wert und Tatsache, Recht und Macht.

Daraus geht hervor, daß normativ nicht ohne weiteres mit rechtswissenschaftlich und soziologisch nicht ohne weiteres mit „der soziologischen Wissenschaft angehörig“ gleichgesetzt werden kann. Denn dieses Problem tritt ebenso innerhalb der Rechtswissenschaft, wie innerhalb der Soziologie auf. Nur für den juristischen Positivismus ist die Jurisprudenz auf Normen als solche beschränkt<sup>19)</sup>, wenn auch unter Verkennung der Tatsache, daß das Recht nur seiner logischen Form nach Norm, seinem Wesen nach aber eine Seinserscheinung der Gesellschaft ist und deshalb seinem Wesen nach auch nur in einer empirischen Soziologie des Rechts erklärt werden kann<sup>20)</sup>, unbeschadet seiner möglichen Verankerung in einer transzendenten Rechtsidee. Auch die Rechtswissenschaft selbst kann somit normativ oder soziologisch aufgefaßt werden<sup>21)</sup>.

Auf den Staat bezogen ist die normative Methode die Verfahrensart, die im Neukantianismus und in der Husserl'schen Phänomenologie begründet ist und eine eigene Rechtswirklichkeit im Sollen oder „idealen Sein“ erfassen will. Eine das Recht als Faktum, nämlich als Bewußtseinsinhalt der die Rechtsnorm setzenden, sie befolgenden oder verletzenden Menschen, untersuchende soziologische Methode würde nicht das Recht selbst, sondern „gewisse Parallelphänomene in der Natur<sup>22)</sup> betrachten und in den gleichen Fehler verfallende soziologische Staatsbetrachtung, wenn sie den Staat

19) „Eine juristische Theorie muß die Erscheinungen des Rechtslebens erklären können; sie darf weder psychologisch, noch naturwissenschaftlich, weder empirisch, noch realistisch, sie muß vielmehr ausschließlich juristisch sein“ (Jellinek, System, S. 34 f.; vgl. auch ebendort, S. 16).

20) Menzel, Soziologie, S. 237. — Kritik der soziologischen Rechtswissenschaft durch den Neukantianismus neben Kelsen: Stammler, Rechtsphilosophie, S. 12 und Rechts- und Staatstheorien, S. 104.

21) Zur Gegenüberstellung von normativer und soziologischer Methode: Fechner, Rechtsphilosophie, S. 265 ff.; Horneffer a. a. O. S. 85; Jöckel a. a. O. S. 10 ff.; Sander, Verhältnis, S. 157 ff.

22) Kelsen, Rechtslehre, S. 10.

als natürliche Realität betrachte, als ein „konglomeratartig aus Menschen zusammengesetztes Gebilde“, eben als eine Ansammlung von Menschen<sup>23</sup>). Der Irrtum der soziologischen Staatstheorie sei durch das Verkennen der spezifisch juristisch-normativen Einheit des Staates, der, im Bereich des Sinnes oder Wertes stehend, die soziale Verbindung konstituiere, verursacht<sup>24</sup>).

„Der Staat ist jene Ordnung menschlichen Verhaltens, die wir die Rechtsordnung nennen, die Ordnung, nach der gewisse menschliche Handlungen orientiert sind, die Idee, an die die Individuen ihr Verhalten angleichen“<sup>25</sup>). Die normative Methode gelangt so, von der radikalen Trennung des Rechts und der gesellschaftlichen Wirklichkeit ausgehend, zu einem nur rechtlich bestimmten Staatsbegriff, der nicht einer verallgemeinernden, induktiven Abstraktion entspringt, sondern der Deduktion aus einem apriorischen Normenmodell, wobei allein die Rechtsform, nicht aber der Rechtsinhalt den Normbegriff selbst konstituiert.

Als Gegenstück zum Methodenmonismus des Rechtspositivismus verstanden ist „die“ soziologische Methode eigentlich nur eine unter den mannigfachen Methoden der Soziologie, und zwar diejenige, die auch den Wert und das Recht nur von der empirischen Realität her begreift und damit relativiert. Für diesen soziologischen Positivismus ist das Recht nur eine besondere Erscheinungsform der Macht, nämlich der gesellschaftlichen Machtlage. Die von Hegel vorbereitete und von Lorenz von Stein wissenschaftlich durchgeführte Trennung von Staat und Gesellschaft machte es möglich, den Staat soziologisch zu betrachten und die dann einsetzende Verabsolutierung der von Stein noch in notwendiger Verknüpfung<sup>26</sup>) gesehenen Teilbereiche ließ den normativen und den soziologischen Positivismus entstehen<sup>27</sup>) und damit die zugehörigen „rein“ juristischen und „rein“ soziologischen Staatsbegriffe. Die positivistische soziologische Methode erkennt die juristische Methode nur als sekundäres Hilfsmittel an und faßt die Staatswissenschaften als eine soziale Organisationslehre auf, weil eben das Recht sich in seiner Qualität als sozialer Faktor erschöpfe<sup>28</sup>). Jöckel<sup>29</sup>), Draht<sup>30</sup>) und Marck<sup>31</sup>) haben monografisch nachzuweisen versucht, daß eine Allgemeine

23) Kelsen, *Integration*, S. 22 und 25.

24) Kelsen, *Staatslehre*, S. 20; *Staatsbegriff*, S. 45; *Integration*, S. 22. — Dazu: Hold-Ferneck, *Staat*, S. 69 f.

25) Kelsen, *General Theory*, S. 188.

26) v. Stein a. a. O. S. 32. Stein sah die Rechtsordnung als die dritte und höchste Stufe der Gesellschaftsbildung, deren erste „Geselligkeit“ und deren zweite die Sitte sein sollten (ebendort, S. 63 ff.). — Zur Staatslehre Steins: Böckenförde a. a. O. S. 145 ff.; Geck a. a. O. S. 23 ff.; Johannes Winckelmann, *Gesellschaft und Staat in der verstehenden Soziologie Max Webers*, Berlin 1957, S. 9 ff.

27) Huber a. a. O. S. 16.

28) Wundt a. a. O. III S. 529 und 534.

29) Jöckel a. a. O. S. 200.

30) Draht a. a. O. S. 43 ff.

31) Marck a. a. O. S. 151 f.; dazu: Sander, *Problem*, S. 803 ff.

Staatslehre nur als Soziologie möglich ist, weil der Staat nur als sozial-empirische Wirklichkeit existiere. Die Grundlage der staatlichen Wirklichkeit sei eine „reale Gesamtordnung“, in die auch die Rechtsordnung eingebettet sei, die sich an diesem gesellschaftlichen Substrat in ihren Begriffen und Instituten orientiere<sup>32</sup>). Der Staat sei daher primär Sozialgebilde und als solches Gegenstand der Staatslehre. Die rechtlichen Emanationen seien nur über den sozialwissenschaftlichen Begriff des Staates verständlich<sup>33</sup>). Der Staatsbegriff der sozial-empirischen Methode ist daher das Ergebnis einer verallgemeinernden Abstraktion auf der Grundlage nur der gesellschaftlichen Wirklichkeit.

Im rein normativen Staatsbegriff auf der einen und im rein soziologischen Staatsbegriff auf der anderen Seite sind die Staatsbegriffe des normativen und des soziologischen Positivismus gegeneinander geführt worden. Ihr gemeinsamer Grundzug ist der Methodenmonismus; beide Methoden knüpfen an eine Serie staatlicher Phänomene an, beide legen nur diese Serie der Phänomene zugrunde und schalten die anderen Phänomene methodisch gleich, um die Einheit des Systems zu gewinnen und beide haben ihre relative Berechtigung, sofern sie der Gegenmethode das Recht absprechen, allein zur Bildung des Staatsbegriffs geeignet zu sein.

Da die Lebensverhältnisse durch die Rechtsbegriffe nur in einer bestimmten Hinsicht erfaßt werden sollen und können, bedeuten Rechtskonstruktionen allein, wie z. B. der Staatsvertrag, keine erschöpfende Erklärung des Staates. Der Staatsbegriff bedarf daher einer selbständigen, von der normativen Betrachtung unterschiedenen Begründung<sup>34</sup>). Ein Staatsbegriff, der sich nur auf die positive Verfassung, die Gesetzestexte und die richterlichen Urteile stützt, aus denen er eine formale Struktur modellartig herausdestilliert, vermag kein vollständiges Verständnis der staatlichen Wirklichkeit zu geben. Vielmehr müssen durch die Staatslehre auch die Wirksamkeit der Staatsverwaltung, der Bürokratie, und die einflußreichen sozialen und ökonomischen Kräfte, die sich in politischen Bewegungen und Zuständen manifestieren, berücksichtigt werden. Diese Einsicht der sozialen Bedingtheit sowohl der Staatstheorie, wie der staatlichen Einrichtungen, hat sich auch in den letzten Jahrzehnten durchgesetzt<sup>35</sup>). „Leute in Staatstheorie zu unterrichten, die

32) Draht a. a. O. S. 46 und 48 f.; vgl. auch Hold-Ferneck, Staat, S. 12. — Felix Kaufmann, der eine Trennung „toto coelo“ zwischen Sein und Sollen ablehnt, betrachtet das Juristische ebenfalls nur als einen „relativ autonomen Teil des Sozialen“ (Rechtsbegriff, S. 29 ff. und 35).

33) Draht a. a. O. S. 44.

34) Heller, Krisis, S. 310; Erich Kaufmann, Organismus, S. 26; Richard Schmidt, Politik, S. 7; Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 2 f. und 11.

35) Barnes a. a. O. S. 8 f.; Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 12. — Deswegen ist es unrichtig, daß in den deutschen politischen Wissenschaften der Positivismus „herrschend“ sei, wie Otto Koellreutter, Staatslehre im Umriß, Göttingen 1955, S. 11 behauptet. — Ein treffendes Beispiel für den Wert soziologischer Untersuchungen in der Staatslehre ist die „Psychologie der Massen“ von Le Bon (Helfritz a. a. O. S. 43 ff.).

noch nicht einmal die elementaren Grundsätze der Soziologie kennen, ist genau so, als wollte man Leute Astronomie oder Thermodynamik lehren, die noch nicht einmal die Newton'schen Fallgesetze gelernt haben“<sup>36)</sup>. Vor allem aber ist zu berücksichtigen, daß die Staatslehre ihre kritisierende Funktion gegenüber den zeitgenössischen politischen Einrichtungen nicht erfüllen kann, wenn sie sich positivistisch auf die Systematisierung der bestehenden Verfassungseinrichtungen beschränkt. Um eine Diskrepanz zwischen der sozialen Entwicklung und der kulturellen Bewußtseinshöhe auf der einen Seite und den politischen Einrichtungen auf der anderen Seite hintanzuhalten, darf sie nicht in der konservierenden positivistischen Methode verharren, sondern muß sie sich der soziologischen Einsichten bedienen, um einer objektiv-kritischen Beurteilung des geltenden Staatsrechts fähig zu sein.

Eine der offensichtlichsten Folgerungen aus einer historisch-soziologischen Denkweise in der Staatslehre besteht darin, der zum Staatsbegriff führenden Abstraktion nur die Staaten der europäischen Kulturgemeinschaft und nur die Staaten einer begrenzten zeitlichen Epoche, nämlich der Gegenwart, zugrunde zulegen<sup>37)</sup>. Die Erkenntnis der, wenigstens relativen Standortgebundenheit staatlicher Phänomene, zeigt die Grenzen der Allgemeinen Staatslehre überhaupt. Eine Allgemeine Staatslehre kann nur für einen bestimmten Kulturkanon und die von diesem hervorgebrachten, spezifischen politischen Herrschaftsformen geschrieben werden und sie muß stets von neuem geschrieben werden. Mit den mehr oder

---

36) Giddings, *The Principles of Sociology*, New York 1896 (zitiert nach Barnes a. a. O. S. 22).

37) Vgl. Bornhak a. a. O. S. 5; Gisela von Busse, *Die Lehre vom Staat als Organismus*, Berlin 1928, S. 7; Jerusalem, *Problem der Methode*, S. 187. — Carl Schmitt hat dem Nachweis, daß der Staatsbegriff einen konkret-geschichtlichen Charakter als eine an die europäische Geschichte des 16.—20. Jahrhunderts gebundene politische Ordnungsvorstellung habe, eine eigene Abhandlung gewidmet: „Staat als ein konkreter, an eine geschichtliche Epoche gebundener Begriff“ a. a. O. S. 375 ff. Carl Schmitt bringt den Staatsbegriff in eine notwendige Beziehung zu der Rechtsvorstellung der Souveränität, die ihrerseits wiederum als Kernbegriff einer zeitgebundenen, geschichtsabhängigen Organisationsform politischer Einheit angesehen wird. Von daher leitet Carl Schmitt ab, daß es unzulässig sei, diesen Begriff, wie es im 19. Jahrhundert geschehen sei, in irreführender Abstraktheit auf gänzlich verschiedene Zeiten und Völker zu übertragen und in völlig andersartige Gebilde und Organisationen hineinzuprojizieren (a. O. S. 376 f., 378 f. und 383) Eine ähnliche Argumentation findet sich bei Ernst Kern, *Moderner Staat und Staatsbegriff*, Hamburg 1949, S. 20 ff. Diesem Gedankengang ist entgegenzuhalten, daß der methodische Fehler lediglich in der unkritischen und unhistorischen Übertragung von bestimmten Formulierungen des Staatsbegriffs auf andersartige Herrschaftsgebilde liegt. Dagegen steht es der Wissenschaft frei, das Wort „Staat“ für die wechselnden Formulierungen des Staatsbegriffs zu verwenden und den Staatsbegriff unter Herauslösung aus seiner Entstehungsumgebung zu einem Kunstbegriff zu machen, indem sie ihn ihrer Fachsprache als zunächst ganz abstrakte Bezeichnung für jegliche Form politischer Herrschaftsorganisation einverleibt.

weniger eventuell als konstant anzusehenden Erscheinungen allein kann sie nicht bestritten werden<sup>38)</sup>.

Ebenso aber, wie die juristische Methode in der Staatslehre ihre Grenzen an der Tatsache findet, daß der Staat sich in den rechtlichen Phänomenen nicht erschöpft, wird die Brauchbarkeit der soziologischen Betrachtungsweise in der Staatslehre gerade durch die rechtlichen Phänomene eingeschränkt. Denn das positive Recht läßt sich als Norm nicht nur aus der historischen Rechtswirklichkeit ableiten. Das Recht kann zwar auch unter dem soziologischen Aspekt, nämlich unter der Kategorie der „faktischen Chance“ seiner Verwirklichung, nach dem Grade der Sicherheit, mit dem bestimmte Folgen aus rechtmäßigem oder rechtswidrigem Verhalten eintreten, betrachtet werden, sein spezifischer Charakter als Normensystem wird darin aber nicht zugänglich<sup>39)</sup>.

#### b) Der Methodensynkretismus bei der Bildung des Staatsbegriffs

Die Frage, ob die Allgemeine Staatslehre methodenmonistisch oder methodensynkretistisch zu bearbeiten ist, steht in engem Zusammenhang mit der Beurteilung der Existenzform des Staates als einheitliche Wesenheit im realen Sinn, als einheitliche Wesenheit im idealen Sinn oder als Vielheit von realen Phänomenen und mit der weiteren Frage des Verhältnisses von Begriffsinhalt und Begriffsgegenstand. Die Bedenken, die gegen den Methodenmonismus als solchen bestehen, sind bereits dargelegt und auch auf die neukantianische These von der Erzeugung des Gegenstandes durch die Methode ist eingegangen worden.

Die Auffassung, daß der Staat ein „reales Wesen“ sei, die in erster Linie von der Organismustheorie vertreten wird<sup>40)</sup>, beruft sich auf die unreflektierte Berichterstattung der politischen Geschichte, wonach die Staaten wie handelnde Personen auftreten, etwa in dem Satz: Deutschland erklärt an Frankreich den Krieg. Jedoch ist es unschwer festzustellen, daß es zwar John Bull, Marianne und Uncle Sam in der Karikatur gibt, daß aber in der Realität nicht ein überpersonales reales Wesen handelnd erscheint, sondern daß es stets nur einzelne Menschen sind, die in Wahrnehmung bestimmter, ihnen durch die Staatsorganisation zugewiesener Aufgaben tätig werden, Dokumente unterzeichnen, im Parlament abstimmen oder Kriegsmaschinen bedienen. Eine reale Existenz des Staates als solchen, wie auch anderer sozialer Einheiten, neben den Menschen gibt es nicht<sup>41)</sup>. Der im Staatsbegriff intendierte

38) Vgl. Otto Koellreutter, Staatslehre, S. 13 f.

39) Vgl. Jonas Cohn a. a. O. S. 53; Hans Oppenheimer a. a. O. S. 83; Laun, Naturrecht, S. 11.

40) Auch: Hold-Ferneck, Staat, S. 18, 21, 68: Der Staat als „Makroanthropos“.

41) Jöckel a. a. O. S. 59; Kelsen, Integration, S. 4 und 9; Nawiascky a. a. O. I S. 19, 39, 120. — Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß bei planmäßi-

Begriffsgegenstand ist eine unendliche Vielfalt einzelner Vorgänge und Zustände und ihre Einheit erhalten diese erst im Begriff. In der Auffassung von der realen Existenz einer einheitlichen Wesenheit „Staat“ wird daher die allein im Begriffsinhalt bestehende und durch Abstraktion hergestellte Einheit auf den Begriffsgegenstand projiziert.

Von der Erkenntnis geleitet, daß der Staat weder nur Institution, d. h. Normgebilde, noch nur gesellschaftliches und historisches Gebilde ist und daß er deswegen weder durch eine rein juristische, noch durch eine rein historisch-soziologisch-politische Betrachtungsweise erklärt werden könne<sup>42)</sup>, entwickelte Georg Jellinek seine „Zweiseitentheorie“, wonach der Staat identisches Objekt einer zweifachen Betrachtungsweise ist oder, genauer ausgedrückt, die staatliche Wirklichkeit sich aus sozialen und aus rechtlichen Phänomenen zusammensetzt<sup>43)</sup>. Die Zweiseitentheorie führt nicht zu zwei verschiedenen Staatsbegriffen, wie häufig dagegen vorgebracht wird<sup>44)</sup>, sondern zu einem Staatsbegriff, in dem die „Doppelnatur“ des Staates in zwei Formeln zum Ausdruck kommt. „Zwei Seiten“ hat nicht der Begriffsgegenstand, sondern der Begriffsinhalt; denn es gibt nicht einen Staat in einem soziologischen Sinn und einen Staat in einem juristischen Sinn, weil es eben einen Staat als selbständige Größe überhaupt nicht gibt, sondern nur Phänomene, die der staatlichen Wirklichkeit zugerechnet werden. In dem einen Staatsbegriff ist ein über zwei Abstraktionsbahnen gewonnener und dadurch zweifacher Begriffsinhalt zur Erfassung der zahllosen

---

gem Zusammenwirken Einzelner die erzielte Leistung größer ist, als die Summe der Einzeltätigkeiten (vgl. Nawiasky a. a. O. I S. 146). — Der Auffassung, daß die sozialen Gebilde nur durch Symbole körperlich vertretbar sind, im übrigen aber keine selbständige Existenz besitzen, ist besonders durch die „Beziehungssoziologie“ Bahn gebrochen worden. Danach besteht ein soziales Gebilde nur aus und in den Vorstellungen einzelner Menschen und diese Vorstellungen sind wiederum auf bestimmte „Beziehungen“ zurückzuführen (Leopold von Wiese, Allgemeine Soziologie als Lehre von den Beziehungen und Beziehungsgebilden der Menschen, München und Leipzig 1924/1929 I S. 8 f.).

42) Jellinek, Staatslehre, S. 12. — Jellinek schreibt dem Staat neben der juristischen und der „psychisch-sozialen“ auch eine natürliche Seite zu, die ihn auch zum Objekt der Naturwissenschaften mache (ebendort, S. 71).

43) Ein ähnlicher Gedanke findet sich auch bei Richard Schmidt, Staatslehre, S. 21. — Zur Zweiseitentheorie: Adolf Caspary, Geschichte der Staatstheorien im Grundriß, Mannheim/Berlin/Leipzig 1924, S. 85; Hatschek a. a. O. S. 40; Horneffer a. a. O. S. 27; Kjellén, Staat, S. 19; Nawiasky a. a. O. S. 3 f. und 13; Roffenstein a. a. O. S. 551. — Kritik „vom Standpunkt der Logik aus“: Jöckel a. a. O. S. 26 f., 106 f., 130 f.; Kritik vom soziologischen Positivismus aus: Draht a. a. O. S. 43; Marck a. a. O. S. 151 f.; Kritik vom Rechtspositivismus aus: Kelsen, Staatslehre, S. 19 ff. und 375; Staatsbegriff, S. 114 ff.; General Theory, S. 188 f. (dazu wiederum: Jöckel a. a. O. S. 27 ff.; Marck a. a. O. S. 35). — Eine Übernahme der Zweiseitentheorie erfolgt in der „Allgemeinen Staatslehre“ von Küchenhoff (a. a. O. S. 15).

44) So: Kelsen, Staatsbegriff, S. 117; Jöckel a. a. O. S. 130 f.; Leonidas Pitamic, Kritische Bemerkungen zum Gesellschafts-, Staats- und Gottesbegriff bei Kelsen, in der Zeitschrift für öffentliches Recht, III. Band (1922/23) S. 542.



Einzelphänomene verdichtet<sup>45)</sup>. Nawiasky erweitert den zweifachen Staatsbegriff Jellineks noch um ein drittes Moment und begreift den Staat in dreifacher Weise als soziale Tatsache, als Rechtsbegriff und als Idee<sup>46)</sup>.

Der so entstandene Staatsbegriff ist derjenige der Allgemeinen Staatslehre und ob es eine Berechtigung dafür gibt, ihn so zu fassen, bestimmt sich daher allein von der Funktion der Allgemeinen Staatslehre, durch die ihr Gegenstand und ihre Methode geprägt werden müssen. Davon zu unterscheiden ist der Staatsbegriff der Rechtswissenschaft und der Staatsbegriff der Soziologie, die jeder für sich eine Berechtigung haben, weil jede dieser Wissenschaften innerhalb der Arbeitsteilung zwischen den Wissenschaften sich innerhalb ihrer Erkenntnisphäre mit ihren Erkenntnismitteln einen für sie brauchbaren Begriff vom Staat bilden muß<sup>47)</sup>. Vom Staatsbegriff der Rechtswissenschaft ist wiederum der Staatsbegriff der Rechtsordnung zu trennen.

Es gibt kein Monopol einer Wissenschaft auf eine Begriffsbildung aus den mannigfachen Phänomenen der staatlichen Wirklichkeit und es gibt ebensowenig ein Monopol einer bestimmten Teilmethode innerhalb der Allgemeinen Staatslehre für die Bildung ihres Staatsbegriffes.

Die an den juristischen Fakultäten der deutschen Universitäten gelehrte Allgemeine Staatslehre erfüllt dort die Funktion einer Hilfswissenschaft der Rechtswissenschaft, genauer der Disziplin oder der Disziplinen, die sich mit dem positiven deutschen Staatsrecht befassen, in deren Mitte die Interpretation der Verfassungsgesetze steht. Die Normen des Verfassungsrechts sind durch ihren Gegenstand, nämlich die Begründung, Organisation und Begrenzung der Staatsgewalt, aus den Normen der übrigen Rechtsordnung herausgehoben und, soweit sie in der eigentlichen Verfassungsurkunde enthalten sind, durch eine erschwerte Abänderbarkeit in ihrem Bestand verstärkt.

Dieser besondere Bereich des Verfassungsrechts, der den inneren Kreis der Staatsgewalt beschreibt, ist der Ausdruck der von der staatstragenden Gruppe, die in der demokratischen Republik wenigstens theoretisch das gesamte Staatsvolk ist, mit dem Staat verknüpften Vorstellungen und in ihm spiegeln sich alle die Faktoren wieder, die diesen Staat geschaffen haben und ihn prägen. In der Verfassung manifestiert sich ein bestimmtes Kulturniveau und dieses hinwiederum ist das kombinierte Ergebnis gesellschaftlicher und ökonomischer Elemente, politischer und kulturhistorischer Traditionen, einer

45) Vgl. Jellinek, Staatslehre, S. 181 f. — Darauf, daß die Zweiseitentheorie in Wahrheit eine einseitige sozialpsychologische Methode ist, wird gesondert eingegangen.

46) Nawiasky a. a. O. I S. 29.

47) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 1; Alfred Meusel, Besprechung von Ludwig Gumplowicz, Ausgewählte Werke, herausgegeben von G. Salomon, Bd. 2: Grundriß der Soziologie, Innsbruck 1926, in der ZgStW 85. Band (1928) S. 164 f.; M. E. Mayer a. a. O. S. 24 f.

geistig-sittlichen, weltanschaulichen Haltung und auch klimatischer und geographischer Komponenten<sup>48)</sup>). Neben die gesetzte Verfassung tritt der gemeinhin mit „Verfassungswirklichkeit“ bezeichnete Bereich, der sich auf die Art und Weise bezieht, in der die Staatsgewalt wirklich praktiziert wird, und aus dem die Verfassungsentwicklung gespeist wird.

Alle diese Gesichtspunkte müssen bei der Interpretation des Verfassungsrechts berücksichtigt werden und können daher auch von der Allgemeinen Staatslehre, die die Hilfsmittel für diese Interpretation bereitstellen soll, nicht vernachlässigt werden<sup>49)</sup>.

Indem die Allgemeine Staatslehre sich mit den Besonderheiten staatlicher Herrschaftsformen überhaupt befaßt und sich zu deren Erfassung um einen Staatsbegriff bemüht, schafft sie die Voraussetzungen zum Verständnis der konkreten Staatlichkeit und damit das Rüstzeug zur Interpretation des positiven Verfassungsrechts. Das Schlagwort „multiplicity of approaches“ kennzeichnet treffend den in der Staatslehre notwendigen Methodensynkretismus. Der Koordinationspunkt der Methoden ist der methodenbildende Systemgedanke des Staatsbegriffes und ihre Brauchbarkeit erweisen die Methoden bei der Interpretation des konkreten Verfassungsrechts. Der Staatsbegriff aber ist das Endprodukt der begriffsbildenden und der Ausgangspunkt der systembildenden Methoden.

### **3. Der Staatsbegriff im Spannungsfeld zwischen Recht und Macht**

Je weiter der Staatsbegriff abstrahiert und je weniger er determiniert ist, um so kürzer wird die Formel, die ihn beschreibt, und umso nichtssagender werden die zu seiner Konstituierung verwandten und auf ganze Bündel staatlicher Phänomene bezogenen Begriffe. Sehr oft ist die Bildung des Staatsbegriffs geradezu von dem Bestreben geleitet, in ihm das Verhältnis von Staat, Macht und Recht in einer spezifischen Weise auszudrücken. In dem Verhältnis von Staat und Recht<sup>1)</sup> und von Staat und Macht wird dann das „Kernproblem“ des Staatsdenkens, einer Staatsrechtslehre oder einer Staatssoziologie gesehen.

In Aussagen, wie: „Die Mittel der obersten staatlichen Gewalt sind die Macht und das Recht“<sup>2)</sup>, oder: „Zum Wesen des Staates gehört die Macht, er kann ohne sie seine Aufgabe, das Recht zu wahren . . . nicht erfüllen<sup>3)</sup>, werden die Begriffe Staat, Macht und Recht in einer Weise gebraucht, wie wenn ihnen als Begriffsgegenstand irgendwelche „Substanzen“ zugrundelägen. m. a. W. wie wenn es

---

48) Karl Lcewenstein, Über den Stand der politischen Wissenschaften in den Vereinigten Staaten, in der ZgStW Band 106 (1950), S. 355; Menzel, Soziologie, S. 85 und 117; Ornstein a. a. O. S. 164.

49) Friedrich, Verfassungsstaat, S. 355; Erich Kaufmann, Kritik, S. 73; Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 15; Wundt a. a. O. III S. 517.

1) Sander, Verhältnis, S. 153.

2) Nawiasky a. a. O. I S. 36.

3) Meinecke, Staatsräson, S. 15.

derartige Begriffsinhalte auch als einheitliche Begriffsgegenstände gäbe. In Wirklichkeit sind alle drei Begriffe die Ergebnisse einer hochgradigen Abstraktion aus einer Fülle von den mannigfachsten Erscheinungen und ein Manipulieren mit derartigen, farblosen und aus sich heraus nichts besagenden Begriffen erscheint wenig sinnvoll. Denn da diesen Begriffen keine einheitlichen Gegenstände korrespondieren, wird dadurch lediglich ein Inbeziehungsetzen von Begriffsinhalten in einer rein logischen Sphäre vorgenommen, obwohl in der Wirklichkeit solche Beziehungen gar nicht existieren, weil Staat, Recht und Macht nicht einmal Beziehungspunkte, geschweige substantielle Größen sind.

Die das geschilderte, methodisch angreifbare, Verfahren bei der Bildung des Staatsbegriffs anwendenden Theorien lassen sich in zwei Gruppen gegenüberstellen, von denen die eine den Staat als eine Funktion des Rechts, die andere das Recht als eine Funktion des Staates ansieht und die in folgenden Kurzformeln für den Staatsbegriff gipfeln: „Der Staat ist Recht“ und „Der Staat ist Macht“.

#### a) Der Staat als Funktion des Rechts

Für die Lehre, die den Staat als Funktion des Rechts betrachtet, ist der Staat nicht der Schöpfer des Rechts, sondern das Recht besteht bereits vor und unabhängig vom Staat<sup>4)</sup>. Das Recht ist zwar ohne den Staat denkbar<sup>5)</sup>, nicht aber der Staat ohne das Recht. Aufgabe des Staates ist es, das Recht zu verwirklichen, das Recht mit Erzwingbarkeit auszustatten, indem durch den staatlichen Zwangsapparat seine Befolgung sichergestellt wird<sup>6)</sup>. Der Staat ist der Beziehungspunkt, der die Verknüpfung von Macht und Recht ermöglicht<sup>7)</sup>.

Das dialektische Denken des Neuhegelianismus richtet demgegenüber sein Augenmerk in erster Linie auf die Einheit, die Recht und Staat bilden. Obwohl sie beide verschiedene Momente seien, seien sie doch untrennbar in einer dialektischen Einheit<sup>8)</sup>.

Die neukantianische Staatstheorie dagegen löst den Staat völlig im Recht auf, indem sie die „geistige Realität“ des Staates auf die normative Ordnung beschränkt und diese von den Menschen und deren Handlungen trennt. Die Einheit der einen Staat bildenden Menschen werde nur durch die Rechtsordnung geschaffen und könne nicht anders als durch diese Rechtsordnung erklärt werden. Der

4) Hold-Ferneck, Staat, S. 64; Richard Schmidt, Staatslehre, S. 174; Schmitt, Wert des Staates, S. 46; Stammler, Rechtsphilosophie, S. 284 f.; Tillich a. a. O. S. 138 f.

5) Zur Vorstellung vom staatlosen Recht: Stammler, Rechtsphilosophie, S. 285 Anm. 2 und 287 ff.

6) Hold-Ferneck, Staat, S. 59; Menzel, Soziologie, S. 240; Schmitt, Wert des Staates, S. 52 und 74 f.

7) Schmitt, Wert des Staates, S. 38; Ornstein a. a. O. S. 165.

8) Larenz a. a. O. S. 93; Schindler a. a. O. S. 18 ff.

Staat sei eine ideelle Ordnung, nach der menschliche Akte gedeutet würden, und das Problem des Staates sei daher das Problem der nationalen Rechtsordnung<sup>9)</sup>. Damit wird es für die neukantianische Staatslehre überflüssig, einen Staatsbegriff neben dem Rechtsbegriff zu bilden<sup>10)</sup>.

## b) Das Recht als Funktion des Staates

Die Machttheorie muß zum gerade entgegengesetzten Ergebnis kommen, da sie den Staat ausschließlich als eine im Sein vorhandene Größe ansieht, die das Recht erzeugt, aber in ihrem Wesen auch ohne das Recht begriffen werden kann<sup>11)</sup>. Der Staat ist demnach „Rechtsordnungssubjekt<sup>12)</sup>. Während nach der erstbeschriebenen Lehre der Staat sich von anderen Herrschaftsverhältnissen durch das Recht unterscheidet, wird das Recht nach der Machttheorie gerade durch den Staat von anderen Normen unterschieden<sup>13)</sup>. Bereits Spinoza erklärte im „Tractatus politicus“ (1677) den Staat als Tatsache und das Recht als Macht und für Treitschke war das Wesen des Staates „zum ersten Macht, zum zweiten Macht und zum dritten nochmals Macht“. Scheler bezeichnete die Lehren, die den Staat ohne Rückgang auf die Machtriebe umgrenzen wollen, als „törichten Spiritualismus“<sup>14)</sup>. Freyer schreibt: „Der Staat ist zu äußerst Macht“<sup>15)</sup> und: „Im Staat verwirklicht die Macht ihren Sinn: aus harten Mitteln ein herrliches Ganzes, aus gültigen Formen die Einheit eines Schicksals, aus bloßem Leben ein Gebilde des Geistes zu schaffen“<sup>16)</sup>. Menzel beruft sich für seine „energetische Staatslehre“ auf die Weltgeschichte, die „auf jedem Blatt“ vom realen Wirken des Staates berichte<sup>17)</sup> und Wolzendorff schließlich entwickelt eine Lehre vom „reinen Staat“, d. h. vom Staat, der seinem ureigensten Wesen nach erfaßt werde, welches in seiner nicht mehr ableitbaren Herrschaftsgewalt bestünde, und sieht in dieser Idee „die Revision des germanischen Geistes gegen das Urteil der Entwicklungsgeschichte des Lebens und Denkens des modernen Staates“, nämlich des liberalen Rechtsstaates<sup>18)</sup>.

9) Kelsen, *Integration*, S. 14; *General Theory*, S. 181 ff.; *Stammler, Rechtsphilosophie*, S. 97 f. und 284. — Zur Kritik dieser Lehre: *Hold-Ferneck, Staat*, S. 59; *Draht a. a. O.* S. 45; *Sander, Staat und Recht*, S. 168 f.; *Tillich a. a. O.* S. 139.

10) Kelsen, *General Theory*, S. 192; *Stammler, Rechtsphilosophie*, S. 285 f.

11) *Gumplowicz a. a. O.* S. 425; *Lenz a. a. O.* S. 5; *Marck a. a. O.* S. 152; *Menzel, Bemerkungen*, S. 590 f.; *Sander, Staat und Recht*, S. 181 und Verhältnis, S. 203 (der Staat ist die reale Substanz des Rechts).

12) *Nawiasky a. a. O.* I S. 49 f. und III S. 2.

13) *Schindler a. a. O.* S. 18.

14) *Scheler a. a. O.* S. 3 f.

15) *Hans Freyer, Der Staat*, 2. Aufl., Leipzig 1926, S. 132, ähnlich: *Schindler a. a. O.* S. 21 Anm. 1.

16) *Freyer, Staat*, S. 140.

17) *Menzel, Bemerkungen*, S. 586.

18) *Wolzendorff a. a. O.* S. 14 f. und 25. — Zum Zusammenhang zwischen monarchischem Prinzip und Machttheorie in der deutschen Staatslehre der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts: *Ellwein a. a. O.* S. 233 ff.

Eine Verfeinerung der Machttheorie ist die Lehre vom Staat als Herrschaftsbeziehung<sup>19)</sup>. Die Herrschaft wird als bloßes Faktum und damit als normfremd verstanden<sup>20)</sup>, die Verfassung sei eine Emanation dieser Macht<sup>21)</sup> und „im allgemeinen Wesen des Staates“ liege „nicht das Recht, sondern gegenüber den Untertanen ungebundene Willkür“<sup>22)</sup>.

### c) Staat und Gesellschaft

Da der Staat als Einheit nur im Begriffsinhalt des Staatsbegriffs besteht, ist eine Diskussion über den Staat in seinem Verhältnis zur Macht und zum Recht nur dann sinnvoll, wenn dabei stets davon ausgegangen wird, daß der Begriffsgegenstand des Staatsbegriffs eine Vielfalt sozialer Handlungen und Zustände ist. Und es ist erforderlich, zu erkennen, daß die im Staatsbegriff gemeinten sozialen Handlungen und Zustände sich von den nicht gemeinten dadurch unterscheiden, daß sie der künstlich geschaffen besonderen Gesellschaftsform „Staat“ angehören. Die Gesellschaft ist das dem Staat zugrundeliegende, umfassendere Verhältnis<sup>23)</sup>, der Staat ist eine von der Gesellschaft nach ihren Bedürfnissen errichtete und diesen Bedürfnissen bei der Fortentwicklung angepaßte Einrichtung<sup>24)</sup>. Damit ist nicht zugleich behauptet, daß die gesamte Gesellschaft den Staat trägt, vielmehr findet im und durch den Staat eine „politische Differenzierung“<sup>25)</sup> statt, die „Klassen“ sind in gewisser Weise an der Herrschaft beteiligt<sup>26)</sup>, kurz: Der konkrete Staat steht in Beziehung zu der jeweiligen gesellschaftlichen Machtlage, die zugleich auch die konkrete Rechtsordnung beeinflußt<sup>27)</sup>.

19) Vgl. Menzel, Beiträge, S. 572; Sander, Verhältnis, S. 179. — Kritik: Kelsen, General Theory, S. 186 f.: Die Vorstellung vom „Herrscher eines Staates“ umfasse bereits die Idee einer geltenden Rechtsordnung, durch die er seine Funktion erhalte.

20) Menzel, Staatstheorie, S. 117; Sander, Verhältnis, S. 17. — Andreae a. a. O. S. 537 f. sieht in der Autorität auf Grund von Wissen und Können das Wesen der Herrschaft.

21) Kjellén, Staat, S. 33.

22) Sander, Verhältnis, S. 183. — Meinecke versuchte in seiner Lehre von der Staatsräson, dem „Bewegungsgesetz des Staates“, nachzuweisen, daß im Staat „Kratos“ und „Ethos“, Handeln nach Machttrieb und Handeln nach sittlicher Verantwortung zusammenwirken und in der Staatsräson ihren Ausgleich finden (Staatsräson, S. 1 und 5). „Der Staat ist ein Amphibium, das in der ethischen und in der natürlichen Welt zugleich lebt“ (ebendort, S. 19).

23) Barnes a. a. O. S. 1 und 39; Grabowsky a. a. O. S. 77; Helfritz a. a. O. S. 19; Mayr a. a. O. S. 6; Neurath a. a. O. S. 73; Sander, Verhältnis a. a. O. S. 154 f. und 160 f.; Schindler a. a. O. S. 61; Vierkandt a. a. O. S. 469 ff.

24) Barnes a. a. O. S. 2 f.; „Der Staat ist nicht von Ewigkeit her“ (Engels). — Zur Entwicklung des „Kollektivsystems“ Staat: Jerusalem, Problem der Methode, S. 184.

25) Léon Duguit, Manuel de Droit Constitutionnel, Paris 1907, S. 19.

26) Vgl. Kautsky a. a. O. II S. 42.

27) Gierke, Grundbegriffe, S. 30; Hatschek a. a. O. S. 54; Vierkandt a. a. O. S. 300 und 475.

Das Recht selbst, in einem formal-soziologischen Sinn verstanden, bildet die „Ordnung“ des Staates, indem es dem Zusammenleben der Menschen dadurch Bestand verleiht, daß es eine für alle verbindliche Regelung der menschlichen Beziehungen in der erfaßten Gruppe aufstellt<sup>28)</sup>. Darüber hinaus wird das Verhalten der Gruppe durch ihre normative Bestimmung zugleich auf ein einheitliches Ziel gerichtet, indem die Gruppenangehörigen die Grundlagen der Rechtsordnung zur Grundlage auch ihres Denkens und Handelns machen<sup>29)</sup>. Auf diese Weise zeigt sich die Rechtsordnung geeignet auch als Träger für eine Ideologie zu dienen, für einen bestimmten „Rechtswert“, eine „Rechtsidee“, einen Staatsgedanken“<sup>30)</sup>.

Aus diesem Gedankengang ist deutlich geworden, daß die Begriffe Recht und Macht nur dann in angemessener Weise in der Bildung des Staatsbegriffs berücksichtigt sind, wenn Staat, Recht und Macht nicht als selbständige Beziehungspunkte und substantielle Größen, sondern als Funktionen der umfassenden gesellschaftlichen Wirklichkeit einerseits und der die gesellschaftliche Wirklichkeit transzendierenden Kulturwirklichkeit behandelt werden.

---

## II. Die einzelnen Methoden der neueren Allgemeinen Staatslehre

Nachdem die Verknüpfungen der Methoden der neueren Allgemeinen Staatslehre mit der Philosophiegeschichte und vorzugsweise mit der Entwicklung der Staatsphilosophie gezeigt wurden, indem die wesentlichen Gesichtspunkte einerseits in ihrem sachlichen Zusammenhang und andererseits in ihrer historischen Abfolge dargestellt und so der geistesgeschichtliche Hintergrund der Methoden nachgezeichnet wurde und nachdem die für die Methodenlehre überhaupt wichtigen Begriffe und der Charakter wissenschaftlichen Denkens als Voraussetzungen für die Methoden der Spezialwissenschaften und damit für die Staatslehre erörtert und Entstehung, methodologischer Standort und Funktion der Allgemeinen Staatslehre im Rahmen wissenschaftlichen und vor allem staatswissenschaftlichen Arbeiten dargelegt wurden, ist es nun möglich, die einzelnen Methoden der neueren Allgemeinen Staatslehre gleichsam aus ihrem geistigen Milieu herauspräpariert in kurzen Abrissen wiederzugeben. Während bisher die einzelnen Methoden nur als Ausläufer der übergeordneten allgemeinen Probleme und Kontroversen erschienen und nur andeutungsweise charakterisiert wurden, werden sie hier in ihren wesentlichen Einzelheiten und Auswirkun-

---

28) Draht a. a. O. S. 45; Horneffer a. a. O. S. 95; Ornstein a. a. O. S. 134 f. — Zum Zusammenhang von Recht und Organisation der sozialen Macht: Andreae a. a. O. S. 530; Kelsen, General Theory, S. 190.

29) Horneffer a. a. O. S. 104.

30) Vgl. Pitamic a. a. O. S. 540 f.

gen genauer durchgezeichnet und auf ihre allgemeine Grundlage nur einföhrungsweise eingegangen. Soweit es die Klarheit erfordert, wird dabei auch auf Wiederholungen nicht verzichtet werden können.

Im Mittelpunkt der Einzeldarstellungen steht naturgemäß der jeweilige Staatsbegriff, in dem sich, als dem methodischen Ausgangspunkt, das Spezifische der Methoden konzentriert. Ein wichtiges Hilfsmittel zur Kennzeichnung der einzelnen Verfahren ist die von den Autoren gewählte Darstellungsart, die sich im äußeren Aufbau der jeweiligen Lehrbücher oder Gesamtdarstellungen der Allgemeinen Staatslehre niederschlägt.

### 1. Die Organismustheorie

#### a) Der Ursprung in der Romantik und die heutige Bedeutung

Die von Plato aufgestellte Parallele zwischen dem Staat und dem Menschen, zwischen der „Seele“ des Staates und der individuellen Seele wird zwar oft im Zusammenhang mit der Organismuslehre der Romantik genannt<sup>1)</sup>, hat aber dennoch keine innere Beziehung zu der romantischen Staatslehre. Das zeigt sich in der Unterschiedlichkeit der Ideenlehre Platos von der „Identitätsphilosophie“ Schellings, die ihrerseits zum Ausgangspunkt der Organismustheorie geworden ist<sup>2)</sup>. Schelling verwandte den Begriff Organismus in seiner Naturphilosophie, um damit die Einheit der Welt, in die sich jede Erscheinung nur als Teilglied fügt, im Gegensatz zu der mechanistisch-kausalen Naturtheorie der Aufklärung, auszudrücken<sup>3)</sup>. Dieses organistische Weltbild wurde von Schelling andeutungsweise auf den Staat übertragen, den er als „dasjenige“ bezeichnet, „worin sich Wissenschaft, Religion und Kunst auf lebendige Weise sich durchdringend eins und in ihrer Einheit objektiv werden“<sup>4)</sup>. In ihm, als in einem „potenzlosen“ Organismus, findet „das Göttliche“, das auch gesondert in jedem der genannten drei Potenzen lebt, einen lebendigen Ausdruck in der Einheit<sup>5)</sup>.

Eine weitere Ausgestaltung fand die Organismustheorie bei Novalis<sup>6)</sup> und bei Adam Müller, der gegenüber der rationalistischen Staatstheorie der Zeit der französischen Revolution, die er für deren Zusammenbruch verantwortlich macht, weil sie den Einzelnen vor das Ganze stellt, den Staat als einen in der Geschichte sich entfaltenden

1) Vgl.: Gisela von Busse a. a. O. S. 1; Cassirer, Mythus, S. 101; Menzel, Soziologie, S. 180 f. — Herder sah eine ähnliche Analogie zwischen dem Staat und dem menschlichen Körper, insofern als in beiden nur eine Seele lebe (vgl. Voigt a. a. O. S. 48).

2) Menzel, Soziologie, S. 33; Richard Schmidt, Staatslehre, S. 90.

3) Baxa a. a. O. S. 41.

4) Schellings Schriften zur Gesellschaftsphilosophie, ausgewählt von Manfred Schröter, Jena 1926, S. 462.

5) Schellings Schriften, S. 462 f.

6) Dazu: Baxa a. a. O. S. 46 und 82 ff.

den Organismus, „als ein großes, alle die kleinen Individuen umfassendes Individuum“ 7) erklärt 8).

Die Organismustheorie der neueren Allgemeinen Staatslehre 9) ist von ihrem romantischen Ursprung durch mannigfache Abwandlungen unterschieden, sowohl in ihrer Ausprägung als Lehre vom „geistigen Organismus“, als auch in ihrer naturalistisch-biologischen Variante 10). Dem Staatsbegriff der Organismustheorie liegt die Vorstellung zugrunde, daß der Staat nicht das Ergebnis eines vernunftgesteuerten und zweckgerichteten Handelns einzelner Menschen ist, wie eine Aktiengesellschaft, sondern daß im Staat überpersonale Kräfte sich zu einer, den einzelnen Menschen als abhängiges Teiglied umfassenden Einheit zusammengeschlossen haben. Da der Staat nicht rational entstanden sei, könne er auch nicht deduktiv aus Vernunftgesetzmäßigkeiten, sondern nur historisch-genetisch und individualisierend erklärt werden 11). Mit der Bezeichnung „Organismus“ wird nicht nur die Gegenposition zur kausal-mechanistischen Theorie der Aufklärung pointiert, sondern soll in plastischer Weise demonstriert werden, daß der Staat als Ganzes mehr ist, als die Summe seiner Teile, d. h. der Menschen, daß er eine selbständige Existenz besitzt, die ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten jenseits des Kausalnexus folgt und daß der Einzelne deshalb sowohl sein Selbstverständnis, als auch seine Werte nicht aus sich, sondern von der höheren Einheit empfängt 12). Gerade diese letzte Konsequenz der Ablehnung einer Individualethik kann man zwar als ein kulturgeschichtliches Verdienst der Organismustheorie begrüßen 13),

7) Adam Müller a. a. O. S. 102.

8) Caspary a. a. O. S. 73; Gisela von Busse a. a. O. S. 36.

9) Zur neueren Organismustheorie: Ellwein a. a. O. S. 244 ff.; Emge a. a. O. S. 270 ff.; Haussleiter a. a. O. S. 190 f.; Kelsen, Staatsbegriff, S. 37 ff. und General Theory, S. 185 f.; Erich Kaufmann, Organismus; Menzel, Beiträge, S. 572 f.; Nawiasky a. a. O. I S. 96; Vontobel a. a. O. S. 73 ff. und 137 ff. (insb. über die organisch-psychologische Methode Bluntschlis). — Zum Organismusbegriff: Burckhardt, Organisation, S. 120; Gisela von Busse a. a. O. S. 12 ff.; Friedrich Ratzel, Politische Geographie, 3. Aufl., durchgesehen und ergänzt von Eugen Oberhammer, München und Berlin 1923, S. 8 ff. und 9 Anm. 1. — Zum juristischen Wert der organistischen Staatslehre: Jellinek, System, S. 35 ff. (ablehnende Kritik).

10) Litt, Individuum, S. 153.

11) Gisela von Busse a. a. O. S. 36.

12) Eine Abschwächung des Organismusgedankens besteht einerseits darin, daß man in der „Anschauung des Staates unter der Direktive des Organismus-Gedankens“ eine unter anderen Betrachtungsweisen sieht (Gisela von Busse a. a. O. S. 59 und 95), andererseits darin, den Organismusbegriff als Analogie, Parallele oder lediglich „indirekte“ Antwort auf das Wesen des Staates zu verwenden (Martin Busse a. a. O. S. 95 f.). Gegen die letztere, metaphorische Methode sind zu Recht Bedenken erhoben worden, weil es gewiß wenig heuristischen Wert besitzt, das „Altern“ der Staaten mit dem Verfaulen von Waldbäumen oder eine Revolution gegen verweichte Oberschichten mit der Drohnenschlacht im Bienenhaus zu vergleichen (Kelsen, Staatslehre, S. 11; Nawiasky a. a. O. I S. 96; Richard Schmidt, Staatslehre, S. 162; Stammler, Rechts- und Staatstheorien, S. 101 f.).

13) Menzel, Beiträge, S. 572.



aber mit größerem Recht auch hierin ihren ideologischen Pferdefuß erkennen, indem sie es ermöglicht, ein ethisches oder politisches Ideal als „natürliche“ Wahrheit zu verkünden und die Autorität des Staates an sich oder eines bestimmten Staates zu stützen<sup>14)</sup>.

In gleicher Weise bietet die metaphysische Grundlage der Organismustheorie, wonach der Staat eine selbständige Seinsgröße ist, den Theorien Anlaß zu positiver Beurteilung, die aus einem „Realcharakter“ des Staates Schlüsse ziehn<sup>15)</sup>, während sie der induktiven Soziologie, die alle Vorstellungen von überpersonalen Substanzen ablehnt, Gelegenheit gibt, das Organismusedenken als unwissenschaftliche Spekulation zu bezeichnen<sup>16)</sup>. Die Bedeutung der Organismustheorie ist daher zwangsläufig in dem Maße geschwunden, als die induktive Soziologie sich in den Gesellschaftswissenschaften durchgesetzt hat<sup>17)</sup>. In der modernen Staatslehre ist die Organismustheorie als methodische Grundlage für die Erfassung der staatlichen Wirklichkeit aufgegeben.

#### b) Otto von Gierke: Der Staat als reale Verbandspersönlichkeit

„Würdig der Gegenwart, gegründet in unserem Weltverständnis, fördernd für unsere Kultur ist allein die Auffassung, die in vielhundertjährigem Ringen der germanische Geist erarbeitet hat: über den menschlichen Individuen setzen die menschlichen Verbände in mannigfach abgestufter Daseinsordnung das Leben fort, — wesenhafte Existenzen der geschichtlichen Wirklichkeit, soziale Organismen mit Haupt und Gliedern, deren jedes an seiner Stelle das einheitliche Ganze durchzuleben hat“<sup>18)</sup>.

Die Grundlage des Gierke'schen Staatsbegriffs ist eine allgemeine Theorie der rechtlichen Verbände, die spezifisch deutschrechtliche Wurzeln besitzt und insoweit<sup>19)</sup> an Beseler anknüpft und die ihren methodischen Ausgangspunkt der Historischen Schule entnimmt, die Gierke gegen den juristischen Positivismus verteidigt<sup>20)</sup>. Danach

14) Kelsen, Staatslehre, S. 383 und General Theory, S. 185; Hausleiter a. a. O. S. 185.

15) Menzel, Soziologie, S. 182; Litt, Individuum S. 153: „Es macht den Vorzug und den Reiz des Organismusedankens aus, daß er das unbeirrbar durchgreifende Walten einer Macht, für deren säkulare Fortbewegung alle Erschütterungen und Zerrissenheiten des Welllaufs nur ein Kräuseln der Oberfläche bedeuten, im Bilde des traumhaft sicheren Pflanzendaseins mit sinnfälliger Plastik zur Darstellung bringt“.

16) Duguit a. a. O. S. 267; Hausleiter a. a. O. S. 182 und 184; Heller, Bemerkungen, S. 331; Nawiasky a. a. O. I S. 19 und 96.

17) Barnes a. a. O. S. 24.

18) Otto Gierke, Deutsches Privatrecht, Leipzig 1895/1905/1917, I S. 468.

19) Vgl. Gierke, Privatrecht, I S. 406.

20) Zur Theorie der realen Verbandspersönlichkeit: Gierke, Privatrecht, I S. 466 ff. — Der Staat als Verbandsperson: Gierke, Privatrecht, I S. 475 ff. — Darstellung und Kritik der Staatslehre Gierkes: Caspary a. a. O. S. 87 ff.; Baumgarten a. a. O. S. 101; Ellwein a. a. O. S. 223 ff.; Erich Kaufmann, Organismus, S. 32; Helfritz a. a. O. S. 86; Kelsen, Staatslehre, S. 376 und Integra-

ist der Mensch nicht nur Einzelexistenz, sondern von Natur aus stets auch Glied eines Verbandes und keine dieser beiden Wesenszüge läßt sich wegdenken, ohne daß das Wesen des Menschen selbst negiert wird. Der Verband besitze volle Realität und einheitliche Wesenheit und sei von den Einzelpersonen nur durch seine Zusammengesetztheit unterschieden<sup>21)</sup>. Er beruhe zwar als Rechtsbegriff auf einer Abstraktion, dem liege aber eine nicht nur erdichtete, sondern wirkliche Lebenseinheit zugrunde, die wir mit dem „an der inneren Erfahrung geschulten Geistesauge erschauen“ könnten<sup>22)</sup>. Als „unsinnliche Einheit“ sei diese Verbandsperson von den natürlichen Gebilden wesensmäßig unterschieden, da die Verknüpfungen des gesellschaftlichen Organismus nur „geistiger“ Natur seien<sup>23)</sup>, und eine naturwissenschaftliche Organismustheorie habe dementsprechend zum Wesen des Verbandes keinen Zugang<sup>24)</sup>.

Gierke nimmt so eine zweite, selbständige Daseinsordnung der Verbände über der Daseinsordnung der Individuen an, in der sich die reale Existenz von „Gemeingeist“, „Gemeinwille“ und „Gemeinbewußtsein“ lebendig äußert<sup>25)</sup>. In dieser Daseinsebene stehe auch der Staat als originäre, ihren Zweck in sich selbst tragende, reale Wesenheit mit einem einheitlichen Gesamtleben<sup>26)</sup>. Seine Besonderheit bestehe darin, daß er die dauernde, lebendig wollende und handelnde Einheit sei, zu welcher sich ein ganzes Volk zusammenschließe und die als politische Gemeinschaft die machtvolle Durchführung des allgemeinen Willens zum Inhalt habe<sup>27)</sup>. „Ihre Substanz ist der allgemeine Wille, ihre Erscheinungsform die organisierte Macht, ihre Aufgabe die zweckbewußte Tat“<sup>28)</sup>.

Das positive Staatsrecht sei die innere Daseinsordnung der einheitlichen Gesamtpersönlichkeit „Staat“<sup>29)</sup>. Wenn Gierke auch eine „mit den Menschen geborene Rechtsidee“ annimmt, aus der die „lebendige Kraft“ des Rechts stamme<sup>30)</sup>, und nicht dem Staat die Rolle des Schöpfers des Rechts zuerkennt, so sieht er doch den Staat als Kollektivmacht nicht nur als ein Produkt des Rechts. Staat wie Recht empfangen ihre eigentliche Vollendung erst in einer im Rechtsstaat zwischen ihnen eingegangenen Einheit<sup>31)</sup>. Den Ursprung

tion, S. 29; Stammler, Rechts- und Staatstheorien, S. 52 f; Voegelin a. a. O. S. 97 ff.; Wolf, Rechtsdenker, S. 681 ff. und 688 ff.; Gisela von Busse a. a. O. S. 58; Stone a. a. O. S. 403 und 667 f.

21) Gierke, Privatrecht, I S. 470 und Grundbegriffe, S. 92 f.

22) Gierke, Privatrecht, I S. 471.

23) Gierke, Privatrecht, I S. 473.

24) Gierke, Grundbegriffe, S. 70. — „Wenn man gegen ihn (= den Gierkeschen Staatsbegriff) den Feldzug in das Gebiet der Naturwissenschaften verlagert, so ficht man gegen Windmühlen“ (ebendort, S. 74).

25) Gierke, Grundbegriffe, S. 94.

26) Gierke, Grundbegriffe, S. 30, 56, 98 f.

27) Gierke, Grundbegriffe, S. 26 und 96.

28) Gierke, Grundbegriffe, S. 96.

29) Gierke, Grundbegriffe, S. 80.

30) Gierke, Althusius, S. 366.

31) Gierke, Althusius, S. 318.

des Staates sieht Gierke vielmehr in den sich in den Individuen betätigenden gesellschaftlichen Kräften, die aber nicht den Staat zu einer Zweckverbindung gestalten, weil sie der Disposition der individuellen Vernunft entzogen sind<sup>32)</sup>.

Hans Helfritz hat die Lehre Gierkes als Grundlegung seiner Staatslehre übernommen<sup>33)</sup>.

c) Der naturwissenschaftliche Organismus-  
begriff — Rudolf Kjellén: Der Staat als  
Lebensform

Die biologische Gesellschafts- und Staatstheorie<sup>34)</sup> überträgt die bei den natürlichen Organismen aufgefundenen Gestaltungsprinzipien auf die menschlichen Gesellungsformen, ihre Methode ist die für die Erfassung der organischen Natur entwickelte naturwissenschaftliche<sup>35)</sup>. Der Sprung von Pflanze und Tier zum Menschen und schließlich zum Staat wird von ihr mit Hilfe der Spencer'schen Lehre von der „Entwicklung“ vollzogen<sup>36)</sup>. Wenn der biologischen Staatslehre auch gelegentlich wegen ihrer Bildkräftigkeit eine gewisse Bedeutung zugesprochen wird<sup>37)</sup>, so ist doch die Ablehnung einer organistisch-naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise für gesellschaftliche Erscheinungen und auch für den Staat heute allgemein<sup>38)</sup>. Die für diese Haltung maßgebenden Gründe, die sowohl in der prinzipiellen Andersartigkeit menschlich beeinflusster Vorgänge und naturhafter Abläufe, als auch in der verschiedenen Zielrichtung naturwissenschaftlicher und gesellschaftswissenschaftlicher Arbeit ihre Ursachen haben, sind bereits auseinandergesetzt worden.

Richard Schmidt, dessen historische Methode noch Gegenstand gesonderter Betrachtung sein wird, hat versucht, auch den Organismusbegriff im Rahmen seiner Staatslehre fruchtbar zu machen<sup>39)</sup>. Nachdem er sich gegen dessen Mißbrauch in der Vorstellung vom Staat als „Mensch im großen“ gewandt und klargestellt hat, in welcher Weise er bei seiner Anwendung auf das menschliche Kulturleben seine Bedeutung wandelt<sup>40)</sup>, begrenzt er seine Brauchbarkeit auf die Frage der Entstehungsbedingungen des Staates, weil nur

32) Gierke, Grundbegriffe, S. 97. — Vgl. dagegen die naturrechtlich-rationalistische Theorie: Stammler, Rechts- und Staatstheorien, S. 52 f.

33) Helfritz a. a. O. S. 85 ff. — Vgl. auch die Anklänge an den Organismusbegriff Gierkes bei Ornstein a. a. O. S. 42.

34) Dazu: Neurath a. a. O. S. 109 f.; Richard Schmidt, Staatslehre, S. 91; Wundt a. a. O. III S. 520 ff.

35) Kelsen, Staatslehre, S. 12 f.; Wundt a. a. O. III 464.

36) Dazu: Caspary a. a. O. S. 81; Cohen a. a. O. 38; Wundt a. a. O. III S. 465 und 522 ff.

37) Z. B. Bornhak a. a. O. S. 7. -- Gegen die Anwendung auch biologischer Metaphern: Cohen a. a. O. S. 39; Heller, Bemerkungen, S. 330.

38) Hold-Ferneck, Staat, S. III; Jellinek, System, S. 37; Kaufmann, Erich, Organismus, S. 32; Kelsen, Staatslehre, S. 11 ff. und 376 ff. u. a.

39) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 12 Anm. 1 und 157 ff.

40) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 165.

hier eine „organische Beschaffenheit“ des Staates hervortrete. „Wir nennen . . . . den Staat um deswillen einen Organismus, weil er an organische, natürliche, von der Natur des Menschen und seinen umgebenden Verhältnissen diktierte Bedingungen geknüpft ist, von diesen aber auch mit Notwendigkeit hervorgetrieben wird“<sup>41)</sup>. Den methodischen Wert des Organismusbegriffs findet Richard Schmidt darin, daß er es gestatte, innerhalb der Erfahrungswelt eine Wertabstufung der historischen Staatsgebilde vorzunehmen, je nach dem Grad, in dem die organischen Vorbedingungen der Staatsentstehung erfüllt sind und so Dauer und Lebensfähigkeit des betreffenden Staates versprechen<sup>42)</sup>. Derjenige Staat sei relativ vollkommen, in dem natürliche Zusammengehörigkeit und menschliche Tätigkeit, organische und mechanische Bedingungen in möglichstem Einklang stehen<sup>43)</sup>.

Während Richard Schmidt den Organismusgedanken in einer ganz spezifischen methodischen Beschränkung gebraucht, hat Oscar Hertwig den Staatsbegriff und die Staatslehre in gänzlicher Parallelität zur Biologie aufgebaut<sup>44)</sup>. Zur methodischen Grundlage nimmt er ausdrücklich die Lehre Spencers von der Entwicklung. „Der Entwicklungsgedanke in der Biologie trägt etwas Hoffnungsfreudiges in sich. Wer sich ihm hingibt, glaubt mit einem berechtigten Optimismus in die Zukunft der Organismenwelt blicken zu dürfen“<sup>45)</sup>. Die Entwicklung der Menschheit erfolge in zwei Stufen, deren erste — die Differenzierung in einzelne Kulturstaaten — Hertwig in seinem Buch „Der Staat als Organismus“ erläutert und deren zweite ein „Weltstaatenbund“ sein würde<sup>46)</sup>.

Die Berechtigung der Anwendung einer biologischen Methode in der Staatslehre entnimmt Hertwig der These, daß der Mensch dem „großen Reich der Organismen als die höchste Spezies der Säugetiere angehört“, seine Entwicklung deshalb ein Spezialfall in der Entwicklung der Organismen und mithin auch denselben Gesetzen wie diese unterworfen sei<sup>47)</sup>. Dazu setzt er sich allerdings durch die andere Behauptung in Widerspruch, daß die Verbindung der Einzelnen zum Staat „geistiger und sittlicher Art“ sei<sup>48)</sup>. Dennoch aber könnten die Einrichtungen eines Lebewesens, das „in formaler Hinsicht“ eine weit höhere Stufe in sich vollendeter Organisation als der Staat darbiete, lehrreich für die Vervollkommnung staatlicher Einrichtungen sein<sup>49)</sup>.

41) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 164.

42) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 164.

43) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 165. — Über das Verhältnis der Naturwissenschaft zur Staatslehre: ebendort, S. 2, 110, 163.

44) Dazu: Kelsen, Staatslehre, S. 380 ff. Kelsen nennt die Theorie Hertwigs „patriotische Biologie“ (ebendort, S. 382) und entlarvt sie schließlich als ein „heftiges Plädoyer gegen die Sozialdemokratie“ (ebendort, S. 381).

45) Hertwig a. a. O. S. 5 f. — Dazu: Kelsen, Staatslehre, S. 380 f.

46) Hertwig a. a. O. S. 7 f. und 45.

47) Hertwig a. a. O. S. 45.

48) Hertwig a. a. O. S. 11.

49) Hertwig a. a. O. S. 3. — Dementsprechend bezeichnet Hertwig als einen

Hertwig stellt dann allgemeine Gesetze auf, die für Staaten ebenso gelten würden, wie für Organismen, und rechnet dazu das Gesetz der Assoziation, der Arbeitsteilung und Differenzierung, der physiologischen Integration<sup>50</sup>), der wechselseitigen Abhängigkeit der Teile u. a.<sup>51</sup>). Das Verhältnis der Gesellschaft zum Staat<sup>52</sup>) bestimmt er mit dem histologischen Begriff „Gewebe“<sup>53</sup>), die Existenz eines eigenen „Seelenlebens“ und „Willensvermögens“ des Staates entnimmt er der Beobachtung, daß in „politisch aufgeregten Zeiten“ „mächtige Empfindungswellen und Willensimpulse ein Volk durchziehen“<sup>54</sup>). Bis in die Details wird so ein Bild des Staates gezeichnet, das sich von der Daseinsweise einer Pflanze nur durch einen höheren Platz in der von der Zelle bis zum Weltstaat durchgehenden Stufenreihe der Organismen unterscheidet.

In der gleichen Weise, wie Hertwig die Lehre Spencers von der Evolution als Ausgangspunkt und Richtschnur verwendet, baut Rudolf Kjellén seine Staatslehre<sup>55</sup>) auf den geopolitischen Thesen Friedrich Ratzels auf.

Ratzel gilt als der Begründer der modernen politischen Geografie, da er den Boden, das geografische Milieu eines Staates, in seiner Bedeutung als „Naturgrundlage“ des Staates zum Gegenstand einer Theorie über die Wirksamkeit geografischer Fakten in der staatlichen Wirklichkeit gemacht hat<sup>56</sup>). Ratzel geht davon aus, daß weder der Mensch, noch dessen Werk, der Staat, ohne den „Erdboden“ denkbar seien: „Der Staat muß vom Boden leben“<sup>57</sup>). Zugleich sei der Staat eine „Form der Verbreiterung des Lebens an der Erdoberfläche“ und stehe als solche unter denselben Einflüssen wie alles Leben<sup>58</sup>). Als „politische Organisation des Bodens“ sei der Staat „ein Stück Menschheit“ und „ein Stück Erdboden“, die durch Wechselwirkung sich zu einer unlöslichen organischen Einheit verfestigt hätten<sup>59</sup>), wenn auch der Wert einzelner Teile verschieden sei, weil die geografisch wertvollsten Teile des Organismus zugleich seine vitalsten seien<sup>60</sup>).

Teil der Staatslehre die „Pathologie“ des Staats, die die „Symptome“ seiner „Krisen“ und „Krankheiten“ aufsucht, um eine „Heilung“ zu ermöglichen (ebendort, S. 179).

50) Hertwig a. a. O. S. 55 ff. — Hier wird schon vor Smend der Begriff der Integration, der von Spencer stammt, in die staatswissenschaftliche Methodik eingeführt.

51) Hertwig a. a. O. S. 47 ff.

52) Zum Staatsbegriff: Hertwig a. a. O. S. 154 f.

53) Hertwig a. a. O. S. 154.

54) Hertwig a. a. O. S. 10 f.

55) Zur Staatslehre Kjelléns: Haussleiter a. a. O. S. 157 ff.; Marck a. a. O. S. 150 f. und 153 f.; Kelsen, Staatslehre, S. 377 ff.

56) Zu Ratzels Geopolitik: Haussleiter a. a. O. S. 159 ff.; Besprechung in ZgStW 53. Jahrgang (1897) S. 520 ff.; Kjellén, Staat, S. 25.

57) Ratzel a. a. O. S. 2 f. — Die „Politische Geographie“ erschien 1897 in 1., 1903 in 2. und 1923 in 3. Aufl.

58) Ratzel a. a. O. S. 1.

59) Ratzel a. a. O. S. IV und 4.

60) „Jeder Staat hat Provinzen . . . , deren Verlust ihm den Tod bringt . . .“ (Ratzel a. a. O. S. 14).

Kjellén benutzte die geografisch-biologische Methode Ratzels, um die Statistik des 19. Jahrhunderts mit der Organismuslehre zu verbinden und so ein eigenständiges System der Politik zu entwickeln, in dessen Mitte der aus seiner Umwelt, aus dem ihm durch sein Territorium gegebenen Rahmen als „entwickelte Erdoberfläche“<sup>61)</sup> verstandene Staat steht<sup>62)</sup>. „Jeder Staat hat sein für alle Zeiten festgesetztes Kernland, von dem er sich nicht trennen oder sich nur unter Verlust seines Lebens losreißen kann. Die Lebensform des Staates ist die des Baumes, der an seinem Platz steht und vergeht“<sup>63)</sup>. Neben der Geografie nimmt Kjellén die Geschichte zu Hilfe, um nachzuweisen, daß die Staaten einheitliche und überpersonale Wesen, objektive Realitäten, „unter der Gewalt des Grundgesetzes des Lebens“ stehende biologische Organismen seien, die ebenso wie ein Mensch konstante Interessen, Vorurteile und Triebe besitzen, geboren werden und sterben<sup>64)</sup>. Die Staaten seien „unter allen Lebensformen auf dieser Erde die imposantesten“<sup>65)</sup>, die Mittelstufe in der Entwicklung der Menschenarten zwischen Individuum und Menschheit<sup>66)</sup> und als solche der spezifische Gegenstand „biopolitischer“ Wissenschaft<sup>67)</sup>. Während Kjellén einerseits beim Staat zwischen einer aus Boden und Volk bestehenden „Naturseite“ und einer aus Wirtschaft, Gesellschaft und Herrschaft bestehenden „Kulturseite“ unterscheidet<sup>68)</sup>, erfaßt er an anderer Stelle<sup>69)</sup> den Staat analog zum Menschen in einer Dreiheit von Körper<sup>70)</sup>, Seele<sup>71)</sup>, und Geist<sup>72)</sup>.

61) Kjellén, Staat, S. 54.

62) Kjellén, Staat, 34 und 205. — Dazu: Haussleiter a. a. O. S. 174.

63) Kjellén a. a. O. S. 53.

64) Kjellén, Staat, S. 31 f., 35 f., 107, 175, 201 und System, S. 9. — Dazu: Haussleiter a. a. O. S. 173.

65) Kjellén, Staat, S. 38.

66) Kjellén, Staat, S. 103. — Über die Grenzen der Gleichheit zwischen menschlichen und staatlichen Organismen z. B. bezüglich der Fortpflanzungsorgane: Kjellén, Staat, S. 37 und Anm. 18.

67) Kjelléns Begriff vom Staat als „Form des Lebens“ wird von Grabowsky übernommen (a. a. O. S. 39).

68) Kjellén, Staat, S. 43. — Dazu: Haussleiter a. a. O. S. 181 f.

69) Kjellén, Staat, S. 202.

70) Einmal bezeichnet Kjellén das Reich (Staat, S. 54), ein anderes Mal die Gesellschaft (Staat, S. 202) als den „Körper“ des Staates. Letztlich begründet er den Grundsatz der Territorialhoheit mit dem Satz: „Über seinen eigenen Körper muß der Staat verfügen dürfen“ (Staat, S. 55). Aus diesem Bild fällt es jedoch ganz und gar, die Bedeutung des Rechts für den Staat mit der des Blutes für den menschlichen Körper zu vergleichen (System, S. 26). — Angesichts dieser Metaphorik fällt es schwer, als hervorstechendstes Merkmal der Staatslehre Kjelléns ihr Streben nach Systematik (Haussleiter a. a. O. S. 178) anzuerkennen und es fällt leicht, das Wort Tatarin-Tarnheydens „... der intuitive Schwede Kjellén“ (a. a. O. S. 16) zu verstehen. Auch wird man Haussleiter darin zustimmen müssen, daß diese Theorie die Wirklichkeit nicht übereinstimmend und widerspruchsfrei zu erklären vermag (a. a. O. S. 181).

71) = Naturell des Volkes. — Vgl. auch Kjellén, Staat, S. 106 und Anm. 2.

72) = „Volksgeist“ der vernünftigen Staatsorganisation (zum Zusammenhang zwischen Volksgeist-Begriff und Organismus-Gedanke: Rothacker, Ein-

Der menschliche Grundtrieb nach Selbsterhaltung wird zum obersten Prinzip des Staates: „Die Nationen als solche sind im Grunde reine Naturwesen, die in der Geschichte nicht objektive Wahrheit und Recht wollen, sondern sich und das Ihre“<sup>73)</sup>. Die Mächte existierten um ihrer selbst willen<sup>74)</sup> und folgerichtig begreift Kjellén das Wesen des Staates allein als Macht und das Recht als seinen „Diener“<sup>75)</sup>. Der Staat als Lebensform sei ein empirisches Faktum und um ihn als solches zu begreifen, sei ein Studium seiner Verfassung ebensowenig genügend, „wie das Studium der Prinzipien eines Menschen zu einer sicheren Kenntnis seiner selbst“ führe<sup>76)</sup>.

Als sein eigentliches Ziel bezeichnet „Kjellén ein System der Politik“<sup>77)</sup>, dessen Staatsbegriff der Organismus als machtausübende, geschichtliche Person ist<sup>78)</sup>. Als Kategorien der beschreibenden, „statischen“ Politik nennt er das Staatsregiment, das Reich, das Staatsvolk, die Gesellschaft und den Reichshaushalt<sup>79)</sup>. In der Schrift „Der Staat als Lebensform“ teilte er das Gebiet der „allgemeinen Politik“ in Ethnografie, Soziologie und Staatsrecht<sup>80)</sup>, erweiterte diese Gliederung aber in dem „Grundriß zu einem System der Politik“ zu einer Fünffzahl, entsprechend den Äußerungen des Lebens, das sich im Staat forme<sup>81)</sup>. Es entspricht demnach dem Naturgebiet des Staates die Geopolitik<sup>82)</sup>, der Autarkie die Ökopolitik, der Nationalität die Demopolitik<sup>83)</sup>, der Sozialität die Soziopolitik<sup>84)</sup> und der Loyalität die Kratopolitik<sup>85)</sup>.

Die „Politik“ Kjelléns sucht systematische Kenntnis, indem sie empirisch die gegebenen Staaten untersucht und unter Anwendung

leitung, S. 113 Anm. 3). An anderer Stelle sieht Kjellén das Verhältnis von Recht und Macht im Staat als das von Vernunft und Wille (Kjellén, System, S. 25 Anm. 1).

73) Kjellén, Staat, S. 108.

74) Kjellén, System, S. 25.

75) Kjellén, System S. 23 f. und 39. „Das Recht bedeutet wenig, wenn Lebensinteressen auf dem Spiel stehen“ (Kjellén, Staat, S. 30). Kjellén identifiziert auf diese Weise das, was politisch sein soll, mit dem, was nach naturgemäßer Entwicklung kommen werde (dazu: Kelsen, Staatslehre, S. 378; Haussleiter a. a. O. S. 187 und 189). — An anderer Stelle sieht Kjellén den Zweck des Staates darin, die Anlage des Volkes zur Vollkommenheit zu entwickeln (Staat, S. 199).

76) Kjellén, Staat, S. 203 f. und 204. — Kjellén wendet sich nachdrücklich gegen die juristische Staatstheorie (Staat, S. 2).

77) Kjellén, Staat, S. 1.

78) Kjellén, System, S. 8 und 29.

79) Kjellén, System, S. 20 f. und 31 f.

80) Kjellén, Staat, S. 203.

81) Kjellén, System, S. 57.

82) Lehre vom Staat als bodenständiges Reich: Kjellén, System, S. 40.

83) Die Nation ist ethnisches Individuum, ebenso wie das Reich ein geographisches ist (Kjellén, Staat, S. 103). Zu ihrer Erfassung seien genealogische, linguistische oder psychologische Methoden unrichtig und nur die biologische geeignet (ebendort, S. 95 ff.). — Zur Bedeutung des Nationalitätsprinzips für die Staatslehre: ebendort, S. 202.

84) Sozialität ist das Gefühl der gesellschaftlichen Harmonie (Kjellén, Staat, S. 157). — Zur Soziologie im Verhältnis zur Soziopolitik: ebendort, S. 150.

85) Loyalität ist Solidarität unter dem Gesetz (Kjellén, Staat, S. 157).

der genetischen Methode vom konkreten Staat über die generellen Arten (Staatsformen) zum geschichtlich gegebenen Wesen des Staates vordringt<sup>86)</sup>. Sie vereinigt, indem sie jeden Staat zunächst als einheitliches Organismus setzt und ihn dann nacheinander als Reich, als Haushalt, als Volk, als Gemeinwesen und als Rechtssubjekt betrachtet<sup>87)</sup>, Jurisprudenz, Soziologie, Ethnografie, Geschichte und Geografie<sup>88)</sup>. Da aber stets der biologisch-geopolitische Organismusbegriff des Staates methodisches Grundprinzip ist, beruht die Staatslehre Kjelléns nicht auf einem sinnvoll koordinierten Methodensynkretismus, sondern auf einem Methodenmonismus, dessen Wert überdies durch die unscharfe Begrifflichkeit der Metaphern und Analogien, sowie durch häufige Äquivokationen beeinträchtigt wird.

## 2. Die historische Methode

Die Entdeckung oder, wie man wohl genauer sagen muß, die Wiederentdeckung des geschichtlichen Denkens in der Romantik ist bereits dargestellt worden. Was die Methode der neueren Geschichtswissenschaft anbelangt, so war diese keineswegs von Anbeginn eine rein empirisch-beschreibende, sondern eher eine geschichtsphilosophische zu nennen, da sie als ihr eigentliches Ziel das Auffinden von hinter den historischen Abläufen wirksamen und diese gestaltenden Geschichtsmächten ansah. So war dieses neue historische Denken zwar genetisch, nicht jedoch individualisierend, obwohl gerade die Entdeckung der Irreduzibilität des historischen Ereignisses das neue Geschichtsbewußtsein kennzeichnete. Sehr bald wurde jedoch in konsequenter Durchführung gerade dieser Einsicht der positivistische Historismus, der sich auf eine bloße Beschreibung historischen Nacheinander beschränken zu müssen glaubte, in Gegensatz zu den geschichtsphilosophischen Methoden gestellt.

Der Abscheidung des historischen Verfahrens von der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung galten die Bemühungen Diltheys und Rickerts.

### a) Der Ursprung in der historischen Rechtsschule

Während der Organismusgedanke sich aus der Naturphilosophie der Romantik herleitet, knüpft die „historische Rechtsschule“<sup>1)</sup>,

86) Kjellén, Staat, S. 41, 201, 203, 207 und System, S. 20.

87) „Ungleiche Erscheinungen ein und desselben Lebens“, „fünf Finger an einer Hand, die im Frieden arbeiten und im Krieg kämpfen“ (Kjellén, Staat, S. 41).

88) Kjellén, Staat, S. 207. — Zur Kritik an Kjelléns Methode vgl. noch: Haussleiter a. a. O. S. 179 (es fehlt ein Kriterium zur Bestimmung gerade der politischen Tatsachen aus der Fülle der Vorgänge auf dem Staatsgebiet) und 190 (ein methodischer Mangel liegt darin, daß sich entscheidende Zusammenhänge nicht ohne Bild aussagen lassen); Heller, Staatslehre, S. 141; Marck a. a. O. S. 153 f.; Nawiasky a. a. O. II/1 S. 153 (auf dem gleichen Gebiet sind bei Wechsel der Bewohnerschaft sehr verschiedene Staatsbildungen entstanden).

1) Das Wort wurde 1828 von Puchta geprägt (Wolf, Rechtsdenker, S. 490).



deren Begründer Friedrich Carl von Savigny<sup>2)</sup> ist, an das besondere historische Verständnis der Romantik an. Savignys „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“, worin er das Hervorwachsen des positiven Rechts aus dem „Volksgeist“ schildert, erschien 1814 und in der Einleitung zum 1815 erschienenen 1. Band der von ihm und Eichhorn gegründeten „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft“ führt er die methodische Bedeutung seiner Gedanken in Zuspitzung gegen die rationale Naturrechtsschule aus<sup>3)</sup>. Die Betrachtungsweise, die Savigny dem Denken des rationalen Naturrechts entgegengesetzt, ist die historisch-genetische. Das Recht sei als eine historische Tatsache zu verstehen und die Rechtswissenschaft dementsprechend als eine geschichtliche Wissenschaft durchzuführen. Savigny entnimmt dem Studium der geschichtlichen Formen des positiven Rechts, daß dieses stets einen dem zugehörigen Volk eigentümlichen Charakter habe, ebenso wie dessen Sprache und Sitte, und als Äußerung dieses Volkes mit dessen anderen Äußerungen untrennbar verbunden sei. Grundlage dieser erst in der wissenschaftlichen Betrachtung gesondert erscheinenden Manifestationen seien die gemeinsamen Überzeugungen des Volkes, das gleiche Gefühl innerer Notwendigkeit<sup>4)</sup>. Alle Kulturäußerungen sind als mit einem bestimmten Volk verbunden gedacht und in dessen „Volksgeist“ wurzelnd. Die einzelnen Erscheinungen des Volksgeistes, wie Staat, Recht, Sitte und Sprache, verdanken ihre übereinstimmende Struktur ihrer gemeinsamen Quelle. Im Volksgeist<sup>5)</sup> komme die den Völkern eigentümliche Funktion in der Ge-

— Zur Historischen Schule: Bluntschli, Geschichte, S. 622 ff.; Cohen a. a. O. S. 236 ff.; Diltthey a. a. O. S. 98 ff.; Ellwein a. a. O. S. 205 und 208 ff.; Hatschek a. a. O. S. 47 f.; Jaensch a. a. O. S. 187 f.; Erich Kaufmann, Kritik, S. 94 und Organismus, S. 12 ff.; Kluckhohn a. a. O. S. 88 ff.; Radbruch a. a. O. S. 108 ff.; Rexius a. a. O. S. 505 ff.; Rothacker, Einleitung, S. 37 ff. und 82 ff.; Stammler, Rechtsphilosophie, S. 38 ff.; Strauss a. a. O. S. 14 ff.; del Vecchio a. a. O. S. 197 ff.; Walter Wilhelm, Zur juristischen Methodenlehre im 19. Jahrhundert, Frankfurt 1958, S. 17 ff.; Wolf, Rechtsdenker, S. 487 ff. — Auszug der Grundgedanken aus den Schriften Savignys: Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, herausgegeben von Erik Wolf, Frankfurt 1949, S. 318 ff.; Friedrich Carl von Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Berlin 1840—1849, I S. 13.

2) Zu Leben und Werk Savignys: Wolf, Rechtsdenker, S. 464 ff. — Zu Savignys Methode: Richard Schmidt, Staatslehre, S. 94 ff.; Zwißgmeier a. a. O. S. 10 ff.

3) Quellenbuch, S. 318. — Zur Haltung der Historischen Schule gegenüber dem rationalen Naturrecht, insb. dessen Staatsvertragslehre: Savigny a. a. O. I S. 28 ff.; Richard Schmidt, Staatslehre, S. 96 Anm. 2. — Zum Gegensatz der geschichtlichen und der „ungeschichtlichen“ Schulen der Rechtswissenschaft: Quellenbuch, S. 331 ff.

4) Quellenbuch, S. 320.

5) Zur Lehre vom Volksgeist: Baumgarten a. a. O. S. 119 f.; Rothacker, Einleitung, S. 49 und 79 ff.; Stammler, Rechtsphilosophie, S. 38 f.; Strauss a. a. O. S. 17; Vierkandt a. a. O. S. 465; Wolf, Rechtsdenker, S. 490 ff.; Karl-August Wolff, Kritik der Volksgeistlehre v. Savignys, Würzburg 1937 (zustimmend); Zwißgmeier a. a. O. S. 19 ff. — Die Kritik richtet sich gegen die mangelnde begriffliche Schärfe des Volksgeistbegriffs, die mit der Mehrdeutigkeit seiner

schichte, ihre historische Individualität, zur Wirksamkeit, die sämtliche, auch zeitlich auseinanderliegende Manifestationen als Ausdruck eines Volkes verknüpfe. „Das Recht wächst also mit dem Volke fort, bildet sich aus diesem, und stirbt endlich ab, so wie das Volk seine Eigentümlichkeit verliert“<sup>6)</sup>. Der Staat erscheint als die leibliche Gestalt der Volksgemeinschaft: „Das Volk, dem wir als einem unsichtbaren Naturganzen unbestimmte Grenzen zuschreiben mußten, besteht jedoch nirgend und in keiner Zeit auf diese abstrakte Weise. Vielmehr wirkt in ihm ein unaufhaltsamer Trieb, die unsichtbare Einsicht in sichtbarer und organischer Erscheinung zu offenbaren. Diese leibliche Gestalt der geistigen Volksgemeinschaft ist der Staat, und mit ihm sind zugleich scharf bestimmte Grenzen der Einheit gegeben.“<sup>7)</sup>

Damit sind die methodischen Prinzipien der historischen Rechtsschule und ihr Staatsbegriff charakterisiert. Die Methode ist entwicklungsgeschichtlich (= genetisch), d. h. die gegenwärtigen Zustände werden aus ihrer Verbindung mit der Vergangenheit erklärt und nicht aus einem rational konstruierten Weltbild<sup>8)</sup>. Sie begnügt sich aber nicht mit der Beschreibung historischer Abläufe, sondern sucht vergleichend zu höheren Allgemeinheiten vorzudringen, die sie im „Volksgeist“ findet, auf den hin sie die einzelnen Kulturäußerungen orientiert<sup>9)</sup>. Demgemäß bildet sie den Staatsbegriff nicht von der Vorstellung rationaler Zweckmäßigkeit der individuellen Vernunft aus, sondern unter Zuhilfenahme der Hypothese, daß der Staat aus dem innersten Wesen eines Volkes und dessen Geschichte in einer nicht in rationale Begrifflichkeit auflösbaren Weise hervorgegangen sei<sup>10)</sup>. Die Anwendung dieses Gedankens auf die Staatstheorie mußte eine Ablehnung der Lehre von der Volkssouveränität zur Folge haben, da der Staat seinen Rechtsgrund in seiner Existenz als Ausdruck der Volkseinheit finden soll. Die Historische Schule bewirkte so Anstoß und theoretische Begründung für ein spezifisch deutsches Staatsgefühl, das zu fördern die abstrakteren Staatstheorien Kants und Hegels weniger geeignet waren, sie bereitete zugleich aber in ihrer Beschränkung auf das geschichtliche Recht den Rechtspositivismus vor<sup>11)</sup>.

Teilbegriffe „Volk“ und „Geist“ zusammenhängt (Laun, Naturrecht, S. 24 ff.). Die neukantianische Rechtslehre weist auf die nach ihrer Konzeption bestehende Unmöglichkeit hin, aus einem „Produkt der Natur“, als das sie das Volk ansieht, „Gebilde des Geistes“, wie Recht und Staat, herzuleiten (Cohen a. a. O. S. 237; Stammler, Rechts- und Staatstheorien, S. 52).

6) Quellenbuch, S. 322.

7) Savigny a. a. O. I S. 21 f. — Dazu: Richard Schmidt, Staatslehre, S. 95 mit Anm. 1; Caspary a. a. O. S. 72; Rexius a. a. O. S. 496 ff.

8) Vgl. Jerusalem, Soziologie, S. 23; Rothacker, Einleitung, S. 48; Richard Schmidt, Staatslehre, S. 97 mit Anm. 1 und S. 106 Anm. 1.

9) Litt, Das Allgemeine, S. 7.

10) Quellenbuch, S. 333; Rexius a. a. O. S. 498; Richard Schmidt, Staatslehre S. 97.

11) Ellwein a. a. O. S. 205; Friedrich, Philosophy of Law, S. 138 ff.

b) Richard Schmidt: Der Staat in seiner geschichtlichen Einmaligkeit

Die Grundsätze der Methodenlehre der Historischen Schule begannen bald auch in der Staatslehre Bedeutung zu gewinnen. So nahm Zoepfl seinen Ausgangspunkt beim Staat als einer geschichtlichen Erscheinung, der eine Idee zugrundeliege, ein „sittlicher Gedanke“, wobei er sich ausdrücklich auf Savigny berief<sup>12)</sup>. Die Eigenschaft des Staates als Rechtspersönlichkeit sei eine Folge dieser seiner Qualität als „lebendiger Organismus“<sup>13)</sup>.

Bluntschli tat insofern wieder einen Schritt zurück, als er die historische mit der philosophischen Betrachtungsweise kombinierte, weil in der staatlichen Wirklichkeit neben den allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der Naturnotwendigkeit auch die menschliche Freiheit wirksam sei<sup>14)</sup>.

Hatschek beschränkt die Staatslehre auf eine allgemeine Staatsrechtslehre, der sie die allgemeinen Maßstäbe liefern solle. Als solche sei ihre Methode die der historischen Begriffsbildung durch Rechtsvergleichung, die zur Aufstellung von „Funktionstypen“ führe, d. h. Typen, welche Funktionszusammenhänge zwischen den Rechtssätzen verschiedener Rechtsordnungen aufdecken und nicht Gattungsbegriffe, sondern Paradigmata sind<sup>15)</sup>. In der Konventionalregel glaubt Hatschek ein schlüssiges Beweismittel gegen die „naturwissenschaftliche Begriffsbildung des herrschenden Positivismus“ gefunden zu haben<sup>16)</sup>.

In der neueren Allgemeinen Staatslehre ist es besonders Richard Schmidt gewesen, der aus den Gedanken der Historischen Schule eine Methode der Allgemeinen Staatslehre ableitete, wobei er den Schwerpunkt weniger auf das eigentliche Ziel der Historischen Schule, die hinter den historischen Vorgängen und Zuständen wirksamen Kräfte des „Volksgeistes“ aufzusuchen, richtete, als auf den induktiv-genetischen Ausgangspunkt. Umgekehrt hat Jerusalem vorwiegend den „Kollektivgeist“ als Leitbild einer „geisteswissenschaftlichen“ Methode in der Staatslehre behandelt<sup>17)</sup>.

Auch Bornhak erklärt in seinem „Grundriß des Deutschen Staatsrechts“ nach Ablehnung der Organismuslehre und der natur-

12) Zoepfl a. a. O. S. 1 und Anm. 1 und 3.

13) Zoepfl a. a. O. S. 9.

14) Zur historisch-philosophischen Methode Bluntschlis: Vontobel a. a. O. S. 77 ff. — Vgl. auch die ironische Bemerkung Richard Schmidts: „Das weitverbreitete geschmackvolle Buch Bluntschlis entbehrt, mit Reminiszenzen der Schelling'schen Metaphysik zu sehr durchtränkt, wie es ist, zu sehr der strengen Methodik“ (Staatslehre, S. 98).

15) Hatschek a. a. O. S. 60, 62 und 66.

16) Hatschek a. a. O. S. 62.

17) Da Jerusalem die Methode der Historischen Schule in eine soziologische Form gegossen und erst auf diesem Umweg auf die Allgemeine Staatslehre angewandt hat, wird auf seine Arbeiten erst im Zusammenhang mit der Darlegung der soziologischen Methoden eingegangen.

rechtlichen Doktrin den Staat als geschichtliche Tatsache, als die er Voraussetzung der Rechtsordnung sei<sup>18)</sup>.

Charakteristisch für die Ausgestaltung der historischen Methode durch Richard Schmidt<sup>19)</sup> ist die Tatsache, daß in den Titel der 1938 erschienenen Kurzfassung der „Allgemeinen Staatslehre“ von 1901 der Ausdruck „Politik“ neben den Ausdruck „Staatslehre“ gestellt ist und dieser Ausdruck im Text den Begriff Staatslehre nahezu verdrängt. Es ist dies bezeichnend für den praktischen pragmatischen Ausgangspunkt Richard Schmidts, den er mit der „political science“ teilt und durch den er sich von der häufig sehr theoretisierenden Tendenz der „Allgemeinen Staatslehren“ abhebt.

An den Beginn einer Klärung der Aufgabe und Methode einer Staatslehre stellt er die Frage nach dem Bedürfnis für eine allgemeine Erörterung des Staates<sup>20)</sup> und gelangt zu dem Ergebnis, daß die Staatslehre eine klärende und vorbereitende Funktion für das rechtswissenschaftliche Studium des Staates hat, m. a. W. daß die Allgemeine Staatslehre eine Hilfswissenschaft für die Auslegung und Kritik des geltenden und künftigen Staatsrecht ist<sup>21)</sup>. Auf den zweiten, politischen Aspekt hat sich der Schwerpunkt dann in der „wissenschaftlichen Politik“ von 1938 merklich verschoben<sup>22)</sup>. Von der vorbereitenden Funktion aus ergibt sich auch eine Erweiterung des Blickfeldes der Staatslehre von der bloßen Betrachtung des Verfassungsrechts auf eine solche auch der Verwaltung und Rechtspflege in ihrem Zusammenhang mit Regierung und Gesetzgebung<sup>23)</sup>. Ebenso erhalten theoretische Erklärungen staatlicher Gebilde nur eine sekundäre Bedeutsamkeit neben der auf praktische Ergebnisse zielenden Kritik staatlicher Einrichtungen<sup>24)</sup>. Da der Staatsmann ein besonders inniges Verhältnis zum Räderwerk staatlicher Tätigkeiten besitzt, sei es „ein nachahmenswertes Unternehmen“ eine Allgemeine Staatslehre aus den Briefen, Reden und Aktenstücken eines Staatsmannes abzuleiten<sup>25)</sup>. Ebenso, wie es die Aufgabe der Allgemeinen Staatslehre sei, die politischen Bedürfnisse des Zeitalters zu formulieren, werde sie von diesen beeinflußt<sup>26)</sup> und es wird so deutlich, daß es keinen Sinn hat, eine Staatslehre zu schreiben, die ein für allemal die Grundprinzipien des staatlichen Seins darstellt; denn das ist weder ihrem Ziel gemäß, noch wäre man dazu überhaupt in der Lage.

18) Bornhak a. a. O. S. 7 ff. — Vgl. auch: Ornstein a. a. O. 167.

19) Dazu: Heller, Staatslehre, S. 49 ff. und Krisis, S. 297 ff. und Bemerkungen, S. 336; Nawiasky a. a. O. II/1 S. 5; Schmitt, Wert des Staates, S. 41 ff.; Vontobel a. a. O. S. 66 ff.; Westphal a. a. O. S. 39 f.

20) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 2 und Anm. 1.

21) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 6 und II 826.

22) Richard Schmidt, Politik, S. 1 f.

23) Richard Schmidt, Staatslehre, S. VII.

24) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 31 f.

25) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 30. — Das hat Rosin getan: „Grundzüge einer Allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck“, 1897.

26) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 114.

Aus diesen Gedanken ergibt sich die „methodische Grundwahrheit“ Richard Schmidts, daß die Allgemeine Staatslehre sich nicht an der Geschichte der politischen Doktrinen orientieren soll, sondern an den historischen Formen und Einrichtungen des praktischen Staatslebens<sup>27)</sup>. Von hier aus ist auch die Unterscheidung der philosophischen und der historischen Methode in der Staatslehre und die Unbrauchbarkeit der ersteren für diese zu verstehen, wovon Richard Schmidt ausgeht. Eine Erkenntnis des Staates auf philosophischem Wege, durch Vernunftdenken, suche zu ermitteln, was im Staatsleben allgemeingültig ist, suche die Staatsidee. Damit könne aber dem praktischen Ziel der Staatslehre nicht näher gekommen werden, weil das System der Einzelrechtssätze, die Organe und Tätigkeiten des technischen Staatsaufbaues bestimmen, sich nicht aus einem von der Standortbedingtheit des Staates absehenden, metaphysischen Denken, sondern nur aus empirischen Zuständen und Anschauungen ableiten ließe, für die es bestimmt sei<sup>28)</sup>. Die Metaphysik, ein Wort, das Richard Schmidt mit ähnlicher Abschätzung gebraucht wie David Hume, sei für die praktischen Ergebnisse der Allgemeinen Staatslehre ohne Belang, da sich einerseits diese auf die praktische Erfahrungswissenschaft stützen müsse und nicht umgekehrt<sup>29)</sup> und andererseits sich nur von der konkreten Frage des Staatslebens aus beantworten ließe, welche Betrachtungsweise für deren Beurteilung maßgebend sei<sup>30)</sup>.

Aus den gleichen Gründen wendet sich Richard Schmidt auch gegen den Versuch, eine geschichtliche Staatserscheinung auf eine vereinheitlichende Idee im Sinne eines Staatstypus zurückzuführen. Das dem Bedürfnis der gesetzgeberischen Fortbildung des Staatsrechts oder der behördlichen Anwendung desselben folgende Bestreben, aus der Fülle des historischen Geschehens Bilder der Staaten in gewissen Zeitaltern und Nationen zu abstrahieren, führe nicht zu einigen wenigen Typen, sondern nur zu einer großen und variationsfähigen Vielheit historischer Staats„charaktere“ oder „Staatsindividualitäten“<sup>31)</sup>. Denn es sei nicht möglich, aus dem Band der jahrhundertelangen politischen Betätigung einer Nation sichere Typen für einzelne „Elemente“ des Staatslebens zu entwickeln. Das Bild des ganzen Staates in allen seinen Beziehungen müsse von der Staatslehre „für größere Zeiträume, aber in kleineren Abständen“ innerhalb der staatsbildenden Tätigkeit einer Gruppe entworfen werden, um die Eigenart eines Staatslebens im Vergleich zu einem solchen anderer Zeit oder anderer Nation abschätzen zu können<sup>32)</sup>. Damit solle allerdings nicht gesagt sein, daß es nicht gewisse typische Erscheinungen im Staatsleben gäbe,

27) Richard Schmidt, Staatslehre, S. II 827.

28) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 101.

29) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 103.

30) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 31.

31) Richard Schmidt, Staatslehre, II S. 838 f.

32) Richard Schmidt, Wege, S. 28 f.

d. h. solche, die in gewissen wesentlichen Merkmalen zu verschiedenen Zeiten oder Orten wiederkehren können<sup>33)</sup>.

Trotz der Einsicht, daß mit einer Wiedergabe der politischen Theorien das praktische Staatsleben nicht bewältigt werden kann, verzichtet Richard Schmidt nicht darauf, sich mit den Ergebnissen der älteren Staatslehre auseinanderzusetzen<sup>34)</sup>. Nachdem er sie darauf hin geprüft hat, ob sie je für ihre Zeit und über ihre Zeit hinaus brauchbare Resultate für eine politische Wissenschaft erbracht haben, kommt er zu dem Schluß, daß das stets dann der Fall war, wenn sich die Staatslehre auf den Boden der historischen Erfahrung gegen die philosophische Betrachtungsweise gestellt hat<sup>35)</sup>. Aristoteles, Macchiavelli und David Hume werden für Richard Schmidt so zu den Vorbildern der Allgemeinen Staatslehre<sup>36)</sup> und die „Politik“ Dahlmanns (1835) bezeichnet für ihn den Moment des „siegreichen Durchdringens der Erkenntnis, daß die Politik keine philosophische, sondern eine historisch-juristische Wissenschaft ist“<sup>37)</sup>.

Der Ausgangspunkt der methodischen Konzeption dieser anzustrebenden politischen Wissenschaft ist die Feststellung, daß jeder Staat eine geschichtliche Einmaligkeit besitzt<sup>38)</sup> und verschiedene Staaten nur gleich gute Möglichkeiten bedeuten, nicht aber ein deduktiv auffindbares, für alle politischen Verhältnisse gleichmäßig anwendbares Staatsrecht möglich ist<sup>39)</sup>. Daraus hat die praktische Staatslehre die methodische Konsequenz in der Weise zu ziehen, daß sich ihr wissenschaftliches Interesse auf die Staaten der erfahrbaren Wirklichkeit in ihren individuellen Zügen richtet und sie diese unter juristischen, öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet<sup>40)</sup>. Das Verfahren der Allgemeinen Staatslehre beginnt somit mit rechts-, nicht verfassungsvergleichenden Studien auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, nicht jedoch in der Weise, daß die juristischen Einrichtungen in ihrem rechtlichen Gehalt nebeneinander gestellt werden, sondern indem man diese im Hinblick auf die mit ihnen in Zusammenhang stehenden politischen und soziologischen Fragen betrachtet. Von diesen muß die Brücke zur gegenwärtigen staatlichen Wirklichkeit geschlagen werden<sup>41)</sup>. Der Staatsbegriff Richard Schmidts ist somit das Ergebnis einer genetischen und vergleichen-

---

33) In diesem Sinne ist die anfänglich zwischen Jellinek und Richard Schmidt über den Begriff des Typus bestehende Unklarheit (vgl. Richard Schmidt, Staatslehre, II S. 838 Anm. 2; Jellinek, Staatslehre, 2. Aufl. 1905, S. 40 Anm. 1) beseitigt (Richard Schmidt, Wege, 28 Anm. 3; Jellinek, Staatslehre, 3. Aufl. 1913, S. 42 Anm. 2).

34) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 34.

35) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 99.

36) Vgl. Richard Schmidt, Staatslehre, S. 45 f., 55 f., 74 ff., II 826.

37) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 97 f. und 98 Anm. 2.

38) Richard Schmidt, Politik, S. 13.

39) Richard Schmidt, Wege, S. 6. — Diesen „methodischen Leitgedanken der Politik“ übernimmt Richard Schmidt von Ranke.

40) Richard Schmidt, Politik 3 f. und 9 und Wege, S. 30.

41) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 291 f.

den Abstraktion aus dem in der Universalgeschichte bereitgestellten Material unter Anknüpfung an das juristische Kriterium, wobei mehr Wert auf die determinierenden, als auf die verallgemeinernden Momente gelegt wird<sup>42)</sup>.

Wenn Richard Schmidt auch auf der Geschichte und ihren Ergebnissen fußt<sup>43)</sup>, so zieht er dennoch eine genaue Grenze zwischen dieser und der Allgemeinen Staatslehre; denn weder behauptet er die historicistische These von der unüberbrückbaren Einmaligkeit jeder geschichtlichen Erscheinung, noch sieht er in der Staatslehre allein eine beschreibende Wissenschaft. Schon die Weltgeschichte selbst sieht er nicht nur als ein „zufälliges Durcheinanderstürmen, Übereinanderherfallen der Staaten und Völker“ (Ranke)<sup>44)</sup>, als Objekt der politischen Wissenschaften aber erkennt er gerade „die historischen Dauerzustände: das was innerhalb längerer Dauer über dem Wechsel der Generationen und Völker steht und vom Standpunkt der Individuen, Familien, Bevölkerungsgruppen aus gesehen, das bleibende Charakteristikum, in diesem Sinne das Gesetzmäßige, darstellt“<sup>45)</sup>. Zeige sich doch gerade die Eigenartigkeit des sozialen Lebens darin, daß es aus sich heraus dauernde Einrichtungen hervorbringe, die über dem Ablauf der Einzelheiten und in einer relativen Unabhängigkeit von ihnen Bestand haben<sup>46)</sup>. Das aber gelte für die potenzierte Gesellungsform des Staates in besonderer Weise: „Es kann von vornherein als sicher gelten, daß der Staat eine im Leben der Menschen aller Rassen, Wohnsitze und Zeiten wiederkehrende Erscheinung darstellt, welche die physischen und geistigen Kräfte einer Menschengruppe zusammenfaßt, um in das Leben der einzelnen oder anderer Gruppen handelnd wirksam einzugreifen“<sup>47)</sup>. Auf diese Feststellung stütze sich die Durchführbarkeit einer systematischen Politik überhaupt, die zwar ein praktisches Ziel und es mit individuellen Erscheinungen zu tun habe, dennoch aber nicht bei der Beschreibung von Abfolgen stehenbleibe, sondern sich um deren theoretisch-systematische Erfassung bemühe<sup>48)</sup>. Angesichts dieser eindeutigen, systematischen Zielsetzung Richard Schmidts unter vorsichtiger Beschränkung auf eine individualisierende und vergleichend-genetische Induktion müssen die kritischen Bemerkungen Hermann Hellers, die dieser gerade daran knüpft, daß Richard Schmidt nur eine „Staatsgeschichte“ geben will oder gibt<sup>49)</sup>, unge-

42) Vgl. dazu: Richard Schmidt Staatslehre, S. 291 und II 826.

43) Zum Verhältnis der Staatslehre zur Geschichte: Richard Schmidt, Staatslehre, S. 3f. und 100ff.; Jellinek, Staatslehre, S. 8 und 42ff.; Kjellén, Staat, S. 39 und System, S. 19. — Richard Schmidt verwirft die Geschichtsphilosophie — „verkappte Metaphysik“ (Staatslehre, S. 105) — ebenso für die Staatslehre, wie die Philosophie überhaupt (Staatslehre, S. 104f.).

44) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 110.

45) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 119.

46) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 10.

47) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 1.

48) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 110; Politik, S. 15; Wege, S. 8ff.

49) Heller, Staatslehre, S. 49; Krisis, S. 310; Bemerkungen, S. 336; ähnlich: Schmitt, Wert des Staates, S. 41ff. — Immerhin spricht Heller von der Arbeit

rechtfertigt erscheinen. Sowohl die „Allgemeine Staatslehre“, als auch die „Politik“ zerfallen in einen analytischen und systematischen Teil — „Die gemeinsamen Grundlagen des politischen Lebens“ — und einen synthetischen und deskriptiven Teil — „Der gesellschaftliche und rechtliche Charakter der modernen Einzelstaaten“. In dem ersten, systematischen Teil werden die Erscheinungen des Staatslebens auf die relativ einfachsten Bedingungen und Vorgänge des menschlichen Daseins zurückgeführt<sup>50</sup>). Hierbei tritt zunächst der Verbandscharakter des Staates ins Blickfeld, den er mit den übrigen menschlichen Gesellungsformen teilt, von denen er sich aber als organisierter Zweckverband unterscheidet<sup>51</sup>). Das Kennzeichen des Verbandes besteht nicht im Beherrschtwerden der Verbandsmitglieder, sondern in der „Tätigkeit mit vereinten Kräften“ um der staatlichen Zwecke willen<sup>52</sup>). Neben dem Verbandscharakter steht als gleichberechtigte Form das Recht, in dem die Regeln des gesellschaftlichen Lebens ihren staatsbezogenen Niederschlag finden<sup>53</sup>). Mit dem Regelsystem des Staates korrespondiert die dieses aufrechterhaltende staatliche Organisation<sup>54</sup>). Als dritter selbständiger Gesichtspunkt treten neben Verbände und Regeln die „Kulturzwecke“, auf welche die einzelnen sozialen Organisationen, hier der Staat, hinarbeiten<sup>55</sup>). Der Staat wird somit als ein kulturschaffender und zur Wahrung des Rechts Macht ausübender Verband begriffen und in dem zweiten Teil der Untersuchung mit Hilfe der analytisch gefundenen, theoretischen Kategorien des Verbandes, der Norm und des Kulturzweckes eine synthetische, auf die Rechtsorganisation reflektierende Beschreibung der einzelnen konkreten, zeitgenössischen Staaten gegeben. Trotz der im historischen Ausgangspunkt begründeten Betonung der Individualität und Standortbedingtheit jedes Staates ist so die Staatslehre Richard Schmidts auch eine „Allgemeine“ Staatslehre. Sie ist letztlich sogar mehr als eine solche, indem sie funktional und pragmatisch denkend bewußt die Staatslehre als wissenschaftliche Politik auffaßt und in den Dienst der Interpretation, der Kritik und der Gestaltung des Staatsrechts stellt.

Richard Schmidts als von „... dieser weitaus lebendigsten, weil allein von politischen Instinkten geleiteten Staatslehre“, sich zugleich aber über die Unklarheit ihrer theoretischen Grundlage beklagend (Krisis, S. 297).

50) Vgl. dazu: Richard Schmidt, Staatslehre, S. 25 und 290.

51) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 10.

52) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 9, 12 Anm. 1.

53) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 11; dazu: Kelsen, Staatsbegriff, S. 3 mit Anm. 1. — Oberstes Prinzip ist für Richard Schmidt dementsprechend nicht das Recht als „Friedensordnung im Staat“, da diese neben dem Hauptpunkt des Zusammenschlusses zu bestimmten Zwecken zurücktritt (vgl. Richard Schmidt, Staatslehre, S. 166 Anm. I und II 829).

54) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 16.

55) Richard Schmidt, Staatslehre, S. 11.



### 3. Die juristische Methode

Juristische Methoden der Staatslehre in dem Sinne, daß der Staat nur als eine Rechtserscheinung betrachtet wird, beinhalten sowohl die naturrechtliche Staatsvertragstheorie, als auch die positivistische Staatsrechtstheorie der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In der neueren Allgemeinen Staatslehre ist eine solche rein juristische Betrachtungsweise von Hans Kelsen und der von ihm begründeten „Wiener Schule“ entwickelt worden<sup>1)</sup>. Die „Allgemeine Staatslehre“ Kelsens fußt sachlich auf seiner Rechtslehre, die monografisch in der „Reinen Rechtslehre“ dargestellt ist. Beides hat Kelsen später in seiner „General Theory of Law and State“ vereint.

#### a) Der Ursprung im Rechtspositivismus und im Neukantianismus

Durch ihr methodisches Prinzip der in sich geschlossenen und von allem „Metajuristischen“ bewußt isolierten Rechtswirklichkeit erweist sich die Lehre Kelsens als auf dem Boden des Rechtspositivismus stehend. Der Unterschied Kelsens gegenüber der Lehre Labands und Gerbers besteht darin, daß sich Kelsen zur Begründung und zur Durchführung seiner positivistischen Rechtslehre der philosophischen Argumentation des Neukantianismus bedient<sup>2)</sup>.

Das methodische Axiom des Positivismus, das eine Beschränkung auf sinnlich faßbare, „positiv existierende“ Phänomene, die empirisch verifizierbar sind und dementsprechend analysiert und klassifiziert werden können, fordert, wurde zunächst im Bereich der Naturwissenschaften aufgestellt und fand unter dem Druck der mit diesem Axiom durch das naturwissenschaftliche Denken erzielten Erfolge Eingang in die „Geisteswissenschaften“<sup>3)</sup>. Da die im Bereich der

1) Zur Staats- und Rechtslehre Kelsens: Caspary a. a. O. S. 94 ff.; Heller, Staatslehre, S. 259 ff. und Krisis, S. 300 ff. und Bemerkungen, S. 348 ff.; v. Hippel, Kritik, S. 327 ff.; Hold-Ferneck, Staat, mit Replik von Kelsen, Der Staat als Übermensch, Wien 1926, und Duplik von Hold-Ferneck, Ein Kampf ums Recht, Jena 1927; Horneffer a. a. O. S. 57 ff.; Franz W. Jerusalem, Die Staatslehre Hans Kelsens, in der ZgStW, 80. Jahrgang (1925/26) S. 664 ff.; Jöckel a. a. O.; Felix Kaufmann, Rechtsbegriff, S. 14 ff.; Julius Kraft, Besprechung der Allgemeinen Staatslehre Kelsens, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 55. Band (1926) S. 240 ff.; Larenz a. a. O. S. 22 ff.; Mayer a. a. O. S. 29 ff.; Marck a. a. O. S. 7 ff.; Menzel, Beiträge, S. 82 f. und 559 ff.; Adolf Merkl, Hans Kelsens System einer reinen Rechtstheorie, im Archiv des öffentlichen Rechts, 41. Band, der neuen Folge 2. Band (1921) S. 171 ff. und Besprechung der Allgemeinen Staatslehre Kelsens, im Archiv des öffentl. Rechts, neue Folge 10. Band (1926) S. 257 ff.; Helmut Müller a. a. O. S. 17 ff.; Pitamic a. a. O. S. 531 ff.; Roffenstein a. a. O. S. 539 ff.; Carl Schmitt, Verfassungslehre, München und Leipzig 1928, S. 8 f.; Stone a. a. O. S. 91 ff.; Voegelin a. a. O. S. 80 ff.; Wielikowski a. a. O. S. 132 ff. und 150 ff. — Bibliografie zu Kelsens Staats- und Rechtslehre: Kelsen, General Theory, S. 447 ff.; Stone a. a. O. S. 91 Anm. 1.

2) Zur philosophischen Grundlage der Rechts- und Staatslehre Kelsens insb.: Jöckel a. a. O.; Erich Kaufmann, Kritik; Wielikowski a. a. O.; Zech a. a. O. S. 25 ff.

3) Böckenförde a. a. O. S. 210; Hellmut Müller a. a. O. S. 49.

Rechtswissenschaft vorhandenen „positiven“ Daten die Erscheinungsweisen des Rechts sind, bedeutet hier die Anwendung des positivistischen Prinzips die Beschränkung auf eine juristische Behandlung nur der juristischen Phänomene. Sie führt in der Staatsrechtslehre zu einer Isolierung gegenüber der Philosophie, der Geschichte und der Soziologie und so zu einer reinen Normwissenschaft, deren Stoff positive Rechtsnormen sind, die in einem logischen System nach den ihnen immanenten Strukturen zu ordnen sind<sup>4)</sup>. Diese Isolierung, die letztlich alles Inhaltliche aus dem Rechtsbegriff als unjuristisch entfernt, läßt eine formale, logisch-konstruktive Methode der Rechtswissenschaft entstehen, die den Anschein der logischen Geschlossenheit auch der Rechtsordnung erweckt<sup>5)</sup>, „Form ohne Prinzip“ (Carl Schmitt)<sup>6)</sup>. In bewußter Einseitigkeit begnügt sich der Rechtspositivismus mit dem Faktum der Setzung einer Rechtsordnung, ohne nach den auslösenden und wirksamen Kräften dieser Setzung zu fragen<sup>7)</sup> und ohne eine Begründung des Rechts in einer „Rechtsidee“ für notwendig zu halten<sup>8)</sup>, weil er sich für befugt hält, den juristischen Sinnzusammenhängen eine abstrakte Existenz zuzusprechen<sup>9)</sup>.

Aus der Privatrechtstheorie, wo der Positivismus seine Ausbildung durch Ihering und Laband erfahren hatte, wurde er von Gerber auch in die Staatswissenschaft eingeführt<sup>10)</sup>. Gerber setzte der Staatsrechtswissenschaft das Ziel, unter Hintansetzung der politischen und staatsphilosophischen Erwägungen durch juristische Konstruktion eine spezifisch juristische Systematik des Staatsrechts aufzustellen und damit auch die staatliche Wirklichkeit allein aus der Rechtswirklichkeit zu begreifen<sup>11)</sup>. Gegenstand der Staatswissenschaft wurde damit allein das positive Recht, genauer das positive Verfassungsrecht, dessen Dogmatik von den „nichtjuristischen“ Elementen der Geschichte, der Philosophie und der politischen Betrachtung gereinigt wurde<sup>12)</sup>. Dem steht nicht entgegen, daß Gerber die geschichtliche Basis als das allein richtige Prinzip der Jurisprudenz

4) Böckenförde a. a. O. S. 211 f.; Ellwein a. a. O. S. 209. — Zur positivistischen, konstruktiven Methode Iherings: v. Hippel, Geschichte, II S. 278 ff.; Wolf, Rechtsdenker, S. 633 f. — Zur positivistischen Staatsrechtslehre: Baumgarten a. a. O. S. 107; Böckenförde a. a. O. S. 210 ff.; Duguit a. a. O. S. 43 ff.

5) Heller, Bemerkungen, S. 347

6) Böckenförde a. a. O. S. 215.

7) Fechner, Rechtsphilosophie. S. 64. Diese Blickrichtung des Positivismus stammt aus der Weiterführung der Historischen Schule, deren historische Methode zur nur-juristischen wurde, indem sie das Recht aus seiner historischen Herkunft zu verstehen suchte und so auf jeden Ausgangspunkt verzichtete, der nicht innerhalb des positiven geschichtlichen Rechts stand (Ellwein a. a. O. S. 221).

8) Hellmut Müller a. a. O. S. 42.

9) Dazu: Heller, Bemerkungen, S. 352.

10) Zur „juristischen“ Methode Gerbers: Wilhelm a. a. O. S. 88 ff. und 134 ff. Zur Staatslehre Gerbers: Böckenförde a. a. O. S. 206 ff.; Ellwein a. a. O. S. 216 f.

11) Böckenförde a. a. O. S. 211; Wilhelm a. a. O. S. 146 f.

12) Wilhelm a. a. O. S. 134 f.

betrachtete<sup>13)</sup>. Geschichte bedeutete ihm lediglich Geschichte der „Rechtsdenkmäler“<sup>14)</sup>, vor allem aber ging er einen wesentlichen Schritt über die geschichtliche Betrachtung hinaus und damit von ihr weg: „Daher ist es notwendig, daß die aus der Geschichte gewonnenen Rechtsideen nun wiederum aus ihrer historischen Verbindung gelöst und nicht bloß als Tatsachen äußerlich erzählt und geschildert, sondern als lebendige Glieder eines in unserem eigenen Willen und Empfinden begründeten Organismus erkannt werden“<sup>15)</sup>. An die Stelle der (Rechts-)Philosophie sollte eine aus dem positiven Recht zu entwickelnde allgemeine Rechtslehre treten. Im Politischen aber sah Gerber nur das faktische Material, das sich in den Rechtssätzen niederschlägt, während eben erst am Recht „als solchen“ die wissenschaftliche Arbeit einzusetzen habe<sup>16)</sup>.

Gegen die rechtspositivistische Staatslehre wandten sich die Vertreter eines soziologischen Staatsbegriffs<sup>17)</sup>, ebenso wie die Verfechter der historischen Methode<sup>18)</sup>. Tatsächlich liegen die Probleme der Allgemeinen Staatslehre gerade im außerjuristischen Bereich, da zu ihrer Aufgabe die Bewertung und Erklärung des Rechtsinhalts gehört<sup>19)</sup>. Diese kann ohne eine Zuhilfenahme soziologischer Überlegungen und einer Theorie der Gerechtigkeit nicht gelöst werden<sup>20)</sup>, da weder das Gesetz selbst<sup>21)</sup>, noch die staatliche Wirklichkeit überhaupt durch eine Beschreibung ihrer juristisch-formalen Struktur,

---

13) C. F. v. Gerber, Gesammelte Juristische Abhandlungen, Jena 1878, S. 26.

14) C. F. v. Gerber, Das wissenschaftliche Prinzip des gemeinen deutschen Privatrechts, Jena 1846, S. 107.

15) Gerber, Abhandlungen, S. 11.

16) Wilhelm a. a. O. S. 155 f. weist darauf hin, daß das Postulat der konstruktiven Methode im Staatsrecht zur juristischen Sicherung des bestehenden Staatszustandes führt und insoweit, wenn auch keinen politischen Gehalt, so doch eine politische Wirkung hat. Bei Gerber allerdings war sie nicht nur objektiv geeignet, sondern auch subjektiv dazu bestimmt, die Machtverhältnisse der ständischen Monarchie zu legitimieren und stand somit im Dienste der antiliberalen Reaktion nach 1848. Auf die politische Wirkung weist Heller Staatslehre, S. 54 f. für den Positivismus Kelsens hin, der zwar wenigstens bewußt keine politische Tendenz zu besitzen scheint, aber tatsächlich, gerade entgegengesetzt zu Gerber, eine liberale Färbung hatte. Damit erweist sich allerdings gerade, wie unpolitisch der Positivismus ist, weil er die verschiedensten politischen Richtungen faktisch unterstützt, sofern sie herrschend sind, wenn man nicht diese konservierende Wirkung als politisch beabsichtigt ansehen will. Vgl. zu dieser ideologischen Nebenwirkung des Rechtspositivismus auch: Ellwein a. a. O. S. 217 ff. und 226.

17) „Die Juristen wollen den Staat ‚juristisch‘ behandeln und ‚konstruieren‘, was ungefähr dasselbe ist, als wenn man eine Beethoven'sche Sonate mit Löffeln essen wollte“ (Gumpłowicz a. a. O. S. 450).

18) Richard Schmidt, Staatslehre, S. VIII, 21 Anm. 1 und II S. 830.

19) Heller, Krisis, S. 293.

20) „Excluded though these are from all side doors and back doors of his (= Kelsens) pyramid of norms, the front door is wide open to both“ (Stone a. a. O. S. 105).

21) „Das Gesetz hat keine Augen; das Gesetz hat keine Hände; das Gesetz ist nichts, nichts als ein Stück Papier, bis die öffentliche Meinung dem toten Buchstaben den Lebensatem einhaucht“ (Lord Macauley).

die lediglich Hilfsmittel des Rechtszwecks und des Staatszwecks ist, befriedigend erklärt werden.

Wenn auch Kelsen größere Mühe und mehr Scharfsinn auf eine philosophische Fundierung und eine konsequente Durchführung der positivistische Staatslehre verwandt hat, so wird dadurch der Grundmangel, der im methodischen Prinzip des Positivismus liegt, nicht aufgehoben. Heller sieht denn auch das größte Verdienst Kelsens darin, daß er den logistischen Rechtspositivismus endgültig ad absurdum geführt habe<sup>22)</sup>.

Kelsens philosophisches Rüstzeug entstammt der Marburger Schule des Neukantianismus<sup>23)</sup>. Für Cohen war die Staatslehre notwendigerweise Staatsrechtslehre und die Methodik der Staatslehre daher die der Rechtswissenschaft<sup>24)</sup>. Die Konstituierung einer von der rechtsinhaltlichen Erfahrung freien, „reinen“ Sphäre des positiven Rechts baute auf der bereits dargelegten Vorstellung der Trennung von Sein und Sollen auf<sup>25)</sup>. Dieses Axiom ist der Schlüssel-punkt der Methodenlehre Kelsens zusammen mit der zweiten These des Neukantianismus, daß das Denken den Gegenstand, mithin die Methode ihr Objekt erzeugt, aus der sich die Forderung des konsequenten methodischen Purismus ergibt.

Die Isolierung des Rechts von jeder philosophischen „Rechtsidee“ und Gerechtigkeitsvorstellung bedeutet zugleich eine ablehnende Haltung zu jedem als ethisches System gedachten Naturrecht<sup>26)</sup>, sie bedeutet jedoch nicht die Ablehnung des naturrechtlichen Denkens überhaupt. Die Zusammenhänge zwischen dem rationalen Naturrecht und dem juristischen Staatsdenken sind bereits aufgezeigt worden<sup>27)</sup>. Darüber hinaus aber setzt die Wiener Schule ausdrücklich an die Stelle eines ethischen, „materialen“ Naturrechts ein „logisches“ Naturrecht, indem sie versucht, der Unvermeidlichkeit eines Mindestmaßes von Voraussetzungen des positiven Rechts dadurch gerecht zu werden, daß sie das Recht selbst als Wert setzt, das Recht, verstanden als eine bloße Friedensordnung, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt<sup>28)</sup>.

## b) Das juristische Denken

Die Rechtswissenschaft als eine theoretische und dogmatische Disziplin steht im Dienste der Anwendung einer konkreten positiven

---

22) Heller, *Krisis*, S. 309.

23) Vgl. dazu: Jöckel a. a. O. S. 4 f. und 84 ff.; Larenz a. a. O. S. 24; Lenz a. a. O. S. 22 ff. — Jöckel hat neben den Einflüssen Kants und des Neukantianismus auch noch Einflüsse Husserls, Vaihingers und Machs nachgewiesen (a. a. O. 5 f. und 84 ff.).

24) Cohen a. a. O. S. 60.

25) Dobretsberger a. a. O. S. 5.

26) Dazu: Jöckel a. a. O. S. 94 ff.

27) Vgl. auch: Kjellén, *System*, S. 27 und *Staat*, S. 177; Dobretsberger a. a. O. S. 6.

28) Dobretsberger a. a. O. S. 6.

Rechtsordnung<sup>29)</sup>. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, erarbeitet sie Rechtsbegriffe, eine Systematik und Methoden der Begriffsbildung und Systembildung, die ihrerseits sich zu Interpretationsmethoden zusammenfügen. Da die Rechtsanwendung auf der Auslegung von Rechtssätzen beruht, bemißt sich die Brauchbarkeit der einzelnen Hilfsmittel der Rechtswissenschaft an ihrer Fähigkeit, eine sinngemäße Interpretation zu fördern.

Die einzelnen Methoden der juristischen Interpretation<sup>30)</sup> lassen sich nach dem in ihnen vorausgesetzten Begriff des Rechts, dessen Abklärung keine Aufgabe der Rechtswissenschaft, sondern der Rechtsphilosophie ist<sup>31)</sup>, einteilen in solche, die Begriffe und Systematik nach den Grundsätzen des Positivismus rechtsimmanent denkend allein aus dem positiven Recht ableiten, und in solche, die gemäß der Einsicht, daß das Recht eine Funktion der Rechtsgemeinschaft und bestimmter Rechtswerte ist, Begriffe und Systematik unter Zuhilfenahme rechtstranszendenter, außerrechtlicher Gesichtspunkte bilden. Beide Richtungen sind sich jedoch darüber einig, daß eine Auslegung ohne exakte Rechtsbegriffe<sup>32)</sup> — „Die Mathematiker

29) Baumgarten a. a. O. S. 33; Haussleiter a. a. O. S. 196; Jöckel a. a. O. S. 197; Sander, Staat und Recht, S. 183.

30) Zu den rechtswissenschaftlichen Methoden: Baumgarten a. a. O.; Burckhardt, Methode; Emge a. a. O. S. 373 ff.; Karl Engisch, Einführung in das juristische Denken, Stuttgart 1956; Jelinek, System, S. 15 ff.; Felix Kaufmann, Die Kriterien des Rechts, Tübingen 1924; Radbruch a. a. O. S. 209 ff.; Wilhelm Sauer a. a. O. (Schema der juristischen Denkgesetze: ebendort, S. 30); Stammer, Rechtsphilosophie, S. 250 ff. und 293 ff.; Stone a. a. O. (moderne, soziologisch fundierte Methodenlehre); Wundt a. a. O. III S. 597 ff. — Darstellung der juristischen, formalen Logik, d. h. der Anwendung der formalen Logik als des Teils der Wissenschaftslehre, der die Technik des wissenschaftlichen Beweises liefert, auf die Rechtsfindung unter Zugrundelegung der modernen, kalkülisierten Logiktheorie: Ulrich Klug, Juristische Logik, 2. Aufl., Berlin/Göttingen/Heidelberg 1958.

31) Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie unterscheiden sich nicht durch ihren Gegenstand, das positive Recht, sondern durch ihre Aufgabe. Während die Rechtswissenschaft den Rechtscharakter der betrachteten Normen voraussetzt, hat die Rechtsphilosophie das Bestreben, die der Rechtsordnung und den Rechtsnormen voraufliegenden Allgemeinheiten aufzusuchen. Dementsprechend bemüht sie sich um den Rechtsbegriff, die Rechtsidee und eine Theorie der Gerechtigkeit, sowie um die methodischen und methodologischen Grundsätze der Rechtswissenschaft (Binder a. a. O. S. 1 ff.; Jöckel a. a. O. S. 109; M. E. Mayer a. a. O. S. 5 ff.; Radbruch a. a. O. S. 96; Stammer, Rechtsphilosophie, S. 1 f.). Die Rechtsphilosophie unterscheidet sich von anderen Zweigen der Philosophie durch ihren Gegenstand und gehört in den weiteren Rahmen der Sozial- und Kulturphilosophie, da Gesellschaft und Kultur die den Rechtsbegriff konstituierenden Elemente sind (M. E. Mayer a. a. O. S. 2, 6 und 24 ff.). Davon zu unterscheiden ist eine allgemeine Rechtslehre, die als rechtsvergleichende Disziplin zur Rechtswissenschaft gehört und induktiv gewisse Regelmäßigkeiten und Ähnlichkeiten in den Rechtsinstituten der verschiedenen Rechtsordnungen erarbeitet (Stammer, Rechtsphilosophie, S. 10 f.). Die Rechtssoziologie schließlich ist eine Unterdisziplin der Soziologie und behandelt die soziologischen Voraussetzungen konkreter rechtlicher Phänomene (Larenz a. a. O. S. 4).

32) Dazu: Burckhardt, Organisation, S. VIII; Jöckel a. a. O. S. 176. — Davon abweichend lehnt die „existenzialistische“ Rechtswissenschaft das begriff-

rechnen mit Zahlen, die Juristen mit Begriffen“ (Leibniz) — und ohne eine sachgerechte Systematik nicht durchführbar ist.

Hegel betrachtete die Rechtswissenschaft als einen Teil der Philosophie. „Sie hat daher die Idee, als welche die Vernunft eines Gegenstandes ist, aus dem Begriffe zu entwickeln, oder, was dasselbe ist, der eigenen immanenten Entwicklung der Sache selbst zuzusehen“<sup>33</sup>). Damit wird zwar die Forderung nach dem „metajuristischen Ausblick“ der Jurisprudenz erfüllt<sup>34</sup>), zugleich aber die Rechtsordnung als adäquater Ausdruck der Vernunft vorausgesetzt. Gerade hier setzt die soziologische Methode ein, die das Recht als Funktion der Rechtsgemeinschaft ansieht: „Die dogmatische Rechtswissenschaft hat auf der ganzen Linie die Rechtsordnung besser zu verstehen, als diese sich selbst verstanden hat und verstehen kann“<sup>35</sup>). Auf diesen Voraussetzungen bauen die Prinzipien der modernen teleologischen Methode auf<sup>36</sup>), die das Recht in seiner historisch-sozialen Standortgebundenheit erkennen und sich um seinen hiervon ableitbaren Funktionsgehalt bemühen will. Wenn man außerdem das Recht als eine „wertbezogene Kultursache“ im Sinne Rickerts und die Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft begreift<sup>37</sup>), wird eine Berücksichtigung der in größeren Zusammenhängen stehenden und insofern die Standortgebundenheit transzendierenden Kulturwerte als Orientierungspunkt der Interpretation möglich. Soziologische, wie kulturwissenschaftliche Rechtswissenschaft dürfen jedoch nicht übersehen, daß das juristische Institut zwar die Lebensvorgänge erfaßt, aber diese zugleich auch normiert und damit in den spezifischen Sinnes- und Funktionszusammenhang des Normativen erhebt, der sich aus der besonderen Funktion ergibt, die dem Recht innerhalb des gesellschaftlichen Lebens zukommt<sup>38</sup>). Dieses normative Moment des Rechts wiederum ist es, in dem die positivistische Rechtswissenschaft das allein juristische Kriterium des Rechts sieht. Ihre prä-

---

liche Denken als ungeeignet für das Verständnis des Rechts ab (Georg Cohn a. a. O. S. 13 und 26), da es „überlebt“ sei (Georg Cohn a. a. O. S. 21) und dem „dynamischen Charakter der Wirklichkeit und damit des Rechts“ nicht gerecht werden könne. Unter Anknüpfung an die Theorie Lévy-Bruhls vom „prälogischen“ Denken der Primitiven und der „participation“ bezeichnet sie das begriffliche Denken als „eine (etwas höher entwickelte) Form des Partizipationsdenkens“ (Georg Cohn a. a. O. S. 89 f.). — Eine Begründung der Rechtsphilosophie auf die Existenzphilosophie versucht Fechner, Rechtsphilosophie, S. 223 ff.

33) Hegel, Philosophie des Rechts, S. 18. — Die Folgerung Marcks a. a. O. S. 71, daß die Rechtswissenschaft „von philosophischem Typus“, weil sie eine „verstehende“ Wissenschaft sei, ist ungenau und müßte, wie sich aus den Ausführungen im übrigen ergibt, „soziologisch“ heißen.

34) Marck a. a. O. S. 80.

35) Marck a. a. O. S. 71. — Zur soziologischen Rechtswissenschaft: Stone a. a. O. S. 391 ff. — Zur Kritik der soziologischen Rechtswissenschaft: Kelsen, General Theory, S. 162 ff.

36) Dazu: Larenz a. a. O. S. 24. — Über das Verhältnis von teleologischer und formaler Logik: Hellmut Müller a. a. O. S. 43.

37) Radbruch a. a. O. S. 220 ff.

38) Vgl. Jellinek, System, S. 16 f.

nanteste Durchbildung hat die positivistische Rechtswissenschaft in der „Reinen Rechtslehre“ Kelsens erfahren, die allein die normative Form des Rechts als würdigen Gegenstand juristischen Denkens betrachtet und dieser eine eigene „Normlogik“ zuschreibt.

Die Reine Rechtslehre ist eine Theorie des positiven Rechts und setzt sich zur Aufgabe, durch eine vergleichende Analyse der verschiedenen positiven Rechtsordnungen zu fundamentalen Sätzen (concepts) vorzudringen, durch die das positive Recht einer bestimmten Rechtsgemeinschaft beschrieben und gedeutet werden kann<sup>39)</sup>. Sie verfährt insofern induktiv, als sie sich auf die positiven Rechtsordnungen als ihr Erfahrungsmaterial beruft, das dann zu einem „natürlichen“, d. h. nach immanenten Prinzipien erzeugten Rechtssystem geordnet wird. Oberstes methodisches Prinzip dieses Systematisierungsverfahrens ist die „Reinheit“ der Methode, die in einer Beschränkung auf das positive Recht, auf die „urkundlich festgelegten Sprachhandlungen, in denen sich der reine Wille, d. h. das Recht, objektiviert hat“<sup>40)</sup>, zum Ausdruck kommt und die aus der rechtswissenschaftlichen Erkenntnis alle „rechtsfremden“ Elemente ausscheiden will<sup>41)</sup>. Die „Reinheit“ der Rechtswissenschaft wird somit durch eine Herauslösung des „Rechts als solchen“ aus seinen Verknüpfungen mit der politisch-ethischen Ideologie und der explikativen „naturwissenschaftlichen“ Soziologie angestrebt, wodurch ein „autonomer“ Bezirk der Rechtswissenschaft entstehen soll<sup>42)</sup>.

Dieses Verfahren steht vor dem Hintergrund der Erkenntnistheorie des Idealismus, wonach das Denken die Kulturerscheinungen nach seinen apriorischen Gesetzen formt und deswegen auch die Rechtswissenschaft sich auf ein logisch-konstruktives System normativer Elemente zurückführen läßt<sup>43)</sup>. Es hat deswegen auch das scheinbar vorteilhafte Ergebnis des apriorischen und transzendentalen Denkens, daß die so erzeugten Sätze den Charakter der Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit tragen<sup>44)</sup>. Dieses Ergebnis ist aber nur möglich, weil sich die Reine Rechtslehre auf den formalen Gehalt der positiven Normen beschränkt und in der formalen Struktur der Norm deren Wesen sieht<sup>45)</sup>. Sie fragt nicht nach dem „richtigen“, sondern nach dem möglichen Recht, weil sie es ablehnt, das positive Recht vor dem Hintergrund einer Rechtsidee oder einer Theorie der

39) Kelsen, Rechtslehre, S. 1 und 38; General Theory, S. XIII und XIV.

40) Sander, Revolution, S. 144 f. unter Berufung auf Cohen.

41) Kelsen, Rechtslehre, S. 1 und General Theory, S. 163; Sander, Revolution, S. 142 und 150. — Dazu Jöckel a. a. O. S. 41 ff. und 152 ff.; Stone a. a. O. S. 93.

42) Kelsen, Rechtslehre, S. III und 12; General Theory, S. XV; Dobretsberger a. a. O. S. 2. — Dazu: Jöckel a. a. O. S. 97 ff.

43) Dazu: Dobretsberger a. a. O. S. 8; Marck a. a. O. S. 31 und 73; Voegelin a. a. O. S. 128; Jöckel a. a. O. S. 174.

44) Jöckel a. a. O. S. 50.

45) Jöckel a. a. O. S. 3 und 153; Jerusalem, Staatslehre Kelsens, S. 665. — Zum Formalismus der Reinen Rechtslehre: Jöckel a. a. O. S. 62; Max Adler, Die Staatsauffassung des Marxismus, Wien 1922, S. 64 ff.

Gerechtigkeit zu bewerten und zu legitimieren<sup>46</sup>). Den Grund der Geltung des Rechts sucht sie nicht in einem derartigen „metajuristischen“ Prinzip, sondern in der juristischen Hypothese der „Grundnorm“, die durch eine logische Analyse des tatsächlichen juristischen Denkens gefunden (established) wird<sup>47</sup>). Sie erkennt zwar das Recht als ein gesellschaftliches Phänomen, aber unter Zugrundelegung eines normativen Gesellschaftsbegriffs und unter Ausschcheidung aller in den Rechtsinhalt einfließenden, kausalgesetzlich faßbaren politisch-historisch-soziologischen Gegebenheiten, insbesondere aller teleologischen Erwägungen<sup>48</sup>).

Die Reinheit der Methode und die zu ihrer Erzielung vorgenommenen Beschränkungen sind nur durch die totale Scheidung von Sein und Sollen und die Zuordnung des formalen und normativen Elements in den Bereich des Sollens möglich. Diese Prämissen Kelsens sind den Bedenken ausgesetzt, die gegen die neukantianische Erkenntnistheorie und gegen den Rechtspositivismus erhoben werden und die bereits ausgeführt wurden. Hinzukommen die spezifischen Bedenken, die sich aus der Auffassung gerade des Rechts als eines reinen, normlogischen Gebildes, das sich in einer von jeder soziologischen, psychologischen und philosophischen Beeinflussung freien Sphäre des reinen Sollens befindet<sup>49</sup>), ergeben. Die rechtswissenschaftlichen Betrachtungen werden so zu einer nur logisch-konstruktiven „Geometrie der Rechtserscheinung“<sup>50</sup>). Als solche können sie keinen Begriff des Rechts geben, weil sie das logische Moment des Normativen verabsolutieren, obwohl — gegen die neukantianische Erkenntnistheorie — in der Logik nicht ein Verfahren der Gedankenenerzeugung, sondern nur ein solches der Gedankenordnung gesehen werden kann<sup>51</sup>). Die Reine Rechtslehre ist daher weniger eine Rechtswissenschaft, als eine Rechtserkenntnistheorie, da sie sich gerade um die Auffindung der transzendentalen Kategorien der Rechtserkenntnis bemüht<sup>52</sup>).

Letztlich aber beruht der Widerstand gegen die Reine Rechtslehre darin, daß diese der Interpretation nur sehr beschränkt zu Hilfe kommen kann, weil sie alle rechtsinhaltlichen Fragen aus ihrem Horizont ausschließt und damit die „tiefsten und feinsten Fragen

46) Kelsen, Rechtslehre, S. 17 und 38. — Dazu: Stone a. a. O. S. 94.

47) Kelsen, General Theory, S. XV.

48) Vgl. Hans Kelsen, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre Tübingen 1911, S. 72 ff. und Rechtslehre, S. 2 und 36 f.; Marck a. a. O. S. 8; Sander, Revolution, S. 133. — Zum Gesellschaftsbegriff Kelsens: Pitamic a. a. O. S. 531 f. und 535. — In der Ablehnung der teleologischen Methode liegt der Gegensatz Kelsens zur Sozialtheorie Stammlers (vgl. Kelsen, Integration, S. 5).

49) Dazu: Heller, Bemerkungen, S. 343; Larenz a. a. O. S. 23 f. und 29; Marck a. a. O. S. 15; Mayer a. a. O. S. 39; Menzel, Beiträge, S. 565; Hellmut Müller, S. 49; Nawiasky a. a. O. I S. 162. — Hippel weist auf den inneren Widerspruch hin, der darin besteht, daß Kelsen trotz seiner formalen Methode doch zu inhaltlichen Ergebnissen kommt (v. Hippel, Kritik, S. 328).

50) Kelsen, Hauptprobleme, S. 93. — Dazu: Heller, Krisis, S. 307 u. Anm. 53.

51) Horneffer a. a. O. S. 73; Schindler a. a. O. S. 4.

52) Vgl. Jöckel a. a. O. S. 47.



der Jurisprudenz, die Frage nach dem Sinn der Norm, nach ihrer richtigen Anwendung und Auslegung“<sup>53)</sup> nicht beantworten kann, weil sie sie nicht beantworten will. So mag zwar die neukantianische Begründung des Kelsen'schen Positivismus als eine Rechtstheorie unter anderen zu einer steten Diskussion anregen und einer stringenten Widerlegung weniger leicht zugänglich sein, aber der positivistische Ausgangspunkt selbst mit seiner freiwilligen Beschränkung auf den Bereich des Normativen und Formalen der Reinen Rechtslehre den wissenschaftlichen Erfolg versagen<sup>54)</sup>).

Die Aussagen der Reinen Rechtslehre, mit denen sie ihr Objekt beschreibt, sind entsprechend der Ansiedlung dieses Objekts in einer Ebene des Sollens nicht Aussagen über etwas, was ist, sondern über etwas, das sein soll<sup>55)</sup>. Die Norm ist eine Verknüpfung von Tatbestand und Rechtsfolge ohne Rücksicht auf den Willen oder das Motiv des Normsetzenden und des Normadressaten und insofern ein „entsychologisierte“ Befehl<sup>56)</sup>. Der der Norm zugrundeliegende Willensakt scheidet als kausalgesetzlicher Seinsvorgang aus der normativen Betrachtung aus<sup>57)</sup>. Vielmehr tritt in der Norm an die Stelle der seinsgesetzlichen Verknüpfung durch den Kausalnexus die solensgesetzliche Verknüpfung durch die „Zurechnung“, in der die transzendente, d. h. unabhängig von der Erfahrung und in logischer Apriorität gefundene Kategorie des Rechts gesehen wird<sup>58)</sup>. Von diesem Normbegriff aus ergibt sich die Rechtswidrigkeit eines menschlichen Verhaltens allein daraus, daß dieses Verhalten in der Norm als Bedingung<sup>59)</sup> einer spezifischen Folge gesetzt ist, die in einem Zwangsakt besteht<sup>60)</sup>.

Die Geltung einer Norm, ihre Positivität, beruht auf einer höher-rangigen Norm, so die Geltung des Gesetzes auf der Verfassung, die Geltung einer Verordnung auf dem delegierenden Gesetz<sup>61)</sup>. Die

53) V. Hippel, Kritik, S. 346.

54) Vgl. zur positivistischen Beschränkung des Gegenstandes der Rechtswissenschaft durch die Reine Rechtslehre: Erich Kaufmann, Kritik, S. 28 f.; Menzel, Beiträge, S. 564; Schindler a. a. O. S. 3, 31, 55; Jöckel a. a. O. S. 175; Smend a. a. O. S. 124. — Vgl. die Epitheta Erich Kaufmanns für die Reine Rechtslehre: „die Trivialität, die große Tautologie des rein ‚normlogischen‘ Systems“ (Kritik, S. 22), „metaphysischer Rationalismus“, „rationaler Rigorismus“ (ebendort, S. 27), „metaphysischer Logizismus“ (ebendort, S. 29). „Die Metaphysik dieses rationalistischen Logizismus ist grotesk“ (ebendort, S. 29).

55) Kelsen, General Theory, S. 162.

56) Dazu: Stone a. a. O. S. 98

57) Kelsen, Staatslehre, S. 27 und Rechtslehre, S. 34. — Vgl. dazu: Zech a. a. O. S. 27 f.

58) Dazu: v. Hippel, Kritik, S. 329 und 332; Marck a. a. O. S. 11; Hellmut Müller a. a. O. S. 12.

59) Cohen sieht in der Bedingung den Grundbegriff des Rechts (a. a. O. S. 171).

60) Kelsen, Rechtslehre, S. 25 f.

61) Die Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung (Kelsen, Rechtslehre, S. 73 ff.) hat Kelsen von Adolf Merkl übernommen (vgl. Merkl, Prolegomena, S. 252 ff.). Dazu: Larenz a. a. O. S. 26 ff.; Marck a. a. O. S. 39 ff.; Sander, Staat und Recht, S. 189 ff. (es liegt nicht ein Stufenbau, sondern eine wechselseitige Zuständigkeitsbezogenheit in der gleichen Ebene vor).

Geltung aller Normen gründet letzten Endes auf der bereits geschilderten „Grundnorm“, die eine Hypothese ist<sup>62)</sup>. Jede Norm, außer der Grundnorm wird von allen übergeordneten Normen kontrolliert. Die Grundnorm kontrolliert alle Normen des Systems, die sich von ihr ableiten, durch einen Prozeß, der sich bis in die letzte Verzweigung des Rechts erstreckt, und zwar, indem sie bestimmten Personen die Kompetenz zur Rechtssetzung verleiht, das Verfahren der Rechtssetzung reguliert und — u. U. — den möglichen Inhalt einer Norm begrenzt. Das gesamte Rechtssystem repräsentiert so eine Hierarchie oder Pyramide von Normen. Der Prozeß, durch den die niederen Normen von der Grundnorm abgeleitet werden, ist die „Konkretisierung“ des Systems<sup>63)</sup>. Die Verfassung, als Grundnorm einer nationalen Rechtsordnung, bewirkt zugleich die Einheit dieser Ordnung<sup>64)</sup>.

Bei konsequenter Durchführung der Scheidung von Sein und Sollen auch für die Grundnorm wäre es nicht mehr möglich zwischen geltenden und möglichen Grundnormen zu unterscheiden<sup>65)</sup> Kelsen bezieht jedoch die „Effektivität“ in den Tatbestand der Grundnorm mit ein und macht damit eine gewisse Konzession an die soziologische Denkweise<sup>66)</sup>.

Eine Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht läßt diese Konstruktion des rechtlichen Stufenbaues nicht mehr zu<sup>67)</sup>. Eine weitere Folgerung aus der Reinen Rechtslehre ist die Auffassung der juristischen und natürlichen Personen als Personifikationen von „Teilrechtsordnungen“<sup>68)</sup>, insofern als diese in die Rechtsbetrachtung nicht in ihrem eigentlichen Sein, dem „Substrat“ der rechtlichen Gestalt, eintreten, sondern lediglich als Beziehungspunkte für Normen. Auf den Staat angewandt bedeutet das nichts anderes, als die Identifikation des Staates mit seiner Rechtsordnung und das ist in der Tat der Obersatz der von Kelsen entwickelten Staatslehre.

### c) Hans Kelsen: Der Staat als Normordnung

Die „Allgemeine Staatslehre“ Kelsens ist eine „Theorie des positiven Staates“<sup>69)</sup>, indem sie diesen einer normativ-juristischen

62) Dazu: Jerusalem, Staatslehre Kelsens, S. 666; Laun, Naturrecht, S. 29. — Anwendung der Lehre von der Grundnorm auf das Verfassungsrecht Australiens und des Commonwealth: Stone a. a. O. S. 96 f.

63) Stone a. a. O. S. 96 f. — Zur Bedeutung der „Erzeugungsregeln“ des Rechts: Kelsen, Staatslehre, S. 46.

64) Dazu: Jöckel a. a. O. S. 13 ff. — Jöckel sieht in dieser Funktion der Grundnorm eine Anwendung des Mach'schen Prinzips der Denkökonomie (a. a. O. S. 6).

65) Stone a. a. O. S. 96; Wielikowski a. a. O. S. 174 f.

66) Menzel, Beiträge, S. 575 f.

67) Kelsen, Staatslehre, S. 85 f. und Hauptprobleme, S. 268 f. Dazu: Stone a. a. O. S. 103 f.

68) Dazu: Marck a. a. O. S. 24.

69) Kelsen, Staatslehre, S. VII.

Betrachtungsweise unterwirft. Sie ist ein Teil der Reinen Rechtslehre und ebenso monistisch wie diese durchgeführt; in Wahrheit eine Staatsrechtslehre<sup>70)</sup>, bzw. überhaupt nur eine allgemeine Verfassungslehre, d. h. eine Lehre von den möglichen Verfassungen, der die besondere Staatslehre als Lehre von einem konkreten Staatsrecht zur Seite tritt<sup>71)</sup>.

Ebenso wie in der Reinen Rechtslehre das juristische Denken von allen fremden, „metajuristischen“ Bestandteilen gereinigt wird, verwirklicht Kelsen das Postulat der Reinheit der Methode in der Staatslehre dadurch, daß er sie von der Staatsphilosophie, der Politik und der nicht-normativen Soziologie isoliert<sup>72)</sup>. Zwar wird die Bedeutung der tieferen Einsicht in die Motivationszusammenhänge, die Recht und Staat „realisieren“, auch von Kelsen nicht verkannt, doch sieht er sich durch das Prinzip des Methodenmonismus und die These von der Erzeugung des Gegenstandes durch die Methode daran gehindert, eine Erörterung dieser Fragen in der Staatslehre zuzulassen<sup>73)</sup>. Hat er sich doch gerade die Aufgabe gestellt, die Natur der in der Staatslehre behandelten Probleme als Rechtsprobleme zu beweisen und die Verdunklung dieses Tatbestandes „infolge synkretistischer Vermengung mit ethisch-politischen und naturwissenschaftlich-soziologischen Gesichtspunkten“ zu beseitigen<sup>74)</sup> und die bisher unter dem Namen einer Allgemeinen Staatslehre üblicherweise behandelten Gegenstände aus einem einzigen Grundprinzip zu entwickeln: „aus dem Gedanken des Staates als einer normativen Zwangsordnung menschlichen Verhaltens“<sup>75)</sup>. In dem Adjektiv „normativ“ ist der Obersatz der Reinen Rechtslehre vom Sollenscharakter des Rechts mit ausgesprochen. Der scharfen Trennung zwischen dem positiven Recht und dem „richtigen“ Gehalt der staatlichen Ordnung, zwischen Staatsrecht auf der einen und Staatsphilosophie und Politik auf der anderen Seite entspricht der „transzendente Staatsbegriff“ im Gegensatz zur „metaphysischen Staatsidee“. Dieser bewirkt die Aufhebung der Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem, zwischen objektivem und subjektivem Recht, der Rechtsnorm vom Rechtssubjekt, der Rechtserzeugung von der Rechtsanwendung, indem diese als „rechtsinhaltliche“ Differenzen innerhalb des „in seiner Einheit unberührbaren Systems“ aufgedeckt werden<sup>76)</sup>.

70) Kelsen, Staatslehre, S. 18. — Dazu: Heller, Krisis, S. 303; Merkl, Kelsen, S. 258; Sander, Verhältnis, S. 218.

71) Kelsen, Staatslehre, S. 45. — Dazu: Jöckel a. a. O. S. 43 f.

72) Kelsen, Staatslehre, S. 44 f.; dazu: Jerusalem, Staatslehre Kelsens, S. 671. — Lenz liest aus der „systematischen Ausschaltung“ der Macht eine politische Tendenz heraus (a. a. O. S. 25).

73) Kelsen, Integration, S. 22.

74) Kelsen, Staatslehre, S. 45.

75) Kelsen, Staatslehre, S. VIII. — Dazu: Hold-Ferneck, Staat, S. 3 und Kampf, S. 5.

76) Kelsen, Hauptprobleme, S. 97 ff.; Staatslehre, S. VII f. — Zur Kritik der Konzeption Kelsens von einer Allgemeinen Staatslehre: Heller, Staatslehre, S. 31 und 54; Heller, Krisis, S. 294 und 300 ff.; v. Hippel, Kritik, S. 327 ff.

Kelsens Staatsbegriff ist das Ergebnis einer normativen Begriffsbildung und führt als Systemidee seiner Staatslehre zu einer rein normativen Behandlung aller Probleme der staatlichen Wirklichkeit. Es liegt ihr somit eine streng monistisch durchgeführte, „rein“ juristische Methode zugrunde.

An sich wäre die Behauptung, daß der Staat ausschließlich Recht ist, bereits damit bewiesen, daß nach dem angenommenen Grundsatz, daß die Methode den Gegenstand erzeugt, eine Rechtslehre, als welche Kelsen die Staatslehre ansieht, eben auch zu rechtlichen Ergebnissen allein kommen kann<sup>77)</sup>. Nicht bewiesen ist damit allerdings, warum der Staat gerade nur rechtlich zu erfassen ist, und um das zu erreichen, bedient sich Kelsen der verräumlichenden Vorstellung vom Gegensatz des idealen und des realen Seins, den er mit dem Gegensatz von Sollen und Sein gleichsetzt.

Kelsen geht zunächst davon aus, daß der Staat ein gesellschaftliches Gebilde ist, fügt dem aber sogleich hinzu, daß das Soziale der „Welt des Geistes“ und damit dem idealen Sein angehöre, da es keine selbständige Existenz überindividuellen realen Seins gebe<sup>78)</sup>. Der Staat besitze somit eine geistige, ideelle Wirklichkeit<sup>79)</sup> und nur eine solche. Denn die einzelnen Handlungen und Willensakte als psychische, kausalgesetzliche Vorgänge seien weder einzeln, noch als Summe in der Lage den Staat zu konstituieren. Das Faktum des Denkens und Wollens sei vom Gedachten und Gewollten selbst zu unterscheiden, das erstere gehöre der Lebenswirklichkeit, das letztere der geistigen Wirklichkeit an. Der Denkinhalt, die Sinnggebung und die Werthaltigkeit des Denkens und Wollens müßten vom psychologischen Faktum des Prozesses des Denkens und Wollens geschieden und auch verschiedenen Methoden der Betrachtung unterzogen werden<sup>80)</sup>. Das Denken sei ein kausalgesetzlicher Vorgang und gehöre dem Sein, das Gedachte sei eine ideelle Größe und gehöre dem Sollen an. Denn da beide Sphären unaufhebbar geschieden seien, könne ein Gegenstand nicht beiden Sphären zugleich angehören<sup>81)</sup>. Der Staat sei somit nur geistiges Gebilde und deshalb weder durch den „natur-

---

(ausgehend vom Problem des Staatsunrechts); Hold-Ferneck, Staat; Holstein a. a. O. S. 40; Jerusalem, Staatslehre Kelsens, S. 664 ff.; Marck a. a. O. S. 7 ff. (Staatslehre ohne Staat); Mayer a. a. O. S. 29 ff.; Menzel, Beiträge, S. 559 ff.; Roffenstein a. a. O. S. 539 ff.; Smend a. a. O. S. 124; Stone a. a. O. S. 91 ff.; Zech a. a. O. S. 21. — Während Heller, Krisis, S. 302 ironisch vermerkt, daß Kelsen sein Buch mit „Allgemeine Staatslehre“ überschreibe, in dessen Inneren aber nachweise, daß eine solche nicht möglich ist, fühlt Hold-Ferneck, Staat, S. III f. eine moralische Verpflichtung gegen Kelsen „zu Felde zu ziehen“, da dessen Theorie in „geradezu furchtbare Lehren ausmündet, Lehren, die geeignet sind, jegliche Achtung vor Staat und Recht zu untergraben“.

77) Kelsen, Staatslehre, S. 7.

78) Kelsen, Staatslehre, S. 15.

79) Kelsen, Integration, S. 11. — Dazu: Jöckel a. a. O. S. 172; Nawiasky a. a. O. I S. 7.

80) Kelsen, Staatslehre, S. 14 f. und General Theory, S. 188. — Dazu: Zech a. a. O. S. 28; Nawiasky a. a. O. I S. 91.

81) Kelsen, Integration, S. 21.

wissenschaftlichen“ Kausalnexus, noch durch die soziologische Relation von Zweck und Mittel zu erklären, wenn er auch in notwendiger Beziehung zu den ihn „verwirklichenden“, d. h. den geistigen Gehalt tragenden Akten des „natürlichen“ Geschehens stehe<sup>82)</sup>. Daran ändere auch das dem Staat innewohnende herrschaftliche Moment nichts, da „Herrschaft“ kein Kausalverhältnis von Befehl und Verhalten sei, sondern nur besage, daß der eine zum Befehlen befugt und der andere zum Gehorchen verpflichtet ist, also begrifflich normativ sei<sup>83)</sup>.

Nachdem Kelsen alle kausalgesetzlichen Vorgänge als denkbare Verbindung der Einzelnen zur Gemeinschaft ausgeschieden hat, bedarf es eines im geistigen Bereich wirksamen Moments, durch das er die spezifische Gesetzlichkeit des geistigen Gehalts und den spezifischen Charakter der Verbindung zum geistigen Gebilde des Staates erfassen kann. Dieses findet Kelsen im „reinen Sollen“, in der Norm. Der Wert, die Norm, sei es, wodurch das menschliche Verhalten bestimmt werde und das Besondere des als Staat bezeichneten geistigen Gehalts sei, daß er ein System von Normen, eine in überindividueller Idealität existierende Ordnung sei<sup>84)</sup>. In den die Ordnung bildenden Normen bestehe die Verbindung, als welche sich das Soziale und der Staat darstellt, und nach dieser Ordnung orientierten die Einzelnen ihr Verhalten, ebenso wie dieses Verhalten nach der ideellen Ordnung gedeutet werde<sup>85)</sup>. Nur so sei es auch möglich, daß das Individuum mit dem Staat in Konflikt gerät; denn nur mit dem Sollen kann das individuelle Wollen in Konflikt geraten<sup>86)</sup>. „Eine ideologiefreie und sohin von aller Metaphysik und Mystik befreite Erkenntnis des Staates kann sich seines Wesens nicht anders bemächtigen, als indem sie dieses soziale Gebilde als eine Ordnung menschlichen Verhaltens begreift“<sup>87)</sup>. Da es aber nicht möglich sei, daß innerhalb eines Staates mehrere normative Ordnungen bestehen, könne die als das die staatliche Gemeinschaft konstituierende Element erkannte Ordnung nur die Rechtsordnung sein, d. h. der Staat ist mit seiner Rechtsordnung identisch und unterliegt daher einer nur normativen Gesetzlichkeit<sup>88)</sup>. Die Begriffsbestimmung des Staates endet für Kelsen bei der Definition des Rechts und da diese wiederum als Zentralbegriff den der zwei

82) Kelsen, *Integration*, S. 6 und 13.

83) Kelsen, *Staatslehre*, S. 10. — Ebenso wie beim Gesellschaftsbegriff nimmt Kelsen auch beim Begriff der Herrschaft eine Beschränkung auf deren normatives Element vor (Sander, *Verhältnis*, S. 176).

84) Kelsen, *Staatslehre*, S. 14 f.

85) Kelsen, *Staatslehre*, S. 9 und *General Theory*, S. 188 und *Integration*, S. 14.

86) Kelsen, *Staatslehre*, S. 15.

87) Kelsen, *Rechtslehre*, S. 117.

88) Kelsen, *Staatslehre*, S. 14 und 16 f.; *Integration*, S. 7; *Rechtslehre*, S. 117; *Staatsbegriff*, S. 86 ff.; *General Theory*, S. 181 f. — Kritik der Identitätslehre: Baumgarten a. a. O. S. 189; Draht a. a. O. S. 44 f.; Hold-Ferneck, *Staat*, S. 59; Jöckel a. a. O. S. 132 ff.; Radbruch a. a. O. S. 284 ff.; Sander, *Verhältnis*, S. 155 ff.; Stone a. a. O. S. 104 f.

Tatbestände als Bedingung und Folge in der Sollensbeziehung der Zurechnung normativ verknüpfenden Norm besitzt, wird diese auch zum Kernpunkt der Staatslehre<sup>89)</sup>.

Die Rechtsordnung und damit der Staat, ist allerdings nicht statisch zu verstehen, sondern — und hier wird der Standpunkt des reinen Sollens de facto aufgegeben — als ein „Prozeß, in dem sich der Staat immer von neuem erzeugt“<sup>90)</sup>. Hierzu bedarf es allerdings irgendwelcher außerrechtlicher Anstöße, die diesen Ablauf hervorgerufen, und tatsächlich hat Kelsen den Standpunkt der Identität von Staat und Recht modifiziert. Zwar sei jeder Staat mit seiner Rechtsordnung identisch, dennoch aber sei nicht jede Rechtsordnung schon ein Staat, sondern das erst dann, wenn sie „zur Erzeugung und Vollziehung der sie bildenden Normen gewisse arbeitsteilig funktionierende Organe einsetzt. Staat heißt die Rechtsordnung, wenn sie einen gewissen Grad von Zentralisation erreicht hat“<sup>91)</sup>. Hier liegt nach der Aufnahme der „Effektivität“ ein zweiter Verstoß gegen den Kelsen'schen Grundsatz der Methodenreinheit.

Die Kritik an der Identitätslehre Kelsens behauptet nicht ohne Anlaß, daß Kelsen, statt zu beweisen, daß nur eine juristische Behandlung des Staates zulässig ist, diese vielmehr supponiert<sup>92)</sup>. Selbst wenn man im übrigen der Kelsen'schen Argumentation folgt und den Staat im Sinne einer das Verhalten der Staatsangehörigen orientierenden Ordnung auffaßt, ist damit der Sprung nicht schlüssig dargetan, der zur Gleichsetzung dieser Wertordnung mit der Rechtsordnung führt. Die Tatsache, daß allein die Rechtsordnung in der Lage ist, die rechtliche Qualifikation als Staatsbürger zu ermöglichen, ist in ihrer Tautologie selbstverständlich, und daß ein soziologischer Staatsbegriff dazu nicht in der Lage ist, kann ebenfalls nicht verwundern. Nicht einleuchtend ist es aber, wenn deswegen die Rechtsordnung als der einzige kriterienschaaffende Faktor für den Staatsbegriff angesehen wird<sup>93)</sup>. Gerade weil das „ideologische System“, das den Werthintergrund der menschlichen Handlungen bildet, neben dem Rechtswert noch zahlreiche andere Orientierungspunkte enthält<sup>94)</sup>, widerspricht es sich nicht, den Staat zwar als Ordnung, nicht aber gerade als seine Rechtsordnung zu begreifen<sup>95)</sup>.

Der Begriff des Staates wird für Kelsen überflüssig<sup>96)</sup> und der Dualismus zwischen Staat und Recht, der die Allgemeine Staatslehre stets vor Probleme stellte und stellt, „löst sich als eine jener Verdoppelungen auf, die dadurch entstehen, daß die Erkenntnis die von ihr konstruierte Einheit ihres Gegenstandes... hyposta-

89) Kelsen, Staatsbegriff, S. 87 und Integration, S. 7.

90) Kelsen, Integration, S. 44.

91) Kelsen, Rechtslehre, S. 117 f. — Vgl. auch Heller, Bemerkungen, S. 434 f.

92) Roffenstein a. a. O. S. 549.

93) Vgl. Kelsen, Integration, S. 38; General Theory, S. 183 und die Kritik bei Roffenstein a. a. O. S. 551.

94) Jerusalem, Staatslehre Kelsens, S. 675.

95) Diesen Widerspruch sieht Kelsen, Staatslehre, S. 16.

96) Vgl. dazu: Heller, Staatslehre, S. 54 f.

siert“<sup>97)</sup>. Alle Vorstellungen vom Staat als Träger der Rechtsordnung, als dem Recht Zwangsgewalt verleihende Größe, werden von Kelsen als eine derartige Hypostasierung angesehen, die in sich zusammenfällt, sobald man erkannt hat, daß die Macht des Staates nur die Macht des positiven Rechts ist<sup>98)</sup>. Zur Unterstützung dieses Gedankenganges beruft sich Kelsen schließlich auf die Religionsgeschichte und vergleicht die nichtnormative Staatslehre mit dem Animismus, der hinter dem Baum eine Dryade und hinter der Sonne einen Sonnengott zu sehen glaubte. „So stellen wir uns hinter dem Recht dessen hypostasierte Personifikation, den Staat, vor, die Gottheit des Rechts. Der Dualismus von Staat und Recht ist ein animistischer Aberglaube.“<sup>99)</sup>. Auch diese Beurteilung vermag allerdings nicht darüber hinwegzutäuschen, daß selbst die Rechtsordnung auf irgendeine Weise entstanden sein muß und daß dieser Vorgang für die Staatslehre ein gewisses Interesse besitzt, m. a. W. daß der Rechtsinhalt die außerrechtlichen, ethischen und sozialen Wertvorstellungen wiederspiegelt und diese mit dem Rechtsinhalt auch den Staat — selbst wenn dieser nichts weiter als eine Rechtsordnung wäre — beeinflussen müssen<sup>100)</sup>. Das bedeutet aber, daß der Staat sich nicht in der formalen Struktur eines Normensystems erschöpft, sondern auch außerrechtlich determiniert wird, sei es durch die soziale Machtlage, sei es durch das Kulturniveau der Gesellschaft, sei es durch eine „Rechtsidee“ jenseits des aktuellen Werthorizontes<sup>101)</sup>. Hinzukommt, daß gerade diese außerrechtlichen Faktoren es sind, die die Unterschiede der geschichtlichen Staatenbildungen erklären können, während für die normlogische Methode diese Verschiedenheiten im Bereich der Staatslehre keine Bedeutung gewinnen<sup>102)</sup>.

Die Tatsache, daß der Staat als Rechtsstaat seine Ziele stets in den Formen des Rechts verfolgt und daß die Unterscheidung einer menschlichen Handlung, die ein Staatsakt sein soll, von anderen

97) Kelsen, Rechtslehre, S. 126.

98) Kelsen, Staatslehre, S. 17; Integration, S. 4; Rechtslehre, S. 120 f.; Staatsbegriff, S. 89; General Theory, S. XVI. — Mit dieser Lehre von der Rechtsmacht steht es im Widerspruch, wenn Kelsen die Existenz „motivierter und motivierender“ Macht als eine Funktion des Rechts begreift und diese der Soziologie zuweist (Rechtslehre, S. 127); denn wie sollte ein „reines Sollen“ als solches kausalgesetzliche Wirkungen auslösen können, ohne sich irgendwie mit dem „Sein“ zu verbünden.

99) Kelsen, Theory, S. 191.

100) Zur Vorstellung vom Staat als „Rechtswesens-“ und als „Rechtsinhaltsbegriff“: Radbruch a. a. O. S. 285 ff.

101) Vgl. Draht a. a. O. S. 45; Heller, Staatslehre, S. 64; Ornstein a. a. O. S. 166; Roffenstein a. a. O. S. 539 ff.; Schack a. a. O. S. 465. — Sofern die soziale Machtlage als einziger den Staat und das Recht bestimmender Faktor und die Rechtsordnung nur als Funktion der Gesellschaft betrachtet wird (Draht a. a. O. S. 44 f.), wird die normative Methode nicht nur als eine sektorale Betrachtungsweise angesehen, sondern gänzlich aus der Staatslehre eliminiert.

102) Vgl. dazu: Menzel: Bemerkungen, S. 593; Kelsen, Staatslehre, S. 27.

menschlichen Handlungen nur unter Berücksichtigung der Rechtsordnung möglich ist<sup>103</sup>), besitzt als Argument denselben Wert, wie der oben wiedergegebene Umstand, daß die Staatsbürgereigenschaft nur rechtlich nachgewiesen werden kann. Damit wird nichts weiter gesagt, als daß alle in der staatlichen Wirklichkeit vorhandenen rechtlichen Phänomene in Beziehung zur staatlichen Rechtsordnung stehen. Damit ist aber noch nichts über den sachlichen Inhalt dieser Erscheinungen, etwa der Staatstätigkeit, niedergelegt<sup>104</sup>). Auch der Staat muß rechtlich erfaßt werden, wenn er als Gegenstand einer rechtlichen Betrachtung auftritt, weil eine rechtliche Argumentation eben nur mit Rechtsbegriffen, nämlich mit Begriffen, die gemäß der juristischen und nicht etwa der theologischen Begriffsbildung entstanden sind, geführt werden kann<sup>105</sup>). Die Staatslehre als Hilfswissenschaft der Rechtswissenschaft soll demgegenüber aber gerade auf den dem Begriffsinhalt korrespondierenden Begriffsgegenstand eingehen und die Beziehungen etwa der Verfassungsnormen zu ihren außerrechtlichen Determinanten aufdecken, von denen sie in ihrem Inhalt abhängen. Die Reine Rechtslehre jedoch kann der Rechtswissenschaft über den Staat nur das sagen, was diese bereits über das Recht weiß.

Die Systematik der „Allgemeinen Staatslehre“ Kelsens beruht auf der Systemidee des normativen Staatsbegriffs, von der aus sich die herkömmlichen Probleme der Allgemeinen Staatslehre, soweit sie nicht als „metajuristische“ aus der Betrachtungsweise ausgeschieden werden<sup>106</sup>), als Probleme der Geltung und der Erzeugung einer Rechtsordnung darstellen<sup>107</sup>). Die Geltung der Rechtsordnung steht unter dem Leitgedanken der Statik und gliedert sich in die Probleme der Staatsgewalt und Souveränität — das Wesen der Geltung —, des Staatsvolks und des Staatsgebiets — räumlicher und personaler Geltungsbereich — und der räumlichen Gliederung des Staates. Die Erzeugung der Rechtsordnung steht unter dem Leitgedanken der Dynamik und zerfällt in die Lehre von den Gewalten oder Funktionen des Staates — „Erzeugungsstufen“<sup>108</sup>) —, die Lehre von den Staatsorganen — „Erzeugungsorganen“<sup>109</sup>) — und die Lehre von den Staatsformen — „Erzeugungsmethoden“. Mit der Änderung in der Sache hat hier Kelsen auch eine Änderung in der Terminologie für notwendig erachtet<sup>110</sup>). Entstehung und

103) Zu diesem Argument: Kelsen, *Integration*, S. 13 und 34; *Rechtslehre*, S. 120; *General Theory*, S. 191 f.

104) *Nawiasky a. a. O.* II/1 S. 159.

105) *Zum Staat als Rechtsbegriff*: Jöckel a. a. O. S. 110, 112, 131.

106) Das gilt etwa für die Frage der „Rechtfertigung“ des Staates: Kelsen, *Staatslehre*, S. 27 ff.; dazu: *Horneffer a. a. O.*

107) Kelsen, *Integration*, S. 26. — Dazu: *Menzel, Beiträge*, S. 561. — Zu den Ergebnissen der Kelsen'schen Systematik: *Dobretsberger a. a. O.* S. 13.

108) *Zu Kelsens Auffassung über die Gewaltenteilungslehre*: Kelsen, *Staatslehre*, S. 229 und 255 ff.; *Hauptprobleme*, S. 441 f. und Anm. 1.

109) *Zum Organbegriff der Reinen Rechtslehre*: *Jerusalem, Staatslehre*, S. 668; *Voegelin a. a. O.* S. 80 ff.

110) Dazu: Kelsen, *Staatslehre*, S. 45.



Bestehen eines Staates sind für die normative Betrachtung Erzeugung und Positivität einer Rechtsordnung<sup>111</sup>). Die Frage nach der Entstehung des Staates kann daher nicht aus irgendwelchen Seins-tatsachen, sondern wiederum nur aus einer Norm beantwortet werden, die ihrerseits aber nicht der staatlichen Rechtsordnung angehören kann, sondern die ihrerseits die Geltung, die Positivität, des Staates und insbesondere der Verfassung legitimiert<sup>112</sup>). Der Existenzgrund des Staates liegt dementsprechend in der höchsten als gültig vorausgesetzten Norm, der Ursprungshypothese; denn nur von dieser wird das Erzeugungsverfahren der Verfassungsgesetze bestimmt. Ein Staat besteht somit, eine nationale Rechtsordnung ist in Geltung, wenn er bzw. sie sich auf die im Völkerrecht vorhandene Grundnorm zurückführen läßt, d. h. deren Tatbestand erfüllt, was die Aussage seiner bzw. ihrer Geltung als Rechtsfolge auslöst<sup>113</sup>). Das Problem der Staatsentstehung ist für die Reine Rechtslehre ein Problem des völkerrechtlichen Anerkennungsverfahrens<sup>114</sup>). Die Anerkennung erfolgt jedoch nicht durch einzelne Willenserklärungen einzelner Staaten, sondern durch eine generelle Norm, etwa des Inhalts: „Ein Staat im Sinne der Völkergemeinschaft ist dann gegeben, wenn sich eine unabhängige Herrschergewalt über Menschen innerhalb eines bestimmten Gebietes etabliert hat“<sup>115</sup>). Vom Formalen her ist damit auch die Entstehung des Staates zu einem Rechtsproblem geworden, ebenso wie im innerstaatlichen Bereich die Bildung eines Vereins, den Tatbestand der Anerkennungsnorm bildet aber die „Effektivität“, eine soziologische Größe<sup>116</sup>). Die Aussage: Ein Staat besteht, wenn gewisse faktische Umstände eintreten, die den Tatbestand der Anerkennungsnorm bilden, besagt in Wirklichkeit: Ein Staat besteht, wenn er effektiv ist. Das „Rechtsprinzip“ der Effektivität — „Bilden sich faktisch gewisse Normvorstellungen und werden sie faktisch bis zu einem gewissen Grade wirksam, dann soll, von Rechts wegen, eben geschehen, was diese Normvorstellungen besagen“<sup>117</sup>) — reguliert Entstehung und Untergang der Staaten<sup>118</sup>) und damit ist der Sache nach auch für Kelsen der Ausgangspunkt derselbe, wie bei den soziologischen Staatslehren, ohne daß die Konstruktion über die formale Normpyramide einen besonderen heuristischen Fortschritt enthält.

111) Kelsen, Staatslehre S. 18 f. und 45; Integration, S. 13. — Zur Unbrauchbarkeit der normativen Methode für die Erklärung der Staatsentstehung: Zech a. a. O.; Menzel, Beiträge, S. 575.

112) Kelsen, Staatsbegriff, S. 94.

113) Zum Staat als Tatbestand des Völkerrechts: Kelsen, Staatslehre, S. 126 ff.

114) Sander, Revolution, S. 156.

115) Kelsen, Staatslehre, S. 127.

116) Zum Verhältnis von Positivität und Effektivität: Nawiasky a. a. O. III S. 2.

117) Kelsen, Staatslehre, S. 127.

118) Kelsen, Rechtslehre, S. 149.

In engem Zusammenhang mit der Frage der Entstehung des Staates steht das Problem der Souveränität<sup>119)</sup>. Kelsen unterscheidet den formalen, „Rechtswesensbegriff“ der Souveränität, der dem normativen System entspricht, und den juristisch nicht brauchbaren „Rechtsinhaltsbegriff“ der Souveränität. Der formale Begriff kann nur bedeuten, daß ein Staat dann souverän ist<sup>120)</sup>, wenn „die staatliche Rechtsordnung höchste, sohin alle anderen Ordnungen als delegierte Teilordnungen umfassende, diese daher in ihrem Geltungsbereich bestimmende, selbst aber von keiner höheren Ordnung bestimmte“ Ordnung ist. In diesem Sinn ist kein Staat souverän, da Kelsen ja zugleich die Lehre vom Primat des Völkerrechts vertritt, in dessen Einsetzungsnorm die Voraussetzung für die Positivität des Staates enthalten ist. An einer „Souveränität“ des Staates zugleich mit der Annahme festzuhalten, daß der Staat unter der Völkerrechtsordnung steht, führt zu der Umdeutung der Souveränität zu dem metajuristischen Rechtsbegriff<sup>121)</sup>. Damit hat Kelsen nach dem Begriff „Staat“ auch den Begriff „Souveränität“ der Normlogik opfern müssen.

Die Probleme der Erzeugung der innerstaatlichen Ordnung werden unter dem Begriff „Verfassung“ zusammengefaßt, die Verfassung reguliert als höchste Norm der nationalen Rechtsordnung den Vorgang der Rechtsschöpfung. Die Aussage, daß der Staat Recht setzt bedeutet aber nur, daß das Recht seine eigene Setzung reguliert<sup>122)</sup>; denn die gesellschaftlichen Rechtssetzungsakte selbst fallen als reale, psychologisch-soziale Vorgänge aus dem Bereich des Normativen heraus<sup>123)</sup>. Auch alles das, was man mit „Macht des Staates“ zu bezeichnen pflegt, wird von Kelsen ja nur als „Wirksamkeit der Rechtsordnung“ begriffen<sup>124)</sup>. Im Sinne des neukantianischen, transzendentalen Standpunktes geht stets nur der logisch-formale Erzeugungsschematismus der Normen in die Rechtsbetrachtung ein und die Begriffe „rechtmäßig“ und „rechtswidrig“ beziehen sich nur auf

---

119) Hierzu: Kelsen, Staatslehre, S. 102. — Zu Kelsens Lehre von der Souveränität: Marck a. a. O. S. 21 f.; Menzel, Beiträge, S. 561; Merkl, Kelsens System, S. 171 ff.; Jerusalem, Staatslehre Kelsens, S. 675. — Zur zwiespältigen Haltung Kelsens gegenüber dem Souveränitätsbegriff: Ernst Sauer, Souveränität und Solidarität, Göttingen 1954, S. 143 ff.

120) „Souveräne“ Personen ist im System Kelsens ein Widerspruch in sich, da alle rechtlichen Personen nur Ableitungen aus einer Norm sind (dazu: Stone a. a. O. S. 104).

121) Kelsen, Staatslehre, S. 109 ff.

122) Kelsen, Staatslehre, S. 45; Stone a. a. O. S. 104 f. — Das Zivil-, Straf-, Verwaltungsprozeßrecht enthält die Lehre von der Rechtserzeugung in „niederen Stufen“ (Kelsen, Staatslehre, S. 46). — Zur Verfassung als Grundnorm der nationalen Rechtsordnung: Sander, Revolution, S. 151 f. (Letztes Subjekt der Rechtsfunktionen ist die „Hypothese der Verfassung“, die „letzte hypothetische Bezugsbasis der Tatbestandsfunktionen“ in Analogie zur „Hypothese der Substanz“ als letztem Subjekt der Naturfunktionen. Der Staat ist mit dieser Hypothese der Verfassung identisch.)

123) Dazu: Marck a. a. O. S. 18; Nawiasky a. a. O. I. S. 161.

124) Kelsen, Rechtslehre, S. 125.

die normlogische Korrektheit des Erzeugungsvorganges der als „Deutungsschema“ einer Handlung benutzten Norm<sup>125)</sup>.

Die Staatsform ist für Kelsen die Rechtserzeugungsmethode im Bereich der Verfassung. „Mit dem Begriff der Staatsform wird die Methode der durch die Verfassung geregelten Erzeugung der allgemeinen Normen gekennzeichnet<sup>126)</sup>. Die Lehre von den Staatsformen ist so eine Lehre von den Verfassungsformen, wobei „Verfassung“ als oberstes innerstaatliches Regulativ der Rechtserzeugung zu verstehen ist<sup>127)</sup>. Der Unterschied zwischen den einzelnen Staatsformen ist dementsprechend danach zu beurteilen, in welchem Umfang die Normunterworfenen an der Erzeugung der sie verpflichtenden Normen beteiligt sind<sup>128)</sup>. Auch hier interessieren die normlogische Betrachtung nicht die tatsächlichen Einflüsse und die effektiven, den Rechtsinhalt beeinflussenden soziologischen Gruppen oder Einzelnen, sondern nur das formale Befugnissystem.

#### 4. Die soziologische Methode

Die Bezeichnungen „historische“ Methode oder „soziologische Methode“ geben nur in ganz allgemeiner Weise den Blickwinkel an, unter dem jeweils die staatliche Wirklichkeit zum Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung gemacht wird. Während mit den Ausdrücken „historisch“ und „juristisch“ aber wenigstens einigermaßen spezifizierte Vorstellungen verbunden sind, besagt „soziologisch“ zunächst nur, daß der Staat von den Menschen her, die in ihm zusammenleben, erklärt werden soll. Die Vielzahl der teilweise divergierenden Verfahrensweisen des soziologischen Denkens haben den Begriff des Soziologischen sehr abblässen lassen und deswegen ist es hier mehr als bei den anderen Methoden der neueren Allgemeinen Staatslehre notwendig, auf die außerhalb der Rechtswissenschaft liegenden Voraussetzungen dieser Methode und die Gestaltungen der Wissenschaft, der sie dem Namen nach angehört, einzugehen.

##### a) Die Soziologie und ihre Bedeutung für die Staatslehre

Durch die revolutionären Umschichtungen des sozialen Gefüges im Gefolge der französischen Revolution<sup>1)</sup> und die Abkehr vom rationalistischen Naturrecht in der Romantik<sup>2)</sup> wurde der Boden bereitet

125) „Der Staat sagt im Gesetz nicht, der Inhalt desselben soll bindend sein, weil es so sein Wille sei, sondern er wolle die Geltung dieser Norm, weil dieselbe ihm recht dünke“ (Gierke, Grundbegriffe, S. 31).

126) Kelsen, Rechtslehre, S. 108. — Dazu: Dobretsberger a. a. O. S. 13.

127) Dazu: Walter Henrich, Die Verfassung als Rechtsinhaltsbegriff, in der Festschrift für Kelsen a. a. O. S. 176.

128) Kelsen, Rechtslehre, S. 107 f.

1) Dazu: Andreae a. a. O. S. 328.

2) Dazu: Sauter, Krisis, S. 401.

für eine besondere wissenschaftliche Untersuchung sozialer Umstände und Vorgänge. Das erste Werk der Wissenschaft „Soziologie“, die „Cours de philosophie positive“ von Auguste Comte (1842), steht im Banne der induktiven Methode der Naturwissenschaften, die hier auch auf das menschliche Gemeinschaftsleben übertragen wird, um eine „Physik der sozialen Erscheinungen“ zu begründen<sup>3</sup>). Die Anwendung des Dreistadiengesetzes in der Soziologie läßt auf ein „militärisches“ Stadium das „juristische“ Stadium folgen und dieses durch ein „industrielles“ Stadium abgelöst werden.

In Deutschland entwickelte sich die Soziologie zunächst im wesentlichen als eine „Geisteswissenschaft“ und war dementsprechend weniger induktiv ausgerichtet, was auch durch die Tatsache bedingt war, daß sie hier vielfach die Nachfolge der Geschichts- und Gesellschaftsphilosophie antrat<sup>4</sup>). Dagegen fand die französische Soziologie in Duguit und Durkheim und die italienische Soziologie in Pareto Vertreter eines streng induktiven Verfahrens. Die amerikanischen Sozialwissenschaften<sup>5</sup>) überwandern bald ihre anfängliche Abhängigkeit von der kontinentalen „arm chair sociology“ und wandten sich unter dem Einfluß des Pragmatismus scharf umrissenen Komplexen konkreten und erfahrungsmäßig faßbareren Inhalts zu<sup>6</sup>), wobei sie in großem Umfang statistische Methoden zur Anwendung brachten, beschreibende Sozialforschung betrieben und lediglich „Theorien der mittleren Reichweite“ (R. Merton) aufstellten<sup>7</sup>).

Vom wissenschaftssystematischen Standpunkt aus wird zunächst zwischen Soziologie als Einzelwissenschaft und Soziologie als Methode zu unterscheiden sein<sup>8</sup>). Die Einzelwissenschaft Soziologie besitzt eine spezifische Aufgabe und ein spezifisches Objekt und ist ihrerseits wieder die Oberwissenschaft der einzelnen Sozialwissenschaften, deren Koordination sie ermöglicht<sup>9</sup>). Die Soziologie als

---

3) Zur Soziologie Comte's: Caspary a. a. O. S. 75 f.; Jerusalem, Soziologie, S. 13; Menzel, Soziologie, S. 36.

4) Zu diesen Zusammenhängen: Barnes a. a. O. S. 19 f.; Menzel, Soziologie, S. 84; Hans Oppenheimer a. a. O. S. 31.

5) Zur Entwicklung der amerikanischen sozialen Wissenschaften: Robert Michels, Soziale und politische Wissenschaften in Amerika, in ZgStW Band 85 (1928) S. 89 ff.; Barnes a. a. O. S. V ff. (Einleitung von Prof. Salomon).

6) Beispiele dafür: Michels a. a. O. S. 105 ff. (Parteiwesen, der „Boss“, Problem der Masse, des Genies, der Presse, des „Fremden“ — Eingewanderten — u. a.).

7) E. K. Francis, Wissenschaftliche Grundlagen soziologischen Denkens, München 1957, S. 13; Michels a. a. O. S. 91 f.

8) Hans Oppenheimer a. a. O. S. 7; Simmel a. a. O. S. 18.

9) Dazu: Barnes a. a. O. S. 17 f.; Gumpłowicz a. a. O. S. 445 ff. — Diese Besonderheit der Einzelwissenschaft Soziologie als Oberwissenschaft der einzelnen Sozialwissenschaften wird gelegentlich durch die Unterscheidung von „allgemeiner“ und „besonderer“ Soziologie ausgedrückt. Die allgemeine Soziologie handelt vom menschlichen Zusammenleben überhaupt und schafft die wissenschaftlichen Grundlagen richtigen soziologischen Denkens, indem sie die Grundorientierung für die Begriffsbildung, Problemstellung und Methode

Methode beruht auf dem Gedanken, daß alle Kulturwerke ihren Ursprung im gesellschaftlichen Leben der Menschen haben und daß deshalb das soziologische Denken eine notwendige Methode zur Interpretation kultureller Phänomene ist<sup>10)</sup>.

Die Soziologie ist nur als Erfahrungswissenschaft denkbar, die sich nicht auf die umfassenden Theorien über das Wesen des Gesellschaftlichen und der Vergemeinschaftung stützt, sondern auf exakte Bestandsaufnahmen der sozialen Zustände und Abläufe<sup>11)</sup>. Es ist die Aufgabe der Soziologie, die Besonderheiten zu erforschen, die sich aus dem Zusammenleben der Menschen ergeben, um aus den Erkenntnissen über den wahren Charakter des auf das Verhalten anderer bezogenen Handelns und Denkens einen Wissensstock zu begründen, auf dessen Basis eine sachgemäße Beurteilung und Beeinflussung der gesellschaftlichen Zustände und Abläufe vorgenommen werden kann. Sie ist deshalb eine Lehre vom Menschen in seiner Umwelt<sup>12)</sup>, die sich um ein Verständnis der gesellschaftlichen Vorgänge bemüht, indem sie Regelmäßigkeiten in der Mannigfaltigkeit gesellschaftlicher Zustände und Abläufe aufsucht, die sich unter bestimmten Kategorien systematisch ordnen lassen<sup>13)</sup>.

der besonderen Soziologie bereitstellt (Max Adler, *Das Rätsel der Gesellschaft*, Wien 1936, S. 199; Francis a. a. O. S. 8; Ferdinand Tönnies, *Einteilung der Soziologie im ZgStW 79*, Jahrgang [1925] S. 1 ff.).

10) Freyer, *Soziologie*, S. 120; Hans Oppenheimer a. a. O. S. 9 (generalisierende Kulturwissenschaft i. S. Rickerts); Vierkant a. a. O. S. 4 ff. — Im Verfolg dieses Gedankens wird schließlich die Soziologie zur Generalwissenschaft vom Menschen und seinem Gemeinschaftsleben, indem das Einzelphänomen gegenüber dem Gesellschaftlichen relativiert und durch Monopolisierung der soziologischen Methode zugleich mit diesem einem soziologischen Positivismus unterworfen wird (Freyer, *Soziologie*, S. 12 spricht von einer senkrecht die Fragerichtungen der anderen Kulturwissenschaften schneidenden Soziologie. — Zum Soziologismus: Troeltsch a. a. O. S. 259 f.). Dadurch erweist sich dieser Soziologiebegriff als ein Rückfall in das Streben nach einer Universalmethode und damit als für das wissenschaftliche Denken angreifbar. Zutreffender wird die Soziologie als Methode so zu verstehen sein, daß einerseits die kulturellen Äußerungen in gewissem Umfang gesellschaftsgebunden sind und insofern einer soziologischen Betrachtung zugänglich, andererseits Aufgabe und Gegenstand der anderen Einzelwissenschaften gesellschaftliche Umstände in deren Blickfeld rücken. Im ersteren Fall entstehen Unterdisziplinen der Soziologie als Wissens-, Rechts-, Religionssoziologie usw., im zweiten Fall wird die Soziologie und eine oder mehrere ihrer Unterwissenschaften zu Hilfswissenschaften für die betreffende Einzelwissenschaft (vgl. Troeltsch a. a. O. S. 259; Vierkant a. a. O. S. 11). Keine Bedenken bestehen dagegen gegen eine Scheidung von Sozialwissenschaften im weiteren Sinne, die alle Wissenschaften umfassen, die soziale Verhältnisse zum Gegenstand haben (Soziologie, Geschichte, Rechtswissenschaft u. a.), und Sozialwissenschaft im engeren Sinn (= Soziologie als Einzelwissenschaft) (so z. B. Adler, *Gesellschaft*, S. 198 f.), sofern keine methodischen Konsequenzen in der oben bezeichneten Weise daraus gezogen werden.

11) Francis a. a. O. S. 13 f.

12) Gebser a. a. O. II S. 239.

13) Vgl. Scheler a. a. O. S. 2; Stammer, *Rechts- und Staatstheorien*, S. 100; Stein a. a. O. S. 103 f.; Richard Schmidt, *Staatslehre*, S. 11 f. — Überblicke über die Methoden der zeitgenössischen Soziologie: Paulette Margner in Ency-

Die wesentliche Leistung der Soziologie besteht nicht in der Aufstellung eines allumgreifenden Systems<sup>14)</sup>, sondern vielmehr in der Beschreibung und Analyse sozialer Einzelphänomene, an die sich die Konstatierung und Formulierung fragmentarischer Hypothesen und Theorien von beschränkter Gültigkeit anschließt<sup>15)</sup>. Die Verschiedenartigkeit der im menschlichen Zusammenleben wirksamen Faktoren zwingt die Soziologie, auf die Erkenntnisse zahlreicher anderer Disziplinen, wie der Psychologie, der Rechtswissenschaft, der Biologie u. a., zurückzugreifen, ebenso wie sie ihre allgemeinen Einsichten über gesellschaftliche Zustände und Abläufe den speziellen Sozialwissenschaften und den anderen Einzelwissenschaften zur Verfügung stellen kann<sup>16)</sup>.

Diese Funktionen der Soziologie bestimmen zu ihrem Gegenstand die spezifisch soziale Erscheinung, das spezifisch soziale Handeln, das sich nicht durch die Mehrzahl der Beteiligten, sondern dadurch als solches erweist, daß es auf einem Aufeinanderwirken von Menschen beruht und so auf die Tatsache des Zusammenlebens und nicht die Individualexistenz allein bezogen und aus jener nicht allein begreifbar ist<sup>17)</sup>. Als Grundkategorien des Gesellschaftlichen, die ihrerseits nicht gänzlich aufeinander zurückführbar sind, schälen sich hierbei die „soziale Handlung“, die „zwischenmenschliche Beziehung“, die „Gruppe“, die „soziale Norm“, die „soziale Struktur“ und der „soziale Prozeß“ heraus<sup>18)</sup>.

Auf dem Heidelberger Soziologentag 1924 verglich Alfred Weber die Soziologen mit einer Horde gegeneinanderschreiender Babies<sup>19)</sup>

---

clopédie de la Pléiade (vol. 5), Histoire de la Science, 1957, S. 1578 ff. — „monografische“, vergleichende und statistische Methode —; Francis a. a. O. S. 14 ff.; Art. Methoden (Scheuch) in Soziologie, Das Fischer Lexikon, Nr. 10, Frankfurt a. M. und Hamburg 1958.

14) Das Bemühen um ein „geschlossenes“ System der sozialen Wirklichkeit fällt der Gesellschaftsphilosophie zu, deren Aufgabe es ist, eine „Theorie der Gesellschaft“ zu entwickeln, während die Sozialwissenschaft diesen Anspruch nicht erheben darf, da er sie zu einem Verlassen des wissenschaftlichen Verfahrens führen muß.

15) Francis a. a. O. S. 5. — Ein neueres Beispiel für die Anwendung dieses Grundsatzes liegt vor in: Soziologie, Ein Lehr- und Handbuch zur modernen Gesellschaftskunde, herausgegeben von Arnold Gehlen und Helmut Schelsky, 3. Aufl., Düsseldorf-Köln 1958. Vgl. insb. den Beitrag von Otto Stammer, Politische Soziologie, S. 277 ff.

16) Barnes a. a. O. S. 13 f.; Kraft Soziologie, S. 45 f. — Zum Verhältnis der Soziologie zu den Geschichtswissenschaften: Francis a. a. O. S. 18 ff.; Menzel, Soziologie, S. 115 ff.; Georg Weippert, Die idealtypische Sinn- und Wesens- erfassung und die Denkgebilde der formalen Theorie, in ZgStW 100. Band (1940) S. 276 ff.; Wundt a. a. O. III S. 457.

17) Vgl. zur „sozialen“ Erscheinung: Kraft, Soziologie, S. 44 f.; Eugen Rosenstock-Huussy, Die Übermacht der Räume, 1. Band einer Soziologie in 2 Bänden, 1956, S. 19 f.; Max Weber, Methodische Grundlagen der Soziologie, abgedruckt in den Gesammelten Aufsätzen zur Wissenschaftslehre a. a. O. S. 503; v. Wiese a. a. O. I S. 1.

18) Dazu: Menzel, Soziologie, S. 9 und 150; Wundt a. a. O. III S. 459; v. Wiese a. a. O. I S. 3.

19) Sauter, Krisis, S. 396.

und gab so der mangelhaften Konsolidierung der Soziologie als Wissenschaft und dem Bestehen der zahlreichen Kontroversen über Methode, Gegenstand und Terminologie Ausdruck<sup>20</sup>). Hierbei ist es vor allem das Wertproblem, an dem sich Differenzen entzündet haben<sup>21</sup>). In der deutschen Soziologie nach 1945 hat sich unter dem Einfluß der fortgeschritteneren amerikanischen Soziologie größere methodische Klarheit und Einheitlichkeit gebildet.

Sowohl die nur kausalgesetzliche, „naturwissenschaftliche“ Soziologie, die unter der Prämisse steht, daß menschliches Denken und Handeln denselben Gesetzmäßigkeiten unterworfen sei, wie das Naturgeschehen<sup>22</sup>), als auch die „normative“ Soziologie, die die Gesellschaft nur als Normsystem begreift<sup>23</sup>), sind durch ihren Methodenmonismus angreifbar<sup>24</sup>). Es sind „Theorien der prädominanten Faktoren“ (Gurvitch), „monolithische Theorien“ (R. König), weil sie die soziale Wirklichkeit jeweils auf einen bestimmten Faktor zurückzuführen suchen. Beide Richtungen involvieren eine vorgefaßte Auffassung über den Gegenstand der soziologischen Betrachtung, versuchen diesen unter Hervorhebung und Verabsolutierung eines bestimmten Aspekts des gesellschaftlichen Geschehens<sup>25</sup>) aus einer vorgefundenen Umgebung rein darzustellen und legen so den Einzelercheinungen eine bestimmte allgemeine Gesetzmäßigkeit unter. In der gleichen Weise verfährt auch die von den durch die ökonomischen Verhältnisse bedingten Klassenunterschieden ausgehende marxistische Gesellschaftslehre.

Wenn auch über den induktiven Ansatzpunkt der Soziologie Einhelligkeit besteht, so ist es doch nicht ohne weitgehende Vereinfachung möglich, die gegenwärtig vorhandenen soziologischen Schulen in wenigen Gruppen einander gegenüberzustellen. Am sinnvollsten scheint es, die von Dilthey, Rickert und dem Neuhegelianismus beeinflussten deutschen Soziologen, soweit sie für die vorliegende Arbeit Bedeutung gewinnen, als „geisteswissenschaftliche“ Soziologie

20) Dazu: Adler, Gesellschaft, S. 9 ff.; Sauter Krisis, S. 390 ff.; Vierkandt a. a. O. S. 1 f.

21) Sauter, Krisis, S. 416.

22) Vgl. Scheler a. a. O. S. 2. — Zur Kritik an der naturwissenschaftlich orientierten Soziologie, auf deren Argumentation bereits bei der Frage des methodologischen Standortes der Soziologie eingegangen wurde: Andreae a. a. O. S. 554; Jöckel a. a. O. S. 99; Kelsen, Staatslehre, S. 16 (dazu: Nawiasky a. a. O. I S. 16); Rickert Grenzen, S. 257 f. und 262; Richard Schmidt, Staatslehre, S. 107 Anm. 1; Zech a. a. O. S. 62 f. — Dem gleichen Bedenken ist eine als „Seinwissenschaft“ aufgefaßte Soziologie ausgesetzt, die sich von der Naturwissenschaft nur durch die „besondere Art des Seins“ unterscheidet und deshalb auch die seinwissenschaftliche Methode anwenden müsse, d. h. die Kausalität, „soziale Kausalität“ (Adler, Gesellschaft, S. 191 ff.).

23) So: Kelsen, Staatslehre, S. 16. — Dazu: Menzel, Soziologie, S. 9.

24) Menzel, Soziologie, S. 84.

25) Das gilt z. B. für die Psychologie, die gelegentlich als die Grundwissenschaft der Soziologie angesehen wird (vgl. dazu: Menzel, Soziologie, S. 90 und 123). In prononcierter Weise findet sich diese Vorstellung in der „reinen“ Gesellschaftslehre Sanders, die als ihren einzigen Gegenstand den „gesellschaftlichen Akt“, der das eigentliche Wesensmoment der Gesellschaft

zusammenzufassen und diese mit der empirisch-kausalwissenschaftlichen Soziologie zu konfrontieren, zu der auch der pragmatistische Behaviorismus der amerikanischen Soziologie wegen seiner vorwiegend statistischen Methoden zu rechnen ist. Jedoch erfolgt diese Klassifizierung in erster Linie zum Zwecke einer etwas systematisierten Darstellung der für die Methoden der neueren Allgemeinen Staatslehre interessierenden einzelnen soziologischen Auffassungen.

Das Verhältnis von Soziologie und Staatslehre wird von der Einsicht beherrscht, daß die Vereinigung von Menschen in einem Staat nur eine besondere Form des gesellschaftlichen Zusammenschlusses ist und daß auch das Recht nicht unabhängig von den Machtverhältnissen der gesellschaftlichen Gruppierungen innerhalb des Staates zustandekommt<sup>26)</sup>.

Daraus folgt nicht, daß die Soziologie die „Grundwissenschaft“ der Allgemeinen Staatslehre und die soziologischen Methoden die ausschließlich für die Staatslehre verbindlichen sind, wie Gumplovicz und Draht und bis zu einem gewissen Grad auch Heller und Smend annehmen. Denn weder kann der Staat ohne weiteres mit den übrigen gesellschaftlichen Vereinigungen in eine Reihe gesetzt werden<sup>27)</sup>, noch ist es überhaupt zutreffend, aus dem Gegenstand einer Wissenschaft allein Folgerungen für ihren wissenschaftssystematischen Standort und ihre Methode zu ziehen. Soziologie und Staatslehre werden durch ihre verschiedenen Aufgaben geschieden, wenn sie auch in ihrer Arbeit wegen der partiellen Gleichheit der Gegenstände teilweise aufeinander angewiesen sind. Indem die Allgemeine Staatslehre sich der Ergebnisse, Kategorien und Methoden der Soziologie, wie deren Unterwissenschaften, bedient, werden diese zu ihren Hilfswissenschaften<sup>28)</sup>. Damit verschiebt sich die Frage der Anwendbarkeit soziologischer Methoden von der generellen Behauptung oder Verneinung auf die Einzelfragestellungen der Allgemeinen Staatslehre.

Die Bedenken, die gegen die Zulassung soziologischen Denkens in der Allgemeinen Staatslehre vorgebracht werden, treffen eines-teils nicht die Soziologie überhaupt, sondern bestimmte soziologische Richtungen<sup>29)</sup> und beruhen andernteils auf einer unrichtigen Auf-

---

ausmachen soll, ansieht und diesen als „eine besondere Art des menschlichen Seelenlebens“ betrachtet. Dementsprechend wird Sanders Gesellschaftslehre zu einem Teilgebiet der deskriptiven Psychologie (Sander, *Revolution*, S. 385 f.; Sander, *Gesellschaftslehre*, S. 329, 331 und 386; Sander, *Verhältnis*, S. 158). zu einem Teilgebiet der deskriptiven Psychologie (Sander, *Revolution*, S. 385 f.; Sander, *Gesellschaftslehre*, S. 329, 331, 386; Sander, *Verhältnis*, S. 158).

26) Vgl. dazu: Barnes a. a. O. S. 8 f. und 39; Baumgarten a. a. O. S. 112; Draht a. a. O. S. 47; Hold-Ferneck, *Staat*, S. 61; M. E. Mayer a. a. O. S. 28 f.

27) Menzel, *Soziologie*, S. 177.

28) Vgl. Barnes a. a. O. S. XXXIX und 21 ff.; dazu: Menzel, *Soziologie*, S. 180. — Über die für die Staatslehre wichtigen Ergebnisse der Soziologie gibt Barnes a. a. O. S. 40 ff. einen Überblick.

29) Richard Schmidt hat bei seiner Ablehnung der Soziologie offensichtlich die naturwissenschaftlich-positivistische Richtung im Auge (vgl. *Staatslehre*,



fassung über die Aufgabe der soziologischen Betrachtungsweise. Daß die soziologischen Begriffe von Verfassung<sup>30)</sup>, Staatsangehörigkeit, Staatsorganisation u. s. f. vom juristischen Verständnis her „unscharf“ sind<sup>31)</sup>, ist nicht eine Folge der Mangelhaftigkeit der Soziologie, sondern ergibt sich daraus, daß die Soziologie ihre Begriffe unter ganz anderen Voraussetzungen bildet als die Rechtswissenschaft. Auch die Allgemeine Staatslehre will ja keine juristischen Begriffe erzeugen, sondern vielmehr zum Verständnis derselben, die ihr vorgegeben sind, beitragen und so die Interpretation des Rechts selbst durch die zur Rechtswissenschaft gehörenden und mit deren Methoden arbeitenden Lehre vom konkreten Staatsrecht erleichtern. Vor allem aber will die Soziologie nicht beweisen, daß die juristisch in einem Staat zusammenlebenden Staatsangehörigen — was ein juristischer Begriff ist — noch außerdem durch irgendeine soziale Realität oder Idealität zusammengehalten sind<sup>32)</sup>; denn einen sich mit dem juristischen deckenden soziologischen Staatsbegriff kann es nicht geben und ein solcher wird auch von der Soziologie nicht angestrebt. Die durch soziologisch erfaßbare Komponenten zusammengehörenden „Gruppen“ konstituieren sich unabhängig von der juristischen Qualifikation des Staatsgebietes und des Staatsvolkes und die Motivation dieser Gruppen, wie auch einzelner, in ihrem sozialen Handeln durch die nationale Rechtsordnung ist nur eine unter zahlreichen anderen. Sofern die (Staats-) Soziologie die gesellschaftlichen Voraussetzungen der Staatsbildung und der staatlichen Wirklichkeit überhaupt oder eines konkreten Staates untersucht, beabsichtigt sie keine Aussagen über die juristische Qualifikation des Staates überhaupt oder eines konkreten Staates, sondern eine soziologische Aussage über die einzelnen Phänomene und in diesem Zusammenhang auch über die gesellschaftlichen Voraussetzungen und Wirkungen des Rechts oder einer konkreten Rechtsordnung. Die so oder anders gearteten rechtlichen Festsetzungen sind lediglich Daten ihrer Bestandsaufnahme.

## b) Staat und Staatslehre in der Soziologie

Die folgenden Einzeldarstellungen bezwecken im Rahmen dieser Arbeit ein Zweifaches. Zum einen sind innerhalb der Soziologie unter Auffassung derselben als Grundwissenschaft der Staatslehre einzelne Methoden für die Allgemeine Staatslehre entwickelt worden und diese gehören insofern wissenschaftsgeschichtlich zu den Methoden der neueren Allgemeinen Staatslehre. Zum anderen soll auf einige grundlegende Verfahrensweisen der Soziologie, wie z. B. die

---

S. 104 ff.). Nicht sehr überzeugend ist die Argumentation Kerns, der die Soziologie noch für zu jungen Datums und deshalb als ihren Entstehungsumständen noch nicht genügend entwachsen ansieht (a. a. O. S. 13).

30) Analyse und Kritik des soziologischen Verfassungsbegriffs: Henrich a. a. O. S. 185 ff.

31) So Laun, Staatslehre, S. 48.

32) Darauf stützt sich die Beweisführung Kelsens (Staatslehre, S. 7f.).

Lehre Max Webers von den „Idealtypen“ oder die Lehre Paretos von den „nicht-logischen“ Handlungen, sowie auf wesentliche Aussagen in der Soziologie über staatliche Phänomene eingegangen werden, um zu zeigen in welcher Weise und in welchem Umfang Methoden und Ergebnisse der Soziologie deren Brauchbarkeit als Hilfswissenschaft für die Allgemeine Staatslehre rechtfertigen können.

#### aa) Marxistische Gesellschaftstheorie und Staatslehre

Die von Marx und Engels begründete<sup>33)</sup> und von Lenin weiterentwickelte<sup>34)</sup> marxistische Staatstheorie sieht den Staat nicht schlechthin als Funktion der Gesellschaft, sondern als Funktion der jeweils herrschenden „Klasse“<sup>35)</sup>. Der moderne Marxismus betrachtet sich als grundlegende theoretische Denkweise und als Wissenschaft<sup>36)</sup>. Der wissenschaftliche Marxismus arbeitet jedoch nicht „objektivistisch“, sondern in strenger Unterordnung unter den dialektischen Materialismus. Die Gesellschaftswissenschaft beruht auf dem historischen Materialismus, der Anwendung des dialektischen Materialismus auf die Erforschung der sozialen Wirklichkeit<sup>37)</sup>.

33) Zur marxistischen Gesellschafts-, Rechts- und Staatstheorie: Adler, Staatsauffassung des Marxismus; Cunow a. a. O. I S. 245 ff. und II S. 9 ff.; Friedrich, Philosophy of Law, S. 143 ff.; Kautsky a. a. O. II S. 52 ff. — zu Leben und Werk Kautskys: Hermann Brill, Karl Kautsky, in der Zeitschrift für Politik, neue Folge 1. Band (1954) S. 211 ff. —; v. Hippel, Geschichte, II S. 264 ff.; Jaspers, Vernunft und Widervernunft, S. 14; Hans Kelsen, The Communist Theory of Law, London 1955, S. 1 ff. und Staatsbegriff, S. 97 Anm. 1; Laun, Recht, S. 24; M. E. Mayer a. a. O. S. 13 f.; Richard Schmidt, Staatslehre, S. 105.

34) Dazu: W. I. Lenin, Ausgewählte Werke in zwei Bänden, Stuttgart 1952, II S. 158 ff.: Staat und Revolution, Die Lehre des Marxismus vom Staat und die Aufgaben des Proletariats in der Revolution (1. Aufl. 1917); hierzu Kelsen, Communist Theory, S. 51 ff. — Zur modernen sowjetrussischen Staats- und Rechtstheorie: Große Sowjet-Enzyklopädie, 2. Aufl., Bd. 34 S. 349—353 (Art. Recht), deutsch in: Recht, Rechtsbewußtsein und Moral, Berlin 1956, S. 3 ff.; Kelsen, Communist Theory, S. 62 ff.; Wilhelm A. Scheuerle, Sowjetrussische Staats- und Rechtstheorie, im Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Band XL (1952/53) S. 257 ff.

35) Friedrich Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, erschienen 1884, Stuttgart 1953, S. 97; Kautsky a. a. O. II S. 42.

36) Mao Tse-Tung, Über die Praxis, Berlin 1955, S. 6; Adler, Staatsauffassung des Marxismus, S. 10.

37) Geschichte der kommunistischen Partei der Sowjetunion (Bolschewiki), Kurzer Lehrgang, Stuttgart 1952, S. 131. — Als für die Staatstheorie wesentliche Grundsätze sind das Prinzip der Einheit von Theorie und Praxis (Die Praxis ist die Grundlage jeder Erkenntnis, sie entscheidet über die Richtigkeit des Wissens oder einer Theorie. Vgl. dazu: Adler, Staatsauffassung des Marxismus, S. 21; Mao Tse-Tung a. a. O. S. 7 f.; M. Rosental, Was ist marxistische Erkenntnistheorie, Berlin 1956, S. 23 ff. und 47 ff.) und das Axiom, daß es keine isolierten Erscheinungen gibt, sondern daß alle Erscheinungen vielmehr verbunden sind und einander bedingen (Kurzer Lehrgang, S. 133 und 137; Scheuerle a. a. O. S. 259 f.) hervorzuheben. Aus dem zweitgenannten Gesichtspunkt folgt die methodische Forderung, jede gesellschaftliche Ord-

Nach der Auffassung der marxistischen Theorie wird die Gesellschaft nicht eingegangen oder durch einen sozialen Trieb herbeigeführt, sondern ist historisch-ökonomisch mit dem Menschen gesetzt, d. h. sie entspringt der produktiven Tätigkeit des Menschen, die eine Bezogenheit der Menschen aufeinander hervorruft. Die der Bedürfnisbefriedigung dienenden Produktivkräfte und Produktivverhältnisse bilden in ihrer Gesamtheit die ökonomische Struktur der Gesellschaft und sind die Basis für den juristischen und politischen Überbau, zu dem sowohl das Recht, als auch der Staat gehören<sup>38)</sup>. „Recht ist der zum Gesetz erhobene Wille der herrschenden Klasse, dessen Inhalt durch die materiellen Lebensbedingungen der betreffenden Klasse bestimmt wird“<sup>39)</sup>. Als Teile des Überbaus der Klassengesellschaft entstehen und bestehen Recht und Staat nur unter bestimmten historischen Bedingungen und sind von diesen her zu interpretieren. Der Staatsbegriff der marxistischen Theorie ist daher ein „historischer Staatstypus“<sup>40)</sup>. Nicht jede politische Zwangsorganisation, sondern nur diejenige, in der die organisierte Gewalt eine Klasse zur Unterdrückung einer anderen sich ausdrückt, eine Organisation der jeweilig herrschenden Klasse zur Aufrechterhaltung ihrer äußeren Produktionsbedingungen, wird als Staat verstanden. Da der Staat der Ausbeutung eine bestimmte Form gibt, nämlich die der Rechtsordnung, ist der Staat die Rechtsform der Ausbeutung<sup>41)</sup>.

Die ökonomischen Verhältnisse ihrerseits unterliegen wiederum einer immanenten historischen Entwicklungsgesetzlichkeit, deren Eschatologie die „klassenlose Gesellschaft“ ist. Mit der Aufhebung der Klassen „fällt unvermeidlich der Staat“, der ja nur das Instrument der herrschenden Klasse ist<sup>42)</sup>. Er gehört dann „ins Museum der Altertümer, neben das Spinnrad und die bronzene Axt“<sup>43)</sup>.

nung vom Standpunkt der Bedingungen, die sie formen, einzuschätzen und insb. den Staat in seiner Abhängigkeit von der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu betrachten (Adler, Staatsauffassung des Marxismus, S. 28 ff.; Kurzer Lehrgang, S. 137).

38) Adler, Staatsauffassung des Marxismus, S. 31 f.; Cunow a. a. O. I S. 248 f.; Scheuerle a. a. O. S. 262 f.; Kurzer Lehrgang, S. 150 ff.; Lenin a. a. O. S. 65 (aus: Drei Quellen und drei Bestandteile des Marxismus).

39) Art. „Recht“ der Großen Sowjet-Enzyklopädie a. a. O. S. 3. — „Klasse“ ist ein ökonomischer Begriff und bezeichnet die wirtschaftlich herrschende oder wirtschaftlich ausgebeutete Gruppe. Die Gemeinsamkeit der Interessen der Mitglieder einer Klasse beruht auf ihrer gleichen Stellung in den Produktionsverhältnissen (Adler, Staatsauffassung des Marxismus, S. 86 ff., insb. 101). Vgl. auch die Polemik gegen die Juristen, denen die „juristische Form alles“ und der „ökonomische Inhalt nichts“ ist (Engels, Feuerbach, S. 54).

40) Art. „Recht“ der Großen Sowjet-Enzyklopädie a. a. O. S. 8; Adler, Staatsauffassung des Marxismus, S. 33; Scheuerle a. a. O. S. 260 f.

41) Adler, Staatsauffassung des Marxismus, S. 74 f.

42) Die Einsicht, daß Staatsapparat und Gesetzgebung von einer oder von mehreren Gruppen und nicht von „der Gesellschaft“ oder „dem Volk“ beherrscht werden, ist nicht auf den Marxismus beschränkt: „Der Staat stellt in Wirklichkeit nur eine Camouflage für diejenigen dar, die ihn zu manipulieren wissen“ (C. G. Jung).

43) Engels, Ursprung, S. 96.

Franz Oppenheimer hat in einer Monografie „Der Staat“ eine Staatslehre unter Zugrundelegung der marxistischen Staatstheorie und unter besonderer Verwendung der Arbeiten von Gumpowicz und der „Völkerkunde“ von Ratzel (1894/95) geschrieben<sup>44</sup>). Oppenheimer will vom Standpunkt des Soziologen, der „den Inhalt, das Leben der Staatsgesellschaft verstehen will“, den Staat als allgemeine gesellschaftliche Erscheinung in seinem Entwicklungsgang durch die Jahrhunderte untersuchen und darüber hinaus eine Prognose für seine zukünftige Entfaltung stellen<sup>45</sup>). Als primären Charakterzug des Staates betrachtet Oppenheimer seine Eigenschaft als „Klassenstaat“, d. h. als eine Hierarchie verschiedener Schichten mit verschiedener sozialer und rechtlicher Stellung, und begreift die einzelnen staatlichen Erscheinungen allein unter diesem Blickwinkel<sup>46</sup>). Der größte Teil der Schrift Oppenheimers umfaßt historisch-völkerkundliches Material in folgender Gliederung, die zugleich die staatlichen Entwicklungsstufen angeben soll: Entstehung des Staates (Jäger, Hackbauern, Hirten, Wikinger), der primitive Eroberungsstaat, der Seestaat, die Entfaltung des Feudalstaates und zuletzt die Entfaltung des Verfassungsstaates.

Die Staatslehre von Menger ist nicht nur marxistisch, sondern sogar parteipolitisch orientiert und bringt eine Zusammenfassung der praktischen Vorschläge des Sozialismus zur Umgestaltung der Gesellschaft<sup>47</sup>).

#### bb. Die empirisch-kausalwissenschaftliche Soziologie

Die schon mehrfach erwähnte Lehre Herbert Spencers von der „Entwicklung“ als einem Weltgesetz, das vom Urnebel und der

44) Dazu: Adler, Gesellschaft, S. 262 ff.; Menzel, Beiträge, S. 550 ff.; Nawia- sky a. a. O. I S. 102.

45) Franz Oppenheimer, Der Staat, 4. Aufl., herausgegeben von Ludwig Jehuda Oppenheimer, Stuttgart 1954, S. 1.

46) Franz Oppenheimer a. a. O. S. 3. — Als Entstehungsgrund des Staates erscheint die Einrichtung einer Herrschaft eines siegreichen Volkes über ein besiegtes, die eine Schonung des Unterlegenen beinhaltet, um ihn wirtschaftlich auszubeuten (a. a. O. S. 5 und 31). Diesen Vorgang bezeichnet Oppenheimer zugleich als „geschlechtliche Fortpflanzung“: „Die träge, schollengefesselte Bauernschaft ist das Ei, der bewegliche Hirtenstamm das Sperrmatazoid dieses soziologischen Befruchtungsaktes...“ (a. a. O. S. 40). Damit kommt das biologisch-evolutionistische Axiom Oppenheimers zum Ausdruck, wonach alles Leben von der Eizelle, „dem im warmen Ozean der Urzeit treibenden Eiweißklümpchen“, bis zum Menschen vom „Trieb der Lebensfürsorge“ beherrscht wird, in dem die menschlichen Haupttriebe „Selbsterhaltung“, „Arterhaltung“ und „Kausalbedürfnis“, die Wurzeln der Gesellschaft, ihren Grund haben. Der daraus abzuleitende „Motor allen sozialen Geschehens“ sei der „Trieb nach sozialer Hochgeltung“, der über das Zwischenglied des machtvvergleichenden Reichtums als eines Zwischenzieles führe (a. a. O. S. 8 f.). Diese menschlichen Charaktereigenschaften und die Tendenz der gesellschaftlichen Entwicklung gingen im letzten Ende in den harmonischen Status der „Freibürgerschaft“ über, in der der Staat nicht mehr ein „entfaltetes politisches Mittel“ der Klassen, sondern die durch Selbstverwaltung geleitete Gesellschaft sein werde (a. a. O. S. 126 f.).

47) Vgl. Menger a. a. O. S. III.

Urzelle über den Menschen bis zum Großorganismus der Gesellschaft führt, ist die Grundlage seiner Soziologie<sup>48</sup>). Indem Spencer den Staat als eine Stufe der Entwicklung der Gesellschaft, diese aber in Parallele zur Entwicklung der Organismen sieht, kann seine soziologische Methode als ein biologischer Monismus bezeichnet werden, der als solcher der Gesellschaftsphilosophie, nicht aber der Gesellschaftswissenschaft zugehört.

Eine andere Art „naturwissenschaftlicher“ Soziologie ist der „Physikalismus“ Neuraths, der eine Einheitswissenschaft auf materialistischer Basis sein will, unter gänzlicher Ausschaltung jeglicher Wertbetrachtung aus der ebenfalls rein materialistisch aufgefaßten „Realwissenschaft“ Soziologie<sup>49</sup>). Der Staat wird als ein Gefüge aus Menschen mit verschiedenen Funktionen, Gebäuden, Büchern, Reizzusammenhängen u. s. f. begriffen und ist als solcher Gegenstand einer physikalisch-soziologischen Staatslehre<sup>50</sup>).

Während Neurath die „Materie“ als den Grundbegriff einer soziologischen Betrachtung des Staates einführt, verwendet Menzel in seiner „energetischen“ Staatslehre den Begriff der „Energie“ in dieser Funktion<sup>51</sup>). Menzel will ebenfalls eine soziologische<sup>52</sup>) Staatslehre und sucht eine allgemeine Kategorie, um die reale Natur des Staates zu erfassen und damit alle bisherigen historischen Staaten erklären zu können<sup>53</sup>). Menzel geht dabei von der Beobachtung aus, daß die staatlichen Verbindungen stets irgendwie Wirkungen ausübten und deswegen reale Wesenheiten sein müßten<sup>54</sup>). Diese beruhten auf gesammelten persönlichen und sachlichen Leistungen, die sich im Staat als einem „energetischen Kraftzentrum“ konzentrierten und diesen als „Krafterscheinung“ charakterisierten<sup>55</sup>). Seine Lebenskraft sei die „Energie“, eine dynamische Sachgesamtheit mechanischer, chemischer und biologischer, realer Kräfte<sup>56</sup>).

48) *The Study of Sociology*, 1873. — Dazu: Caspary a. a. O. S. 82; Kelsen, Staatsbegriff, S. 46 ff.; Menzel, Soziologie, S. 42 f.; Menzel, Beiträge, S. 492 ff.

49) Neurath a. a. O. S. 1, 3 und 59 ff. — Dazu: Adler, Gesellschaft, S. 197 Anm. 2. — Alles, was nicht in raumzeitlichen Formeln ausdrückbar ist, wird aus dem Bereich der Soziologie verbannt und nur dem äußeren Verhalten menschlicher Gruppen Aufmerksamkeit geschenkt (Neurath a. a. O. S. 11, 13 und 63). Im Marxismus sieht Neurath den geschlossensten Versuch einer streng wissenschaftlichen, physikalistischen Soziologie (Neurath a. a. O. S. 40 f.). „Die Soziologie ist eine Realwissenschaft, wie sie Astronomie, die Völker sind Sternhaufen vergleichbar, die untereinander engere Verknüpfungen aufweisen als zu anderen Sternhaufen“ (Neurath a. a. O. S. 66). Bereits G. Tarde, *Die sozialen Gesetze* (deutsche autorisierte Übersetzung von Hans Hammer, Leipzig 1898, S. 1 ff.) verwendet die Astronomie als Parallele zur Soziologie.

50) Dazu: Neurath a. a. O. S. 73.

51) Dazu: Menzel, Soziologie, S. 191 ff.

52) Menzel, Staatslehre, S. 121 Anm. 25.

53) Menzel, Soziologie, S. 192 und Bemerkungen, S. 587.

54) Menzel, Soziologie, S. 188.

55) Menzel, Soziologie, S. 192 f. und Bemerkungen, S. 589.

56) Zum Begriff der „Energie“: Menzel, Bemerkungen, S. 587 ff.

Die geschilderten Methoden Spencers, Neuraths und Menzels sind trotz aller Deklamationen kryptometaphysische und keineswegs induktive Verfahren, da sie die gesamte gesellschaftliche und staatliche Wirklichkeit aus dem Wirkungsmechanismus eines einzigen Prinzips erklären wollen und so stillschweigend eine nicht nur gedachte, sondern wirkliche Einheit aller gesellschaftlichen und staatlichen Phänomene voraussetzen. Dadurch unterscheiden sich diese naturwissenschaftlich-monistischen Methoden von der kausalgesetzlichen Soziologie Duguits, Simmels und v. Wieses, die zwar auch die Wertbetrachtung aus der Gesellschaftslehre ausschließen, aber doch auf die Fixierung eines „naturwissenschaftlichen“ Grundprinzips für das soziale Verhalten verzichten.

Léon Duguit kommt in seiner streng induktiven Staatslehre, in der er sich auf die Beschreibung von Tatsachen unter Vernachlässigung von Werten und allem, was einer „Staatsidee“ ähnlich sieht, beschränkt<sup>57)</sup>, zu der Auffassung, daß die Gesellschaft „eine primäre und natürliche Tatsache und keineswegs ein Produkt eines menschlichen Willens“ ist<sup>58)</sup>. Die Gesellschaft sei dementsprechend auch „das wahre Fundament des Rechts“<sup>59)</sup> und der Staat, wenn ihm auch eine Rechtsordnung nicht fehlen könne, sei nichts anderes, als eine herrschaftlich organisierte Gruppe<sup>60)</sup>. Mit anderen Worten: Einen Staat als selbständige Erscheinung gibt es weder im Rechtssinne, noch als soziale Erscheinung — „L'état est mort“ —, sondern mit dieser Bezeichnung wird lediglich eine Gruppe charakterisiert, in der sich eine politische Differenzierung in Herrschende und Beherrschte vorfindet<sup>61)</sup>. Eine philosophische oder rechtliche Legitimierung einer bestehenden Staatsgewalt ist ein müßiges Unterfangen, da die politische Herrschaft eine bloße Tatsache und ein Produkt einer induktiv-soziologisch zu erforschenden Entwicklung ist<sup>62)</sup>.

Die „Beziehungssoziologie“, ausgehend von Tarde, fortgeführt von Simmel und zu einem System ausgebaut durch Leopold von Wiese, bezeichnet das zwischenmenschliche Geschehen als die soziologische Grundfunktion und führt auch die sozialen Gebilde, denen keine selbständige Existenz zugesprochen wird, auf die soziale Beziehung zwischen einzelnen Menschen zurück. Wenn dadurch auch eine „Substanzialisierung“ sozialer Gebilde vermieden wird, so ist doch der Schwerpunkt zu einseitig auf die sozialen Prozesse gelegt und dadurch eine sachgemäße Erklärung der sozialen Gebilde unmöglich, da es hierzu der Begriffe „Struktur“ und „soziale Norm“ bedürfte, die allerdings in der „sozialen Geometrie“ der Beziehungs-

---

57) Zur Staatslehre Duguits: Baumgarten a. a. O. S. 110 f.; Heller, Bemerkungen, S. 334 ff.; Menzel, Staatstheorie, S. 114 ff. (= Beiträge, S. 518 ff.); Nawiasky a. a. O. I S. 101.

58) Duguit a. a. O. S. 9.

59) Duguit a. a. O. S. 13.

60) Duguit a. a. O. S. 472.

61) Duguit a. a. O. S. 19; dazu: Menzel, Staatstheorie, S. 115 f.

62) Duguit a. a. O. S. 36; dazu: Menzel, Staatstheorie, S. 117.

lehre keinen von der Beziehung losgelösten Ort haben. Jedoch ist die soziale Beziehung „suprafunktional“ (Gurvitch) und daher nicht aus sich allein deutbar.

Gegen die Beziehungssoziologie wendet sich die kollektivistische Doktrin der Lebensphilosophie und des Neuhegelianismus wegen der Vorstellung von den Einzelnen als einzigen Bezugspunkten des gesellschaftlichen Lebens, ebenso wie die normative Soziologie wegen der Gleichsetzung von Kausalität und Normativität.

Georg Simmel sieht in der gesellschaftlichen Wirklichkeit nur kausalgesetzliche und keine wertgesetzlichen Regelmäßigkeiten<sup>63</sup>). Er lehnt die Annahme einer realen Einheit „Gesellschaft“ ab, da er in dieser, wie in den anderen Begriffen gesellschaftlicher Gebilde, nur eine unter bestimmten Erkenntniszwecken vorgenommene Abstraktion sieht<sup>64</sup>). Als Grundfunktion der Vergesellschaftung betrachtet Simmel die „Wechselwirkung“, die als ein äußerlicher Vorgang und ohne Berücksichtigung ihres Inhalts zum wesentlichen Untersuchungsgegenstand der Soziologie wird. „Fortwährend knüpft sich und löst sich von neuem die Vergesellschaftung unter den Menschen, ein ewiges Fließen und Pulsieren, das die Individuen verkettet, auch wo es nicht zur eigentlichen Organisation aufsteigt“<sup>65</sup>). Die überindividuellen Organisationen und so auch der Staat werden als dauerhaftere „Verfestigungen“ dieser Wechselwirkungen begriffen<sup>66</sup>).

An die Lehre Simmels knüpft die neuere „Beziehungslehre“ Leopold von Wieses an, die ebenfalls die sozialen Organisationen in eine Mehrheit von Beziehungen zwischen Einzelnen auflöst<sup>67</sup>). V. Wiese faßt die Soziologie als Lehre von den sozialen Prozessen, als Lehre von den Beziehungen und Beziehungsgebilden, auf. Die sozialen Prozesse werden nur anhand des Handelns von Menschen, nicht von Bewußtseinsvorgängen in den Menschen, also ähnlich wie im Behaviorismus lediglich anhand des äußeren Verhaltens untersucht, sie werden als „Beziehungen durch Handlungen“ definiert. Unter Beziehung wird ein Vorgang verstanden, bei dem „zwei oder mehrere Größen so miteinander in Verbindung kommen, daß jede als selbständige Größe bestehen bleibt, daß aber jede Veränderungen erfährt“, wobei die integrierenden Größen Menschen oder aus Beziehungen zwischen Menschen ableitbare Kollektivgebilde sind<sup>68</sup>). Der soziale Prozeß ist Grundbegriff auch der „Gebilde-

63) Zur Soziologie Simmels: Adler, Gesellschaft, S. 205 ff.; Kelsen, Staatsbegriff, S. 4 ff. und General Theory, S. 183 f.; Litt, Individuum, S. 101 ff.; Menzel, Soziologie, S. 67; Smend a. a. O. S. 177; Stammler, Rechts- und Staatstheorien, S. 101.

64) Simmel a. a. O. S. 7, 12 und 15.

65) Simmel, a. a. O. S. 13.

66) Simmel, a. a. O. S. 14.

67) Vgl. dazu: Andreae a. a. O. S. 544; Francis a. a. O. S. 52 f.; Menzel, Soziologie, S. 69 f.

68) V. Wiese a. a. O. I S. 3, 8 und 19. — Da es zwei Grundbeziehungen zwischen Menschen gebe — Beziehungen des Zu- und Miteinander und des

lehre“ und in dieser besteht die Aufgabe in der Feststellung, welche Arten von sozialen Prozessen in den Gebilden überwiegen. Die Beziehungsgebilde werden je nach ihrer Dauer und dem Grade ihrer Abstraktheit unterschieden in „Massen“, „Gruppen“ und „abstrakte Kollektiva“<sup>69)</sup>.

Auf neuartige und ungemein fruchtbare Wege wurde die Soziologie durch die Lehre Vilfredo P a r e t o s von den „nicht-logischen Handlungen“ geführt<sup>70)</sup>.

„Lassen wir die Namen und blicken wir auf die Dinge“<sup>71)</sup>; Pareto will nach dem methodischen Vorbild der Naturwissenschaften eine induktive und experimentelle, von jeder vorgefaßten Meinung und apriorischen Idee freie Soziologie, die Tatsachen beschreibt und klassifiziert und Gleichförmigkeiten in ihren Beziehungen zu entdecken sucht<sup>72)</sup>. Diese Methode führt Pareto zu der Erkenntnis, daß die „nicht-logischen“ Handlungen in den sozialen Phänomenen eine große Rolle spielen und er bearbeitet seine Soziologie daraufhin als eine Theorie und Systematik der „nicht-logischen“ Handlungen in der sozialen Wirklichkeit<sup>73)</sup>. „Logische“ Handlungen sind derartige Tätigkeiten, die von dem Handelnden mit einem Zweck verbunden und so in ihrem Hauptteil wenigstens das Ergebnis einer Überlegung sind, die für einen Außenstehenden, der im Besitz der entsprechenden Kenntnisse ist, nachvollziehbar und in ihrer Zweckgerichtetheit

---

Aus- und Ohneinander —, denen die „Grundbewegungen“ Binden und Lösen entsprechen, gebe es verbindende und lösende und „in bestimmter Hinsicht bindende, in anderer Hinsicht lösende“ Prozesse (ebendort, S. 10 f.).

69. V. Wiese a. a. O. I S. 22 ff. und II S. 19 ff. — Die abstrakten Kollektiva, zu denen auch der Staat gehört, sind Gebilde höchster Potenz der Vergesellschaftung und beruhen auf einer von Menschen gehegten Ideologie, die die Gebilde ganz unpersönlich gestaltet, indem sie „gedacht und gefühlt“ werden „als Träger von Dauerwerten, die nicht an den Ablauf der Lebensfrist einzelner Menschen gebunden sind“ (ebendort, II S. 21, 227 und 235).

70) Zur Soziologie Paretos: Heller, Bemerkungen, S. 337 f. und Staatslehre, S. 7; Pareto a. a. O. S. 1 ff. (Einleitung des Herausgebers Carl Brinkmann); Helmut Schelsky, Besprechung von Pareto a. a. O., in ZgStW 114. Band (1958) S. 168 ff.; Otto Weinberger, Vilfredo Pareto, in ZgStW 85. Band (1928) S. 537 ff.; Ziegler a. a. O. S. 661 ff.

71) Pareto a. a. O. S. 9 (Nr. 2).

72) Pareto a. a. O. S. 13 (Nr. 6) und 23 (Nr. 145); dazu: Ziegler a. a. O. S. 666. — Pareto versteht unter einer „naturwissenschaftlichen“ Soziologie nicht eine solche, die von der Gleichartigkeit der Objekte der Natur und der menschlichen Handlungen ausgeht, wie Neurath und Simmel, sondern bezieht sich hierbei nur auf das Verfahren der Naturwissenschaften, das versucht, durch experimentelle Verifizierung seinen Hypothesen eine möglichst große Wahrscheinlichkeit zu geben. Die aufgestellten, verallgemeinernden Thesen sind keine Axiome oder Prinzipien, sondern jederzeit korrigierbare Arbeits-hypothesen zur Ordnung des Erfahrungsmaterials (vgl. Ziegler a. a. O. S. 661). Stets bleibt das Bemühen erhalten, die Hypothesen durch kontrollierte Verallgemeinerungen zu ersetzen, die eine angemessenere Anordnung des Wissensmaterials zu dessen Handhabung ermöglichen.

73) Pareto a. a. O. S. 29 (Nr. 153); dazu: Pareto a. a. O. (Einleitung von Brinkmann) S. 3; Schelsky a. a. O. S. 169. — Über die Bedeutung der Unterscheidung der Handlungen in logische und nicht-logische: Pareto a. a. O. S. 25 f. (Nr. 146).



durchschaubar ist. Die übrigen Handlungen, die nicht bewußten Motivationen, sondern bestimmten seelischen Zuständen, Gefühlen, dem Unterbewußtsein u. s. f. entspringen, nennt Pareto „nicht-logische“ Handlungen<sup>74</sup>). Der letzterreichbare Tatbestand, der die Grundlage dieser „nicht-logischen“ Handlungen bildet, ist das „Residuum“<sup>75</sup>). Die Residuen sind die relativ konstanten Determinanten der sozialen Wirklichkeit, von denen sich die variablen, in der geschichtlichen Gesellschaft vorhandenen und wirksamen „Derivate“ ableiten.

Man mag diese Methode als die „letzte Desillusionierung der gesellschaftlich-geschichtlichen Welt“ beklagen<sup>76</sup>) oder begrüßen, wird sie jedoch als eine der grundlegenden Denkmöglichkeiten der Soziologie über das Verhältnis von sozialem Bewußtsein und sozialem Handeln anerkennen müssen<sup>77</sup>). Im Ansatz deckt sich die Verfahrensweise Paretos mit der Methode Max Webers<sup>78</sup>). Während aber Max Weber im „Idealtypus“ einen bewußt rationalen Beurteilungsmaßstab für die ebenfalls als irrational fundiert erkannte soziale Wirklichkeit entwickelt, beschränkt sich Pareto auf eine Beschreibung und Klassifizierung der irrationalen Grundlagen des sozialen Handelns. Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Methode geeignet ist, auch die Hintergründe und sozialen Handlungsgesetzlichkeiten totalitärer wie demokratisch-parlamentarischer politischer Systeme aufzudecken<sup>79</sup>).

Der amerikanische „Behaviorismus“<sup>80</sup>) geht von ähnlichen Voraussetzungen wie Pareto aus, interessiert sich allerdings weniger für die tieferen Strebungen, die hinter den sozialen Handlungen stehen, als für das „äußere“ Ablaufen der Handlungen selbst. Der Behaviorismus ist daher eine Lehre vom menschlichen Verhalten im prägnanten Sinn, insb. vom Gruppenverhalten mit seinen besonderen Gewohnheiten, Vorurteilen, Tabus und Symbolen. „Sociology is Science of group behavior“ (Ellwood). Der Ausgangspunkt ist normalerweise ein statistisches Vorgehen, jedoch sucht der Behaviorismus über das bloße Beschreiben hinaus zu allgemeineren Kategorien des Gruppenverhaltens zu gelangen, die als „patterns of behavior“ angesprochen werden<sup>81</sup>).

74) Pareto a. a. O. S. 27 f. (Nr. 150) und 31 (Nr. 161).

75) Zu diesem Begriff: Pareto a. a. O. S. 50 ff. (Nr. 842 ff.); Ziegler a. a. O. S. 672 ff.

76) Heller, Bemerkungen, S. 337 f.

77) Schelsky a. a. O. S. 170.

78) Vgl. dazu: Ziegler a. a. O. S. 684.

79) Schelsky a. a. O. S. 169. — Ziegler baut auf der Lehre Paretos eine „Ideologienlehre“ auf (Ziegler a. a. O. S. 657 ff.).

80) Vgl. dazu: Menzel, Soziologie, S. 90; Michels a. a. O. S. 95 ff.

81) Eine Überschreitung der methodischen Prinzipien des Behaviorismus bedeutet es, wenn der soziale Bereich von vornherein dem natürlichen Bereich gleichgesetzt wird (Stuart Chase, Die Wissenschaft vom Menschen, Wien/Stuttgart 1951, S. 26), um die Anwendung experimenteller und rein induktiver Methoden zu begründen (vgl. die Darlegung dieser Methode bei Chase a. a. O. S. 38 ff.): „Es ist klar, daß kein Grund dafür besteht, warum die wissenschaft-

Die Statistik ist nicht nur im Behaviorismus, sondern ganz allgemein als eine grundlegende Verfahrensart der Soziologie, wie jeder generalisierenden Erfahrungswissenschaft von Bedeutung und auch für die Staatslehre insofern nicht zu übersehen<sup>82)</sup>. Die Statistik arbeitet mit dem Gesetz der großen Zahl und ist bestrebt, den Einfluß singulärer Faktoren zu eliminieren, indem sie die vergleichende Methode bis zur letzten Konsequenz durchführt<sup>83)</sup>. Sie ist daher dort unbrauchbar, wo die singulären Einflüsse überwiegen oder wo es auf diese besonders ankommt, wie in der Geschichtswissenschaft. Umso erfolgreicher ist sie jedoch bei der Erforschung der sozialen Massenerscheinungen<sup>84)</sup>, für die sie das Erfahrungsmaterial bereitstellt, um dessen systematisierte und von einzelnen Analysen über Ursache und Wirkung unterstützte Anordnung<sup>85)</sup> die Soziometrie oder Soziografie sich bemüht. Die Statistik der sozialen Schichten, der Lebens- und Arbeitsbedingungen ist für die soziale Fürsorge, die Versicherungen und die Sozialversicherung und für die Arbeitsverwaltung unentbehrlich. Ebenso kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Ergebnisse von statistischen Erhebungen über wirtschaftliche Hilfsquellen und Vorgänge sowie soziale Gruppierungen für die Allgemeine Staatslehre von großem Wert sein können.

#### cc) Die „geisteswissenschaftliche“ Soziologie

Als der bedeutendste Repräsentant der deutschen geisteswissenschaftlichen Soziologie muß Max Weber, der Begründer der „verstehenden“ Soziologie<sup>86)</sup>, bezeichnet werden<sup>87)</sup>. Die Ausgangspunkte des soziologischen Denkens von Max Weber liegen in der

liche Methode (resp. die rein induktive und experimentelle Methode) nicht ebenso auf das Verhalten von Menschen angewandt werden soll, wie auf Elektronen“ (Chase a. a. O. S. 26).

82) Zur statistischen Methode, insb. in der Soziologie: Mayr a. a. O. S. 15 und 203 ff. (Statistik als „exakte“ Soziologie); Schöne, Die Statistik als Grundlage der empirischen Soziologie, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 111. Band, III. Folge 56. Band (1918 II) S. 287 ff.; Tillich a. a. O. S. 73; Wundt a. a. O. III S. 73 ff. und 137 ff. — Über den begrenzten Erkenntniswert der statistischen Ermittlungen für die Soziologie: Ziegenfuß a. a. O. S. 225 ff. — Zur Bedeutung der Statistik für Politik und Staatslehre: Gumpowicz a. a. O. S. 4 und 433; Waldecker a. a. O. S. 368 und Anm. 1.

83) Jöckel a. a. O. S. 100; Wundt a. a. O. III S. 73.

84) Wundt a. a. O. III S. 137.

85) Schöne a. a. O. S. 260.

86) Zum Wesen „verstehender“ Soziologie: Weber, Grundlagen, S. 506 ff.

87) Zur Wissenschaftslehre und Soziologie Max Webers: Francis a. a. O. S. 49 ff.; Jaspers, Max Weber; Kelsen, Staatsbegriff, S. 156 ff. und General Theory, S. 175 ff. und 188 f.; Strauss a. a. O. S. 38 ff.; Robert Wilbrandt, Max Weber als Erkenntniskritiker der sozialen Wissenschaften, in ZgStW 79. Jahrgang (1925) S. 583 ff.; Winckelmann a. a. O. S. 17 ff. — Zur Staatslehre Max Webers: Kelsen, Staatslehre, S. 19; Menzel, Beiträge, S. 573 ff.; Winckelmann a. a. O. S. 30 ff.

Historischen Schule<sup>88)</sup> und in der kulturwissenschaftlichen Betrachtungsweise von Heinrich Rickert<sup>89)</sup>.

In konsequenter Anwendung der Induktion war Max Weber stets bemüht, Erfahrungswissen von wertender Beurteilung ebenso zu scheiden, wie empirische Wirklichkeit von deren Wesen und von der Wertebene<sup>90)</sup>. Ansatzpunkt ist die individuelle Erscheinung, die jeweils dadurch unter der Fülle der mannigfaltigen Einzelheiten für die Erkenntnis ein Interesse besitzt, daß sie unter einer bestimmten Wertidee betrachtet eine Bedeutung gewinnt<sup>91)</sup>. Der wissenschaftliche Erkenntnisvorgang besteht in einem nach den Ursachen blickenden Erklären, wodurch das subjektive Erlebnis objektive Allgemeinheit gewinnt. Soweit es sich dabei um menschliche Äußerungen handelt, ist dieses „ursächliche“ Erklären eine deutende Erfassung des jeweiligen Sinnzusammenhanges, in den ein aktuell verständliches Handeln nach seinem subjektiv gemeinten Sinn gehört<sup>92)</sup>. Stets geht es um die kausale Erklärung einzelner Handlungen, die wiederum nur Wirkungen anderer einzelner Ursachen, nicht aber irgendwelcher Ganzheiten oder geheimnisvoller geschichtlicher Kräfte sind<sup>93)</sup>. Die wissenschaftliche Bedeutung einer solchen Einzelursache für die Erklärung des gemeinten Phänomens bemißt sich nach der adäquaten „Zurechenbarkeit“ innerhalb des konkreten Kausalzusammenhanges, dem eine individuelle Konstellation, nicht aber ein „Gesetz“ zugrundeliegt<sup>94)</sup>. Auch die Regelmäßigkeiten innerhalb des sozialen Lebens, das stets nur das Verhalten einer einzelnen Person oder mehrerer einzelner Personen beinhaltet<sup>95)</sup>, sind nicht Gesetze, sondern „durch Beobachtung erhärtete typische Chancen eines bei Vorliegen gewisser Tatbestände zu gewärtigenden Ablaufs von sozialem Handeln, welche aus typischen Motiven und typisch gemeintem Sinn der Handelnden verständlich sind“<sup>96)</sup>. Die Soziologie ist dementsprechend eine „Wirklichkeitswissenschaft“, die soziales Handeln „deutend verstehen“ — den Zusammenhang und die Kulturbedeutung desselben in der heutigen Geltung und die Gründe seines historischen Werdens<sup>97)</sup> — und in seinen Wirkungen ursächlich erklären will. Die „soziale“ Handlung ist einerseits nur die „sinnhafte“ Handlung; denn nur eine solche kann man „verstehen“, andererseits nur die auf das Verhalten anderer bezogene Handlung,

88) Weber, Objektivität, S. 208.

89) Friedrich, Verfassungsstaat, S. 701 Anm. 3; Weippert a. a. O. S. 257 ff.; Wilbrandt a. a. O. S. 656 ff. — Weippert weist insb. auf die Abwandlung der Rickert'schen „formaltheoretischen“ Methodik durch Max Weber hin, die durch die Kombination mit dem „Verstehen“ von sinnhaften Handlungen einen Schritt zurück zum „Methodenobjektivismus“ Diltheys bedeute.

90) Jaspers, Max Weber, S. 34 f.

91) Weber, Objektivität, S. 177.

92) Weber, Grundlagen, S. 506 ff. — Dazu: Weippert a. a. O. S. 262.

93) Jaspers, Max Weber, S. 38; Strauss a. a. O. S. 38 ff.

94) Weber, Objektivität, S. 178 f.

95) Weber, Grundlagen, S. 513.

96) Weber, Grundlagen, S. 519.

97) Weber, Objektivität, S. 170 f.

wodurch ein im Objekt angelegter Unterschied der sozialen Handlung sowohl vom Naturobjekt und der nicht deutbaren, weil „sinnlosen“ Handlung, als auch von der nur individuellen Maßnahme zum methodischen Prinzip erhoben wird<sup>98)</sup>. Die Abgrenzung zur Geschichte, mit der die Soziologie den individuellen Ausgangspunkt teilt, besteht in der weiterführenden Tendenz der Soziologie zur Bildung von Typenbegriffen zur Charakterisierung der den sozialen Zuständen und Abläufen immanenten Sinnzusammenhänge, mit deren Hilfe als Deutungsmodellen das innere Gefüge sozialer Beziehungen und überhaupt des gesamten Erfahrungsmaterials der Soziologie erklärt und „verstanden“ werden kann<sup>99)</sup>. Zur sinnangemessenen Erklärung der sozialen Wirklichkeit hat Max Weber, von der Einsicht geleitet, daß einerseits zur Formung der „wissenschaftlichen Wirklichkeit“ eine bloße Zusammenstellung empirischer Daten nicht genügt und andererseits auch die generalisierende und zu Gattungsbegriffen führende Methode nicht ausreicht, die sinn-durchwirkten gesellschaftlichen Vorgänge zu begreifen<sup>100)</sup>, den Begriff des „Idealtypus“ als methodisches Hilfsmittel entwickelt<sup>101)</sup>. Der Idealtypus ist ein Mittel zur Erkenntnis individueller Kulturercheinungen unter Anwendung des genetischen Verfahrens, wobei das Adäquat-Kausale als Zurechnungspunkt für das „Verstehen“ dieser Phänomene verwandt wird, die sich durch ihren Sinngehalt sachlich als „Wertverwirklichungen“ erweisen<sup>102)</sup>. Der Idealtypus ist eine „Konstruktion“ von Zusammenhängen auf der Basis der adäquaten Kausalität<sup>103)</sup> und insofern ein konstruktiver Begriff, aber eben kein Gattungsbegriff, der die Gemeinsamkeiten sozialer Gruppen und Handlungen lediglich verallgemeinernd zusammenfaßt und unter den dann die Wirklichkeit subsumiert werden könnte<sup>104)</sup>. Auch wird durch ihn kein Ideal fixiert, nach dessen Vorbild die soziale Wirklichkeit zu gestalten sei; denn er ist nicht Ziel der Erkenntnis, abgebildetes Objekt, sondern „idealer Grenzbegriff“, an welchem die Wirklichkeit zur Verdeutlichung bestimmter be-

98) Weber, Grundlagen, S. 503 und Objektivität, S. 173. — Dazu: Jaspers, Max Weber, S. 39; Kelsen, Staatslehre, S. 19; Menzel, Soziologie, S. 95.

99) Weber, Grundlagen, S. 520. — Dazu: Winckelmann a. a. O. S. 17 f und 24. — Der Typenbegriff Webers unterscheidet sich vom „historischen“ Begriff Rickerts, der auf einer nur vom Erkenntnisziel bestimmten, „formaltheoretischen“ Begriffsbildung beruht und daher auch von der „unverstandenen“ und unverständbaren Wirklichkeit gebildet werden kann, durch seine sachliche Bestimmtheit, da er nur aus einer verstehbaren Sinnwirklichkeit „sinnadäquat“ konstruiert werden kann (dazu: Weippert a. a. O. S. 266).

100) Nicht das abstrakte Gattungsmäßige, sondern die Eigenart von Kulturercheinungen soll erfaßt werden (Weber, Objektivität, S. 201 f.).

101) Dazu: Weber, Objektivität, S. 190 ff. — Zum Idealtypus: W. Bienfait, Max Webers Lehre vom geschichtlichen Erkennen, 1930; Jerusalem, Staat, S. 57 ff.; Oppenheimer, Hans, a. a. O. S. 36 ff.; Pfister, Die Entwicklung zum Idealtypus, 1928; Weippert a. a. O. S. 257 ff.; Wilbrandt a. a. O. S. 603 ff.

102) Dazu: Weippert a. a. O. S. 267 f.

103) Weber, Objektivität, S. 192.

104) Menzel, Soziologie, S. 88; Jaspers, Max Weber, S. 34.

deutsamer Bestandteile ihres empirischen Gehalts gemessen, mit dem sie verglichen wird, und der insofern ein Mittel, keine Hypothese, ist, um das Eigentümliche des gemeinten historischen Phänomens deutlich zu machen und der Hypothesenbildung die Richtung zu weisen<sup>105)</sup>.

Der Idealtypus ist ein Sinnbegriff, der „durch einseitige „Steigerung“<sup>106)</sup> eines oder einiger Gesichtspunkte, die sich durch ihre „Wertbeziehung“ auszeichnen, und „durch Zusammenschluß einer Fülle von diffus und diskret, hier mehr und dort weniger, stellenweise gar nicht vorhandenen Einzelercheinungen, die sich jenen herausgehobenen Gesichtspunkten fügen, zu einem in sich einheitlichen Gedankengebilde“<sup>107)</sup> gewonnen wird. Die Idealtypen sind scharf zu entwickeln, um sie von der Wirklichkeit abzuheben. Der Wert des Idealtypus zur Beurteilung irrationaler, affektbedingter sozialer Zusammenhänge besteht darin, daß diese im Verhältnis zu ihm, der Konstruktion eines streng zweckrationalen Handelns, als „Ablenkungen“ oder „Abweichungen“ von dem bei von derartigen Imponderabilien unbeeinflussten Motivationen zu erwartenden Verlauf verstanden werden können<sup>108)</sup>.

Das idealtypische Verfahren Max Webers ist in der Soziologie von Sombart und Hans Oppenheimer, wenn auch modifiziert, übernommen und von Jerusalem und Draht<sup>109)</sup> auch als die gegebene Methode für die Staatslehre angesehen worden<sup>110)</sup>. Heller und Smend betrachten dagegen die idealtypische Begriffsbildung als für die Staatslehre unbrauchbar, weil sie unrichtigerweise ein unabhängiges Sichgegenüberstehen von Erkenntnisobjekt und Erkenntnisobjekt zur Grundlage nehme<sup>111)</sup>.

Den Staat begreift Max Weber als einen bestimmt gearteten Ablauf tatsächlicher, idealtypisch erfassbarer sozialer Handlungen und nicht aus seinen rechtlichen Bestandteilen. Der juristische Staatsbegriff werde von der Soziologie übernommen, ihm aber ein anderer Sinn untergeschoben. Der Staat ist, sofern er als einheitliches Phänomen aufgefaßt wird, lediglich eine „Chance“, daß seinem

105) Weber, Objektivität, S. 190 und 194; Jaspers, Max Weber, S. 34.

106) Diese „Steigerung“ unterliegt der Kritik und ist offenbar der schwache Punkt des Idealtypusbegriffes. Weippert weist auf den — unkontrollierbaren — Einfluß der Intuition bei diesem Vorgang hin (a. a. O. S. 271 ff.; vgl. auch Heller, Staatslehre, S. 61 f.). Die Kritik Hans Oppenheimers, die sich auf das Argument stützt, daß es in der empirischen Wirklichkeit „keine Stufen“ gebe (a. a. O. S. 42), übersieht, daß der Idealtypus keine Abbildung irgendeiner Wirklichkeit, sondern ein bewußt von der Wirklichkeit abweichend konstruiertes Hilfsmittel zur Erfassung der Wirklichkeit ist, dessen Stärke in der Pointierung und der so erzielten Verdeutlichung liegt.

107) Weber, Objektivität, S. 191. — Dazu: Jaspers, Max Weber, S. 34; Menzel, Soziologie, S. 88.

108) Weber, Grundlagen, S. 505 f.

109) Draht wird wegen seiner rein sozialwissenschaftlichen Auffassung von Staat und Recht in einen Zusammenhang mit Gumplowicz gestellt.

110) Vgl. Draht a. a. O. S. 41 ff.; Jerusalem, Staat, S. 37.

111) Vgl. Heller, Staatslehre, S. 61 f.; Smend a. a. O. S. 121 Anm. 2.

Sinngehalt, der sich in der Rechtsordnung konzentriert, entsprechendes Handeln stattfindet<sup>112)</sup>.

Max Weber definiert den Staat nicht nach dem Inhalt seiner Tätigkeiten, da dieser schlechthin unbegrenzt ist, sondern nach seinem spezifischen Mittel, das er in der „physischen Gewaltbarkeit“ sieht: „Staat ist diejenige menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines bestimmten Gebietes das Monopol legitimer physischer Gewaltbarkeit für sich in Anspruch nimmt“<sup>113)</sup>. Als Legitimitätsgründe staatlicher Herrschaft stellt Weber drei „reine“ Typen auf:

- (1) „traditionale“ Herrschaft: Autorität der durch unvordenkliche Geltung geheiligten Sitte,
- (2) „charismatische“ Herrschaft: Autorität der außeralltäglichen, persönlichen Gnadengabe und
- (3) „rationale“ Herrschaft kraft des Glaubens an die Geltung legaler Satzung und der durch rational geschaffene Regeln begründeten „Kompetenz“<sup>114)</sup>.

Der moderne Staat rational-bürokratischen Gepräges ist eine Besonderheit des Abendlandes und dieser Idealtypus daher nicht beliebig übertragbar<sup>115)</sup>. Vor diesem Hintergrund wird es deutlich, warum Max Weber gerade der Bürokratie sein besonderes Interesse gewidmet hat, worin er sich bezeichnenderweise mit der „political science“ trifft, die deren Bedeutung auf einem methodisch ganz anderen Wege entdeckt hat. Die Fragen des Staatsaufbaues, seiner Organisation und der Staatsform sind für Weber folgerichtig nur sozialtechnischer Art<sup>116)</sup>.

In weitgehender Anlehnung an Max Weber hat Hans Oppenheimer die Soziologie als Wissenschaft im Sinne einer „wertphilosophischen“ Disziplin und die Soziologie als Methode im Sinne einer „generalisierenden Kulturwissenschaft“ herausgearbeitet<sup>117)</sup> und sich vor allem um das Verhältnis von „Sinn“ und „Wert“ bemüht. Während die „Wertideen“ und Ziele der Kultur Gegenstand des philosophischen Nachdenkens seien, das nach deren überempirischer Geltung frage, befasse sich die Soziologie gemäß ihrer Aufgabe als „Kulturentstehungs- und -zusammenhangsforschung“ allein mit dem möglichen Sein der Werte in ihrer Verwirklichung im historischen „Sinnegebilde“<sup>118)</sup>. Die „Sinnegebilde“ als Begriffe von verständlichen und möglichen Zusammenhängen, die die „verstehende“ Kulturosoziologie zu erforschen habe, seien ein bloßes Erkenntnisinstrument und als solche allgemein, zum Unterschiede von der stets

112) Weber, Grundlagen, S. 514; Jaspers, Max Weber, S. 37. — Dazu: Kelsen, Staatslehre, S. 19.

113) Max Weber, Staatssoziologie, herausgegeben von Joh. Winckelmann, Berlin 1956, S. 27.

114) Weber, Staatssoziologie, S. 28 und 99 ff.; dazu: Winckelmann a. a. O. S. 33.

115) Weber, Staatssoziologie, S. 17; dazu: Winckelmann a. a. O. S. 32 und 40.

116) Vgl. Ziegler a. a. O. S. 685.

117) Hans Oppenheimer a. a. O. S. 6 ff.

118) Hans Oppenheimer a. a. O. S. 26 f. und 30.

individuellen Wirklichkeit, und bewußt „unwirklich“<sup>119)</sup>. Die Soziologie ordne individuelle, wirkliche sinnhafte Gebilde den allgemeinen, „unwirklichen“ Sinngebilden unter und fasse das Sinnhaft-Verstehbare im Gegensatz zur Geschichte nicht als verwirklicht, sondern als möglicherweise verwirklichbar auf<sup>120)</sup>. Das historische Sinngebilde ist das Material, die Form der „objektiven Möglichkeit“ die Methode der Soziologie Oppenheimers<sup>121)</sup>. Auch den Staat betrachtet Oppenheimer als ein „historisches Sinngebilde“<sup>122)</sup> und er könne daher, ebenso wie das positive Recht, unter der Kategorie der „objektiven Möglichkeit“ oder „faktischen Chance“ der Verwirklichung und Geltung betrachtet werden<sup>123)</sup>.

Max Weber und Hans Oppenheimer legen zwar nicht eine schlechthin kausalgesetzliche, sondern eine wertbeziehende Betrachtungsweise zugrunde, betonen jedoch den induktiven Ansatzpunkt des als wissenschaftlich gewollten soziologischen Denkens. Demgegenüber beinhalten die im folgenden beschriebenen Verfahrensweisen Jerusalem, Litts, Freyers, und Spanns eine Wiederbelebung der romantischen Gesellschaftsphilosophie in verschiedenen Modifikationen, die spekulativ von dogmatischen Theoremen ausgeht, denen keine kontrollierbare Induktion zugrundeliegt.

Franz W. Jerusalem hat die methodischen Prinzipien der Historischen Schule<sup>124)</sup>, Rickerts<sup>125)</sup> und Max Webers<sup>126)</sup> eklektisch und in eigenwilliger Fortbildung zur Grundlage seiner Gesellschafts- und Staatslehre<sup>127)</sup> gemacht. Sein Interesse gerade am Staat und an der Staatslehre kommt in einer umfangreichen Monografie über den Staat<sup>128)</sup> und einer gesonderten Behandlung der Methode der Staatslehre<sup>129)</sup> zum Ausdruck.

Da alles menschliche Leben sein Charakteristisches im „Geist“ habe<sup>130)</sup>, sei auch das soziale Leben eine „Emanation des Geistes“<sup>131)</sup> und die Soziologie als Wissenschaft von den Formen des sozialen

119) Hans Oppenheimer a. a. O. S. 5, 15, 18, 25 und 29.

120) Hans Oppenheimer a. a. O. S. 24 und 57.

121) Hans Oppenheimer a. a. O. S. 32. — Dieser Begriff des historischen Sinngebildes als „objektive Sinnzusammenhangsmöglichkeit“ (a. a. O. S. 37) soll der von den durch Weber verursachten Unklarheiten, nämlich der Vorstellung der „Steigerung der Wirklichkeit“ — die Oppenheimer offenbar unrichtig versteht, die aber dennoch Spann deswegen für möglich hält, weil ein Ding „mehr Realität“ als ein anderes enthalten könne (unter Berufung auf Spinoza: Quo plus realitatis, aut esse, unaquaeque res habet, eo plura attributa ipsi competunt — Spann, Bemerkungen, S. 559) — gereinigte Idealtypus sein (a. a. O. S. 37, 42 und 47).

122) Hans Oppenheimer a. a. O. S. 51 f.

123) Hans Oppenheimer a. a. O. S. 83.

124) Jerusalem, Soziologie, S. 15.

125) Jerusalem, Staat, S. 2.

126) Jerusalem, Staat, S. 37.

127) Dazu: Kelsen, Staatsbegriff, S. 59 ff.; Sander, Problem, S. 808 ff.

128) Jerusalem, Staat.

129) Jerusalem, Problem der Methode.

130) Jerusalem, Soziologie, S. 32.

131) Jerusalem, Problem der Methode, S. 176 und Staatslehre Kelsens, S. 678.

Lebens eine „Wissenschaft vom Geist“<sup>132</sup>). Was Jerusalem allerdings unter „Geist“ versteht, wird nicht genauer dargelegt; es findet sich jedoch die Bemerkung, daß überhaupt nur „Materie“, „organisches Leben“ und „Geist“ als Wirkfaktoren des sozialen Lebens in Betracht kämen, und die Gesetzmäßigkeit des organischen und geistigen Lebens, soweit vorhanden, ein Zur-Geltung-Kommen des „Moments der Materie“ in ihnen sei<sup>133</sup>).

Der sich in den Formen des gesellschaftlichen Lebens und des Staates äußernde Geist sei der „Gemeingeist“<sup>134</sup>), das „System von Erlebnissen, die in einem bestimmten Kreis von Menschen im sinnhaften Verhalten in Erscheinung treten“<sup>135</sup>). Diesen Begriff nennt Jerusalem auch, ausgehend von der Kollektivität als der Grundform des sozialen Lebens, „Kollektivgeist“, als dessen Träger — und der Mensch als Träger geistigen Lebens ist damit auch Träger eines Kollektivgeistes<sup>136</sup>) — die Menschen geistig miteinander in der Kollektivität verbunden seien<sup>137</sup>). Der Gemeingeist sei gegenüber dem individuellen Geist das Primäre, dieser gehe aus jenem hervor und der Einzelne sei dementsprechend auch nur unselbständiges Glied einer Gesamtheit<sup>138</sup>). Im Verhältnis zum „Volksgeist“ der Historischen Schule sei der „Kollektivgeist“ ein weiterer Begriff und als solcher methodische Grundlage der Gesellschafts- und Staatslehre<sup>139</sup>).

Dennoch sei das Verhältnis des Einzelnen zum Gemeingeist nicht in allen Fällen das gleiche, vielmehr seien drei „Haltungen“ des Einzelnen bei der geisteswissenschaftlichen Betrachtung des sozialen Lebens möglich, die Jerusalem erst (1928) in „normative“, „philosophische“ und „wissenschaftliche Haltung“<sup>140</sup>), später (1935) in „politische“, „philosophische“ und „theoretische“ Haltung<sup>141</sup>) untergliedert. In der „philosophischen Haltung“ bleibe der Einzelne zwar in größerem oder kleinerem Umfang noch vom Kollektivgeist ergriffen, stelle diesem aber sein individuelles Erleben gegenüber,

---

132) Jerusalem, Soziologie, S. 15.

133) Jerusalem, Problem der Methode, S. 174. — Sander, Problem, S. 810 spricht von „Jerusalems Vorliebe für eine unklare Metaphysik des Willens“.

134) Jerusalem, Staat, S. 2. — Zu diesem Begriff: ebendort, S. 146 ff. — Zum ähnlichen Begriff des „Gesamtwillens“ oder „Gemeinwillens“: Kelsen, Staatslehre, S. 9f. (nur abbreviierender Ausdruck für die Übereinstimmung im Inhalt einer Mehrheit von Einzelwillen) und General Theory, S. 184 f.; Laun, Staatslehre, S. 32 ff.

135) Jerusalem, Staat, S. 8f. — Auch der Begriff des Gemeingeist wird nicht näher fixiert da er „nicht beschrieben, sondern nur umschrieben“ (ebendort, S. 2) und „nicht definiert werden kann“ (Staat, S. 8f.).

136) Jerusalem, Problem der Methode, S. 168.

137) Jerusalem, Soziologie, S. 14 und 30. — An anderer Stelle spricht Jerusalem in demselben Sinn auch von der „Verschmelzung der Genossen zur Einheit eines geistigen Gesamterlebnisses“ (Staatslehre Kelsens, S. 677).

138) Jerusalem, Soziologie, S. 14 und Staat S. 11.

139) Jerusalem, Problem der Methode, S. 165 und Soziologie, S. 16.

140) Jerusalem, Problem der Methode, S. 169.

141) Jerusalem, Staat, S. 12f.



indem er in diesem den Gemeingeist schöpferisch umgestalte<sup>142)</sup>. In der „normativen“ bzw. „politischen Haltung“ sei der Einzelne nur Träger des sozialen Lebens in der konkreten Kollektivität. In der „wissenschaftlichen“ bzw. „theoretischen Haltung“ bringt sich der Einzelne den Gemeingeist als objektiven Gegenstand zur Anschauung, wie wenn er ihm „fremd“ wäre. Die gegenständliche Betrachtung sei nur in der theoretischen Haltung „rein“, d. h. nicht durch das Erleben des Gemeingeistes eingeschränkt und nur diese sei daher der Methode der Soziologie und der Staatslehre zugrunde zu legen und dürfe mit Methoden der politischen und philosophischen Haltung nicht verknüpft werden<sup>143)</sup>. Die politische Haltung komme gegenüber dem Staat in der Dogmatik der Rechtswissenschaft (!) und in der Rechtsgeschichte (!), die philosophische in der Staats- und Rechtsphilosophie zur Geltung<sup>144)</sup>. Einzig und allein in der theoretischen Haltung werde der Einzelne zum „leidenschaftslosen Beobachter“ des sozialen Lebens, das ihm in dieser Haltung „seine Struktur darbietet, ihm die kausalen Momente enthüllt, die seine Formen erzeugen“ und so deren Beschreibung ermögliche<sup>145)</sup>.

Die Soziologie und die Staatslehre hätten es nicht mit allen empirischen Gesetzmäßigkeiten<sup>146)</sup>, sondern nur mit solchen zu tun, als deren Träger sich einzelne Menschen zeigen<sup>147)</sup>. Diese seien von „Materie“ und „Organismus“ dadurch unterschieden, daß sie „Formen“ seien, d. h. sinnhaftes Verhalten darstellen<sup>148)</sup>, und diese „Formen“, zu denen auch das Recht und der Staat als Ergebnisse sinnhaften Handelns gehörten, seien der eigentliche Gegenstand der Gesellschaftslehre<sup>149)</sup>. Die „Formen“ seien zugleich die Ausdrucksformen des Gemeingeistes im organischen Leben, von dessen kausaler Gesetzmäßigkeit dieser in den „Formen“ darum auch affiziert werde<sup>150)</sup>. Diese kausalen Komponenten wären an sich in der Soziologie als der Lehre vom „Geistigen“ gerade zu ignorieren, da aber die Verkonkretisierung des Gemeingeistes in den „Formen“

---

142) Ein derartiger Vorgang bleibt rätselhaft, wenn man bedenkt, daß der individuelle Geist aus dem Gemeingeist hervorgehen soll.

143) Jerusalem, Staat, S. 13 f. — Es bleibt jedoch merkwürdig, wie dieses Ergebnis mit der anderen These vereinbar ist, daß die politische Haltung die Grundlage der theoretischen ist (Staat, S. 13) und der dritten These, daß auch in der wissenschaftlichen Haltung dem Geistigen gegenüber keine Distanz gewonnen werden könne (Problem der Methode, S. 170).

144) Indem die Kelsen'sche Reine Rechtslehre und die Integrationslehre Smends als Ausdruck philosophischer Haltung hingestellt werden (Staat, S. 15), ist in sehr abgekürzter Weise ihre Brauchbarkeit für die Staatslehre verneint und widerlegt.

145) Jerusalem, Staat, S. 16 f.

146) Jerusalem unterscheidet „empirische“ von „kausalen“ Gesetzmäßigkeiten. Die ersteren sind lediglich sich wiederholendes Verhalten, dessen Ursachen nicht interessieren, und nur diese repräsentieren die „Struktur des sozialen Lebens“ (Staat, S. 25).

147) Jerusalem, Staat, S. 22.

148) Jerusalem, Staat, S. 22 und 43.

149) Jerusalem, Soziologie, S. 13.

150) Jerusalem, Staat, S. 10.

stets auch organische und materielle Komponenten umfassen müsse, sei die soziologische Betrachtung nicht nur auf die „Formen“, sondern darüber hinaus auf die Auffindung der Kausalmomente gerichtet, die jene „Formen“ hervorgebracht haben, sie verändern und sie auflösen. Für diese Aufgabe greift Jerusalem auf die idealtypische Methode Max Webers zurück<sup>151)</sup>.

Durch den Idealtypus soll das, was die Wirklichkeit als solche kennzeichnet, die „Form“, hervorgehoben werden, ohne daß zugleich deren individueller Charakter zerstört wird<sup>152)</sup>. Bei der Bildung des Idealtypus von Staat und Recht, m. a. W. bei der kausalen Erklärung der konkreten „Formensysteme“ Staat und Recht, geht Jerusalem von der These aus, daß in der Kulturgeschichte sich eine Entwicklung von der Kollektivität zur Individualität vollzieht, ein „Reduktionsprozeß“, der eine Auflösung der sozialen Gemeinschaft bedeutet<sup>153)</sup>. Wenn auch in allgemeinsten Weise der Staat ein System sinnhaften Verhaltens sei, das durch den Gemeingeist einer Gemeinschaft seine Einheit erhalte<sup>154)</sup>, so zwingt doch der „Reduktionsprozeß“ zur Aufstellung verschiedener Staatsbegriffe für das kollektivistische und für das individualistische Zeitalter, nämlich einerseits dem System „geschlossener“ Gemeinschaften als Staatsbegriff des Kollektivismus und andererseits einer bestimmten Organisation innerhalb der Rechtsgemeinschaft als Staatsbegriff des individualistischen Zeitalters<sup>155)</sup>. Daneben bleibe aber der Satz bestehen, daß die Kollektivität die Grundlage des sozialen Lebens ist und der Staat daher nur eine Erscheinungsform der Kollektivität sein kann<sup>156)</sup>. Das komme im kollektivistischen Zeitalter durch die Einheit von Staat und Gesellschaft und im individualistischen durch deren Nebeneinanderbestehen zum Ausdruck. Die Gesellschaft korrespondiere mit dem „Formensystem“ des Rechts als des sinnhaften Verhaltens des Gesetzgebers oder der Einzelnen<sup>157)</sup>.

Die Staatslehre, die den Staat in „theoretischer Haltung“ und nicht, wie die Rechtswissenschaft, in „politischer Haltung“<sup>158)</sup> betrachte und als System sinnvollen Verhaltens begreife, müsse dessen Gesamtheit ins Auge fassen<sup>159)</sup>. Sie dürfe sich daher nicht auf dasjenige sinnhafte Verhalten beschränken, das im Begriff des

---

151) Jerusalem, Staat, S. 97. — Max Weber war es auch, der nach Auffassung von Jerusalem als erster die „theoretische Haltung“ in der Soziologie einnahm (ebendort, S. 16). Dennoch weicht Jerusalem beim Idealtypus insofern von Weber ab, als er den Sinngehalt vom äußeren Verhalten trennt und zugleich seine These vom Gemeingeist der Typisierung zugrundelegt (vgl. Jerusalem, Staat, S. 38 und 69).

152) Jerusalem, Staat, S. 38 ff.

153) Jerusalem, Staat, S. 42.

154) Jerusalem, Staat, S. 80.

155) Jerusalem, Staat, S. 60 f.

156) Jerusalem, Problem der Methode, S. 180.

157) Jerusalem, Soziologie, S. 60 f.; Staat, S. 67 und 81 f.

158) Jerusalem, Problem der Methode, S. 192 und Staat, S. 78 f.

159) Jerusalem, Staat, S. 78.

öffentlichen Rechts zusammengefaßt ist, da dieses nur ein Bestandteil der Gesamtheit des sinnvollen Verhaltens der Gesellschaft sei<sup>160)</sup>.

Der Begriff des „Verstehens“, den Theodor Litt gebraucht, ist, wie bereits bei Darlegung der Erkenntnistheorie Litts deutlich wurde, psychologistisch und vitalistisch und dadurch von dem „Verstehen“ der Soziologie Max Webers wesentlich unterschieden<sup>161)</sup>. Obwohl auch Litt unter „sozial“ ebenfalls den Aufbau der „geistigen“ Welt begreift<sup>162)</sup> und von deren Strukturen eine „formale“, d. h. nicht universalwissenschaftliche, Gesellschaftslehre entwerfen möchte<sup>163)</sup>, faßt er die „geistigen“ Sachverhalte als kollektivistische, das Einzelwesen und die Gesellschaft übergreifende „Strukturen“ auf<sup>164)</sup> und rückt damit in die Nähe Jerusalems und Spanns. Von Jerusalem wiederum trennt Litt die These von der Unlöslichkeit der Erkenntnis aus dem Erlebniszusammenhang, durch den das „Ich“ mit dem „Du“ verschränkt sei<sup>165)</sup> und das zugrundegelegte Erkenntnisverfahren der „ideierenden Abstraktion“ und der „dialektisch-zyklischen“ Gedankenbewegung. In dem „Strukturprinzip“ der „sozialen Verschränkung“ glaubt Litt eine Synthese der universalistischen und der individualistischen Lehre erreicht zu haben<sup>166)</sup>, indem er von der Vorstellung ausgeht, daß in der „sozialen Verschränkung, dem Begegnen des „Ich“ und des „Du“, ein Drittes, das „Leben“, im Phänomen der sozialen Vermittlung“ wirksam ist. Damit soll ausgesagt sein, daß „jedes Ich die Gesamtheit der Wesen, mit denen es verständnisgetragene Verbindungen eingeht, durch sich hindurch in gestalterischem Sinn verknüpft“<sup>167)</sup>. Wenn aber eine Vielheit von Lebenszentren „gleichviel welcher Zahl oberhalb von zwei jedes mit jedem in wesensgestaltendem Zusammenhang steht“, spricht Litt von dem elementaren Strukturverhältnis des „geschlossenen Kreises“<sup>168)</sup>. Wiederum die zentralste aller dieser Vereinigungen ist der Staat, der als „durch die Voraussetzungen jeder menschlichen Kultur geforderte Vereinigung physischer Zwangsausübung mit einer rationalen Regelung — kürzer das Zusammen-treten von Geist und Gewalt“ definiert wird<sup>169)</sup>. Diesen Begriff entnimmt Litt nicht einer verallgemeinernden Abstraktion aus der Vielzahl historischer Staaten, sondern aus jedem einzelnen Fall staatlichen Zusammenschlusses durch die phänomenologische Methode Husserls.

---

160) Jerusalem, Staat, S. 75.

161) Zur Soziologie Litts: Adler, Gesellschaft, S. 227 ff.; Menzel, Soziologie, S. 93.

162) Litt, Erkenntnis, S. 112 Anm. 1.

163) Litt, Individuum, S. 2.

164) Litt, Individuum, S. 6.

165) Litt, Individuum, S. 17.

166) Litt, Individuum, S. 134.

167) Litt, Individuum, S. 139 f.

168) Litt, Individuum, S. 114.

169) Litt, Erkenntnis, S. 164 f.

Die gleiche Kombination phänomenlogischer Betrachtungsweise<sup>170)</sup> und psychologisierender Gesellschaftstheorie, wenn auch ohne den vitalistischen Einschlag Litts und mit präziserer Terminologie, findet sich in der Soziologie V i e r k a n d t s<sup>171)</sup>.

Vierkandt scheidet zwischen „resonanzgebenden“ und resonanzlosen“ Objekten und dementsprechend zwischen Sozialleben und Sozialwelt und Naturleben und Naturwelt<sup>172)</sup>. Die „Raum- und Sachlogik der Naturkenntnis“ sei auf „resonanzfähige“, soziale Objekte nicht anwendbar, diese unterständen der „geisteswissenschaftlichen“ phänomenologischen Betrachtungsweise<sup>173)</sup>.

Die Gesellschaft, die eine gegenüber den Einzelnen selbständige Einheit mit eigenen Aufbaugesetzen bilde<sup>174)</sup>, sei ihrem Wesen nach „ein Zustand spezifischer innerer Verbundenheit, der zwischen beteiligten Personen besteht“<sup>175)</sup>. Die Gesellschaftsobjekte empfinde der Mensch, weil sie „materielle Träger des objektiven Geistes“ seien<sup>176)</sup>, nicht „fremd“, wie eben die Naturobjekte. Der Staat sei eine „politische Gruppe“, die sich in den staatlichen Institutionen „eine Reihe fester Formen“ geschaffen habe, und die einen ausgesprochenen Herrschafts- und Klassencharakter besitze, der sich im allgemeinen auf Eroberungen zurückführen lasse<sup>177)</sup>.

In der Gesellschaftslehre Hans Freyers finden sich viele der Begriffe wieder, die in der „verstehenden“ und in der „phänomenologischen“ Soziologie eine Rolle spielen, doch sind sie in ihrem Gehalt wesentlich verändert dadurch, daß sie vor dem Hintergrund einer neuhegelianischen „Theorie des objektiven Geistes“ stehen<sup>178)</sup>.

Für Freyer sind die Objekte der Soziologie geschichtlich und zugleich Niederschlag der geistigen Äußerungen einer stets gleichen menschlichen Natur. Demzufolge müssen die Begriffe der Soziologie „psychologisch erfüllt“ und „historisch gesättigt und verankert“ sein<sup>179)</sup>. Der soziologisch geführte geschichtliche Blick trifft zwar zunächst auf gewisse „objektive Werke“, „Sozialgebilde“, „sachliche Bezüge“, in denen sich das Kulturleben niederschlägt<sup>180)</sup>, aber er bleibt hierbei nicht stehen, sondern erkennt, daß alle diese Formen letztlich auf irgendwie aufeinander bezogene menschliche Tätigkeit

170) Vierkandt a. a. O. S. 19 f.

171) Dazu: Menzel, Soziologie, S. 71 und 91 f.

172) Vierkandt a. a. O. S. 166.

173) Vierkandt a. a. O. S. 158.

174) Vierkandt a. a. O. S. 3.

175) Vierkandt a. a. O. S. 17 und 158 ff.

176) Vierkandt a. a. O. S. 173.

177) Vierkandt a. a. O. S. 466 und 469.

178) Zur Gesellschafts- und Staatstheorie Freyers: Adler, Gesellschaft, S. 240 ff.; Jerusalem, Problem der Methode, S. 166 ff.; Larenz a. a. O. S. 106 f.; Menzel, Soziologie, S. 72; Nawiascky a. a. O. I S. 65 und 71 f.

179) Freyer, Theorie, S. 1 und Soziologie, S. 25. — Zur Abgrenzung von den Naturwissenschaften bedient sich Freyer auch der „Verstehbarkeit“ der geisteswissenschaftlichen Objekte (Theorie, S. 6 f.).

180) Freyer, Soziologie, S. 5.

zurückgehen<sup>181)</sup>, wenn auch die Formen des sozialen Lebens insofern persontranszendent sind, als sie in ihrer spezifischen Form beharren, während die Einzelnen ein- und austreten, sich aktuell in ihnen betätigen oder nicht<sup>182)</sup>.

Die Besonderheit der sozialen Situation drückt Freyer durch die drei Thesen der „Ichgebundenheit, Ichzentriertheit aller Einzelakte innerhalb der sozialen Situation“, der „sozialen Synthese“ und der „sozialen Korrespondenz“ aus<sup>183)</sup>. Der Einzelne bleibt auch in der sozialen Situation in seiner „natürlichen Souveränität“ unangetastet, wenn er auch in diese mittätig, mitleidend, existentiell eingefügt ist und in der soziologischen Betrachtung deshalb eine lebendige Wirklichkeit sich selbst erkennt<sup>184)</sup>. Durch dieses Eingespanntsein der Einzelnen wird in der „sozialen Synthese“ durch die Gemeinschaft der Aktion eine Potenzierung der Aktlage jedes Einzelnen erreicht<sup>185)</sup>. Das wiederum ist nur möglich, weil in der gesellschaftlichen Situation die Akte der Einzelnen durch die „soziale Korrespondenz“ sich gegenseitig ergänzen können, weil soziale Akte auf eine Antwort rechnen und diese finden<sup>186)</sup>. Das soziale Werk geht im sozialen Schaffen gleichsam „als objektiv-geistiges Halbfabrikat von Hand zu Hand“ und bleibt stets in den „seelischen Kreislauf“ trotz des beständigen Subjektwechsels einbezogen<sup>187)</sup>. Während die Staatswissenschaft sich mit spezifischen „sozialen Verbänden“ beschäftigt, die neben den Kultursystemen — dem Ineinandergreifen der individuellen Leistungen zu sachlichen Zweckzusammenhängen — als objektive Gebilde sichtbar werden<sup>188)</sup>, ist es die Aufgabe der Soziologie „historisch einmalige, konkrete gesellschaftliche Gesamtlagen zu durchschauen“<sup>189)</sup>, in die der Staat ebenso wie der gesamte Komplex kultureller Leistungen einbegriffen ist. Im Gesamtbau der Kultur stehen die sozialen Formen nicht gleichbedeutend neben den anderen Bereichen etwa des Rechts oder der Kunst, sondern bilden den Wirklichkeitsgrund aller dieser Bereiche<sup>190)</sup>. Daraus folgt die methodologische Eigenart der Soziologie als Oberwissenschaft aller Geisteswissenschaften, die ihre sachliche Berechtigung dadurch erhält, „daß der Stoff, aus dem die Formen der sozialen Sphäre gebaut sind, Leben ist“<sup>191)</sup>.

Hier gehen nun die Wege einer Soziologie als empirischer Wissenschaft, die nicht nach dem objektiv wahren oder wertmäßig

181) Freyer, Soziologie, S. 19 f. und Theorie, S. 68.

182) Freyer, Theorie, S. 65.

183) Freyer, Theorie, S. 102 ff.

184) Freyer, Theorie, S. 28 und 102.

185) Freyer, Theorie, S. 102 f.

186) Freyer, Theorie, S. 104. — Vgl. den ähnlichen Begriff Litts: „Reziprozität der Perspektiven“.

187) Freyer, Theorie, S. 105.

188) Freyer, Soziologie, S. 7.

189) Freyer, Soziologie, S. 21.

190) Freyer, Theorie, S. 69 f.

191) Freyer, Theorie, S. 69 f.

richtigen, sondern nach dem tatsächlichen Sinn der sozialen Gebilde fragt<sup>192)</sup>, und einer „Theorie des objektiven Geistes“ auseinander. Die Soziologie, deren Objekt nur die gesellschaftliche Wirklichkeit als historische Individualität ist<sup>193)</sup>, erfaßt die geschichtliche Welt nicht als einen Bereich objektiv-geistiger Formen, sondern als einen Bereich gesellschaftlicher Gebilde, die von allen anderen Objektivationen des menschlichen Geistes durch die Tatsache unterschieden sind, daß sie „Formen aus Leben“ sind. „Die Menschen selbst mit ihrem ganzen Wesen und Schicksal sind das Material, aus dem sie sich aufbauen“<sup>194)</sup>. Die gesellschaftlichen Gebilde sind nicht Werke der Menschen, sondern die lebendigen Ordnungen der Menschen selbst, unablösbar mit ihnen verbunden und daher geschichtlicher Natur: „... , sie steigen beständig aus dem Leben der Menschen auf, wie die Fontäne aus der flüssigen Masse“<sup>195)</sup>. Demgegenüber sind die Gebilde des objektiven Geistes, einmal geschaffen, „dem Fluß des Lebens entrückt“ und darum geschichtslos<sup>196)</sup>. Die Theorie des objektiven Geistes fragt nach dem Sinngehalt, die Soziologie nach der Wirklichkeit<sup>197)</sup>, die sich als teleologischer „Sinngehalt“ äußert, da ein „Lebenszusammenhang nach Zwecken“ den Sinn der sozialen Formen ausmacht<sup>198)</sup>.

Dem Staat hat Freyer eine Monografie gewidmet<sup>199)</sup>, in der er in hegelianischer Manier verfahren den Staat als Endphase einer Entwicklung des menschlichen Geistes in der Kultur darstellt<sup>200)</sup>. In der Kulturentwicklung ist der Geist in drei Gestalten in unumkehrbarer Reihenfolge wirksam geworden und demgemäß ist der Sinngehalt der Kultur einer dreifachen Akzentuierung fähig: „Glaube“, „Stil“, „Staat“. Der Glaube legt den Ton auf „Schicksalsraum“, der Stil auf „schaffen“, im Staat aber „ist der Geist am Ziel“, vollendet sich die menschliche Kultur<sup>201)</sup>. Das Gefüge des Staates ist die Synthese der vorherigen Formen des Geistes, die in ihm durch die Formkraft eines neuen Prinzips überwunden werden<sup>202)</sup>, die zwar nicht geschichtlich notwendige, aber allein sinnvolle Wendung des Gefüges des Stiles zum Gefüge des Staates ist

192) Freyer, Soziologie, S. 24.

193) Freyer, Soziologie, S. 21.

194) Freyer, Soziologie, S. 7.

195) Freyer, Soziologie, S. 7 f. und 11. — Daraus ergibt sich ihre mangelnde Begrenzung und juristische Faßbarkeit (Freyer, Soziologie, S. 15).

196) Freyer, Soziologie, S. 8 f.

197) Freyer, Soziologie, S. 12.

198) Freyer, Theorie, S. 66 unter Berufung auf den Satz des Aristoteles: „Jede Gemeinschaft besteht um eines Guten willen“.

199) Freyer, Staat.

200) Der Stil des Buches, das im übrigen weder eine Fußnote, noch einen sonstigen Literaturnachweis enthält und das in Dreierschritten aufgebaut und untergliedert ist, nähert sich oft dem Hymnischen. Es bezeichnet sich als Arbeit „im Dienste der Besinnung und des Aufbaus“.

201) Freyer, Staat, S. 20 und 28 f.

202) Freyer, Staat, S. 96 f.

die „politische Wendung des Geistes“<sup>203</sup>). „Durch politische Tat greift der Staat das lebendige Menschentum mit allen seinen produktiven Kräften zur Einheit des Volkes, den Reichtum der Formen zur Einheit des Reiches zusammen<sup>204</sup>). Die politische Tat aber, die im Staat den Geist zu seinem Ziel — „daß sich ein Menschentum seinen eigenen Lebensraum schaffe“ — führt, ist eine Tat eines „Führers“<sup>205</sup>), der das Gebilde des Volkes, das die „unaufhebbare“, „unersetzbare“ Mitte des Staates ausmacht, im Staat zu seinem „Reich“ führt<sup>206</sup>). Position und Legitimität des „Führers“ sind rational nicht faßbar, „aber von der unfehlbarsten Eindeutigkeit im metaphysischen Sinn“<sup>207</sup>).

Die Ethik des Staates ruht allerdings folgerichtig auch in ihm selbst, ebenso wie er keinen über ihn hinausführenden Sinn hat. Sein Wesen: „Staat ist zu äußerst Macht“<sup>208</sup>). „Im Staat verwirklicht die Macht ihren Sinn: aus harten Mitteln ein herrliches Ganzes, aus gültigen Formen die Einheit eines Schicksals, aus bloßem Leben ein Gebilde des Geistes zu schaffen“<sup>209</sup>).

Auf universalistischer Grundlage und unter Verwendung des „ganzheitlichen“ Verfahrens hat Othmar Spann eine Darstellung des „wahren Staates“ gegeben, die allerdings nicht eine begriffliche Erfassung der staatlichen Wirklichkeit, sondern die Konstruktion eines Idealstaates zum Inhalt hat<sup>210</sup>). Spann betrachtet Individualismus und Universalismus als zwei Verfahren theoretischer Gesellschaftsbetrachtung, von denen die eine, auf der Kategorie „Ursächlichkeit“ aufbauend, atomistisch und mechanistisch sei, während die andere auf der These beruht, daß alles was ist, als Glied eines „Ganzen“ bestehe<sup>211</sup>). Das Ganze habe als solches kein Dasein, sondern werde in den Gliedern „geboren“, die deswegen nicht als solche für sich bestünden. Das Ganze sei der Natur der Sache nach „vor“ den Gliedern, zwischen der Ganzheit und den Gliedern herrsche das Verhältnis der „Gliedlichkeit“, d. h. der sinnvollen Bezogenheit, „Ausgliedertheit“, das Ganze gelange in den Gliedern in der „Aus-

203) Freyer, Staat, S. 95.

204) Freyer, Staat, S. 98 f.

205) Freyer, Staat, ist 1926 in 2. Aufl. erschienen.

206) Freyer, Staat, S. 98 f. und 111 f.

207) Freyer, Staat, S. 113.

208) Freyer, Staat, S. 132.

209) Freyer, Staat, S. 140.

210) Zur Staats- und Gesellschaftstheorie Spanns: Adler, Gesellschaft, S. 247 ff.; Andraea a. a. O. S. 558 f.; Heller, Staatslehre, S. 51; Kelsen, Staatsbegriff, S. 65; Litt, Individuum, S. 156 f.; Marck a. a. O. S. 98 f.; Menzel, Soziologie, S. 97 f.; Nawiasky a. a. O. I S. 64 f.; Sander, Problem, S. 812 und Anm. 7.

211) Spann, Kategorienlehre, S. 3 ff. und 7. — Der Kausalbegriff habe als naturwissenschaftlicher zuerst die Natur abgetötet, dann auch die Gesellschaft, den Staat und schließlich alle Geistesgebiete. Die Geisteswissenschaften seien aber „Lebenswissenschaften“, als welche sie eine methodische Einheit bildeten, und die ihnen angemessene Methode sei das ganzheitliche Verfahren (ebendort, S. 14, 17 f. und 47). — Zum ganzheitlichen Verfahren vgl. auch: Andraea a. a. O. S. 558 f.

gliederung“ zur Erscheinung und diese stünden zu ihm im Verhältnis der „Rückverbindung“<sup>212)</sup>.

Unter Anwendung des ganzheitlichen Verfahrens kommt Spann zu dem Ergebnis, daß der Mensch als geistiges Wesen nur in der Gemeinschaft und als Glied einer höheren, überindividuellen Ganzheit existiert. Die Gesellschaft sei nicht eine kausalmechanische, aber auch nicht eine zweckhaft aus den Einzelnen entstehende Größe<sup>213)</sup>, sondern sei als eine eigengesetzliche Ganzheit zu denken, deren Mitglieder nur als notwendige Teile der Ganzheit ihr Wesen besäßen, wie beim Organismus oder Dreieck<sup>214)</sup>. Dementsprechend sei auch die Gesellschaftslehre nicht rationale Begreiflichmachung empirischer Daten, sondern „Mit-Wissenschaft des Innerlichen der gesellschaftlichen Dinge“<sup>215)</sup>.

Die Ganzheit wird nach Auffassung Spanns im Staat am besten durch eine hierarchische, ständische Organisation verwirklicht; denn die beste Staatsform sei diejenige, die die Besten zur Herrschaft bringe<sup>216)</sup>. Der Ständestaat sei der „vollkommenste politische Ausdruck der universalistischen Staatsauffassung“<sup>217)</sup>.

Ausgehend von Spann hat auch Andreae versucht, die Soziologie als eine ganzheitliche Gesellschaftslehre zu begründen<sup>218)</sup>.

Von der „ganzheitlichen“ Methode ist die „Gestalttheorie“, auf die ebenfalls bereits eingegangen wurde, unterschieden. Die „Gestalt“ ist eine je bestimmte Wertkonstellation als gesellschaftliches „Zielgebilde“, das sich in „Gestaltzusammenhängen“ verwirklicht und diesen in dem Maße, wie sie an der „Gestalt“ ausgerichtet sind, einen Sinn gibt<sup>219)</sup>. In den Willensentscheidungen der einzelnen Personen verwirklicht sich die „Gestalt“, indem sie aus ihrem, dem gegebenen Dasein gegenüber transzendenten Gelten zu einer sozialen „Gestalteinheit“ wird, in um so größerem Maße, je mehr Einzelne sich in ihrem Handeln nicht nach ihren eigenen vitalen, seelischen oder ökonomischen Zwecken richten, sondern nach dem „Gestalt-

212) Spann, Kategorienlehre, S. 54 ff. und 89 f. — Da die Ausgliederung eines einzigen Gliedes aus einer Mitte nicht möglich sei, sondern stets nur als „Mitausgliederung“, stehe die Rückwendung des Gliedes in seine Mitte unter der Bedingung, daß auch andere Glieder zu dieser Ganzheit in Beziehung stehen. Diese Tatsache sei Gemeinschaft oder „Gezweigung“ zu nennen (ebendort, S. 261 f.).

213) Die Zweckbeziehung läßt sich auf die Kausalbeziehung zurückführen und gehört daher auch zur individualistischen und nichtnormativen Gesellschaftserklärung.

214) Spann, Staat, S. 11.

215) Spann, Staat, S. 6.

216) Spann, Staat, S. 211.

217) Spann, Staat, S. 215.

218) Andreae a. a. O. S. 525 ff.

219) Ziegenfuß a. a. O. S. 241 ff. — In anderer Weise ist der Gestaltbegriff Tillich's zu verstehen, der im Rahmen einer sozialen Typenlehre zur Erfassung der „naturgegebenen“ sozialen Strukturformen dienen soll (a. a. O. S. 57). Auch der Gestaltbegriff Hellers ist mit dem hier wiedergegebenen nicht völlig identisch, wie noch zu zeigen sein wird. Wolgast dagegen stützt sich gerade auf den hier geschilderten Gestaltbegriff.



prinzip“<sup>220</sup>). Die sinnhafte „Gestalt“ ist der Gegenspieler der kausalen Faktoren und die ihr entspringende sittliche Notwendigkeit steht den „ursachenhaft bewältigten dinglichen Erscheinungen“ gegenüber<sup>221</sup>). Die Vermittlung zwischen „Gestalt“ und „massiver Gegebenheit“ geschieht durch „Technik“, in der die transzendent konzipierte „Gestalt“ als Forderung und Leitbild auftritt<sup>222</sup>).

Die Aufgabe der Soziologie besteht darin, die sinnhaften Gestaltzusammenhänge, die als konkrete Kulturgestalten in der gesellschaftlichen Existenz des Menschen entstehen, aufzuzeigen. An diese konkreten Realisierungen der Gestalt in den materiellen Bindungen und Erscheinungsweisen der Gesellschaft muß die Methode der Soziologie anknüpfen<sup>223</sup>). Die Staaten mögen aus realen Machtverhältnissen entstehen oder auch auf solchen beruhen, sie werden aber nur dann von Bestand sein, wenn sie als „beharrende und als Form des Zusammenlebens verbindliche Gestalt“ ins Dasein gerufen und in ihm erhalten werden. Die Existenz des Staates ist im letzten abhängig von seinem Gestaltcharakter<sup>224</sup>).

So muß z. B. die Staatsform in einem angemessenen Verhältnis zu der Größe eines Landes, seiner Bevölkerungsziffer, seinen wirtschaftlichen Gegebenheiten stehen, damit eine relative Harmonie zwischen sinnhafter Gestalt und kausalen Faktoren möglich ist. Auch durch sog. geeignete organisatorische Maßnahmen, durch Zwang oder durch Erziehung läßt sich nicht jede beliebige gewünschte Gestalt ins Dasein pressen<sup>225</sup>). Es kommt also nicht darauf an, überhaupt eine Gestalt für eine Vereinigung aufzustellen, sondern diese muß die den kausalen Faktoren bis zu einem gewissen Grade angemessene sein, wenn ihr sinnhafter Gehalt auch stets das Primat behält.

### c) Der kausalgesetzliche Monismus in der Staatslehre

Die Methoden, die in der neueren Allgemeinen Staatslehre auf der Grundlage der kausalgesetzlichen Soziologie entwickelt worden sind, zeichnen sich dadurch aus, daß sie bei der Bildung des Staatsbegriffs und dessen Durchführung im System der Staatslehre Recht und Staat lediglich als von der gesellschaftlichen Machtlage abhängige Phänomene begreifen und die Mitwirkung einer „Staatsidee“ oder „Rechtsidee“ durch ein In-Beziehung-Setzen der Staatslehre zu einer Theorie der Gerechtigkeit ausschließen. Damit erweisen sie sich als das Ergebnis einer soziologisch-positivistischen Wissenschaftshaltung.

220) Ziegenfuß a. a. O. S. 241 f.

221) Ziegenfuß a. a. O. S. 248.

222) Ziegenfuß a. a. O. S. 245.

223) Ziegenfuß a. a. O. S. 249.

224) Ziegenfuß a. a. O. S. 230.

225) Ziegenfuß a. a. O. S. 244.

Ludwig Gumpłowicz hat die soziologische Methode, wenn auch in der Form des kausalwissenschaftlichen Monismus, in die deutsche Staatslehre eingeführt<sup>226</sup>). Gumpłowicz geht vom Wissenschaftsbegriff der „philosophie positive“ Comte's aus<sup>227</sup>) und verwirft die Unterscheidung von Natur- und Geisteswissenschaften, da es „Geist“ nicht getrennt von „Natur“ gebe<sup>228</sup>).

Die Staatslehre habe den einzelnen Staat als Gegenstand einer rein induktiven Methode zu erforschen<sup>229</sup>). Die Phänomene der staatlichen Wirklichkeit erwiesen sich dadurch, daß sie gewissen festen Gesetzen folgten und eine stabile Ordnung verrieten, als „natürliche“ Erscheinungen, die nicht der menschlichen Willkür, sondern kausalen Gesetzen unterliegen und wegen dieser Analogie zu den Objekten des Naturforschers auch ebenso wie diese wissenschaftlich zu behandeln sind<sup>230</sup>). Gumpłowicz will deswegen Staat und Recht nicht aus einer „Idee“ ableiten, sondern versuchen, in den geschichtlichen Staaten ein Gesetz zu entdecken, das über ihr Wesen Aufklärung geben kann<sup>231</sup>).

Dieses Gesetz folge aus der historischen Beobachtung, daß Staaten stets durch Gewaltakte entstanden seien, genauer: durch Akte der Gewalt eines „Stammes“ gegen einen anderen, „eine Eroberung und Unterjochung, ausgeübt seitens eines mächtigeren, fremden Stammes gegenüber einer schwächeren bereits sesshaften Bevölkerung“<sup>232</sup>). Ebenso wie Duguit sieht Gumpłowicz deshalb in dem Gegenüber von Herrschenden und Beherrschten das unwandelbare Kriterium des Staates<sup>233</sup>) und definiert diesen als eine „urwüchsige Organisation der Herrschaft behufs Aufrechterhaltung einer bestimmten Rechtsordnung“<sup>234</sup>). Das Staatsrecht selbst aber sei der Ausdruck eines zwischen mehreren um die Herrschaft kämpfenden Gruppen zu-

---

226) Zur Staatslehre Gumpłowicz: Hatschek a. a. O. S. 55 und Anm. 4; Julius Kraft, Die Kritik der staatsrechtlichen Dogmatik bei Ludwig Gumpłowicz, in der Zeitschrift für öffentliches Recht, IV. Band (1925) S. 445 ff.; Kraft, Soziologie, S. 50 f.; Menzel, Soziologie, S. 76 und 184 und Beiträge, S. 546 ff.; Meusel a. a. O. S. 163 ff.; Wundt a. a. O. III S. 532.

227) Gumpłowicz a. a. O. S. 7.

228) Gumpłowicz a. a. O. S. 3.

229) Wegen dieser Ablehnung konstruktiver Begriffsbildung im Staatsrecht bezeichnet Hatschek a. a. O. S. 55 und Anm. 4 Gumpłowicz als „Nihilisten“.

230) Gumpłowicz a. a. O. S. 3 ff. — In dieser Lehre von den außer- und überindividuellen „natürlichen“ Gesetzen der Gesellschaft kommt eine gewisse Nichtberücksichtigung des Einzelnen als Trägers sozialer Erscheinungen zum Ausdruck. Auf diese Unterschätzung der Bedeutung des „Abtrünnigen“ für das soziale Leben, der Auflehnung des oder der Einzelnen gegen die Gesellschaft verweist Meusel a. a. O. S. 164.

231) Gumpłowicz a. a. O. S. 17. — Den Weg der empirischen Erforschung des Staats- und Rechtslebens der Völker habe die Historische Schule „mit trefflichem Instinkt“ gezeigt (ebendort, S. 6).

232) Gumpłowicz a. a. O. S. 38 f.

233) Gumpłowicz a. a. O. S. 23.

234) Gumpłowicz a. a. O. S. 24.

standegekommenen Ausgleichs und trage als solcher den Stempel der stärkeren Partei, die der schwächeren Konzessionen macht<sup>235)</sup>.

Abgesehen von der Angreifbarkeit des positivistischen Wissenschaftsbegriffs als solchen, ergeben sich Bedenken dagegen, aus der Art der Entstehung eines Staates — die überdies in sehr vereinfachter, historisch keineswegs allgemein belegbarer Weise gesehen wird — einen Schluß auf sein Wesen zu ziehen<sup>236)</sup>, den Gesichtspunkt des Gruppengegensatzes und des Interessenkomproß im Staatsrecht allein zu Bildung des Staatsbegriffs heranzuziehen<sup>237)</sup> und die solidarischen Wertsetzungen der Verfassung, wie die gegenüber dem „Klassengegensatz“ neutralen Kräfte innerhalb der staatlichen Wirklichkeit zu ignorieren<sup>238)</sup>.

Martin Draht bemüht sich um eine ausschließlich sozialwissenschaftliche Staatslehre mit ausschließlich sozialwissenschaftlicher Methode, die sich der idealtypischen Begriffsbildung bedienen müsse<sup>239)</sup>. Gegenstand einer solchen Staatslehre sei der Staat als „Sozialgebilde“ und der danach gebildete sozialwissenschaftliche Begriff des Staates sei gegenüber dem juristischen Staatsbegriff der primäre<sup>240)</sup>. Das ergebe sich daraus, daß die rechtlich geordneten Gebilde realiter soziale Gebilde blieben, weil auch die rechtliche Ordnung nicht isoliert von der „realen Gesamtordnung“ existiere<sup>241)</sup>, sondern nur eine „Normierung eines gesellschaftlichen Substrats“ sei, dem sie stets verhaftet bleibe<sup>242)</sup>. Das Problem der Erfassung des Rechts durch die Sozialwissenschaften<sup>243)</sup> löst sich so einseitig zu Gunsten der sozialen Wirklichkeit, deren „Wirkungsfaktoren“ auch die sittlichen und religiösen Vorstellungen und Wertungen seien<sup>244)</sup>. Die Rechtsordnung bilde eine Sinninheit mit der Sozialordnung, deren Ergänzung und Sicherung sie diene<sup>245)</sup>.

---

235) Gumpłowicz a. a. O. S. 11 f.

236) Menzel, Beiträge, S. 547.

237) Kraft, Soziologie, S. 50 f. — Das Verdienst Gumpłowicz' besteht allerdings darin, diesen Punkt überhaupt gegen die biologischen und juristischen Geltungslehren in die Diskussion geworfen zu haben (vgl. auch: Wundt a. a. O. III S. 532).

238) Vgl. Menzel, Beiträge, S. 549.

239) Draht a. a. O. S. 41 ff.

240) Draht a. a. O. S. 44.

241) Draht a. a. O. S. 46.

242) Draht a. a. O. S. 49. — Als Beispiel der ausdrücklichen „Verzahnung“ der Rechtsordnung mit dem gesellschaftlichen Leben verweist Draht a. a. O. S. 48 auf Begriffe, wie „Treu und Glauben“, „Unzumutbarkeit“, „Gerechtigkeit“ (!), und auf die Abhängigkeit der Auslegung vom Bedeutungswandel der Normen auf Grund sozialer Wandlungen.

243) Vgl. Draht a. a. O. S. 43.

244) Draht a. a. O. S. 57.

245) Draht a. a. O. S. 45. — Wie sie „möglicherweise auch eine Modifikation der außerrechtlichen Ordnung“ sein kann, obwohl Religion, Ethik und Recht nur Funktionen dieser „realen Gesamtordnung“ sein sollen, bleibt unverstündlich.

Draht entwickelt dann neben anderen die Begriffe der Souveränität<sup>246</sup>) und der Gewalten innerhalb der Gewaltenteilung<sup>247</sup>) als „Idealtypen“. Dadurch wird allerdings die „verstehende Soziologie“ Max Webers insofern nicht in ihrem eigentlichen Gehalt rezipiert, als die idealtypischen Begriffe Drahts unter dem Axiom der restlosen gesellschaftlichen Relativierung des Rechts und auch der Gerechtigkeit stehen<sup>248</sup>). Derartige Aussagen gehen über eine deutende Erklärung der sozialen Sinnzusammenhänge hinaus, in deren Rahmen allein der Idealtypus bei Max Weber zur Anwendung kommt.

d) Die „geisteswissenschaftliche“ Methode in der soziologischen Staatslehre

aa) Rudolf Smend: Der Staat als Integration

In der 1928 erschienenen Arbeit „Verfassung und Verfassungsrecht“ entwickelt Rudolf Smend die Grundlagen einer soziologischen, „geisteswissenschaftlichen“ Staatslehre, die unter Ablehnung des Rechtspositivismus, wie des juristischen Denkens in der Staatslehre überhaupt, mit Hilfe der vitalistisch-dialektischen Strukturlehre Litts vor allem das Problem der „Vergemeinschaftung der individuellen Willen zur Wirkungseinheit eines Gemeinwillens“<sup>249</sup>) durch die „Integrationslehre“ lösen will<sup>250</sup>). Die Tatsache, daß eine detaillierte Darlegung seiner Methode von Smend nicht vorgenommen wird<sup>251</sup>), erklärt sich daraus, daß er sich bewußt darauf beschränkt, die allgemeine Theorie der Geisteswissenschaften, wie sie Litt in Anlehnung an Dilthey und Husserl ausgebildet hat, in der speziel-

246) Draht a. a. O. S. 53.

247) Draht a. a. O. S. 51.

248) Deswegen wird die Methode Drahts auch im Zusammenhang mit Gumpłowicz und nicht innerhalb der „geisteswissenschaftlich“-soziologischen Methoden der Staatslehre dargestellt. — Die Methodenlehre Drahts hat in der Staatsrechtslehre im Zusammenhang mit der Frage der Kontinuität der Beamtenverhältnisse des Dritten Reichs über den 8. 5. 1945 hinaus (Art. 131 Grundgesetz!) Beachtung gefunden. Der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts, dessen Mitglied Draht zu diesem Zeitpunkt war, hat zu dieser Frage insb. in der Entscheidung vom 17. 12. 1953 (BVerfGE 3, 58 ff.) Stellung genommen, indem er umfangreiche soziologische und historische Überlegungen anstellte. Dieses Verfahren, in dem man den Einfluß der Draht'schen Methodenlehre zu erkennen glaubte, wurde in der Rechtslehre vereinzelt angegriffen (vgl. Kern DVBl 1954, S. 218; Naumann VVdStL Heft 13 (1955), S. 109; Auseinandersetzung des Bundesverfassungsgerichts mit seinen Kritikern: Urteil vom 19. 2. 1957, BVerfGE 6, 132/140 ff.).

249) Smend a. a. O. S. 186.

250) Zur Integrationslehre Smends: Baumgarten a. a. O. S. 114; Heller, Staatslehre, S. 49; Henrich a. a. O. S. 176, 180, 189; Jerusalem. Problem der Methode, S. 188 ff.; Kelsen, Integration; Otto Koellreutter, Integrationslehre und Reichsreform, Tübingen 1929, S. 26; Larenz a. a. O. S. 102; Mayer a. a. O.; Nawiasky a. a. O. I S. 11, 17 f., 108; Rohatyn a. a. O. S. 262 ff.; Rumpf, Staatslehre, S. 20 ff.; Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 1 ff.; Zech a. a. O. S. 43 ff.

251) Das rügt Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 4.

len geisteswissenschaftlichen Disziplin der Staatslehre durchzuführen<sup>252)</sup> und eine Kenntnis der Theorie Litts offenbar voraussetzt.

Die Staatslehre könne, wenn sie das Wesen der im Staat zusammengefaßten Gruppe erklären will, nicht vom Einzelnen ausgehen<sup>253)</sup>, weil dieser an der Entstehung des Staates weder als Einzelursache beteiligt, noch die Einheit des Staates ein Ergebnis rational-zweckhaften Handelns der Einzelnen sei. Der Staatsbegriff könne deshalb auch nicht unter Verwendung kausaler oder teleologischer „Reihen“, die von Einzelnen im Sinne einer planmäßigen Zweckverwirklichung ins Werk gesetzt werden, gebildet werden<sup>254)</sup>. Allerdings bedeute die staatliche Wirklichkeit für den Einzelnen eine Möglichkeit geistiger Betätigung und persönlicher Selbstgestaltung<sup>255)</sup> und dieser habe auf diese Weise Anteil am „Leben“ des Staates. Es wäre unrichtig, den Staat als eine überindividuelle Person oder Substanz zu verstehen; denn die Wirklichkeit des Staates bestehe nur in einzelnen Lebensäußerungen, die sich zu einem „Einheitsgefüge“ zusammenschließen, da und sofern sie „Betätigung eines geistigen Gesamtzusammenhanges“ seien und so als Sinn-einheit geistiger Akte erschienen<sup>256)</sup>. Indem Smend den Begriff des Lebens auf den Staat anwendet, will er ausdrücken, daß der Staat nicht ein „ruhendes Ganzes“ ist, von dem einzelne Äußerungen, wie Urteile, Gesetze, Verwaltungsakte, emanieren, sondern vielmehr nur in diesen ständigen „funktionellen Aktualisierungen“ existiert und deswegen ein „Prozeß“ ist<sup>257)</sup>.

Durch die Einführung des in der romantischen Staatstheorie<sup>258)</sup> heimischen Begriffes des „Lebens“ ergibt sich als methodische Folgerung die Notwendigkeit, auf letzte begriffliche Schärfe zu verzichten und an die Stelle rationaler Erklärung eine Art intuitiven und andeutenden, „verstehenden Beschreibens“ zu setzen<sup>259)</sup>. Das „statische“ Denken mit seiner Tendenz zur Substanzialisierung und Ver-räumlichung erscheint Smend als die „ärgste Fehlerquelle“ der Gesellschaftswissenschaften<sup>260)</sup>. Eine besondere Art des „statischen“

252) Smend a. a. O. S. 119. — Dazu: Kelsen, *Integration*, S. 45; Nawiasky a. a. O. I. S. 17.

253) Smend a. a. O. S. 128.

254) Smend a. a. O. S. 128 f. und 166.

255) Smend a. a. O. S. 131.

256) Smend a. a. O. S. 131 f. und 136.

257) Smend a. a. O. S. 136; Henrich a. a. O. S. 180. — Diesen Gedanken Smends von der Wirklichkeit des Staates in seinen Funktionsakten übernimmt Horneffer a. a. O. S. 23 und Anm. 2.

258) Über das Verhältnis Smends zur Romantik: Mayer a. a. O. S. 79 ff.

259) Smend a. a. O. S. 130: Die gesellschaftliche Wirklichkeit werde am besten „zyklisch“ im Sinne Litts oder als ein System von Wechselwirkungen erfaßt. — Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 11 bezweifelt, ob ein derartiges Verfahren überhaupt noch als wissenschaftliche Methode angesehen werden kann.

260) Smend a. a. O. S. 137 Anm. 4 und 183. — Als Konsequenz dieser Denkweise sieht Smend auch die individualistische Gesellschaftslehre an, die den Einzelnen isoliere zugleich lehnt er aber auch die Vorstellung vom Staat als einem überindividuellen Wesen ab. Jedoch zwingt der Begriff des „Lebens“

Denkens ist für Smend auch die nur rechtliche Betrachtungsweise, weil neben der „statischen“ normativen Beziehung der Staatsangehörigen zum Staat auch deren „reale“ Beziehung in der „lebendigen“ Wirklichkeit des Staates vorhanden sei. Diese „reale“ Beziehung sei darüber hinaus die primäre und das Recht bedeute nur eine die Gruppenbildung bereits voraussetzende Normierung derselben<sup>261</sup>).

Durch seinen metaphorischen Charakter und seine mangelnde begriffliche Schärfe, vor allem aber durch seine Stellung als allumfassendes Oberprinzip unterliegt der Begriff des „Lebens“ erheblichen Bedenken, wenn er im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung verwandt wird<sup>262</sup>). Überdies wird die Verschwommenheit dieses Begriffes dadurch verstärkt, daß Smend das gesellschaftliche „Leben“ als eine Komplexion des zeitlich-realen persönlichen Lebens und des ideell-zeitlosen Sinnes auffaßt<sup>263</sup>) und „Leben“ offenbar äquivok für verschiedene Begriffsinhalte verwendet, wenn er sagt, daß das gesellschaftliche „Leben“ nur aus dem Miteinander der Gesetzmäßigkeit des „Lebens“ und der des Sinnes verstanden werden könne<sup>264</sup>). Während dieses übergreifende Verstehen einerseits eine „dialektische“ Betrachtungsweise voraussetzen soll, die kausalgesetzliche und philosophisch-rationalistische Denkweise verknüpft<sup>265</sup>), geht Smend andererseits auch davon aus daß der „Zentralbegriff“ aller Geisteswissenschaften aus der „überempirischen“ Begriffswelt entnommen werden müsse<sup>266</sup>). Smend will so sowohl einem Methodensynkretizismus, als auch einem „unangemessenen“ methodischen Monismus entgegen<sup>267</sup>), indem er einen „angemessenen“ Monismus mit Hilfe des vieldeutigen und unkontrollierbaren, „dynamischen“ Prinzips des „Lebens“ durchführt.

Zur Bezeichnung des Kernvorganges des staatlichen „Lebens“, seiner ständigen Verwirklichung durch eine Vielzahl von Aktualisierungsprozessen, bedient sich Smend des Begriffes der „Integration“<sup>268</sup>). Er unterscheidet hierbei die empirischen „Integrations-

---

zur Annahme einer überindividuellen Einheit, auch wenn diese nicht als Substanz verstanden wird (vgl. Larenz a. a. O. S. 102. — Zum Verhältnis Smends zur Organismustheorie: Kelsen, Integration, S. 28; Mayer a. a. O. S. 74 ff.).

261) Smend a. a. O. S. 135. — Durch diese Annahme wird die „geisteswissenschaftliche“ Methode Smends allerdings auch zu einer einseitig soziologischen Methode, die im Staatsrecht eine Verdrängung der Rechtswissenschaft durch die Soziologie herbeiführt (vgl. Henrich a. a. O. S. 189; Mayer a. a. O. S. 71).

262) Vgl. dazu: Kelsen, Integration, S. 26 f.

263) Smend a. a. O. S. 138.

264) Smend a. a. O. S. 131. — Dazu: Nawiasky a. a. O. I S. 17.

265) Smend a. a. O. S. 138. — Dazu: Nawiasky a. a. O. I S. 11.

266) Smend a. a. O. S. 135.

267) Smend a. a. O. S. 183.

268) Diesen Begriff transponiert Smend aus dem soziologisch-biologischen System Spencers, wo dieser in einem eher mechanistischen Sinne gebraucht wird (Smend a. a. O. S. 136 Anm. 3; Radbruch a. a. O. S. 329; Zech a. a. O.

faktoren“, die „Integration“ selbst, das „Integrationssystem“ und das „überempirisch aufgegebene Wesen“ des Staates.

Das überempirisch aufgegebene Wesen des Staates sei die dauernde Herstellung seiner Wirklichkeit als „souveräner Willensverband“<sup>269</sup>). Der Vorgang des „Herstellens“ dieser Wirklichkeit, der zugleich die Realität des Staates selbst sei, sei die „Integration“ in den einzelnen Aktualisierungsvorgängen, die „geistige Lebensvorgänge“ seien. Eine Erklärung dieser Integrationsvorgänge könne nicht kausalistisch oder teleologisch, aber auch nicht rationalistisch erfolgen, da sie in der Hauptsache abliefen, „ohne daß sie sich ihres Sinnes voll bewußt wären“, sondern nur „durch Einordnung in ihren Sinnzusammenhang als Verwirklichung der Wertgesetzlichkeit des Geistes“<sup>270</sup>). Diese Vorgänge würden jedoch nur formal betrachtet und nicht als Verwirklichung eines bestimmten Gemeinschaftszieles, so daß mit ihrer Beschreibung nichts über den spezifischen Charakter des Staates gesagt wird, dessen Verwirklichung sie sind<sup>271</sup>). Dieser dauernde Vorgang der „Integration“, der das Wesen des Staates als „geistig-soziale Wirklichkeit“ ausmachen soll<sup>272</sup>), wird von Smend dem „täglichen Plebiszit“ Renans<sup>273</sup>) und der „volonté générale“ Rousseaus<sup>274</sup>) gleichgesetzt.

Die einzelnen „Integrationsfaktoren“, in denen sich die „Integration“ äußert, bilden, indem sie sich unter dem Leitpunkt des Staates als souveränen Willensverbandes automatisch zu einheitlicher Gesamtwirkung zusammenschließen, ein einheitliches „Lebensd. h. Integrationssystem“<sup>275</sup>). Die Möglichkeit dieses automatischen Zusammenklanges der einzelnen Integrationsakte zu der einheitlichen Wirklichkeit des Staates im Integrationssystem, die Smend mit der wenig erhellenden Formel der „Wertgesetzlichkeit des Geistes“ erklärt, bleibt im Halbdunkel der Terminologie Smends verborgen. Seine Kritiker haben diese Möglichkeit denn auch abgestritten<sup>276</sup>). Es kommt hinzu, daß über das Charakteristikum des

S. 46). Hertwig hatte darunter eine Funktion im biologischen Organismus des Staates verstanden (vgl. Hertwig a. a. O. S. 55 ff.). — Zum Begriff der „Integration“ bei Smend: Kelsen, *Integration*, S. 46; Mayer a. a. O. §. 47 ff.; Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 6 ff.; Zech a. a. O. S. 45 ff. — Jerusalem, *Problem der Methode*, S. 190 sieht darin eine „Annäherung“ an den Volksgeist-Begriff der Historischen Schule.

269) Smend a. a. O. S. 127 ff. und 139.

270) Smend a. a. O. S. 141.

271) Smend a. a. O. S. 159. — Dazu Mayer a. a. O. S. 53 und 55.

272) Smend a. a. O. S. 138.

273) Smend a. a. O. S. 136.

274) Smend a. a. O. S. 182.

275) Smend a. a. O. S. 171.

276) Vgl. Kelsen, *Staatslehre*, S. 56; Heller, *Staatslehre*, S. 49 (in der Vielheit der Integrationsprozesse wird die in allem Wechsel sich behauptende Einheit des Staates aufgelöst); Nawiascky a. a. O. I S. 18 (Smend's Staats-erlebnis bleibt Individualbesitz ohne Möglichkeit einer Zusammenfassung); Jerusalem, *Problem der Methode*, S. 191 f. (das „Integrationssystem“ konstituiert den Staat nicht, sondern setzt ihn voraus); Zech a. a. O. S. 51.

jeweiligen Integrationssysteme nichts ausgesagt werden kann, da „Integration“ den Vorgang des Zusammenschlusses nur formal ausdrückt<sup>277</sup>). Smend selbst sieht darin allerdings einen Vorteil: „Die Integrationslehre liefert eine Staatstheorie, die in erster Linie wenigstens von der Wesensbestimmung und Legitimierung des Staates durch andere Werte, insbesondere durch den Rechtswert absehen und für alle Kultursysteme mit beliebigen ‚Grundvariablen‘ oder ‚Primatfaktoren‘ vermöge der Elastizität des Systems der Integrationsfaktoren, . . . , Geltung beanspruchen kann“<sup>278</sup>).

Die Aufgabe der als Integrationslehre aufgefaßten Staatslehre ist es, das Wesen des Staates als Integration durch empirische Betrachtung der Faktoren der Verwirklichung in den integralen Aktualisierungsprozessen aufzuzeigen<sup>279</sup>). Die Integrationsfaktoren sind formale Vorgänge und sachliche Gehalte von verschiedenem Typus, „Strukturtypen“, die geeignet sind, die staatliche Wirklichkeit in ihrer Eigenart als solche hervortreten zu lassen. Smend unterscheidet hierbei Typen „des einmaligen Auftretens“, wie eine bestimmte Führerpersönlichkeit, der „dauernden Integrationswirkung“ in tatsächlicher — geografische, historische Daten — und normierender Hinsicht, „geschichtlich wechselnde Geistesstrukturen“, „nationale Sondertypen staatlicher Integration“ und schließlich „Typen, die sich aus dem Umfang des zu integrierenden Staatsvolkes ergeben“, z. B. den Typus des „demokratischen Massengroßstaates“<sup>280</sup>). Aus der Fülle dieser „Integrationstypen“ kristallisieren sich drei heraus, die Smend „sachliche“, „persönliche“ und „funktionale Integration“ nennt<sup>281</sup>), je nachdem, ob an einen sinnlich faßbaren Sachverhalt, an eine Person oder an eine besondere staatliche Aufgabe angeknüpft wird. Daß das Staatsgebiet ein „sachlicher“ Integrationsfaktor ist, bedeutet, daß die staatliche Wirklichkeit nur unter Einbeziehung dieses Wesensmoments erklärt werden kann<sup>282</sup>). So wird überhaupt mit der Bezeichnung eines Sachverhalts als „Integrationsfaktor“ nichts anderes gesagt, als daß dieser zu der staatlichen Wirklichkeit in konstitutiver Beziehung steht<sup>283</sup>). Darüber hinaus werden aber die juristischen Begriffe des Staatsrechts aus der Vorstellung heraus, daß sie als Integrationsfaktoren die staatliche Wirklichkeit darstellen, in Integrationstypen aufgelöst. Das positive Recht

---

277) „Nur das Fremdwort verdeckt die schlechthin nichtssagende Trivialität der Phrase“ (Kelsen, Integration, S. 46). Gerade zwischen Kelsen und Smend besteht wegen ihrer gänzlich verschiedenen philosophischen Ausgangspunkte eine tiefe Kluft (vgl. Zech a. a. O. S. 47 Anm. 130). Vgl. auch die Polemik des Kelsen-Schülers Rohatyn: „Denn eben wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein: Integration“ (a. a. O. S. 267).

278) Smend a. a. O. S. 186.

279) Smend a. a. O. S. 138 f.

280) Vgl. dazu: Smend a. a. O. S. 139 f.

281) Smend a. a. O. S. 142 ff.

282) Smend a. a. O. S. 168.

283) Insofern wird mit dem Begriff Integration selbst nichts Neues ausgedrückt (vgl. Kelsen, Integration, S. 48).



wird auch nur als eine, wenn auch unverzichtbare Funktion der „Wertgesetzlichkeit des Geistes“, die seiner bedarf, um sich dauerhaft und befriedigend zu erfüllen<sup>284</sup>), angesehen. So wird der juristische Organbegriff in den Typus der „persönlichen Integration<sup>285</sup>) und der juristische Begriff der Wahl in den der „funktionalen Integration“<sup>286</sup>) umgeschrieben. Damit wird der Unterschied des normativen und des soziologisch-inhaltlichen Charakters des Gesetzes und der juristischen Institution in der Vorstellung vom „Integrationsfaktor“ eingeblendet. Ebenso wird die Grenze zwischen der Begriffsbildung des Staatsrechts und der Staatslehre verwischt.

Das tritt in besonderer Weise am Verfassungsbegriff Smends zutage: „Die Verfassung ist die Rechtsordnung des Staates, genauer (!) des Lebens, in dem der Staat seine Lebenswirklichkeit hat, nämlich seines Integrationsprozesses. Der Sinn dieses Prozesses ist die immer neue Herstellung der Lebenstotalität des Staates und die Verfassung ist die gesetzliche Normierung einzelner Seiten dieses Prozesses“<sup>287</sup>). Die Staatsformen aber seien je verschiedene „Integrationsprogramme“, die sich durch eine je verschiedenartige „Kombination der einzelnen Integrationsfaktoren“ charakteristisch unterscheiden<sup>288</sup>).

Die Verfassung als „integrierende Wirklichkeit“<sup>289</sup>) sei in besonderer Weise dadurch aus der Rechtsordnung herausgehoben, daß sie einen „politischen“ Charakter habe<sup>290</sup>), sei ihr doch aufgegeben, sich nach dem „Integrationswert“ zu orientieren<sup>291</sup>). Wenn man damit die andere Aussage Smends verbindet, wonach eine rationale, teleologische oder kausale Erfassung den Totalitätsgehalt des „Lebens“, wovon „Integration“ ja nur ein Spezialfall ist, nicht ausschöpft, wird es deutlich, daß der „geisteswissenschaftliche Staatsbegriff der Integrationslehre nicht nur durch seinen vitalistischen und irrationalen Gehalt die Grenze eines staatswissenschaftlichen Begriffs überschreitet und den Charakter eines Staatsideals<sup>292</sup>) annimmt, sondern auch die auf induktiver Verallgemeinerung beruhende Begrifflichkeit einer nur soziologischen Staatslehre verläßt. Die Methode der Integrationslehre ist deduktiv, insofern als sie nach der Aufstellung des Axioms von der „Wirklichkeit des Staates durch Integration“ die einzelnen staatlichen Phänomene im Sinne dieses Prinzips interpretiert und klassifiziert. Gleichzeitig führt die Definition des Staates als eines „Prozesses“ im Rahmen der „Wertgesetzlichkeit des Geistes“, die wiederum vor dem Hintergrund des

284) Smend a. a. O. S. 139.

285) Smend a. a. O. S. 148.

286) Smend a. a. O. S. 154.

287) Smend a. a. O. S. 189. — Vgl. dazu: Henrich a. a. O. S. 176.

288) Smend a. a. O. S. 176. Anm. 4. — Dazu: Kelsen, Integration, S. 78.

289) Smend a. a. O. S. 192.

290) Smend a. a. O. S. 238.

291) Smend a. a. O. S. 195. — Dazu Mayer a. a. O. S. 57.

292) Die damit zusammenhängende „Politisierung“ der Staatslehre wird im Folgenden gesondert dargestellt.

„Lebens“ steht, zu einer wertenden Beurteilung des positiven Rechts<sup>293</sup>) und der staatlichen Wirklichkeit und so letztlich zu einer Ideologisierung der Staatslehre.

bb) Hermann Heller: Der Staat als organisierte  
Entscheidungs- und Wirkungseinheit

Die „Staatslehre“ Hermann Hellers rekurriert in ihrem methodischen und erkenntnistheoretischen Ansatz, ebenso wie in ihren wesentlichen Ergebnissen, stets auf den gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang, in den der Betrachter der politischen Wirklichkeit ebenso eingebettet sei, wie sein Objekt. Der Blick der „politischen Wissenschaft“, als die Heller seine Staatslehre ausgestaltet, treffe auf die politische Erfahrungswelt und suche sich dieser auf empirischem Wege und ohne logische oder metaphysische Spekulation zu bemächtigen<sup>294</sup>). In seiner Untersuchung des gesellschaftlichen Gesamtzusammenhanges in dessen spezifisch politischer Wirkungsweise versucht Heller es zu vermeiden, die gedankliche Vereinzelnung der gesellschaftlichen Teilfaktoren in eine Verabsolutierung derselben umschlagen zu lassen<sup>295</sup>), weil dadurch die Eigengesetzlichkeit des Politischen zu Gunsten eines Bestandteils der politischen Wirklichkeit verloren ginge. Die staatliche Einheit sei als solche mehr als nur die Funktion eines ihrer Entstehungs- oder Wirkmomente, des Rechts, der ökonomischen Bedingungen u.s.f., und könne daher nur als relativ selbständiger Erkenntnisbereich zugrundegelegt werden, um damit die Eigenständigkeit einer politischen Wissenschaft zu ermöglichen<sup>296</sup>). Diese bemühe sich sowohl um die Begründung und Spezifizierung ihres Gegenstandes, des „Politischen“, als eines irreduziblen Objekts, als auch um eine Nachzeichnung desselben in einem systematischen Erkenntniszusammenhang, der sich an die tatsächlichen Beziehungen der einzelnen Daten der politischen Wirklichkeit untereinander anschließe<sup>297</sup>).

Die Staatslehre ist so als „Theorie der gesamten Politik“ konzipiert, die von einer Bestandsaufnahme der politischen Wirklichkeit des Staates zu den „utopischen“ Bedingtheiten derselben durch sittliche Faktoren und den Legitimierungen in „überzeitlichen Ideen“ ebenso durchstoßen will, wie zu den materiellen Grundlagen der Politik in ökonomischen und geografischen Voraussetzungen. Der

293) Vgl. hierzu die „positivrechtlichen Folgerungen“ aus der Integrationslehre: Smend a. a. O. S. 233 ff.

294) Heller, Staatslehre, S. IX f. und 58. — In der bewußt induktiven Erkenntnishaltung Hellers ist auch eine Ablehnung der Theorien eingeschlossen, die die gesellschaftliche Wirklichkeit auf vorweggenommene „Grundprinzipien“, wie Rasse, Klasse, Volk usf. zurückführen. Die Ansicht Nawiaszkys, daß Heller auf Marx fuße oder ihm sekundiere (a. a. O. II/1 S. 9), ist demzufolge unrichtig.

295) Heller, Staatslehre, S. X.

296) Heller, Staatslehre, S. 21 und 139.

297) Heller, Staatslehre, S. 29.

Weg der Allgemeinen Staatslehre als einer „empirischen Sozialwissenschaft“<sup>298</sup>) führe so über die Einzelerkenntnisse bezüglich der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu den gesellschaftlichen Bedingungen gerade des staatlichen Handelns<sup>299</sup>). Da im Staat als einem „Sozialgebilde“ aber nicht allein seinsgesetzliche Abläufe oder Zustände bestünden, sondern auch „Sinngelbilde“, wie das Recht, müsse die Wissenschaft vom Staat sowohl Seins- wie Werturteile enthalten<sup>300</sup>), ohne aber in den Fehler zu verfallen, „Sozialgebilde“ und „Sinngelbilde“ gleichzusetzen<sup>301</sup>) oder unangemessen isoliert zu betrachten<sup>302</sup>).

Auch das positive Recht sei nicht als seinstranszendent zu verstehen und habe in der gesellschaftlichen Wirklichkeit seinen Ausgangspunkt, sei Erscheinungsform des gesellschaftlichen Lebens und habe keinen eigenen Existenzraum als „reines Sollen“<sup>303</sup>). Die politischen Zustände und Abläufe seien nie „normfrei“, aber auch die Norm könne eine Wirksamkeit erst in einem konkreten menschlichen Willen gewinnen<sup>304</sup>). Menschliches Zusammenleben sei stets irgendwie geordnet und die „Ordnung“ sei darum schon ein Phänomen der Gesellschaft und nicht erst des Staates —, in der eine Machtsituation ihren „politischen Status“ aber erst durch eine rechtliche Ordnung erhalte<sup>305</sup>). Das positive Recht sei daher insofern eine Funktion des Gesellschaftlichen und von diesem teleologisch bestimmt, es sei aber nicht die einzige Funktion desselben, weil die politische Tätigkeit sich nicht in der Anwendung von Rechtsregeln erschöpfe<sup>306</sup>). Deswegen transzendiere der Staat durch seine außerrechtliche Bestimmtheit und Funktion die nur juristische Betrachtung<sup>307</sup>) und diese könne daher einer Staatslehre nicht nützlich sein<sup>308</sup>). Das positive Recht sei aber nicht nur eine Funktion der

298) Heller, Krisis, S. 312.

299) Heller, Staatslehre, S. IX.

300) Heller, Staatslehre, S. 53 und 55.

301) Heller, Staatslehre, S. 41.

302) Die Anerkennung einer „Sinnebene“ neben der „Seinsebene“ (vgl. Heller, Staatslehre, S. 43), sowie die Auffassung der Soziologie als einer „geisteswissenschaftlichen“ Disziplin (Heller, Krisis, S. 313) rechtfertigen es, die Methode Hellers im Zusammenhang mit Smend als eine Richtung der „geisteswissenschaftlichen“ soziologischen Staatslehre zu betrachten, obwohl Heller an anderer Stelle die Soziologie als „Wirklichkeitswissenschaft“ ausdrücklich der Soziologie als „Geisteswissenschaft gegenüberstellt (Staatslehre, S. 37). Hier ist „Geisteswissenschaft“ in einem engeren Sinne polemisch gegen die Richtungen gebraucht, die einen Bereich selbständiger „geistiger“, nicht psychischer „Sinngelbilde“ annehmen, während die „Wirklichkeitswissenschaft“ Hellers durch ihre Bezugnahme auf den historisch-individuellen und zugleich überhistorisch-strukturellen „Gestaltcharakter“ des Staates unter den herkömmlichen, weiteren Begriff der „Geisteswissenschaften“ im Gegensatz zu den Naturwissenschaften fällt.

303) Heller, Staatslehre, S. 86 und 182 und Krisis, S. 313 f.

304) Vgl. Heller, Staatslehre, S. XIII.

305) Heller, Staatslehre, S. XI f. und 194.

306) Heller, Staatslehre, S. 22.

307) Heller, Krisis, S. 310.

308) Vgl. Heller, Krisis, S. 313 f.

sozialen Gruppe, deren Ordnung sie diene, sondern zugleich eine Funktion der „Rechtsidee“<sup>309)</sup> und insofern durch „überpositive, logische und sittliche Rechtsgrundsätze“ determiniert<sup>310)</sup>, die jedenfalls die sozialen Machtgruppierungen der gemeinten Gruppen transzendierten<sup>311)</sup>. Die „Rechtsgrundsätze“ seien jedoch kein „Naturrecht“, sondern Prinzipien der relativ geschichtsunabhängigen Kulturgemeinschaft.

Neben dem Bemühen um eine Bestimmung der Bedingtheit von Staat und Recht durch den gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang hat Heller auch das Erkenntnissubjekt in Beziehung zu seiner gesellschaftlichen und natürlichen Umgebung gestellt. Das Eingefügtsein des Erkenntnissubjekts in das Gesellschaftliche versucht Heller in dem bereits dargestellten „dialektischen Ichbegriff“ zu fassen<sup>312)</sup>, der allerdings zu einer unangemessenen Relativierung der Vernunft und ihrer transzendentalen Kategorien führen muß. Für die Staatslehre ergibt sich daraus die relative Abhängigkeit ihrer Erkenntnisse von politischen Machtsituationen<sup>313)</sup>, ebenso wie die gegenständliche Begrenzung auf den Staat, wie er sich seit der Renaissance im abendländischen Kulturkreis herausgebildet hat, aus der Unmöglichkeit der „souveränen Emanzipation unseres wissenschaftlichen Erkennens von der gesellschaftlich-geschichtlichen Wirklichkeit“ und der nur relativen historischen Resistenz politischer Vergemeinschaftungen resultiert<sup>314)</sup>. Neben der gesellschaftlichen Beziehung des Einzelnen wird von Heller auch eine Einordnung des staatlich handelnden Einzelnen in den gesamten kosmischen Zusammenhang des Weltalls behauptet: „Daß auch alle Gestirne auf unser staatliches Verhalten einwirken, wird niemand zu bestreiten wagen“<sup>315)</sup>.

Von diesem allgemeinen Rahmen aus verdichtet Heller seinen methodischen Standpunkt in den Formulierungen vom Staat als „Kulturgebilde“ — und nicht „Naturgebilde“ —, „Sozialgebilde“ — und nicht „Sinngebilde“ — und „Struktur“ — und nicht „historische Abfolge“. Demnach sei die Staatslehre „Kulturwissenschaft“ — und nicht Naturwissenschaft —, „Wirklichkeitswissenschaft“ — und nicht „Geisteswissenschaft“ — und „Strukturwissenschaft“ — und nicht Geschichtswissenschaft.

Der Mensch besitze ein Verhalten, „das ihm ausschließlich gehört“, und schaffe sich eine Kultur, indem er Veränderungen der Natur durch Zwecktätigkeit vornimmt<sup>316)</sup>. Die Handlungen, die jene „Kulturgebilde“ erzeugen, besäßen einen „objektiven Bedeutungsgehalt“,

309) Vgl. Heller, Staatslehre, S. 182.

310) Heller, Bemerkungen, S. 351.

311) Zu den „Rechtsgrundsätzen“ Hellers: Heller, Staatslehre, S. XIV f.

312) Dazu: Heller, Staatslehre, S. X f.

313) Dieser politische Gehalt der Heller'schen Staatslehre wird im Folgenden noch gesondert dargestellt.

314) Heller, Staatslehre, S. 27 und 84. — Heller setzt jedoch eine „formale Anlagegleichheit des Menschengeschlechts“ voraus (ebendort, S. 35).

315) Heller, Staatslehre, S. 140.

316) Heller, Staatslehre, S. 34.

der von dem realisierenden, physischen Vorgang unabhängig sei und dem Produkt eine typische Andersartigkeit verleihe<sup>317)</sup>. Der Staat sei daher kein „unselbständiger Reflex naturgesetzlicher Ordnungen“, sondern ein durch seinen „Kulturgehalt“ von den Naturgegenständen abgehobenes Objekt<sup>318)</sup>. Da aber auch die Kultur eine Beeinflussung durch Naturgegebenheiten erfahre, könne der Staat nicht losgelöst von dieser betrachtet und begriffen werden. In der staatlichen Wirklichkeit seien als verhältnismäßig dauernde Elemente Staatsgebiet als geografischer Faktor und Staatsvolk als anthropologischer Faktor wirksam<sup>319)</sup>.

Der zweite Schritt, nach der Fixierung des Staates als „Kulturgebilde“, besteht darin, den spezifischen Seinscharakter desselben festzustellen, indem Heller die drei Möglichkeiten des „nicht psychischen Sinngebildes“, des „objektiven Geistes“ und der „psycho-physischen Wirklichkeitsform“ in Betracht zieht und sich für die letztere entscheidet<sup>320)</sup>.

Einen „objektiven Geist“ gäbe es als solchen nur in der wissenschaftlichen Abstraktion, nicht aber unabhängig von der „psycho-physischen Wirklichkeit“. Was wirklich sei, sei nur „subjektiver Geist“ im „realpsychischen“ Erleben und Verstehen des Menschen<sup>321)</sup>. Wenn auch der Bedeutungsgehalt eines Aktes den betreffenden Akt transzendiere, so doch nie das reale gesellschaftliche Leben<sup>322)</sup>. Der soziale Akt sei eine „dialektische Einheit von Akt und Bedeutung“ und werde von „Wirklichkeits“- und „Sinneswissenschaften“ in verschiedener Weise angegangen. Erstere machten den „aktuellen Wirklichkeitszusammenhang“ zu ihrem Gegenstand — das „Sozialgebilde“ —, letztere aber isolierten den Bedeutungsgehalt und untersuchten den Sinnzusammenhang in seiner Eigengesetzlichkeit — das „Sinnegebilde“<sup>323)</sup>.

Da aber die „Sinnegebilde“ nur ein aus der gesellschaftlichen Wirklichkeit abstrahiertes Teilmoment seien und nur in den Akten

317) Heller, Staatslehre, S. 40.

318) Heller, Staatslehre, S. 139 f.

319) Heller, Staatslehre, S. 140 ff.

320) Heller, Staatslehre, S. 37. — Die Berührung mit Smend, die wegen der Annahme des Staates als „Wirklichkeitsform“ durch Heller von Nawiasky a. a. O. I S. 6 angenommen wird, besteht allerdings nur im Wort, nicht aber in der Sache.

321) Heller, Staatslehre, S. 38 f.

322) Heller, Staatslehre, S. 41. — Deswegen könne auch nicht von den Ergebnissen Husserls ausgegangen werden, da dieser das subjektiv-psychologische Moment vom objektiv-geistigen Bedeutungsgehalt eines Urteils unzulässig isoliere (vgl. Heller, Staatslehre, S. 39 ff.). Die Phänomenologie besitze nur insofern Bedeutung für die Staatslehre, als sie die Erfassung des unmittelbar erscheinenden Wesens eines Phänomens an den Anfang stellt und gewisse „allgemeinste psychologisch-soziologische Strukturen“ erkannt habe. Wichtigere Anregungen biete die Methode Hegels in ihrer Modifikation durch Marx und Engels (ebendort, S. 32). Auch Dilthey aber habe „den Staat zu Geist entwickelt“ indem er ihn als Bestandteil eben des „objektiven Geistes“ angesehen habe (Staatslehre, S. 42).

323) Heller, Staatslehre, S. 43.

der Sinnverwirklichung existierten<sup>324)</sup>, seien sie auch einer soziologisch-wirklichkeitswissenschaftlichen Betrachtung zugänglich, die sie auf ihre gesellschaftliche Bedingtheit zurückführe, soweit das möglich sei<sup>325)</sup>. Daraus folge die Andersartigkeit des Sinnverständnisses der Wirklichkeitswissenschaft auch bei der Betrachtung der „Sozialgebilde“; denn wenn auch der Staat kein „Sinngebilde“ sei, so habe er doch einen Sinn<sup>326)</sup>. Das wirklichkeitswissenschaftliche Sinnverstehen der „Sozialgebilde“ geschehe aus dem gesellschaftlichen Wirklichkeitszusammenhang, das sinneswissenschaftliche Sinnverstehen der „Sinngebilde“ geschehe aus einem „Sinnzusammenhang“, der als vom wirklichen Untergrund abgelöst zugrundegelegt werde. Deswegen könnten die Sinneswissenschaften die „Sinngebilde“ aus der „relativ selbständigen ‚Bewegung des Gedankens‘“ begreifen, während die Wirklichkeitswissenschaften im „Sozialgebilde“ stets auf wirkliches menschliches Verhalten und auf Zwecke im Rahmen der Funktion des „Sozialgebildes“ in der gesellschaftlichen Wirklichkeit stießen. Im Sozialgebilde als „Willensverband“ müsse daher im Rahmen der Frage nach dem Zwecke auch die nach der Zweckursache entstehen und damit das kausalgesetzliche Verhältnis von Zweck und Mittel, Zweck und Effekt eine angemessene Berücksichtigung finden<sup>327)</sup>.

Die Unterscheidung von „Sinngebilde“ und „Sozialgebilde“ dient Heller vor allem zur klaren methodischen und sachlichen Scheidung der Staatslehre von der dogmatischen Rechtswissenschaft<sup>328)</sup>. Der Staat als „Sozialgebilde“ sei eine „Wirklichkeitsform“, eine „menschlich-gesellschaftliche Lebensform“ und auf seiner Erfassung als solche müsse die Staatslehre bestehen<sup>329)</sup>. Aber auch das „Sinngebilde“ Recht unterziehe sie einer wirklichkeitswissenschaftlichen Betrachtung, indem sie das positive Recht auf seine Funktion im und seine Abhängigkeit vom gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang untersuche<sup>330)</sup>.

Das „Sozialgebilde“ sei letztlich nicht von „starrer Dinghaftigkeit“, sondern besitze als „menschliche Tätigkeitsform“, als „Willensgebilde“ ein Gewordensein und ein Werden und sei daher „wirkende, geschehene Geschichte“<sup>331)</sup>. Damit ist die dritte methodische Frage, die Heller aufwirft, angeschnitten, nämlich die, wie es der Staatslehre, die als soziologische Wirklichkeitswissenschaft den Staat

324) Heller, Staatslehre, S. 41 f.

325) Heller, Staatslehre, S. 47.

326) Heller, Staatslehre, S. 43.

327) Heller, Staatslehre, S. 43 ff.

328) Heller, Staatslehre, S. 46. — In *Krisis*, S. 313 und Anm. 70 hatte Heller Staat und Recht noch beide als „sozialpsychologisch wirksame gesellschaftliche Seinsgebilde“ aufgefaßt, die, auf einer soziologischen Ebene stehend, von einer „geisteswissenschaftlichen“ Soziologie, die ihrerseits wieder in einer „geisteswissenschaftlichen“ Psychologie ruhe, erfaßt werden müßten.

329) Heller, Staatslehre, S. 37 und 42 f.

330) Heller, Staatslehre, S. 182 ff.

331) Heller, Staatslehre, S. 45 und 48.

als wirkliches historisches Gebilde aus dem gesellschaftlich-geschichtlichen Wirkungszusammenhang deutend verstehen und ursächlich erklären will<sup>332)</sup>, möglich ist, den Staat in seiner wenigstens relativen Dauerhaftigkeit gegenüber dem geschichtlichen Werden abzuheben.

Die Unterscheidung zwischen Staatslehre und Geschichtswissenschaft folge aus der Verschiedenheit der Aufgaben. Die Geschichtswissenschaft blicke auf das zeitliche Nacheinander der Zustände und Abläufe<sup>333)</sup>, doch damit würde es der Staatslehre nicht gelingen, die sich im Wechsel behauptende Einheit des Staates zu deuten. Der andere Aspekt der Staatslehre finde seine Stütze in der Einsicht, daß in den geschichtlichen Ablauf bestimmte, relativ geschichts-unabhängige „Strukturen“ eingelagert seien<sup>334)</sup> und diese, nicht aber die zeitliche Folge, seien der Anknüpfungspunkt der Staatslehre in ihrem Bemühen, den Staat als geordnetes und ordnendes Wirkungsganzes zu begreifen<sup>335)</sup>. „Die Staatslehre als Strukturwissenschaft ist in der Lage, den Staat als geschichtliche Struktur und zwar als Funktion innerhalb der Totalität des konkreten geschichtlich-gesellschaftlichen Gefüges zu erkennen“<sup>336)</sup>.

Auch als „Struktur“ aber stehe der Staat im Fluß der Geschichte und es könne daher nur von einer „offenen Struktur“ gesprochen werden“ „Die Geschichte geht durch sie hindurch“. Die Staatslehre müsse demnach das „Werdende im Gewordenen“ erkennen<sup>337)</sup>. Daraus ergebe sich ebenfalls die Notwendigkeit, die staatswissenschaftliche Betrachtung auf die Staatenwelt des abendländischen Kulturkreises der Neuzeit zu beschränken<sup>338)</sup>.

Nachdem die Methode der Staatslehre Hellers als eine kultur-, wirklichkeits- und strukturwissenschaftliche, soziologische Methode charakterisiert ist, kann auch die nach Auffassung Hellers für die Staatslehre ädäquate Verfahrensweise der Begriffsbildung bezeichnet werden. Heller versucht durch diese in erster Linie den Gegensatz von individualisierender und generalisierender Begriffsbildung zu überwinden<sup>339)</sup>. Den früher<sup>340)</sup> von ihm zur Erfassung der geistigen Wirklichkeit ohne Zerstörung des Individuellen im Allgemeinen als brauchbar angenommenen „Typenbegriff“, „der die Eigenart

332) Heller, Staatslehre, S. 48.

333) Heller, Staatslehre, S. 49.

334) Heller, Staatslehre, S. 50.

335) Heller, Staatslehre, S. 51.

336) Heller, Staatslehre, S. 50.

337) Heller, Staatslehre, S. 51.

338) Heller, Staatslehre, S. 28.

339) An anderer Stelle (Heller, Bemerkungen, S. 329f.) hatte sich Heller mit dem Miteinander von „normativer Idee“ und „Sein“ im Staat auseinandergesetzt und, den Akzent auf die „Idee“ legend, in Staat und Recht „geisteswissenschaftliche, weil produktive und normative Typenbegriffe“ gesehen und diese den durch „generalisierende Abstraktion“ gewonnenen Seinsbegriffen gegenübergestellt.

340) Heller, Bemerkungen, S. 329.

einer Gruppe von Erscheinungen zum Ausdruck bringt“, verwirft Heller in der „Staatslehre“ zu Gunsten des „Gestaltbegriffs“.

Gesetzbegriff und Individualbegriff allein vermöchten der „offenen Struktur“ des Staates nicht gerecht zu werden, hierzu bedürfe es einer Form, die „die wesentlichen Charakterzüge einer historischen Wirklichkeitsstruktur erfaßt, aber eine über das Singulare hinausgehende Gültigkeit besitzt“<sup>341</sup>). Diese findet Heller in dem „Gestaltbegriff“ von Ehrenfels<sup>342</sup>). Das, was den Gestaltbegriff über den Typus hinausführe, sei sein Bezug zu einer Ganzheit. Die „Gestalt“ baue sich nicht auf ihren Einzelstücken auf, sondern das, was im Einzelnen vorhanden sei, hänge schon wesentlich davon ab, wie das Ganze sei<sup>343</sup>). Die Auffassung des „Sozialgebildes“ als „Gestalt“ bedeute somit, daß dieses nicht ohne weiteres in seine Teile zerlegbar sei<sup>344</sup>). Als Heller noch mit dem Typusbegriff arbeitete, legte er den Ton auf dessen „geisteswissenschaftlichen“ Charakter, seine Beziehung zu einem Ideell-Geistigen. In der „Staatslehre“ wird die „geisteswissenschaftliche“ Betrachtungsweise zu Gunsten einer wirklichkeitswissenschaftlichen“ eingeschränkt und der „Typus“ durch die „Gestalt“ ersetzt. Der Grund für das letztere besteht aber merkwürdigerweise gerade darin, daß die „Gestalt“ den „ganzheitlichen“ Charakter des Sozialgebildes besser wiedergebe, was eine stärkere Akzentuierung des Überempirischen bedeutet. Um hierfür eine Erklärung zu geben, nimmt Heller die „dialektische“ Betrachtungsweise zu Hilfe<sup>345</sup>). Die Entzweiung zwischen Sein und Werden geschehe nur im Bewußtsein, in der Wirklichkeit aber sei nur ein Gegenstand vorhanden, der „Gestaltzusammenhang“. Die Bezeichnung einer Aussage als „dialektisch“ bedeute, daß mit der einen Aussage stets eine andere, die dieser notwendig korrespondiere, mitgesetzt sei und die selbständige Behandlung beider Aussagen im Nacheinander nur eine Folge der Unmöglichkeit der gleichzeitigen Behandlung beider Aussagen sei<sup>346</sup>).

Vor dem Hintergrund dieses Gedankenganges zeigt sich die Fragwürdigkeit des Begriffes „offene Struktur“, der zwei Aussagen in sich vereinigt, die sich widersprechen, die Dauerhaftigkeit und das Werden des Staates. Dafür, um zu erklären, daß der Staat eine geschichtliche Größe ist, dennoch aber über das Punktuelle hinaus Bestand hat, wäre es überflüssig, den nur die Dauer ausdrückenden Begriff „Struktur“ zu verwenden und diesen Fehler dieses Begriffes

341) Heller, Staatslehre, S. 61.

342) Heller, Staatslehre, S. 62 f. — Den Idealtypus Max Webers hält Heller deswegen für ungenügend, weil er bewußt „unwirklich“ ist und den Staatsbegriff nur als eine gedankliche Synthese auffaßt (ebendort, S. 61 f.).

343) Heller, Staatslehre, S. 63.

344) Damit rückt die „Gestalt“ in die Nähe der „Ganzheit“ Spanns und Andreaes, da sie mehr ist, als ihre Teile.

345) Heller, Staatslehre, S. 64.

346) Deswegen bleiben auch Individual- und Gattungsbegriffe für die Staatslehre notwendig, nur müßten sie als Hilfsmittel der „dialektischen“ Erfassung der „Gestalt“ erkannt werden (Heller, Staatslehre, S. 64 f.).



durch ein Eigenschaftswort wieder beseitigen zu wollen. Es kommt hinzu, daß „Gestalt“ als etwas wirklich Vorhandenes behauptet wird, obwohl Realität nur den einzelnen konstituierenden Daten zukommen kann. Das, was deren Einheit im Staatsbegriff herbeiführt, liegt nur in den einzelnen Daten selbst und wird dann gedanklich durch den Betrachter vollzogen, wie es Max Weber anschaulich für den Staatsbegriff formuliert hat. In seinem Bestreben, nicht nur die einzelnen Phänomene des staatlichen Gesamtzusammenhanges, sondern auch diesen selbst als „wirklich“ zu begründen, indem ihm eine nur „dialektisch“ faßbare Gestaltqualität zugeordnet wird, ist Heller eine Verwechslung von Begriffsinhalt und Begriffsgegenstand unterlaufen und dadurch die Zuhilfenahme der „dialektischen“ Methode erforderlich geworden, die auch sonst eher Unklarheit als Klarheit erzeugt. Die Unrichtigkeit einer Auffassung von „Sein“ und „Werden“ als sich bedingenden Aussagen über einen bewußtseinstranszendenten Gegenstand ergibt sich hier deutlich daraus, daß das „Werden“ zwar bewußtseinsimmanenter Begriffsinhalt, korrespondierend einem Nacheinander von bewußtseinstranszendenten Faktoren, ist, das „Sein“ aber gerade einen bewußtseinstranszendenten Faktor bezeichnet. „Werden“ ist Aussage über einen Begriffsinhalt, „Sein“ aber Aussage über einen Begriffsgegenstand, nicht aber sind beides „dialektische“ Aussagen über einen Begriffsgegenstand.

Ausgehend von seiner Grundthese, daß der Staat als „Sozialgebilde“ Bestandteil des gesellschaftlichen Gesamtzusammenhanges ist, legt Heller in der „Staatslehre“ erst die gesellschaftliche Wirklichkeit in ihren Besonderungen dar, um dann Wesen und Aufbau des Staates in ihrer Abhängigkeit von der gesellschaftlichen Funktion des Staates zu untersuchen. Der Schritt vom Gesellschaftlichen zum Politischen wird dadurch vollzogen, daß die spezifische Bedingung der staatlichen Einheit aufgesucht wird.

Um den Staat von einer Räuberbande, einem Kohlenkartell oder einem Kegelklub zu unterscheiden, müsse nach dem Sinn seiner Machtausübung gefragt werden<sup>347</sup>). Indem der Staat aber aus seinem Ort im menschlichen Zusammenleben verstanden werde, wie es die „wirklichkeitswissenschaftliche“ Methode erfordere, könne sein „Sinn“ nur seine Aufgabe im gesellschaftlichen Wirkungszusammenhang ein, seine Funktion, die er in diesem als „Wirkungseinheit“ zu erfüllen habe<sup>348</sup>). Ein so gefaßter Sinn sei in Wirklichkeit ein Zweck und nicht eine transzendente „Sinnggebung“: „Die Funktion des Staates besteht in der selbständigen Organisation und Aktivierung des gebietsgesellschaftlichen Zusammenwirkens, begründet in der gesellschaftlichen Notwendigkeit eines gemeinsamen status vivendi für alle Interessengegensätze auf einem sie alle umfassen-

---

347) Heller, Staatslehre, S. 203.

348) Heller, Staatslehre, S. 44.

den Erdgebiet, das durch andere Gebiets Herrschaften gleicher Art begrenzt wird“<sup>349)</sup>.

Aus dieser Funktion ergebe sich, daß die staatliche Einheitsbildung Ergebnis bewußten Handelns sei, das ein „vielheitlich wirkender, einheitliches Aktzentrum“ schaffe<sup>350)</sup>, weil es erkannt habe, daß dadurch eine Potenzierung der Einzelleistung ermöglicht werde, daß diese in einen geordneten „Leistungszusammenhang“ eingefügt wird<sup>351)</sup>. Der Zweck des staatlichen Zusammenschlusses sei also die Ausnutzung der Vorteile der Regelmäßigkeit einer „gegenseitig bedingten Leistungsfolge“, nachdem sich die Erkenntnis der gegenseitigen Abhängigkeit der Einzelnen in der Gesellschaft durchgesetzt habe und auf die „Trieb- und Wissenkräfte“ der Einzelnen „bändigend und formend“ einwirke<sup>352)</sup>. Die Willensvereinheitlichung als Grundlage der gewünschten Handlungseinheit geschehe in dem „intraindividuellen“ Vorgang der Einordnung und Anpassung der Einzelnen, den das Zusammenleben erzwingt. Diese intraindividuelle Willenseinigung sei kein Vertrag, sondern ein „psychologisch wirkliches Sich-Vertragen“<sup>353)</sup>.

Die „Ordnung“ und die „Organisation“ würden so zu den Faktoren, die die Einheit des Staates herbeiführten, vorausgesetzt, daß die „Ordnung“ als Normordnung, d. h. als positives Recht, entwickelt wird. „Der Staat entsteht und besteht nur durch bewußtes, von geistigen Normen geformtes und sie formendes Handeln von Menschen“<sup>354)</sup>. Die Normordnung sei somit konstituierendes Moment des Staates<sup>355)</sup>, aber nur zu begreifen in ihrer Bezogenheit auf die spezifisch gesellschaftliche Funktion des Staates als „Entscheidungs- und Wirkungseinheit“<sup>356)</sup>. Die weitere Bedingtheit des positiven Rechts durch die „Rechtsidee“ falle nicht mehr in den Untersuchungskreis einer „wirklichkeitswissenschaftlichen“ Staatslehre.

Die Methode Hellers führt somit zu einer Beschränkung des Staatsbegriffs auf die gesellschaftliche Funktion des Staates. Indem sie aber die Bezogenheit des Staates auf eine Theorie der Gerechtigkeit, die ihrerseits eine höhere, wenn auch nicht absolute Geschichts- und Gesellschaftstranszendenz besitzt, weil sie auf das Kulturniveau rekurriert, nicht leugnet, sondern diese nur aus einer „wirklichkeits-

---

349) Heller, Staatslehre, S. 203.

350) Heller, Staatslehre, S. 230 f.

351) Vgl. Heller, Staatslehre, S. XII. — Dazu: Nawiasky a. a. O. I S. 115.

352) Heller, Staatslehre, S. 82.

353) Heller, Staatslehre, S. 234 ff. — Auf dieser Basis lehnt Heller die Theorie von der politischen Differenzierung in Herrscher und Beherrschte als dem Charakteristikum des Staates ab (ebendort, S. 231).

354) Heller, Bemerkungen, S. 331. — Staat und Recht sind insofern „dialektisch“ verbunden (vgl. Heller, Staatslehre, S. 182 ff.). Vorher hatte Heller die ökonomische Klassenspaltung und die öffentliche Meinung als einheitsbildende Bedingungen abgelehnt (ebendort, S. 166 ff. und 173 ff.).

355) Vgl. Heller, Staatslehre, S. 87.

356) Vgl. Heller, Staatslehre, S. XII und 228 ff. — In Hellers Begriff der „Wirkungseinheit“ sieht Menzel, Soziologie, S. 194 eine Bestätigung seiner „energetischen“ Staatslehre.

wissenschaftlichen“ Staatslehre ausschließt, erweist sie sich als eine nicht-positivistische Methode.

#### e) Die politische Staatslehre

##### Carl Schmitt: Die Verfassung als Dezision

Im Zuge der Gegenbewegung gegen den juristischen und besonders den staatsrechtlichen Positivismus wurde das soziologische Denken in der Rechts- und Staatstheorie zum Teil schon vor 1933, in vollem Umfang aber nach der Entstehung des nationalsozialistischen Staates, zu einem „politischen“ Denken. Solange unter dem „lebendigen Zusammenhang mit dem Politischen“<sup>357)</sup> nur ein Zurückgehen auf die Staatswirklichkeit im Gegensatz zum Staatsrecht verstanden wird, bedeutet es nicht mehr, als eine Staatslehre zu betreiben, die sich der soziologischen Entstehungs- und Beeinflussungsfaktoren des positiven Staatsrechts bewußt ist. Durch die Akzentuierung des „Politischen“ etwa durch den Gedanken der „Autorität“<sup>358)</sup> und durch die an die Staatslehre gerichtete Forderung zur aktuellen Stellungnahme gegenüber dem konkreten Staat und der diesen jeweils tragenden Wertkonstellation, nicht zuletzt aber auch durch die irrationalistische Tendenz der neuromantischen Staatstheorien, z. B. Smends und Freyers, setzte eine Ideologisierung der Staatslehre ein, die schließlich in Vorstellungen, wie: „Das deutsche Staatsdenken“, pervertierte und die Lehrbücher der Staatslehre zu Paraphrasen über die einschlägigen Punkte des Programms der herrschenden politischen Partei machte.

Hermann Heller zieht aus seinem „dialektischen Ichbegriff“ die Konsequenz, daß die wissenschaftliche Erkenntnis nur eine „relative Autonomie gegenüber politischen Machtsituationen“<sup>359)</sup> besitze und eine „absolute Neutralität des Erkenntnisobjekts“ gegenüber den im politischen Sein des Staates wirksamen Willensmächten „glattweg unmöglich“ sei<sup>360)</sup>. Gleichzeitig dringt die werturteilende Betrachtung über den „Gestaltbegriff“, in dem der Staat als die konkrete Einheit in der Vielheit erscheint<sup>361)</sup>, in die Staatslehre Hellers ein, die damit die „durch das Phantom einer völlig voraussetzungslosen und wertfreien Kulturerkenntnis bedingte Trennung der Staatslehre von der Politik“ als „unmöglich und schädlich“ aufgibt<sup>362)</sup>.

Schon vorher war Smend einen erheblichen Schritt weiter bei der Politisierung der Staatslehre gegangen<sup>363)</sup>. Hierbei ist in erster Linie die aus der Litt'schen Gesellschaftstheorie in die Arbeit Smends eingegangene universalistische Färbung zu bedenken, die

357) Hellmut Müller a. a. O. S. 45.

358) „Autoritas non veritas facit legem“ (Hobbes, Leviathan, Kap. 26).

359) Heller, Staatslehre, S. 52 f.

360) Heller, Staatslehre, S. 54.

361) Vgl. Heller, Bemerkungen, S. 332.

362) Heller, Krisis, S. 314 f.

363) Vgl. dazu: Rohatyn a. a. O. S. 262 ff.

etwa zum Ausdruck kommt, wenn Smend von dem „dauernden wesensgestaltenden Zusammenhang des Einzelnen mit den übrigen Mitgliedern seiner politischen Lebens- und Schicksalsgemeinschaft“ spricht<sup>364</sup>). Neben dieses Moment tritt die aus der Integrationslehre deduzierte Postulierung, daß die Verfassung sich durch ihren „politischen Charakter“<sup>365</sup>) auszeichne und sich nach dem „Integrationswert“ orientieren müsse. Dieses Ziel werde dann am besten erreicht, wenn die „Lebenstotalität“ des Staates durch die Verfassung in maximalem Umfang hergestellt werde, weil dann erst der Staat „wirklich“ sei. Von hier aus gelangt Smend zu nicht sehr schmeichelhaften Feststellungen über den „Integrationswert der Weimarer Reichsverfassung, der er die Bismarck'sche Verfassung als ein „zwar unreflektiertes, aber vollkommenes Beispiel einer integrierenden Verfassung“ gegenüberstellt<sup>366</sup>). Ein bezeichnendes Licht auf die Integrationslehre wirft schließlich die Formulierung von der „liberalen Staatsfremdheit“, die im Staat „nur eine Technik der Kultur“ sehe und blind für das „eigene Strukturgesetz“ des Staates sei<sup>367</sup>).

Smend bezeichnet die Literatur des Faschismus als die „große Fundgrube“ für die Integrationsbetrachtung<sup>368</sup>). Kelsen stellt darum zwar sehr vereinfachend, aber nicht ohne Veranlassung, fest: „Der ‚integrale‘ oder ‚integrierte‘ Staat ist der faschistische Staat“<sup>369</sup>) und Rohatyn spricht von einer Entlehnung des „integralen Mythos“ von George Sorel und den Faschisten<sup>370</sup>). Wenn sich derartige Behauptungen auch angesichts der dargestellten philosophischen Grundlagen Smends nicht halten lassen, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß die Exponenten der nationalsozialistischen Staatslehre in Smend einen brauchbaren Kampfgefährten gegen Positivismus, Liberalismus und Weimarer Reichsverfassung erblickten<sup>371</sup>).

364) Smend a. a. O. S. 132 ff.

365) Dazu: Hellmut Müller a. a. O. S. 46.

366) Smend a. a. O. S. 141. — Dieser Äußerung Smends steht allerdings eine andere ältere Äußerung gegenüber, die sich ebenfalls auf die Reichsverfassung von 1871 bezieht: „Dem deutschen Volk wird seine eigene Reichsverfassung stets fremd und unverständlich bleiben . . .“ (Ungeschriebenes Verfassungsrecht im monarchischen Bundesstaat, in der Festgabe für Otto Mayer, Tübingen 1916, S. 245 f.).

367) Smend a. a. O. S. 129. — Radbruch a. a. O. S. 165 Anm. 1 weist darauf hin, daß die Integrationslehre die gleiche politische Funktion, wie bisher die organische Staatslehre, übernommen habe, nur unter Umwandlung des Substantiell-Statichen ins Funktionell-Dynamische. — Vgl. im übrigen zur Politisierung der Staatslehre durch die Integrationslehre: Kelsen, Integration, S. 55; Mayer a. a. O. S. 45; Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 17.

368) Smend a. a. O. S. 141.

369) Kelsen, Integration, S. 58.

370) Rohatyn, a. a. O. S. 267 f.

371) Vgl. z. B.: Koellreutter a. a. O. S. 11; Rumpf, Staatslehre, S. 20. — Die Integrationslehre wurde allerdings eher wegen der gleichen Gegner, als wegen ihres eigentlichen Gerüsts gebilligt: „Smend nimmt das Leben, so energisch er es in die Mitte seiner Staatslehre rückt, etwas zu geistig“ (Rumpf, Staatslehre, S. 24).

Der repräsentativste Vertreter der „politischen“ Staatslehre ist Carl Schmitt<sup>372</sup>). Indem er als das Charakteristikum der Norm die Tatsache ansieht, daß sie auf einer „Entscheidung“ beruhe, weil sie Ausdruck des „Willens“ des Normgebers sei, hat Carl Schmitt in die Rechtswissenschaft die Lehre vom „konkreten Ordnungsdenken“<sup>373</sup>) und in die Verfassungslehre den „Dezisionismus“<sup>374</sup>) eingeführt.

Carl Schmitt kam es darauf an, nachzuweisen, daß das juristische Denken nicht fähig sei, staatliche und vor allem verfassungsrechtliche Vorgänge zu erfassen<sup>375</sup>). So fühlte er sich veranlaßt, um den Begriff der Diktatur der rechtswissenschaftlichen Erörterung zugänglich zu machen, der systematischen Untersuchung umfangreiche historische Darlegungen voranzustellen<sup>376</sup>). Einen besonders deutlichen Fall der Unbrauchbarkeit der juristischen Kategorien in der Staatslehre sieht Carl Schmitt in der Gestalt Oliver Cromwells<sup>377</sup>). Aber auch in der eigentlichen Auslegung der Verfassungssätze, so etwa des Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung, genügt ihm ein nur juristisches Verfahren nicht<sup>378</sup>).

„Recht“ könne entweder als Norm, als Entscheidung oder als konkrete Ordnung und Gestaltung aufgefaßt werden und je nachdem, welche Auffassung zugrundegelegt wird, erscheine die Methode der Rechtswissenschaft als „Gesetzes“- „Entscheidungs“- oder „konkretes Ordnungs- und Gestaltungsdenken“<sup>379</sup>). Für Carl Schmitt steht in dem Begriff „Rechtsordnung“ nicht das Recht als Regel, sondern die „Ordnung“ im Mittelpunkt; die Regeln seien nur als Bestandteile der Ordnung aufzufassen, weil sie nicht die Ordnung erst schüfen, sondern vielmehr „nur auf dem Boden und im Rahmen einer gegebenen Ordnung eine gewisse regulierende Funktion mit einem relativ kleinen Maß in sich selbständigen, von der Lage der Sache unabhängigen Geltens“ hätten<sup>380</sup>). Die Ordnung aber begründe sich

---

372) Kritik der Staatslehre Carl Schmitts auf dem Boden der Reinen Rechtslehre: Kraft-Fuchs a. a. O. S. 511 ff.; Rohatyn a. a. O. S. 275 ff.; vgl. auch: Henrich a. a. O. — Zum „konkreten Ordnungsdenken“: Dahm a. a. O. S. 181 ff.

373) Schmitt, Drei Arten, S. 11 ff.

374) Schmitt, Drei Arten, S. 24 ff. und Verfassungslehre, S. 20 ff.

375) Kraft-Fuchs a. a. O. S. 511.

376) Schmitt, Diktatur, S. X. — Die Bevorzugung einer historisch-genetischen vor einer juristisch-konstruktiven Betrachtungsweise in der Staatslehre kommt besonders deutlich in der Auffassung Carl Schmitts zum Ausdruck, daß der Staatsbegriff einen konkret-geschichtlichen Charakter als eine an das 16. bis 20. Jahrhundert europäische Geschichte gebundene, politische Ordnungsvorstellung habe (Staat als ein konkreter, an eine geschichtliche Epoche gebundener Begriff a. a. O. S. 375 ff.).

377) Schmitt, Diktatur, S. 138.

378) Schmitt, Diktatur, S. VI.\*

379) Schmitt, Drei Arten, S. 7 f. — Dazu: Dahm a. a. O. S. 183.

380) Schmitt, Drei Arten, S. 13. — Eine Unterschätzung der Normativität wird Carl Schmitt nicht nur von den Anhängern der Reinen Rechtslehre (vgl. Kraft-Fuchs a. a. O. S. 527: Unrichtige Identifizierung von Entstehung und Wirksamkeit einer Norm und ihrer Gültigkeit), sondern auch von Heller,

ihrerseits in der Autorität einer letzten Entscheidung, die in einem Willensvorgang überhaupt erst Recht schaffe<sup>381</sup>). Ebenso wie die Allgemeinheit der Norm ihr Gegenstück in der dezisionistischen „Punktualisierung“ der Entscheidung fände<sup>382</sup>), bringe die jeweilige Schwerpunktverlagerung auf den Normcharakter oder auf den Entscheidungscharakter des Rechts auf der einen Seite die abstrakt-normative Grundtype des juristischen Denkens, auf der anderen die Grundtype des „konkreten Ordnungsdenkens“ hervor<sup>383</sup>).

Auf die Staatslehre übertragen, bedeutet das, daß die Einheit und Ordnung nicht durch Gesetze, sondern durch die politische Existenz des Staates entsteht<sup>384</sup>). Weil der Wille des Volkes die politische und staatsrechtliche Einheit begründe, beruhe die Einheit des deutschen Staates auf der „politischen Existenz des deutschen Volkes“<sup>385</sup>). Der Unterschied zwischen einem Seeräuber und einer Staatsregierung bestehe darin, daß letztere die „politische Einheit des Volkes“ repräsentiere<sup>386</sup>).

So vollzieht sich unmerklich die Verschiebung von der Aussage, daß die Norm ihren Entstehungsgrund in einer „Entscheidung“ hat, zu der anderen Aussage, daß die „Entscheidung“ und die darauf errichtete politische Ordnung, weil sie existiert, auch legitimiert ist. „Jede existierende politische Einheit hat ihren Wert und ihre ‚Existenzberechtigung‘ nicht in der Richtigkeit oder Brauchbarkeit von Normen, sondern in ihrer Existenz. Was als politische Größe existiert, ist, juristisch betrachtet, wert, daß es existiert“<sup>387</sup>). In dieser Begründung der Geltung einer Ordnung allein in ihrer Existenz wird nicht nur der Wert gänzlich auf das Sein hin relativiert, sondern die Staatslehre auch der Möglichkeit beraubt, Aussagen über den konkreten Staat von einem übergeordneten Standpunkt aus zu machen, weil sie die vorhandene politische Macht nicht nur als bestehend, sondern auch als legitimiert betrachten muß.

Auf dieser Grundlage entwickelt Carl Schmitt seinen „positiven Verfassungsbegriff“, wonach eine Verfassung gilt, weil sie von einer verfassungsgebenden Gewalt, d. h. Macht oder Autorität, ausgeht

Staatslehre, S. 253 vorgeworfen. Carl Schmitt wendet sich umgekehrt gegen den normativen Positivismus, weil er das normative Moment unzulässig isoliere und verabsolutiere (Drei Arten, S. 13 und 31 ff.).

381) Schmitt, Drei Arten, S. 25. — Hobbes wird von Carl Schmitt, ebendort, S. 27 als der Klassiker des Dezisionismus bezeichnet, weil er das Gesetz auf die Autorität zurückführt.

382) Dahm a. a. O. S. 182.

383) Vgl. Dahm a. a. O. S. 187 f.

384) Dazu: Schindler a. a. O. S. 22 f.

385) Schmitt, Verfassungslehre, S. 10. — Dazu: Heinrich a. a. O. S. 183. — Kraft-Fuchs a. a. O. S. 541 sieht im Begriff der „politischen Einheit“ eine Neubelebung des Volksgeist-Begriffs der Historischen Schule und in der Begründung der Geltung einer Norm auf einen Willensakt eine „naturwissenschaftliche“ Betrachtungsweise (ebendort, S. 512).

386) Vgl. Kraft-Fuchs a. a. O. S. 512.

387) Schmitt, Verfassungslehre, S. 22.

und durch einen Willen gesetzt ist, wobei „Wille“ als eine „seinsmäßige“ Größe zu verstehen ist<sup>388</sup>). Da hinter jeder Norm der Verfassung eine politische Entscheidung stünde<sup>389</sup>), sei die Verfassung die „Gesamtscheidung über Art und Form der politischen Einheit“.

Die endgültige Abdankung der Allgemeinen Staatslehre zu Gunsten einer pseudowissenschaftlichen politischen Staatslehre erfolgte in der nationalsozialistischen Zeit<sup>390</sup>). Die Staatslehre als Lehre vom „wirklichen Staat“<sup>391</sup>) wird zu einer politischen Gestaltlehre der jeweiligen politischen Macht und damit Ausdruck des herrschenden politischen Systems<sup>392</sup>). Das Staatsrecht tritt — „zusammen mit der Weimarer Verfassung“<sup>393</sup>) — in den Hintergrund und wird „dynamisch-politisch“ betrachtet. „Aus der Staatsrechtslehre wird Staatsrechtspolitik“<sup>394</sup>). Auf diese Weise soll der „Pluralismus des liberalen Trennungsdenkens“ überwunden werden<sup>395</sup>). Die Staatslehre „setzt daher ein neues Staatsverständnis voraus. Erst der in der nationalsozialistischen Revolution erneuerte Staat kann Gegenstand einer neuen Staatswissenschaft sein“<sup>396</sup>).

Diese wenigen Andeutungen genügen, um zu zeigen, daß eine derartige Allgemeine Staatslehre zwar mit Methode arbeitet, aber keineswegs den Grad der Wissenschaftlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann<sup>397</sup>).

## 5. Die Methoden des mehrfachen Staatsbegriffs

In den bisher dargestellten Methoden wurde der Staatsbegriff stets insofern monistisch gebildet und das System der Allgemeinen Staatslehre danach stets insofern monistisch durchgeführt, als die Wirklichkeit des Staates in nur einer und zwar spezifischen und einseitigen Weise, sei es, als rechtliche „Wirklichkeit“, sei es, als gesellschaftliche „Wirklichkeit“, fixiert und von diesem so oder so bestimmten Gegenstand der Allgemeinen Staatslehre aus eine entsprechende Folgerung für die Methode gezogen wurde. Es bedeutet einen ersten Schritt zur Überwindung dieser zum Methodenmonismus führenden

388) Schmitt, Verfassungslehre, S. 9. — Dazu: Henrich a. a. O. S. 191f: Schmitt werde durch die Leugnung der Normativität der Verfassung zu Widersprüchen geführt, die aus der Verkennung des Umstandes herrührten, daß in der „Entscheidung“ ein normatives Moment enthalten sei.

389) Schmitt, Verfassungslehre, S. 23.

390) Symptomatisch hierfür sind: Huber a. a. O., Lenz a. a. O. und Rumpf, Staatslehre.

391) Huber a. a. O. S. 49.

392) Lenz a. a. O. S. 8.

393) Lenz a. a. O. S. 28.

394) Lenz a. a. O. S. 28.

395) Huber a. a. O. S. 27.

396) Huber a. a. O. S. 28.

397) Was die Ergebnisse anbelangt, genügt es, wiederzugeben, was Rumpf, Staatslehre, S. 24 f. angibt, um die Berechtigung einer „lebendigen“ Staatslehre, statt einer solchen, die, wie Smend, das „Leben“ etwas „zu geistig“ nimmt, zu illustrieren: „Wie brutal quetscht sich nicht mit physischer Gewalt der polnische Korridor zwischen Ostpreußen und das ‚Reich‘?“

Gegenstandsbezogenheit der Methode, wenn der Staatsbegriff als mehrfacher aufgefaßt wird, obwohl auch hier noch Ausgangspunkt der Gegenstand ist, der eben nur komplex vorgestellt wird. Aber in Wahrheit wird bereits davon ausgegangen, daß die staatliche Wirklichkeit nicht aus einem so oder anders zusammengesetzten, einheitlichen Gebilde besteht, sondern verschiedene einzelne Phänomene umfaßt, die ihrerseits eine einheitliche Struktur aufweisen. Die Einheit des Staatsbegriffs entsteht darum erst im Begriffsinhalt und wird nicht schon im Begriffsgegenstand vorausgesetzt, so daß die Projektion, die darin besteht, daß bestimmte, erst im Denken entstehende Qualitäten dem bewußtseinstranzendenten Objekt attachiert werden, wenigstens zum Teil aufgelöst wird.

Es steht allerdings auf einem anderen Blatt, daß die Absicht, einen mehrfachen Staatsbegriff zu bilden, letztlich dadurch vereitelt wird, daß in dem Bestreben, die einzelnen Betrachtungsweisen zueinander in Beziehung zu setzen, die einzelnen Begriffsinhalte in der einen oder anderen Weise wieder aufeinander zurückgeführt werden, dieser Vorgang auf die Begriffsgegenstände projiziert wird und aus deren so oder anders gearteten Relativierung schließlich wieder ein Methodenmonismus entsteht. Das geschieht bei Jellinek durch die Theorie von der „normativen Kraft des Faktischen“, welche seinen äußerlich mehrfachen Staatsbegriff in einen bloß soziologischen wandelt, und das geschieht bei Laun und Nawiasky trotz der Einführung eines philosophischen Elements in der Form der „Staatsidee“ oder der Staatsethik, wodurch zwar die soziologische und die juristische Methode auf höherer Ebene koordiniert werden sollen, diese in Wahrheit aber auf einen soziologischen Monismus zurückgeführt werden. Mit anderen Worten: Die als mehrfach erscheinenden Methoden Jellineks, Launs und Nawiaskys sind nur soziologische Methoden in je besonderer Ausprägung.

Der erste Versuch zur Überwindung des Methodenmonismus durch eine Verbindung zweier, an sich gegensätzlicher Betrachtungsweisen, der aber außerhalb des Bereichs der neueren Allgemeinen Staatslehre liegt, ist die „historisch-philosophische Methode“ Bluntschlis<sup>1)</sup>. Zunächst Anhänger der Historischen Schule gelangte Bluntschli später zu der Einsicht, daß die induktive Methode allein in der Staatslehre ungenügend sei, weil in der staatlichen Wirklichkeit das Gesetz der Notwendigkeit mit der menschlichen Freiheit zusammenstoße<sup>2)</sup> und die Staatswissenschaft neben der Staatsrealität auch die Staatsidee erkennen müsse<sup>3)</sup>. Daraus zog Bluntschli die Folgerung, daß philosophische und historische Methode zwei notwendigen Richtungen des menschlichen Denken folg-

1) Vgl. dazu: Bluntschli, Geschichte, S. 756 ff. und Allgemeine Staatslehre, 6. Aufl., durchgesehen von E. Loening, Stuttgart 1886, S. 5 ff.; Böckenförde a. a. O. S. 195 ff.; Vontobel a. a. O. S. 77 ff.

2) Vgl. Vontobel a. a. O. S. 77 f.

3) Vontobel a. a. O. S. 66.



ten und sich wechselseitig ergänzen und berichtigen müßten<sup>4)</sup>). „Wir wissen es nun, daß die Historie ohne Leben ist, wenn ihr das Wesen des inneren Geistes verschlossen bleibt, und daß die Philosophie eine Träumerei ist, wenn sie die leibhaftige Gestaltung der Dinge nicht beachtet, in denen sich der Geist offenbart“<sup>5)</sup>).

a) Georg Jellinek:

Der Staat als soziales Gebilde und rechtliche Institution

Weit entfernt davon, von methodischen Untersuchungen „noch verhältnismäßig unbelastet“ zu sein<sup>6)</sup>, verwendet Jellinek nahezu ein Sechstel seiner „Allgemeinen Staatslehre“ auf die Klärung der methodischen und methodologischen Voraussetzungen<sup>7)</sup>).

Jellinek scheidet zunächst die Frage nach dem Wesen, dem „Ansich des Staates“, aus der Rechtswissenschaft aus und weist sie der Staatslehre zu, die eine Lösung dieser Frage mit Hilfe einer Untersuchung der Grundlagen des menschlichen Gemeinlebens vorantreiben solle<sup>8)</sup>). Jellinek ist sich aber zugleich darüber klar, daß eine erschöpfende Antwort durch eine Zusammenfassung aller Erkenntnis über den Staat notwendig in den Bereich der Spekulation führt und deswegen nicht Aufgabe einer wissenschaftlichen Staatslehre sein kann<sup>9)</sup>). In der gleichen Weise tritt Jellinek aber auch einer nach Gesetzen in den sozialen Vorgängen suchenden, „naturwissenschaftlichen“ Denkweise entgegen und stellt sich auf den Standpunkt, der durch die Historische Schule gegen die mechanistisch-rationalistische Staatstheorie durchgesetzt wurde, daß das soziale Ereignis einmalig und unwiederholbar ist, sich höchstens in analoger Weise wiederholt. Allgemeine Gesetze ließen sich in den sozialen Phänomenen nicht nachweisen und diese dürften daher nicht als Ausdruck einer höheren Allgemeinheit betrachtet werden, sondern nur in ihrer Einmaligkeit<sup>10)</sup>).

4) Dazu: J. C. Bluntschli, Die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen, Zürich 1841, 2. Aufl. 1862.

5) Bluntschli, Geschichte, S. 756.

6) So Jöckel a. a. O. S. 164. — In ähnlicher Geringschätzung äußert Ellwein a. a. O. S. 219, daß die „Allgemeine Staatslehre“ Jellineks über „eine gehobene Rechtsvergleichung nicht hinausgekommen“ sei.

7) Zur „Allgemeinen Staatslehre“, Methode und zum Staatsbegriff Jellineks: Böckenförde a. a. O. S. 251 ff.; Duguit a. a. O. S. 3., 20, 42, 281 ff. und 284 ff.; Larenz a. a. O. S. 9 f.; Lenz a. a. O. S. 19 f.; Marck a. a. O. S. 142 ff.; Adolf Menzel, Besprechung der „Allgemeinen Staatslehre“, 3. Aufl., in Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, 1. Jahrgang (1914) S. 549 f.; Richard Schmidt, Wege, S. 22 mit Anm. 1; Voegelin a. a. O. S. 102 ff.

8) Jellinek, System, S. 21.

9) Jellinek, Staatslehre, S. 139 Anm. 1. — Unrichtigerweise zählt Lenz a. a. O. S. 19 Jellinek der „rechtsphilosophischen Richtung in der Staatslehre“ zu.

10) Jellinek, Staatslehre, S. 7, 27, 30. — In diesem Zusammenhang weist Jellinek auf den Fehler hin, stets von einer „Entwicklung“ der historischen Abfolge zu sprechen und demnach „Entwicklungsgesetze“ aufzustellen, weil

Die Staatslehre sei eine erklärende Wissenschaft vom Staat und widme sich der Erkenntnis der Erscheinungen des Staates<sup>11)</sup>. Als „Allgemeine“ Staatslehre untersuche sie nicht die staatliche Einzelindividualität, sondern die „geschichtlich-sozialen Erscheinungsformen des Staates“<sup>12)</sup>, wobei sie zwar von den einzelnen, konkreten Staaten ausgehe und nicht von einer Staatsidee, aber durch Vergleichung zu allgemeinen Aussagen über den Staat gelange<sup>13)</sup>. Der Staatsbegriff werde daher durch eine generalisierende Abstraktion gewonnen. Hierbei werde jedoch nicht nur das „äußere“ Bild der Staaten, ohne Berücksichtigung der in der jeweiligen staatlichen Vergemeinschaftung wirksamen Mächte zugrundegelegt<sup>14)</sup>, sondern zu dieser beim „äußeren“ Befund stehenbleibenden „objektiven“ Methode müsse ergänzend die „subjektive“ Methode treten, die die Realität der Staaten als eine überwiegend physische, d. h. auf innermenschlichen Beziehungen beruhende, bestimme<sup>15)</sup>. Diese „subjektive“ Methode könne sich auf den Staat als soziale Erscheinung und auf den Staat als rechtliche Erscheinung richten<sup>16)</sup>, da ein Objekt unter den verschiedensten Gesichtspunkten betrachtet werden könne<sup>17)</sup>.

Da der Staat weder nur Institution, noch nur gesellschaftliches Gebilde sei, könne er nicht allein juristisch und auch nicht allein soziologisch erklärt werden, sondern nur auf beide Arten<sup>18)</sup>. Die „Doppelnatur des Staates“ bedinge eine Kombination von sozialer Staatslehre, die das „gegenständliche, historische Sein des Staates“ mit Hilfe der soziologischen Methode, und Staatsrechtslehre, die „die im realen Sein des Staates zum Ausdruck kommen sollenden Normen“<sup>19)</sup> mit Hilfe der juristischen Methode untersuche<sup>20)</sup>. Entsprechend der methodischen Voraussetzung der zweifachen Betrachtungsweise der Allgemeinen Staatslehre besteht die „Allgemeine Staatslehre“ Jellineks aus zwei größeren Hauptabschnitten: einer

sich induktiv meistens nur eine „Änderung“ nachweisen ließe (ebendort, S. 7 und 43).

11) Jellinek, Staatslehre, S. 9.

12) Jellinek, Staatslehre, S. 10.

13) Jellinek, System, S. 20.

14) Jellinek, Staatslehre, S. 136.

15) Jellinek, Staatslehre, S. 137. — Das bedeutet eine Absage an die Organismustheorie, wie überhaupt an eine Gesellschafts- und Staatslehre, die ein überpersonales Staatswesen behauptet.

16) Jellinek, Staatslehre, S. 137.

17) Jellinek, System, S. 13f. — Da damit der fundamentale Satz der neukantianischen Erkenntnistheorie, daß die Methode den Gegenstand erzeuge, nicht befolgt wird, kann Jellinek nicht als Neukantianer bezeichnet werden (so Baumgarten a. a. O. S. 109).

18) Jellinek, Staatslehre, S. 11f. — Auf die „Zweiseitentheorie“ Jellineks wurde bereits bei den grundsätzlichen Ausführungen zum Staatsbegriff eingegangen und dort auch die einschlägige Literatur nachgewiesen.

19) „Normen“ in diesem Sinne seien nur solche des positiven Rechts, nicht aber „politische Normen“ d. h. politische Zielsetzungen (Jellinek, Staatslehre, S. 20f.).

20) Jellinek, Staatslehre, S. 11f. und 20.

„Allgemeinen Soziallehre des Staates“ und einer „Allgemeinen Staatsrechtslehre“, wodurch zugleich die einzelnen Fragestellungen entweder als soziologische<sup>21)</sup> oder als juristische<sup>22)</sup> unterschieden werden<sup>23)</sup>.

Das positive Recht sei einerseits ein Inbegriff von Normen und besitze insofern eine normative Struktur, andererseits aber in der tatsächlichen Rechtsausübung eine Funktion der Gemeinschaft<sup>24)</sup>. Der Rechtswissenschaft obliege die systematische Untersuchung der Normen des positiven Rechts, die ihrerseits nicht der Erkenntnis, sondern der Beurteilung dienten, und sie sei daher eine Normwissenschaft, nicht eine Wissenschaft der Seinsgesetze<sup>25)</sup>. Sie sei daher insofern eine deduktive Wissenschaft, als sie Sachverhalte unter Normen subsumiere und ihre Dogmatik aus den Normen des geltenden Rechts deduziere. Diese juristische Methode diene der Staatsrechtslehre zur Untersuchung der ihr zugewiesenen Probleme<sup>26)</sup>. Diese juristische Erkenntnis des Staates, die ausschließlich danach frage, wie der Staat rechtlich zu denken sei, könne und solle auch nach ihrer Aufgabe nicht dazu bestimmt sein, eine allseitige Erkenntnis des Staates zu liefern<sup>27)</sup>.

Die soziologische Methode beschäftige sich als „historisch-politische Betrachtungsweise des Staates“ mit den realen Vorgängen, die das „konkrete Leben“ des Staates bestimmten<sup>28)</sup>. Hierbei werde zunächst deutlich, daß der Staat eine Funktion der menschlichen Gemeinschaft sei, die sich aus menschlichen Beziehungen und deren

21) Hierzu gehören die Lehre vom Wesen des Staates, seiner Rechtfertigung und seinem Zweck, die Lehre von der Entstehung und vom Untergang des Staates, sowie eine Darstellung der geschichtlichen Haupttypen des Staates und eine Untersuchung des Verhältnisses von Staat und Recht.

22) Hierzu gehören im wesentlichen die Darlegungen zur Staatsverfassung, den Staatsorganen, den Funktionen, Gliederungen und Formen des Staates und den Staatenverbindungen.

23) Hierin unterscheidet sich die Küchenhoff'sche „Allgemeine Staatslehre“, die methodisch auf Jellineks „Zweiseitentheorie“ aufbaut, von ihrem Vorbild. Sie trennt nicht rechtliche und soziologische Erscheinungen in der staatlichen Wirklichkeit, sondern betrachtet alle einzelnen Probleme der Allgemeinen Staatslehre sowohl aus juristischer, als auch aus soziologischer Blickrichtung (vgl. Küchenhoff a. a. O. S. 15).

24) Jellinek, Staatslehre, S. 138 und System, S. 18.

25) Jellinek, Staatslehre, S. 20 und 138. — Zur Aufgabe der sozialwissenschaftlichen und historischen Betrachtung des Rechts: Jellinek, System, S. 18.

26) Jellinek Staatslehre, S. 50 f.

27) Jellinek, System, S. 13 f. — Es ist daher unrichtig, wenn Jellinek als Anhänger nur der rechtswissenschaftlichen Spekulation in der Staatslehre (Kern a. a. O. S. 14) oder gar als Vorläufer von Kelsen dargestellt wird (Kern a. a. O. S. 30; Smend a. a. O. S. 124). Wenn er auch in seiner Staatsrechtslehre die juristisch-formale Methode zugrundelegt (vgl. dazu: Böckenförde a. a. O. S. 242), so hat er doch gerade die Brauchbarkeit der konstruktiven Methode des Laband'schen Rechtspositivismus, die die Rechtsdogmatik als nur logische Denktätigkeit betrachte und auch auf die Grundbegriffe des Staatsrechts dieses Verfahren anwende, bestritten (Jellinek, Staatslehre, S. 16 f.).

28) Jellinek, Staatslehre, S. 137.

äußeren Wirkungen zusammensetze<sup>29)</sup>. Als letzte „objektive Bestandteile“ der Staaten erwiesen sich „Willensverhältnisse“ Herrschender und Beherrschter, die in einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stünden<sup>30)</sup>. Die Einheit des Staates beruhe auf seinem Zweck und sei daher teleologischer Natur. Sie komme nach außen durch eine Organisation zum Ausdruck, weswegen man die „teleologische Einheit“ des Staates als „Verbandseinheit“ bezeichnen müsse<sup>31)</sup>. Da aber die zur Verbandseinheit zusammengefaßten Willensverhältnisse wesentlich Herrschaftsverhältnisse über seßhafte Menschen seien, ergebe sich als Formulierung des soziologischen Staatesbegriffs: „Der Staat ist die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgerüstete Verbandseinheit seßhafter Menschen“<sup>32)</sup>.

Die juristische Methode betrifft die vom Staat gesetzten, seine Einrichtungen und Aufgaben regelnden Normen und das Verhältnis der realen staatlichen Vorgänge zu jenen<sup>33)</sup>. Indem aber Jellinek die Beziehung der „realen staatlichen Vorgänge“ zu den Normen in seiner Lehre von der „normativen Kraft des Faktischen“<sup>34)</sup> so bestimmt, daß sowohl Entstehungs-, als auch Geltungsgrund des positiven Rechts „sozialpsychologischer“ Natur sind, gibt er die vorher so säuberlich vorgenommene Trennung zwischen rechtlicher und soziologischer Methode auf und bekennt sich zu einer monistischen Durchführung der soziologischen Methode. Die Quellen des Rechts beruhen nach dieser Lehre auf psychischen Vorgängen und bestehen in den Tendenz der Menschen, das ihn stets Umgebende, das ununterbrochen Wahrgenommene und Geübte nicht nur als Tatsache, sondern als „normale“ Tatsache und damit als Beurteilungsnorm hinzunehmen<sup>35)</sup>. Alles Recht sei daher zunächst faktische Übung, die durch ihre Fortdauer die Vorstellung von ihrer „Normmäßigkeit“ erzeuge und die Norm so zum „autoritären Gebot des Gemeinwesens“ stempelt<sup>36)</sup>. „Der letzte Grund alles Rechtes liegt in der nicht weiter ableitbaren Überzeugung seiner Gültigkeit, seiner normativen motivierenden Kraft“<sup>37)</sup>.

Jellinek relativiert jedoch die juristische Methode der Allgemeinen Staatslehre nicht nur indirekt durch die Lehre von der „norma-

29) Jellinek, Staatslehre, S. 175.

30) Jellinek, Staatslehre, S. 176 f.

31) Jellinek, Staatslehre, S. 178 f. — Nawiawsky a. a. O. I S. 122 weist auf die hierin zum Ausdruck kommende Tendenz des Jellinek'schen Staatsbegriffs hin, sich von der Gesamtheit der staatlichen Gesellschaft auf den organisierten Staatsapparat zu verengen.

32) Jellinek, Staatslehre, S. 180 f.

33) Jellinek, Staatslehre, S. 138.

34) Jellinek, Staatslehre, S. 337 ff.; dazu: Menzel, Beiträge, S. 89 f.; Wielkowski a. a. O. S. 105 f.

35) Jellinek, Staatslehre, S. 337. — Larenz a. a. O. S. 9 bezeichnet Jellinek daher als Vertreter des psychologischen Positivismus. Vgl. dazu auch: Jerusalem, Staat, S. 59 Anm. 2 („mit psychischen Tatbeständen hat das Rechts nichts zu tun“).

36) Jellinek, Staatslehre, S. 339.

37) Jellinek, Staatslehre, S. 371.

tiven Kraft des Faktischen“ auf die soziologische, d. h. hier die „sozialpsychologische“, sondern spricht bei der Darstellung des juristischen Staatsbegriffs es auch aus, daß dieser sich an den soziologischen anschließen müsse<sup>38</sup>). Die Besonderheit des juristischen Staatsbegriffs bestünde nur darin, daß der Staat in der juristischen Methode als Rechtssubjekt erscheine und damit nicht als „Verbandseinheit“, sondern als „Körperschaft“<sup>39</sup>). Der juristische Staatsbegriff Jellineks unterscheidet sich denn auch von dem oben wiedergegebenen soziologischen Staatsbegriff nur durch die Auswechslung des Begriffes „Verbandseinheit“, an dessen Stelle der Begriff „Körperschaft“ tritt<sup>40</sup>).

Der Staat ist somit für Jellinek eine sich aus einer Vielheit von in Raum und Zeit ablaufender Vorgänge bildende Einheit<sup>41</sup>), die eine auf menschlicher „Willensorganisation“ beruhende soziale Erscheinung formen<sup>42</sup>). Er gehöre zu einer „unter einen höheren gemeinschaftlichen Begriff fallenden Klasse sozialer Erscheinungen“<sup>43</sup>). Das Spezifische des Staates sei sein Charakter als „Herrschaftsverhältnis“<sup>44</sup>) und insofern trügen alle unter den Staatsbegriff fallenden Einzelercheinungen einen gemeinsamen Charakter. Jedoch werde das Staatsrecht nicht allein durch die Existenz des Herrschaftsverhältnisses, sondern erst durch die Überzeugung, daß dieses nicht nur als faktisches, sondern auch als rechtliches besteht, in seiner Geltung begründet<sup>45</sup>). Durch dieses psychologisch verstandene Moment der „Anerkennung“ unterscheidet sich Jellinek von den Vertretern der „Machttheorie“, die, wie z. B. Duguit, schon aus der bloßen Begründung und Ausübung der Herrschaft auch die rechtliche Verfassung des Herrschaftsbildes ableiten.

Die Aufgabe der juristischen Methode besteht für Jellinek demnach nur darin, den Staat auch juristisch faßbar zu machen, d. h. einen Begriff aufzufinden, „in dem alle rechtlichen Eigenschaften des Staates widerspruchlos zu denken sind“<sup>46</sup>). Jellinek betrachtet

38) Jellinek, Staatslehre, S. 182 f.

39) Jellinek, Staatslehre, S. 183.

40) Vgl. dazu: Nawiausky a. a. O. I S. 153. — Dieses Verfahren bei der Bildung des juristischen Staatsbegriffs, der auf den soziologischen zurückgeführt wird, zeigt, daß die Arbeit Jellineks nur äußerlich, nicht aber der Sache nach, in „zwei innerlich unzusammenhängende Teile“ zerfällt (so Heller, Krisis, S. 296). Auch von einer „nicht reinlichen“ Scheidung des Normativen vom Psychologischen (Pitamic a. a. O. S. 544) kann angesichts der eindeutigen Ableitung des Normativen aus dem Sozialpsychischen nicht gesprochen werden. Zutreffend stellt Draht a. a. O. S. 57 fest, daß die Vorstellung von der dualistischen Methode Jellineks ein Mißverständnis ist, während Kelsen, Staatsbegriff, S. 130 etwas vereinfachend von einer „Identifizierung“ des juristischen und des soziologischen Staatsbegriffs spricht.

41) Jellinek, Staatslehre, S. 136.

42) Jellinek, Staatslehre, S. 4.

43) Jellinek, Staatslehre, S. 73.

44) Jellinek, System, S. 19.

45) Jellinek, Staatslehre, S. 341 f.

46) Jellinek, Staatslehre, S. 163.

daher den Staat im Ergebnis nicht als „Sozialgebilde“ und „rechtliche Institution“, sondern als „Sozialgebilde“ und Rechtsbegriff eben dieses Sozialgebildes.

Für die Begriffsbildung der Allgemeinen Staatslehre hat Jellinek, ausgehend davon, daß es die Aufgabe derselben sei, die typischen Elemente der einzelnen staatlichen Erscheinungen und ihre gegenseitigen Beziehungen aufzusuchen<sup>47)</sup>, die Lehre vom „empirischen Typus“ entwickelt. Das Wesen des empirischen Typus besteht darin, daß in ihm die individualisierenden Momente zu Gunsten der allgemeinen bis zu einem gewissen Grad verringert sind<sup>48)</sup>. Die Bildung des Typus geschieht generalisierend unter sorgfältiger Vergleichung der einzelnen Staaten, ihrer Organisation und Funktion, und unter Zusammenfassung und Heraushebung der für den jeweiligen — sei es historisch-sozialen, sei es juristischen<sup>49)</sup> — Standpunkt wesentlichen Merkmale des Einzelphänomens<sup>50)</sup>. Die individuelle Eigenart eines Staates sei der im Typus „nicht enthaltene Rest seiner Eigenschaften“<sup>51)</sup>; der Typus ist somit infolge seiner abstrakten Natur mit keiner konkreten staatlichen Erscheinung vergleichbar, da er ja gerade als heuristisches Prinzip gewisse Maßstäbe für die Beurteilung der konkreten Erscheinungen liefern soll<sup>52)</sup>. Voraussetzung dafür ist, daß er aus zeitlich nicht zu weit

---

47) Jellinek, Staatslehre, S. 34.

48) Jellinek, Staatslehre, S. 31 f.

49) Jellinek, Staatslehre, S. 41.

50) Jellinek, Staatslehre, S. 36 ff.

51) Jellinek, Staatslehre, S. 41.

52) Jellinek, Staatslehre, S. 40 f. — Der Unterschied zum Idealtypus Max Webers, mit dem der empirische Typus Ausgangspunkt und Funktion teilt, besteht darin, daß letzterer nur eine bis zu einem gewissen Grad geführte Verallgemeinerung ist, durch die die individuellen Momente noch ausreichend berücksichtigt werden, während ersterer darüber hinaus eine „Steigerung“ der nach dem Prinzip der adäquaten Verursachung als für das Sinnverständnis wesentlich erkannten Faktoren durchführt (mißverständlich: Heller, Staatslehre, S. 61). — Die Kontroverse über den empirischen Typus, die zunächst zwischen Jellinek und Richard Schmidt bestand (vgl. Richard Schmidt, Staatslehre, S. 291, II 838 f.) ist, wie bereits dargetan, beigelegt worden. Kern a. a. O. S. 20 ff. folgt allerdings noch der ursprünglichen Kritik Richard Schmidts, ausgehend davon, daß der Begriff „Staat“ an seine historische Entstehungsgrundlage gebunden bleiben müsse, da die Begriffsbildung zu einer historischen Fixierung des Begriffs führe. Kern beschränkt seine Ablehnung des Typus als „unhistorisch“ und „unwirklich“, weil auf „Spekulation und nicht auf Forschung gegründet“, allerdings auf die Verfassungs- und Staatengeschichte (ebendort, S. 27 ff.). Dafür war die Typenlehre Jellineks, die der Staatslehre ja gerade den historischen Einzelfall übersteigende, allgemeine Ergebnisse ermöglichen soll, jedoch nicht gedacht. Kern sieht denn auch in ihr trotz aller Ablehnung den einzigen Weg, um eine Methode der Staatslehre auf rechtswissenschaftlicher Grundlage aufzubauen (ebendort, S. 15). — Smend a. a. O. S. 121 Anm. 2 bestreitet dem empirischen Typus „die strenge erkenntnistheoretische Rechtfertigung“ und „die Fruchtbarkeit im Ergebnis“. — Die Polemik Ornsteins a. a. O. S. 167 gegen die Bildung von „Standardtypen“ staatlicher Erscheinungen trifft Jellinek nicht, weil er gerade dieses Verfahren ablehnt.

auseinanderliegenden Staaten mit gemeinsamer juristischer Tradition abgeleitet wird<sup>53</sup>). Je nachdem, ob die Typisierung nacheinander oder nebeneinander bestehende Phänomene betrifft, entstehen „Entwicklungstypen“ oder „Daseinstypen“<sup>54</sup>).

Den induktiv-generalisierend gewonnenen „empirischen Typus“ stellt Jellinek in Gegensatz zum spekulativen „Idealtypus“, der ein „höheres objektives Sein“ darstellen will, das „vollkommene Wesen einer Gattung“<sup>55</sup>). Auf den Staatsbegriff angewandt bedeutet der „Idealtypus“ das „Staatsideal“ oder die „Staatsutopie“, da ihm das Bestreben zugrundeliegt, den „besten“ Staat aufzufinden, und hat daher Wert nur für die Politik und deren zweck- und zielgerichtetes Handeln, nicht aber für die theoretische Staatslehre<sup>56</sup>).

#### b) Rudolf Laun:

Der Staat als durch das Gesamtbewußtsein  
motivierter Massengehorsam

Obwohl die „Allgemeine Staatslehre“ Launs nur als ein sehr kurzgefaßter „Studienbehelf“ vorliegt, der sich äußerlich wie in der Art der Darstellung kaum neben die Arbeiten Georg Jellineks oder Richard Schmidts stellen läßt, soll diese jedoch nicht nur nach der Absicht des Verfassers „wissenschaftlich und urheberrechtlich den Rang eines wissenschaftlichen Systems“ erreichen<sup>57</sup>), sondern liegt dieser auch eine spezifische Methodenlehre in Anlehnung an die Rechts- und Sittenlehre Kants zugrunde<sup>58</sup>).

Oberstes methodisches Axiom Launs ist die kantische strikte Trennung von Sein und Sollen, von Kausalgesetz und Sittengesetz. Neben Kausalgesetz und Sittengesetz tritt noch das „logisch-mathematische oder funktionale“ Gesetz und diese drei Sätze sieht Laun als letzte unableitbare „Grundgesetze der Welt“ an<sup>59</sup>), die jedem Erkennen vorgegeben seien. Die darüber gefällten Urteile seien deshalb auch allgemeingültig in dem Sinne, daß „jeder Mensch mit normalen geistigen Fähigkeiten bei gleicher Vermittlung durch die Sinne über den gleichen Gegenstand das gleiche Urteil fällen müßte“<sup>60</sup>). Damit zeigt sich Laun als unbeeinflußt von den relati-

53) Jellinek, Staatslehre, S. 38 f.

54) Jellinek, Staatslehre, S. 39.

55) Jellinek, Staatslehre, S. 34. — Vgl. dazu: Menzel, Soziologie, S. 88 f.

56) Jellinek, Staatslehre, S. 34; vgl. auch: Richard Schmidt, Staatslehre, II S. 838 Anm. 2. — Zu dem von Jellinek angenommenen Verhältnis von Staatslehre und Politik vgl. Staatslehre, S. 13 ff.

57) Laun, Staatslehre, S. 6.

58) Zur Rechts- und Staatslehre Launs: Larenz a. a. O. S. 68; Menzel, Beiträge, S. 75 ff.; Max Rumpf, Besprechung von Rudolf Laun, Recht und Sittlichkeit, 1925, in ZgStW 80. Jahrgang (1926) S. 361 f.; Fritz Stier-Somlo, Besprechung von Rudolf Laun, Recht und Sittlichkeit, 1925, in AöR neue Folge 11. Band, der ganzen Folge 50. Band (1926) S. 134 f.

59) Laun, Staatslehre, S. 20.

60) Laun, Staatslehre, S. 21.

vierenden Gedanken des Historismus: Die Sittlichkeit leitet sich aus der transzendentalen Vernunft ab.

Danach könne es auch für die Betrachtung des Staates nur zwei mögliche Methoden geben, die soziologische, die den Staat untersuche, wie er sei, „als ein gegebenes Gebilde der Geschichte und der angeborenen Natur des Menschen“, und die, wertfrei urteilend, es nur mit Tatsachen und Kausalgesetzen in der menschlichen Gesellschaft zu tun habe, und die philosophische, die danach frage, wie der Staat sein solle und die, werturteilend, ethische und juristische Begriffe von Wert und Sollen zum Gegenstand habe<sup>61)</sup>. Dieser Ausgangspunkt erfährt allerdings eine entscheidende Modifikation durch die Auffassung Launs über das Verhältnis von Recht und Sittlichkeit.

Laun stellt der Erörterung des Rechts die Frage nach seinem „Verpflichtungsgrund“ voran und will dadurch die Rechtswissenschaft aus ihrem diesbezüglichen „dogmatischen Schlummer“ wecken<sup>62)</sup>. Als Verpflichtungsgrund könne, da es sich um ein „Sollen“ handle, das durch das Recht ausgesprochen werden solle, auch wieder nur ein „Sollen“, in Frage kommen. Da aber nur ein „autonomes“ Sollen, d. h. ein Befehl des eigenen Willens, verpflichtende Kraft habe und nicht ein „heteronomes“ Müssen, d. h. ein Befehl, der Ausdruck eines fremden Willens ist, könne als Verpflichtungsgrund des Rechts auch nur ein „autonomes“ Sollen gedacht werden<sup>63)</sup>. Das positive Recht aber sei, unabhängig vom Willen der Normadressaten betrachtet, nur ein „heteronomes“ Sollen, d. h. ein kausales Müssen, weil es ohne Zustimmung des Willens der Normadressaten zwar wegen seiner physischen Zwangsgewalt zu einem bestimmten Handeln veranlassen, aber sein „Sollen“ eben nur aus den „autonomen Befehlen unseres eigenen Gewissens“, nicht aber aus physischer Gewalt deduziert werden könne<sup>64)</sup>. Gerechtigkeit und Sittlichkeit, die sich auf „seelische“ Umstände bezögen, seien daher von der „Positivität“, die sich auf die tatsächliche Befolgung und Erzwingung beziehe, zu unterscheiden, weil ersteres ein autonomes Sollen und letzteres ein heteronomes Müssen ausdrücke<sup>65)</sup>. Die bloße „Positivität“ des geltenden Rechts werde erst dann in den Rang des Sollens und damit der Sittlichkeit gehoben, wenn sie mit den autonomen Befehlen des Gewissens übereinstimme, mit anderen Worten: Das positive Recht ist nur dann Recht im Sinne eines Sollens, wenn es

---

61) Laun, Staatslehre, S. 15 f.

62) Laun, Recht, S. 41.

63) Laun, Recht, S. 6 f.

64) Laun, Staatslehre, S. 18 f. — Ebenso könne die Ethik heteronom — durch „göttlichen“ Befehl oder durch die „menschliche Natur“ — oder autonom — durch die „Stimme des eigenen Gewissens“ — begründet werden (ebendort, S. 85).

65) In dieser Gegenüberstellung zeigt sich der Unterschied zwischen der materialen Ethik Kants und der formalen Ethik der Neukantianer und damit auch der Gegensatz der Rechtslehren Launs und Kelsens.



sich vor der Sittlichkeit legitimiert, Recht und Sittlichkeit fallen zusammen<sup>66)</sup>.

Von diesem Grundsatz aus ergebe sich ein Deutungsschema für sämtliche Herrschaftsverhältnisse, die entweder durch ein Müssen begründet seien oder durch ein Sollen<sup>67)</sup>. Der Unterschied zwischen dem Staat und einer großen Räuberbande bestehe in dem autonomen Sollen, das den Staat in seiner Rechtsordnung charakterisiere<sup>68)</sup>, weil nur er unter dieser „obersten Prämisse der imperativistischen, zugleich ethischen und zugleich juristischen Deduktion“ stehe<sup>69)</sup>. Indem so Laun in den Rechtsbegriff den Rechtswert aufnimmt, bildet er zugleich den Staatsbegriff mithilfe der Gerechtigkeit. Dieser Staatsbegriff ist daher kein induktiver, sondern ein deduktiver, d. h. ein staatsphilosophischer. Er führt dazu, daß die „wahren Gesetzgeber“ nicht die Befehlenden, sondern die Gehorchenden sind, weil die „wahre Rechtsquelle“ nicht der Befehl, sondern die „Stimme des Gewissens“ ist<sup>70)</sup>. Diese Verankerung des Rechts „in den Herzen der Menschen“ statt in „papiernen Gesetzen und Verträgen“<sup>71)</sup> macht es zugleich von den „Glaubenssätzen der Einzelnen“ abhängig<sup>72)</sup>. Das ist jedoch nach Auffassung Launs kein Subjektivismus, weil es „mit Wahrscheinlichkeit“ ein die Welt beherrschendes allgemeines Sittengesetz gebe, dessen Inhalt zwar nicht „mit Sicherheit eindeutig“ festgestellt werden, das aber das „Ziel des Strebens und der allmählichen Annäherung“ sein könne<sup>73)</sup>. Diese transzendental geltende, sittliche Weltordnung beherrsche die Urteile des Gewissens im „Urerlebnis des Sollens“ in dem jeder einzelne seine Entscheidung über seine jeweilige Pflicht an der sittlichen Ordnung orientiere<sup>74)</sup>. Auch ein Anarchismus könne dadurch nicht entstehen; denn da auch „die Anarchie nicht erstrebenswert ist, muß die Gehorsamspflicht gegenüber dem Staat in der Rangordnung der vom Gewissen zu befolgenden moralischen Werte einen hohen Rang einnehmen“<sup>75)</sup>. Auch der dem angefügte Hinweis auf den Tod des Sokrates kann allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß dadurch mittelbar das positive Recht als solches und der Befehl des Staates

66) Laun, Staatslehre, S. 19. — Zu dieser Gleichsetzung: Larenz a. a. O. S. 68 (schränkenloser Subjektivismus in Bezug auf die Bestimmung des Rechtswertes und die Beurteilung jeder positiven Anordnung als einer Rechtsnorm); Menzel, Beiträge, S. 7; Stier-Somlo a. a. O. S. 135.

67) Laun, Recht, S. 17.

68) Laun, Staatslehre, S. 18.

69) Laun, Staatslehre, S. 21.

70) Laun, Staatslehre, S. 52 f. — Kern a. a. O. S. 12 hält deshalb die Methode Launs für unbrauchbar, um die Frage nach der staatlichen Qualität eines Herrschaftsverhältnisses zu beantworten, weil sie den Staatsbegriff unter „Loslösung des geschichtlichen Inhalts von seiner Erscheinungsform“ bilde.

71) Laun, Recht, S. 28.

72) Laun, Staatslehre, S. 22.

73) Laun, Staatslehre, S. 85 f.

74) Laun, Recht, S. 10 f und 71. — Vgl. dazu die obigen Darlegungen über die ethischen Voraussetzungen der Staatslehre Launs im 1. Hauptteil.

75) Laun, Staatslehre, S. 53.

als solcher den Charakter des autonomen Sollens zurückgewinnt, der ihm vorher genommen wurde. Diese Argumentation vermag umso weniger zu überzeugen, als sie offensichtlich von dem Wunsch diktiert ist, das unerwünschte Ergebnis einer Bejahung der Anarchie zu verhindern. Wenn die Gehorsamspflicht gegenüber dem Staat ein sittlicher Wert, ein autonomes Sollen, ist, dann kann der Befehl dieses Staates nicht nur ein heteronomes Müssen sein, wenn man ihn ohne Berücksichtigung des Willens der Befehlsadressaten betrachtet. Denn die Werte der von Laun angenommenen sittlichen Weltordnung besitzen eine transzendente, von den konkreten Gewissensentscheidungen unabhängige Geltung.

Die „Allgemeine Staatslehre“ Launs zerfällt in drei Teile, von denen der letzte, die „ethische“ Staatslehre, für die Methodenfrage beiseitegelassen werden kann, da er im wesentlichen nur eine Geschichte der ethisch-politischen Staatstheorien in beschränkter Auswahl enthält <sup>76)</sup>. Im ersten Teil, der „soziologischen Staatslehre“, und im zweiten Teil, der „juristischen Staatslehre“ werden „die realen Tatsachen des gesellschaftlichen Zusammenlebens“ behandelt <sup>77)</sup>. Diese grundsätzliche Gleichbehandlung ergibt sich aus der geschilderten Lehre vom positiven Recht als einem kausalen, heteronomem Müssen. Der soziologische Teil ist Soziologie des Staates und betrifft die gesellschaftlichen Voraussetzungen der staatlichen Wirklichkeit, wie Staatsgebiet, Staatsvolk, Entstehung und Untergang der Staaten u.s.f. <sup>78)</sup>. Der juristische Teil ist Rechtswissenschaft, Staatsrechtslehre <sup>79)</sup> und bringt eine Auswahl der wichtigsten juristischen Grundbegriffe aus den positiven Rechtsordnungen der zivilisierten Staaten der Geschichte und der Gegenwart <sup>80)</sup>.

Das Wesen des Staates ist nach Laun „geistige Macht“, „Herrscher-macht“, während Staatsvolk und Staatsgebiet dafür keine Rolle spielten <sup>81)</sup>. Diese „geistige Macht“ drücke sich in zwei Tatsachen des gesellschaftlichen Lebens aus: in Befehlen und im Gehorsam, den diese finden <sup>82)</sup>. „Der Staat ist Massengehorsam“ <sup>83)</sup>. Auf dem Gehorsam der Staatsbürger als Massenerscheinung beruhe die Positivität der staatlichen Rechtsordnung <sup>84)</sup>. Um den Staat von anderen gesellschaftlichen Gebilden zu unterscheiden, ohne auf das sittliche Moment zu rekurrieren, müsse die soziologische Staatslehre auf die Zwecke sehen, die hinter dem Gehorsam stehen und die realiter als Motive der Einzelnen existieren. Die Frage: Warum gehorchen die Menschen dem Staat? müsse als die grundlegende für die Wis-

---

76) Laun, Staatslehre, S. 27.

77) Laun, Staatslehre, S. 20.

78) Laun, Staatslehre, S. 15.

79) Laun, Staatslehre, S. 20.

80) Laun, Staatslehre, S. 25.

81) Laun, Staatslehre, S. 29.

82) Laun, Staatslehre, S. 44 f. und Recht, F. 46.

83) Laun, Staatslehre, S. 45.

84) Laun, Recht, S. 47.

senschaft vom Staat anerkannt werden<sup>85)</sup>. Zu den wichtigsten der vielerlei Motiven des Gehorsams gehöre neben der Furcht das „Kollektivbewußtsein“, das „Staatsbewußtsein“, das sich im allgemeinen auf die staatlichen Zwecke oder einen bestimmten staatlichen Zweck beziehen müsse<sup>86)</sup>.

Das „Kollektiv-“ oder „Gesamtbewußtsein“ wird von Laun als das festeste Band angesehen, das eine Gruppe von Menschen „für die Dauer und entgegen allen Schicksalsschlägen zu einem Recht, zu einem Staat verbündet“<sup>87)</sup>. Dieses „Volksbewußtsein“ von der Gemeinsamkeit staatlicher Zwecke und der natürlichen und sittlichen Zusammengehörigkeit sei keine „metaphysische Wesenheit“ neben den Einzelnen, sondern erscheine im Einzelnen als ein „Selbsterleben, das sich eins weiß mit fremdem, seelischem Erleben“<sup>88)</sup>. Bei dieser Deutung des Gesamtbewußtseins stützt sich Laun auf die Lehre Herbarts vom Erleben des „Wir“, das dem eigenen Egoismus entgegenwirke und eine psychische Realität sei<sup>89)</sup>. Seine Lehre selbst aber ist eine Übernahme der Theorie Rousseu's von der „volonté générale“<sup>90)</sup>.

Weil sich im nationalen Volksstaat dieses Gesamtbewußtsein am leichtesten bilden könne, stünden nationale Staaten mit nationalem Recht auf der festesten Grundlage<sup>91)</sup>.

Während Laun sich in der „Allgemeinen Staatslehre“ auf die Deutung der geistigen Macht des Staates als eines Ausdruckes des Gesamtbewußtseins beschränkt, da er hier nur eine Lehre von den im Staat wirksamen Realitäten geben will, hat er in seiner programmatischen Rektoratsrede „Recht und Sittlichkeit“ die Lehre vom Gesamtbewußtsein mit der Lehre von der Autonomie des Rechts verknüpft. Da Recht und Sittlichkeit identisch seien und die Sittlichkeit nur in dem einzelnen Gewissen wirklich sei, bauten sich Staat und Recht nur auf das Gewissen und das Rechtsgefühl der Bürger auf<sup>92)</sup>. Demzufolge stünde auch dieses Rechtsgefühl des Volkes über dem Staat und seinen Instanzen<sup>93)</sup>. Interessanterweise aber sieht Laun im „Nationalgefühl“, „ganz besonders in seinem Streben nach Zusammenfassung aller Volksgenossen in einem Staat eine der wesentlichsten, ja vielleicht die grundlegendste Änderung des Rechtsgefühls“<sup>94)</sup>. So hat sich die ethische Fundierung des Staates in Sittlichkeit und Gerechtigkeit überraschenderweise über eine psychologisch gefaßte Volksgeistlehre und die „volonté générale“ in einen

85) Laun, Staatslehre, S. 45.

86) Laun, Staatslehre, S. 47.

87) Laun, Recht, S. 27.

88) Laun, Staatslehre, S. 32 ff.

89) Laun, Staatslehre, S. 33.

90) Laun, Staatslehre, S. 32.

91) Laun, Recht, S. 25.

92) Laun, Recht, S. 27.

93) Laun, Recht, S. 60.

94) Laun, Recht, S. 25.

Mythos vom nationalen Staat verwandelt, der mit der Kant'schen Metaphysik der Sitten wenig Ähnlichkeit aufweist.

Die Methode der „Allgemeinen Staatslehre“ Launs ist, da sie zu einem sozialpsychologischen Staatsbegriff führt in Wirklichkeit eine monistische, nur soziologische Betrachtung von Staat und Rechts. Das, philosophisch betrachtet, der transzendentalen Vernunft entspringende Rechtsgefühl, erscheint im nur soziologischen Denken als „Kollektivbewußtsein“, das seinerseits die Motivation für den dem nur als kausale Zwangsordnung aufgefaßten positiven Recht entgegengebrachten „Massengehorsam“ darstellt, auf dem Geltung und „geistige Macht“ des Rechtes und des Staates beruhen.

c) Hans Nawiasky:

Der Staat als soziale Tatsache, Rechtsbegriff und Idee

Für Nawiasky beginnt die Betrachtung des Staates nicht bei einer irgendwie als real vorgestellten Einheit „Staat“, sondern bei den einzelnen Menschen, die in der staatlichen Wirklichkeit angetroffen werden, da es eine selbständige Wesenheit neben den Einzelmenschen nicht gebe<sup>95</sup>). Darüber hinaus spricht Nawiasky dem Staat einen von den Einzelnen losgelösten Wert ab und sieht den Staat als eine Zweckeinrichtung der Einzelnen an, auf die sie nur insofern angewiesen seien, als sie ihre Zwecke nicht ohne seine Mitwirkung verwirklichen können<sup>96</sup>). Die spezifische Zweckbestimmung des Staates, die in der „Erfüllung umfassender weltlicher Gemeinschaftsaufgaben“ bestünde, „die über diejenigen hinausgehen, die von dem in seinem Bereich bestehenden Verbänden betreut werden“, ermöglichen es, den Staat von anderen sozialen Tatsachen abzugrenzen<sup>97</sup>).

Die gesellschaftliche Einheit setze sich aus Menschen zusammen, die durch ihre Konstitution sowohl physische, als auch psychische Wesen seien, von denen aber nur die psychische Komponente an der Herstellung der sozialen Einheit beteiligt sei<sup>98</sup>). Die politische, wie die gesellschaftliche Einheit beruhe auf übereinstimmenden parallelen Bewußtseinsinhalten der Einzelnen, die aber nicht nur normativer Art seien, sondern „geistig“ in einem umfassenden Sinn<sup>99</sup>). Aus dieser gleichartigen psychischen Lage entstünden gleichartige äußere Handlungen, an die der Einzelne anknüpfe und in seinem Denken so die Verbindung der Einzelnen zur Gesamtheit des Staates vornehme. Führe er diese Handlungen auf die ihnen zugrundeliegende Motivation zurück, so treffe er auf die in den Einzelnen lebendige Staatsidee<sup>100</sup>). Die Zusammenfassung zur staatlichen

95) Nawiasky a. a. O. I S. 19. — Allerdings dürften die Einzelnen nicht als isolierte Einzelne betrachtet werden (ebendort, II/1 S. 172 f.).

96) Nawiasky a. a. O. II/1 S. 174.

97) Nawiasky a. a. O. I S. 22 f.

98) Nawiasky a. a. O. I S. 22 f.

99) Nawiasky a. a. O. I S. 25.

100) Nawiasky a. a. O. I S. 23 und 26.

Einheit geschehe somit durch den Beobachter<sup>101)</sup> und die Gemeinschaft als solche sei nicht Bewußtseinsakt, sondern Bewußtseinsinhalt<sup>102)</sup>.

Aus diesem Gedankengang heraus, in dem das Charakteristische der Gesellschaft sich nicht in einem nur sozialen, sondern in einem „ideologischen“ Tatbestand darstellte, lehnt Nawiasky die dualistische Theorie Jellineks ab<sup>103)</sup> und fordert eine dreifache Betrachtungsweise des Staates. Der Staat sei Objekt unseres Interesses nicht nur als soziale Tatsache und als eine mit Zwangsgewalt ausgestattete Rechtsordnung, sondern auch als die Vorstellung eines bestimmten gearteten Zusammenhangs der Gemeinschaftsangehörigen<sup>104)</sup>. Dem entspreche ein dreifacher Staatbegriff: Staat als soziale Tatsache, Staat als Rechtsbegriff, Staat als Idee<sup>105)</sup> und damit werde auch der Staatslehre eine Dreiteilung vorgegeben: Die „Staatsideenlehre“ als Staatsphilosophie oder Staatstheorie, die „Staatsgesellschaftslehre“ als abstrahierende Untersuchung des Staates als sozialer Tatsache und die „allgemeine Staatsrechtslehre“ im Gegensatz zur besonderen Staatsrechtslehre eines konkreten Staates<sup>106)</sup>.

Diese Dreiteilung ist allerdings nur eine äußerliche; denn die drei Staatsbegriffe haben keinen selbständigen Bestand, sondern sind aufeinander zurückführbar, sie stehen in „gegenseitiger Beziehung im Sinne eines stufenweisen Zusammenhangs“<sup>107)</sup>. Aus dem Staat als „Idee“ leite sich die soziale Tatsache Staat als Verwirklichung dieser Idee, als „Idee des Staates in der Modalität der Realität“<sup>108)</sup> ab, weil es die Staatsidee sei, die die Einzelnen verbinde und den Staat im sozialen Sinn so als „Erlebnismgemeinschaft“ des Staates als Idee<sup>109)</sup> kennzeichne. Diese Erlebnismgemeinschaft sei die „Trägerin“ der Rechtsordnung insofern, als Bestand und Geltung derselben von ihr abhängen<sup>110)</sup>. Der Staat als soziale Tatsache sei „der Schnittpunkt, in dem sich die normative Ordnung des Rechts mit der gesellschaftlichen Realität trifft“<sup>111)</sup> und die Positivität des Rechts werde erst durch diese Verbindung hergestellt<sup>112)</sup>. In der Funktion des Staates als Ausgangspunkt der positiven Rechtsordnung werde „das Tor in die Welt des Sozialen aufgemacht“, sei der Staat als soziale Tatsache „Rechtsordnungsobjekt“<sup>113)</sup>. Daraus folge aber umgekehrt, weil der Staat als rechtliche Erscheinung (Rechtsordnungs-

101) Nawiasky a. a. O. I S. 22.

102) Nawiasky a. a. O. I S. 24.

103) Nawiasky a. a. O. I S. 6.

104) Nawiasky a. a. O. I S. 13.

105) Nawiasky a. a. O. I S. 29. — Vgl. dazu: Draht a. a. O. S. 67.

106) Nawiasky a. a. O. I S. 1 f

107) Nawiasky a. a. O. I S. 59.

108) Nawiasky a. a. O. I S. 41.

109) Nawiasky a. a. O. I S. 41.

110) Nawiasky a. a. O. I S. 49 und III S. 1.

111) Nawiasky a. a. O. I S. 52.

112) Nawiasky a. a. O. I S. 59.

113) Nawiasky a. a. O. I S. 174 f.

subjekt) nur einen Teil der Gesamterscheinung des Staates ausmache, daß der Staat nicht erschöpfend allein durch seinen rechtlichen Begriff dargestellt werden könne<sup>114)</sup>.

Es hat sich somit gezeigt, daß Nawiasky in den Mittelpunkt seines mehrfachen Staatsbegriffs die „Idee“ des Staates stellt, aus der die anderen Staatsbegriffe sich ableiten. Da diese Idee aber nicht eine deduktiv gewonnene oder postulierte Größe ist, sondern lediglich ein Bewußtseinsinhalt, der sich auf bestimmte „parallele“ einzelindividuellen Motivationen bezieht, ist die Methode der „Allgemeinen Staatslehre“ Nawiaskys, weit entfernt eine mehrfache oder synkretistische zu sein, nicht etwa eine philosophische, wie man wegen der Zentralstellung einer „Idee“ des Staates annehmen könnte, sondern eine soziologische, deren Besonderheit darin liegt, daß sie das spezifische Kriterium des Gesellschaftlichen in psychologisch-ideologischen Tatbeständen sieht. Die Staatsideenlehre hat denn auch durch Nawiasky keine selbständige Darstellung erfahren und wird lediglich in der im ersten Band vorgenommenen „Grundlegung“ rudimentär erörtert, während die Staatsgesellschaftslehre den weitaus umfassendsten Teil des gesamten Werkes einnimmt. An diese in zwei Bänden niedergelegte, fünfhundertseitige Staatsgesellschaftslehre schließt sich die knappe Staatsrechtslehre auch inhaltlich stark an und bringt die rechtlichen Fragen des Staatslebens in ständiger Rückverweisung auf die Untersuchungen der Staatsgesellschaftslehre.

Nawiasky weist der „Staatsideenlehre“ neben einer Geschichte der Staatstheorien und einer Lehre von den geschichtlich verwirklichten Erscheinungsformen des Staatsgedankens (Staatstypen) auch die Aufgabe einer Staatstheorie im engeren Sinne zu, die „systematische Prüfung der mit dem Wesen des Staates verbundenen Gedankenelemente“<sup>115)</sup>. Hierbei erweise sich, daß der Staat als Idee eine „souveräne“, über individualpersönliche Beziehungen hinausreichende, geschlossene soziale Gemeinschaft (Organisation) oberster Stufe mit umfassenden (oder letzten) weltlichen Zwecken<sup>116)</sup> sei. Das sei zugleich der Inhalt der Vorstellungen der Staatsbürger vom staatlichen Sein<sup>117)</sup>, der sich aus der Vorstellung der abgegrenzten Vereinigung zu besonderen Zwecken und der Zwangsgewalt als eines Mittels dieser Zwecke zusammensetze<sup>118)</sup>.

Indem die Staatsgesellschaftslehre den Staat als eine gesellschaftliche Erscheinungen von eigenartigem Gepräge und von besonderer Wichtigkeit erkenne<sup>119)</sup>, werde die Untersuchung der einzelnen Begriffsmerkmale des Staates als sozialer Erscheinung und ihrer Be-

114) Nawiasky a. a. O. I S. 56 f. und III S. 6.

115) Nawiasky a. a. O. I S. 2.

116) Nawiasky a. a. O. I S. 39.

117) Nawiasky a. a. O. I S. 29. — Von dieser Staatsidee, die eine „Feststellung“ sei, unterscheidet Nawiasky das Staatsideal, das eine Beurteilung enthalte.

118) Nawiasky a. a. O. I S. 35 f. und 75.

119) Nawiasky a. a. O. II/1 S. 10.

ziehungen untereinander zu ihrer ersten Aufgabe<sup>120</sup>). Für eine „Allgemeine“ Staatslehre interessierten allerdings nur die generellen, typischen Möglichkeiten<sup>121</sup>) und auch nur die „modernen“ Staaten seit dem 16. Jahrhundert<sup>122</sup>). Im einzelnen befaßt sich die Staatsgesellschaftslehre einerseits mit der „Struktur“ des Staates — Staat im „ruhenden Zustand“: Staatsvolk, Staatsbewußtsein, Staatszwecke und -funktionen, Staatsorganisation, Souveränität —, andererseits mit seiner „Dynamik“ — Staat in Wirksamkeit: Staatstypen, Staatschicksale, Machtverhältnisse im Staat, Wirkungen des Staates — und zuletzt auch mit der Staatenumwelt, in die der einzelne Staat eingeordnet ist<sup>123</sup>).

In der Betrachtung der Staatsorganisation fließen alle drei Staatsbegriff Nawiaskys zusammen. Denn diese folge aus der Beteiligung der Einzelnen an den vom Staat verfolgten Zwecken und aus der unter ihnen durch rechtliche Normen vorgenommenen Funktionsverteilung<sup>124</sup>) und stelle so ein Wesenselement des Staates als Idee dar, weil diese nur durch eine sinngemäße Organisation verwirklicht werden könne<sup>125</sup>). Zugleich aber werde dadurch ein geordnetes Zusammenwirken der staatlichen Organe ermöglicht, wenn auch die Verfassung nicht allein als rechtliche Ordnung, sondern auch als Verfassungswirklichkeit Bedeutung gewönne<sup>126</sup>). Der Staat sei also nicht nur organisierte Macht, sondern gerade dadurch charakterisiert, daß Befehlen und Gehorchen im Hinblick auf eine dominierende Idee vor sich gingen<sup>127</sup>). Für den Staatsbegriff der sozialen Staatslehre stellt Nawiasky dann folgenden Satz auf: „Der Staat im sozialen Sinn ist ein Kreis von Menschen, welche die Vorstellung der Zugehörigkeit zu einer souveränen, geschlossenen sozialen Gemeinschaft (Organisation) mit umfassenden weltlichen Zwecken haben und dadurch miteinander verbunden sind, zuzüglich der von ihnen betreuten Personen“<sup>128</sup>). In diesen Staatsbegriff ist die Staatsidee als die Zusammengehörigkeitsvorstellung eingegangen und ebenso wird der Staat dadurch vor und außerhalb des Rechtssystems gestellt, als dessen Schöpfer er erscheint<sup>129</sup>). Dieser Staatsbegriff ist daher der eigentliche Systemgedanke Nawiaskys und Ausdruck seiner sozialpsychologischen Methode.

Ausgangspunkt der „Staatsrechtslehre“ ist das Verhältnis von Staat und Recht, wobei Nawiasky unter „Recht“ das von einer räum-

120) Nawiasky a. a. O. II/1 S. 2. — Hierbei stütze sie sich auf die Ergebnisse der materiellen Gesellschaftslehre (ebendort, II/1 S. 12).

121) Nawiasky a. a. O. II/1 S. 29.

122) Nawiasky a. a. O. II/1 S. 208.

123) Nawiasky a. a. O. II/1 S. 3. — An den einzelnen Gegenständen zeigt sich, daß sowohl Fragen der „Staatsidee“, als auch der staatlichen Rechtsordnung in die Staatsgesellschaftslehre einbezogen sind.

124) Vgl. Nawiasky a. a. O. II/1 S. 13.

125) Nawiasky a. a. O. II/1 S. 206.

126) Nawiasky a. a. O. II/1 S. 207.

127) Nawiasky a. a. O. I S. 45.

128) Nawiasky a. a. O. I S. 41.

129) Nawiasky a. a. O. III S. 2.

lich und zeitlich abgegrenzten sozialen Gemeinschaft getragene und inhaltlich bestimmte System von Vorschriften für das äußere Verhalten der Gemeinschaftsglieder, deren Nichtbefolgung Vollstreckungszwang oder Strafe entgegenwirkt, versteht<sup>130)</sup>. Zum Wesen des Rechts wird somit nicht nur der Zwang<sup>131)</sup>, sondern auch seine Eigenschaft als Funktion der Gesellschaft gerechnet. Die Beziehung des Staates zum Recht stelle sich jedoch als eine doppelte dar, je nachdem, ob man die Rechtssetzungs- oder die Rechtsvollziehungsfunktion des Staates ins Auge fasse. Im ersten Falle stehe der Staat als „Rechtsordnungssubjekt“ über und außerhalb der Rechtsordnung, im letzteren stehe er als „Rechtssubjekt“ innerhalb der Rechtsordnung<sup>132)</sup>. Das Gemeinsame beider rechtlicher Staatsbegriffe bestehe darin, daß ihnen die eine staatliche Organisation korrespondiere<sup>133)</sup> und damit zugleich ein engerer sozialer Tatbestand, die Gesamtheit der beamteten Staatsorgane<sup>134)</sup>.

Als „Rechtsordnungssubjekt“, als das der Staat als Träger des in einer Rechtsordnung erscheinenden Willens wirksam werde<sup>135)</sup>, zeige sich die „eigentümliche Sonderstellung des Staates als schlechthin übergeordneter Instanz“<sup>136)</sup>. Diese Sonderstellung äußere sich in der Schöpfung und Fortentwicklung der Rechtsordnung, wobei in beiden Fällen soziale „Setzungsakte“ die Voraussetzung des positiven Rechts seien<sup>137)</sup>. Das „Rechtsordnungssubjekt“ ist somit nichts anderes als der Staat als soziale Tatsache in seiner besonderen Funktion als Ausgangspunkt der Rechtsordnung<sup>138)</sup>. Das „Rechtssubjekt“ Staat, das die zusammengefaßten Organe der staatlichen Organisation verkörpert<sup>139)</sup>, ist der Rechtsbegriff des Staates als einer Gebietskörperschaft. Ein selbständiger normativer Staatsbegriff ist deshalb bei Nawiasky ebensowenig vorhanden, wie bei Jellinek und desgleichen auch kein Methodensynkretismus, sondern nur eine soziologisch relativierte juristische Methode, die als Ableger der eigentlichen Grundmethode, hier einer psychologisch-ideologischen soziologischen Methode, erscheint.

## 6. Die „political science“

Die political science ist keine Methode der Allgemeinen Staatslehre, sondern eine eigenständige Wissenschaft vom Staat mit einer empirischen und pragmatischen Methodik. Wenn auch an kontinental-

130) Nawiasky a. a. O. III S. 1.

131) Vgl. auch: Nawiasky a. a. O. II/2 S. 117.

132) Nawiasky a. a. O. I S. 49 und III S. 2 ff.

133) Nawiasky a. a. O. I S. 54 und 59.

134) Nawiasky a. a. O. I S. 164.

135) Nawiasky a. a. O. I S. 152.

136) Nawiasky a. a. O. I S. 153.

137) Nawiasky a. a. O. I S. 174 und III S. 4.

138) Zur Formulierung des Begriffes des „Rechtsordnungssubjekts“: Nawiasky a. a. O. I S. 58.

139) Nawiasky a. a. O. I S. 53 und III S. 5.



europäische Vorbilder anknüpfend, so ist sie doch in der spezifischen Ausprägung in den Vereinigten Staaten entstanden und hat eine nicht zu übersehende Frontstellung gegen die vor allem in Deutschland entwickelte und als dogmatistisch empfundene Allgemeine Staatslehre eingenommen, deren theoretisierende Behandlung der staatlichen Phänomene sie für die Lösung staatliche Probleme unbrauchbar erscheinen ließ. Der Grundzug der political science ist daher ihre praktische Einstellung, die jedes Verallgemeinern und Systematisieren, das nicht unmittelbare Bedeutung für das aktuelle politische Leben gewinnt, ablehnt. Sie entspringt einer konsequenten Durchführung des pragmatischen Wissenschaftsbegriffs, dem es weniger daran gelegen ist, eine geschlossene Systematik des betreffenden Wissenschaftsgegenstandes aufzustellen und diesen in seinem „Wesen“ zu erfassen, als in enger Anlehnung an die Bedürfnisse der Praxis Wissen zu sammeln und zu ordnen und auf diese Weise eine sicherere Voraussetzung für das Denken und Handeln zu schaffen, als es dem naiven und unkritischen, unwissenschaftlichen Verständnis möglich wäre.

Political science ist nicht gleichzusetzen mit den „politischen Wissenschaften“ in Deutschland vor dem 2. Weltkrieg<sup>1)</sup>. Sie unterscheidet sich von diesen, die einen nicht mit einer spezifischen Betrachtungsweise verbundenen wissenschaftssystematischen Begriff darstellen, durch ihren betont pragmatischen Ausgangspunkt und das dadurch bedingte weitere Ausgreifen in dem eigentlich „Staatlichen“ entfernter liegende Probleme der Gesellschaftswissenschaften.

In Frankreich wurde die political science als „science politique“ durch das Dekret vom 27. 3. 1954 zum offiziellen Vorlesungsgegenstand an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten erhoben und durch Dekret vom 19. 12. 1956 ein Diplom für science politique geschaffen<sup>2)</sup>.

In Deutschland hat die political science die Allgemeine Staatslehre nicht verdrängen können und sie bildet die Grundlage für die neugegründeten Hochschulen für Politik. Doch selbst wenn die Universitäten Lehrstühle für political science einrichten würden<sup>3)</sup>, wäre es nicht nur zu erwarten, sondern auch wünschenswert, wenn die-

1) Vgl. dazu: Küchenhoff a. a. O. S. 13; Loewenstein a. a. O. S. 352. — Schon 1933 wurde in Berlin eine „Hochschule für Politik“ gegründet (1948 neugegründet), die „politische Wissenschaften“ vermitteln sollte (vgl. Suhr, Die deutsche Hochschule für Politik in Berlin, in Die politischen Wissenschaften an den deutschen Universitäten und Hochschulen, Gesamtprotokoll der Konferenz von Waldleiningen vom 10. und 11. September 1949, S. 45 f.).

2) Georges Burdeau, Méthode de la Science Politique, Dalloz 1959, S. 1. — Über die davor liegende Entwicklung, insb. über die „Instituts d'Etudes politiques“ und die „Ecole libre des Sciences politiques“ (1871 gegründet), jetzt „Institut des Sciences politiques“ der Universität Paris: Redlslob in Die politischen Wissenschaften an den deutschen Universitäten und Hochschulen a. a. O. S. 14 ff.

3) Zu der Frage, welcher Fakultät ein Lehrstuhl für political science angegliedert werden sollte: Ernst Wilhelm Meyer in Über Lehre und Forschung der Wissenschaft von der Politik, Gesamtprotokoll der Konferenz von Königstein im Taunus vom 15. und 16. Juli 1950, S. 24 ff.

jenigen für Allgemeine Staatslehre daneben fortbeständen. Die engere Aufgabe der Allgemeinen Staatslehre als Hilfswissenschaft der besonderen Staatsrechtslehre kann durch die political science wegen ihrer andersartigen Aufgabenstellung und ihres umfassenden Skopus nicht übernommen werden.

Eine andere Frage ist es, ob die Allgemeine Staatslehre die undogmatische und pragmatische Grundhaltung der political science übernehmen sollte. Eine Tendenz, die dem in etwa entsprechen würde, findet sich schon bei Richard Schmidt und fand ihren Ausdruck in der 1908 begründeten und von Richard Schmidt und Adolf Grabowsky herausgegebenen „Zeitschrift für Politik“<sup>4)</sup>. Fraglich ist jedoch, ob die später von Richard Schmidt vorgeschlagene Verbindung der Aufgabe der Staatslehre als Hilfswissenschaft der Rechtswissenschaft mit einer pädagogischen Aufgabe im Sinne einer politischen Bildung des Staatsvolkes<sup>5)</sup> durch diese heterogene Zielsetzung den Rahmen der Allgemeinen Staatslehre nicht sprengt und überdies über die Politisierung der Staatslehre nicht eine Politisierung auch der dogmatischen Staatsrechtswissenschaft herbeiführt. Heller<sup>6)</sup> und Kjellén<sup>7)</sup> erstrebten ebenfalls eine Erweiterung der Allgemeinen Staatslehre zu einer Theorie der gesamten Politik, wobei sie in erster Linie die Staatslehre aus den Fesseln der positivistischen Staatsrechtslehre zu befreien suchten. Während dieses Bestreben bei Kjellén zu einer dogmatistischen Organismustheorie führt, durch die der Politik ein spezifischer Gegenstand gegeben werden soll, ergibt sich bei Heller wenigstens eine „wirklichkeitswissenschaftliche Gestalttheorie“. Beides aber ist keine political science im eigentlichen Sinn, weil System und Prinzipien hier noch eine dominierende Rolle spielen und die Traditionen der deutschen Wissenschaftsgeschichte, insbesondere der romantischen Staatstheorie, sich nicht verleugnen lassen. In dem Bemühen um eine monistische Formulierung des Staatsbegriffs zeigt sich auch bei Heller und Kjellén der Systemdogmatismus der Allgemeinen Staatslehre und die Deklamationen, in denen eine Allgemeine Staatslehre als „Politik“ gefordert wird, ergeben noch keine methodischen Folgerungen. Wozu allerdings eine pragmatisch an ihrer Aufgabe als Hilfswissenschaft der Rechtswissenschaft orientierte Allgemeine Staatslehre fähig ist, zeigt allein unter den gleichbenannten Arbeiten die „Allgemeine Staatslehre“ von Richard Schmidt aus dem Jahre 1901. Indem hier auf eine dogmatische Fassung des Staatsbegriffs verzichtet wird und Verallgemeinerungen nur in sehr beschränktem Rahmen vorgenommen werden, zeigt sich die Richtigkeit des Ansatzes, wenn auch der Mangel nicht übersehen werden kann, daß eine Einbeziehung der

---

4) Vgl. insb. den Einführungsaufsatz: Richard Schmidt, Wege. Diese Zeitschrift erscheint seit 1954 wieder in einer neuen Folge.

5) Richard Schmidt, Politik, S. 1 f.

6) Vgl. Heller, Staatslehre, S. IX, 4, 6, 9, 24, 26, 52, 57.

7) Vgl. Kjellén, Staat, S. 38, 207 f. und System, S. 14, 16.

Soziologie abgelehnt und im zweiten Band lediglich eine Geschichte der Staatsbildungen gegeben wird.

Im Mittelpunkt einer nach der methodischen Grundhaltung der political science aufgebauten Allgemeinen Staatslehre dürfte weder der Staatsbegriff, das „Wesen“ des Staates, noch eine Nebeneinanderstellung der einzelnen historischen Staaten stehen, sondern Ausgangspunkt müßten die einzelnen staatlichen Phänomene sein und nur auf diese, nicht aber auf den Staat als Ganzes, der als Einheit nur in der juristischen Betrachtung, nicht aber in der soziologischen Methode hergestellt werden kann, dürften sich die Verallgemeinerungen beziehen.

#### a) Der Ursprung in der „Politik“

Die political science<sup>8)</sup> leitet sich von Aristoteles her, der ein tiefes Verständnis für die ethischen Grundlagen aller Politik mit einem lebendigen Sinn für die kulturellen Gegebenheiten verband<sup>9)</sup>. Ihre Neugeburt wird teils im „Für und Wider des Macchiavellismus“ im 16. und 17. Jahrhundert<sup>10)</sup>, teils in den „Politica methodice digesta“ des Althusius<sup>11)</sup> und teils in den mit der französischen Revolution zusammenhängenden theoretischen Arbeiten, insbesondere in den „Cours de Politique constitutionnelle“ von Benjamin Constant<sup>12)</sup> angesetzt. Neben „La démocratie en Amérique“ von Tocqueville<sup>13)</sup> wird auch Robert von Mohls Staatslehre<sup>14)</sup> als ein klassisches Beispiel der wissenschaftlichen Politik genannt.

Besondere Wertschätzung genießt Friedrich Christoph Dahlmanns „Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt“ (1835) wegen ihren undogmatischen und unmetaphysischen Haltung<sup>15)</sup>. Dahlmann versteht die „Politik“ als eine umfassende Staatslehre ohne eine Beschränkung auf das Staatsrecht<sup>16)</sup>. Für ihn steht das in der Geschichte sich darstellende Dasein der Menschheit im Mittelpunkt und dementsprechend gilt ihm auch die Geschichte als Fundament der Staatslehre: „... , so entbehrt eine Darstellung des Staates, welche sich der historischen Grundlagen entäußert, aller ernstestn Belehrung und gehört den Phantasiespielen an“<sup>17)</sup>. Vor allem aber findet sich bei Dahlmann bereits das pragmatische Moment, wenn er sagt, daß die „Politik“, um lehrreich

8) Zur Geschichte der political science: Friedrich, Geschichte, S. 325 ff.

9) Friedrich, Geschichte, S. 326; Loewenstein a. a. O. S. 355.

10) Friedrich, Geschichte, S. 328.

11) Friedrich, Verfassungsstaat, S. VII.

12) Loewenstein a. a. O. S. 349.

13) Loewenstein a. a. O. S. 349.

14) Friedrich, Verfassungsstaat, S. VII; Loewenstein a. a. O. S. 349.

15) Loewenstein a. a. O. S. 349; Richard Schmidt, Staatslehre, S. 97. — Interessanterweise teilt Heller diese Vorliebe nicht (Staatslehre, S. 21).

16) Zur Staatslehre Dahlmanns: Bluntschli, Geschichte, S. 637 ff.; O. Hintze, Besprechung der „Politik“, in ZgStW 79. Jahrgang (1925), S. 728 ff.; Rexius a. a. O. S. 535 ff.; Voegelin a. a. O. S. 112 ff.; Westphal a. a. O. S. 33 f.

17) Dahlmann a. a. O. S. 56 (§ 12).

zu sein, ihre Aufgaben „nicht wählen, sondern empfangen“ müsse, daß sie eine „Gesundheitslehre“ sei, die sich um Entdeckung und Verminderung ungesunder Entwicklungen bemühen müsse<sup>18)</sup> und daß sie einer „entschiedenen Ablenkung von der Ohnmacht der Phrase bedürfe“<sup>19)</sup>.

Diese Ansätze in den Arbeiten nüchterner Staatstheoretiker der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden offenbar durch die romantische Organismuslehre und durch den konstruktiven Rechtspositivismus verschüttet<sup>20)</sup>, an sie aber wieder anzuknüpfen, macht sich die amerikanische political science zur Aufgabe. Bis zur Jahrhundertwende bestand in der amerikanischen Staatslehre die gleiche Abhängigkeit vom kontinentaleuropäischen Wissenschaftsbetrieb, wie sie schon in der Soziologie dargetan wurde. Unter dem Einfluß des Pragmatismus und gedrängt durch die Bedürfnisse der Praxis erfolgte die „Wendung zur gegenständlichen politischen Wirklichkeit“, zur „mikroskopischen Erkenntnis der politischen Einzelheiten“<sup>21)</sup>, ebenso wie in der Rechtswissenschaft unter Langdell die empirisch-positivistische „Law Method“ die dogmatisch-konstruktive Methode verdrängte<sup>22)</sup>. 1903 wurde der amerikanische „Verband der politischen Wissenschaftler gegründet und von ihm seit 1907 die „American Political Science Review“ herausgegeben<sup>23)</sup>.

Mit der Entstehung der political science als einem selbständigen Studienggebiet neben Rechtswissenschaft, Soziologie und Geschichte und ihrer Verselbständigung im Universitäts- und Hochschulbetrieb wurde die der Allgemeinen Staatslehre entsprechende „Theory of State“ mehr oder minder „zu einem Aschenbrödel der political science“<sup>24)</sup>. Heute bestehen überall eigene Fakultäten (departments) für political science<sup>25)</sup> und dieser Umstand, sowie die Hervorhebung

18) Dahlmann a. a. O. S. 56 (§ 12).

19) Dahlmann a. a. O. S. 42. — „Wir sehen das Hauptverdienst des Buches teils in der historischen Methode, welche die Staatsideen nicht, . . . , aus abstrakten Axiomen herleitete, sondern in der Verkörperung historischer Staaten aufzeigte, teils in dem sittlichen Ernst, mit welchem es die festen und ehrwürdigen Formen der Rechtsordnung mit den Bedürfnissen und Regungen der Volksfreiheit in Harmonie zu bringen sich bemühte, teils in dem Adel seiner Grundgedanken“ (Bluntschli, Geschichte, S. 638).

20) Vgl. Loewenstein a. a. O. S. 349 f.

21) Friedrich, Geschichte, S. 331.

22) Loewenstein a. a. O. S. 350. — Zur ähnlichen Entwicklung in Frankreich: Georges Burdeau, Die politische Wissenschaft an den französischen Universitäten, in Über Lehre und Forschung der Wissenschaft von der Politik a. a. O. S. 33 f. — Zur Entwicklung der political science: Friedrich, Geschichte, S. 331 ff.; Michels a. a. O. S. 89 ff. — Zu den Tendenzen der political science nach dem II. Weltkrieg: Quincey Wright, Gegenwartsfrage der politischen Wissenschaft in den Vereinigten Staaten, in Die politischen Wissenschaften an den deutschen Universitäten und Hochschulen a. a. O. S. 132 ff.

23) Wright a. a. O. S. 127. — Andere Fachzeitschriften sind die „Political Science Quarterly“ der Columbia Universität, das „Journal of Politics“ und die „Review of Politics“ (Loewenstein a. a. O. S. 352).

24) Loewenstein a. a. O. S. 350.

25) Loewenstein a. a. O. S. 351. — Zum Vorlesungsbetrieb der political science: Friedrich, Geschichte, S. 333 ff.

ihrer Aufgabe für die politische Erziehung<sup>26)</sup> und die Herausarbeitung der im politischen Leben wirksamen Kräfte, um auf diese Einfluß nehmen zu können, hat zu einer derartigen sachlichen Erweiterung des Wissenschaftsbereichs geführt, daß man nicht nur von der Verwendung einer neuen Methode sprechen kann, sondern von einer neuen und andersartigen Wissenschaft.

#### b) Die undogmatische Methode der political science

Weder der Bereich, noch die Methode der political science haben bisher eine Verfestigung erfahren und wenn sie auch äußerlich eine selbständige Disziplin darstellt, so ist doch ihr Verhältnis zu den einzelnen Hilfswissenschaften und deren Methoden noch nicht gesichert festgestellt<sup>27)</sup>. Deswegen mag es verständlich erscheinen, wenn Laun dazu skeptisch meint, daß es hier schwierig sei, die Grenze zwischen objektiver wissenschaftlicher Arbeit und Interessenpolitik zu finden<sup>28)</sup>.

Obwohl die political science mit den Sozial- und Geschichtswissenschaften weite Wirklichkeitsfelder gemeinsam als Objekt besitzt und obwohl sie in der genauen Abgrenzung ihres Gegenstandes und ihrer Methodik noch keine Sicherheit erlangt hat, ist der Charakter der political science durch ihre Aufgabe und Problemstellung, aus der eine typische Blickrichtung sich ergibt, hinreichend gekennzeichnet. Die political science besitzt insbesondere als methodischen Grundzug eine ausgesprochene Bevorzugung der Praxis vor der Theorie in der Weise, daß die Theorie ihre Aufgaben von der Praxis empfängt und sich in ihren Ergebnissen und Verallgemeinerungen stets vor deren Brauchbarkeit in der politischen Praxis ausweisen muß. Im Vollzug dieses Leitgedankens weist ihre Methodik eine starke Betonung der quantifizierenden statistischen Induktion auf<sup>29)</sup>. Ausgehend von einer davon gespeisten „beschreibend-kritischen Einstellung“<sup>30)</sup> und einer steten Verankerung in der Tatsachenforschung, die eine dauernde Bewährung der einzelnen Verallgemeinerungen und Ergebnisse gegenüber der Erfahrung fordert<sup>31)</sup>, sucht sie die „politischen Konstanten“ mit den „historischen Variablen“ in systematischen Zusammenhang zu bringen<sup>32)</sup>.

Das Kernproblem der political science ist die Erlangung, Erhaltung, Ausübung und Verteilung der politischen Macht in der mo-

26) Vgl. Friedrich, Geschichte, S. 335 f.

27) Loewenstein a. a. O. S. 352 ff.; Wright a. a. O. S. 127. — Zur Methode und zum Bereich der political science: Burdeau pol. Wft. S. 39 ff.; Friedrich, Verfassungsstaat, S. 698 ff.; A. R. L. Gurland, Politische Wirklichkeit und politische Wissenschaft, in „Faktoren der Machtbildung“, Berlin 1952, S. 25 ff.

28) Laun, Naturrecht, S. 6.

29) Gurland a. a. O. S. 27; Wright a. a. O. S. 128.

30) Loewenstein a. a. O. S. 350.

31) Friedrich, Geschichte, S. 333.

32) Loewenstein a. a. O. S. 349.

dernen Gesellschaft zur Aufrechterhaltung ihrer Geordnetheit, das sie nicht über eine formale Analyse juristischer Festlegungen und Einrichtungen, des Funktionsapparates der Macht, allein zu erforschen sucht, sondern in dessen Rückbezüglichkeit zu den sozialen, ökonomischen und psychischen Verhältnissen der hinter und unter der politischen Macht stehenden Gruppen, den Faktoren der Machtbildung, die die politischen Entscheidungen bestimmen, mitbestimmen, verändern oder stürzen<sup>33)</sup>. „Das Wesen politischer Macht, die Erkenntnis ihrer Dämonie und der Versuch ihrer Entdämonisierung sind heute das Kernstück und das Endziel der political science“<sup>34)</sup>. Die political science diskutiert die Frage, ob es politische Macht gibt, nicht, sie sucht sich dieser vorausgesetzten und als im Leben der menschlichen Gruppen wirksam erkannten Größen zu bemächtigen. Damit fragt sie nach Dingen, die das eigentliche staatliche Kräftespiel beherrschen, nach den „arcana imperii“, den verborgenen Interessen der Herrschaft, die in juristischen Normen teilweise zum Ausdruck kommen mögen, die aber aus diesen keinesfalls erschlossen werden können, unterzieht sie kritischer Prüfung und bringt sie zu lehrfähiger Darstellung<sup>35)</sup>. „Gesetzesparagrafen sind hier nur ein farbloser Klavierauszug“<sup>36)</sup>.

Wenn die political science auch für die Anwendung des Verfassungsrechts einen fruchtbaren Beitrag liefern will, muß sie auf den soziologischen Positivismus ebenso verzichten, wie auf den historischen und den juristischen. Um die Vielfalt der das Staatsbild beeinflussenden Faktoren in ein für Erkenntnis und Praxis brauchbares System zu gießen, muß sie nicht nur eine Wissenschaft von den menschlichen Gruppierungen sein, sondern ebenso eine Wissenschaft vom Menschen als einer in das soziale Geschehen auf Grund eigenem und eigentümlichem Impuls eingreifende Größe<sup>37)</sup>. Denn nicht der Staat oder gar der Staatsbegriff ist das Ziel der Bemühungen der political science, sondern das Phänomen der politischen Macht und um seiner habhaft zu werden, wendet sie sich einer Bestandsaufnahme und Analyse der politischen Einrichtungen, Ideologien, Symbole ebenso zu, wie der Rolle des Unbewußten und Unterbewußten in der Handlungsweise einzelner und im Gruppenverhalten<sup>38)</sup>.

33) Burdeau pol. Wft. S. 35; Francis a. a. O. S. 23; Gurland a. a. O. S. 25 ff.

34) Loewenstein a. a. O. S. 354 f. — Zur enthüllenden Funktion der political science gegenüber den Faktoren der Macht: Gurland a. a. O. S. 36 ff.

35) Friedrich, Geschichte, S. 325.

36) Redslob a. a. O. S. 19.

37) Burdeau, Méthode, S. 11 Nr. 15. — Unrichtig setzt Draht (a. a. O. S. 41) die political science mit der „wirklichkeitswissenschaftlichen“ Soziologie gleich.

38) Gurland a. a. O. S. 28 ff.; Loewenstein a. a. O. S. 355. Burdeau (Méthode, S. 72 f. Nr. 72) bezeichnet als die drei fundamentalen Konzepte der political science: „l'ordre social“, „le rapport politique“ und „le Pouvoir“, die in der genannten Reihenfolge in einem „processus de politisation“ stünden. — Fächer der political science: Theorie der Politik und Geschichte der politischen Ideen, Lehre von den politischen Einrichtungen, u. a. Staats- und Ver-

Das allen Objekten der political science Gemeinsame, welches jene in den Bereich der theoretischen Bearbeitung durch diese Wissenschaft einbezieht, ist deren Bedeutung für das Leben in der Gemeinschaft, ist das „Politische“, das in der Struktur und im Vollzug der menschlichen Gruppierungen eingeschlossen ist. „Le caractère politique est celui qui s'attache à tout fait, acte ou situation en tant qu'ils traduisent l'existence, dans un group humain, de relations d'autorité et d'obéissance établies en vue d'une fin commune“<sup>39)</sup>. Die Kategorien der political science bezeichnen nicht transzendente Realitäten, sondern stellen Mittel dafür dar, die Phänomene, denen dieser politische Bezug zukommt, in einer überschaubaren Systematik von Begriffen einzuordnen<sup>40)</sup>. Es wird danach deutlich, daß die political science zwar eigene Kategorien und Bewertungsmaßstäbe entwickelt, daß sie aber eine eigene und einzige Methode nicht besitzt und vermutlich auch nicht besitzen kann, ohne in einen Dogmatismus zu verfallen, der die Brauchbarkeit der Ergebnisse der Geschlossenheit des Systems opfert. Um alle mit der politischen Macht zusammenhängenden Fragen lösen zu können, bedient sie sich der Soziologie, der Rechtswissenschaft, der Geschichte, der Wirtschaftswissenschaften als Hilfswissenschaften, weniger um sich deren Methoden dienstbar zu machen, als um aus ihren Ergebnissen schöpfen zu können und so Kenntnisse über ihren Untersuchungsbereich zu gewinnen<sup>41)</sup>. Die Überschneidungen mit diesen Wissenschaften, vor allem mit den Sozialwissenschaften, werden nicht als Mangel empfunden<sup>42)</sup> und wenn nur die Ergebnisse förderlich für die Praxis sind, läßt sie sich gern Eklektizismus vorwerfen. Jedenfalls bedeuten der political science eine geschlossene Systematik und eine einheitlich durchgeführte Methode nicht den Inbegriff der Wissenschaftlichkeit.

Georges Burdeau hat der Methodik der political science eine umfangreiche Monografie gewidmet. Er definiert die political science als die Wissenschaft, welche sich darum bemüht, die Beziehungen zwischen Autorität und Gehorsam und deren Wirkungen auf das menschliche Gemeinschaftsverhalten zu untersuchen, um hieraus eine zusammenhängende und vernunftmäßige Erklärung von Struktur und Bewegung der politischen Gemeinschaften zu gewinnen<sup>43)</sup>. Die methodische Entfaltung des systematischen politischen Wissens er-

waltungsrecht umfassend, Partei- und Verbandswesen und öffentliche Meinung, internationale Beziehungen und Völkerrecht (Burdeau, *Méthode*, S. 2f.; Francis a. a. O. S. 12).

39) Burdeau, *Méthode*, S. 65 Nr. 64. — Vgl. auch: ebendort S. 10f. Nr. 13 und 14.

40) Burdeau, *Méthode*, S. 20 Nr. 20.

41) Burdeau, *Méthode*, S. 10f. Nr. 13 und 14; Friedrich, *Verfassungsstaat*, S. 709 und *Geschichte*, S. 325; Loewenstein a. a. O. S. 352. — Zur Bedeutung der Ethik in der Politik: v. Hippel, in *Über Lehre und Forschung der Wissenschaft von der Politik* a. a. O. S. 69ff.

42) Vgl. Wright a. a. O. S. 128.

43) Burdeau, *Méthode*, S. 50 Nr. 48.

folge in zwei Stufen, die aufeinander aufbauen: der „sympathie compréhensive“ und der „synthese“. Das politische Phänomen und der Betrachter seien nicht zwei getrennte Größen, sondern eine Einheit des „Wir“. Um die Vorstellungen, Motivationen hinter den politischen Phänomenen zu verstehen, müsse man sie „leben“ und sie so verstehen“. Diesen Vorgang des Nachvollzugs der Motivationen der am politischen Geschehen beteiligten Personen nennt Burdeau „sympathie compréhensive“ und auf diese Weise gewinne die political ihr Material<sup>44</sup>). Dieses werde dann in einem zweiten Schritt, der Synthese, unter dem Blickwinkel systematisiert, eine geordnete Gesamtschau der Arbeitsweise des politischen Geschehens zu erhalten<sup>45</sup>).

Im Mittelpunkt der in den Vereinigten Staaten entwickelten political science steht die Lehre vom „government“, worin zum Unterschied vom Verfassungsrecht (constitutional law), das Bestandteil der auf den Law Schools gelehrt Rechtswissenschaft ist, eine Beschreibung, Erklärung und Kritik der staatlichen Praxis gegeben wird, die mit der Gestaltung des „Staatswillens“ zusammenhängt<sup>46</sup>). „Der Staatswille, seine Bildung und Manifestation, ist die Drehscheibe der politischen Dynamik und steht daher im Mittelpunkt der political science“<sup>47</sup>).

---

44) Burdeau, *Méthode*, S. 12 f. Nr. 16. — Das geschilderte analytische Verfahren übernimmt Burdeau von Dilthey. Die sozialen Daten seien von den Naturobjekten wesentlich unterschieden, was den anderen methodischen Ansatz erfordere (ebendort S. 90 f. Nr. 89). „La politique se construit... à partir d'un phénomène de participation“ (ebendort S. 13 Nr. 16). Wegen dieser axiomatischen Vorwegnahmen, die eine differenziertere Wiederbelebung vitalistischer Gedankengänge darstellen, muß man die Methode Burdeaus als eine weitere Spielart der „geisteswissenschaftlichen“ Soziologie neuromantischer Prägung bezeichnen, die den wesentlichen Vorgang der Bestandsaufnahme der politischen Wirklichkeit in den Bereich nicht kontrollierbarer Intuition verlegt.

45) Burdeau, *Méthode*, S. 13 f. Nr. 17. — Bei der Suche nach politischen Gesetzmäßigkeiten stoße man einerseits auf einen spezifisch menschlichen Bereich, der unveränderlich sei, weil er mit dem Menschen als „animal politique“ eigentümlichen politischen Bedürfnis (besoin politique) korrespondiere, andererseits auf beobachtbare Wiederholungen, die sich zu einer Theorie der Macht, der Revolution usf. vereinigen ließen (ebendort S. 59 f. Nr. 57).

46) Friedrich, *Geschichte*, S. 326 und 333; Loewenstein a. a. O. S. 353. — Zur weiteren Einteilung des Unterrichtsstoffes: Loewenstein a. a. O. S. 359 f.

47) Loewenstein a. a. O. S. 353. — An den amerikanischen Hochschulen werden die Wissenschaftsgebiete in der Regel eingeteilt in Sozialwissenschaften (social sciences), die humanistischen Fächer (humanities), zu denen Philosophie, Literaturwissenschaften usf. gehören, und in die Naturwissenschaften (natural sciences). Zu den Sozialwissenschaften gehört neben den speziellen Gesellschaftswissenschaften und der Nationalökonomie die political science (Loewenstein a. a. O. S. 351). Innerhalb des „departement of political science“ werden weit über den Rahmen der Allgemeinen Staatslehre hinaus alle mit dem Staat zusammenhängenden Fragen behandelt (Laun, *Staatslehre*, S. 12), wenn auch das staatliche Leben gerade der Vereinigten Staaten durchaus im Vordergrund steht. Auf diese Erweiterung auf der einen und Eingengung auf der anderen Seite ist bereits hingewiesen worden.



Political science in dem geschilderten Sinn wird in Deutschland in den Hochschulen für Politik in Berlin<sup>48)</sup> und Wilhelmshaven<sup>49)</sup> gelehrt. Auch hier steht das praktische Bedürfnis und Interesse nach einer politischen Bildung vor allem der im politischen Leben tätigen Personen im Vordergrund, denen das Rüstzeug für ein tieferes Verständnis ihrer Arbeit, ebenso wie für die Äußerlichkeiten und Technizitäten desselben vermittelt werden soll.

c) Carl J. Friedrich:

Der Verfassungsstaat der Neuzeit

Die „Politik im Grundriß“ von Adolf Grabowsky bemüht sich um eine wissenschaftliche Darstellung der political science, die Grabowsky von der Allgemeinen Staatslehre unterscheidet<sup>50)</sup> und als „zweite Grundwissenschaft“ neben die Philosophie stellt, der sie ihre Methoden und Grundbegriffe entnehmen soll, um eine „aktuelle Meisterung der Wirklichkeit zu Zwecken des menschlichen Zusammenlebens“ zu ermöglichen<sup>51)</sup>. In dieser Arbeit wird der Mangel einer Systematik und einer Methodenlehre der political science besonders deutlich<sup>52)</sup>. In den Mittelpunkt der political science rückt Grabowsky den Staat, in seinem „Lebensprinzip“ erfaßt, zu dessen Kennzeichnung er sich eines Zitats aus Shakespeare's Troilus und Cressida<sup>53)</sup> bedient<sup>54)</sup>. Der Staat soll in der „Politik“ als „fortdauernd in Bewegung befindlicher Organismus aufgefaßt werden<sup>55)</sup>, als eine „Form des Lebens“, wie Grabowsky den Staat unter Berufung auf Kjellén bezeichnet<sup>56)</sup>.

In der „Staatslehre im Umriß“ von Otto Koellreutter wird die Allgemeine Staatslehre als political science behandelt. Während Koellreutter den gleichen Aufbau der Darstellung wählt, wie Richard Schmidt in seiner „Allgemeinen Staatslehre“ — I. Theoretische Grundlagen, II. Die Staatenwelt der Gegenwart —, legt er als methodischen Apparat im wesentlichen die von C. J. Friedrich im Methodenanhang des „Verfassungsstaat der Neuzeit“ entwickelten Gedanken zugrunde<sup>57)</sup>. Die Staatslehre sei als wissenschaftliche Politik nicht Geschichts-, sondern „Gegenwartswissenschaft“, weil

48) Vgl. zu den dort verfolgten Aufgaben: Suhr a. a. O. S. 46 f.

49) Vgl. hierzu: Abendroth, Die Hochschule für Arbeit, Politik und Wirtschaft in Wilhelmshaven, in Die politischen Wissenschaften an den deutschen Universitäten und Hochschulen a. a. O. S. 50.

50) Grabowsky a. a. O. S. 29 und 38.

51) Grabowsky a. a. O. S. 100.

52) Literaturnachweise fehlen, dafür finden sich auf den ersten 50 Seiten zahlreiche Zitate aus der schöngeistigen Literatur, so von Seneca, Shakespeare, Friedrich Hebbel, Hölderlin, Schiller, André Gide, Victor Hugo, Goethe u. a.

53) III. Akt, 3. Szene.

54) Grabowsky a. a. O. S. 19.

55) Grabowsky a. a. O. S. 38.

56) Grabowsky a. a. O. S. 39.

57) Vgl. Koellreutter, Staatslehre, S. 37 ff.

sie sich der historischen Erfahrung nur für gegenwärtige und zukünftige Zwecke bediene, und nicht Sollens-, sondern „Seinwissen-schaft“, weil sie eine Darstellung des gegebenen Seins des Staates als politischer Wirklichkeit erstrebe<sup>58)</sup>. Zwar sei in der Staatslehre eine Herausarbeitung von Verallgemeinerungen nur in begrenztem Umfang möglich, doch könne kraft geschichtlicher Erfahrung davon ausgegangen werden, daß jedem Zeitalter ein bestimmter „Staats-typus“ zugeordnet sei, der bei den einzelnen Völkern in modifizierter Weise erscheine<sup>59)</sup>. „Als Staat bezeichnen wir die höchste menschliche, gesellschaftliche und politische Lebensform unserer Zeit“<sup>60)</sup>.

Die erste umfassendere und methodenkritischere wissenschaftliche Darstellung der geschilderten spezifisch amerikanischen political science in deutscher Sprache ist der „Verfassungsstaat der Neuzeit“ von Carl J. Friedrich, eine etwas abgeänderte Übersetzung der amerikanischen Originalausgabe „Constitutional Government and Democracy“<sup>61)</sup>. Bereits der deutsche Titel zeigt, bis zu welchem geringen Grade nur eine Verallgemeinerung bei der Bildung des Staatsbegriffs vorgenommen ist, wie überhaupt die Frage des Staatsbegriffs nur eine untergeordnete Rolle spielt und nicht systematisch, sondern historisch behandelt wird<sup>62)</sup>. Viel wichtiger erscheint es, die Frage nach dem Wesen der politischen Macht zu beantworten und die hier zunächst erste Einsicht ist, daß „Organisation“ und „Herrschaft über die Organisation“ die Grundlage jeder einigermaßen dauerhaften Macht sind<sup>63)</sup>. Hieraus ergibt sich, daß die Bürokratie im modernen Staat das „Kernstück des Machtsystems“ ist<sup>64)</sup>, worauf schon Max Weber hingewiesen hatte. Dieses Ergebnis ist eine Folge der historischen Einordnung des Staates und der Macht; denn die Bürokratie ist nicht das Kernstück der Macht schlechthin, sondern der Macht, wie sie dem modernen Verfassungsstaat eigentümlich ist. Nach der Macht „an sich“ oder „als solcher“ zu fragen, erscheint der historisch und praktisch denkenden political science müßig.

In seiner Methode knüpft Friedrich an die von ihm angenommene Erkenntnis J. St. Mills an, daß eine Beweisführung im Bereich der Gesellschaftswissenschaften nur durch ein Inbeziehungsetzen von empirischen Verallgemeinerungen mit den „Grundtatsachen der Menschennatur“ möglich ist, die ihrerseits durch „unmittelbares Verstehen“ oder durch psychologische Verfahren aufgefunden werden<sup>65)</sup>. Die Methodenfrage der political science wird damit zu einer im Rahmen der Methodenlehre der gesamten Sozialwissenschaften zu lösenden

58) Koellreutter, Staatslehre, S. 12.

59) Koellreutter, Staatslehre, S. 13 f.

60) Koellreutter, Staatslehre, S. 17.

61) Letzte Auflage 1951.

62) Vgl. Friedrich, Verfassungsstaat, S. 17 ff.

63) Friedrich, Verfassungsstaat, S. 23.

64) Vgl. dazu: Friedrich, Verfassungsstaat, S. 25 f. und 40 ff.

65) Friedrich, Verfassungsstaat, S. 705.

Aufgabe<sup>66</sup>). Hier aber kann nicht von der Prämisse ausgegangen werden, „alles sei entweder nur Geist oder Materie oder mehr das eine als das andere“, sondern nur davon, daß offenbar bestimmte Determinanten oder Kausalfaktoren die Zustände und Abläufe der gesellschaftlichen Wirklichkeit bestimmen, wie etwa ideologische, ökonomische, geografische u.s.f., und diese zu analysieren, ohne vorschnell zu allgemeinen Prinzipien zu gelangen, muß das Bestreben einer realistischen und praktischen political science sein<sup>67</sup>). Um die „Formen der Herrschaft“, den engeren Gegenstand der political science, zu erfassen, muß eine kritische Tatsachenforschung am Anfang stehen, der sich jede „metaphysische Verabsolutierung des Staatsbegriffs“ hindernd entgegenstellt<sup>68</sup>). Die political science will und kann nicht mehr erreichen, als ein umfassendes Wissen, ein besseres Verständnis der politischen Wirklichkeit, als der naive Beobachter oder der unkritische Praktiker es erreichen können<sup>69</sup>).

Friedrich nennt seine Methode eine „philosophisch-synthetische“, weil sie versucht, „in engster Bindung an Geschichtswissenschaft, Rechtswissenschaft, Soziologie und Nationalökonomie alle für den Staat wesentlichen Erkenntnisse zusammenzufassen“, um das Funktionieren des Staates als eines Herrschaftsgebildes kennenzulernen. Hierfür dient die Einordnung des Staates in die Vielfalt der gesellschaftlichen Zusammenhänge und das vergleichende Verfahren („comparative government“)<sup>70</sup>). Für seine „philosophisch-synthetische“ Methode greift Friedrich besonders auf die geschichtliche Erfahrung zurück<sup>71</sup>). „Ein großer Teil des Besten, was unter der Überschrift ‚Wissenschaft von der Politik‘ erarbeitet wurde und wird, ist seinem Wesen nach Geschichte“<sup>72</sup>). Den Unterschied zwischen dem Verfahren der Geschichte und der political science zeigt Friedrich an einem Beispiel: Die Geschichte benutzt die Quellen über den Anfang der englischen Parteiengeschichte zu einem besseren Verständnis des England des 17. Jahrhunderts, die political science aber verwendet dieselben Quellen zur Prüfung einer allgemeinen Hypothese über die Anfänge von Parteien<sup>73</sup>).

Wie von der Geschichte, so ist die political science auch von der Rechtswissenschaft unterschieden, mit der sie ebenfalls einen großen Teil des Stoffes gemeinsam hat<sup>74</sup>). „Wenn der Verfassungsrechtler

66) Friedrich, Verfassungsstaat, S. 698.

67) vgl. Friedrich, Verfassungsstaat, S. 6 f.

68) Friedrich, Verfassungsstaat, S. VII.

69) Friedrich, Verfassungsstaat, S. 709.

70) Friedrich, Verfassungsstaat, S. VII.

71) Über das Verhältnis der political science zur Geschichte: Friedrich, Verfassungsstaat, S. 709 ff.

72) Friedrich, Verfassungsstaat, S. 710. — Die Bedeutung der Geschichte für die Allgemeine Staatslehre wurde in der neueren Allgemeinen Staatslehre allein von Richard Schmidt gebührend berücksichtigt.

73) Friedrich, Verfassungsstaat, S. 710.

74) Friedrich, Verfassungsstaat, S. 713. — Zur Abgrenzung der political science von der Rechtswissenschaft: ebendort, S. 711 ff.

fragt, was Menschen im Rahmen einer gegebenen Verfassung tatsächlich tun, und nicht, welche Formelnormen ihr Tun bestimmen sollten, dann wird das Verfassungsrecht in ein lebendiges Verhältnis zur political science gesetzt“<sup>75)</sup>).

Die political science greift also nicht zu den Methoden, sondern zu den Ergebnissen ihrer Hilfswissenschaften, aber auch zu deren Kategorien, die sie voraussetzen muß. Sie betreibt nicht Geschichte, sondern Geschichtssoziologie unter dem besonderen Aspekt ihrer spezifischen Fragestellung, nicht Rechtswissenschaft, sondern Rechtssoziologie. Hinzukommt die Nationalökonomie, die sich vorwiegend mit „Erwerb und Verteilung von Reichtum“ befaßt und für die political science deswegen wichtig ist, weil Reichtum, wenn er auch nicht selbst Macht ist, so doch in solche verwandelt werden kann<sup>76)</sup>).

Besondere Bedeutung besitzt letztlich noch die Individual- und Sozialpsychologie, indem sie die „allgemeinen und offenkundigen Grundlinien des menschlichen Verhaltens“ einer systematischen Erforschung zuführt<sup>77)</sup>).

---

75) Friedrich, Verfassungsstaat, S. 712.

76) Friedrich, Verfassungsstaat, S. 713.

77) Friedrich, Verfassungsstaat, S. 706 f. und 707 Anm. 6.

## Literaturverzeichnis

Vorbemerkung zur Zitierweise:

1. An der ersten Stelle des Nachweises ist jede Veröffentlichung mit Verfasser, vollem Titel, Ort und Jahr zitiert
2. Wird von einem Verfasser nur eine Veröffentlichung verwendet, wird diese an der zweiten und den folgenden Stellen des Nachweises mit dem Zunamen des Verfassers und „a. a. O.“ zitiert.
3. Sind die Veröffentlichungen mehrerer Verfasser mit dem gleichen Zunamen verwendet, wird an der zweiten und den folgenden Stellen des Nachweises der Vorname mitzitiert.
4. Werden mehrere Veröffentlichungen eines Verfassers verwendet, werden diese an der zweiten und den folgenden Stellen des Nachweises mit einem oder mehreren hervorstechenden Titelworten zitiert.
5. Römische Ziffern vor der Seitenzahl beziehen sich auf die Bandzahl bei mehrbändigen Veröffentlichungen.

**Adler Max:** Die Staatsauffassung des Marxismus, Ein Beitrag zur Unterscheidung von soziologischer und juristischer Methode, Marx-Studien, Blätter zur Theorie und Politik des wissenschaftlichen Sozialismus, herausgegeben von Max Adler und Rudolf Hilferding, vierter Band II. Hälfte, Wien 1922.

Das Rätsel der Gesellschaft, Zur Erkenntnis-kritischen Grundlegung der Sozialwissenschaft, Wien 1936.

**Andrae, Wilhelm:** Gegenstand und Verfahren der Gesellschaftslehre, in ZgStW 96. Band (1936) S. 525—567.

**Antoni, Carlo:** Vom Historismus zur Soziologie, übersetzt von Walter Goetz, Stuttgart ohne Jahr.

**Barnes, Harry Elmer:** Soziologie und Staatstheorie, Eine Betrachtung über die soziologischen Grundlagen der Politik, mit einer Einleitung von Gottfried Salomon, Innsbruck 1927.

**Baumgarten, Arthur:** Grundzüge der juristischen Methodenlehre, Bern 1939.

**Baxa, Jakob:** Einführung in die romantische Staatswissenschaft, 2., erweiterte Aufl., Jena 1931.

**Bense, Max:** Einleitung in die Philosophie, München und Berlin 1941.

**Binder, Julius:** Grundlegung zur Rechtsphilosophie, Tübingen 1935.

**Binder, Julius / Busse, Martin / Larenz, Karl:** Einführung in Hegels Rechtsphilosophie, Berlin 1931.

**Bluntschli, Johann Caspar:** Deutsche Staatslehre für Gebildete, Nördlingen, 1874.

Geschichte der neueren Staatswissenschaft, Allgemeines Staatsrecht und Politik, Seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 3. Aufl., München und Leipzig 1881.

Allgemeine Staatslehre, 6. Aufl., durchgesehen von E. Loening, Stuttgart 1886.

**Böckenförde, Ernst-Wolfgang:** Gesetz und gesetzgebende Gewalt, Von den Anfängen der deutschen Staatsrechtslehre bis zur Höhe des staatsrechtlichen Positivismus, Berlin 1958.

**Bornhak, Conrad:** Grundriß des Deutschen Staatsrechts, 6. Aufl. (1. Aufl. 1906), Leipzig/Erlangen 1921.

**Brill, Hermann:** Karl Kautzky, 16. Oktober 1854 — 17. Oktober 1938, in der Zeitschrift für Politik, neue Folge 1. Band (1954) S. 211—240.

- Burckhardt, Walter:** Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, Untersuchungen über die Eigenart des Privatrechts, des Staatsrechts und des Völkerrechts, Basel 1927.  
Methode und System des Rechts, mit Beispielen, Zürich 1936.
- Burdeau, Georges:** Méthode de la Science politique, Dalloz 1959.
- Busse, Gisela von:** Die Lehre vom Staat als Organismus, Kritische Untersuchungen zur Staatsphilosophie Adam Müllers, Berlin 1928.
- Busse, Martin:** Hegels Phänomenologie des Geistes und der Staat, Berlin, 1931.
- Calcker, Fritz van:** Einführung in die Politik, München/Berlin/Leipzig 1927.
- Caspary, Adolf:** Geschichte der Staatstheorien im Grundriß, Mannheim/Berlin/Leipzig 1924.
- Cassirer, Ernst:** Vom Mythos des Staates, Zürich 1949.  
An Essay on Man, An introduction to a philosophy of human culture, Garden City N. Y. 1954.
- Chase, Stuart:** Die Wissenschaft vom Menschen, Beiträge zur Anwendung exakter Methoden in den Sozialwissenschaften, Wien/Stuttgart 1951.
- Coing, Helmut:** Die obersten Grundsätze des Rechts, Ein Versuch zur Neugründung des Naturrechts, Heidelberg 1947.
- Cohen, Hermann:** Ethik des reinen Willens, Berlin 1904.
- Cohn, Georg:** Existenzialismus und Rechtswissenschaft, Basel 1955.
- Cohn, Jonas:** Theorie der Dialektik, Formenlehre der Philosophie, Leipzig 1923.
- Cunow, Heinrich:** Die Marxsche Geschichts-, Gesellschafts- und Staatstheorie, 4. Aufl., Berlin 1923.
- Dahlmann, Friedrich Christoph:** Die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt, mit einer Einleitung von Otto Westphal, 12. Band der Klassiker der Politik, herausgegeben von Friedrich Meinecke und Hermann Oncken, Berlin 1924.
- Dahm, Georg:** Die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, in ZgStW 95. Band (1935) S. 181—188.
- Dempff, Alois:** Die Einheit der Wissenschaft, Stuttgart 1955.
- Descartes, René:** Abhandlung über die Methode, übersetzt und mit Anmerkungen herausgegeben von Artur Buchenau, Hamburg 1952.
- Dilthey, Wilhelm:** Der Aufbau der geschichtlichen Welt in den Geisteswissenschaften, VII. Band der Gesammelten Schriften, herausgegeben von Bernhard Groethuysen, Leipzig und Berlin 1927.
- Dobretsberger, Josef:** Erkenntnistheorie und Naturrecht, in der Festschrift für Kelsen, „Gesellschaft, Staat und Recht“, S. 1—13.
- Draht, Martin:** Zur Soziallehre und Rechtslehre vom Staat, ihren Gebieten und Methoden, in „Rechtsprobleme in Staat und Kirche“ Festgabe für Rudolf Smend, Göttingen 1952, S. 41—59.
- Duguit, Léon:** Manuel de Droit Constitutionnel, Théorie générale de l'Etat — Organisation politique, Paris 1907.
- Ellwein, Thomas:** Das Erbe der Monarchie in der deutschen Staatskrise, Zur Geschichte des Verfassungsstaates in Deutschland, München 1954.
- Emge, Carl August:** Einführung in die Rechtsphilosophie, Anleitung zum philosophischen Nachdenken über das Recht und die Juristen, Frankfurt/Wien 1955.
- Engels, Friedrich:** Der Ursprung des Privateigentums, der Familie und des Staates, Stuttgart 1953.  
Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie, Stuttgart 1953.
- Engisch, Karl:** Einführung in das juristische Denken, Stuttgart 1956.
- Föchner, Erich:** Die soziologische Grenze der Grundrechte, Tübingen 1954.  
Rechtsphilosophie, Soziologie und Metaphysik des Rechts, Tübingen 1956.
- Fehr, Hans:** Die Ausstrahlungen des Naturrechts der Aufklärung in die neue und neueste Zeit, Berlin-Leipzig 1938.

- Francis, E. K.: Wissenschaftliche Grundlagen soziologischen Denkens, München 1957.
- Freyer, Hans: Der Staat, 2. Aufl., Leipzig 1926.  
Theorie des objektiven Geistes, Eine Einleitung in die Kulturphilosophie, 2. Aufl., Leipzig/Berlin 1928.  
Einleitung in die Soziologie, Leipzig 1931.
- Freytag, gen. Löringhoff, Bruno Baron von: Logik, Ihr System und ihr Verhältnis zur Logistik, Stuttgart 1955.
- Friedrich, Carl Joachim: Der Verfassungsstaat der Neuzeit, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1953.  
Grundsätzliches zur Geschichte der Wissenschaft von der Politik, in der Zeitschrift für Politik, neue Folge Band 1 (1954) S. 325—336.  
The Philosophy of Law in Historical Perspective, The University of Chicago Press 1958.
- Gebser, Jean: Ursprung und Gegenwart,  
I. Die Fundamente der aperspektivischen Welt, Stuttgart 1949.  
II. Die Manifestationen der aperspektivischen Welt, Stuttgart 1953.
- Geck, L. H. Adolph: Zur Sozialreform des Rechts, Die soziale Problematik in der Rechtsphilosophie der Neuzeit, Stuttgart 1957.
- Gerber, Carl Friedrich: Das wissenschaftliche Prinzip des gemeinen deutschen Privatrechts, Eine germanistische Abhandlung, Jena 1846.  
Gesammelte juristische Abhandlungen, Jena 1878.  
— Gesellschaft, Staat und Recht, Untersuchungen zur reinen Rechtslehre, herausgegeben von Alfred Verdross — Festschrift, Hans Kelsen zum 50. Geburtstag gewidmet, Wien 1931.  
— Geschichte der kommunistischen Partei der Sowjetunion (Bolschewiki), Kurzer Lehrgang, veröffentlicht auf der Grundlage der russischen Ausgabe von 1944, Stuttgart 1952.
- Gierke, Otto von: Deutsches Privatrecht, Leipzig, I. Band: 1895, II. Band: 1905; III. Band: 1917.  
Die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorien, Unveränderter Abdruck der in der ZgStW 1874 Heft 1 und 2 erschienenen Abhandlung, Tübingen 1915.  
Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, zugleich ein Beitrag zur Rechtssystematik, 4. Ausgabe (1. Ausgabe 1880), Breslau 1929.
- Grabowsky, Adolf: Politik im Grundriß, Freiburg/Frankfurt 1952.
- Grau, Kurt Joachim: Grundriß der Logik, Leipzig und Berlin 1918.
- Grisebach, Eberhard: Besprechung von „Walter Burckhardt, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, Basel 1927“ in AöR, neue Folge 16. Band, der ganzen Folge 55. Band (1929) S. 307—320.
- Gumpowicz, Ludwig: Allgemeines Staatsrecht, 3. Aufl., Innsbruck 1907.
- Gurland, A. R. L.: Politische Wirklichkeit und politische Wissenschaft, in „Faktoren der Machtbildung“, wissenschaftliche Studien zur Politik, Schriften des Instituts für politische Wissenschaft Band 2, Berlin 1952.
- Hartmann, Max: Die philosophischen Grundlagen der Naturwissenschaften, Erkenntnistheorie und Methodologie, Jena 1948.
- Hartmann, Nicolai: Grundzüge einer Metaphysik der Erkenntnis, 2. Aufl., Berlin und Leipzig 1925.
- Hatschek, Julius: Konventionalregeln oder über die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung im öffentlichen Recht, im Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Band III (1909) S. 1—67.
- Hausleiter, Otto: Rudolf Kjelléns empirische Staatslehre und ihre Wurzeln in politischer Geographie und Staatenkunde, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 54. Band (1925) S. 157—198.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Die Verfassung des Deutschen Reiches, Eine politische Flugschrift (1801/02), herausgegeben von Georg Mollat, Stuttgart 1935.

- Grundlinien der Philosophie des Rechts (1821), mit den von Gans redigierten Zusätzen aus Hegels Vorlesungen neu herausgegeben von Georg Lasson, 3. Aufl., Der Philosophischen Bibliothek Band 124 a, Leipzig 1930.
- Einführung in die Phänomenologie des Geistes, Leipzig 1920.
- Helfritz**, Hans: Allgemeines Staatsrecht, mit einem Abriß der Staatstheorien, 5. Aufl., ohne Ort 1949.
- Heller**, Hermann: Die Krisis der Staatslehre, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 55. Band (1926) S. 289—316.  
Bemerkungen zur staats- und rechtstheoretischen Problematik der Gegenwart, in AöR, neue Folge 16. Band, der ganzen Folge 55. Band (1929) S. 321—354.  
Staatslehre, herausgegeben von Gerhard Niemeyer, Leiden 1934.
- Henrich**, Walter: Die Verfassung als Rechtsinhaltsbegriff, in der Festschrift für Kelsen, S. 174—216.
- Hertwig**, Oscar: Der Staat als Organismus, Gedanken zur Entwicklung der Menschheit, Jena 1922.
- Hintze**, O.: Besprechung von „F. C. Dahlmann, Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt“, in ZgStW 79. Jahrgang (1925) S. 728—731.
- Hippel**, Ernst von: Zur Kritik einiger Grundbegriffe in der „reinen Rechtslehre“ Kelsens, in AöR, neue Folge 5. Band (1923) S. 327—346.  
Bericht „Ungeschriebenes Verfassungsrecht“ in den Verhandlungen der Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrer zu Göttingen am 18. und 19. 10. 1951, abgedruckt in den VVdStL Heft 10, Berlin 1952.  
Geschichte der Staatsphilosophie in Hauptkapiteln, Meisenheim am Glan, I. Band: 1955, II. Band: 1957.
- Hold-Ferneck**, Alexander: Der Staat als Übermensch, zugleich eine Auseinandersetzung mit der Rechtslehre Kelsens, Jena 1926.  
Ein Kampf ums Recht, Entgegnung auf Kelsens Schrift „Der Staat als Übermensch“, Jena 1927.
- Hollerbach**, Alexander: Der Rechtsgedanke bei Schelling, Quellenstudien zu seiner Rechts- und Staatsphilosophie, Frankfurt 1957.
- Holstein**, Günther: Von Aufgaben und Zielen heutiger Staatsrechtswissenschaft, in AöR neue Folge 11. Band, der ganzen Folge 50. Band (1926) S. 1—40.  
Staatsphilosophie, im Handbuch der Philosophie, weitergeführt von Karl Larenz, München und Berlin 1933.
- Horneffer**, Reinhold: Die Entstehung des Staates, Tübingen 1933.
- Huber**, Ernst Rudolf: Die deutsche Staatswissenschaft, in der ZgStW 95. Band (1935) S. 1—65.
- Huppé**, Bernhard F. und **Kaminsy**, Jack: Logic and Language, New York, 1956.
- Husserl**, Edmund: Logische Untersuchungen, 2. Aufl., Halle 1913, Band II Teil 2 : 1921.
- Jaensch**, Erich: Wirklichkeit und Wert in der Philosophie und Kultur der Neuzeit, Berlin 1929.
- James**, William: Pragmatism (1. Aufl. 1907) New York, London, Toronto 1949.
- Jaspers**, Karl: Max Weber, Politiker - Forscher - Philosoph, Bremen 1946.  
Vernunft und Widernunft in unserer Zeit, München 1952.  
Einführung in die Philosophie, München 1953.
- Jellinek**, Georg: Gesetz und Verordnung, Staatsrechtliche Untersuchungen auf rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage, Freiburg 1887.  
System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., Tübingen 1905.  
Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. (4. Neudruck der Ausgabe von 1914 — 1. Aufl. 1900, 2. Aufl. 1905), Berlin 1922.



- Jerusalem, Franz W.:** Die Staatslehre Hans Kelsens, in ZgStW 80. Jahrgang (1925/26) S. 664—679.  
Das Problem der Methode in der Staatslehre, in AöR neue Folge 15. Band, der ganzen Folge 54. Band (1928) S. 161—196.  
Grundzüge der Soziologie, Berlin/Wien 1930.  
Der Staat, Ein Beitrag zur Staatslehre, Jena 1935.
- Jöckel, Wilhelm:** Hans Kelsens rechtstheoretische Methode. Darstellung und Kritik ihrer Grundlagen und hauptsächlichsten Ergebnisse, Tübingen 1930.
- Jung, C. G.:** Bewußtes und Unbewußtes, Fischer Bücherei Nr. 175, Frankfurt am Main und Hamburg 1957.
- Kaiser, C. Hillis:** An Essay on Method, New Brunswick N. J. 1952.
- Kant, Immanuel:** Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, erschienen 1785, herausgegeben von Karl Vorländer, 3. Aufl., unveränderter Neudruck 1947, Leipzig.
- Kaufmann, Erich:** Über den Begriff des Organismus in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts, Heidelberg 1908.  
Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie, Eine Betrachtung über die Beziehungen zwischen Philosophie und Rechtswissenschaft, Tübingen 1921.
- Kaufmann, Felix:** Die Kriterien des Rechts, Eine Untersuchung über die Prinzipien der juristischen Methodenlehre, Tübingen 1924.  
Juristischer und soziologischer Rechtsbegriff, in der Festschrift für Kelsen, S. 14—41.
- Kautsky, Karl:** Die materialistische Geschichtsauffassung, 2. Aufl., Berlin 1929.
- Kelsen, Hans:** Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, entwickelt aus der Lehre vom Rechtsatz, Tübingen 1911.  
Der soziologische und der juristische Staatsbegriff, Kritische Untersuchungen über das Verhältnis von Staat und Recht, Tübingen 1922  
Allgemeine Staatslehre, Berlin 1925.  
Staat und Völkerrecht, in der Zeitschrift für öffentliches Recht, IV. Band (1925) S. 207—222 (Sonderdruck des betr. Kapitels aus der „Allgemeinen Staatslehre“).  
Der Staat als Integration, Wien 1930.  
Reine Rechtslehre, Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik, Leipzig/Wien 1934.  
General Theory of Law and State, translated by Anders Wedberg, Cambridge Mass. 1949.  
The Communist Theory of Law, London 1955.
- Körn, Ernst:** Moderner Staat und Staatsbegriff, Eine Untersuchung über die Grundlagen und die Entwicklung des kontinentaleuropäischen Staates, Hamburg 1949.
- Kjellén, Rudolf:** Grundriß zu einem System der Politik, Leipzig 1920.  
Der Staat als Lebensform, 4. Aufl., Übertragung von J. Sandmeier, Berlin-Grunewald 1924.
- Kinck, Hans E.:** Macchiavelli, Seine Geschichte und seine Zeit, Basel 1938.
- Kluckhohn, Paul:** Persönlichkeit und Gemeinschaft, Studien zur Staatsauffassung der deutschen Romantik, Halle 1925.
- Klug, Ulrich:** Juristische Logik, 2. Aufl., Berlin/Göttingen/Heidelberg 1958.
- Koellreutter, Otto:** Integrationslehre und Reichsreform, Tübingen 1929.  
Staatslehre im Umriß, Göttingen 1955.
- Kraft, Julius:** Die Kritik der staatsrechtlichen Dogmatik bei Ludwig Gumpłowicz, in der Zeitschrift für öffentliches Recht, IV. Band (1925) S. 445—457.  
Besprechung der „Allgemeinen Staatslehre“ von Hans Kelsen, 1925, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 55. Band (1926) S. 240—242.  
Reine und angewandte Soziologie, in der Festschrift für Kelsen, S. 42—57.

- Kraft-Fuchs, Margit:** Prinzipielle Bemerkungen zu Carl Schmitts Verfassungslehre, in der Zeitschrift für öffentliches Recht, Band IX (1930) S. 511—541.
- Küchenhoff, Günther und Erich:** Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., ohne Ort 1957.
- Landshut, S.:** Über einige Grundbegriffe der Politik, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 54. Band (1925) S. 36—86.
- Larenz, Karl:** Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart, Berlin 1931.
- Laun, Rudolf:** Recht und Sittlichkeit, 3. Aufl., Berlin 1935.  
Studienbehelf zur Allgemeinen Staatslehre, 4. unveränderte Aufl., Hamburg 1947.  
Reden und Aufsätze zum Völkerrecht und Staatsrecht, Hamburg 1947.  
Naturrecht und Völkerrecht, Göttingen 1954.
- Lenin, Wladimir Iljitsch:** Ausgewählte Werke in zwei Bänden, Stuttgart 1952.
- Lenz, Georg:** Politisches Staatsrecht, Hamburg 1933.
- Lisser, Kurt:** Der Begriff des Rechts bei Kant, mit einem Anhang über Cohen und Görland, Berlin 1922.
- Litt, Theodor:** Erkenntnis und Leben, Untersuchungen über Gliederung, Methoden und Beruf der Wissenschaft, Leipzig/Berlin 1923.  
Individuum und Gemeinschaft, Grundlegung einer Kulturphilosophie, 2. Aufl., Leipzig/Berlin 1924.  
Das Allgemeine im Aufbau der geisteswissenschaftlichen Erkenntnis, Berichte über die Verhandlungen der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philosophisch-historische Klasse, 93. Band (1941) 1. Heft, Leipzig 1941.  
Die Philosophie und die Geisteswissenschaften, in „Konkrete Vernunft“, Festschrift für Erich Rothacker, Bonn 1958, S. 15—23.
- Loewenstein, Karl:** Über den Stand der politischen Wissenschaften in den Vereinigten Staaten, in der ZgStW Band 106 (1950) S. 349—361.
- Lotze, Hermann:** Grundzüge der Logik und Enzyklopädie der Philosophie, Diktate aus den Vorlesungen, 5. Aufl., Leipzig 1912.
- Mannheim, Karl:** Die Strukturanalyse der Erkenntnistheorie, Berlin 1922.  
Das konservative Denken, Soziologische Beiträge zum Werden des politisch-historischen Denkens in Deutschland, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 57. Band (1927) S. 68—142 und S. 470—495.
- Mao Tse-Tung:** Über die Praxis, Über den Zusammenhang von Erkenntnis und Praxis, von Wissen und Handeln, Berlin 1955.
- Marck, Siegfried:** Substanz- und Funktionsbegriff in der Rechtsphilosophie, Tübingen 1925.
- Mayer, Hanns:** Die Krisis der deutschen Staatslehre und die Staatsauffassung Rudolf Smends, Diss. Köln 1931.
- Mayer, Max Ernst:** Rechtsphilosophie, Berlin 1922.
- Mayr, Georg von:** Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Tübingen 1921.
- Meinecke, Friedrich:** Die Entstehung des Historismus, München und Berlin 1936.  
Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, herausgegeben und eingeleitet von Walter Hofer, München 1957.
- Menger, Anton:** Neue Staatslehre, 4. Aufl., Jena 1930.
- Menzel, Adolf:** Eine „realistische“ Staatstheorie, in der Österreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht, 1. Jahrgang, (1914) S. 114—133.  
Besprechung von „Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., 1914, herausgegeben von Walter Jellinek“, in der Österreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht, 1. Jahrgang (1914) S. 549—550.  
Bemerkungen zur energetischen Theorie des Staates, in der Zeitschrift für öffentliches Recht, III. Band (1922/23) S. 583—598.

- Beiträge zur Geschichte der Staatslehre, Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-historische Klasse, Sitzungsberichte, 210. Band, 1. Abhandlung, Wien und Leipzig 1929.
- Grundriß der Soziologie, Baden bei Wien/Leipzig 1938.
- Merkel, Adolf:** Hans Kelsens System einer reinen Rechtstheorie, in AöR, 41. Band, der neuen Folge 2. Band (1921) S. 171—201.  
Besprechung von „Hans Kelsen, Allgemeine Staatslehre, 1925“, in AöR neue Folge 10. Band (1926) S. 257—274.  
Prolegomena einer Theorie des rechtlichen Stufenbaues, in der Festschrift für Kelsen, S. 252—294.
- Meusel, Alfred:** Besprechung von „Ludwig Gumplowicz, Ausgewählte Werke, herausgegeben von G. Salomon, Band 2, Grundriß der Soziologie, Innsbruck 1926“, in der ZgStW, 85. Band (1928) S. 162—166.
- Michels, Robert:** Soziale und politische Wissenschaften in Amerika, in der ZgStW Band 85 (1928) S. 89—124.
- Möbus, Gerhard:** Die politischen Theorien von den Anfängen bis zu Macchiavelli, Politische Theorien Teil I, 7. Band der Reihe: Die Wissenschaft von der Politik, Köln und Opladen 1958.
- Mohl, Robert von:** Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, in Monographien dargestellt, Erlangen, 1855, 1856, 1858.  
Encyclopädie der Staatswissenschaften, 2. umgearbeitete Aufl., Tübingen 1872.
- Mühlmann, W. E.:** Aspekte einer Soziologie der Macht, im Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Band XL (1952/53) S. 84—114.
- Müller, Adam:** Vom Geist der Gemeinschaft, Elemente der Staatskunst — Theorie des Geldes, zusammengefaßt und eingeleitet von Friedrich Bülow, Leipzig 1931.
- Müller, Hellmut:** Über das Dogma der Einheit des Erkenntnisstandpunktes in der Kelsenschen Rechtslehre, Diss. Breslau 1933.
- Nawiasky, Hans:** Allgemeine Staatslehre, Einsiedeln/Köln, Grundlegung: 1945, Staatsgesellschaftslehre: 1955; Staatsrechtslehre: 1956.
- Näf, Werner:** Staat und Staatsgedanke, Vorträge zur neueren Geschichte, Bern 1935.
- Nelson, Leonhard:** System der philosophischen Rechtslehre, Leipzig 1920.
- Neurath, Otto:** Empirische Soziologie, Der wissenschaftliche Gehalt der Geschichte und Nationalökonomie, Wien 1931.
- Oppenheimer, Franz:** Der Staat, herausgegeben von Ludwig Jehuda Oppenheimer, 4. Aufl., Stuttgart 1954.
- Oppenheimer, Hans:** Die Logik der soziologischen Begriffsbildung, mit besonderer Berücksichtigung von Max Weber, Tübingen 1925.
- Ornstein, Hans:** Macht, Moral und Recht, Studien zur Grundproblematik menschlichen Zusammenlebens, Bern 1946.
- Pareto, Vilfredo:** Allgemeine Soziologie (1. Aufl. 1916, 2. Aufl. 1923), ausgewählt, eingeleitet und übersetzt von Carl Brinkmann, besorgt von Hans Wolfram Gerhard, Tübingen 1955.
- Pitamic, Leonidas:** Kritische Bemerkungen zum Gesellschafts-, Staats- und Gottesbegriff bei Kelsen, in der Zeitschrift für öffentliches Recht, III. Band (1922/23) S. 531—554.
- Poincaré, Henri:** Wissenschaft und Hypothese, autorisierte deutsche Ausgabe mit erläuternden Anmerkungen von F. und L. Lindemann, Leipzig 1904.
- Radbruch, Gustav:** Rechtsphilosophie, 4. Aufl., nach dem Tode des Verfassers besorgt und biografisch eingeleitet von Erik Wolf, Stuttgart 1950.
- Ratzel, Friedrich:** Politische Geographie, 3. Aufl., durchgesehen und ergänzt von Eugen Oberhammer, München und Berlin 1923.
- Rexius, Gunnar:** Studien zur Staatslehre der historischen Schule, in Historische Zeitschrift, der ganzen Reihe 107. Band, dritte Folge 11. Band (1911) S. 496—539.

- Rickert, Heinrich:** Der Gegenstand der Erkenntnis, Einführung in die Transzendentalphilosophie, 3. Aufl., Tübingen 1915.  
Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, Eine logische Einleitung in die historischen Wissenschaften, 5. Aufl., Tübingen 1929.
- Roffenstein Gaston:** Kelsens Staatsbegriff und die Soziologie, in der Zeitschrift für öffentliches Recht, IV. Band (1925) S. 539—561.
- Rohatyn, Sigmund:** Die verfassungsrechtliche Integrationslehre, Kritische Bemerkungen, in der Zeitschrift für öffentliches Recht, Band IX (1930) S. 261—284.
- Rosenstock-Huessy, Eugen:** Die Übermacht der Räume, 1. Band einer Soziologie in 2 Bänden, ohne Ort 1956.
- Rosental, M.:** Was ist marxistische Erkenntnistheorie, Berlin 1956.
- Rothacker, Erich:** Einleitung in die Geisteswissenschaften, Tübingen 1920.  
Die dogmatische Denkform in den Geisteswissenschaften und das Problem des Historismus, Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, Jahrgang 1954 Nr. 6 Wiesbaden.
- Rumpf, Max:** Besprechung von „Rudolf Laun, Recht und Sittlichkeit, 1925“, in der ZgStW 80. Jahrgang (1925/26) S. 361—362.  
Politische und soziologische Staatslehre Tübingen 1933.
- Sander, Fritz:** Das Faktum der Revolution und die Kontinuität der Rechtsordnung, in der Zeitschrift für öffentliches Recht, I. Band (1919/20) S. 132—164.  
Staat und Recht als Probleme der Phänomenologie und Ontologie, Einige Worte der Entgegnung, in der Zeitschrift für öffentliches Recht, IV. Band (1925) S. 166—191.  
Der Gegenstand der reinen Gesellschaftslehre, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 54. Band (1925) S. 329—423.  
Das Verhältnis von Staat und Recht, Eine Grenzauseinandersetzung zwischen allgemeiner Staatslehre, theoretischer Rechtswissenschaft und interpretativer Rechtsdogmatik, in AöR, neue Folge 10. Band (1926) S. 153—227.  
Zum Problem der Soziologie des Rechts, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 55. Band (1926) S. 800—818.
- Sauer, Ernst:** Souveränität und Solidarität, Ein Beitrag zur völkerrechtlichen Wertlehre, Göttingen 1954.
- Sauer, Wilhelm:** Juristische Methodenlehre, zugleich eine Einleitung in die Methodik der Geisteswissenschaften, Stuttgart 1940.
- Sauter, Johannes:** Die Krisis der Soziologie, in der Zeitschrift für öffentliches Recht, Band IX (1930) S. 390—417.  
Besprechung von „Theodor Litt, Individuum und Gemeinschaft, 1926“ in der Zeitschrift für öffentliches Recht, Band IX (1930) S. 638—639.  
Die philosophischen Grundlagen des Naturrechts, Untersuchungen zur Geschichte der Rechts- und Staatslehre, Wien 1932.
- Savigny, Friedrich Carl von:** System des heutigen Römischen Rechts, 8 Bände, Berlin 1840—1849.
- Schack, Friedrich:** Besprechung von „Ludwig Waldecker, Allgemeine Staatslehre, 1927“, in AöR, neue Folge Band 16, der ganzen Folge 55. Band (1929) S. 459—465.
- Schäffle, A.:** Über den wissenschaftlichen Begriff der Politik, in der ZgStW, 53. Jahrgang (1897) S. 579—600.
- Scheler, Max:** Die Wissensform und die Gesellschaft, Leipzig 1926.
- Schellings Schriften** zur Gesellschaftsphilosophie, ausgewählt, mit Einführung und Anmerkungen versehen von Manfred Schröter, Jena 1926.
- Schelsky, Helmut:** Besprechung von „Vilfredo Pareto, Allgemeine Soziologie, herausgegeben von Carl Brinkmann, 1955“, in der ZgStW, 114. Band (1958) S. 168—171.
- Scheuerle, Wilhelm A.:** Sowjetrussische Staats- und Rechtstheorie, im Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Band XL (1952/53) S. 257—271.

- Schindler**, Dietrich: Verfassungsrecht und soziale Struktur, 3. Aufl. (unverändert, 1. Aufl. 1931), Zürich 1950.
- Schmidt**, Alfred: Niccolò Macchiavelli und die Allgemeine Staatslehre der Gegenwart, Karlsruhe 1907.
- Schmidt**, Heinrich: Philosophisches Wörterbuch, 12. überarbeitete Aufl. von Justus Streller, Stuttgart 1951.
- Schmidt**, Richard: Allgemeine Staatslehre, ohne Ort, 1901.  
Wege und Ziele der Politik, in der Zeitschrift für Politik, 1. Band (1908) S. 1—60.  
Grundriß der Allgemeinen Staatslehre oder Politik, Stuttgart 1938.
- Schmitt**, Carl: Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen, Tübingen 1914.  
Die Diktatur, 2. Aufl., München und Leipzig 1928.  
Verfassungslehre, München und Leipzig 1928.  
Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, Hamburg 1934.  
Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924—1954, Materialien zu einer Verfassungslehre, Berlin 1958,  
daraus: Staat als ein konkreter, an eine geschichtliche Epoche gebundener Begriff (1941), S. 375—385.
- Schmitt**, M.-E.: Recht und Vernunft, Ein Beitrag zur Diskussion über die Rationalität des Naturrechts, Heidelberg 1955.
- Schöne**: Die Statistik als Grundlage der empirischen Soziologie, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 111. Band, III. Folge 56. Band (1918 II) S. 257—290.
- Schröder**, Hans: Rudolf Laun's und C. A. Emge's Rechtsphilosophie, im Archiv für Rechts- u. Sozialphilosophie, Band XL (1952/53) S. 115—128.
- Simmel**, Georg: Grundfragen der Soziologie (Individuum und Gesellschaft), 2. Aufl., Berlin und Leipzig 1920.
- Smend**, Rudolf: Ungeschriebenes Verfassungsrecht im monarchischen Bundesstaat, in der Festgabe für Otto Mayer, Tübingen 1916, S. 245—270.  
Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, Berlin 1955,  
daraus: Verfassung und Verfassungsrecht (1928), S. 119—276.
- Spann**, Othmar: Bemerkungen über das Verhältnis von Sein und Sollen, in der Zeitschrift für öffentliches Recht, III. Band (1922/23) S. 555—562.  
Der wahre Staat, Vorlesungen über Abbruch und Neubau der Gesellschaft, 2. Aufl., Leipzig 1923.  
Kategorienlehre, Jena 1924.
- Spranger**, Eduard: Die Einheit der Wissenschaft, ein Problem, im Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Band XL (1952/53) S. 1—37.
- Stammler**, Rudolf: Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit, Leitsätze zu Vorlesungen, 2. Aufl., Berlin und Leipzig 1925.  
Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 3. Aufl., Berlin und Leipzig 1928.
- Stange**, Carl: Der Gedankengang der „Kritik der reinen Vernunft“, 3. Aufl., Leipzig 1907.
- Stein**, Lorenz von: Begriff und Wesen der Gesellschaft (1856), ausgewählt und eingeleitet von Karl Gustav Specht, Köln und Opladen 1956.
- Stier-Somlo**, Fritz: Besprechung von „Rudolf Laun, Recht und Sittlichkeit, 1925“, in AöR, neue Folge 11. Band, der ganzen Folge 50. Band (1926) S. 134—135.
- Stockhammer**, Morris: Das axiomatische Programm des Rechtspositivismus, im Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Band XL (1952/53) S. 243—244.
- Stone**, Julius: The Province and Function of Law, Law as Logic Justice and Social Control, A Study in Jurisprudence, sec. print., Sidney 1950.
- Strauss**, Leo: Naturrecht und Geschichte, Stuttgart 1956, amerikanische Originalausgabe: Natural Right and History, 1953.
- Tarde**, G.: Die sozialen Gesetze, Skizze zu einer Soziologie, deutsch von Hans Hammer, einzige autorisierte Übersetzung, Leipzig 1898.

- Tatarin-Tarnheyden, E.: Integrationslehre und Staatsrecht, im der ZgStW, 85. Band (1928) S. 1—20.
- Tillich, Paul: Das System der Wissenschaften nach Gegenständen und Methoden, Göttingen 1923.
- Tönnies, Ferdinand: Einteilung der Soziologie, in ZgStW, 79. Jahrgang (1925) S. 1—15.
- Troeltsch, Ernst: Zum Begriff und zur Methode der Soziologie, im Weltwirtschaftlichen Archiv, Zeitschrift für Allgemeine und Spezielle Weltwirtschaftslehre, 8. Band (1916 II) S. 259—276.
- Tuchtfeldt, Egon: Zur heutigen Problemstellung der Wissenssoziologie, in der ZgStW, 107. Band (1951) S. 723—731.
- Vecchio, Giorgio del: Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 2. neubearbeitete deutsche Aufl., übersetzt und mit einer Einführung versehen von Friedrich Darmstädter, Basel 1951.
- Ven, J. J. M. van der: Kultur und Recht, Eine rechtssoziologische Vorlesung, im Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Band XL (1952/53) S. 38—54.
- Vierkandt, Alfred: Gesellschaftslehre, 2. Aufl., Stuttgart 1928.
- Voegelin, Erich: Reine Rechtslehre und Staatslehre, in der Zeitschrift für öffentliches Recht, IV. Band (1925) S. 80—131.
- Vogel, Paul: Hegels Gesellschaftsbegriff und seine geschichtliche Fortbildung durch Lorenz von Stein, Marx, Engels und Lassale, Berlin 1925.
- Voigt, Alfred: Umriss einer Staatslehre bei Johann Gottfried Herder, Stuttgart und Berlin 1939.
- Vontobel, Jacques: Johann Caspar Bluntschlis Lehre von Recht und Staat, Zürich 1956.
- Waldecker, Ludwig: Allgemeine Staatslehre, Berlin-Grunewald 1927.
- Walz, Gustav Adolf: Die Staatsidee des Rationalismus und der Romantik und die Staatsphilosophie Fichtes, zugleich ein Versuch zur Grundlegung einer allgemeinen Sozialmorphologie, Berlin-Grunewald 1928.  
Das Ende der Zwischenverfassung, Betrachtungen zur Entstehung des nationalsozialistischen Staates, Stuttgart 1933.
- Weber Max: Gesammelte Aufsätze zur Wirtschaftslehre, Tübingen 1922.  
Staatssoziologie, herausgegeben von Johann Winckelmann, Berlin 1956.
- Weinberger, Otto: Vilfredo Pareto, in der ZgStW, Band 85 (1928) S. 521 ff.
- Weippert, Georg: Die idealtypische Sinn- und Wesenserfassung und der Denkgelbilde der formalen Theorie, Zur Logik des „Idealtypus“ und der „rationalen Schemata“, in der ZgStW 100. Band (1940) S. 257—308.
- Welzel, Hans: Naturrecht und Rechtspositivismus, in der Festschrift für Hans Niedermeyer, Göttingen 1953, S. 279—294.  
Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, Problemgeschichtliche Untersuchungen als Prolegomena zu einer Rechtsphilosophie, 2. Aufl., Göttingen 1955.
- Westphal, Otto: Bemerkungen über die Entwicklung einer allgemeinen Staatslehre in Deutschland, in „Von staatlichem Werden und Wesen“, Festschrift Erich Marcks zum 60. Geburtstag. Stuttgart und Berlin 1921, S. 25—42.
- Wielikowski, G. A.: Die Neukantianer in der Rechtsphilosophie, München 1914.
- Wiese, Leopold von: Allgemeine Soziologie als Lehre von den Beziehungen und Beziehungsgebilden der Menschen, München und Leipzig, 1924/1929.
- Wilbrandt, Robert: Max Weber als Erkenntniskritiker der sozialen Wissenschaften, in der ZgStW, 79. Jahrgang (1925) S. 583—674.
- Wilhelm, Walter: Zur juristischen Methodenlehre im 19. Jahrhundert, Die Herkunft der Methode Paul Labands aus der Privatrechtswissenschaft, Frankfurt 1958.
- Winckelmann, Johannes: Gesellschaft und Staat in der verstehenden Soziologie Max Webers, Berlin 1957.

- Wolf, Erik:** Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 3. Aufl. (1. Aufl. 1939), Tübingen 1951.  
Das Problem der Naturrechtslehre, Versuch einer Orientierung, Karlsruhe 1955.
- Wolff, Karl-August:** Kritik der Volksgeistlehre v. Savignys, Würzburg 1937.
- Wolgast, Ernst:** Die Rückständigkeit der Staatslehre, Studien zur Auswärtigen Gewalt des Staates, Wiesbaden 1956.
- Wolzendorff, Kurt:** Der reine Staat, Skizze zum Problem einer neuen Staatsepoche, Tübingen 1921 (auch als Aufsatz in der ZgStW, 75. Jahrgang — 1920 — S. 199—229).
- Wundt, Wilhelm:** Logik, Eine Untersuchung der Prinzipien der Erkenntnis und der methodenwissenschaftlichen Forschung, 4. Aufl., ohne Ort, I. Band: 1919, II. Band: 1920, III. Band: 1921.
- Zech, Herbert:** Die Rechtfertigung des Staates in der normativen Staatstheorie und der Integrationslehre, Hamburg 1934.
- Ziegenfuß, Werner:** Der soziologische Gestaltbegriff, in der ZgStW, Band 106 (1950) S. 222—250.
- Ziegler, Heinz O.:** Ideologienlehre, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 57. Band (1927) S. 657—700.
- Zoepfl, Heinrich:** Grundsätze des Gemeinen deutschen Staatsrechts mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Staatsrecht und auf die neuesten Zeitverhältnisse, I. Teil, 5. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1863.
- Zwilmeyer, Franz:** Die Rechtslehre Savignys, Eine rechtsgeschichtliche und geistesgeschichtliche Untersuchung, Leipzig 1929.

- Die politischen Wissenschaften an den deutschen Universitäten und Hochschulen, Gesamtprotokoll der Konferenz von Waldleiningen vom 10. und 11. September 1949, veröffentlicht durch: Hessisches Ministerium für Erziehung und Volksbildung, Frankfurt.
- Über Lehre und Forschung der Wissenschaft von der Politik, Gesamtprotokoll der Konferenz von Königstein im Taunus vom 15. und 16. Juli 1950, veröffentlicht durch: Hessisches Ministerium für Erziehung und Volksbildung, Frankfurt.
- Encyclopédie de la Pléiade (vol. 5): Histoire de la Science, publié sous la Direction de Maurice Daumas, 1957.
- Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, herausgegeben von Erik Wolf, Frankfurt 1949.
- Große Sowjet-Enzyklopädie, Reihe Wirtschaft und Recht, Recht, Rechtsbewußtsein und Moral, Berlin 1956.
- Soziologie, Das Fischer Lexikon, Nr. 10, herausgegeben von René König, Frankfurt am Main und Hamburg 1958.
- Soziologie, Ein Lehr- und Handbuch zur modernen Gesellschaftskunde, herausgegeben von Arnold Gehlen und Helmut Schelsky, 3. Aufl., Düsseldorf-Köln 1958.
- Das Staats-Lexikon, Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschland herausgegeben von Carl von Rotteck und Carl Welcker, neue durchaus verbesserte und vermehrte Auflage, redigiert von Hermann von Rotteck und Carl Welcker, Altona 1845—1848.





## Personenverzeichnis

Es sind nur die Autoren nachgewiesen, auf die im Text in besonderer Weise eingegangen ist und die in engerer Beziehung zum Thema der Arbeit stehen. Von den aufgeführten Autoren sind nur die Stellen im Text nachgewiesen, die eine wesentlichere und charakteristische Ausführung enthalten.

- Bacon, Sir Francis 15, 50 Anm. 1, 51, 101  
 Beseler, Georg 117  
 Bluntschli, Johann Caspar 75, 77, 101, 127  
 Bodin, Jean 94  
 Bornhak, Conrad 127f.  
 Burdeau, George 227f.  
 Burke, Edmund 89
- Cohen, Hermann 16, 20, 31f., 79, 136  
 Cohn, Jonas 13, 19 Anm. 89, 41  
 Comte, Auguste 8, 51, 52, 60, 152, 182  
 Conring, Hermann 76, Anm. 76
- Dahlmann, Friedrich Christoph 80, 130, 223f.  
 Descartes, René 24, 29 Anm. 5  
 Dilthey, Wilhelm 10, 11 Anm. 25, 17f., 22, 65f., 68f.  
 Draht Martin 104f., 169, 183f.  
 Duguit, Léon 38 Anm. 61, 67, 152, 162
- Engels, Friedrich 158
- Freyer, Hans 112, 176ff.  
 Friedrich, Carl Joachim 82, 230ff.
- Gerber, Carl Friedrich 134f.  
 von Gierke, Otto 117ff.  
 Grabowsky, Adolf 82 Anm. 120, 229  
 Gumpłowicz, Ludwig 38 Anm. 61, 67, 78 Anm. 90, 79, 81 Anm. 115, 85, 182f.
- Hartmann, Nicolai 21 Anm. 99, 29 Anm. 5  
 Hatschek, Julius 127  
 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 13, 87f., 100, 138  
 Helfritz, Hans 79, 81 Anm. 115, 119  
 Heller, Hermann 10, 14f., 16, 44f., 49f., 56, 72, 82, 169, 190ff., 199, 222  
 Herder, Johann Gottfried 12, 88, 89  
 Hertwig, Oscar 120f.  
 von Hippel, Ernst 29
- Hobbes, Thomas 94  
 Huber, Ernst Rudolf 82, 203  
 Hume, David 15, 22, 26, 52  
 Husserl, Edmund 16f., 22ff., 26, 29
- Jellinek, Georg 21, 28, 77, 80, 108, 204, 205ff.  
 Jerusalem, Franz W. 12, 72, 127, 169, 171ff.
- Kant, Immanuel 7, 16, 20f., 22, 30, 85f.  
 Kelsen Hans 10, 12, 21f., 32ff., 37, 39f., 46, 48, 56, 72, 78 Anm. 87, 79, 80, 81 Anm. 117, 133, 142ff.  
 Kjellén, Rudolf 81 Anm. 110, 121ff., 222  
 Koellreutter, Otto 82 Anm. 120, 229f.  
 Küchenhoff, Günther und Erich 207 Anm. 23
- Laun, Rudolf 12, 31, 34f., 72, 80, 204, 211ff.  
 Lenin, Wladimir Iljitsch 158  
 Litt, Theodor 10f., 16, 18ff., 22, 41, 48, 69 Anm. 38, 175, 184  
 Locke, John 24, 26
- Macchiavelli, Nicolo 93, 98  
 Marx, Karl 13, 158  
 Meinecke, Friedrich 49, 102, 113 Anm. 22  
 Menger, Anton 38 Anm. 61, 160  
 Menzel, Adolf 112, 161  
 Mill, John Stuart 15, 22, 26, 66, 230  
 von Mohl, Robert 77 Anm. 79, 223  
 Montesquieu, Charles de Sécondat Baron de la Brède et de 94  
 Müller, Adam 88f., 115f.
- Nawiasky, Hans 77, 80, 109, 204, 216ff.  
 Neurath, Otto 60, 67, 161  
 Novalis 115
- Oppenheimer, Franz 160  
 Oppenheimer, Hans 169, 170f.

- Pareto, Vilfredo 85, 152, 164 f.  
 Plato 13, 29 Anm. 5, 35 Anm. 45, 57,  
 115
- Ratzel, Friedrich 121
- Rickert, Heinrich 38, 41, 42, 65 f., 69 f.,  
 167
- Savigny, Friedrich Carl von 12, 89,  
 125 f.
- Scheler, Max 9, 10, 50 Anm. 2, 112
- Schelling, Friedrich Wilhelm  
 Josef von 88, 115
- Schleiermacher, Friedrich 9
- Schlözer, August Ludwig von 60, 75
- Schmidt, Richard 12, 56, 82 Anm. 120,  
 101, 119 f., 128 ff., 222
- Schmitt, Carl 44, 106 Anm. 37, 201 ff.
- Simmel, Georg 33 Anm. 26, 44, 162,  
 163
- Smend, Rudolf 10, 12 f., 16, 49 f., 72,  
 169, 184 ff., 199 f.
- Spann, Othmar 43, 47, 179
- Spencer, Herbert 8 Anm. 6, 119, 120,  
 160 f., 186 Anm. 268
- Spinoza, Baruch 38, 112
- Stammler, Rudolf 32
- Stein, Lorenz von 104
- Vierkandt, Alfred 176
- Weber, Max 28, 70, 165, 166 ff.
- Wiese, Leopold von 162, 163 f.
- Wolgast, Ernst 45, 180 Anm. 219
- Wolzendorff, Kurt 112
- Wundt, Wilhelm 69
- Zoepfl, Heinrich 80 f., 127

## Sachverzeichnis

Aus mehreren Wörtern zusammengesetzte Begriffe sind nicht aufgelöst worden, sondern werden in ihrem ursprünglichen Wortzusammenhang nachgewiesen.

- Abstraktion 27  
Allgemeine Staatslehre 59, 62, 73 ff.,  
90 ff., 96 f., 100, 106 f., 109 f., 114,  
156 f.  
Allgemeingültigkeit der  
Erkenntnis 22 ff.  
Anerkennungstheorie 37 f., 209  
Autonomes Sollen 34, 212 f.
- Begriffsbildung 26 ff., 102 f.  
Behaviorismus 165  
Beziehungssoziologie 108 Anm. 41,  
162 f.
- Deduktive Methode 62 f., 100 f.  
Dezisionismus 201 ff.  
Dialektische Methode 13 f., 19, 41 f.,  
44, 62 Anm. 49, 90  
Dialektischer Ichbegriff 13 ff., 192, 199  
Dogmatismus 55
- Effektivität 33, 39, 40, 142, 149  
Empirischer Typus 28, 210 f.  
Empirismus 8, 15 f., 22 f., 26, 29  
Energetische Staatstheorie 161, 198  
Anm. 356  
Erkenntnistheorie 24 f.  
Ethische Normen 46
- Ganzheitstheorie 43, 179 f.  
Gegenstandsbezogene Methode 28, 58 f.  
Geisteswissenschaften 11, 17 f., 68 ff.,  
133  
Geisteswissenschaftliche Methode 12,  
18, 71 ff., 90, 166 ff., 184 ff.  
Gemeingeist 172 f.  
Generalisierende Methode 91, 101 f.  
Gerechtigkeit 35 f.  
Gesellschaftsvertrag 47, 85, 86  
Gestaltbegriff, -theorie 43, 44 f., 180 f.,  
196, 199  
Grundnorm 39 f., 140, 149
- Historische Methode 94 ff., 124 ff., 135  
Historische (Rechts-) Schule 12, 49, 89 f.,  
102, 117, 124 ff., 134. Anm. 7, 167,  
205
- Historismus 8, 9, 94 f., 96, 101
- Ideales Sein 15, 26 f., 103, 144  
Idealtypus 28, 165, 168 f., 171 Anm.  
121, 174, 184, 210 Anm. 52  
Individualisierende Methode 91, 101 f.  
Individualismus 46 ff.  
Induktive Methode 15, 62 f., 101  
Integration 44, 57, 186 ff.
- Konkretes Ordnungsdenken 44, 201 f.  
Konstruktive Methode 92, 135 Anm. 16  
Kultur 38, 42, 66, 69 f., 95, 192 f.
- Lebensphilosophie 10 f., 42, 47, 90  
Logik 22, 23, 25
- Machttheorie 37 f., 112 f., 209  
Marxistische Theorie 158 ff.  
Mechanistische Staatstheorie 60, 86  
Methode 25, 56, 57 ff.  
Methodenmonismus 61 f., 105, 107 ff.,  
143, 155, 203 f.  
Methodensynkretismus 61 f., 107 ff.  
Methodologie 25, 64 ff.
- Naturrecht 9, 12, 47, 84 ff., 89, 96, 97,  
136  
Naturwissenschaftliche Methode 66 ff.,  
102, 119, 152, 155  
Neuhegelianismus 41, 47, 111  
Neukantianismus 20 f., 23, 30 Anm. 15,  
31 ff., 47, 111 f., 133, 136  
Normative Geltungslehre 38 f., 141 f.  
Normative Kraft des Faktischen 38,  
Anm. 62, 204, 208  
Normative Methode 33, 103 ff., 139 ff.,  
144 ff.
- Organismustheorie 47, 49, 57, 89, 107,  
115 ff.
- Phänomenologie 16, 23 f., 26, 175, 176,  
193 Anm. 322  
Philosophie und Wissenschaft 51 ff.,  
59 f.

- Philosophische Staatslehre 74, 75 f.,  
 100 f., 129  
 Philosophisch-synthetische  
 Methode 231  
 Physikalismus 60, 161  
 Political science 82, 220 ff.  
 Politik 80 ff., 131  
 Politische Staatslehre 81 f., 199 ff.  
 Positivismus 51, 52 f., 94 f., 96, 104 ff.,  
 133 f.  
 Positivität 38 f.  
 Pragmatismus 152, 221  
  
 Rationalismus 16, 26  
 Reale Verbandsperson 117 f.  
 Realismus 16, 26  
 Rechtsphilosophie 137  
 Rechtspositivismus 92 f., 103, 126,  
 133 ff.  
 Rechtswissenschaft 79, 92, 103, 134,  
 136 ff.  
 Recht und Macht 35 ff., 110 ff.  
 Reine Rechtslehre 36, 72, 79, 139 ff.  
 Revolution 39 f.  
 Romantik 47, 87 ff., 94  
  
 Sein und Sollen 31, 32 f., 34, 39 Anm.  
 69, 41, 140, 142, 144 ff.  
 Sinngebilde 170 f., 191, 193 f.  
 Souveränität 150, 184  
 Soziologie 8 f., 43, 70, 78, 94, 151 ff.  
 Soziologische Methode 33 f., 77, 80,  
 103 ff., 135 f., 151 ff.  
 Soziologische Rechtswissenschaft 138 f.  
 Staatsbegriff 35, 43, 98 ff., 115  
 Staatsphilosophie 78  
  
 Staatssoziologie 79, 157  
 Staatstheorie 25, 43, 57, 95, 105 f.  
 Staatswissenschaften 74 f.  
 Statistik 67, 166  
 Statistik (Staatenkunde) 75 f.  
 System 54 ff.  
 Systemgedanke, -hypothese, -idee 25,  
 56 f., 96, 98, 110  
  
 Teleologische Methode 138  
 Theologische Staatstheorie 100  
 Theorie 56 f.  
 Typus 27 f., 129 f., 195 f., 230  
  
 Universalismus 9, 46 ff., 179, 199 f.  
 Universalmethode 24, 53, 59 ff., 153  
 Anm. 10  
  
 Verallgemeinerung 15, 63, 103  
 Verfassung 40 f., 109 f., 142, 150 f., 189,  
 202 f.  
 Vergleichende Methode 102, 130 f.  
 Verstehen 11, 18, 19, 69, 167 f., 175  
 Volksgeist 12, 49, 90, 125 f.  
  
 Wahrheitskriterien 23  
 Wert 30 ff.  
 Wertverwirklichung 41 ff.  
 Wechselwirkung 163  
 Wiener Schule 20, 21, 31, 133  
 Wirklichkeitswissenschaft 167, 191  
 Anm. 302  
 Wissenschaftliches Denken 50 ff.  
 Wissenssoziologie 9  
  
 Zweiseitentheorie 21, 108 f., 206 ff.